This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

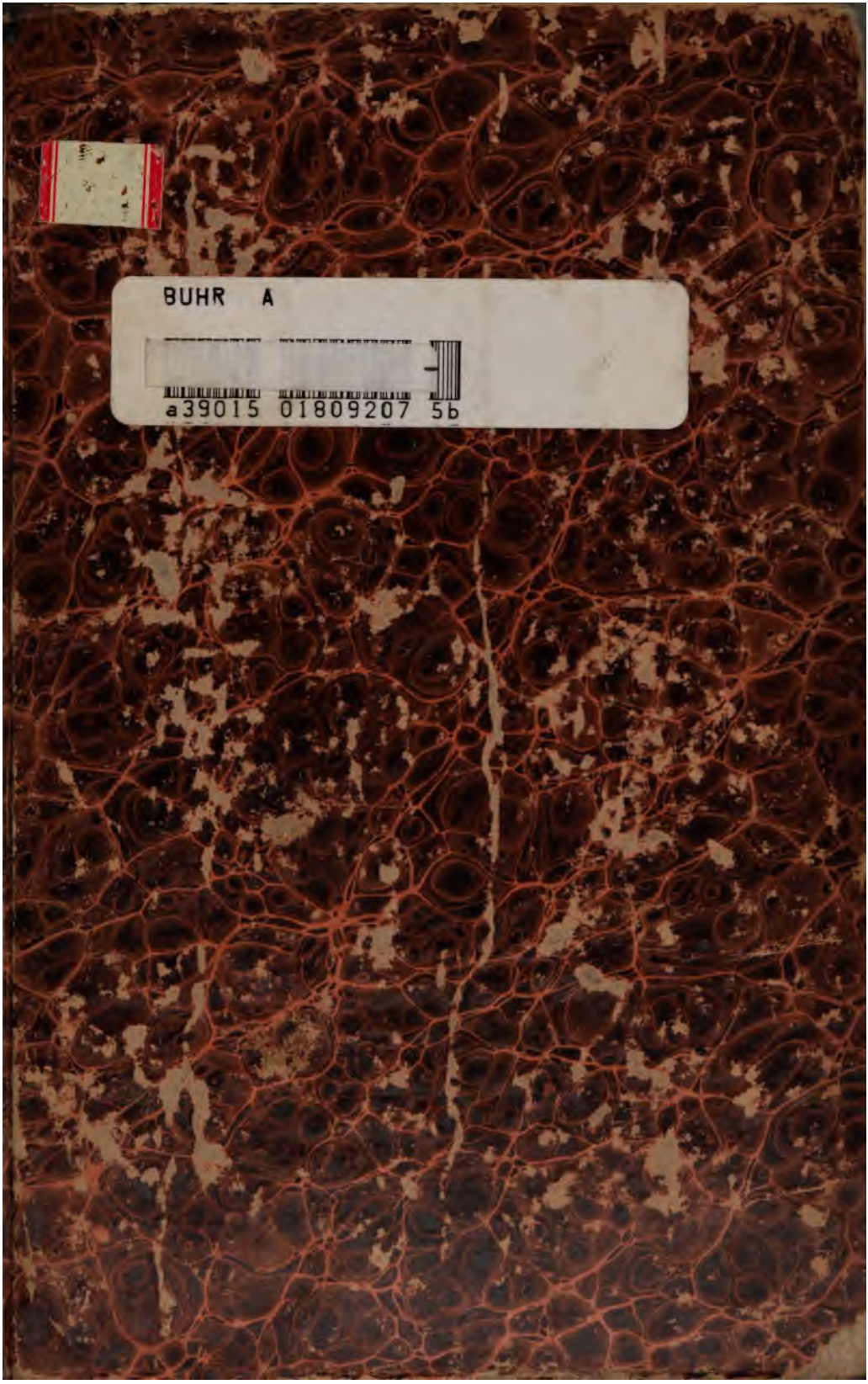
BUHR A
a39015 01809207 5b

2. a.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

DD
491
.S691
H24

11073

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Das

Amt Bordesholm

im

Herzogthume Holstein.

Eine statistische Monographie auf historischer Grundlage

von

Dr. Georg Hanssen,

ordentlichem Professor an der Universität Leipzig.

Mit einer Karte vom Amte.

Kiel,

Verlag der Schwers'schen Buchhandlung.

1842.

Vorwort.

Die Nothwendigkeit einer genauen statistischen Auffassung aller, das bürgerliche und öffentliche Leben der Völker betreffenden Verhältnisse ist jetzt so allgemein anerkannt und die Theorie der Statistik hat in neuerer Zeit, besonders mit der weiteren Ausbildung der politischen Oekonomie, so wichtige Fortschritte in der Aufstellung der Normen für die Erforschung und Verarbeitung statistischer Materialien gemacht, daß jetzt nur zu wünschen übrig bleibt, es möge die Ausführung statistischer Arbeiten selber überall rasch gefördert werden. —

Ein großer Theil statistischer Data, wie z. B. alle die Bevölkerung des Landes angehenden Zahlenverhältnisse, der Betrag der Ein- und Ausfuhr von Waaren, die Größe und Vertheilung der directen und indirecten Steuern, die Benutzung öffentlicher Anstalten, läßt sich nur auf officiellem Wege erlangen. Daher haben alle intelligenten Regirungen für derartige statistische Zusammenstellungen durch besondere statistische Büreau's oder durch die einzelnen

höchsten Landesbehörden Sorge getragen und auch die dänische Staatsregirung ist in dieser Beziehung keineswegs zurückgeblieben, indem die statistische Commission zu Kopenhagen sowohl für Dänemark als für die Herzogthümer in den seither erschienenen Heften Arbeiten geliefert hat, welche den gerühmtesten des Auslandes zur Seite gestellt werden können.

Manche statistische Momente aber lassen sich nicht in solchen officiellen Uebersichten vorlegen, weil sie entweder gar nicht oder nicht vollständig zur unmittelbaren Kunde der Regirung gelangen, wie z. B. das Detail der erwerblichen Thätigkeiten und geselligen Verhältnisse der Menschen, die auf bloßem Herkommen beruhenden und von der Gesetzgebung und Verwaltung unangetastet gelassenen communalen und sonstigen volksthümlichen Einrichtungen und hier muß die Thätigkeit sachkundiger Staatsbürger der Regirung zur Erlangung der statistischen Kunde ergänzend zu Hülfe kommen. Es ist nun zwar auch in dieser Beziehung schon Manches (für Dänemark besonders durch die von der Landhaushaltungsgesellschaft herausgegebenen landwirthschaftlichen Amtsbeschreibungen,) für die Herzogthümer durch statistische Monographien von Privaten geschehen, allein dennoch auf diesem Wege nichts Zusammenhängendes, Gleichzeitiges und Vollständiges zu Stande gekommen, indem der eine District von Schleswig oder Holstein zuletzt vor 50 Jahren, ein zweiter, dritter vor 40, 20 Jahren u. s. w. seinen Bearbeiter gefunden hat, ein vierter, fünfter

u. s. w. aber seither noch gar nicht statistisch ans Tageslicht gezogen worden ist, auch die vorhandenen Districtsbeschreibungen von sehr ungleichem Werthe sind. Und dennoch ist vielleicht für kein anderes Land das Bedürfniß nach statistischen Monographien so groß, als für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche in ihren einzelnen Districten eine solche Verschiedenheit volksthümlicher Zustände und administrativer Institutionen aufzuweisen haben, daß ein Beamter, der in seinem Bezirke vollkommen orientirt ist, oft schon in dem zunächstangränzenden Districte eine völlige terra incognita vor sich sieht. Offenbar kann eine vollständige Statistik der Herzogthümer erst dann geliefert werden, wenn zu einem solchem Werke, dessen Herstellung eine Ehrensache der Staatsregirung und des Landes werden müßte (wie bis jetzt von der ersteren die großartige Landesvermessung angesehen und betrieben worden ist) durch gleichzeitige vollständige Monographien der einzelnen Districte gewissermaaßen die einzelnen Bausteine zusammengetragen und in einander gefügt seyn werden.

Als Lehrer der Statistik und politischen Oekonomie an der Landesuniversität Kiel fühlte ich mich verpflichtet, diesem wichtigen Gegenstande mein näheres Nachdenken zu widmen und nicht bloß mittelbar durch Anregung meiner Zuhörer zu künftigen statistischen Arbeiten, sondern auch unmittelbar für diesen Zweck das Meinige zu thun, indem ich eine Districtsbeschreibung zu liefern wünschte, welche, aus einem vorherrschend nationalökonomischen Gesichtspunkte

bearbeitet und alle statistischen Objecte möglichst vollständig behandelnd, als ein durchgeführtes Schema Anderen für ähnliche Arbeiten brauchbare, die eigene Mühe erleichternde Winke und Fingerzeige geben könnte. So ist denn, nachdem ein desfälliger von mir Seiner Majestät dem Könige Christian VIII. allerunterthänigst eingereichter Plan durch Anweisung einer Aversionalsumme zur Deckung der Ausgaben für Fuhren, Diäten, Copialien u. s. w. die allerhöchste Billigung erhielt, die statistische Monographie des Amtes Bordesholm, auf welche ich alle mir zu Gebote stehende Muße und Kräfte von Ostern 1841 bis dahin 1842 verwandt habe, entstanden.

Ich übergebe diese Arbeit dem vaterländischen Publiko zwar mit der Ueberzeugung, daß sie besser ist, als meine früheren vor 10 Jahren begonnenen litterarischen Versuche dieser Art (Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832. Statistische Forschungen über das Herzogthum Schleswig. Heft 1. Heidelberg 1832, Heft 2. Altona 1833, fortgesetzt in Falck's Neuem Staatsbürgerlichen Magazin), welche mehr Lob und weniger Tadel erfahren haben, als sie verdienen; aber freilich auch mit dem Bewußtseyn mancher Lücken und Mängeln, wie denn die That, mannigfach gehemmt und gebunden durch äußere Umstände und eigene Schuld, bei menschlichen Unternehmungen so oft hinter dem guten Willen zurückbleibt. Gestrebt wenigstens habe ich nach unbefangener Auffassung und Würdigung der zu schildernden Zustände und durch

Controle und Revision gegen Irrthümer möglichst mich zu wehren gesucht, verzichtet auf den Schmuck der Rede und auf jedes überflüssige Wort und in verständlicher Sprache die Thatsachen so darzulegen und aneinander zu reihen mich bemüht, daß räsonnirende Betrachtungen, deren Aufhäufung in einem statistischen Werke immer ein Zeugniß für die Schwäche desselben ablegt, möglichst vermieden werden konnten.

Wenn ich auf dem Titel die Arbeit als eine auf historischer Grundlage basirte statistische Monographie bezeichnet habe, so ist dies nicht in Bezug auf die kurze historische Einleitung, welche hauptsächlich nur die äußeren Schicksale des Amtsgebietes behandelt, geschehen, sondern ich habe damit andeuten wollen, daß ich bemüht gewesen bin, bei jedem statistischen Gegenstande die allmählige Entwickelung bis zur gegenwärtigen Stunde nachzuweisen. Ich habe zu diesem Zwecke das Bordesholmer Amtsarchiv, welches bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts zurückgeht, sorgsam benutzt und glaube, obwohl der Zustand des Archives die Durchsicht der Acten erschwerte, nichts Wesentliches übersehen zu haben.

Obgleich Sachsenbande keinen Theil des Amtes Bordesholm, sondern nur ein äußeres Verwaltungspertinenz desselben bildet, so habe ich doch geglaubt, dieses Ländchen nicht ganz übergehen zu dürfen und im Anhange eine Skizze desselben nach den gütigen Mittheilungen des Sachsenbander Localbeamten, Herrn Justizrathes und Landschreibers Tetens

zu Wilster und nach den im Bordesholmer Archive vorhandenen, unvollständigen Notizen geliefert; mein unerwarteter Abgang von Kiel verhinderte mich, in Sachsenbande selber mich umzusehen und Erkundigungen einzuziehen.

Für den Fall, daß diese Arbeit einzelnen Auswärtigen, die nicht mit den schleswig-holsteinischen Verhältnissen vertraut sind, in die Hände gerathen sollte, bemerke ich, daß bei den verwickelten Münzzuständen der Herzogthümer es nicht zu vermeiden war, die Geldsummen theils in dem eigentlichen Courante der Herzogthümer, welches mit dem der benachbarten Hansestädte übereinkommt, gesetzlich aber als „vormaliges Courant" bezeichnet wird (1 Thlr. = 3 Mk. oder 48 Sch.); theils in dem dänischen Reichsbankgelde (1 Rbthl. = 6 RbMk. oder 96 RbSch. = 30 Sch. Cour.) anzugeben. Unter der Tonne Landes, ohne nähere Angabe, ist immer die ältere großfürstliche von 300 Quadratruthen verstanden; die Steuertonne von 1802 hat 260 Q. R. —

Es bleibt mir nur noch übrig, mehreren Staatsbehörden, den Amtsbehörden, den Herrn Pastoren Göttsche in Bordesholm, Prof. Stubbe und Pastor v. d. Heide (beide damals noch in Brügge) und Forchhammer in Gr. Flintbek, den Forstbeamten des Amtes, unter denen ich besonders mit dem Herrn Hegereuter Schorkopf und Herrn Holzvoigt Krück in Berührung kam, so wie dem Herrn Holzvoigt Speck zu Poppenbrügge bei Kiel, der zwar nicht im Amte Bordesholm angestellt, aber, dort geboren und erzogen, mit den Bordesholmer Verhältnissen sehr genau bekannt ist, endlich

auch allen Erbpächtern und Dorfschaftseingesessenen, denen ich gesprächsweise manche Aufklärung verdanke z. B. dem Herrn Meier auf Schulenhof, den Herren Mühlenbesitzern Bahr und Benecke, dem Herrn Althufner Schrödter u. s. w. für die freundliche Bereitwilligkeit, mit der sie mein Vorhaben unterstützt haben, öffentlich meinen Dank abzustatten.

Mit dieser Arbeit muß ich zugleich Abschied nehmen von einem Lande, in welchem mir ein überfließendes Maaß von Liebe und Wohlwollen zu Theil geworden, dem seither meine Kräfte und alle besseren Gedanken und Gefühle geweiht waren, und für dessen Wohl ich fortan nur Wünsche zum Himmel richten kann. —

Leipzig, im September 1842.

G. H.

Uebersicht des Inhaltes

I. Allgemeine Angaben . . . . . S. 1
II. Geschichtliche Einleitung . . . . . „ 2

Das Land.

III. Physiographische Skizze . . . . . „ 22
Lage. Clima. Oberfläche. Bodenbeschaffenheit. Arealverhältnisse: Aecker, Wiesen, Hölzungen, Möre. Stehende und fließende Gewässer. Naturprodukte aus den drei Reichen.

Das Volk.

IV. Zahlenverhältnisse in Betreff der Bevölkerung des Amtes. „ 44
V. Charakteristik der Bewohner des Amtes . . . . „ 49
Abstammung. Anlagen und Character. Geistige Bildung. Dialect. Tracht. Wohn- u. Wirthschaftsgebäude. Tägliche Lebensart, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeier, Leichenbegängnisse. Weihnachtsfeier. Gesellige Zusammenkünfte.
VI. Von den Erwerbzweigen . . . . . „ 69
A. Landwirthschaft . . . . . „ 69
Geschichtliche Data. — Mangel an Arrondirung. System der Bewirthschaftung. Einfriedigung der Felder. Rotation und Schlageintheilung. Gewöhnliche Feldbestellung. Aussaat und Erndte. Wiesencultur. Die Viehwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen. Gartencultur. Holz- und Torfwirthschaft. Wirthschaftsbilanz der Landstellen, Reinertrag und jetziger Kaufpreis derselben.
B. Von den übrigen Erwerbzweigen . . . . . „ 121
VII. Volkswirthschaftliche Zustände . . . . . „ 124
Wohlstand und Armuth. Die Hufner und größeren Erbpächter, die Käthner und Bödner, die Insten.

Die öffentlichen Angelegenheiten.

VIII. Organisation der Amtsverwaltung . . . . . „ 136
Der Oberbeamte. Die Unterbeamten. Officialen.

IX. Justiz- und Polizeiwesen . . . . . S. 143
Gerichtsverfassung. Amtsgefängnisse. Criminalkosten. Consistorialsachen. Gerichtsverband benachbarter Güter mit dem Amte. Polizeisachen.

X. Landwesenssachen . . . . . „ 152
Allgemeine Maaßregeln. Aufhebung der Feldgemeinschaft. Das Festeverhältniß und dessen Aufhebung. Hufengeschlossenheit. Anerbenrecht bei Hufen. Setzwirthschaften. Altentheil. Käthner- und Bödnerstellen. Erbpachtstellen.

XI. Von den Steuern und sonstigen landesherrlichen Einnahmen . . . . . „ 185
Pflugzahl. Geschichte der directen Steuern und Setzung in den 70ger Jahren. Grundsteuer von 1802 und Reichsbankhaft von 1813. Verbittelsgeld. Gewerberecognition. Domanialeinnahmen von Ländereien, Mühlen, Fischereien, Forsten. Ehemalige Schweinemast in den Wäldern. Jagden. Die landesherrlichen Möre.

XII. Von den Diensten . . . . . „ 238

XIII. Wegesachen . . . . . „ 246

XIV. Brandversicherungswesen . . . . . „ 252

XV. Medicinalwesen . . . . . „ 258

XVI. Kirchenwesen . . . . . „ 261
Organisation. Kirchen und kirchliche Gebäude. Oeconomische Angelegenheiten. Ausgaben. Einnahmen. Kirchenanlagen.

XVII. Schulwesen . . . . . „ 275
Organisation. Schulen und Zahl der Schulkinder. Schulbesuch. Schullasten.

XVIII. Armenwesen . . . . . „ 287
Organisation. Art der Versorgung. Zahl der Armen und Größe der Armenlasten. Einnahme der Armencassen und Repartition der Beiträge. Die Klosterpräbenden.

XIX. Amtscommunalwesen . . . . . „ 311
Repräsentanten. Amtsanlagen. Die Specialcommunen des Amtes. Gesammtbetrag der Communallasten.

Anlagen A—F . . . . . „ 326

Anhang. Die Voigtei oder das Ländchen Sachsenbande . . . . . „ 357

I.

Allgemeine Angaben.

Das Amt Bordesholm gränzt gegen Norden an das adelige Gut Blockshagen, das Kieler Stadtgehöft Hammer und das Amt Kiel; gegen Osten an das Amt Kiel, das klösterliche Itzehoeer Dorf Meimersdorf, das adelige Gut Bothkamp, das klösterliche Preetzer Dorf Tasdorf und das Barkauer Kirchengehöft Ovendorf; gegen Süden an das Amt Neumünster; gegen Westen an das Amt Rendsburg, die adeligen Güter Schirensee und Annenhof und das klösterliche Itzehoeer Dorf Langwedel. —

Enclavirt ist das klösterliche Itzehoeer Dorf Techelsdorf und vom Dorfe Klein-Flintbek gehört ein Theil der Hufen unter die Jurisdiction des Klosters Itzehoe. Im Uebrigen bildet das Amt einen wohlarrondirten Flächenraum von $3\frac{5}{8}$ Quadratmeilen in ovaler Gestalt, am längsten ausgedehnt von Norden nach Süden. Der nördlichste Punkt des Amtes liegt c. $\frac{1}{2}$ Meile südlich von Kiel, der südlichste c. 1 Meile nördlich von Neumünster, das ganze Amt also sehr günstig zwischen zwei wichtigen, $4\frac{1}{4}$ Meile von einander entfernten Verkehrsplätzen. Die Altona-Kieler Chaussee durchschneidet das Amt in der ganzen Ausdehnung von Norden nach Süden und theilt dasselbe in eine östliche und westliche Hälfte.

Die Dörfer und übrigen Wohnplätze liegen nicht unmittelbar an der Chaussee, sondern eine größere oder geringere Strecke landeinwärts zu beiden Seiten, so daß die Gegend von der Hauptstraße aus weniger bevölkert erscheint, als sie es wirklich ist.

Die Zählung von 1840 ergab c. 8300 Einwohner oder ungefähr 2300 Einwohner auf die Quadratmeile, während gleichzeitig

die durchschnittliche Bevölkerung von ganz Holstein (also mit Einschluß der Städte und Flecken) c. 2930 betrug.

Das Amt steht mit den Aemtern Kiel und Cronshagen unter Einem Amtmanne, der zu Bordesholm wohnt, hat drei kirchliche Gemeinden: Bordesholm, Brügge und Großflintbek und enthält 27 Dorfschaften und 5 Erbpachtdistricte. Die Dorfschaften (die eigentlichen Dörfer mit den dazu gehörigen, für sich liegenden kleineren Wohngruppen und einzelnen Wohnstellen) sind: Einfeld, Mühbrok, Loop, Dätgen, Schönbek, Sören, Stevenkrug, Blumenthal, Schirensee, Rumohr, Mielkendorf, Molffsee, Voorde, Klein-Flintbek, Groß-Flintbek, Bönhusen, Bissee, Reesdorf, Brügge, Groß-Buchwald, Negenharrie, Fiefharrie, Groß-Harrie, Klein-Harrie, Wackenbek, Eiderstede und Schmalstede. Und die Erbpachtdistrikte: Ort Bordesholm, Bordesholmer Hoffeld, Schönhorst, Rumohrhütten und Sprenge (mit Rothenhahn).

II.

Geschichtliche Einleitung*).

Um das Jahr 1125 kam Vicelin nach Wippendorf, dem jetzigen Neumünster, gelegen im Faldera-Gau in der Diöcese des Erzbischofs von Bremen, um an der dortigen Kirche als Pfarrherr zu

---

*) Hauptsächlichste Quelle: Das Diplomatarium Neomonast. et Bordesh. im 2. Bande von Westphalens Monumenta inedita. —

Ueber Alterthümer in dieser Gegend vergleiche: Provincialberichte 1789, Heft 3, pag. 170 und sofern sie den allgemeinen Charakter der Antiquitäten des germanischen Nordens an sich tragen: die von der Kieler Alterthumsgesellschaft seit 1836 herausgegebenen Berichte, denen eine instructive Abhandlung von F. v. Warnstedt „Ueber Alterthumsgegenstände" Kiel 1835 vorausgegangen ist. — Bei Brügge findet sich ein für den Alterthumsfreund sehr bemerkenswerther unterirdischer Steinbau, welcher durch die ganze Breite einer Bauervogteikoppel geht und seit Jahrhunderten das Material für Treppen, Heckstender und dergl. geliefert hat. Gleichfalls findet sich bei Brügge auf einer Pastoratkoppel ein auffallend großes Hünengrab, das wohl eine nähere Untersuchung verdiente; was darin früher an transportablen Antiquitäten gefun-

fungiren. Hier gründete er ein Kloster als Stift der regulirten Chorherren Augustinerordens. Das Jahr der Gründung ist nicht genau bekannt. Es muß aber vor 1136 gewesen seyn, da in diesem Jahre der Erzbischof dem Neumünster'schen Stifte die Immunität von jeder kirchlichen Gewalt, mit Ausnahme von der des Bremischen Archiepiscopats selber, verlieh und dadurch von der Inspection und Jurisdiction des Hamburgischen Dompropstes und Domcapitels eximirte.

Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts faßte der Convent den Beschluß, das Stift von Neumünster zu verlegen, wozu der Erzbischof die Erlaubniß unter der Bedingung ertheilte, daß die Versetzung innerhalb der Diöcese geschehe und daß das Stift auch nachher den Namen Neumünster führen solle. Im Jahre 1291 erfolgte auch die landesherrliche Genehmigung dieser Maaßregel, welche jedoch damals noch nicht zur Ausführung kam. Der Ort, wohin das Kloster verlegt werden sollte, wird weder in der einen noch der anderen Urkunde genannt; in der landesherrlichen jedoch darüber bemerkt, daß er sowohl in leiblicher als geistlicher Hinsicht große Vorzüge vor Neumünster habe: denn theils sey er reich an Fischen, wie an Hölzungen und habe schönes Acker- und Wiesenland, theils gewähre er die, für ein Kloster so wünschenswerthe und passende Ruhe und Stille. Alles dieses fehlte allerdings in dem in einer unfruchtbaren Gegend und unmittelbar an der großen Heerstraße liegenden Neumünster, weshalb Grund genug zu der Uebersiedelung nach dem nur 2 Meilen entfernten Bordesholm vorhanden war. Dort ward das Kloster auf einer kleinen Insel im See, auf einem Holme*), der erst durch Anlegung von Dämmen landfest gemacht wurde, angelegt.

Ueber die Zeit der Niederlassung in Bordesholm liegen sehr

---

den wurde, ist der Kopenhagener Sammlung vor c. 20 Jahren zu Theil geworden. — Unzählige Grabhügel haben übrigens auch in dieser Gegend der Cultur weichen müssen.

*) Daher der Name Bordesholm, der zuerst in einer Urkunde als Borsholm vorkommt und früher auch Barsholm, Bardesholm geschrieben ward. Die erste Hälfte dieses Namens ist abgeleitet worden von dem in dem See hauptsächlich gefangenen Fische, dem Barsch oder Bars.

widersprechende Angaben vor, die wohl nur in Uebereinstimmung zu bringen sind, wenn man annimmt, daß die Sache erst allmählig ausgeführt worden sey und das Stift an beiden Oertern noch eine Weile neben einander bestanden habe. Erst 1328 war die Versetzung vollständig geschehen und als den letzten Act derselben kann man die Wegbringung der irdischen Ueberreste des heiligen Vicelin von Neumünster nach Bordesholm betrachten, welche, wenn man einem, freilich erst 1485 abgefaßten Documente trauen darf, im Jahre 1332 in feierlichem Trauerzuge vollzogen ward. Die klösterlichen Bauten zu Bordesholm waren aber 1335 noch nicht ganz beendigt. Sie müssen damals der Solidität entbehrt haben, weil nach Ablauf von noch nicht hundert Jahren schon über den Verfall der Klostergebäude geklagt ward.

Ungeachtet der vom Erzbischofe auferlegten Verpflichtung ward der Name Neumünster nunmehr bald aufgegeben. Nur anfangs hieß das verlegte Stift, wie früher **Novum monasterium** schlechthin, später **Novummonasterium in Bardesholm** oder **N. alias Bardesholm**, auch **Monasterium in Holm**, dat Kloster to dem Holme; in einer erzbischöflichen Urkunde von 1338 kommt Bardesholm ohne Zusatz vor, und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird das Stift nie anders genannt.

Die fernere Geschichte des Klosters selber können wir, auf die gründliche und ausführliche Darstellung von Kuß verweisend*), hier

*) Kuß, Das Kloster der regulirten Chorherren in Neumünster und später in Bordesholm. Staatsb. Mag. VIII, 261 ff. XI, 67 ff. Neues Staatsb. Mag. VI, 91 ff. VIII, 164 ff. — Sehr unbedeutend und confus ist Nodt, Bordesholmische Merkwürdigkeiten, Altona 1737 und dessen Bordesholm. Misc. (handschriftl. auf der Kieler Bibliothek). — Wir wollen hier nur noch als Resultat der fortgesetzten Untersuchungen von Kuß anführen, daß das Bordesholmer Kloster Sitz einer geistlichen Verwaltungs- und Gerichts-Behörde für einen Theil von Holstein war, daß der Probst im Wesentlichen in seiner Probstei eben dasselbe war, was der Hamburger Probst in der seinigen, namentlich auf bischöfliche Weise zu kirchlichen Aemtern investiren konnte, und daß das Bordesholmische Stift so gut ein Domstift war, als das Hamburger, mithin mehr zu bedeuten hatte, als die Collegiatstifte in Eutin und Habersleben, die keine Behörde waren, keine kirchliche Auctorität, keine Jurisdiction, kein kirchliches Gebiet hatten und unter ihren respectiven Bischöfen standen.

übergehen und uns darauf beſchränken, das klöſterliche Gebiet, ſoweit es dem jetzigen Amte Bordesholm angehört, ins Auge zu faſſen.

Das Stift hatte ſchon, als der Sitz deſſelben noch in Neumünſter war, in der Bordesholmer Gegend mancherlei Beſitzungen erworben. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gelang es dem Kloſter, hier ein faſt ganz arrondirtes Territorium zuſammen zu bringen, indem daſſelbe den, urſprünglich erzbiſchöflichen Zehnten, die Jurisdiction, die landesherrlichen Grundabgaben und die Landſtellen ſelber — mansi et areae, Sad und Wurten oder Hufen und Kathen — oder vielmehr die gutsherrlichen Einkünfte aus denſelben, in den umliegenden Dörfern auf dem Wege des Kaufes und der Schenkung, mitunter auch durch Tauſch ſich zu erwerben wußte. Einen Bauerſtand, mit völligem Eigenthumsrechte an den Stellen fand das Kloſter hier nicht mehr vor. Die Bauern waren coloni, Lanſten — ob mit erblichen oder blos zeitpachtlichen Nutzungsrechten iſt ungewiß, vielleicht kam beides neben einander vor — und es ſtanden dem Landesherrn oder einem Adeligen (miles), ſelten anderen Landeseinwohnern gutsherrliche Rechte zu. Die meiſten Landſtellen in dieſer Gegend ſcheinen damals ſchon in den Händen des Adels geweſen zu ſeyn. Es waren dieſe Beſitzungen aber keine geſchloſſene Güter, ſondern lauter Streugüter, ſo daß eine einzelne Familie gewöhnlich in mehreren Dörfern und mehrere Familien in einem Dorfe neben einander poſſeſſionirt waren. Aus dieſem Grunde konnte auch von großen Hofwirthſchaften, deren Anlegung überhaupt erſt den folgenden Jahrhunderten angehört, nicht die Rede ſeyn, und die wenigſten Adeligen werden hier in den Dörfern gewohnt haben*), während die meiſten nur die Intraden aus den bäuerlichen Landſtellen zogen, ſowie es jetzt noch der vorherrſchende Zuſtand in Oberita-

*) 1392 wohnte ein Sievert Smalſtede, genannt Tötcke, auf ſeinem Hofe („in dem Howe") zu Groß-Buchwald. Vergl. Dipl. Urk. No. 273. So wie Hof zu Hufe, verhält ſich wohl curia zu mansus, ſo daß curia den Wohnſitz eines Adeligen andeuten würde.

Curia Villenkiek Urk. No. 83 von 1310.

Curia in Vorde Urk. No. 163 von 1340.

Curia dicta Vorde Urk. No. 205 von 1351.

Die Gebrüder Schacht oder de Ho, als ſie ihre Beſitzungen in Klein-Harrie verkauften: „cum omnibus aedificiis nostrae curiae." Urk. No. 164.

Uebersicht des Inhaltes

I. Allgemeine Angaben . . . . . S. 1

II. Geschichtliche Einleitung . . . . . „ 2

Das Land.

III. Physiographische Skizze . . . . . „ 22

Lage. Clima. Oberfläche. Bodenbeschaffenheit. Arealverhältnisse: Aecker, Wiesen, Hölzungen, Möre. Stehende und fließende Gewässer. Naturprodukte aus den drei Reichen.

Das Volk.

IV. Zahlenverhältnisse in Betreff der Bevölkerung des Amtes. „ 44

V. Charakteristik der Bewohner des Amtes . . . . „ 49

Abstammung. Anlagen und Character. Geistige Bildung. Dialect. Tracht. Wohn- u. Wirthschaftsgebäude. Tägliche Lebensart, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeier, Leichenbegängnisse. Weihnachtsfeier. Gesellige Zusammenkünfte.

VI. Von den Erwerbzweigen . . . . . „ 69

A. Landwirthschaft . . . . . „ 69

Geschichtliche Data. — Mangel an Arrondirung. System der Bewirthschaftung. Einfriedigung der Felder. Rotation und Schlageintheilung. Gewöhnliche Feldbestellung. Aussaat und Erndte. Wiesencultur. Die Viehwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen. Gartencultur. Holz- und Torfwirthschaft. Wirthschaftsbilanz der Landstellen, Reinertrag und jetziger Kaufpreis derselben.

B. Von den übrigen Erwerbzweigen . . . . . „ 121

VII. Volkswirthschaftliche Zustände . . . . . „ 124

Wohlstand und Armuth. Die Hufner und größeren Erbpächter, die Käthner und Bödner, die Insten.

Die öffentlichen Angelegenheiten.

VIII. Organisation der Amtsverwaltung . . . . . „ 136

Der Oberbeamte. Die Unterbeamten. Officialen.

IX. Justiz- und Polizeiwesen . . . . . S. 143
Gerichtsverfassung. Amtsgefängnisse. Criminalkosten. Consistorialsachen. Gerichtsverband benachbarter Güter mit dem Amte. Polizeisachen.

X. Landwesenssachen . . . . . „ 152
Allgemeine Maaßregeln. Aufhebung der Feldgemeinschaft. Das Festeverhältniß und dessen Aufhebung. Hufengeschlossenheit. Anerbenrecht bei Hufen. Setzwirthschaften. Altentheil. Käthner- und Bödnerstellen. Erbpachtstellen.

XI. Von den Steuern und sonstigen landesherrlichen Einnahmen . . . . . „ 185
Pflugzahl. Geschichte der directen Steuern und Setzung in den 70ger Jahren. Grundsteuer von 1802 und Reichsbankhaft von 1813. Verbittelsgeld. Gewerberecognition. Domanialeinnahmen von Ländereien, Mühlen, Fischereien, Forsten. Ehemalige Schweinemast in den Wäldern. Jagden. Die landesherrlichen Möre.

XII. Von den Diensten . . . . . „ 238

XIII. Wegesachen . . . . . „ 246

XIV. Brandversicherungswesen . . . . . „ 252

XV. Medicinalwesen . . . . . „ 258

XVI. Kirchenwesen . . . . . „ 261
Organisation. Kirchen und kirchliche Gebäude. Oeconomische Angelegenheiten. Ausgaben. Einnahmen. Kirchenanlagen.

XVII. Schulwesen . . . . . „ 275
Organisation. Schulen und Zahl der Schulkinder. Schulbesuch. Schullasten.

XVIII. Armenwesen . . . . . „ 287
Organisation. Art der Versorgung. Zahl der Armen und Größe der Armenlasten. Einnahme der Armencassen und Repartition der Beiträge. Die Klosterpräbenden.

XIX. Amtscommunalwesen . . . . . „ 311
Repräsentanten. Amtsanlagen. Die Specialcommunen des Amtes. Gesammtbetrag der Communallasten.

Anlagen A—F . . . . . „ 326

Anhang. Die Voigtei oder das Ländchen Sachsenbande . . . . . „ 357

I.

Allgemeine Angaben.

Das Amt Bordesholm gränzt gegen Norden an das adelige Gut Blockshagen, das Kieler Stadtgehöft Hammer und das Amt Kiel; gegen Osten an das Amt Kiel, das klösterliche Itzehoeer Dorf Meimersdorf, das adelige Gut Bothkamp, das klösterliche Preetzer Dorf Tasdorf und das Barkauer Kirchengehöft Ovendorf; gegen Süden an das Amt Neumünster; gegen Westen an das Amt Rendsburg, die adeligen Güter Schirensee und Annenhof und das klösterliche Itzehoeer Dorf Langwedel. —

Enclavirt ist das klösterliche Itzehoeer Dorf Techelsdorf und vom Dorfe Klein-Flintbek gehört ein Theil der Hufen unter die Jurisdiction des Klosters Itzehoe. Im Uebrigen bildet das Amt einen wohlarrondirten Flächenraum von $3\frac{5}{8}$ Quadratmeilen in ovaler Gestalt, am längsten ausgedehnt von Norden nach Süden. Der nördlichste Punkt des Amtes liegt c. $\frac{1}{2}$ Meile südlich von Kiel, der südlichste c. 1 Meile nördlich von Neumünster, das ganze Amt also sehr günstig zwischen zwei wichtigen, $4\frac{1}{4}$ Meile von einander entfernten Verkehrsplätzen. Die Altona-Kieler Chaussee durchschneidet das Amt in der ganzen Ausdehnung von Norden nach Süden und theilt dasselbe in eine östliche und westliche Hälfte.

Die Dörfer und übrigen Wohnplätze liegen nicht unmittelbar an der Chaussee, sondern eine größere oder geringere Strecke landeinwärts zu beiden Seiten, so daß die Gegend von der Hauptstraße aus weniger bevölkert erscheint, als sie es wirklich ist.

Die Zählung von 1840 ergab c. 8300 Einwohner oder ungefähr 2300 Einwohner auf die Quadratmeile, während gleichzeitig

die durchschnittliche Bevölkerung von ganz Holstein (also mit Einschluß der Städte und Flecken) c. 2930 betrug.

Das Amt steht mit den Aemtern Kiel und Cronshagen unter Einem Amtmanne, der zu Bordesholm wohnt, hat drei kirchliche Gemeinden: Bordesholm, Brügge und Großflintbek und enthält 27 Dorfschaften und 5 Erbpachtdistricte. Die Dorfschaften (die eigentlichen Dörfer mit den dazu gehörigen, für sich liegenden kleineren Wohngruppen und einzelnen Wohnstellen) sind: Einfeld, Mühbrok, Loop, Dätgen, Schönbek, Sören, Stevenkrug, Blumenthal, Schirensee, Rumohr, Mielkendorf, Molfsee, Voorde, Klein-Flintbek, Groß-Flintbek, Bönhusen, Bissee, Reesdorf, Brügge, Groß-Buchwald, Regenharrie, Fiefharrie, Groß-Harrie, Klein-Harrie, Wackenbek, Eiderstede und Schmalstede. Und die Erbpachtdistrikte: Ort Bordesholm, Bordesholmer Hoffeld, Schönhorst, Rumohrhütten und Sprenge (mit Rothenhahn).

II.

Geschichtliche Einleitung*).

Um das Jahr 1125 kam Vicelin nach Wippendorf, dem jetzigen Neumünster, gelegen im Faldera-Gau in der Diöcese des Erzbischofs von Bremen, um an der dortigen Kirche als Pfarrherr zu

---

*) Hauptsächlichste Quelle: Das Diplomatarium Neomonast. et Bordesh. im 2. Bande von Westphalens Monumenta inedita. —

Ueber Alterthümer in dieser Gegend vergleiche: Provincialberichte 1789, Heft 3, pag. 170 und sofern sie den allgemeinen Charakter der Antiquitäten des germanischen Nordens an sich tragen: die von der Kieler Alterthumsgesellschaft seit 1836 herausgegebenen Berichte, denen eine instructive Abhandlung von F. v. Warnstedt „Ueber Alterthumsgegenstände" Kiel 1835 vorausgegangen ist. — Bei Brügge findet sich ein für den Alterthumsfreund sehr bemerkenswerther unterirdischer Steinbau, welcher durch die ganze Breite einer Bauervogteikoppel geht und seit Jahrhunderten das Material für Treppen, Heckstender und dergl. geliefert hat. Gleichfalls findet sich bei Brügge auf einer Pastoratkoppel ein auffallend großes Hünengrab, das wohl eine nähere Untersuchung verdiente; was darin früher an transportablen Antiquitäten gefun-

fungiren. Hier gründete er ein Kloſter als Stift der regulirten Chorherren Auguſtinerordens. Das Jahr der Gründung iſt nicht genau bekannt. Es muß aber vor 1136 geweſen ſeyn, da in dieſem Jahre der Erzbiſchof dem Neumünſter'ſchen Stifte die Immunität von jeder kirchlichen Gewalt, mit Ausnahme von der des Bremiſchen Archiepiscopats ſelber, verlieh und dadurch von der Inſpection und Jurisdiction des Hamburgiſchen Domprobſtes und Domcapitels eximirte.

Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts faßte der Convent den Beſchluß, das Stift von Neumünſter zu verlegen, wozu der Erzbiſchof die Erlaubniß unter der Bedingung ertheilte, daß die Verſetzung innerhalb der Diöceſe geſchehe und daß das Stift auch nachher den Namen Neumünſter führen ſolle. Im Jahre 1291 erfolgte auch die landesherrliche Genehmigung dieſer Maaßregel, welche jedoch damals noch nicht zur Ausführung kam. Der Ort, wohin das Kloſter verlegt werden ſollte, wird weder in der einen noch der anderen Urkunde genannt; in der landesherrlichen jedoch darüber bemerkt, daß er ſowohl in leiblicher als geiſtlicher Hinſicht große Vorzüge vor Neumünſter habe: denn theils ſey er reich an Fiſchen, wie an Hölzungen und habe ſchönes Acker- und Wieſenland, theils gewähre er die, für ein Kloſter ſo wünſchenswerthe und paſſende Ruhe und Stille. Alles dieſes fehlte allerdings in dem in einer unfruchtbaren Gegend und unmittelbar an der großen Heerſtraße liegenden Neumünſter, weshalb Grund genug zu der Ueberſiedelung nach dem nur 2 Meilen entfernten Bordesholm vorhanden war. Dort ward das Kloſter auf einer kleinen Inſel im See, auf einem Holme*), der erſt durch Anlegung von Dämmen landfeſt gemacht wurde, angelegt.

Ueber die Zeit der Niederlaſſung in Bordesholm liegen ſehr

---

den wurde, iſt der Kopenhagener Sammlung vor c. 20 Jahren zu Theil geworden. — Unzählige Grabhügel haben übrigens auch in dieſer Gegend der Cultur weichen müſſen.

*) Daher der Name Bordesholm, der zuerſt in einer Urkunde als Barsholm vorkommt und früher auch Barsholm, Bardesholm geſchrieben ward. Die erſte Hälfte dieſes Namens iſt abgeleitet worden von dem in dem See hauptſächlich gefangenen Fiſche, dem Barſch oder Bars.

widersprechende Angaben vor, die wohl nur in Uebereinstimmung zu bringen sind, wenn man annimmt, daß die Sache erst allmählig ausgeführt worden sey und das Stift an beiden Oertern noch eine Weile neben einander bestanden habe. Erst 1328 war die Versetzung vollständig geschehen und als den letzten Act derselben kann man die Wegbringung der irdischen Ueberreste des heiligen Vicelin von Neumünster nach Bordesholm betrachten, welche, wenn man einem, freilich erst 1485 abgefaßten Documente trauen darf, im Jahre 1332 in feierlichem Trauerzuge vollzogen ward. Die klösterlichen Bauten zu Bordesholm waren aber 1335 noch nicht ganz beendigt. Sie müssen damals der Solidität entbehrt haben, weil nach Ablauf von noch nicht hundert Jahren schon über den Verfall der Klostergebäude geklagt ward.

Ungeachtet der vom Erzbischofe auferlegten Verpflichtung ward der Name Neumünster nunmehr bald aufgegeben. Nur anfangs hieß das verlegte Stift, wie früher **Novum monasterium** schlechthin, später **Novummonasterium in Bardesholm** oder **N. alias Bardesholm**, auch **Monasterium in Holm**, dat Kloster to dem Holme; in einer erzbischöflichen Urkunde von 1338 kommt Bardesholm ohne Zusatz vor, und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird das Stift nie anders genannt.

Die fernere Geschichte des Klosters selber können wir, auf die gründliche und ausführliche Darstellung von Kuß verweisend*), hier

*) Kuß, Das Kloster der regulirten Chorherren in Neumünster und später in Bordesholm. Staatsb. Mag. VIII, 261 ff. XI, 67 ff. Neues Staatsb. Mag. VI, 91 ff. VIII, 164 ff. — Sehr unbedeutend und confus ist Nood t, Bordesholmische Merkwürdigkeiten, Altona 1737 und dessen Bordesholm. Misc. (handschriftl. auf der Kieler Bibliothek). — Wir wollen hier nur noch als Resultat der fortgesetzten Untersuchungen von Kuß anführen, daß das Bordesholmer Kloster Sitz einer geistlichen Verwaltungs- und Gerichts-Behörde für einen Theil von Holstein war, daß der Probst im Wesentlichen in seiner Probstei eben dasselbe war, was der Hamburger Probst in der seinigen, namentlich auf bischöfliche Weise zu kirchlichen Aemtern investiren konnte, und daß das Bordesholmische Stift so gut ein Domstift war, als das Hamburger, mithin mehr zu bedeuten hatte, als die Collegiatstifte in Eutin und Habersleben, die keine Behörde waren, keine kirchliche Auctorität, keine Jurisdiction, kein kirchliches Gebiet hatten und unter ihren respectiven Bischöfen standen.

übergehen und uns darauf beſchränken, das kloſterliche Gebiet, ſoweit es dem jetzigen Amte Bordesholm angehört, ins Auge zu faſſen.

Das Stift hatte ſchon, als der Sitz deſſelben noch in Neumünſter war, in der Bordesholmer Gegend mancherlei Beſitzungen erworben. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gelang es dem Kloſter, hier ein faſt ganz arrondirtes Territorium zuſammen zu bringen, indem daſſelbe den, urſprünglich erzbiſchöflichen Zehnten, die Jurisdiction, die landesherrlichen Grundabgaben und die Landſtellen ſelber — mansi et areae, Sad und Wurten oder Hufen und Kathen — oder vielmehr die gutsherrlichen Einkünfte aus denſelben, in den umliegenden Dörfern auf dem Wege des Kaufes und der Schenkung, mitunter auch durch Tauſch ſich zu erwerben wußte. Einen Bauerſtand, mit völligem Eigenthumsrechte an den Stellen fand das Kloſter hier nicht mehr vor. Die Bauern waren coloni, Lanſten — ob mit erblichen oder blos zeitpachtlichen Nutzungsrechten iſt ungewiß, vielleicht kam beides neben einander vor — und es ſtanden dem Landesherrn oder einem Adeligen (miles), ſelten anderen Landeseinwohnern gutsherrliche Rechte zu. Die meiſten Landſtellen in dieſer Gegend ſcheinen damals ſchon in den Händen des Adels geweſen zu ſeyn. Es waren dieſe Beſitzungen aber keine geſchloſſene Güter, ſondern lauter Streugüter, ſo daß eine einzelne Familie gewöhnlich in mehreren Dörfern und mehrere Familien in einem Dorfe neben einander poſſeſſionirt waren. Aus dieſem Grunde konnte auch von großen Hofwirthſchaften, deren Anlegung überhaupt erſt den folgenden Jahrhunderten angehört, nicht die Rede ſeyn, und die wenigſten Adeligen werden hier in den Dörfern gewohnt haben*), während die meiſten nur die Intraden aus den bäuerlichen Landſtellen zogen, ſowie es jetzt noch der vorherrſchende Zuſtand in Oberita-

*) 1392 wohnte ein Stevert Smalſtede, genannt Töteke, auf ſeinem Hofe („in dem Howe") zu Groß-Buchwald. Vergl. Dipl. Urk. No. 273. So wie Hof zu Hufe, verhält ſich wohl curia zu mansus, ſo daß curia den Wohnſitz eines Adeligen andeuten würde.

Curia Vilenkiek Urk. No. 83 von 1310.

Curia in Vorde Urk. No. 163 von 1340.

Curia dicta Vorde Urk. No. 205 von 1351.

Die Gebrüder Schacht oder de Ho, als ſie ihre Beſitzungen in Klein-Harrie verkauften: „cum omnibus aedificiis nostrae curiae." Urk. No. 164.

ken ist. Wie diese große Menge von Adeligen hier Besitzungen erwarb, ist wohl schwerlich mehr zu ermitteln. Kuß*) bringt dies mit der Lage des Falderа-Gaues, als eines Gränzdistrictes gegen die feindlichen Wenden in Verbindung; um diese im Zaum zu halten und gegen ihre feindlichen Einfälle die Einwohner zu sichern, habe der Landesherr hier die milites mit Hufen zu ihrem Unterhalte versehen**). Außerdem werden aber auch die Adeligen, die durch ihre ganze Stellung schon damals zu Wohlstand und Reichthum gelangen konnten, von dem Landesherrn oder den bedrängten Bauern selber nicht selten Hufen gekauft***), und ihr erworbenes Vermögen auf diese Weise in Grundbesitz, wie jetzt Capitalisten in Staatsobligationen und Actienpapieren, angelegt haben.

Zu den gutsherrlichen Rechten hatten die Adeligen gewöhnlich schon die Jurisdiction und die Hebung der steuerrechtlichen Ge-

---

*) Neues Staatsb. Mag. IV, 591.

**) Ursprünglich wohl nur als Lehn. Vergl. z. B. Dipl. Urk. No. 46. Aber die späteren Urkunden, durch welche Die vom Adel ihre Hufen an das Kloster veräußerten, zeigen, daß die Lehnsqualität der Hufen in Vergessenheit gerathen und nur hinsichtlich der Jurisdiction noch vom Landesherrn reservirt war. Uebrigens bleibt es immer noch unerklärt — was überhaupt in unserer Landesgeschichte ein dunkler Punkt ist — wie der Landesherr selber in den Besitz so vieler Hufen, über die er frei disponiren konnte, gekommen, da man doch eine ursprüngliche Zeit voraussetzen muß, in welcher die Bauern vor aller Entwickelung landesherrlicher Gewalt und domanialrechtlichen Eigenthums, ihre Hufen und Feldmarken mit völlig freiem Eigenthumsrechte besaßen. — Merkwürdig ist in dieser Beziehung, daß noch in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Bauern von Dätgen einen Wald oder einen Antheil an demselben eigenthümlich besaßen, den sie an einen benachbarten Gutsherrn verkauften. Vergl. Dipl. Urk. No. 387. Besonders interessant aber ist die Urkunde, durch welche Graf Johann die Uebertragung des Einfelder Sees von Seiten seines Vaters Adolph IV. an das Kloster bestätigt; denn hier heißt es vom See, daß er commune totius terrae gewesen und ad petitionem universorum provincialium terrae der Kirche zu Neumünster geschenkt worden. Vergl. Urk. No. 326, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts ausgefertigt seyn muß und daher im Diplomatar verkehrt zwischen den Urkunden des 15. Jahrhunderts ihren Platz erhalten hat.

***) Mitunter verpfändeten auch die Landesherrn ihre Hufen an Adelige und lösten sie nicht wieder ein.

fälle*) vom Landesherrn erworben. Mit dem Verkaufe oder der Verschenkung ging dann sowohl die Steuerhebung, als die Jurisdiction an das Kloster über, und es pflegte bei dieser Gelegenheit das jus feudale der Adeligen an der Gerichtsbarkeit in ein jus proprium et hereditarium verwandelt zu werden.

Die Ueberlassung von Ländereien an das Kloster geschah gewöhnlich unter der Bezeichnung der Zahl von ganzen, halben und viertel Hufen. — Eine Viertelhufe kommt u. A. vor in der Urkunde No. 115 von Bissee — mitunter nach Marken Geldes Einkünften, worunter dann die Steuergefälle und Pachtintraden zusammengefaßt seyn werden; zuweilen ganz unbestimmt: „was Jemand in einem Dorfe besitzt;" zuweilen auch nach einem Bruchtheile der Feldmark. Letzteres z. B. 1220. Quartam partem villae Eiderstede; 1322 ¼ von Alt-Sören und 1327 ¾ von Alt-Sören. Vergl. Urk. No. 18, No. 105 und No. 112. Es ist diese letzte Art der Uebertragung überhaupt nicht recht verständlich, und besonders nicht für den Fall, daß in einem Dorfe die Zahl der Hufen mit einer solchen Zerlegung nicht correspondirte. Oder wurde blos ¼ der ungetheilten Feldmark übertragen, was doch auch nicht recht wahrscheinlich ist, weil der Antheil an der Gemeinweide u. s. w. den Hufen folgte**).

Es ist charakteristisch, daß die Schenkungen im 12. und 13. Jahrhundert am reichlichsten waren, im 14. und 15. aber das Meiste durch Kauf erworben werden mußte.

Zu den besonderen Gönnern des Klosters gehörten die Pogwische, die auch meistens die Verbitterschaft führten. Es war ein

*) Bede, Schatt und dazu die Dienste. Vergl. Urk. No. 292 von 1413. Nur die Landwehr blieb immer vorbehalten.

**) Mit dem resp. ¼ und ¾ von Alt-Sören ging auch ¼ und ¾ der dortigen Mühle an das Kloster über, was zu der Vermuthung berechtigt, daß diese Mühle — und Aehnliches kommt hinsichtlich anderer Mühlen im klösterlichen Gebiete vor — auf gemeinschaftliche Kosten der Eigenthümer eines Dorfes erbauet und benutzt ward. Die sämmtlichen Mühlen scheinen Allod gewesen zu seyn, mit Ausnahme der Schmalstedter Mühle. Als diese 1336 von den Gebrüdern Smalstede für 80 Mrk. Lübisch an das Kloster verkauft wurde, ward erst das jus feudale an derselben in das jus proprium et hereditarium vom Landesherrn verwandelt, unter Aufhebung der für die Mühle bisher geleisteten Lehnsdienste. Urk. No. 150.

zahlreiches Geschlecht, zu welchem auch die Wulfe, Wische, Brockow's, Knoop's, von Velden, Wulfstorf's und Gripp's gehörten, die im Mittelalter den größten Theil vom Faldera-Gau inne hatten*).

Die Menge adeliger Namen, welche im Diplomatar vorkommen, erklärt sich daraus, daß die einzelnen Mitglieder einer Familie nach diesem oder jenem Dorfe, in welchem sie vielleicht vorzugsweise possessionirt waren, sich nannten. So kommt der Sohn eines Reventlow als Marquard Schönbeck vor, und so werden die Harrie's oder Harge's, die Schmalstede's, Bissee's, Wackenbek's, Eiderstede's und Andere auch bekannten Geschlechtern angehört haben.

Der Zehnte war ursprünglich ein erzbischöflicher, und wenn die Landesherren ihn, wie dies vorkommt, an das Kloster verschenkten oder verkauften, so müssen sie ihn selber erst unter irgend einem Rechtstitel von dem Bischofe erworben haben.

1144 kaufte das Kloster den Zehnten von 6 Dörfern, worunter 2 jetzige Bordesholmische Amtsdörfer Einfeld und Eiderstede, von dem Grafen Adolph, der vom Erzbischof mit diesem Zehnten belehnt gewesen, weshalb die Einwilligung des Erzbischofs erforderlich war. Vergl. Urk. No. 8 und No. 34.

1229 besaß die Kirche zu Brügge den Zehnten von Bissee, Flintbek, Mielkendorf, Schmalstede u. s. w.

1238 schenkte der Erzbischof von Bremen dem Kloster den Novalzehnten der Parochie Neumünster und der in derselben liegenden Capellen Brügge und Flintbek. Urk. No. 29. Auch diesen Novalzehnten hatte der Landesherr bis dahin vom Erzbischof inne gehabt. Urk. No. 31.

1320 überließen 3 Herren von Westensee, Vater und 2 Söhne, dem Kloster den Zehnten von gewissen Dörfern in der Parochie Nortorf. Wie sie diesen Zehnten erworben hatten, ist nicht deutlich. Sie selber sagen in dem Ueberlassungsdocumente, daß sie ihn einst occupirt hätten, während Graf Gerhard in seiner Bestätigung auf das Belehnungsrecht hinsichtlich dieses Zehntens verzichtet und das „jus feudale in dicta decima“ dem Kloster in das jus proprium et hereditarium verwandelte. Urk. No. 89 und 90.

---

*) Kuß Neues Staatsb. Mag. VI, 101.

Zu diesem Zehnten gehörte u. A. auch der vom Dorfe Loop, weshalb es unklar ist, wie dieser, als Graf Heinrich die Jurisdiction und die landesherrlichen Intraden von Loop dem Kloster 1413 schenkte, als Gegenstand der Schenkung mit erwähnt werden konnte. Urk. No. 292.

Daß der Zehnte des Stiftes Bordesholm schon sehr früh in eine nach der Zahl der Pflüge normirte Kornlieferung verwandelt gewesen, ergiebt die erzbischöfliche Declaration von 1329. Urk. No. 122.

Im Jahre 1502 bestätigte König Johann die Besitzungen des Klosters Bordesholm. Die hierüber ausgefertigte Urkunde enthält, soweit es das jetzige Amt Bordesholm angeht*), folgende Specification (Dipl. No. 416):

Brügge
Redickstorpe (Reestorf)
Grotenbißee**)
Schönehorst
Groten Bockwolde***)
Dorhage, jetzt Negenharrie
Grypesharge jetzt Fiefharrie†)
Wagkenbeke
Smalstede myt der Mölen
Eiderstede myt dem See
Grevenkrogh
Schönebecke

} Kirchspiel Brügge.

*) Da es hier nur darum zu thun ist, zu zeigen, wie das jetzige Amtsgebiet aus dem früheren Klostergebiet hervorgegangen ist, so können wir die damaligen Besitzungen des Klosters, welche in den jetzigen Aemtern Neumünster und Rendsburg, in den Holsteinischen Marschen u. s. w. lagen, hier übergehen. Von Sachsenbande soll besonders die Rede seyn.

**) Im Gegensatze von Klein-Bissee, dem ehemaligen Stammhofe des Gutes Bothkamp.

***) Im Gegensatze von Klein-Buchwald im Gute Bothkamp.

†) Mit der Benennung der Dörfer Regen- und Fiefharrie ist wiederholt gewechselt worden. 1238 werden neben Brügge Ludestesharegen und Wolvesharegen genannt. Urk. No. 29. Christorfesharge 1334 und Kerstorfers Harge 1408. No. 135 und 287.

Ollesſee myt dem See (jetzt Molſſee*)	Kirchſpiel Flintbek.
Vörd myt der Mölen	
Schulendörpe myt dem See (wes eer dar ane is)	
Millekendorpe	
Groten Vlintbecke	
Lütken Vlintbecke (wes eer daranne ys, benómptliken enen Lanſten myt allem Rechte)	
Boyenhuſen (Bónhuſen). —	
Dck van godſik van Alewelde de Dórper:	
Rumoer (früher auch Rugemoor, jetzt Rumohr)	Im Kirchſpiel Nortorf
Sprenk	
Blomendale und	
Groten Schirenſee**) myt dem See, wees eer darynne is.	
Sóren	
Totkendorpē	
Lope	
Dotke (Dätgen)	
Mūdebrocke (Mühbrok)	
Grotenharge	
Lütkenharge, wes eer daranne is	
Eynevelde myt dem See „in unſerm — des Landesherrn — Rechte belegen.“	

Hier finden wir alſo ſchon ſämmtliche 27 Dorfſchaften, welche jetzt das Amt Bordesholm bilden und außerdem noch als Dörfer aufgeführt: Sprenge, Schönhorſt und Schulendorf, die alſo erſt ſpäter in Meierhöfe oder Vorwerke verwandelt wurden. Im Jahre

*) So ward das Dorf auch ſchon 1334 geſchrieben, 1434 kommt es als Malweſee vor.

**) Zur Unterſcheidung von dem benachbarten Gute Schierenſee. Die Holſteiniſche Topographie von Schröder nennt unſer Bordesholmer Dorf umgekehrt: Klein-Schierenſee. Die officielle Bezeichnung iſt jetzt Schirenſee ſchlechthin. 1470: „Schirenzee, anders genómet de Rottenborch. Urk. No. 374. Nach Schröder's Holſtein. Topographie ſind noch einige Spuren einer Burg unweit des Sees vorhanden. S. 313 unten.

1565 wohnte Andreas von Lunenburg auf dem „Schulenhofe," woselbst eine Koppel unweit der Eider, westlich von der Chaussee (der Hof liegt östlich von derselben) noch den Namen Dorpstede (Dorfstätte) führt. — Früher wird „Schulendorf" 1334 und 1434 genannt. Urk. No. 135 und 343.

Schönhorst wird als Dorf genannt 1238 in der 29. Urkunde und 1334 ist von dem halben Dorfe Schönhorst die Rede. Urk. No. 137. 138. Vergl. auch No. 216. Sprenge als Dorf 1238. Urk. 29; 1470 Urk. 374.

Der beiden Vorwerke Bordesholm und Rumohrhütten geschieht bei der landesherrlichen Confirmation von 1502 keiner Erwähnung, wahrscheinlich weil das Erstere zu nennen für überflüssig erachtet wurde und Rumohrhütten noch nicht angelegt war.

Zwischen Sören und Loop ist Tötkendorf aufgeführt, welches auch in dieser Gegend, wie die Urkunden von 1334, 1340, 1367 und 1434 — vergl. Dipl. Urkunde No. 135, 165, 238, 343 — ergeben, gelegen haben muß, und nicht wie Schröder's Topographie von Holstein annimmt, das jetzige Tötkendorf im Gute Dobersdorf gewesen seyn könne. Das hier genannte Tötkendorf im Kirchspiel Nortorf kann also erst nach 1502 niedergelegt oder wüste geworden seyn*). Veränderungen dieser Art sind vor 1502 im jetzigen Amte Bordesholm, soweit aus den vorhandenen Urkunden sich schließen läßt, folgende vorgegangen:

1. Das Dorf Ohlen-Sören, dessen noch 1336 bei Gränzstreitigkeiten mit Schmalstede erwähnt wird, muß gleich darauf niedergelegt worden seyn, da schon eine Urkunde von 1338 dasselbe villa nunc destructa nennt, dessen Felder nunmehr von dem Convente bewirthschaftet würden**). Urk. No. 154. So wurde also nicht lange nach der Niederlassung in Bordesholm die Feld-

*) Noch jetzt heißt eine Koppel, welche zu der Erbpachtstelle Ochsenweide des ehemaligen Bordesholmer Hoffeldes gehört „be Strat" (Straße, Dorfstraße) und es werden hier mitunter Mauersteine und andere Rudera ehemaliger Ansiedelung ausgegraben. Alt-Sören kann hier nicht gelegen haben, wahrscheinlich aber ist hier jenes Tötkendorf zu suchen.

**) Noch jetzt heißt eine kleine Erbpachtstelle des ehemaligen Hoffeldes nahe am Orte Bordesholm gelegen: Surendorf (Sörendorf).

mark von Oldenſören zu der Anlegung des Bordesholmer Vorwerks verwandt, das ſpäter noch auf andere Weiſe, und namentlich durch das eben beſprochene Tötkendorf, vergrößert worden zu ſeyn ſcheint. — Das jetzige Sören hieß früher Nien-Sören (Neu-Sören)*).

2. In einer Urkunde von 1298 Dipl. No. 75 iſt die Rede von einer Silva Lyderstorpe, 1331 von 4 Hufen daſelbſt, Urk. No. 126, 1385 aber ſchon von einer villa quondam Luderstorpe nunc vera deserta. Urk. No. 265. Wahrſcheinlich ſind die Ländereien von Lüderſtorp der Brügger Feldmark einverleibt worden, da hier noch jetzt ein „Lüderskamp" vorkommt, der ſelbſt noch Lüdersdorf mitunter im Volke genannt wird.

3. Im Jahre 1310 kaufte das Kloſter die Curia Vilenkic — Urk. No. 83 —, welches Gehöft ſchon 1502 nicht mehr exiſtirt zu haben ſcheint, und in der Gegend der Vielkiekſteiche, nördlich von Biſſee, gelegen haben muß. Die Ländereien wurden ſpäter wahrſcheinlich dem Holzwuchſe überlaſſen und als Gemeindeweide benutzt. Anno 1596 — erzählt Coronäus (Westphal. II. p. 606.) — in praefecturae Bordesholmensis agro, qui dicitur Fielkieck, horrendus terrae motus factus, cujus violentia millenae arbores subversae sunt.

4. Ein Dorf Bünſtorf unweit Schierenſee exiſtirte 1502 auch nicht mehr. In der Urkunde von 1470 — No. 374 — kommt noch vor: „dat Feld to Bünningſtorp mit dem Dieke" (Teiche) und nach dieſem Ausdrucke wird das Dorf ſelber ſchon damals untergegangen geweſen ſeyn, indem die Feldmark vielleicht von den benachbarten Dorfſchaften benutzt wurde. Der ehemalige Bünſtorfer Teich gehört jetzt zur Schirenſeeer Feldmark.

5. Ein ähnliches Schickſal muß ein Dorf in der Nähe von Mielkendorf gehabt haben, welches in einer Urkunde von 1238 Dipl. No. 31 Belckentorpe und zwiſchen Mielkendorf und Flintbek genannt wird, ſchon im Anfange des 14. Jahrhunderts nicht

---

*) Ob das Wort irgend eine allgemeine Bedeutung hat? 1392: „Twe Wurde und over Land to der Swerdesszören in dem Dorpe to Blomendal" Urk. No. 275.

mehr existirte und hinsichtlich seiner Feldmark nach Mielkendorf verlegt zu seyn scheint. 1334 Urk. Dipl. No. 135: „Mielkendorf mit dem Felde to Beelkendorpe."

Urk. von 1434 No. 343: „Mielkendorf mit dem Felde to Borekendorpe." —

Wie demnach manche Dörfer dieser Gegend in geschichtlicher Zeit ganz untergegangen sind*), so haben auch von den noch vorhandenen Dörfern mehrere nicht mehr die ursprüngliche Zahl von Vollhufen, während andererseits der Zuwachs anderer Dörfer an Hufen unbedeutend gewesen ist. S. unten von den Landwesenssachen. Graf Albrecht von Orlamünde bestätigte 1220 eine Schenkung des Grafen Adolph von 12 Mansen in Flintbek (Gr. Flintbek) und schenkte noch 12 andere Mansen dazu — Urk. No. 18 —, so daß also wenigstens 24 Hufen vorhanden waren, während Groß-Flintbek jetzt nur 8 ganze und 2 halbe Hufen hat. Von Bissee kommen 1327 — Urk. No. 115 — 14¼ Hufen vor, die aber noch nicht das ganze Dorf ausgemacht zu haben scheinen. Denn 1310 verkaufte Wolf Brockow das Dorf Bissee, jedoch mit Ausnahme von 10 Hufen, einer halben Hufe und einem Mühlenpart, die ihm nicht gehörten, an das Kloster, welches in demselben Jahre die 10 Hufen und das fehlende Mühlenpart von Marquard von Velden erwarb. — Urk. No. 83 und 84. Jetzt hat Bissee nur 12 Hufen.

Wahrscheinlich sind in Zeiten großer Bedrängniß manche Hufen von ihren Besitzern verlassen worden, deren Ländereien dann den übrigbleibenden Hufen, denen man ohne Weiteres die Lasten und Prästationen der untergegangenen Stellen auferlegte, zugetheilt wurden.

---

*) Der umgekehrte Fall, auf welchen die erzbischöfliche Urkunde über den Zehnten von 1238 Vorsichtshalber Rücksicht nimmt, die Anlage neuer Dörfer nämlich, ist seitdem in dieser Gegend nicht und überhaupt wohl in Holstein höchst selten seit dem 13. Jahrhundert vorgekommen. „Si quae etiam villae novae infra dictarum villarum terminos construentur sive de loco ad locum transferentur etc." Urk. No. 29. — Eher vielleicht im Schleswigschen, wie nach den bekannten Stellen des Jütschen Low zu vermuthen. Vergl. Meine Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit. Zweite Lieferung in Falck's Neuem Staatsbürgerl. Magazin Bd. 6. S. 24 ff.

Wir haben gesehen, daß das Kloster schon 1502 das ganze Territorium, welches das jetzige Amt Bordesholm ausmacht, so gut wie vollständig zusammengebracht hatte. Dieses, möglichst gut arrondirte und um den Sitz des Klosters concentrirte Gebiet behauptete der Convent auch bis zu guterletzt, als die Zeit der Noth über denselben hereinbrach und als König Christian III., der 1533 mit entschiedener Tendenz für die lutherische Reformation die Regirung antrat, ohne sonderliche Schonung dem Kloster pecuniaire Leistungen auferlegte, welche nicht von den laufenden Einnahmen bestritten werden konnten. Das Kloster ward dadurch gezwungen, manche von seinen Besitzungen zu veräußern; veräußerte aber kluger Weise seine, zum Theil entfernt liegenden Streugründe und conservirte, was es um Bordesholm herum besaß.

Der Convent besaß freilich zu dieser Zeit noch ansehnliche Capitalien; es ist aber sehr wahrscheinlich, daß er in Voraussicht einer bevorstehenden Säcularisation lieber einen Theil seiner Güter, als seines mobilen, leichter zu verbergenden Vermögens opferte. Die eigentliche Säcularisation des Klosters ward indessen erst spät — 24 Jahre nach Publication der lutherischen Kirchenordnung für die Herzogthümer — vorgenommen, was wohl aus der schonenden, milden Denkungsart des Herzogs Johann des Aelteren, dem bei der Theilung Christian's III. mit seinen Brüdern im Jahre 1544 die Landeshoheit über das Kloster zugefallen war, und der auch in seinen Geldanforderungen an dasselbe gemäßigter sich zeigte, als vorher Christian III., am einfachsten sich erklären läßt.

Noch im Jahre 1565 ward vom Kloster die Ausrüstung von Wagen und Pferden zum Kriege begehrt, woraus eben hervorgeht, daß das Kloster damals noch im Genusse seiner Besitzungen war. Die Einziehung des Klosters geschah erst kurz vor Ostern 1566. Es ist mir indessen nicht ganz deutlich, wie die Lage des Klosters, der Landesherrschaft gegenüber, seit Einführung der Reformation in den Herzogthümern, als deren letzten Act man die eben erwähnte Kirchenordnung von 1542 ansehen kann, gewesen seyn mag. Denn

1. Schon vor 1559 war ein protestantischer Amtmann über das Kloster gesetzt: der berühmte Johann Ranzau, dem 1559 Iven

Reventlow in dieser Eigenschaft folgte*). Diese Amtmänner müssen einen Theil der Functionen des Probstes und des Verbitters an sich gezogen haben. Und doch wird noch 1565 Johann Pogwisch als Verbitter des Klosters genannt.

2. Als Herzog Hans 1561 verlangte, (was Kuß als den ersten Versuch der Reformation des Klosters bezeichnet) daß der Convent einen gewissen Magister Erasmus ins Kloster aufnehmen solle, um Sonntags in der Kirche zu predigen und in der Woche den alten und jungen Herren den Katechismus zu erklären, so wandte der damalige Probst Olde diese Maaßregel durch eine Vorstellung ab — Urk. No. 446 —, in welcher er u. A. erwähnte, daß der Convent schon im vorigen Sommer einen gelehrten Magister angenommen habe, der vor den jungen Knaben lese und auch den jungen und alten Herren außer anderen Schriften den Katechismus vortrage. Dabei behauptete er zugleich, daß im Kloster, Gott sey Dank, alle Dinge ordentlich und christlich zugingen, mit Predigten und allen christlichen Ceremonien, auch der Predigtstuhl schon lange mit rechter christlicher Lehre besorgt werde u. s. w.
Hiernach muß man also annehmen, daß der Convent damals schon seit längerer Zeit, wenigstens dem Scheine nach, die lutherische Confession angenommen hatte, womit wiederum nicht übereinstimmt, daß noch nach 1566, einer von den im Kloster gebliebenen alten Mönchen eifrig gegen die neue Lehre disputirte.

3. Nach dem Abgange des Probstes Olde ward noch im Jahre 1565 ein neuer Probst in der Person des Marquard Stammer, bisherigen Procurators des Klosters, der nachher dem Herzoge so viele Verdrießlichkeiten durch Veruntreuungen von klösterlichen Documenten und Capitalien bereitete, ernannt, aber nicht canonice vom Convente, sondern vom Herzoge.

Diese Widersprüche klären sich wohl nur dadurch auf, daß der Herzog es bei halben Maaßregeln bewenden und durch heuchlerische Versicherungen des Convents sich beschwichtigen ließ; wie denn auch seine Verfügung von 1566, von welcher der Eingang hier Platz fin-

*) Kuß N. Staatsb. M. VI. S. 402.

dem möge, ergiebt, daß er zu einem entschiedenen Auftreten nur durch die fortwährenden Vorstellungen der lutherischen Geistlichkeit sich bewegen ließ und dieses als Motiv seines Handelns, fast wie zu seiner Entschuldigung, anzuführen sich veranlaßt fand.

„Wir Johannes von Gottes Gnaden ꝛc. Nachdem das gnadenreiche Wort des heiligen Evangelii im Teutschen Lande und diesen unsern Fürstenthümbern in diesen letzten Tagen der Welt klar und lauter aus der dicken Finsterniß des Papstthumbs wiederumb ans Licht gebracht, dafür wir den allmächtigen, ewigen Dank sagen, und aber wir durch die Diener und treuwen Lehrer desselben lieben Evangelii gelehret und unß täglich fürgehalten wird, daß wir Abgötterei und falschen Gottesdienst bey den unsern nicht dulden oder leiden sollen, da wir anders des allmächtigen ewigen Gottes schwere Straffe und ewige Ungnade und verdamnüß zu vermeiden gedenken. Derowegen haben wir nach berathschlagung und bedenken ezliche der unsern bewogen, daß einer jeden christlichen Obrigkeit gebüren wolle, auf die Religion gut acht zu haben und die Versehung zu thun, daß es mit Kirchen, auch Schulen, so derselben Seminaria und pflanzgärtlein seyn, und dann dero dienern Christlich und ordentlich wol zugehe. Die Kloster so mit des Antichristens abgötterey und falsche lehre schändlich beschmitzet und fast gar darein ersoffen, wiederumb Christlich reformiret, der alte sauerteig ganz und gar abgethan und ausgefeget, auch die Güter derselben zu einem rechten Gebrauch gewandt, dadurch die Christliche und wahrhafftige Kirche des Herrn Christi zu seiner Ehre gefürdert, erbauet und für und für erhalten, die liebe Jugend in dem rechten Dienst derselben und gottesfurcht erzogen, auf daß also der Kirchen und gemeinen Nutz dieses lieben Vaterlands möge gedienet werden."

Er verfügte nun, daß die noch vorhandenen Mönche nicht aus dem Kloster vertrieben, jedoch ihre Mönchskleidung in ehrliche geistliche Tracht verwandeln sollten. Die noch Rüstigen unter ihnen designirte er zur Verwendung für den Kirchen- und Schuldienst. Die vorhandene Klosterstiftung für 12 Arme ließ er fortbestehen und das Kloster selber zu einem Gymnasium für 16 „junge Gesellen" einrichten. Dieses Gymnasium bestand, später mit vermehrter Schülerzahl,

100 Jahre, bis der Fond deſſelben der neuerrichteten Kieler Univerſität im Jahre 1665 zugewieſen ward*).

Das Amt Bordesholm, in der Volksſprache und ſelbſt in Urkunden noch lange hin Kloſter genannt, war bei der Landestheilung von 1581 nach Herzog Johann's Tode an die Gottorfiſche Linie gekommen und blieb bei derſelben, bis im Jahre 1773 der ganze Großfürſtliche Antheil von Holſtein von der Königl. Linie eingetauſcht ward. — Was nun das Gebiet des Amtes Bordesholm betrifft, ſo ſind mit demſelben nach dem Jahre 1502 folgende im Ganzen nicht erhebliche Veränderungen vorgegangen:

1. Das Dorf Einfeld, welches das Kloſter ohne die Gerichtsbarkeit beſaß, ward, es iſt ungewiß wann, dem Amte incorporirt.
2. Statt der einen Hufe in Kl. Flintbek, welche das Kloſter erſt 1502 beſaß, gehören jetzt 6 Hufen daſelbſt zum Amte Bordesholm. (Die übrigen Hufen zum Kloſter Itzehoe.)
3. Von den Beſitzungen, welche das Kloſter in den benachbarten Aemtern Neumünſter und Rendsburg hatte, gehörten noch 1707**) der kleine Flecken (oder Bleeck) Neumünſter, ſowie einige Hufen im Kirchſpiele Neumünſter unter der Jurisdiction des Amtes Bordesholm, müſſen aber bald nachher und wahrſcheinlich bei der Verpachtung des Amtes Bordesholm 1709 dem Amte Neumünſter incorporirt worden ſeyn. In damaliger Zeit wurden auch die Hebungen, welche das Kloſter außer Amtes in mehreren Neumünſter'ſchen Dörfern erworben hatte,

*) Ueber dieſes Gymnaſium vergl. u. A. Martin Coronaeus Antiq. Coenob. Bordesh. im 2. Bande von Weſtphalen Mon. ined.

Auch: Profeſſor Rachel's Autobiographie im erſten Bande des Archivs für Staats- und Kirchengeſchichte der Herzogthümer. S. 339 ff. (Mitgetheilt vom Profeſſor Ratjen.)

Einige, den Zuſtand dieſes Gymnaſiums betreffende Notizen, die ich gelegentlich bei der Durchſicht des Bordesholmer Archivs fand, habe ich, da die Mittheilung derſelben hier mich zu weit führen würde, lieber in Falck's Archiv für Geſchichte, Statiſtik ꝛc. der Herzogthümer mittheilen wollen. (Bd. I. Hft. 2.)

**) Neues Staatsb. Magazin III, 539.

an den Neumünſter'ſchen Hebungsbeamten überwieſen, was keine Schwierigkeiten machen konnte, da Neumünſter gleichfalls ein fürſtliches Amt (früher Kirchſpiel des fürſtlichen Amtes Kiel*)) war. Anders verhielt es ſich mit dem Amte Rendsburg, welches unter Königl. Hoheit ſtand, daher die alten kloſterlich-Bordesholmiſchen Hebungen aus dieſem Amte, ſoweit ſie bei dem feindſeligen Verhältniſſe, in welchem die beiden regirenden Linien oft zu einander ſtanden, überhaupt conſervirt worden ſind, noch jetzt in die Bordesholmer Amtskaſſe fließen. (Siehe unten von den Abgaben).

4. Im Jahre 1771 wurden 3 Hufen von Kl. Harrie, die bis dahin unter Neumünſterſcher'ſcher Jurisdiction geſtanden hatten, dem Amte Bordesholm einverleibt, zu welchem ſie in Landweſensangelegenheiten ſchon früher gehört hatten. Nach der Beſtätigung von 1502 fehlte dem Kloſter damals nicht blos die Jurisdiction, ſondern auch der Beſitz von einem Theil von Kl. Harrie (jetzt 4 und 1 halbe Hufe**)).

5. Der großfürſtliche Miniſter v. Saldern, Erbherr vom Gute Schierenſee, erhielt gegen eine Schenkung von 1000 Rthlr. an die Kieler Armenkaſſe 1773 die Jurisdiction über circa 26 Tonnen Land, die ihm und einem ſeiner Gutsuntergehörigen auf der Feldmark der Bordesholmer Amtsdörfer Schierenſee und Blumenthal gehörten.

Seitdem ſind keine weiteren Veränderungen mit dem Amtsgebiete vorgegangen, als daß die Regirung in dieſem Jahrhunderte vom Kloſter Itzehoe das Techelsdorfer Gehege von c. 10 Tonnen mit

---

*) Kuß im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin IV, 600.

**) Nach Kuß ſoll auch über Schierenſee und Schulendorf dem Kloſter 1502 die Jurisdiction nur theilweiſe zugeſtanden haben. Vergl. Neues Staatsb. Magazin VI, 96. Ich vermuthe, daß hier ein Mißverſtändniß zum Grunde liegt. Die in der Urkunde von 1502 bei Schierenſee und Schulendorf hinzugefügten Worte: „was eer daranne is" beziehen ſich wohl weder auf den Beſitz des Dorfes noch auf die Jurisdiction, ſondern auf den reſp. Schierenſeer See und Schulenſee, welche nur theilweiſe dem Kloſter gehörten.

der Ober- und Unterjagd auf der Techelsdorfer Feldmark und gleichfalls zwei klösterliche Gehege bei Langwedel kaufte und dem Amte incorporirte*).

Indessen scheinen in Betreff der Gränzen des Amtes gegen die benachbarten Jurisdictionen manche Zweifel obzuwalten:

1. Das Gut Blockshagen benutzt die Eider zur Jagd und zum Rethschnitte längs dem Ufer der Mielkendorfer Feldmark (wo aber jetzt kein Rethwuchs mehr seyn soll) und der Feldmark von Schulenhof bis zur Eiderbrücke einerseits und des Gehöftes Hammer (Kieler Stadtgebiet) andererseits.

   In einem über diesen Rethschnitt entstandenen Processe zwischen Blockshagen und Hammer erkannte der Kieler Magistrat 1830, daß das erstere Gut für befugt zu halten, das Reth auf der Blockshagener Eiderstrecke an den Ufern des Gehöftes Hammer von der Stromseite aus einseitig zu schneiden und einzuerndten. Und von Seiten Schulenhofs ward diese Befugniß zur Rethwindung in der sogenannten Schuleneider und an den Ufern des Gehöftes**) Schulenhof durch einen Revers von 1833 und — und nach erfolgtem Besitzeswechsel — von 1836 in derselben Weise und in demselben Umfange anerkannt, wie der gedachte Magistrat in Betreff Hammers entschieden hatte. Ueber den historischen Ursprung dieses Verhältnisses sind mir archivalische Nachrichten nicht zu Gesichte gekommen; theilweise wird dasselbe vielleicht dadurch erklärt, daß ein Besitzer von Blockshagen (einst Meierhof von Marutendorf)

---

*) Die beiden, an der Langwedeler Feldmark belegenen Gehege Ohrtholz und Schlottfeld wurden 1807 für 8300 Rthlr. Cour. und eine Entschädigung an den damaligen Klosterhofmeister von 100 Rthlr. und das Techelsdorfer Gehege 1810 für 4000 Rthlr. Cour. erworben. Die Jurisdiction in dem Techelsdorfer Gehege ist dem Amte Bordesholm ausdrücklich übertragen worden, der Contract über die anderen beiden Gehege enthält zwar wegen der Jurisdiction keine Bestimmung, schwerlich aber wird das Kloster sie noch in Anspruch nehmen.

**) Darnach müßte man annehmen, daß die Berechtigung überhaupt längs den Ufern des Schulenhofes, also östlich nach der anderen Seite der Eiderbrücke hinüber sich erstrecke. (?)

in früherer Zeit einmal zugleich Hammer inne hatte und in Folge dieſer Verbindung Perſönliches und Reales mit einander vermiſcht ward. — Es fragt ſich indeſſen, wie eigentlich die Jurisdiction über die Eider unter Gut Blockshagen, Amt Bordesholm und Stadt Kiel in dieſer Gegend vertheilt iſt, da der Ausdruck „auf der Blockshagener Eiderſtrecke" gebraucht von einer Eiderſtrecke, an welche keine Blockshagener Ländereien gränzen, verbunden mit dieſer Befugniß zur Rethwindung und Jagd, vermuthen läßt, daß der Fluß hier unter die Gerichtsbarkeit von Blockshagen gehöre*).

2. Die Gränze des Schönhorſter Feldes gegen das Amt Kiel geht durch ein Königliches Gehege, und es iſt zwar bekannt, wo die Gränze am Eingange und Ausgange des Gehölzes anzunehmen, aber nicht, wie die Gränzlinie im Gehege ſelber läuft.

3. Südlich an den Bothkamper See — durch die Eider mit dieſem in Verbindung ſtehend — gränzt ein kleiner See — Grieben, Griemen, auch Grybe in früherer Zeit genannt —, welcher öſtlich von Bothkamper Land und weſtlich von Biſſeer Ländereien begränzt wird.

Als Detlef Pogwiſch 1369 ſeine Beſitzungen in dem Dorfe Biſſee an das Kloſter Bordesholm verkaufte, überließ er demſelben damit zugleich die Fiſcherei auf dem Biſſeer (Bothkamper) See und auf dem Grieben, ſoweit beides ihm zuſtand — Urk. No. 239 —. In einem Vergleiche von 1595 erkannte der Beſitzer von Bothkamp an, daß dem Amte Bordesholm die Fiſcherei auf dem Grieben mit zuſtehe. — 1710 ward noch von Amtswegen die Fiſcherei auf dem Grieben zugleich mit der auf dem Bothkamper See verpachtet; 1734 aber, als der Bordesholmer Fiſchereiantheil am Bothkamper See dem Gute Bothkamp erbpachtlich überlaſſen wurde, iſt vom Grieben nicht mehr die Rede. — In dem Protocolle, welches über die,

*) Dies wird auch Seitens der Gutsherrſchaft von Blockshagen angenommen; das Bordesholmer Archiv giebt keine Auskunft darüber. Die Sache kann für Criminalfälle immer noch Bedeutung erlangen. Denn obgleich die Jurisdiction über Blockshagen (nebſt Schirenſee und Annenhof) an das Amt Bordesholm übergeben iſt, ſo tragen dieſe Güter doch ihre Criminalkoſten für ſich.

im Jahre 1765 von den Unterbeamten des Amtes und mehreren Forstbeamten vorgenommene Gränzbesichtigung aufgenommen ward, heißt es wörtlich folgendermaßen:

„Auf diesem ganzen Griem ist großfürstlicher Seits die Gerechtigkeit, zu jagen und auf Bisseer Seite Leute daherum zu stellen, und die Bisseer haben die Gerechtigkeit Bisseer Seite auf dem Griem ihren Busch zu hauen. Nach Aussage des alten Bauervogtes Jürgen Bustorf in Bisse erinnert er sich, daß, wie von großfürstlicher*) Seite der Bisseer See verhäuert gewesen, die großfürstlichen Fischers wirklich mit auf dem Griem mit ihrer Wade gezogen haben und sey er also der Meinung, daß der halbe Griem noch wirklich mit nach Bisseer Seite hingehöre, jedoch aber erinnert er sich auch dabei, daß wie ein alter Fischer, so aber nun nicht mehr lebt, Peter Blohm, mit seiner Wade darauf gekommen, demselben von dem Bothkamper weggenommen und wüßte er sich nicht mehr zu erinnern, wie es damit abgeloffen. Er glaubte aber, daß die Wade bei den Bothkampern verblieben und daselbst verrottet."

Daß diese Angelegenheit später zur Entscheidung gekommen, ist mir nicht bekannt, und es ist daher zweifelhaft, wo in dieser Gegend die Gränze des Amtes zu ziehen sey und ob in vorkommenden Fällen die Jurisdiction auf der westlichen Seite des Griebens vom Amte Bordesholm in Anspruch genommen werden möchte. Auch im Bothkamper See selber wird schwerlich die Gränzlinie genau bekannt seyn, und dasselbe möchte vom Schierensee und Schulensee gelten. —

*) soll heißen: fürstlicher Seite, da die Verpachtung nur bis 1734 dauerte und die Benennung: großfürstlich erst 1742 aufkam, als die russische Kaiserin Elisabeth den gottorfischen Herzog Carl Peter Ulrich (später Peter III.) zum Großfürsten aller Reußen erhob.

Das Land.

III.

Physiographische Skizze.

Lage. Das Amt Bordesholm erstreckt sich vom 54° 6′ bis zum 54° 18′ nördlicher Breite und vom 27° 34′ 30″ bis zum 27° 47′ 40″ östlicher Länge, den ersten Meridian 30′ östlich von Ferro angenommen*).

Clima. Das Clima hat nach der Lage des Amtes nichts Abweichendes von dem allgemeinen Clima der Herzogthümer, und zeichnet sich wie letzteres durch Feuchtigkeit und Unbeständigkeit aus.

Die Gewitter ziehen größtentheils aus Südwest auf in der Richtung vom Einfelder See nach dem Bordesholmer See und von da nach dem Schmalsteder Rücken, wo sie sich entladen, wenn sie nicht in nordöstlicher Richtung weiter ziehen. Selten kommen sie von Osten oder Westen auf und niemals von Norden. Im Frühling herrscht meistens Nordostwind vor, im Sommer dahingegen, etwa von Mitte Mai an, der Westwind, der, wenn er einen Strich von Süden hat, Regen, und in südwestlicher Richtung heiteres Wetter bringt.

Im Ganzen darf das Clima als der Gesundheit zuträglich angesehen werden. Fieber sind selten, dagegen kommt Schwindsucht häufiger vor. Die scharfen Ostwinde im Frühlinge fallen schwächlichen Personen beschwerlich und verursachen hin und wieder rheumatische Uebel.

Aus der moorigen Umgegend von Dätgen steigen Nebeldünste auf, welche, wenn sie grade in der Blüthenzeit eintreffen, den Obstbäumen und auch den Rockenfeldern schaden. Ebenso ist die scharfe, windige Luft in dem südlichen, namentlich südwestlichen hochgelegenen

---

*) Die 3 Kirchen des Amtes haben folgende geographische Lage:
1. Bordesholm 54° 10′ 35″ Br. u. 27° 40′ 30″ L.
2. Brügge 54° 10′ 11″ Br. u. 27° 43′ 45″ L.
3. Groß Flintbek 54° 14′ 16″ Br. u. 27° 43′ 45″ L.

und waldentblößten Theils des Amtes der Baumvegetation nachtheilig. Am mildesten ist das Clima wohl in der südöstlichen Ecke des Amtes, welche eine sehr geschützte Lage hat, und in der Gegend von Blumenthal, wo Hügelreihen und Hölzungen die Kraft schädlicher Winde, namentlich der Nordostwinde hemmen.

Oberfläche.

Das Amt wird durch die Eider in eine größere westliche und kleinere östliche Hälfte geschieden, nach der Gestaltung der Oberfläche aber ist es in eine südliche und nördliche Hälfte zu theilen.

Der Süden des Amtes, welcher das Dosenmoor, den Einfelderse, die Feldmarken von Loop, Einfeld, Groß- und Klein-Harrie, Fief- und Negen-Harrie enthält, und nördlich bis an die Feldmarken von Dätgen, Schönbek, Mühbrook, Eiderstede, Wackenbek und nach Bordesholm hin sich erstreckt, bildet im Allgemeinen eine ebene Fläche, die aber zu den höchsten Gegenden Holsteins gehört und nach Süden und Norden Gewässer entsendet, indem das Dosenmoor und der Einfelderse sowohl südwestlich in die Elbe als auch nordöstlich in die Eider mittelbar abwässern. Auch das behufs der projectirten Kieler Eisenbahn durch den englischen Ingenieur Buck angestellte Nivellement hat ergeben, daß Holstein in dieser Gegend nach Norden und Süden abdacht. Die Bahn würde nämlich, von Altona ausgehend, ihren Scheitelpunkt auf der Einfelder Feldmark erreichen und von da bis Kiel folgenden Niveauveränderungen unterworfen seyn:

6352 Fuß	horizontal	
9332 —	fallend	1 : 372
12165 —	„ „	1 : 447
23004 —	„ „	1 : 2961
19183 —	horizontal	
7070 —	fallend	1 : 162
1730 —	horizontal: Bahnhof und Quai.	

Die nördliche Hälfte des Amtes hat im Ganzen ein hügeliges Terrain, mit Ausnahme einiger westlichen Parthien, namentlich eines Theiles der Feldmarken von Rumohr und Mielkendorf. Die Hügel haben die an der Ostseite der Herzogthümer überhaupt so vorherrschende wellenähnliche Form mit kesselförmigen Vertiefungen und bilden meistens unregelmäßige Gruppirungen, die in den mannig-

sachsten Richtungen neben einander laufen und auf einander stoßen. Eine längere und zusammenhängende Hügelkette erhebt sich bei Schmalstede und zieht sich unter dem Namen anfangs des Schmalsteder, später des Grevenkruger Rückens ungefähr eine Meile in nördlicher Richtung längs der Eider hin, worauf sie sich westlich nach Blumenthal wendet. Die nördliche Hälfte hat auch die höchsten Spitzen, unter welchen der Heiligenberg bei Blumenthal, der Vielkieksberg zwischen Brüggerholz und Schönhorst, und die Spitze des Brügger Bondenholzes hervorragen. Im Süden des Amtes verdient nur der Aalberg auf der Looper Feldmark Erwähnung, der zwar nur eine unbedeutende Höhe hat, aber, weil die Gegend ringsum flach ist, eine weite Aussicht über den Süden des Amtes Bordesholm und nach den Aemtern Rendsburg und Neumünster hinein gewährt. Unter den Dörfern liegen Groß- und Klein-Flintbek am höchsten.

Es fehlt dem Amte keinesweges an schönen Aussichten und hübschen ländlichen Parthien, die ungeachtet der Nähe von Kiel weniger bekannt sind, als sie es verdienen. Vom Heiligenberg aus übersieht man die fruchtbare und wohl angebauete Umgegend auf mehrere Meilen nach jeder Seite hin. Vom Vielkieksberg aus erblickt man nach Osten hin noch die Thürme der Kirche und des Schlosses zu Plön, von der Spitze des Brügger Bondenholzes die Kirchthürme von Groß-Flintbek, Bordesholm, Norterf und Neumünster. Reizend ist das Eiderthal in der Umgegend der Voordener Mühle, und auch sonst hat dieses Thal freundliche Punkte, wie z. B. zwischen Reesdorf und der Schmalsteder Mühle. Auch die Gegend von Schönhorst und überhaupt die ganze östliche Einfassung des Bothkamper See's, sowie die Umgebung von Bordesholm selber verdienen von Freunden der Natur besucht zu werden.

Boden beschaffenheit.

Im Allgemeinen ist das Amt Bordesholm nach seiner natürlichen Fruchtbarkeit den besseren Geestdistricten der Herzogthümer zuzuzählen, doch wechselt die Beschaffenheit des Bodens häufig so sehr, daß fast jede Feldmark ganz ungleiche Striche aufzuweisen hat. Die sandigsten Gegenden kommen im Süden oder vielmehr im Südwesten des Amtes vor, aber es haben auch die dortigen Feldmarken strichweise einen bessern Boden, wie z. B. Einfeld in der Gegend

des Einfelder Wohldes, Wackenbek im Osten, Mühbrook im Südwesten. Einen schweren und zugleich fruchtbaren Lehmboden haben die Feldmarken von Groß-Buchwald, Klein-Harrie, Schierensee, Fiess- und Negenharrie, der südliche Theil der Blumenthaler Feldmark und die Schulenhöfer Ländereien. Steinig, wenn gleich keineswegs unfruchtbar, ist der Boden von Schönhorst, Reesdorf und zum Theil auch von Bissee, Brügge, und auf dem nördlichen Theile der Blumenthaler Feldmark. Ein sehr guter Mittelboden ist im Norden des Amtes vorherrschend, also im ganzen Kirchspiele Flintbek, wo überhaupt die Verschiedenheit in der Bodenbeschaffenheit nicht so groß ist, wie in den anderen beiden Kirchspielen; ferner auf der Grevenkruger Feldmark, dem Bordesholmer Hoffelde u. s. w. An Kaltgründigkeit leidet besonders der sonst fruchtbare Boden von Schönbek und Sören, und zum Theil auch der der Bordesholmer Hoffelder, wo diese an die Sörener Scheide stoßen. Die über den Rükken des Landes so sehr verbreitete und der Agricultur so hinderliche Ahlerde oder Fuchserde kommt auch im Amte Bordesholm schon an manchen Stellen als ein sehr loser brauner Sandstein vor, am meisten wohl auf den Feldmarken von Einfeld, Loop, Mühbrook und Schmalstede. Im Allgemeinen haben im Amte Bordesholm, wie im ganzen Lande, die Anhöhen und die Spitzen der Hügel einen leichteren und grandigeren Boden, als die niedriger gelegenen Ländereien, nur machen die Felder von Schulenhof hievon eine bemerkenswerthe Ausnahme, da der schwere Lehmboden von unten bis auf die höchsten Spitzen der Koppeln dieses Gehöftes gleichmäßig sich erstreckt.

Arealverhältnisse.

Ueber die Vertheilung des Bodens nach Aeckern und Wiesen, Hölzungen, Mören u. s. w. läßt sich zur Zeit eine zuverlässige Angabe nicht machen, da die vorhandenen Erdbücher das Material zu einer solchen Uebersicht nicht gewähren.

Aecker und Wiesen.

Diese mögen jetzt, nachdem seit der Setzung und Festeabhandlung so vieles Land urbar gemacht worden ist, etwa $\frac{5}{6}$ des ganzen Areals einnehmen, vielleicht $\frac{4}{5}$, wovon denn wieder ungefähr $\frac{1}{8}$ auf die Wiesen fallen wird. Uncultivirtes culturfähiges Terrain kommt jetzt, nachdem zuletzt noch die Einfelder Gemeinheit aufgetheilt worden, im Amte eigentlich gar nicht mehr vor, sowie auch die nicht

culturfähigen Strecken, abgesehen von den Mören höchst unbedeutend sind und hauptsächlich nur in einigen steilen Abhängen von Hügeln bestehen.

Die größte und zusammenhängendste Wiesenstrecke befindet sich längs der Eider. Diese gehört zu einer ganzen Reihe von Dorfschaften, welche mit den Enden ihrer Feldmarken an das rechte oder linke Ufer der Eider stoßen. Die Eiderwiesen sind im Allgemeinen die schlechtesten im ganzen Amte, was ihrer niedrigen Lage und dem torfig-nassen Untergrunde, auf dem sie gewissermaßen zu schwimmen scheinen, zuzuschreiben ist. Die besten Eiderwiesen kommen bei den oberen Dorfschaften vor, wo der Wasserstand der Eider nicht so bedeutend ist und auch für die Reinigung dieses Flusses mehr geschieht (: siehe nachher von der Eider:). Unweit besser als die Eiderwiesen sind die Wiesen an den kleineren Auen und Bächen, wie z. B. die sogenannten fetten Wiesen an dem Flinthek. Den reichlichsten Wiesenbesitz hat das Dorf Loop am Aalbek. Unter den Landseewiesen, die aber im Ganzen keine erhebliche Fläche einnehmen, ragen die am großen Schierensee hervor.

Hölzungen. Die Hölzungen (von Waldungen kann nicht mehr die Rede seyn), liegen jetzt noch am zusammenhängendsten längs der westlichen Gränze des Amtes von Mielkendorf bis Dätgen, demnächst im Osten bei Schönhorst und in der südöstlichen Ecke des Amtes, am wenigsten im Norden. Die zuerst genannte Strecke enthält 6—700 Tonnen Wald, königliche Gehege und Bauernholz zusammengenommen.

(Das Nähere siehe Forstwirthschaft.)

Möre. Bei der Abnahme der Waldungen in den letzten Jahrhunderten sind die Möre, in welchen das Amt bedeutende Torfmagazine besitzt, um so schätzbarer geworden. Die zusammenhängendsten Moorstrecken kommen im Süden des Amtes vor (Dosenmoor und Schönbeker Moor); demnächst ist die Umgegend von Bönhusen am moorreichsten. Viele kleine Moorstrecken findet man endlich überall im Amte in den Vertiefungen zwischen den höher gelegenen Ackerländereien. (Das Nähere siehe Torfwirthschaft).

Stehende Gewässer. Folgende Landseen gehören dem Amte Bordesholm ausschließlich an:

Der Einfelderſee, c. 670 Ruthen lang, bis zu 180 Ruthen breit und höchſtens 31 Fuß tief. Dieſer See hat 2 Zuflüſſe von Oſten her, aus dem Doſenmoor durch unter der Chauſſee liegende Siele und 2 von Weſten her aus der Gegend des Einfelder Wohldes. Er fließt regelmäßig beim Dorfe Mühbrook durch den ſogenannten Lauf in den Bordesholmer See ab; bei hohem Waſſerſtande aber auch ſüdweſtlich über die Wieſen in den Aalbek. Bei dieſem Ablauf war im vorigen Jahrhundert noch eine zu den Dienſtemolumenten des Amtmanns gehörende Aalwehr, woraus hervorgeht, daß der Waſſerſtand dieſes Sees in früheren Zeiten höher geweſen ſeyn muß.

Der Bordesholmer See, c. 122 Tonnen groß, welcher außer dem Abfluſſe des Einfelder Sees noch mehrere Zuflüſſe von Norden her aus den Bordesholmer Hoffeldern bekommt*). Der Bordesholmer See fließt in öſtlicher Richtung durch den Stintgraben in den Mühlenteich der Schmalſteder Mühle und mittelſt des dortigen Mühlengrabens in die Eider ab.

Der Molfſee, c. 63 Tonnen groß, hat ſeinen Zufluß aus dem nordöſtlich angränzenden kleinen Rammſee, und fließt in weſtlicher Richtung durch das Mielkendorfer Gehege mittelſt der Mielkendorfer Aue in die Eider ab.

Der kleine Bönhuſener See iſt durch Mooranwuchs auf wenige Tonnen reducirt worden, und wird nächſtens urbar gemacht werden.

Der Rügger Teich, früher ein Dienſtemolument des Amtmanns, iſt jetzt auch nur ſehr klein, aber doch noch mit Fiſchen beſetzt und gehört zu einer Erbpachtſtelle unweit des Rothenhahns.

Durch Ablaſſung und Cultur ſind gänzlich verſchwunden:
Der Bünſtorfer Teich beim Dorfe Schierenſee, der ſchon vor 100 Jahren meiſtens trocken war.
Der Sprengerteich nordweſtlich vom Rothenhahn.

*) Einer dieſer Zuflüſſe iſt der öſtlich durch den Paſtoratgarten fließende Kalebek, welcher ſchon in den älteſten Urkunden des Bordesholmer Kloſters genannt wird. Einen beſonderen Namen hat dieſer kleine Bach im Munde des Volkes nicht mehr, es kommt aber noch nördlich vom Paſtorate eine Kalebekskoppel vor. Der Kalebek trieb im 17. Jahrhundert eine Oelmühle an dem ſogleich zu erwähnenden Oelteiche.

Der Bothuſenteich, ſüdöſtlich vom Dorfe Schierenſee, unweit des Heeſchenberges, der zum Gute Schierenſee gehört.

Die 3 Bielbierkteiche nördlich von Biſſee.

Der Oſtteich bei Bordesholm, noch 1706 erwähnt.

Der Heidenteich am Schulenhöfer Gehege, zum Gehöft Schulenhof gehörig. —

Theilweiſe gehören unter der Jurisdiction des Amtes:

Der große Schierenſee, welcher halb zum Gute Annenhof gehört.

Der Bothkamper See, der zum Gute Bothkamp, Amte Kiel, Kloſter Preetz und Amte Bordesholm gehört. Der Bordesholmer Fiſcherei-Antheil iſt dem Gute Bothkamp erbpachtlich überlaſſen, ohne daß jedoch die Jurisdictionsgränze bei dieſer Gelegenheit beſtimmt wäre.

Der Schulenſee, welcher als eine ſeemäßige Erweiterung der Eider zu betrachten iſt, und theilweiſe unter der Jurisdiction des Kloſters Itzehoe wegen des angränzenden klöſterlichen Dorfes Meimersdorf gehört. In den Schulenſee ergießt ſich eine Aue, welche aus dem Eronsburger Gehege im Amte Kiel an der dortigen Waſſerſcheidelinie zwiſchen Oſt- und Nordſee entſpringt, bei Poppenbrügge die Kiel-Barkauer Straße durchſchneidet, durch das Meimersdorfer Moor fließt und unweit des Gehöftes Petersburg (Amt Kiel) den See erreicht.

Fließende Gewäſſer.

Dieſe gehören größtentheils dem Gebiete der Eider an, welche zwiſchen Schilſtorf und Schönhagen im Gute Bothkamp entſpringt, dann die Feldmarken von Klein- und Groß-Buchwald ſcheidet und damit eine Zeitlang die Gränze zwiſchen dem Gute Bothkamp und dem Amte Bordesholm als: „dröge Eider" bildet*), unter welchem Namen ſie in den Grieben und aus dieſem in den Bothkamper See fließt. Bei ihrem Ausfluſſe aus dieſem See tritt ſie in das Dorf Biſſee, Amts Bordesholm, ein und nimmt während ihres mehrmeiligen Laufes durch daſſelbe bis zur Mielkendorfer Scheide

*) Schon hier erhält ſie Bordesholmer Seits einen beträchtlichen Zufluß aus einer hügeligen und quellenreichen Gegend der Groß-Buchwalder Feldmark.

eine Reihe von Bächen und Auen, deren Urſprung und Richtung aus einer genauen Beobachtung der anliegenden Karte ſich ergiebt, an beiden Seiten auf, namentlich die Reesdorfer Aue und den Flintbek am rechten Ufer, die Wackenbek, den Schmalſteder Mühlenbach (Abfluß des Einfelder und Bordesholmer Sees), den Sprenger Lauf (unweit des Rothenhahns) und die Mielkendorfer Aue am linken Ufer*).

Von Reesdorf an iſt die Eider an beiden Seiten von einer anſehnlichen Hügelreihe eingefaßt, wodurch hier eine eigenthümliche Thalbildung entſteht, wie ſie in den Herzogthümern kaum ſonſt ſo vorkommt.

Bei Boorde treibt die Eider eine Mühle. Die andere Mühle im Amte, die Schmalſteder, wird von dem Abfluſſe des Bordesholmer Sees getrieben.

Die Eider hat vom Bothkamper See bis zur unfern liegenden Biſſeer Brücke gar keinen Fall, von da an aber bis zum Ende der Biſſeer Feldmark auf einer Strecke von reichlich 700 Ruthen ein Gefälle von 9 Fuß 2 Zoll. Wegen der Reinigung dieſer Strecke führte das hinterliegende, für ſeine Wieſen ſehr betheiligte Gut Bothkamp ſchon im vorigen Jahrhunderte Beſchwerden gegen die Dorfſchaft Biſſee, welche endlich ein Regulativ des Bordesholmer Amthauſes vom 24. Juni 1818 des Inhalts zur Folge hatte, daß die Eider vor ihrem Eintritte in den Bothkamper See längs der Groß-Buchwalder Feldmark anfangs 4, ſpäter 7 Fuß und vom Ausfluſſe des Bothkamper Sees an bis zur Reesdorfer Brücke 10 Fuß Breite**) haben und 8 Tage vor Johannis durch die ſämmtlichen Landanlieger von allem Schlamm, Schilf und Buſchwerk gereinigt ſeyn ſolle. Die Hausvogtei hat darauf zu achten, daß dieſe Arbeiten regulativmäßig ausgeführt werden, und dem zufolge inſpicirt der Hausvogt die Eider alljährlich bis Reesdorf.

---

*) Eine nordweſtliche Abwäſſerung der Gegend von Dätgen, Sören und dem Hoffelde erreicht erſt auf einem langen Umwege über Langwedel, durch den Pohlſee u. ſ. w. mittelſt der Wehraue die Eider im Amte Rendsburg.

**) Ueber die Tiefe beſtimmt das Regulativ nichts; 1818 ward dieſelbe bei Biſſee auf 1½ bis 2 Fuß bewerkſtelligt.

Eine ähnliche Veranstaltung ist aber nicht für den weiteren Lauf der Eider getroffen, und es scheint jetzt*) den anliegenden Dorfschaften ohne höhere Leitung überlassen zu seyn, wie sie ihre niedrigen Wiesen gegen das obere Wasser der Eider, welches seit dem Regulativ von 1818 periodisch noch stärker als früher anströmt, schützen wollen und können. Schon in den 90ger Jahren des vorigen Jahrhunderts ließen die betheiligten Dorfschaften die Eider durch sogenannte Eiderschneider vom Schilf und Reth alljährlich reinigen. Die Arbeit ward aber wegen Mangel an Aufsicht schlecht beschafft, und ein 1792 von der Hausvogtei gemachter Vorschlag, diese Dorfschaften in 2 Schaudistricte zu theilen, einen von der Schmalstede bis zur Boordener Mühle, den anderen von der Boordener Mühle bis zum Schulensee, scheint höheren Orts ad acta gelegt worden zu seyn.

1795 klagten die Eingesessenen von Flintbek, Meimersdorf, Molfsee und Boorde über die nachtheilige Stauung des Schulensees und stellten vor, daß sie bei geringerem Wasserstande ihre Wiesen begraben und mit Sand**) befahren könnten, und dadurch nicht allein ihre erste Heuwindung stark vermehren, sondern auch eine Menge Grummet erndten und für ihr Vieh eine jetzt ganz verloren gehende Nachweide erlangen würden. Die Regirung sah sich durch diese Beschwerden zur Anordnung einer Untersuchungscommission veranlaßt, welche, von dem natürlichen Grundsatze ausgehend, daß ein Jeder schuldig sey, seinem Nachbar das Wasser abzunehmen, folgende Veranstaltungen proponirte:

1. Den Umlauf bei der Schulenhöfer Aalwehr, von dem man Spuren aus einer älteren Zeit entdeckt hatte, wiederherzustellen, da die Aalwehr von 3 Reusen und 12 Fuß Breite nicht hinreichend sey, um das Wasser gehörig abzuführen.
2. Dem unterwärts liegenden Gute Blockshagen aufzugeben, ein

*) Früher muß der Hausvogtei auch hier eine Aufsicht über die Eiderreinigung obgelegen haben, wie man aus einer Note dieser Behörde von 1766 über restirende Geldbeiträge von Schmalstede, Grevenkrug, Groß-Flintbek und dem Rothenhahn für „Renovirung der Eider" ersieht.

**) Also damals schon war der Nutzen des Sandaufsahrens auf moorige Wiesen hier anerkannt. —

solches Staumaaß bei der Steinfurter Mühle anzubringen, daß das überflüssige Wasser beim Schulensee abgeführt werden könne.

3. Den Besitzern von Hammer und Schulenhof die Ausmoderung der Eider zwischen der Aalwehr und (damaligen) Schulenbrücke und von hier bis zur sogenannten Tränkstelle, wie auch die Erweiterung des Flusses bis zu 2 Ruthen Breite anzubefehlen.

4. Allgemein zu verfügen, daß das Reth in der Eider durch Instrumente mit der Wurzel ausgerottet werde.

5. Ebenso, daß die Breite der Eider zwischen den Wiesen auf 2 Ruthen bestimmt und zur Aufsicht über den Fluß Schaumänner angestellt würden.

Von allen diesen Vorschlägen ist indeß keiner zur Ausführung gekommen, und es ist bei der herkömmlichen, aber für die Wiesencultur ungenügenden Reinigung der Eider abseiten der anliegenden Dorfschaften und des Schulenhofes von Schmalstede bis zur Schuleneiderbrücke geblieben*).

Zur Bewerkstelligung einer genügenderen Abwässerung entschloß sich 1827 der damalige Besitzer von Schulenhof, die Aalwehr unweit der Schulenbrücke zu erweitern; darüber fing das Gut Blockshagen, welches aus dem verstärkten Wasserlaufe Nachtheil für seine Wiesen und Mühlenwerke fürchtete, einen Proceß an, der jedoch zu Gunsten Schulenhofs entschieden worden ist. —

Nach ihrem Austritte aus dem Schulensee hat die Eider folgende

---

*) Die Dorfschaft Meimersdorf (Klösterl. Itzehoeer Gebiet), welche ihre Beitragspflicht in Abrede stellte, hat zufolge eines Vergleichs von 1828 ein für alle Mal die Summe von 100 Rthlr. an die Mühle zu Boorde gezahlt, wofür diese den Meimersdorfer Kostenantheil an der Eiderreinigung für immer übernommen hat. Die Dorfschaften verlicitiren die Eiderreinigung, welche gewöhnlich 2 Mal im Jahre, vor Johannis und im August geschieht, und in dem Wegschneiden des Rethes mit eisernen Scheeren besteht, auf je 5 Jahre, und repartiren dann die Summe unter sich (c. 20 Rthlr. jährlich).

	Breite u. größte Tiefe.
Unterhalb Hammer bei einer Schulenhöfer Koppel	25 Fuß — 3 Fuß
Bei der Hammer-Wiese	13½ „ — 3½ „
An der Schulenhöfer und Mielkendorfer Scheide	33 „ — 8 „
Oberhalb des Einflusses aus dem Russee	40 „ — 5½ „
Unterhalb des Einflusses aus dem Russee	44 „ — 10 „

Vorher, zwischen der Voordermühle und der Schulenbrücke soll die Eider stellenweise schon eine größere Tiefe, angeblich 12—16 Fuß haben. Vom Schulensee bis zur Steinfurter Mühle hat das Bett der Eider viele Sandbänke, die ausgegraben werden müßten, wenn eine Verbesserung der oberhalb liegenden Eiderwiesen beabsichtigt wird. —

Ueber das Gefälle der Eider, welches augenscheinlich nicht unbedeutend ist, können wir außer der oben mitgetheilten Notiz, welche den Fluß nur während des Laufes durch die Bisseer Feldmark betrifft, keine Auskunft geben.

Jenseits der Mielkendorfer Scheide nähert die Eider sich schon dem Beharrungszustande, und diesseits influiren die vorhandenen Stauwerke, nämlich die Voordener Mühle und die Schulenhöfer Aalwehr, auf den größeren oder geringeren Wasserstand desselben.

Der Grund der Eider ist von der Schmalsteder Mühle bis zum Schulensee durchgängig moorig, und nur an sehr wenigen Stellen, namentlich in der Nähe der Voordener Mühle so fest, daß er eine Passage gestatten würde*). Von der Schulenbrücke an bis ungefähr zur Mielkendorfer Scheide ist der Grund durchgehends fest, zum Theil steinig. Von da an bis Steinfurt aber wird er wieder lose und moorig. Bei Mielkendorf geht eine Furt durch die Eider nach Blockshagen, welche in Ermangelung einer Fahrbrücke zur Passage von der westlichen Seite des Amtes Bordesholm nach der Rendsburger Landstraße benutzt wird. Im Uebrigen ist die Eider,

*) Auf der Kuppe des Berges, welcher einen Theil des Voordener Bondenholzes bildet und „das Schur" genannt wird, liegt ein künstlicher Hügel, wahrscheinlich einer Schanze, welche die Eider beherrscht: dort wäre es wegen des harten Bodens in der Eider und an beiden Ufern derselben allein in dieser Gegend möglich, eine Durchfahrt gerade vom Rothenhahn nach Flintbek anzulegen, was in militairischer Rücksicht Beachtung verdient.

soweit sie das Amt Bordesholm durchläuft, mit Brücken und Fußstegen hinlänglich versehen. —

Weder mittelbar noch unmittelbar fließen in die Eider, sondern gehören einem anderen Flußgebiete an folgende kleine Gewässer des Amtes:

1. Der Wohldbek*), der aus dem Gute Bothkamp kommt, über Groß-Harrier Feldmark, sodann längs dem Rande des Dosenmoors nach Tungendorf zu fließt, nach vielen Windungen in die Schwale und mittelst dieser in die Stör und Elbe sich ergießt.
2. Der Aalbek entspringt östlich von Loop, erhält bei hohem Wasserstande Zufluß aus dem Einfelder See, und fließt, Wasbek im Amte Neumünster vorüber, bei Ehndorf im selbigen Amte in die Stör.
3. Die Höllenaue oder Hüllenaue (in Acten so genannt, im Volke ohne besonderen Namen) als Abfluß des Schönbeker Mooves in westlicher Richtung nach Schülp zu, sodann nach Timmaspe und bei Böken in die Bünzeraue, also mittelst dieser in die Stör und Elbe.
4. Von der Klein-Flintbeker Feldmark fließt ein kleiner Bach nach dem Moorsee ab und gelangt auf diesem Wege zuletzt in die Swentine und durch diese in den Kieler Meerbusen.

Auch hier im Amte hat mit zunehmender Cultur, mit Abnahme der Waldungen und der Austrocknung der sumpfigen Niederungen die Menge des fließenden Wassers abgenommen, wie unter Anderen daraus hervorgeht, daß vor Jahrhunderten eine Menge Wassermühlen im Amte vorhanden waren, welche später, augenscheinlich aus Mangel an Wasserkraft, eingehen mußten. So werden in dem Dipl. Bordesh. außer der noch vorhandenen Schmalstieder und Voordener Mühle folgende Mühlen**) erwähnt:

*) Auch dieser Name ist, soviel bekannt, im Munde des Volkes nicht mehr vorhanden. Es kommt sehr oft in den Herzogthümern vor, daß die Leute einen durch ihre Feldmark fließenden Bach, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung desselben in einer rückwärts oder vorwärts liegenden Gegend blos die Aue nennen.

**) Daß es Wassermühlen gewesen, geht schon aus dem Umstande hervor, daß Windmühlen in den Herzogthümern bis ins 16. Jahrhundert hinein zur

Campanula Trachelium
Phyteuma spicatum
Impatiens Noli tangere
Viola canina
Sanicula europaea
Angelica silvestris
Chaerophyllum silvestre
— — temulum
Pimpinella magna
Ornithogalum luteum
— — spataceum
Convallaria majalis
— — bifolia
— — multiflora
Rumex nemorosus
— obtusifolius
Trientalis europaea
Epilobium angustifolium
Vaccinium Myrtillus
Convolvulus dumetorum
Paris quadrifolia
Pyrola minor
Stellaria nemorum
Arenaria trinervia
Oxalis Acetosella
Lychnis diurna
Spiraea ulmaria
Rubus saxatilis
Fragaria vesca
Tormentilla reptans
Geum urbanum
Aquilegia vulgaris
Anemone hepatica
— — nanunculoides
Ranunculus lanuginosus
— — auricomus
Lamium maculatum
Galeobdolon luteum
Melampyrum nemorosum
Cardamine silvatica
Dentaria bulbifera
Erysimum Alliaria
Geranium palustre
Corydalis cava
Orobus tuberosus
— vernus
Lathyrus silvestris
Astragalus glycyphyllos
Trifolium medium
— agrarium
Lotus major
Hypericum dubium
Prenanthes muralis
Hieracium silvaticum
— — sabaudum
Senecio silvaticus
Orchis bifolia
Epipactis latifolia
— — ovata
— — Nidus avis
Carex remota
— digitata
— strigosa
— pallescens
— silvatica
Mercurialis perennis
Equisetum pratense
— — silvaticum
Lycopodium annotinum
Osmunda regalis
Polypodium Oreopteris
— — Dryopteris

den trifft man vorherrschend Sandmergel, in den schwereren Thonmergel, überall aber soll er hier besonders reich an Kalk seyn.

Walkerde ist bei Blumenthal vorhanden. Von der Renk'schen Tuchfabrik in Neumünster waren eine Reihe von Jahren hindurch Proben ausländischer Walkerde im Lande vertheilt worden, um die Auffindung dieses Materials zu erleichtern. Zuerst fand in Blumenthal der dortige Bauervogt Delfs im Jahre 1838 Walkerde auf. Sie kommt hart am Dorfe von hellgelber bis schwarzer Farbe vor, ist ohne alle Beimischung von Sand und kann der besseren englischen zur Seite gesetzt werden. Die Neumünster'schen Fabriken gebrauchen davon jährlich 6—800 Fuder, die mit 5 Mrk. 8 Schl. bis 6 Mrk. à Fuder bezahlt werden.

Dorthin wird auch eine Töpfererde abgesetzt, die man in den Wackenbeker und Eidersteder Wiesen dicht unter der oberen Moorschichte gefunden hat (per Fuder 3 Mrk. 8 Schl.)

Die sogenannten Feldsteine (Gerölle von Granit ꝛc.), mit denen auch hier die Oberfläche früher übersäet gewesen seyn muß, sind jetzt größtentheils zu Steinwällen und Steinbrücken, in neuester Zeit aber besonders zum Baue der Altona-Kieler Chaussee verwandt worden, wodurch manches Dorf Tausende erworben hat. Die Blumenthaler Feldmark ist noch reich daran. Oestlich von der Chaussee findet man noch sehr viele Steine in der Gegend von Schönhorst und von dem Brüggerholz nach Bissee und Reesdorf hin. Da diese Gegend größtentheils zu weit von der Chaussee entfernt liegt, um an den Steinlieferungen für dieselbe mit Vortheil Theil nehmen zu können, so erhält theils das Gut Bothkamp zur Einfassung des Bothkamper Sees die überflüssigen Steine, theils holen sich hier die östlich an das Amt gränzenden Dorfschaften das Material für Wegebauten u. s. w., und die Bisseer, Schönhorster ꝛc. genießen dadurch den großen Vortheil, ihre Felder von diesen Steinmassen gereinigt zu erhalten.

Neuerdings hat man in den Looper Wiesen Raseneisenerz gefunden, welches in alten Zeiten, wie die vielen kleinen Schlackenhügel daselbst beweisen, an Ort und Stelle benutzt worden ist, und jetzt, nach Anlegung des Hochofens auf der Rendsburger Carlshütte, dorthin wohl Absatz erhalten könnte.

Torf — siehe unten Torfwirthschaft.

Hinsichtlich der Naturproducte aus dem Pflanzen- und Thierreiche, welche Gegenstand menschlicher Cultur und Pflege sind, haben wir auf den Abschnitt von der Landwirthschaft zu verweisen. Hier aber möge zunächst folgende Uebersicht über die natürliche Pflanzendecke des Bodens, weil sie zur Charakteristik desselben dient, Platz finden. Ich verdanke sie einer gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Nolte zu Kiel.

Aus dem Pflanzenreiche.

A. Auf den Feldern der fruchtbaren Feldmarken des Amtes.

Veronica serpillifolia
Anthoxanthum odoratum
Holcus avenaceus
— — mollis
— — lanatus
Aira aquatica
— cespitosa
Poa trivialis
— pratensis
— annua
Dactylis glomerata
Avena pubescens
Lolium perenne
Sherardia arvensis
Galium Mollugo
Myosotis intermedia
Lithospermum arvense
Ornithogalum luteum
Rumex obtusifolius
Polygonum Persicaria
— — hydropiper
Stellaria arvensis
Arenaria serpillifolia
Cerastium aquaticum
Agrimonia Eupatoria
Fragaria vesca
Potentilla anserina
Anemone nemorosa
Ajuga reptans
Lamium album
— — purpureum
Galeopsis Tetrahit
Prunella vulgaris
Rhinanthus major
Euphrasia odontites
Linaria vulgaris
Myagrum sativum
Thlaspi arvense
Cardamine pratensis
Sisymbrium silvestre
Erysimum cheirantoides
Brassica campestris
Sinapis arvenis
— alba
— nigra
Geranium Columbinum
— — Robertianum
Fumaria officinalis
Lathyrus silvestris
Vicia sativa
Melilotus officinalis
Trifolium repens

Trifolium hybridum
— — pratense
— — procumbens
— — filiforme
Medicago lupulina
Sonchus arvensis
— — oleraceus
Apargia autumnalis
Hypochaeris radicata
Lapsana communis
Tanacetum vulgare
Tussilago Farfara
Senecio Jacobaea
Bellis perennis
Chrysanthemum inodorum
Achillea millefolium
Centaurea Cyanus
Carex flava
— panicea
— cespitosa
Urtica urens
— dioica,

B. Auf den Feldern der mageren Feldmarken.

Aira canescens
— praecox
— caryophyllea
Rumex Acetosella
Erigeron acre
Filago minima
Jasione montana
Chrysanthemum segetum
Arnoseris pusilla
Hypochaeris glabra
Anthemis arvensis
Carlina vulgaris
Trifolium arvense
— — striatum
Carex pilulifera
— leporina
Equisetum arvense
Cerastium vulgatum
Spergula arvensis
Erodium cicutarium
Mentha arvensis
Juncus campestris
Galeopsis villosa
Polygonum aviculare
Festuca ovina
Panicum viride
Scleranthus annuus
— — perennis
Plantago lanceolata
Hyperium humifusum
Myosotis arenaria
Iberis nudicaulis
Draba verna
Veronica verna
— — hederaefolia
Alchemilla Aphanes
Crepis tectorum
Arenaria rubra
Thymus serpyllum
Herniaria glabra
Dianthus deltoides
Scabiosa arvensis
Nardus stricta
Poa decumbens
Arabis Thaliana.

11) Perca lucioperca Sandbarſch oder Sander.
12) — cernua Kaulbarſch.
13) Gadus lota Aalraupe oder Aalquappe.
14) Muraena anguilla gemeiner Aal.
15) Esox lucius Hecht.
16) Cancer astacus Flußkrebs.

Darunter No. 1, 3. 4. 5. 9. 11. 12. nur in geringer Zahl.

In den Landſeen werden hauptſächlich gefangen: Sander, auch Barſche, Karauſchen, Aal, Hechte, und im Bordesholmer See, ſowie in dem angränzenden, nach dem Schmalſteder Mühlenteiche führenden Stintgraben auch der kleine Flußſtint. — Der Fiſchfang iſt hier überall nicht von Bedeutung, ſo wenig wie die Jagd im Amte.

Das Volk.

IV.

Zahlenverhältniſſe in Betreff der Bevölkerung des Amtes.

Die Einwohnerzahl des Amtes betrug:

1765:	3750	Nach den Mannszahlregiſtern.
1775:	4151	
1785:	4417	
1797:	4710	
1803:	5414*)	Nach den Volkszählungen.
1835:	8093	
1840:	8313	

*) Aus dieſer Zahl von 5414 iſt die Bevölkerung von Sachſenbande, welche für 1803 in den 1836 gedruckten Tabellen nicht beſonders angegeben iſt, mit etwa 200 Einwohnern auszuſcheiden. — Die Mannszahlregiſter, welche im Grunde ſchon ſeit 1803 überflüſſig wurden, ſind erſt in der neueſten Zeit in Vergeſſenheit gerathen.

Die Angaben aus dem vorigen Jahrhundert sind den sogenannten Mannszahlregistern entlehnt, welche nach einer allgemeinen fürstlichen Anordnung, die wenigstens seit 1704 bestand, alljährlich aufgenommen wurden, und nicht blos die Erwachsenen männlichen Geschlechtes, wie der Name anzudeuten scheint, sondern die ganze Volksmenge umfaßten. Sie sind aber sehr unzuverlässig, so daß sich keine Resultate über die Zunahme der Bevölkerung daraus ziehen lassen. Die Zählung von 1803 (die zweite in den Herzogthümern) ist die erste, welche den ehemals großfürstlichen District mit befaßte. Seitdem hat die Bevölkerung des Amtes Bordesholm einen Zuwachs von c. 60‰ erhalten, während die Bevölkerung in den Herzogthümern überhaupt von der Zählung von 1803 bis zu der letzten von 1840 nur um c. 35 ‰ sich vermehrt hat.

Die relative Bevölkerung des Amtes ist um c. 600 Einwohner per □ Meile geringer, als die durchschnittliche Bevölkerung von ganz Holstein (p. 2.).

Da die speciellen Zählungslisten von 1840 noch nicht gedruckt sind, so entlehnen wir die folgenden Data aus den Tabellen über die Zählung von 1835.

Damals waren im Amte vorhanden:

Männlichen Geschlechts.		Weiblichen Geschlechts.	Zusammen.
4051.		4042.	8093.
	Verheirathet:	2776	
	Unverheirathet:	4949	
	Wittwer	134	
	Wittwen	234	
		8093.	

Beide Geschlechter nach den Altersklassen:

Bis zum 10ten Jahre incl.	2270	Vom 51.—60. Jahre incl.	580
Vom 11.—20. „ „	1725	„ 61.—70. „ „	350
„ 21.—30. „ „	1193	„ 71.—80. „ „	149
„ 31.—40. „ „	1017	„ 81.—90. „ „	24
„ 41.—50. „ „	782	über 90 Jahre	3
			8093.

Vertheilung nach den Nahrungszweigen:

Geistliche und weltliche Beamte	313
Zur Klasse der Landwirthe:	3067
„ „ der Handwerker:	1579
„ „ der Handelnden:	177
Auf der Abnahme:	513*)
Tagelöhner:	1977
Arme:	467
	8093.

Verhältniß der Geburten und Todesfälle. Hierüber können wir speciell für das Kirchspiel Bordesholm folgende Uebersicht mittheilen.

	geboren	beerdigt
Von 1737—1746 incl.:	295	223
„ 1747—1756 „	328	234
„ 1757—1766 „	340	281
„ 1767—1776 „	382	318
„ 1777—1786 „	505	370
„ 1787—1796 „	542	372
„ 1797—1806 „	645	538
„ 1807—1816 „	758	502
„ 1817—1826 „	789	432
	4584	3270

also auf 100 Geburten c. 72 Todesfälle oder auf 100 Todesfälle c. 140 Geburten.

Im Kirchspiel Groß-Flintbek:

	1701—1703 incl.	1801—1803 incl.
Wurden geboren:	103	197
Starben:	70	111
Wurden copulirt:	30	36,

wovaus unter Anderen hervorgeht, daß die Zahl der jährlich geschlossenen Ehen relativ, d. h. im Verhältniß zur ganzen Volksmenge, abgenommen hat.

*) Die allgemeine Rubrik lautet: „Pensionisten, Capitalisten und andere, welche von ihrem Vermögen leben." Es werden dies im Amte Bordesholm aber fast ausschließlich sogenannte Altentheilsleute seyn.

Das ganze Amt Bordesholm nach den Adventslisten vom Advent 1839 bis dahin 1840

	Männl. Geschlechts.	Weibl. Geschlechts.	Zusammen.
Geboren*):	145.	122.	267.**)
Gestorben:	97.	103.	200.
Confirmirt:	78.	104.	182.
Verehelicht:	75.	75.	150.

Todtgeboren waren 20, 10 männl. und 10 weibl. Geschlechts, und darunter 1 uneheliches Kind. Mit Einschluß der Todtgebornen stellt sich das Verhältniß der unehelichen Kinder zu der ganzen Zahl der Geburten wie 1 zu 48, wobei jedoch zu bedenken, daß manche geschwängerte Mädchen aus dem Amte im Kieler Gebärhause ihre Niederkunft halten und dadurch außerhalb dieser Listen bleiben. — Ferner waren unter den Gestorbenen mit Ausschluß der Todtgebornen 61 Kinder unter 10 Jahren, worunter 37 männl. und 24 weibl. Geschlechts und 19 alte Leute über 70 Jahre.

Auf die einzelnen Ortschaften vertheilt sich die Bevölkerung des Landes nach der Zählung von 1840 folgendermaaßen:

A. Kirchspiel Bordesholm.

Kirchort Bordesholm	419	Einw.
Bordesholmer Hoffeld	315	„
Dorf Mühbrok	262	„
Dorf Schönbek	274	„
„ Eiderstede	264	„
„ Wackenbek	247	„
Schmalstede mit der Mühle	280	„
Fiefharrie	164	„
Negenharrie	262	„
Grevenkrug	214	„
.....	2701	Einw.

B. Kirchspiel Brügge.

Kirchdorf Brügge	543	Einw.
Gr. Buchwald	387	„

*) worunter die Todtgebornen nicht begriffen.
**) darunter 5 uneheliche.

Neesdorf	143 Einw.	
Bissee	289 „	
Erbpachtsdistrict Schönhorst	308 „	
	.....	1670 Einw.

C. Kirchspiel Gr. Flintbek.

Kirchdorf Gr. Flintbek	413 Einw.	
Rumohr mit den benachbarten Erbpachtstellen	479 „	
Mielkendorf	162 „	
Molssee mit Schulenhof	263 „	
Voorde mit der Mühle und Sprenger Teich	214 „	
Klein Flintbek	123 „	
Bönhusen	230 „	
	.....	1884 „

D. Kirchspiel Neumünster.

Einfeld	202 Einw.	
Kl. Harrie	143 „	
Gr. Harrie	311 „	
	.....	656 „

E. Kirchspiel Nortorf.

Loop	269 Einw.	
Dätgen	310 „	
Sören	183 „	
Blumenthal mit Bollhuser Teich	380 „	
	.....	1142 „

F. Kirchspiel Westensee.

Schierensee		260 „
	zusammen	8313

V.

Charakteristik der Bewohner des Amtes.

Abstammung.

Wie das Amt Bordesholm als Theil des ehemaligen Faldera-gaues der Grafschaft Holstein (im engeren Sinne) angehörte, so sind auch die Bewohner dieser Gegend rein sächsischen Ursprungs.

Einwanderungen von anderen Gegenden des Landes wurden schon im Mittelalter während der klösterlichen Herrschaft durch die Festequalität der Hufen erschwert. Später, in der fürstlich-gottorfischen Zeit mag öfterer fremdes Blut dadurch Eingang im Amte gefunden haben, daß Hoflakeien, Hofkutscher und dergleichen zur Belohnung ihrer Verdienste, aber schwerlich zur Beförderung der Sittlichkeit der Amtseingesessenen, mit vacanten Festehufen beschenkt wurden.

Die gewöhnlichsten und ältesten Familiennamen im Amte, zunächst von Hüfnern, welche ja die ursprüngliche Bevölkerung bilden, sind folgende:

Plambek (früher Plantebök), Reese, Rixen, Sachau, Brüning, Einfeld, Schlotfeld, Butenschön, Reese, Heesch, Hamann, Bustorf, Stange, Ehmke, Delfs, Sinn, Speck, Riper, Gnutzmann, Voß, Sellmer, Köhler, Repenning, Gabriel, Rieken, Danker, Blöcker.

Wie ein Vergleich der Amtsrechnung von 1695 mit der Gegenwart ergiebt, sind seit 150 Jahren die Hälfte aller Hufen noch im Besitz derselben Familien geblieben und von der anderen Hälfte mögen viele auf Seitenverwandte oder durch Verheirathung von Töchtern auf andere Geschlechtsnamen, jedoch auf ursprüngliche Familien im Amte übergegangen seyn. Bei der sogenannten Setzung kamen ohne Zweifel manche Anbauer, welche damals die Zahl der Käthner ansehnlich vermehrten, aus anderen Gegenden des Landes in das Amt hinein. Gegenwärtig kommen Einwanderungen hauptsächlich nur von Insten und besonders aus dem Gute Bothkamp vor, wo man eine zu große Vermehrung von Besitzlosen abzuwehren sucht*).

*) In der Napoleonischen Periode wanderten manche Ausländer, hauptsächlich wohl, um der Conscription zu entgehen, auch in das Amt Bordesholm

Seit Aufhebung der Festequalität können die Hufen allerdings frei veräußert werden, allein bei dem gegenwärtigen Wohlstande im Amte kommen solche Veräußerungen selten vor, und die vorhandenen Familien halten ihre Besitzungen gewöhnlich auch dann fest, wenn Fremde für dieselben übertriebene Kaufpreise bieten.

Im Ganzen kann man demzufolge die Bevölkerung des Amtes ihrer Nationalität und ihrer speciellen Herkunft nach als eine ziemlich stabile bezeichnen, und auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Volkscharakters in den benachbarten Aemtern und Districten, von einem eigenthümlichen Bordesholmer Menschenschlage nicht ohne Grund sprechen, soviel dieser auch begreiflicher Weise mit den Holsteinern überhaupt gemein haben muß.

Was zunächst die Körperbildung betrifft, so herrschen blonde Haare und blaue Augen auch hier vor. Die Gestalten sind meistens kräftig und derbe, von mehr als mittlerer Größe. Hübsche Gesichter kommen weder bei dem einen, noch bei dem anderen Geschlechte häufig vor, nicht selten aber solche, die, ohne grade anziehend zu seyn, doch einen guten Eindruck machen. Merkwürdig ist die von mehreren älteren Leuten gemachte Bedbachtung, daß die ganze Menschenrace nicht mehr so hübsch und wohlgestaltet sey, als vor 30—50 Jahren, wo man wenigstens im Kirchspiel Brügge und auf dem Bordesholmer Hoffelde über die Menge hübscher Mädchen noch sich freuen und verwundern konnte*).

Anlagen und Charakter.

Ein ganz tüchtiger gesunder Verstand ist den Bordesholmern in der Regel von der Natur mit gegeben, wie auch ein ziemlich rasches Auffassen in der Jugend. Die Kinder sind überhaupt frohsinnig

---

ein. Sie fanden hier gute Aufnahme, weil es für das damals grade sich verbreitende Mergeln und andere in jener Zeit eingeführte landwirthschaftliche Verbesserungen an arbeitenden Händen fehlte. Später sind viele von diesen Einwanderern eine Last der Armenkasse geworden.

*) Für das Folgende hier die Bemerkung, daß bei der großen Schwierigkeit, ein gültiges Urtheil über die ganze Persönlichkeit eines Volksstammes oder auch nur einer kleinen Abtheilung von Einwohnern eines Landes zu fällen, die nachstehende Skizze nur als ein Versuch anzusehen ist, aus den aphoristischen Auffassungen des Referenten und aus den, ihm von verschiedenen Seiten zugekommenen, einander oft sehr widersprechenden Urtheilen über den Charakter der Bordesholmer, das Material zu einer Schilderung zusammenzutragen.

und munter, und die ärmeren unter ihnen, welche den Sommer über außer Amts zubringen, namentlich im Rendsburgischen, wo sie zum Gänsehüten u. s. w. gemiethet werden, sind dort wegen ihrer Anstelligkeit, Brauchbarkeit und guten Aufführung wohl gelitten. Erst wenn die Jugend in den Kreis der Erwachsenen übergeht, tritt das holsteinische Phlegma mehr hervor, und damit bei Manchen eine gewisse Langsamkeit in allen geistigen Operationen*). Uebrigens sind die Bordesholmer kräftig und rasch im Arbeiten, die Frauen thätig und ordentlich, die Männer tüchtige Landwirthe und beharrlich in der Ausführung landwirthschaftlicher Verbesserungen, wenn sie nur erst einmal den Entschluß, solche einzuführen, gefaßt, sie als nothwendig erkannt und die Furcht und Abneigung vor einer „Neuerung" überwunden haben**). Wenn der Verstand bei den Meisten auch das Gemüth beherrscht, so ist ihnen doch Gefühl keineswegs abzusprechen, nur kommen Gefühlsäußerungen weniger zum Vorschein. Eine gewisse Gutmüthigkeit ist ein vorherrschender Zug im Charakter der Bordesholmer. Arme und Unglückliche, welche Unterstützung und Hülfe verdienen, leiden so leicht keine Noth, und viele Hufner, und besonders deren Frauen sorgen musterhaft für die Familien ihrer Tagelöhner. Im Kirchspiele Gr. Flintbek haben sich die Bauern dazu bewegen lassen, unter die Insten Bibeln, die ihnen selber 40 Sch. kosten, für 1 Mrk. zu vertheilen. Den Armen wird nie die Pathenschaft verweigert und gewöhnlich 2 Mark Pathengeld gegeben. Auch schickt man den Armen willig Krankenspeise zu.

Die Bordesholmer sind sehr gastfrei, und wenn sie gegen einen Fremden und Vornehmeren einmal nicht so sich zeigen sollten, so geschieht es sicherlich nicht aus Geiz, sondern nur aus Furcht, die Bewirthung nicht angemessen einrichten zu können. Sie sind überhaupt nicht geizig, und wenn auch der wohlhabendste Bauer nicht mehr giebt als den herkömmlichen Einen Schilling Beichtgeld, so liegt

*) Das galt wenigstens von den bisherigen Generationen: möglich, daß die Verbesserung des Schulwesens hierin eine Aenderung bewirkt.

**) Beiläufig gesagt, ist es charakteristisch, daß die Leute den 1. Nov. den „neuen" Michaelistag nennen, weil das Gesinde früher zu Michaelis ab- und zuging, seit der neuen Gesindeordnung aber am 1. Nov.

in der Regel der Grund darin, daß er seinen Nachkommen nicht neue Verpflichtungen aufladen will. Bittweise und aus Gefälligkeit übernimmt er gerne Leistungen gegen Solche, denen er Dankbarkeit schuldig ist, nur ist er vorsichtig genug, solche Leistungen nicht zur Pflicht werden zu lassen, was man ihm, wenn man auf den geschichtlichen Ursprung so mancher Bürde des Bauernstandes hinsieht, im Grunde nicht verdenken kann.

Das Familienleben gleitet in der Regel in Eintracht und Frieden der Mitglieder dahin. Gewöhnlich herrscht zwischen Eltern auf dem Altentheile und den Hufenbesitzern das beste Verhältniß. Es wird auf der Hufe keine Gesellschaft gegeben, ohne daß nicht die Eltern hinzugezogen würden, und kein Leckerbissen verzehrt, ohne daß sie nicht ihren Theil bekämen; andererseits arbeitet der Vater nicht selten auf der Hufe freiwillig mit, soviel es seine Kräfte gestatten*).

Bewunderungswürdig ist die ruhige Ergebung, mit welcher die Leute, wenn Kummer oder Noth sie drückt, ihr Schicksal zu tragen wissen. Gewiß liegt hier ein frommer Sinn und ein wahrhaftes Vertrauen auf die himmlische Vorsehung tief zum Grunde, doch mag das Phlegma die Unterwerfung unter Gottes Willen ihnen sehr erleichtern.

Obgleich strenge Bibelgläubigkeit nicht mehr allgemein herrscht, vielmehr der Rationalismus bei Manchen Wurzel gefaßt hat, Manche auch am religiösen Indifferentismus**) leiden, so werden doch noch in sehr vielen Häusern Bibeln, Postillen und Gesangbuch fleißig gelesen, auch der kirchliche Gottesdienst von den meisten Dörfern

---

*) Man könnte aus den Streitigkeiten, die nicht selten über Altentheilsleistungen vorkommen, versucht seyn, einen Mangel an Pietät vorauszusetzen. Allein solche Streitigkeiten kommen besonders bei vorangegangenen Setzwirthschaften vor, und sind dann leicht möglich, wenn die Vormünder dem Stiefvater eine zu große Abnahme bewilligt haben und die Leistungen überdies nicht bestimmt genug ausgedrückt sind.

**) Es giebt Solche, (— aber freilich wo nicht auch anderswo?), welche nur 4 Cardinalsünden kennen: Todtschlag, Diebstahl, Meineid, Ehebruch, und die da meinen, daß in Betreff der übrigen Sünden der liebe Gott es so genau nicht nehme, und daß der ein- oder zweimalige Genuß des Abendmahls im Jahre Alles wieder gut mache.

aus nicht vernachläſſiget, und manche religiöſe Gebräuche, wie z. B. das ſtille Gebet vor dem Mittagsmahle, haben ſich noch erhalten. Wenn ein Bauer ſeine Koppel eingeſäet hat, ſo ſtellt er ſich in einen Winkel derſelben, nimmt ſeine Kopfbedeckung ab und bittet um den Segen des Himmels für die friſche Saat (wenigſtens im Kirchſpiele Bordesholm). — Auch Ehrlichkeit möchte als ein Grundzug im Bordesholmer Charakter anzuſehen ſeyn.

„Lieber Schade als Schande."

„Lieber ſich betrügen laſſen als ſelber betrügen"

hört man häufig äußern, und es iſt zu verwundern, wie ſelten, im Verhältniß zu der Zahl der nothleidenden Inſtenfamilien, Diebſtähle und auch nur kleine Mauſereien von Victualien vorkommen. Dagegen giebt es allerdings Leute, vorzugsweiſe vielleicht kleine Stellenbeſitzer im Amte, welche für den Marktverkauf ein ſeparates Gewiſſen haben und dabei Mancherlei ſich erlauben, was ſie im Verkehr mit ihren Genoſſen für Unrecht halten würden. Sie ſehen die Kaufleute oder die ſonſtigen Abnehmer ihrer Producte in den Städten gewiſſermaaßen als ihre Feinde an, die auch nur darauf ausgehen, ſie zu überliſten, und gegen welche daher das Recht des Liſtigeren gilt. Daher heißt es denn:

„Verſtand gegen Verſtand"

„Augen für Geld"

„Wie Du mir, ſo ich Dir"

und ſo trägt Dieſer oder Jener kein Bedenken, in einer Ladung Torf die gute Waare oben und die ſchlechte unten zuſammenzupacken, und von ſolchen Vätern ſaugen denn die Knaben, die früh nach der Stadt mitgenommen werden, um „den Handel kennen zu lernen," von Jugend auf Grundſätze ein, welche wieder auszutreiben der Schule nicht immer gelingt. In früheren Zeiten galten Holzdiebſtähle als Heldenthaten, und manche Bauern machten dies zu einem regelmäßigen, einträglichen Erwerbszweige. Jetzt werden die Forſten nur noch von den armen Inſten mitunter in ihrer großen Noth beſtohlen.

Der Standesunterſchied zwiſchen Hufnern und kleinen Leuten iſt im Amte Bordesholm nicht ſo bemerkbar, wie in manchen anderen Gegenden der Herzogthümer, und ungeachtet eines gewiſſen Selbſtgefühles der Hufner, welches, wenn innerhalb gewiſſer Gränzen ge-

halten und nicht in Dünkel und Hochmuth ausartend, keinen Tadel verdient, kommen doch Verheirathungen zwischen der Hufner- und Käthnerklasse häufig vor; es ist sogar nicht unerhört, daß ein Insle eines Hufners Tochter erringt. Die jüngeren Söhne der Bordesholmer Hufner und Käthner, die dem ältesten Bruder die väterliche Hufe überlassen müssen, scheinen hier eine entschiedene Abneigung zu haben, außer Amts zu ziehen und zu anderen Gewerben zu greifen. Wenige von ihnen widmen sich der Handlung oder einem Handwerke, um nachher in den benachbarten Städten ihr Unterkommen zu finden, oder gehen zur See, und höchst selten studirt Einer aus dem Amte, seit mehreren Jahren Keiner. Daher kommt es denn, daß der Ueberfluß der Hufnerfamilien in seinen männlichen und weiblichen Mitgliedern in den Stand der Käthner und der der Käthner in den der Insten häufig zurückgedrängt wird, welcher Umstand eine strenge Scheidelinie zwischen diesen verschiedenen Ständen der Bevölkerung des platten Landes unmöglich macht. Die Tochter und die Magd eines Hufners und der Bauernsohn und der Knecht gehen auf gleichem Fuße mit einander um. Hufnerskinder dienen nicht selten als Knechte und Mägde bei anderen Bauern. Das gegenseitige Dutzen und der gemeinsame Tisch haben sich als eine sehr achtbare patriarchalische Sitte erhalten. Der Bauer verlangt von seinem Insten keinerlei Art von Unterwürfigkeit im Umgange, und in der Kirche sitzen Bauern und Insten ohne Unterschied durch einander, wenigstens in Brügge. Dahingegen dünken sich manche Bordesholmer als Bordesholmer etwas mehr zu seyn, als ihre Nachbaren in anderen Aemtern, namentlich in den Aemtern Rendsburg und Neumünster, und dieser Dünkel ist Fremden oft mißfällig geworden. Allerdings herrscht in den genannten Aemtern im Allgemeinen wohl nicht soviel Sinn für Reinlichkeit und Ordnung, nicht soviel Gastfreiheit und geselliger Aufwand; die ganze Lebensart ist einfacher und knapper eingerichtet, und man sieht nicht so hübsche Wagen und Pferde auf den Hufen. Allein, was geistige Bildung betrifft, so haben die Bordesholmer keineswegs Ursache, vornehm auf die Rendsburger (die Neumünsteraner kenne ich nicht näher) herab zu sehen, und wenn wiederum schlechte Zeiten eintreten sollten, so wird sich zeigen, daß die Rendsburger diese vermöge ihres, durch Sparsamkeit

erworbenen Wohlstandes besser zu überwinden im Stande sind, als die Bordesholmer, die freilich tüchtigere Landwirthe sind als bis jetzt oder bis vor Kurzem die meisten Rendsburger Bauern, aber auch wieder um soviel mehr verbrauchen.

Ein ganz eigenthümlicher Zug im Charakter der Bordesholmer ist die Scheu vor dem Urtheile Anderer, die mitunter Gutes, noch öfterer Böses zu thun verhindert. „Was werden die Leute dazu sagen" ist eine Bedenklichkeit, die ihnen fortwährend vorschwebt, daher sie auch in der Lebensart und in allen äußern Dingen nicht weiter gehen, als die allgemeine Sitte im Amte es gestattet, aus Furcht in das Gerede zu kommen, daß sie sich hervorthun wollen. So ist ein hübscher Stuhlwagen mit einem Paar stattlicher Pferde die allgemeine Zierde eines Bordesholmer Hufners, keiner aber entschließt sich zur Anschaffung eines Verdeckes, weil dies Aufsehen machen würde. Aus diesem Grunde behalten auch die Wohlhabenderen die herkömmliche Einfachheit im Mobiliar bei, während der Luxus sich nach dem allgemeinen Herkommen im Amte auf andere Dinge wirft. — Die Bordesholmer sind auch sehr vorsichtig in dem Urtheile über ihre Mitmenschen, und ein schöner Zug liegt in dem von ihnen oft gebrauchten und öfter geübten Sprichworte: „Man schall lever Een ehren, als eenen unehren."

Proceßsucht ist keineswegs vorherrschend, vielmehr sind die Leute in der Regel geneigt, Streitigkeiten, die z. B. über Entwässerungen, Wege, Gräben u. s. w. aus Mangel an richtigen Karten und Erdbüchern leicht entstehen können, in Güte beizulegen.

Am häufigsten entstehen noch Processe in Folge von leichtsinnigen Eheversprechungen, welche die eine oder andere Partei wieder rückgängig zu machen sucht. Im Allgemeinen darf ihnen das Zeugniß der Friedfertigkeit beigelegt werden, und es sey mir erlaubt, in dieser Beziehung als eine Merkwürdigkeit, auf welche mich der Prediger aufmerksam machte, anzuführen, daß 6 Gastwirthe und ihre Familien, deren Wohnungen den Brügger Marktplatz einfassen, der Concurrenz im Erwerbe ungeachtet, in nachbarlicher Eintracht mit einander leben und verkehren. — Eine Tugend, welche man noch sehr an den Bordesholmern vermißt, sey es aus einem Charakterfehler, oder aus Mangel an Bildung, ist Gemeinsinn. Schwerlich

würden die Leute für öffentliche Zwecke irgend ein Opfer zu bringen geneigt seyn. Es ist nur bei Wenigen Interesse für Communalangelegenheiten vorhanden, und Communalämter werden oft so ungern übernommen, daß die Leute es mitunter als eine Malice der geistlichen und weltlichen Beamten ansehen, wenn sie von ihnen zu diesem oder jenem Posten in Vorschlag gebracht werden. Ob deßhalb, weil solche Aemter nichts einbringen? oder aus der schon erwähnten Furcht, dem Urtheil der Leute sich auszusetzen und Verantwortung zu übernehmen? Gewiß ist es, daß Diejenigen, welche irgend ein Gemeindeamt verwalten, vielmehr geneigt sind, bei jeder Gelegenheit die Ansicht der Betheiligten zu erforschen und den Rücken sich zu decken, als eigenmächtig zu handeln. Vielleicht auch ist dieser Mangel an Gemeinsinn dadurch zu erklären, daß die Gemeindebeamten früher von Oben herab fast nur als Officialen behandelt wurden, was jetzt aber anders ist.

Ungeachtet der Neigung der Bordesholmer für Geselligkeit und Wohlleben kann man ihnen doch keine Rohheit der Sitten vorwerfen*). Eigentliche Trunkfälligkeit ist unter den Bauern höchst selten, nur von den Tagelöhnern mögen manche durch Nahrungssorgen und schwere Arbeit zum übermäßigen Genuß des Branntweins verführt worden seyn. Besonders leidet der Erbpachtsdistrict Schönhorst, wo in fast allen Kathen Schnapskrügerei getrieben wird, an einer Menge von nahrungslosen und versoffenen Insten, übrigens ist selbst unter dieser Klasse von Leuten das Lottospiel fast unbekannt.

Ueber die Ausgelassenheit des Bordesholmer Gesindes ist vielfach geklagt worden. Es mag damit in größeren Dörfern schlimmer stehen, als in kleineren, und auf den isolirt liegenden Erbpachtstellen, doch soll auch unter dem Gesinde jetzt die Rohheit der Sitten im Abnehmen seyn.

Geistige Bildung.

Noch bis vor etwa 20 Jahren und zum Theil bis vor 10 Jahren waren die Bordesholmer Schulen in einem äußerst schlechten

*) Ohne Zweifel hat die Sittenrohheit gegen frühere Jahrhunderte auch hier sehr abgenommen. Im Jahre 1778 klagte der Brügger Prediger in einer Eingabe an das Amthaus, daß eine unerhörte Unordnung einzureißen beginne, indem nämlich die Schulknaben Sonntags Abends im Kruge zusammenkämen, daselbst söffen und allerlei Muthwillen trieben.

Zustande, und daraus läßt es sich erklären, daß in dem Amte viel weniger Bildung herrscht, als in manchen anderen Aemtern, und als man nach der ganzen ökonomischen Lage und Lebensart der Leute und bei dem regen Verkehr mit Kiel und Neumünster erwarten sollte. Es ist wenig Sinn für Lectüre verbreitet. Ein landwirthschaftlicher Verein existirt hier nicht, wie im Amte Rendsburg. Von Dingen, die außerhalb Amtes vorgehen, wird nicht viel Notiz genommen, und nur äußerst wenige Bauern sind im Stande, ihre Gedanken über ihre privativen oder über Communalangelegenheiten einigermaaßen schriftlich auszudrücken, ja, im Kirchspiel Gr. Flintbek ist eine große Zahl der älteren Leute des Schreibens nicht einmal kundig. — Der Aberglaube hat sehr abgenommen und manche abergläubische Handlungen, welche die großfürstliche Polizeiordnung von 1768 verbietet*), sind nicht einmal mehr dem Namen nach im Amte bekannt. Vor wenigen Jahrzehnten noch verscharrten die Leute in einem Dorfe ein zu früh gefallenes Kalb an einem Kreuzwege, um durch dieses Opfer zu verhindern, daß nicht noch mehr Kühe zu früh kalben sollten; auch Schatzgräberei in alten Grabhügeln war damals nichts Ungewöhnliches. Daß es alte Weiber giebt, welche dem Viehe was anthun können, ist ein auch hier noch nicht ganz ausgerotteter Glaube; auch hat das Amthaus noch vor Kurzem eine Strafe gegen ein altes Weib erkennen müssen, welches sich anheischig gemacht hatte, durch allerlei Hexereien einen Dieb auszumitteln. Die Meisten aber spotten über Aberglauben oder hängen abergläubischen Vorstellungen doch nur noch verschämt und verstohlen an, und es sind hauptsächlich einige alte Weiber, welche den Glauben gerne nähren, der sie nährt. Quacksalberei kommt fast gar nicht mehr vor.

Der Bordesholmer Dialect zeichnet sich durch manchen drolligen Ausdruck aus, wovon hier nur einige Beispiele, die aber vielleicht auch anderen benachbarten Districten angehören: peckpusig für kleinmüthig, kleinlich besorgt. „Kopfadder und Steertfadder" sind die beiden Gevattern, von denen bei der Taufe der eine beim Kopfe des Dialect.

*) Der §. 5. dieser Verordnung verbietet alle abergläubische Handlungen, namentlich das Schatzgraben, Wahrsagen, Crystallsehen, Sternumtragen, Sieblaufen, Böten, Augausschlagen, Nachweisen u. dergl.

Täuflings, der andere zu seinen Füßen steht. „Rachgierig" für habsüchtig. „Ja! wat kan unser Herrgott nich all dal rieten" beim Tode eines acuten Kranken von starker Constitution. „Ik hef all mit n' kloken Mann spraken" vorzugsweise vom Advocaten gebraucht. „Entzückt" für verdutzt, gänzlich geschlagen. „Pludrig, gesig, minn, minnhaftig," alles vom kranken Aussehen gebraucht. „De ohl Lütt" wörtlich: der alte Kleine; Schmeichelwort für Kinder. Ein sehr starker Tadel wird euphemistisch so ausgedrückt: „Dat is keen Guden e," ꝛc. „Dat Tilialgericht," Bordesholmer Ding und Recht, einst unter der großen Linde (Tilia) gehalten. Für einen Stillstandsmann: He geit nich wider, as bett an de groote Döhr, wohen sie Fadder em slapt hett. „Dat grote Huus" für das Glückstädter Zuchthaus. „Asmus in de Bost" für: Asthma; und ähnliche Verbildungen.

Tracht. Die Tracht der Leute hat wenig Eigenthümliches mehr, wenn sie auch immer noch eine ländliche geblieben ist, und nicht, wie in mehreren Gegenden des Landes, z. B. in Angeln und in manchen Marschdistricten der städtischen sich gleich zu stellen sucht. Vor etwa 50 Jahren noch hatten die Männer im Amte Bordesholm eine unterscheidende, ihnen im ganzen Lande allein eigene, sehr kleidsame und zweckmäßige Tracht, nämlich ein langes Camisol von einem schwärzlich braunen, dem ungeschorenen Sammete ähnlichen Wollenfelle mit vielen kleinen silbernen Knöpfen, mitunter auch solche dunkle Röcke mit einer Reihe Knöpfe. Auch die Westen von gestreiftem Zeuge mit einer doppelten Reihe großer silberner Knöpfe sind fast verschwunden. Ebenso ist die tägliche Bekleidung der Männer mit weißen und blauen leinenen Kitteln ganz abgekommen. Bei der Arbeit tragen sie gewöhnlich Stroh- und Spanhüte, sonst gewöhnliche Hüte und Mützen. Die Mädchen und Frauen trugen früher barettähnliche Hüte mit breitem Rande; später kamen Kopfbekleidungen in Form der Mannshüte auf, erst schwarze, dann graue mit Bändern, die jetzt schon mitunter den Strohhüten weichen müssen. Obgleich diese Mannshüte das weibliche Geschlecht nicht sehr zieren, so sind sie doch als ein Damm gegen Modernisirung sehr respectabel. Sie können Sturm und Regen abhalten, die Strohhüte aber haben Regenschirme in ihrem Gefolge. Sollten die seidenen Hüte aufkommen, die bis jetzt nur wenige Frauen tragen, so würden sie bald die dazu nicht

mehr passenden, eigengemachte Zeuge verdrängen. — Die niedlichen Leibchen oder Mieder der früheren Zeit sind auch verschwunden und überhaupt hat sich von der ehemaligen weiblichen Tracht im Amte fast nur noch die dreistückte Mütze, welche aus einem Kopf- und 2 Ohrenstücken besteht und recht geschmackvoll ist, erhalten. Für den sonn- und festtäglichen Putz des weiblichen Geschlechtes wird wohl am meisten in den wohlhabenderen Dörfern Gr. Buchwald, Fiefharrie, Negenharrie und auch in Brügge aufgewandt, und es scheint fast, als ob eine gewisse Rivalität mit den gleichfalls sehr wohlhabenden Walddörfern des Klosters Preetz und mit den benachbarten klösterlich Itzehoeer Dörfern Meimersdorf und Techelsdorf hiervon die Ursache ist. Wenn im Kirchspiel Brügge eine Bauernhochzeit stattfindet, zu der auch klösterliche Bauern eingeladen sind, so ist man immer besonders bemüht, die Braut möglichst aufzuputzen. „De Bruut kan ja nich to smuck warrn, vom Dag komt vál Klösterliche up de Köst, de synt dog ümmer vál värnehmer.“

Uebrigens kommen doch seidene Kleider, außer dem Brautkleide, nur höchst selten vor, und ebenso sind die Spitzen an den Mützen selten so kostbar, wie in manchen anderen Gegenden des Landes, sondern genähete wohlfeile Spitzen. Es wird in den Haushaltungen noch viel Wolle und Flachs von den Hausfrauen mit ihren Töchtern und Mägden versponnen, dann den Webern im Amte übergeben, (Webstühle in den Bauernhäusern wie im nördlichen Schleswig kommen hier nicht vor), und zum Färben nach Neumünster, Nortorf oder Kiel geschickt. In einigen südlichen Dörfern ist es aufgekommen, daß die rohe Wolle nach Neumünster versandt wird, um die ganze Verarbeitung in den dortigen Fabriken besorgen zu lassen: eigentlich wohl eine schlechte Oekonomie, welcher der einfache Einkauf neumünsterscher Fabrikate vorzuziehen wäre. Die eigengemachten Weiberröcke sind gewöhnlich aus Wolle und Leinen. Cattun wird hauptsächlich nur zu Kinderzeug, Schürzen, Tüchern und dergl. gekauft.

Wohn- und Wirthschafts-gebäude.

Der Bauernhof enthält außer dem Hauptgebäude, welches zugleich Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist, wenigstens eine Scheune, die zur Wagenremise, zur Aufbewahrung des Torfes und des Heues, zum Schweinestalle (wenn kein besonderer vorhanden), mitunter auch

zum Dreſchen benutzt wird, ferner ein für ſich gebautes Apartement, das man noch in mehreren Gegenden des Landes vermißt, ein Backhaus und eine ſogenannte Abſchiedskathe.

Das Hauptgebäude, welches auch die Ställe für das Rindvieh und die Pferde, die Dreſchdiele und einen oberen Raum für die geernbteten Producte enthält, iſt nach dem auf der holſteiniſchen Geeſt gewöhnlichen Typus gebauet, welcher auch mit der von Möſer in ſeinen patriotiſchen Phantaſien nach ihren Vorzügen ſo treffend geſchilderten weſtphäliſchen Bauart völlig übereinſtimmt; doch hatte das Hauptgebäude früher und wahrſcheinlich urſprünglich auch in Weſtphalen nicht, wie jetzt, blos eine Einfahrt, ſondern eine Durchfahrt beim Heerde vorbei, an welchen ſich urſprünglich nach hinten zu nur ein Zimmer anlehnte, während jetzt bekanntlich 2 Stuben neben einander die ganze Breite des Gebäudes hinten ausfüllen.

Solche Häuſer mit Durchfahrten exiſtirten noch vor 20 bis 30 Jahren im Amte, wie ſie auch mitunter noch im Neumünſterſchen vorkommen. (Nicht zu verwechſeln mit der Reinfeldiſchen Bauart, die gleichfalls eine Durchfahrt hat).

Schornſteine ſind noch ſehr ſelten, da man großen Werth auf den Rauch im Hauſe für die Conſervation des Kornes und des Daches legt. Ein weſentlicher Vortheil der holſteiniſchen Bauart iſt bekanntlich der, daß man das Vieh, wenn es auf dem Stalle iſt, beſtändig vor Augen und unter Aufſicht hat; aber als ein Nachtheil wird immer mehr anerkannt, daß das Vieh zu kalt im Winter an der offenen Diele ſteht, und daß die Milchkühe durch den Lärm des Hauſes und durch Alles, was vor ihren Augen auf der Diele paſſirt, beunruhigt werden, ein Uebelſtand, welchem jetzt mehrere Bauern durch die Anbringung eines leinenen Verdeckes abzuhelfen ſuchen. Auch das läßt ſich gegen dieſe Bauart einwenden, daß, wenn in den Scheunen gedroſchen wird, die Hausdiele zu groß iſt, wenn aber auf der Hausdiele, dann der Schwibbogen mit den Speiſen auf dem Feuerheerde und dem Küchengeräthe zu ſehr eingeſtäubt wird.

Die Gebäude ſind gewöhnlich von ſehr ſolidem Tafelwerk, bei der Abnahme des Eichenholzes aber wird man ſie wohl mehr und mehr von Brandmauern errichten, die nur weniges mehr koſten, weniger feuergefährlich und viel wärmer ſind. Die allermeiſten Gebäude im

Amte ſind gut unterhalten und manche ſogar ſtattlich; die Hofplätze gut gepflaſtert, nicht ſelten mit zierlichen Hundehäuſern verſehen und mit ſorgfältig gemalten Staketen eingefaßt (Gr. Buchwald, Blumenthal, die Harries u. ſ. w.). —

Tägliche Lebensart.

Die tägliche Koſt in den Bauernhaushaltungen iſt reichlich und nahrhaft, beſonders in den wohlhabenderen Dörfern mit fruchtbarerem und ſchwererem Boden, wo das Geſinde wegen der größeren Anſtrengung beſſer gehalten wird, ſowie auch einen etwas höheren Lohn erhält, als in den übrigen Dörfern. (Siehe Landwirthſchaft.) Die gewöhnliche Beköſtigung nun iſt folgende:

Früh Morgens, im Sommer vor 6 Uhr, ehe die Feldarbeiten beginnen, erhält das Geſinde ein Gericht Grütze, entweder ſüße Grütze oder Buttermilchsgrütze, oder auch dicke Grütze, die vom letzten Abend übrig geblieben iſt, in Stücke geſchnitten und in gekochte ſüße Milch geſchüttet wird. Neben der Grütze giebt es bisweilen Kartoffeln oder Klöße, die vom vorigen Tage ſtehen geblieben ſind und aufgebraten werden. In manchen Haushaltungen wird ſogar immer ſo reichlich gekocht, daß ein ſolches Gericht für den nächſten Morgen da iſt.

Das Mittagseſſen beſteht aus einer Vor- und Nachſpeiſe; als Vorſpeiſe ein Milchgericht oder eine Speckſuppe, als Nachſpeiſe Speck, geräuchertes oder gepökeltes Fleiſch mit Klößen, Kartoffeln, Kohl oder dergleichen, nur Sonnabends blos ein Pfannkuchengericht. (Im Frühjahre auch nüchternes Kalbfleiſch).

Abends gewöhnlich wie des Morgens Grütze, oder auch ein Gericht Kartoffeln mit Zwiebelſauce oder Klöße.

Butterbrod Morgens, Mittags und Abends nach Belieben.

Das gewöhnliche Getränk der Leute iſt Buttermilch oder Waſſer; Bier wird in den Haushaltungen nicht gebrauet und gewöhnlich, wie auch Branntewein nur für die Erndtezeit gegeben.

Der Bauer und ſeine Frau trinken Morgens Kaffee und eſſen ſpäter ſtatt der Grütze ein Butterbrod; Nachmittags gleichfalls Kaffee, der aber, um dieſe Zeit genoſſen, Thee genannt wird. Thee ſelber iſt kein beliebtes Getränk und wird nur ausnahmsweiſe und ſehr ſchwach getrunken*). Die Knechte erhalten nur Sonntags

*) Statt einer Taſſe Thee heißt es hier eine Taſſe Theewaſſer, wie im Däniſchen.

Kaffee, die Mädchen und erwachsenen Töchter auch wohl an Wochentagen.

Ein zweites Frühstück und ein Vesperbrod kommen hier nur in einem Theile des Jahres vor. In der Heuerndte geht man spätestens 4 Uhr Morgens zum Mähen und dann erhalten die Leute vor dem Auszuge ins Feld statt der Grütze Butter und Brod mit einem Schnapse und gegen 8 Uhr ein Pfannkuchengericht und dicke Milch. In der Kornerndte wird häufiger des Mittags eine Fleischsuppe gegeben, auch mit dem Schlachten der Lämmer in dieser Zeit begonnen. Die Einschaltung des Vesperbrodes fängt an zur Zeit, wenn der Kukuk sich hören läßt und dauert bis zur Beendigung der Erndte, also den ganzen Sommer über. — Die Leute arbeiten übrigens nicht, wie auf den großen Höfen, bis zu einer bestimmten Stunde, 6 oder 7 Uhr, sondern wenn die Arbeiten auf dem Felde es erheischen bis 8 oder 9 Uhr Abends. Es ist nicht mehr als billig, daß sie bei größerer Arbeit auch reichlicher genährt werden, aber man darf doch behaupten, daß die tägliche Lebensart zu reichlich ist. Durch Einschränkung des Consums von Butter, Fett- und Fleischwaaren könnte der Reinertrag einer Hufe um 50 vielleicht 100 Rthlr. jährlich erhöht werden, und mancher Bauer klagt darüber, daß er des Gesindes wegen einen besseren Tisch führen müsse, als es für ihn selber und seine Familie Bedürfniß wäre. Auch verwenden die Leute, um sich den Genuß des Essens zu verlängern, auf das Essen eine übermäßige Zeit, zwischen jedem Mundvoll eine Pause machend, so daß sie den Anfang des Mahles schon fast verdauet haben, wenn sie noch mit dem Ende desselben beschäftigt sind. Damit wird denn der Arbeit manche Stunde im Jahre entzogen, allein die Bauern können nicht viel dabei machen, weil es ihnen als Geiz ausgelegt werden würde, wenn sie zur Eile im Essen antreiben wollten.

Wir wenden uns jetzt zu den hervorragenden Begebenheiten des häuslichen und geselligen Lebens.

Hochzeiten. Wenn nicht Jünglinge und Jungfrauen durch gegenseitige Zuneigung von selber sich gefunden haben, vielmehr es sich darum drehet, mit vorherrschender Rücksicht auf irdische Güter eine Parthie zu Stande zu bringen, so wird ein Freiwerber oder eine Freiwerberin

an die Eltern der Braut abgeschickt. Eine förmliche Verlobung ist nicht mehr gebräuchlich. Die meisten Hochzeiten werden im Herbst nach Michaelis, am liebsten Freitags und jedenfalls nicht Montags, gehalten. Zur Pastorin begleiten 2 Frauen und 2 Jungfrauen die zu schmückende Braut. Geschmückt, wird sie von 2—4 Musikanten, deren Hüte mit Blumen und Flittergold paradiren, zu einem Wirthshause im Kirchdorfe abgeholt. Nach der Trauung empfangen die Musikanten sie wiederum an der Kirchenthür und begleiten sie mit Musik zunächst zum Wirthshause im Kirchdorfe zurück, woselbst erst ein Tanz gemacht wird, und dann (wenn die Hochzeit nicht im Kirchdorfe ist) in einem 4spännigen Wagen nach dem Hochzeitsorte und zum Hochzeitshause zurück. Große Hochzeiten von mehreren hundert Gästen sind, ungeachtet die Gesetzgebung schon lange gegen sie geeifert*), noch immer gebräuchlich, wenigstens in den Bauernfamilien. Es wird aber freilich darauf gerechnet, daß die Bewirthungskosten durch die Geldgeschenke der Gäste gedeckt werden. Bei den kleineren Leuten haben solche große Hochzeiten aufgehört, weil sie ihnen nicht soviel einbrachten, als sie kosteten. Zu den Hochzeiten werden zunächst alle Verwandte**), die Dorfsnachbaren und namentlich

*) 1627 wurde den Bauernvogten des Amtes verkündigt, daß nicht mehr als 3—4 Tonnen Bier zu einer Hochzeit genommen und nicht mehr Personen eingeladen werden sollten, als dieses Quantum in einem Tage verzehren könnten. — Durch eine allgemeine fürstliche Verordnung vom 25. October 1731, welche auf eine ältere Polizeiordnung von 1601 Bezug nimmt, wurden die Hochzeiten so normirt:

	Gäste.	Gerichte.
für einen Käthner	4 Paare	3
„ „ Halbhufner	8 „	5
„ „ Hufner	12 „	7
„ „ Vogt	16 „	9
„ „ Unterbeamten auf dem Lande	24 „	12

1766 aber klagten die Bordesholmer Beamten noch über die großen Hochzeiten von 200 Personen.

**) Die Bordesholmer halten viel auf verwandtschaftliche Verhältnisse, rechnen die Verwandtschaft auf die entferntesten Grade nach und legen selbst für die entfernt Angehörigen Trauer an, wenn auch für diese nur die sogenannte Sonntagstrauer.

auch alle Die eingeladen, an deren Hochzeiten man ſelber Theil genommen hatte, „he hett mi ehrt, ick mutt em wedder ehren." Die Hochzeiten werden entweder in einem Wirthshauſe*) oder im Hauſe des Bräutigams gehalten. Im eigenen Hauſe ſind gewöhnlich 4 Schaffner und Schaffnerinnen, weiblich herausgeputzt, mit der Anordnung der Feſtlichkeiten beſchäftigt und die Hochzeitsgäſte, namentlich die Nachbaren und die Anverwandten liefern außer den Geldgeſchenken allerlei Victualien dazu, als Hühner, große Stücken Butter und dergl. Im Wirthshauſe bezahlt der Bräutigam für jedes Paar Gäſte 3 bis 4 Mark, wofür außer dem Eſſen Schnaps und Bier frei gereicht, alles übrige Getränk aber von jedem bezahlt wird.

Iſt die Hochzeit im Hauſe des Bräutigams, ſo werden gewöhnlich weniger Gäſte geladen, und es wird alles, auch Wein und Punſch, unentgeltlich ſervirt. Dafür fallen aber auch dann die Geldgeſchenke etwas reichlicher aus und 1 Species à Perſon iſt das Minimum. Die nächſten Angehörigen aber ſchenken an Silberzeug und dergl. bedeutend mehr. Die gewöhnlichen Hochzeitsgerichte ſind zuerſt Hühnerſuppe mit Brodklößen und den Hühnern darin, darin Ochſenfleiſch mit Meerrettigſauce, darauf Schweinebraten und Gänſebraten mit Sauerkohl, endlich dicker Reis mit Caneel und Zucker, und zum Beſchluſſe Torten. Während der Pauſen zwiſchen den Gerichten wird getanzt und geraucht. Iſt die Hochzeit im Wirthshauſe, ſo wird außer dem Brautpaare auch für das Ehrengeleit deſſelben, für die nächſten Angehörigen und für etwanige Honoratioren Kaffee gereicht; iſt die Hochzeit aber im eigenen Hauſe, ſo begiebt die ganze Geſellſchaft ſich auf die Wanderung durch das Dorf und findet überall gefüllte Kaffeekannen bereit ſtehen. Späterhin beginnt der Tanz und wird bis zum hellen Morgen fortgeſetzt, um Mitternacht wird der ſogenannte Lichtertanz als Ehrentanz aufgeführt. Die beiden Brautjungfern halten dabei in jeder Hand 3 Lichter, die ſie nach dem Takte der Muſik ſchwenken, und zwiſchen ihnen tanzen alle Leute, die einen Ehrenpoſten bei der Hochzeit bekleiden. Den Beſchluß macht der ſogenannte lange Tanz, den Alle, die ſich noch irgend rühren können, in bunter Reihe über Stock und Stein, Feld

*) nicht immer in einem eigentlichen Wirthshauſe, ſondern auch bei einem Bauer, der die Bewirthung übernimmt.

und Flur, oder auch von einem Hause und Hofe im Dorfe zum andern mitmachen. Nach der Rückkehr in das Hochzeitshaus bildet die Reihe wieder einen Kreis, in welcher die Braut mit ihrem chapeau d'honneur tanzt. Die Brautfrauen haben nun die Aufgabe, die Braut aus diesem Kreise zu holen, wogegen alle die Braut und ihren Tänzer zu schützen suchen. Haben die Frauen endlich der Braut sich bemächtigt, so führen sie sie in ein Zimmer, in welchem nur Frauen zugegen sind, und setzen ihr statt der Brautkrone, mit der sie vor der Trauung im Pastoratshause geschmückt war, die Frauenmütze auf. Die Hochzeiten währen jetzt in der Regel doch nur reichlich 24 Stunden, nämlich von Freitag Nachmittags 2 Uhr bis zum Sonnabend spät Nachmittags, weil Sonntag Morgen Kirchgang gehalten und dann Nachmittags und Abends die Verwandten nebst den Schaffnern und Schaffnerinnen bewirthet werden, wobei das junge Ehepaar — eine artige Sitte — aufwarten muß. Es verdient rühmend erwähnt zu werden, daß Zucht und Wohlanständigkeit auf Hochzeiten jetzt sehr beobachtet werden; sowie auch, daß man der Armen an diesen fröhlichen Tagen nie vergißt. Sie werden nicht allein an Ort und Stelle reichlich bedacht, sondern schleppen auch volle Suppen- und Fleischtöpfe mit nach Hause.

Taufen.

Die Taufgelage der früheren Zeit sind abgekommen, und es wird entweder eine mäßige anständige Mahlzeit für die angehörigen Gevatter und wenigen Gäste, oder gar nur Kaffee mit Butterbrod und Zwieback gereicht. Letzteres besonders, wenn die Taufe in der Kirche oder in dem Pastorate und nicht im eigenen Hause stattfindet. Noch vor etwa 30 Jahren verzehrten die Gevatter im Brügger Wirthshause, dem Täufling zu Ehren und dem Wirthe zum Vergnügen, nie unter 10 Rthlr.

Geburtstagsfeier.

Der Geburtstag pflegt nicht gefeiert zu werden, wohl aber, namentlich in Brügge, die Geburt eines Kindes. Sobald das Kind geboren ist, jauchzen die Nachbarinnen und andere Frauen vor der Thür des Hauses, wobei dann ein Gläschen Franzbranntwein mit Zucker oder ein Glas Wein getrunken wird; doch soll sich diese Sitte mehr verlieren.

Leichenbegängnisse.

Bei feierlichen Leichenbegängnissen folgen aus jedem Hause im Dorfe ein bis zwei Personen. Nach der Beerdigung wird im Trauer-

hause ein, jedoch nicht übertriebenes, Mahl gereicht, zu welchem die Gäste mancherlei mitbringen. Der Wagen, auf den die Leiche eines Bauern oder seiner Frau gesetzt ist, wird von 2 oder 4 Pferden gezogen, und vorne in demselben vor dem Sarge sitzen die beiden nächsten weiblichen Angehörigen, ganz und gar bis auf's Gesicht in Schwarz gehüllt.

Weihnachtsfeier. Der Weihnachtsabend wird durch besondere Gerichte gefeiert: Reis in Milch und darauf einen grandiosen Pudding („grote Klümp oder grote Hans"), der überhaupt sehr beliebt ist, von Weizenmehl, mit Rosinen, Pflaumen und dergl. angefüllt, in Fett schwimmend, dazu Mettwürste, Schweinskopf, ein Stück Rauchfleisch oder dergl.*) Die Kinder wurden früher, wenn es überhaupt geschah, am Morgen des ersten Weihnachtstages beschenkt mit „Gaben, die vom Christkinde über Nacht gekommen waren," jetzt nach städtischer Sitte mehr am Weihnachtsabende, wozu Einige auch schon einen Tannenbaum aufschmücken. Am Weihnachtsabende oder ersten Weihnachtstage werden immer Förten (Förthen, Vierten) gegeben.

Gesellige Zusammenkünfte. Die Bordesholmer sind von Natur lebenslustig und gesellig, und benutzen gerne jede passende Gelegenheit zu fröhlichen Zusammenkünften. Wenn auch der ehemalige ökonomische Dorfsverband mit Aufhebung der Feldgemeinschaft aufgehört hat, so mußte doch, abgesehen davon, daß das frühere Band auf andere Weise, durch die jetzige Gestaltung des Armen- und Schulwesens, festgehalten wird, das Zusammenwohnenbleiben in den Dörfern den uralten Begriff der Nachbarschaft und Nachbarlichkeit conserviren. So ist namentlich die Fastnachtsfeier („Faßlabend") noch nicht untergegangen. Die Fastnachtsgilde geht alljährlich der Reihe nach bei den Bauern eines Dorfes um, wenn sie nicht durch einen gemeinschaftlichen Beschluß die Gilde ein für allemal nach einem Wirthshause verlegt haben. Der „Faßlabend" beginnt am Sonntag Abend und dauert bis zum Dienstag Morgen. Die Sonntagnacht ist blos für die jungen Leute und wird mit Tanz und Spiel hingebracht. Am Montag Vormittags sammeln die Knechte, von Musikanten begleitet, Mett-

*) Der Weihnachtsabend wird in Holstein auf dem Lande nicht mit Unrecht Vollbucksabend genannt.

würste, Schweinsköpfe, Eier und dergl. im Dorfe ein, wobei in jedem Hause einige Tänze mit Hausfrau, Töchtern und Mägden gemacht werden. Das Gesammelte wird dann da abgeliefert, wo die Gilde gehalten wird. Die Hausfrau bereitet dort ein Mehlgericht dazu.

Dies Mittagessen — es wird oft zu einem Abendessen — zu welchem sich auch die Männer mit ihren Frauen einfinden, hat Jeder frei, und Bier und Branntewein wird für die ganze Gesellschaft von den Knechten gehalten, die jedoch dazu einen Beitrag von den verheiratheten Männern und von den Fremden einsammeln. Punsch, Wein u. s. w. wird von Jedem bezahlt, der etwas bestellt, wodurch der Bauer, bei dem die Gilde ist, für seine sämmtlichen Auslagen oft mehr als schadlos gehalten wird, so daß man wohl mitunter den Vorwurf hört, daß die Bauern durch diese Gilden dem Gesinde wiederum einen Theil des hohen Lohnes abnähmen: denn ein Knecht verjubelt bei dieser Gelegenheit nicht selten 5 Rthlr. und darüber. Die Musik zahlt jeder Tänzer. — Am folgenden Sonntage machen die Knechte gewöhnlich Rechnung über ihre Ausgaben unter sich, wobei denn wieder getanzt wird. —. In einigen Dörfern kommen die Männer und Frauen erst nach dem Essen zum Kaffee, in noch anderen nehmen sie allein die Mahlzeit ein, und die jungen Leute oder wenigstens die Mädchen erscheinen erst später zum Tanze, nirgends aber fehlt die Feier selber. — Ueber die Brandgilden und deren Festlichkeiten s. den Abschnitt vom Brandversicherungswesen.

In einigen wohlhabenden Dörfern haben die Hufner einen Clubb gestiftet, der den Winter über einmal die Woche abwechselnd bei ihnen sich versammelt und von den Frauen mit besucht wird. — Kegel- und Kartenspiel werden gelegentlich in den Wirthshäusern gehandhabt, doch wird nicht hoch gespielt. — Im Sommer finden mehrere Belustigungen Statt, die entweder von den Mädchen unternommen werden, welche die jungen Männer dazu einladen, oder umgekehrt von den jungen Männern, welche die Mädchen engagiren. Zu den Festlichkeiten der ersten Art gehört das Maigreeben*), Topf-

*) oder Maigreen, entweder von Maigrün oder eine Reminiscenz des uralten nordischen Maigrafenfestes zur Versinnlichung der Ankunft des Frühlings.

ſchlagen und Ringfahren, der letzteren Art das Ringreiten und Scheibenſchießen. Bei dem Maigreeben loſen die Mädchen um die Würde des Kranztragens, die jungen Männer um die des Königs. Die das Loos trifft, werden dann als Braut und Bräutigam bezeichnet und tanzen den Ehrentanz mit einander, auch wird der König ſammt ſeinen beiden Geleitsmännern von den Mädchen mit Tüchern und dergl. beſchenkt.

Das Maigreeben aber kommt mehr in Abnahme, eben ſo das Topfſchlagen, und das beliebteſte Vergnügen iſt das Ringfahren, wobei aber auch die ganze Nacht hindurch getanzt wird. Am folgenden Sonntage verſammelen ſich die Mädchen wiederum in dem Wirthshauſe, wo die Luſtbarkeit Statt fand, um die Koſten (für die Geſchenke, 1 Tonne Bier u. ſ. w.) unter ſich zu repartiren. Dabei finden ſich denn gewöhnlich auch einige junge Männer ein, und es wird abermals ein kleiner Tanz aufgeführt, den ſie „Nachkomödie" nennen. — Aehnlich geht es bei den erwähnten Beluſtigungen her, welche die jungen Männer veranſtalten. Das ſogenannte Rolandreiten oder Rolandlaufen iſt im Amte außer Gebrauch gekommen. Dagegen hat ſich hier noch eine Art von Saturnalien des Geſindes unter dem eigenthümlichen Namen von „Staffgehen" erhalten. Wenn nämlich der Hufner und ſeine Frau irgendwo zum Beſuche ſind, nehmen die Knechte und Mägde proviſoriſch Beſitz vom Hauſe, laden andere Knechte und Mägde im Dorfe ein und veranſtalten in aller Eile Tanz und Geſellſchaftsſpiele, wobei zuweilen große Ausgelaſſenheit herrſchen ſoll.

Endlich iſt hier noch des Brügger Jahrmarktes zu erwähnen, der um Johannis gehalten und vorzugsweiſe von den Bewohnern der ſüdlichen Amtsdörfer ſtark beſucht wird. Die Leute kaufen hier allerlei Kleinigkeiten ein, als Spielzeug für die Kinder, Backwerk, Tabakspfeifen, Zeuge, landwirthſchaftliche Geräthe und dergl.; die hauptſächlichſte Bedeutung aber hat dieſer Markt als allgemeine Volksbeluſtigung.

VI.

Von den Erwerbzweigen.

A. Landwirthschaft.

Vor der Aufhebung der Feldgemeinschaft im Amte Bordesholm*) war die ganze urbare Fläche einer jeden Feldmark in eine Anzahl von Schlägen getheilt, in welchen jede Hufe ihre ursprünglich gleiche Quote hatte (Stücke). Alle Feldinteressenten waren der, für die Aufeinanderfolge der Saaten und für das Verhältniß der Ackerjahre zu den Weidejahren einmal angenommenen Rotation unterworfen und hielten wegen der gemeinschaftlichen Beweidung der Felder, die in Stoppel und Dreesch lagen, wie auch der eigentlichen Gemeinweiden Dorfshirten zur Aufsicht über das Vieh auf gemeinschaftliche Kosten. Die Schläge waren während der Jahre, in welchen sie Korn trugen, durch gemeinschaftliche Veranstaltung eingehegt, und zwar in älterer Zeit nur mit todten Zäunen, sogenannten Rauhzäunen, die jährlich einer bedeutenden Reparatur bedurften, um das Korn gegen den Einbruch des Viehes zu schützen: denn die Gemeinweiden lagen ganz offen und während der Dreeschjahre ließ man die Umzäunung der Schläge verfallen. Wann die lebendigen Hecken hier aufgekommen sind, ist nicht genau zu ermitteln. In einer Dorfordnung von Molfsee von 1687 geschieht schon der Knicken und Hecken Erwähnung, und in den Bauerbriefen von 1712 ist von der Verwendung des ausgerodeten Busches zu Pathenwerk die Rede. Geschichtliche Data.

Um diese Zeit war die fürstliche Regirung schon sehr bemüht, den lebendigen Hecken selbst durch allgemeine gesetzliche Vorschriften Eingang zu verschaffen. Beim Verkaufe des Meierhofes Schönhorst 1738 ward dem Käufer in den Erbpachtsbedingungen zur Pflicht gemacht, die Felder, anstatt der Zäune, mit Gräben und Steinwällen, auch mit lebendigem Pathenwerke zu versehen. Allgemeiner aber wurden die lebendigen Hecken erst mit Aufhebung der Feldgemeinschaft.

*) Vergleiche darüber unten den Abschnitt von den Landwesensachen.

An privativem Land zur ganz beliebigen Benutzung besaß jeder Hufner*) ursprünglich wohl nicht mehr, als eine Koppel neben dem Hause und Garten, den sogenannten Wschhpf; — Aber die Strenge der alten Markverfassung wich allmählig den wirthschaftlichen Bedürfnissen, und was in Angeln schon im 16. Jahrhundert Sitte ward, kam hier wenigstens im Anfange des 18. Jahrhunderts bereits vor, nämlich eine partielle (wenn auch nur sehr partielle) Aufhebung der Feldgemeinschaft. Im Jahre 1707 z. B. erklärte die Brügger Dorfschaft, daß, wenn ihr Prediger auf seinem eigenen Lande Koppeln anlegen wolle, sie es ihm nicht wehren würde; sie klagte aber zugleich darüber, daß er es auf der Gemeinweide zu thun beabsichtige. Was hier dem Prediger gestattet ward, dessen Hufe in voller Feldgemeinschaft mit den übrigen Hufen lag, das gestatteten sich ohne Zweifel auch die anderen Feldinteressenten durch gegenseitige Connivenz, und wenn, wie aus Acten hervorgeht, die dortige Pastorathufe um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schon über 30 Tonnen in Koppeln, und nur noch c. 20 Tonnen Ackerland in Communion hatte, so darf man daraus schließen, daß ein ähnliches Verhältniß hinsichtlich der übrigen Brügger Hufen Statt fand, wie denn wenigstens über Einen Kamp auf Brügger Feldmark (den Lüderskamp) bestimmte Nachrichten vorliegen, daß derselbe schon 1770 in privative Koppeln gelegt war.

Eine vollständige Aufhebung der Feldgemeinschaft und separate Einkoppelung der Ländereien nach vorgängigem Austausch brachten die Eingesessenen von Kl. Harrie einige Jahre vor der allgemeinen Anordnung dieser Maaßregel glücklich zu Stande.

Ueber die Productionsverhältnisse des Amts vor c. 130 Jahren geben folgende, aus einer Inventirung der Hufen von 1709 geschöpften Notizen näheren Aufschluß. Damals betrug die ganze jährliche Aussaat an allen Getreidearten auf einer Hufe:

in Einfeld	32 Tonnen	in Loop	22—25 Tonnen
„ Gr. Buchwald	25 „	„ Mühbrook	19 „**)

*) Anders wird es mit manchen Käthnern gewesen seyn, die später Land aus den Gemeinweiden angewiesen erhielten und solches für sich einzäunen und benutzen konnten.

**) 2 T. Buchweizen, 2 T. fetten, 2 T. magern Rocken und 4 T. Hafer.

würste, Schweinsköpfe, Eier und dergl. im Dorfe ein, wobei in jedem Hause einige Tänze mit Hausfrau, Töchtern und Mägden gemacht werden. Das Gesammelte wird dann da abgeliefert, wo die Gilde gehalten wird. Die Hausfrau bereitet dort ein Mehlgericht dazu.

Dies Mittagessen — es wird oft zu einem Abendessen — zu welchem sich auch die Männer mit ihren Frauen einfinden, hat Jeder frei, und Bier und Branntewein wird für die ganze Gesellschaft von den Knechten gehalten, die jedoch dazu einen Beitrag von den verheiratheten Männern und von den Fremden einsammeln. Punsch, Wein u. s. w. wird von Jedem bezahlt, der etwas bestellt, wodurch der Bauer, bei dem die Gilde ist, für seine sämmtlichen Auslagen oft mehr als schadlos gehalten wird, so daß man wohl mitunter den Vorwurf hört, daß die Bauern durch diese Gilden dem Gesinde wiederum einen Theil des hohen Lohnes abnähmen: denn ein Knecht verjubelt bei dieser Gelegenheit nicht selten 5 Rthlr. und darüber. Die Musik zahlt jeder Tänzer. — Am folgenden Sonntage machen die Knechte gewöhnlich Rechnung über ihre Ausgaben unter sich, wobei denn wieder getanzt wird. —. In einigen Dörfern kommen die Männer und Frauen erst nach dem Essen zum Kaffee, in noch anderen nehmen sie allein die Mahlzeit ein, und die jungen Leute oder wenigstens die Mädchen erscheinen erst später zum Tanze, nirgends aber fehlt die Feier selber. — Ueber die Brandgilden und deren Festlichkeiten s. den Abschnitt vom Brandversicherungswesen.

In einigen wohlhabenden Dörfern haben die Hufner einen Clubb gestiftet, der den Winter über einmal die Woche abwechselnd bei ihnen sich versammelt und von den Frauen mit besucht wird. — Kegel- und Kartenspiel werden gelegentlich in den Wirthshäusern gehandhabt, doch wird nicht hoch gespielt. — Im Sommer finden mehrere Belustigungen Statt, die entweder von den Mädchen unternommen werden, welche die jungen Männer dazu einladen, oder umgekehrt von den jungen Männern, welche die Mädchen engagiren. Zu den Festlichkeiten der ersten Art gehört das Maigreeben*), Topf-

*) oder Maigreen, entweder von Maigrün oder eine Reminiscenz des uralten nordischen Maigrafenfestes zur Versinnlichung der Ankunft des Frühlings.

ſchlagen und Ringfahren, der letzteren Art das Ringreiten und Scheibenſchießen. Bei dem Maigreeben loſen die Mädchen um die Würde des Kranztragens, die jungen Männer um die des Königs. Die das Loos trifft, werden dann als Braut und Bräutigam bezeichnet und tanzen den Ehrentanz mit einander, auch wird der König ſammt ſeinen beiden Geleitsmännern von den Mädchen mit Tüchern und dergl. beſchenkt.

Das Maigreeben aber kommt mehr in Abnahme, eben ſo das Topfſchlagen, und das beliebteſte Vergnügen iſt das Ringfahren, wobei aber auch die ganze Nacht hindurch getanzt wird. Am folgenden Sonntage verſammelen ſich die Mädchen wiederum in dem Wirthshauſe, wo die Luſtbarkeit Statt fand, um die Koſten (für die Geſchenke, 1 Tonne Bier u. ſ. w.) unter ſich zu repartiren. Dabei finden ſich denn gewöhnlich auch einige junge Männer ein, und es wird abermals ein kleiner Tanz aufgeführt, den ſie „Nachkomödie" nennen. — Aehnlich geht es bei den erwähnten Beluſtigungen her, welche die jungen Männer veranſtalten. Das ſogenannte Rolandreiten oder Rolandlaufen iſt im Amte außer Gebrauch gekommen. Dagegen hat ſich hier noch eine Art von Saturnalien des Geſindes unter dem eigenthümlichen Namen von „Staffgehen" erhalten. Wenn nämlich der Hufner und ſeine Frau irgendwo zum Beſuche ſind, nehmen die Knechte und Mägde proviſoriſch Beſitz vom Hauſe, laden andere Knechte und Mägde im Dorfe ein und veranſtalten in aller Eile Tanz und Geſellſchaftsſpiele, wobei zuweilen große Ausgelaſſenheit herrſchen ſoll.

Endlich iſt hier noch des Brügger Jahrmarktes zu erwähnen, der um Johannis gehalten und vorzugsweiſe von den Bewohnern der ſüdlichen Amtsdörfer ſtark beſucht wird. Die Leute kaufen hier allerlei Kleinigkeiten ein, als Spielzeug für die Kinder, Backwerk, Tabakspfeifen, Zeuge, landwirthſchaftliche Geräthe und dergl.; die hauptſächlichſte Bedeutung aber hat dieſer Markt als allgemeine Volksbeluſtigung.

Das Mergeln fand hier bald nach dem Anfange dieses Jahrhunderts Eingang, so viel bekannt zuerst 1802 im Kirchspiele Groß Flintbek, und 1803 und 1804 auf dem Hoffelde, wo man Leute aus der Probstei kommen ließ, welche Mergel aufzufinden verstanden. In Wackenbek ward zuerst 1808 gemergelt und die reine Brache eingeführt, und 1810 zuerst Klee gesäet ꝛc.

Den weißen Klee bauete man schon vor der Mergelperiode und auch der rothe Klee war hier vorher nicht unbekannt, ward jedoch nur im Wischhofe (— daher auch Kleeverhof genannt) gebauet und meistens nur für die Grünfütterung der Pferde auf dem Stalle*).

Die Kartoffeln, hier seit 60—70 Jahren in Gärten gebauet, sind seit 30 Jahren ins Feld gerückt.

Die Gartencultur mag in früherer Zeit fast auf den Anbau von Kohl beschränkt gewesen seyn, und eine größere Mannigfaltigkeit im Anbaue von Gemüsearten ist erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts eingetreten**).

Die Anpflanzung von Fruchtbäumen in den klösterlichen Gärten***) bei Bordesholm durch die Mönche, kann einigen Einfluß auf die Verbreitung der Obstcultur in der Umgegend gehabt haben. Aber unverständlich bleibt doch immer, sieht man auf die noch gegenwärtig nicht erhebliche Obstbaumzucht im Amte, folgende Relation von Coronäus in Westph. Mon. ined. II, p. 607.

Anno 1625 d. 10. Februar. meses seu euronotus exoriebatur vehementissimus, qui arbores 23000 frugiferas in praefectura Bordisholmiensi humo evulsas prostravit.“

Eine bedeutende Nebennutzung der Hufen müssen in älterer Zeit die Holzgründe durch die Schweinemastung, den Holzverkauf und den Köhlereibetrieb gewährt haben.

---

*) In der Instruction für den Bordesholmer Hausvoigt Eichardt von 1765 ward ihm schon zur Pflicht gemacht, da, wo es an Heuwindung fehle, möglichst für den Kleebau zu sorgen.

**) Vergl. einige Notizen über das Dorf Groß Flintbek in den Provinzialberichten von 1787 p. 504.

***) später zum Vorwerke gehörig, von welchem im 17. Jahrhundert Gartenfrüchte verkauft wurden, jetzt Dienstgärten der Beamten.

An privativem Land zur ganz beliebigen Benutzung besaß jeder Hufner*) ursprünglich wohl nicht mehr, als eine Koppel neben dem Hause und Garten, den sogenannten Wischpfl — Aber die Strenge der alten Markverfassung wich allmählig den wirthschaftlichen Bedürfnissen, und was in Angeln schon im 16. Jahrhundert Sitte ward, kam hier wenigstens im Anfange des 18. Jahrhunderts bereits vor, nämlich eine partielle (wenn auch nur sehr partielle) Aufhebung der Feldgemeinschaft. Im Jahre 1707 z. B. erklärte die Brügger Dorfschaft, daß, wenn ihr Prediger auf seinem eigenen Lande Koppeln anlegen wolle, sie es ihm nicht wehren würde; sie klagte aber zugleich darüber, daß er es auf der Gemeinweide zu thun beabsichtige. Was hier dem Prediger gestattet ward, dessen Hufe in voller Feldgemeinschaft mit den übrigen Hufen lag, das gestatteten sich ohne Zweifel auch die anderen Feldinteressenten durch gegenseitige Connivenz, und wenn, wie aus Acten hervorgeht, die dortige Pastorathufe um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schon über 30 Tonnen in Koppeln, und nur noch c. 20 Tonnen Ackerland in Communion hatte, so darf man daraus schließen, daß ein ähnliches Verhältniß hinsichtlich der übrigen Brügger Hufen Statt fand, wie denn wenigstens über Einen Kamp auf Brügger Feldmark (den Lüderskamp) bestimmte Nachrichten vorliegen, daß derselbe schon 1770 in privative Koppeln gelegt war.

Eine vollständige Aufhebung der Feldgemeinschaft und separate Einkoppelung der Ländereien nach vorgängigem Austausch brachten die Eingesessenen von Kl. Harrie einige Jahre vor der allgemeinen Anordnung dieser Maaßregel glücklich zu Stande.

Ueber die Productionsverhältnisse des Amts vor c. 130 Jahren geben folgende, aus einer Inventirung der Hufen von 1709 geschöpften Notizen näheren Aufschluß. Damals betrug die ganze jährliche Aussaat an allen Getreidearten auf einer Hufe:

in Einfeld	32 Tonnen	in Loop	22—25 Tonnen
„ Gr. Buchwald	25 „	„ Mühbrook	10 „ **)

*) Anders wird es mit manchen Käthnern gewesen seyn, die später Land aus den Gemeinweiden angewiesen erhielten und solches für sich einzäunen und benutzen konnten.

**) 2 T. Buchweizen, 2 T. fetten, 2 T. mageren Rocken und 4 T. Hafer.

Man hielt 8—12 Pferde auf einer Hufe, während jetzt mit 4—6 Pferden das zwei- und dreifache Areal bestellt wird. Es ward aber immer mit 4 Pferden gepflügt, die bei der kümmerlichen Fütterung in damaliger Zeit weniger leisteten, als 2 jetzige Pferde, und zum Theil wurden auch der Frachtfahrt halber, welche die Bauern häufig als Nebengewerbe trieben, so viele Pferde gehalten. Bei der damaligen Taxation einer Mühbrooker Hufe ist von wilden Pferden die Rede, worunter wohl solche zu verstehen, welche den größten Theil des Winters ihre Nahrung auf den Gemeinweiden und den Holzgründen suchen mußten: an Hafer wurden in jener Zeit nur einige Tonnen jährlich auf ein Pferd verfüttert.

Eben so unbedeutend, wie der Getreidebau, war die Milchwirthschaft, indem statt der jetzigen 12—24 Kühe nur 4—6, höchstens 8 Kühe auf einer Hufe gehalten wurden. Dagegen zog man mehr Füllen und Jungvieh auf, so wie auch die Schafzucht und Schweinezucht bedeutender war. Auf einer Mühbrooker Hufe wurden damals 11 Mutterschafe und 6 überjährige Schweine, auf einer Gr. Buchwalder Hufe 3 Füllen und neben 5 Kühen 6 Starken und 3 Kälber, überhaupt in den Dörfern durchgängig mehr Jungvieh als Kühe gehalten, was jetzt gerade umgekehrt ist. Mit der Winterfütterung des Viehstandes mag es den Bauern oft bei dem niedrigen Stande der Wiesencultur und dem gänzlichen Mangel an Kleeheu schwer genug geworden seyn. 1709 wurden die Loopes Hufen auf 30 Fuder Heuertrag, die Einfelder auf 20—23, die Gr. Buchwalder und Mühbrooker nur auf c. 15 Fuder per Hufe geschätzt. Der ganze landwirthschaftliche Betrieb machte im Laufe des 18. Jahrhunderts nur geringe Fortschritte.

Aus den Vorarbeiten der im Jahre 1728 anbefohlenen, in den folgenden Jahren auch bearbeiteten, aber nicht zur Ausführung gekommenen neuen Catastrirung des Amtes ergiebt sich, daß damals auf einer Hufe von mittlerem Ertrage*) Rocken nur 3—4fältig, Hafer 4fältig und Buchweizen 5fältig geerndtet ward, daß nach 20

*) oder von der zweiten Klasse. Man theilte die sämmtlichen Dorfschaften des Amtes in 3 Klassen und stellte für jede Klasse ein Dorf (für die zweite Groß Flintbek) als Norm für die Berechnung des Reinertrages der Hufen auf.

Kohlen wurden noch am längsten in den westlichen Dörfern von Mielkendorf bis Dätgen bereitet, und fanden wahrscheinlich ihren hauptsächlichsten Absatz über Itzehoe nach Holland bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus.

Gegenwärtiger Betrieb.

Mangel an Arrondirung.

Die Dorfschaften sind bei der Aufhebung der Feldgemeinschaft im Wohnverbande geblieben, und hieraus geht schon hervor, daß die Besitzungen der einzelnen Hufner eines Dorfes nicht arrondirt seyn können. Gewöhnlich hat ein Bauer mehr, nicht selten 2 bis 3 mal soviel Koppeln als Schläge, und oft nicht mehr als eine Koppel an einer Stelle. Der Mangel an arrondirten Besitzungen ist um so größer, je ausgedehnter die Feldmark eines Dorfes und je verschiedener auf derselben die Bodenbeschaffenheit ist, weil bei der Feldauftheilung jede Hufe einen möglichst gleichen Antheil an gutem, mittlerem und schlechtem Boden erhielt, oder vielmehr behielt. Dazu kommt ein dritter Umstand, daß zufolge der Localitäten einige Dörfer ganz an dem einen Ende ihrer Feldmark liegen, wie z. B. Einfeld, Eiderstede, Gr. Harrie, Negenharrie, Brügge, Bissee, Voorde, Mielkendorf, Mehr in der Mitte ihrer Feldmarken liegen dahingegen: Loop, Mühbrook, Wackenbek, Schmalstede, Sören, Blumenthal, Rumohr.

Spätere Austauschungen sind zwar hie und da vorgenommen, z. B. in Wackenbek, wo ein Hufner jetzt auf 12 statt 24 Stellen sein Land hat, wegen gegenseitiger Furcht vor Uebervortheilung aber schwierig zu Stande zu bringen und ohne Ausbau aus den Dörfern auch im Großen nicht ausführbar. Bei vollkommener Arrondirung könnte manche Hufe im Amte, die jetzt mit 6 Arbeitspferden bewirthschaftet wird, mit 5 Pferden ausreichen. Schulenhof c. 300 Tonnen, wovon 240 Tonnen Acker- und 60 Tonnen Wiesenland, hat bei arrondirter Lage nur 8 Pferde. Das Gehöft liegt freilich dicht an der Chaussee und nahe bei Kiel, aber die Feldbestellung erfordert auch wegen des schweren Bodens und hügeligen Terrains großen Kraftaufwand.

Glücklicher Weise giebt es nur wenige große Dörfer im Amte, wie Bissee und Gr. Harrie; die meisten Dörfer haben nur 6—8 Hufen und unter 700 Tonnen Areal.

Die Größe der Hufenbesitzungen hält sich gewöhnlich zwischen 70 und 100 Tonnen, nur die Einfelder Hufen haben jetzt, nachdem der Rest der Gemeinheiten aufgetheilt, bedeutend mehr Areal, dafür aber auch zum Theil schlechtes Land. Sonst trifft es im Allgemeinen hier nicht zu, daß, je schlechter der Boden, desto größer die Hufen. Die kleinsten Hufen sind z. B. auf den mageren Feldmarken von Elderstede und Wackenbek, die größten (abgesehen von Einfeld) auf den fruchtbaren Feldmarken von Blumenthal, Rumohr, Bissee.

Je weniger im Amte ausgebauete Hufen*) vorkommen, desto häufiger liegen Kathenstellen außerhalb der Dörfer in der Mitte ihrer kleinen Besitzungen, was sich aus der späteren Anlage derselben auf dem Boden der Gemeinheiten zur Genüge erklärt.

Die Form der Koppeln nähert sich selten dem Quadrate und ist meistens oblong; bei kleinen Besitzungen oft streifenähnlich und nicht selten mit schlängelnder Gränze, was durch die Richtung des Weges, durch eine gemeinschaftliche Tränkstelle und dergl. hervorgerufen ist. Durch die Anlegung der Chaussee sind viele Koppeln rectificirt worden, auch sonst ist das Streben sichtbar, grade Gränzen durch Uebereinkunft mit den Landanliegern zu erhalten.

Große und zugleich gut geformte Koppeln trifft man vornehmlich auf Looper, Wackenbeker, Fiefharrier und Grevenkruger Feldmark an.

Viel mehr, als in den Dorfschaften sind die Besitzungen in den Erbpachtsdistricten arrondirt, wo von vornherein bei der Parcellirung der Vorwerke auf die passendste Lage der Gebäude zu den Ländereien Bedacht genommen werden konnte. Auch das einzige, nicht parcellirte Vorwerk im Amte, der Schulenhof, ist ganz arrondirt und bildet zugleich die größte Wirthschaft im Amte. Außerdem sind noch einige Stellen vorhanden, wie namentlich die Hauptparcelle von

*) 2 in Loop,
1 in Gr. Buchwald,
1 in Bönhusen
1 in Kl. Harrie (Feldscheide) und wenige mehr.

Schönhorst und einige wenige Erbpachtsstellen auf dem Bordesholmer Hoffelde, welche über den Charakter der gewöhnlichen Bauernwirthschaften hinausgehen.

System der Bewirthschaftung.

Auch hier, wie gegenwärtig fast auf der ganzen Geest ist das unter dem Namen der holsteinischen Koppelwirthschaft rühmlichst bekannte, in größerer Vollendung aber nur auf den Höfen der Schleswig-Holsteinischen Güter anzutreffende Wirthschaftssystem zu Hause. Die Ländereien sind eingefriedigt und dienen abwechselnd als Acker- und Weideland nach einer, wenn auch nicht immer ganz strengen Schlagwirthschaft. Acker- und Weidejahre halten sich im Turnus ungefähr das Gleichgewicht, und die Weide wird hauptsächlich zur Milchwirthschaft und auch zur Aufzucht von Rindvieh und Pferden benutzt.

Einfriedigung der Felder.

Man erkennt in dieser Gegend den tüchtigen Landmann schon an seinen Knicken, die durchweg gut unterhalten sind. Am häufigsten sind Erdwälle mit lebendigen Hecken, Steinwälle kommen mehr in unmittelbarer Nähe der Dörfer und längs den Wegen zum stärkeren Schutze gegen das Vieh, sowie auf dem leichteren Boden, wo die Erdwälle eher niederschießen, vor. Am schwierigsten ist die lebendige Befriedigung in den sandigen Gegenden des Amtes, doch hat man auch hier die Ueberzeugung aus der Erfahrung geschöpft, daß das Pathenwerk gedeiht, wenn es nur gleich nach der Setzung des Erdwalles vorgenommen wird, wo die Erde noch empfänglicher zur Aufnahme ist. In den Knicken findet man auf trockenem Boden den Haselstrauch und die Buche am häufigsten, demnächst Hagebuchen, Weißdorn*) und Schwarzdorn, seltener die Esche und den gemeinen Ahorn; auf feuchtem Boden Erlen und Weiden, doch werden bei neuen Bepathungen oder Ausbesserungen lückenhafter Knicken Hasel, Hagebuchen und Weiden nur selten mehr benutzt. Weiden geben keine Wehrhaftigkeit. Haselknicken sind zwar immer noch be-

*) Der hier sich findende Weißdorn ist Crataegus oxyocantha. Der viel bessere sogenannte holländische Weißdorn (Crat. monogyna) wird jetzt aus den Baumschulen angekauft. Der Letztere sollte bei den Einfriedigungen auf Sandboden mehr berücksichtigt werden, da er die einzigste Holzart ist, welche außer der Buche und Birke bei guter Pflege auf solchem Boden gut fortgebracht werden kann. Beim Flecken Neumünster herum kann man sich davon überzeugen.

liebt, aber seitdem die offenen Hölzungen weggefallen sind, fehlt es auch an Pathen, und daß die Leute diese selber leicht ziehen könnten, fällt Vielen nicht ein. Hagebuchen sind zwar sehr geschätzt, da sie viel Holz liefern und einen dichten Knick machen. Allein zur Buche greift man häufiger, weil sie am leichtesten zu haben ist. Allerdings giebt sie einen wehrhaften Knick, aber weniger Ertrag. Auf dem Sandboden ist sie indessen am meisten wegen ihrer Genügsamkeit zu empfehlen. Man sehe u. A. nur die ausgezeichneten Buchenknicken auf Schmalsteder Feldmark. Die Pathen werden theils aus den Bondenhölzungen, auch sonst gezogen, theils aus Baumschulen gekauft, zuweilen aber auch aus den königl. Forsten von kleinen Leuten gestohlen, die sie an die Landleute verkaufen. An letzterem ist zum Theil der Umstand Schuld, daß der für die Forstwirthschaft wie für die Landwirthschaft gleich wichtige Verkauf von Pathen aus den königl. Hölzungen nur selten bewilligt wird.

Die Knicken kommen bei einem längeren Turnus von 9—11 Jahren nur einmal zum Abtriebe und zwar im Frühjahre des Jahres, in welchem eine Koppel aus der Dreesch zur Brache oder zum Buchweizen aufgebrochen wird; bei einem kürzeren Turnus auch wohl nur eine Rotation um die andere. Dabei wird auch der Graben auf beiden Seiten geöffnet und der Wall in seinen versunkenen Stellen reparirt: „Vorwallen und Aufsäubern," was zugleich zur Pflege des Pathenwerkes dient, indem die aus den Gräben genommene zum Theil humusreiche Erde den Ausschlag kräftig fördert. Der jährliche Ertrag an Knickbusch deckt freilich wohl nirgends den ganzen Feuerungsbedarf einer Hufe, giebt aber doch einen nicht unbedeutenden Zuschuß für den Hausstand. Man kann bei gut unterhaltenen Knicken durchschnittlich annehmen, daß eine Länge von etwa 8 Ruthen ein Fuder liefert. Auch gewinnt man etwas Nutzholz aus dem Knickbusch zu Harken, Heugabeln und dergleichen. Baumzucht wird wegen des Schattens und Tropfenfalls wenig in den Knicken getrieben, nur hie und da in denselben Eichen aufgezogen, die auch durch Tropfenfall weniger nachtheilig wirken.

Rotation und Schlageintheilung.

Nachdem der Zwang aufgehört hatte, welchen die Feldgemeinschaft für die Fruchtfolge auferlegte, scheint vielerwärts eine Unsicherheit und ein Schwanken hinsichtlich der nun zu befolgenden Rotation

Auf magerem Boden fällt die Gerste weg, und trifft man dann auch wohl eine nur 6schlägige Wirthschaft an, z. B. in dem eben genannten Wackenbek.

1. Buchweizen
2. Rocken
3. Hafer
4. Klee (selten gemäht)

5.—6. Weide.

Oder wie in Einfeld

1. Buchweizen
2. Rocken
3. Rocken
4. Hafer

5.—7. Weide.

Die kürzere Rotation wird auf magerem Boden schon dadurch geboten, daß das Feld nicht so lange in Dreesch liegen kann, weil diese sich leichter mit Moos überzieht.

Man scheint aber auch in den fruchtbareren Gegenden des Amtes allmählig sich zu überzeugen, daß 4 Kornsaaten hinter einander zu viel sind und daß bei der längeren Rotation die Weide in den letzten Jahren zu dürftig wird. Nur ist man über die zweckmäßigste Aenderung des herkömmlichen Betriebes noch nicht im Klaren, wie schon aus den vorstehenden Uebersichten abzunehmen.

Der Rapssaatbau, welcher nach dem Mergeln aufkam, ist, seiner Unsicherheit halber, fast ganz wieder aufgegeben worden, und kommt nur noch auf Gr. Buchwalder, Blumenthaler, Gr. Flintbeker und Kl. Harnier Feldmark mitunter vor.

Der Dreeschhafer, als Auskunftsmittel vielfach versucht, ist doch nicht recht beliebt geworden, und vielfach schon wieder aufgegeben. Schon vor 30 Jahren kam es vor, daß die Dreesch mit einer Haferſaat aufgebrochen ward. Erfahrene Landleute im Amte wenden gegen den Dreeschhafer ein, daß der Boden darnach leicht verquecke und darunter die folgende Buchweizensaat leide, oder, wenn Brache folge, diese bei schlechtem Wetter nicht rein werde.

Mit Erbsen besäen die Schmalsieder schon einen ganzen Schlag. Der Erbsenbau nimmt übrigens auch sonst im Amte zu,

z. B. in Einfeld, nur wird er für mißlich auf gutem Boden angesehen.

Der Kartoffelbau ist, wenn erheblich über den Hausstandsbedarf ausgedehnt, verrufen, indem man die Kartoffel allgemein als eine den Boden erschöpfende Frucht ansieht.

Der Mengfutterbau ist hier im Allgemeinen nicht so, wie auf den Gütern durch Heumangel geboten. —

Einige durchschneiden den Getreideturnus, indem sie gleich nach der ersten Winterfrucht Klee bauen und wiederum mit Klee zur Dreesch übergehen. Kurz, das Nachdenken ist einmal geweckt, und der Eine probirt diese, der Andere jene Aenderung. Wahrscheinlich wird man mehr und mehr zu einer 6- oder 7schlägigen Wirthschaft*) übergehen, was freilich auf den zerstreuten Hufenländereien noch größere Schwierigkeiten macht, als auf den arrondirten großen Gutshöfen, und ohne Austauschungen oft gar nicht zu bewerkstelligen seyn wird.

Nebenschläge sind fast bei jeder Landstelle vorhanden und dadurch hervorgerufen, daß die eine oder andere Koppel in den Turnus der Hauptwirthschaft sich nicht hineinpassen läßt. Dies ist unter Anderen mit dem Lande der Fall, welches, in der Nähe der Dorfsgebäude belegen, schon zur Zeit der Feldgemeinschaft in privativen Koppeln lag und unter dem Namen des „Wischhofes" (Kleeverhof, auch Hofblekskoppel oder Hauskoppel**) bekannt ist. Gleichfalls werden

---

*) So wird jetzt auf einer Hoffeldsparcele folgender Turnus eingeführt:

1. Brache
2. theils Rocken, theils Weizen
3. Gerste
4. Buchweizen, Kartoffeln, Erbsen
5. Hafer, ausgelegt mit rothem oder weißem Klee und mit Timothee;
6. } Weide.
7. }

**) Blek oder Blick muß ursprünglich ungefähr die Bedeutung von Toft im Schleswigschen und Dänischen gehabt haben. Auch ein Gartenbeet wird im Bordesholmischen ein Blick genannt. Ein anderer, so viel ich weiß, dieser Gegend eigenthümlicher Ausdruck, welcher noch sich erhalten hat, ist „Block" für ein Stück Land, welches nach seiner Lage nicht im Zusammenhange mit ande-

kleine von Wiesengründen umschlossene Ackerplätze oder sehr entfernte und isolirt liegende Ländereien, oder einzelne bessere Stücke, die von magerem Boden umgeben sind u. s. w., als Nebenschläge genutzt. Die Fruchtfolge auf diesen Nebenschlägen ist sehr unbestimmt und scheint abhängiger zu seyn von den Bedürfnissen der Haushaltung, als von der natürlichen Beschaffenheit des Bodens. Besonders gilt dies von den genannten Wischhöfen, welche durch starke Düngung bevorzugt und in einen solchen productionsfähigen Stand gesetzt werden, als ihn diejenigen Früchte fordern, welche die jedesmaligen Umstände als die passendsten bezeichnen. Weizen wird hier durchgängig gebauet, so auch Kartoffeln, Steckrüben, Mengfutter und hinter letzterem noch in demselben Jahre Braunkohl zur Kuhfütterung, Saatklee, Flachs und Hanf. Hanf wird auch im südlichern Theile des Amtes in sogenannten Hamphöfen (in oder neben dem Garten) Jahr aus Jahr ein unter starker Düngung gebauet. Der Anbau beider Gewächse geht nicht über den Bedarf der eigenen Haushaltungen hinaus. Der Hanfbau hat ab-, der Flachsbau zugenommen. Die Länge des Turnus auf solchen Nebenschlägen ist sehr verschieden. Beispielsweise möge angeführt werden, daß eine Eidersteder Vollhufe gegen 50 Tonnen in 8 Hauptschlägen und etwa 10 Tonnen in 6—10 Nebenschlägen hat. Bei 10 Nebenschlägen kommt dort folgende Bewirthschaftung vor:

1. Brache
2. Rocken oder Weizen
3. Gerste
4. u. 5. Hafer
6. Mäheklee
7.—10. Weide.

Ein Turnus, welcher dem in Hauptschlägen bewirthschafteten Boden dieser Feldmark nicht zugemuthet wird.

Wenn Nebenfrüchte weder in den Gärten noch in den Wisch-

---

ren Ländereien sich bewirthschaften läßt und zur Zeit der Feldgemeinschaft keinen Theil eines Dorfschlages bildete, z. B. etwas Ackerland mitten in einer Wiese. Die einzelnen Abtheilungen eines Dorfschlages, die die Antheile der einzelnen Hufner bildeten, hießen Stücke (vor 150 Jahren in Acten auch: Jahrte — yards?). Für Kamp kam hier auch der Marschausdruck: Krug vor.

höfen und Nebenschlägen hinlänglich gebauet werden, so sucht man sie auf passende Weise in Hauptschlägen unterzubringen, z. B. Hanf und Flachs im Buchweizenschlage, also nach der Dreesch, zuweilen auch im Gerstenschlage. Kartoffeln, Erbsen, Wicken im Gerste- oder Haferschlage; Kartoffeln auch vor dem Rocken entweder anstatt der Brache oder des Buchweizens.

Von Kartoffeln bauet man eine große frühreife Sorte (oval und etwas platt) und kleine Herbstkartoffeln, sogenannte friesische. Statt die Kartoffeln in die Furche zu legen, was noch vor 20 Jahren allgemein war, und sie mit dem Pfluge zu behäufen, zieht man jetzt ziemlich allgemein das Legen mit dem Spaten nach der Schnur und das Behacken und Behäufen mit der Hacke vor, weil der Ertrag viel reichlicher ist, auch der Boden reiner und mürber wird. Selten bauet ein Hufner mehr als 100—150 Tonnen Kartoffeln, wovon nach Abzug des Bedarfes zum Legen, zur Haushaltung und Schweinefütterung 40—50 Tonnen verkäuflich bleiben.

Weißkohl bauet man wenig und selten außerhalb des Gartens. Rüben werden gewöhnlich im Wischhofe nach einer anderen Frucht, besonders nach Flachs und Hanf gebauet.

Einige Wenige haben Stoppelrüben in die Rockenstoppel gesäet, die bis Mitte November im Felde bleiben.

Runkelrüben werden auch hier und da gebauet, man scheint aber anfangs nicht immer bedacht zu haben, daß sie einen sehr kräftigen und lockeren Boden erfordern, und hält eigentlich Kohl für ein besseres Kuhfutter.

Hopfen, Kümmel, Senf und dergl. Handelsgewächse kommen nicht vor.

Gewöhnliche Feldbestellung.

Wenn die gewöhnlichen Rotationen der Bordesholmer Landwirthe nicht ganz fehlerfrei sind, so verdient dahingegen ihre ganze Feldbestellung und überhaupt die Ausführung der einzelnen landwirthschaftlichen Geschäfte, wegen der Energie und des ausdauernden Fleißes, den sie dabei beweisen, Lob und Anerkennung. Sie pflügen tief, wenn der Unterboden es irgend gestattet, entwässern wo es nöthig ist, zuweilen mit Faschinen oder steinernen Canälen unter der Erde, sind sorgfältig in der Ziehung von Brachgräben auf jedem kaltgründigen Boden, mischen die Erdarten, füllen Sichten auf,

ebnen die Maulwurfshügel, jäten das Unkraut im Flachse und den Winterfeldern, sammeln die größeren Steine ab u. s. w.

Andere Ackergeräthe, als Pflug, Egge und Walze kommen im Amte mit höchst seltenen Ausnahmen nicht vor. Der Pflug ist der gewöhnliche holsteinische Räderpflug mit einer Sterze. Die gewölbten Streichbretter von gegossenem Eisen haben zwar Eingang gefunden, sind aber wegen ihrer Sprödigkeit oder leichten Zerbrechlichkeit und schwierigen Reparatur wieder abgeschafft worden. Indessen sind Streichbretter von geschmiedetem Eisen, die sowohl haltbarer als auch wegen ihrer größeren Glätte zweckmäßiger sind, als die gegossenen, statt der alten hölzernen immer mehr in Gebrauch gekommen, und es fehlt nicht an tüchtigen Schmieden im Amte zur Anfertigung und Reparatur derselben. Auch die Schaar nimmt man lieber von geschmiedetem, als von gegossenem Eisen, weil die Spitze einer gegossenen Schaar besonders auf steinigem Boden leicht springt und eine solche Schaar auch nicht geschärft werden kann. Das Sech ist immer von geschmiedetem Eisen.

Die Eggen, welche gebraucht werden, sind entweder die größeren, sogenannten Botheggen von massiver Construction und mit eisernen Zinken, mit 2 Pferden bespannt, zum Langeggen in der Länge und auch (wenn die Brachgräben nicht daran hindern) in der Quere der Aecker angewandt, und zwar bei der ersten Zubereitung des Buchweizenlandes und der Brache; und die kleineren Eggen, zum Rundeggen bestimmt, häufig nur mit hölzernen Zinken versehen. Es werden immer mehrere solcher Eggen, jede mit einem Pferde bespannt, hinter einander befestigt und von Einem Manne dirigirt.

Walzen haben in jedem Dorfe wenigstens einige Bauern angeschafft.

In der Verfertigung und Reparatur von Acker- und Hausgeräthen sind die Leute auf den Hufen hier nicht so gewandt, wie z. B. im nördlichen Schleswig. Doch findet man gut ausgestattete Klüterkammern jetzt häufiger im Amte als früher, und alle kleineren Geräthe, als Harken, hölzerne Schaufeln, Heugabeln und dergl. werden von den Leuten selber gemacht.

Legen wir nun einen gewöhnlichen Turnus von 9 Schlägen, nämlich: 1 Schlag Buchweizen oder statt dessen Brache, 4 Getreide-

schläge, 1 Kleeschlag und 3 Weideschläge zum Grunde, so ist die gewöhnliche Feldbestellung folgende:

Das zu Buchweizen bestimmte Land wird im Sommer vorher, sobald man die Weide entbehren kann, und wo möglich vor Mitte Augusts aus der Dreesch in ziemlich breiten und möglichst flachen Furchen aufgebrochen. Vor Eintritt des Winters wird dann noch einmal, aber tiefer gepflügt, und wo es die Umstände erfordern, werden die nöthigen Gräben zur Entwässerung gezogen. Auf dem leichten Boden aber ist, weil man theils die Weide nicht immer entbehren kann, mehr aber noch, weil man im August und September durch die Erndte und Saatbestellung behindert wird, das Dreeschpflügen häufig die letzte Feldarbeit. Dann findet natürlich das Kehren der Dreesch vor Winter nicht mehr Statt, und die Beackerung des Landes im Frühjahre zur Buchweizensaat wird um so schwieriger. Sobald im nächsten Frühjahre das Land gehörig trocken geworden, überzieht man es mit der Bothegge und pflügt es zum dritten Male. Vor der Aussaat wird es jedenfals noch einmal, auf schwerem Boden aber noch zweimal wiederholt, im Ganzen also 4—5 Mal zum Buchweizen gepflügt, was wenigstens einer halben Brache gleich zu setzen ist. Man säet den Buchweizen gewöhnlich in der letzten Hälfte des Monats Mai, und bringt ihn dann durch Rundeggen in den Boden. Versuche mit dem Unterpflügen des Buchweizens haben keine günstige Resultate gegeben. — Die Brachgraben werden auf den Buchweizenfeldern immer im Frühjahre geöffnet.

Ueberhaupt werden alle Früchte durch Rundeggen mit den kleineren Eggen eingebracht, nur der Klee durch Langeggen mit den größeren Eggen. Doch wird häufig vor dem Rundeggen erst eine Zinke in die Länge gegeben, wie man denn auch bei jeder Saatbestellung mit einer Zinke in die Länge schließt, des besseren Aussehens wegen, und auch deshalb, weil die Saat dadurch geregelter zu stehen kommt.

Hat solchergestalt die Rotation mit dem Buchweizen begonnen, so wird auf die Buchweizenstoppel Dünger gefahren, und dieser — nicht zu tief — untergepflügt, der Rocken auf die offene Furche gesäet und untergeegget. Wird der Buchweizen früh genug geerndtet, so pflügt man bisweilen zweimal zum Rocken, besonders wenn das

Land nicht ganz rein geworden. Bei später Erndte bleibt hiezu keine Zeit übrig, da man gerne vor Michaelis die Rockensaat bestellt sieht.

Beginnt der Landwirth seinen Turnus mit der Brache, so wird das Land erst im Herbste durch flaches Pflügen aus der Dreesch genommen. Die zweite Furche erhält die Brache im Frühjahre, sobald die Sommersaaten bestellt worden; einige Zeit darauf wird geboth-egget, und wenn das Land durch das kommende Unkraut grün zu werden anfängt, wird zum dritten Male gepflügt. Darauf wird der Dünger auf das Land gefahren und baldmöglichst untergepflügt und zwar flach, wenn das Auffahren des Düngers frühzeitig im Sommer geschieht, und tief, wenn dies bis zur Saatzeit verschoben ist. Im ersten Falle wird noch einmal vor der Aussaat des Rockens (:Weizens:) gepflügt, im zweiten nicht; und die Brache erhält also darnach im Ganzen 4 oder 5 Furchen.

Die Hauptmasse des im Winter gewonnenen Düngers wird auf die Buchweizenstoppel oder auf die Brache gebracht, etwa auf 10—15 □ Ruthen ein zweispänniges Fuder. Wird reichlich Dünger producirt, so wird der Rest auf die letzte Saat im Turnus verwandt, um desto kräftigere Weide zu gewinnen, und seit der besseren Fütterung des Viehes im Winter wird dies immer allgemeiner. Die besseren Landwirthe sind jetzt doch bemüht, die Düngerstellen so anzulegen, daß das Mistwasser nicht unnütz abfließt oder in die Tiefe zieht, weshalb man auf sandigem Boden in den Düngerstellen eine feste Lehmdiele bereitet. Die besondere Auffangung der Jauche in Gruben und das Verfahren derselben in Fässern aufs Feld ist bis jetzt noch sehr selten und leider läuft die Jauche von manchen Stellen ungenutzt auf die Dorfsstraße ab. — Einige der, Kiel näher gelegenen Dörfer, wie Molfsee, fahren noch immer Dünger von dort heraus, ungeachtet der in den letzten Jahren eingetretenen außerordentlichen Preiserhöhung desselben. — Die Bereitung von Compostdünger ist ziemlich allgemein üblich und auch das sogenannte Erdfahren, z. B. von Lehmerde auf moorigen Grund und von unteren Stellen einer Koppel nach den höher gelegenen Theilen derselben, von wo Regengüsse und Wind die fruchtbare Oberfläche herabgespült haben, kommt nicht selten vor.

Soll ein Stück Land noch bemergelt werden (das meiste Land ist aber schon längst mit 1—1½ zweispännigen Fudern per Quadratruthe bemergelt worden), so geschieht dies im Brachjahre und gewöhnlich vor der Düngung, oder es wird auch der Mergel auf die Dreesch gefahren und dann mit dem Aufbrechen derselben vor Winter untergepflügt oder auf die gepflügte Dreesch gebracht, damit der Frost ihn erst auflöse. Das Letzte geschieht besonders beim Thonmergel. Mit dem zweiten Mergeln sind einzelne Versuche gemacht worden, die aber auch hier befriedigende Resultate nicht gegeben haben*).

Die Brachgräben werden bei der reinen Brache gewöhnlich im Frühjahre vor dem Kehren der Dreeschfurche geöffnet. —

Die Rockenstoppel (Weizenstoppel) wird entweder Ausgangs September in mittlerer Tiefe gestürzt und dann vor Winter nicht mehr gepflügt; oder auch früher, gleich nach der Rockenerndte erst flach gestürzt und vor Winter noch einmal tiefer gepflügt, welches Letztere vorzüglich der Fall ist, wenn das Land durch das Mißrathen des Buchweizens und den zu dünnen Stand des Rockens verqueckt worden. Das abermalige Pflügen des zu Gerste bestimmten Landes ist die erste Feldarbeit, welche die Bauern im Frühlinge vornehmen, worauf gebothegget wird. Darnach folgen nun noch 2 Furchen, wenn vor Winter nur einmal, und eine Furche, wenn vor Winter schon zweimal gepflügt worden ist; so daß im Ganzen viermal zur Gerste gepflügt wird**). Die Gerste wird entweder auf die dritte offene Furche gesäet und mit der vierten untergepflügt oder auf die vierte

*) Nur in Bönhusen ward mir das Gegentheil behauptet, mit der Bemerkung, daß man zum zweiten Male nicht so dick mergeln müsse. Auch nimmt man dort zum zweiten Male nur c. ½ Fuder per Quadratruthe. Die Wiederholung wird noch am ehesten Erfolg haben, wenn man erst Thonmergel und dann Sandmergel oder umgekehrt nimmt.

**) Im Süden und Westen des Amtes wird jedoch häufig im Ganzen nur dreimal zur Gerste gepflügt, und zwar auch dann entweder ein- oder zweimal vor Winter. Manche sollen von dem zweimaligen Pflügen vor Winter zur Gerste (und Sommersaat überhaupt) zurückgekommen seyn, weil man riskirt, daß durch das zweite, tiefere und so viel spätere Pflügen der Boden bei nasser Witterung schmierig und für das Ausfrieren im Winter unfähig gemacht wird. Im Allgemeinen mag das zweimalige Pflügen vor Winter zur Sommersaat für den leichteren Boden zweckmäßiger, als für den schwereren seyn.

Furche gesäet und dann eingeegget. Was den besten Erfolg hat, hängt allein von der Witterung ab und ist daher reine Lotterie. Das letztere Verfahren soll aber abnehmen.

Die Gerstestoppel wird gewöhnlich zweimal zur Haferſaat gepflügt, und zwar entweder beide Male vor Winter oder einmal im Herbste und einmal tiefer im Frühjahre. Die Saat wird eingeegget.

Die Haferstoppel stürzt man im Herbste, säet im Frühjahre den zweiten, oder sogenannten Hartlandshafer auf die offene Furche und egget ihn ein. Bisweilen aber bleibt auch die Haferstoppel den Winter über liegen und wird nur einmal im Frühjahre gepflügt und dann mit Hafer besäet.

Mit dieser Saat wird zugleich Klee und Timothee in den Boden gebracht. Man rechnet auf 1 Tonne Saathafer c. 3 Pfd. rothen Klee und eben soviel Timotheegras. Vor mehreren Jahren pflegte man, um frühere Weide zu erzielen, statt Timothee englisches Raigras zu nehmen, welches aber in strengen Wintern leicht dem Erfrieren ausgesetzt ist. Wenn der Landmann Saatklee erzielen will, so wird selbstverständlich nur Klee mit dem Hafer ausgesäet: 6—8 Pfd. neben 1 Tonne Saathafer.

Wird die Getreidefolge mit Rocken (nach dem Hafer) geschlossen, so kommt das Thimotheegras schon zugleich mit dem Rocken im Herbste in den Boden, da es zu seinem Schutze gegen die Witterung des Eineggens bedarf, während dann der Klee gegen das Frühjahr hin, wenn der Schnee geschmolzen und das Land durch die Nässe erweicht ist, oben auf die junge Rockensaat ausgestreuet wird. Doch sehen Manche gerne, daß noch etwas Schnee oder Regen auf den Klee fällt. — Kann man die Vorweide entbehren, so mäht man den Klee auch wohl zweimal, was aber den Boden zu sehr auszieht, auch in der Mergelperiode häufiger geschah, als jetzt.

Auf magerem Boden und bei reichlichem Wiesenheu wird der Klee auch gar nicht gemäht, sondern blos abgeweidet, und in diesem Falle mischt man häufig etwas weißen Klee unter den rothen. Kleesaamen wird nur zum Bedarf gezogen, aber nicht von Jedem in jedem Jahre, so daß ein Landbesitzer oft von dem anderen zukauft. Wenn der Klee nach sehr nassen Spätsommern mißrathen ist, muß auch von Außen her Saat zugekauft werden. —

Hinsichtlich der abweichenden Rotationen und der Aufnahme von Nebenfrüchten in die Hauptschläge oder des Anbaues derselben in den Nebenschlägen ist hier noch Folgendes zu bemerken.

Bei dem Bau von Dreeschhafer wird die Dreesch im Herbste nur einmal gepflügt und der Hafer im Frühjahr auf die offene Furche gesäet. Auch wird von einigen Landleuten die Dreesch erst im Frühjahre zur Bestellung von Dreeschhafer aufgebrochen.

Kartoffeln pflegte man früher allgemein in dem Buchweizenlande oder der Brache unterzubringen. Die Bearbeitung des Landes ist dann derjenigen zur Buchweizenbestellung gleich, doch wird vor der letzten Furche das Land für den Kartoffelbau gedüngt. Die Kartoffeln gedeihen vortrefflich im Dreeschlande, allein da der Kartoffelbau nicht vortheilhaft auf die nachfolgende Wintersaat, besonders den Rocken wirkt, so bauet man jetzt mehr und mehr Kartoffeln im mürben Lande, meistens nach der Gerste.

Ebenso wurde der Flachs auf dem Felde früher nur im Dreeschlande angebauet. Wenn dies noch geschieht, so ist das Verfahren folgendes: Sofern im Herbste Dünger übrig bleibet, wird solcher auf das zu Flachs bestimmte Land gefahren und hier gleichmäßig vertheilt. Soll nun der Flachs im Frühjahre gesäet werden, wobei keine bestimmte Zeit beobachtet wird; so wird die Dreesch tief gepflügt, mit einer eisernen Egge in der Länge geegget, um die Furchen zu ebnen, und dann der Leinsaamen aufgesäet. Darauf findet Rundeggen und zuletzt wieder das Langeggen Statt. Zuletzt werden noch die aufgerissenen Soden abgesammelt oder doch wenigstens mit der Grasnarbe nach unten gedrückt. Da der Flachsbau queckiges Land giebt, so wird er jetzt weniger im Dreeschlande betrieben, sondern im Laufe der Rotation untergebracht. Auf ausgerodetem Holzboden gedeiht der Flachs vortrefflich.

Erbsen werden wohl hauptsächlich nach der Gerste angebauet. Es ist die erste Saatbestellung im Frühjahre. —

Die Koppeln sind in gleich breite Ackerstücke eingetheilt, die nicht unter 2 Ruthen, aber auch nicht über 3 Ruthen breit sind. Man wechselt stets mit dem Auseinander- und Zusammenpflügen ab. Nur wenn man die Ackerstücke in der Mitte höher, etwas rund haben will, pflügt man einige Male nach einander zusammen. Die

hohen gewölbten Ackerbeete, die früher so häufig waren, sind indessen nicht mehr beliebt; nur im niedrigen Terrain duldet man sie.

Die Alten scheueten beim Pflügen immer die wilde Erde (wie der Bauer sich ausdrückt), und schälten daher nur flach die Ackerkrumme um. Jetzt ist man im Allgemeinen sehr für das Tiefpflügen, um eine stärkere Ackerkrumme zu bekommen; aber häufig gestattet der Boden es nicht, und dadurch hat mancher sich für einige Erndten Verlust zugezogen, der indessen bei ausreichendem Vorrathe von Dungkraft mit der Zeit wieder ausgeglichen wird.

Die Feldarbeiten mit dem Gespann beginnen, wenn Witterung und Jahreszeit es gestatten, um 6 Uhr Morgens und dauern bis halb 12 Uhr Mittags, und dann von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends. Die Tagelöhner arbeiten bis Sonnenuntergang.

Gepflügt wird jetzt immer nur mit 2 Pferden, und auf einer Vollhufe werden, je nach den Dörfern, 4, 5 bis 6 Arbeitspferde gehalten.

Manche Landleute richten sich bei ihren landwirthschaftlichen Arbeiten nach allerlei alter Kalender-Weisheit und sonstigen angenommenen Glaubenssätzen, z. B. 3 Tage vor und 3 Tage nach Urbanustag (25. Mai) ist die passendste Zeit für die Aussaat des Buchweizens.

Acht Tage nach Michaelis spätestens muß die Rockensaat bestellt seyn.

Wenn der Buchweizen an Farbe dem Schimmelpferde gleicht, muß er gemähet werden.

Ist Jacobitag herangerückt, so reift der Rocken Nacht und Tag, und deshalb ist er sofort zu mähen.

Solche Regeln haben aber gewöhnlich ihren guten Erklärungsgrund. Die Buchweizensaat z. B. hat hier noch nach der Mitte des Maimonats Nachtfröste zu befürchten. Die frühere Rockensaat 8—14 Tage vor Michaelis ist erfahrungsmäßig hier die ergiebigste. Sehr leicht fällt bei einigem Winde der unterste Buchweizen aus, wenn man die gänzliche Reife abwartet.

Den Rocken untersucht man zur Zeit der Reife täglich und mähet ihn erst, wenn fast alle Körner trocken sind. Die Reifezeit

fällt meiſtens in den Ausgang Julis und Anfang Auguſts, wechſelt jedoch zwiſchen dem 24. Juli und 12. Auguſt.

Weniger ängſtlich, als beim Buchweizen, Rocken und Weizen, iſt man hinſichtlich der Reife beim Hafer, da derſelbe doch größtentheils zu Häckſel geſchnitten und mit den Pferden verfüttert wird. Was bei mangelnder Reife der Mehlhaltigkeit der Körner abgeht, um ſo viel iſt das Stroh beſſer und kräftiger.

Gewöhnlich wird ausgeſäet: Ausſaat.

1 Tonne Rocken auf einer Fläche von 260 □R. Hamb. M.
1 „ Weizen „ „ „ „ 260 „ „ „
1 „ Gerſte „ „ „ „ 270—280 □R. Hamb. M.
1 „ Hafer „ „ „ „ 120—160 „ „ „
1 „ Erbſen „ „ „ „ 260—500 „ „ „
1 „ Buchweizen „ „ „ 300—500 „ „ „

Man wechſelt gerne mit dem Saatkorn aus anderen Gegenden*) und nimmt meiſtens friſches Getreide zur Ausſaat, Rocken nie anders, ſelbſt wenn er noch nicht ganz ausgetrocknet und gequollen iſt. Die Landleute halten viel auf reine Ausſaat, wie ſie überhaupt ihr Getreide ſorgfältig reinigen; überall trifft man Staubmühlen an.

Zur Verhinderung des Brandes im Weizen wird Kalk mit Salz oder Blauſtein als Beizmittel angewandt, etwa 2 Kannen Beizkalk und 1 Kanne Salz auf 1 Tonne Weizen.

Die Erndtearbeiten unterſcheiden ſich wenig von denen in anderen Gegenden. Die Rapsſaat wird mit der Sichel geſchnitten; alle Kornarten aber werden mit der Senſe gemähet und meiſtens gleich gebunden. Bloß mit dem Hafer macht man häufig eine Ausnahme bei anſcheinend guter Witterung, indem man denſelben erſt nach einigen Tagen aufbindet, beſonders wenn er noch nicht recht reif iſt. Er reifet dann beſſer nach, wird vollſtändiger im Korn und kann früher eingefahren werden. Beim Rocken und Weizen werden 4 Garben kreuzweiſe zuſammen geſetzt, beim Hafer und bei der Gerſte 2 Garben. Jede 4 oder 2 Garben bilden eine „Hocke.“ Nach Erndte.

*) Saathafer nimmt man gerne aus der Propſtei. Der däniſche Hafer iſt wegen ſeines vielen Unkrautſaamens verrufen. Muß man zu demſelben greifen, ſo wird er ſorgfältig gereiniget, um vorzugsweiſe den Saamen der ſogenannten Wucherblume aus ihm zu entfernen.

„Hocken" wird beim Rocken und Weizen auch gezählt und beim Dreſchen gerechnet. Wenn 100 Hocken 4 bis 5 Tonnen (ſelten mehr) geben, ſo iſt das Korn ergiebig. Bei Hafer und Gerſte findet die Zählung nach Hocken nicht Statt, man rechnet hier nach Fudern. Das Aufbinden des gemäheten Buchweizens wird in kegelförmigen Bündeln (Stuken) beſchafft, und dieſe Stuken werden einzeln aufgeſetzt zum Trocknen, mit dem Stoppelende nach unten. Beim Buchweizen muß der Stuker (derjenige, welcher die Stuken aufſetzet) die Stoppel zugleich rein harken; bei den anderen Kornarten geſchieht das Harken mittelſt einer größen Harke (Hungerharke) des Morgens im Thau, nachdem das Binden und Hocken vorgenommen iſt.

Die Erndten der verſchiedenen Feldfrüchte folgen ſo aufeinander:

Rocken;

Hafer und Gerſte ziemlich gleichzeitig. In der Regel wird der Hafer eher gemähet als die Gerſte; die Gerſte aber eher eingefahren, als der Hafer, da man den Hafer wenigſtens 14 Tage im Freien ſtehen läßt. Als Grund dafür wird angegeben, daß Regen und Thau den Hafer etwas „auslaugen" ſollen, weil er dadurch zu einem geſunderen Viehfutter werde.

Weizen.

Buchweizen. Dieſer wird mitunter am frühſten reif, iſt dann aber gewöhnlich nach Qualität und Quantität unbedeutend.

Erbſen.

Ertrag. Der Ertrag der Erndten iſt, wie kaum bemerkt zu werden braucht, nach Witterung und Bodenbeſchaffenheit ſo verſchieden, daß ein Durchſchnitt nicht füglich ſich angeben läßt, ſondern etwa nur mit Uebergehung ganz ungewöhnlicher reicher Erndten und Mißerndten ein Maximum und Minimum.

Weizen	per	Tonne	Land:	6—14	Tonnen.
Rocken	„	„	„	4—12	„
Gerſte	„	„	„	5—14	„
Hafer	„	„	„	8—20	„*)

*) Der Ertrag von Hafer iſt am wenigſten mit Sicherheit zu erfahren, weil er meiſtens ungedroſchen verfüttert wird.

Erbsen per Tonne Land 4—10 Tonnen.
Buchweizen „ „ 6—20 „*)

Uebrigens will man auch hier bemerkt haben, daß, nachdem die Wirkung des Mergelns erschöpft, die Erndten zurückgeschlagen haben; die jetzige bessere Viehfütterung im Winter wird aber durch die vermehrte Düngerproduction diesem Uebelstande entgegen wirken.

Auch hat man die Erfahrung im Amte gemacht, daß der unter Cultur gezogene Holzboden anfangs zwar reichlich trägt, nachher aber sehr unsicher im Ertrage wird.

Solche Holzgründe sind in der Regel nach und nach in kleinen Abtheilungen gelichtet worden. Die Sonne fällt in diese Oeffnungen und dürrt den Boden aus, oder der Wind führt die leichte Dammerdeschichte zum Theil hinweg, ehe dieselbe durch eine Grasnarbe gesichert wird. Es lassen sich Beispiele anführen, daß ein Boden, auf dem früher der kräftigste Holzwuchs war, auf diese Weise fast steril geworden, besonders sandiger Boden. —

Das Gewicht des Getreides, welches aus dem Amte Bordesholm an den Kieler Markt kommt, differirt

bei Weizen von 215—225 Pfd. per Tonne
„ Rocken „ 210—220 „ „ „
„ Gerste „ 180—200 „ „ „
„ Buchweizen 180—200 „ „ „
„ Hafer „ 120—160 „ „ „

Das Korn wird jetzt selten von den Landleuten frisch verkauft, sondern auf dem Bodenraum, der sich über den Stuben befindet, aufgespeichert und gehörig behandelt, bis der Verkauf ihnen rathsam erscheint.

Stroh wird von den Stellen nicht verkauft, vielmehr kaufen die Landleute dasselbe zur Schafbereitung aus der Propstei zu. Vor der Mergelperiode geschah dies sehr häufig, und jetzt, nachdem die Wirkung des Mergelns erschöpft und demzufolge das Stroherzeugniß mehr noch als die Kornproduction zurückgeschlagen, muß man sich

*) Für Buchweizen läßt sich kaum eine Ertragsangabe machen. Es ist vorgekommen, daß auf ¼ Tonne Land nach 2 Spint Aussaat 14 Tonnen geerndtet wurden, dagegen treten auch Jahre ein, in welchen nicht einmal die Aussaat wieder gewonnen wird.

nicht selten wieder von der Propstei aus mit Stroh, nicht immer blos zur Schofbereitung, versehen. —

Wiesencultur. Es ist schon in der physiographischen Skizze bemerkt worden, daß die größte, aber im Allgemeinen zugleich schlechteste Wiesenstrecke längs den Ufern der Eider vorkommt, dahingegen die Wiesen an den kleineren Auen durchweg besser sind; außerdem auch Wiesenniederungen an einigen Landseen und zwischen höher gelegenen Aeckern sich befinden. Für die Verbesserung der Wiesen herrscht der regste Sinn und die größte Thätigkeit im Amte; man wendet zu diesem Ende alle bekannten Mittel den Umständen nach an, als: Ueberrieselungen, Sandauffahren, Entwässerungsarbeiten und Compostdünger*). Indessen ist die auf die Eiderwiesen verwandte Arbeit keine belohnende, da sie zu allen Jahreszeiten der Ueberschwemmung ausgesetzt sind. Ihr Ertrag besteht hauptsächlich in groben Schilf- und Sumpfgräsern, und ist dazu ein höchst unsicherer, weil die Ueberschwemmung oft um die Zeit der Heuerndte eintritt. So vortheilhaft eine solche Ueberschwemmung der Wiesen im Winter und Frühjahr vor Beginn der Vegetation auch ist, so nachtheilig wird sie später durch Zurücklassung des Schlammes, oder wenn das Wasser durch zu langes Aufstauen eine Fäulniß der besseren Gräser veranlaßt. — Dahingegen sind eine Menge anderer Wiesen mit dem besten Erfolge entsäuert und cultivirt worden, und namentlich haben noch in der neuesten Zeit die Wackenbeker und Eidersteder Hufner große Culturanstrengungen in dieser Beziehung gemacht, ebenso der Erbpächter Köpke zu Bordesholm, mehrere Hufner in Blumenthal und Bönhusen und andere tüchtige Landwirthe.

Die Wiesen werden mit Ausnahme eines Theils der Eiderwiesen in der Regel zweimal im Jahre gemäht, und man erndtet von einer guten Wiese 4—5 zweispännige Fuder per Tonne; von schlechten Eiderwiesen aber auch nur Ein solches Fuder. Abgesehen von der Güte ist der Heuertrag der Hufen im Amte so verschieden, daß manche Hufen nicht über 20 Fuder haben, wie z. B. die Eidersteder,

*) Mitunter sind schlechte Wiesen auch auf eine Zeit lang unter Pflug genommen, um sie nachher wieder als Wiesen zu benutzen, wie z. B. die Eidersteder auf 3 Jahre.

in anderen Dörfern dahingegen das Zwei- und Dreifache geerndtet wird. In dem wiesenreichsten Dorfe des Amtes, nämlich Loop soll in günstigen Jahren bis zu 100 Fuder Heu per Hufe gemacht werden.

Viehwirthschaft.

In dieser zweiten Hauptbranche der Landwirthschaft spielt die Milchwirthschaft und die Rindviehzucht die Hauptrolle. Es ist uns aufgefallen, daß in inländischen Büchern und Zeitschriften landwirthschaftlichen Inhalts die Bordesholmer Race, als eine gute milchgebende, wiederholt hervorgehoben worden ist. Ob sie früher besser war, ist uns unbekannt, zur Zeit ist ihr aber eine besondere Güte nicht zuzuschreiben, und es wird auch auf die Zucht selber nur von Wenigen besondere Sorgfalt gewandt, namentlich für das Halten guter Bullen wenig oder nichts gethan. Während früher von Dorfschaftswegen Bullen gehalten wurden, so vereinigen sich jetzt gewöhnlich mehrere Nachbarn zur Haltung eines Bullen, indem sie ihn entweder für gemeinschaftliche Rechnung ankaufen und nach einer gewissen Reihefolge füttern oder auch in der Anschaffung selber, wie in der Fütterung nach dem Turnus, gewöhnlich auf je 2 Jahre, wechseln. Solche Bullen werden nicht immer selber gezogen, sondern eben so häufig auf benachbarten Viehmärkten und oft nur mit Rücksicht auf den niedrigsten Preis gekauft. Man läßt sie vom zweiten bis zum vierten Jahre springen, und verkäuft sie dann in der Regel an Schlachter oder Brennereibesitzer für 12—15 Rthlr. — Solche, die nicht zur Interessentschaft gehören, zahlen das übliche Sprunggeld mit 4 Sch. per Kuh, welches der erhält, welcher zur Zeit den Bullen füttert. Gewöhnlich wird, wie anderswo, ein Bulle auf 40—50 Kühe gerechnet, doch soll ihm auch zuweilen die doppelte Zahl zugemuthet werden. Die Kühe läßt man 1¾—2jährig*) bespringen. In früherer Zeit wurde viel Jungvieh aus dem Amte nach den Meiereien der adeligen Güter ꝛc. verkauft. Seit Auftheilung der Gemeinweiden und dem Schließen der königl. Gehege ist aber das

Rindviehzucht und Milchwirthschaft.

*) Späteren Beginn mit dem Bespringen hält man für nachtheilig, weil die Kühe dann oft fehl setzen. Als die besten Milchkühe sieht man die an, welche zum dritten Male kalben sollen; solche werden jetzt mit 20—24 Rthlr. im Süden des Amtes bezahlt; im Kirchspiel Gr. Flintbek kauft man sie noch theurer, oft bis zu 25—30 Rthlr.

Aufziehen von Rindvieh gegen die Milchwirthschaft mehr zurückgetreten, und überschreitet im Allgemeinen nicht den Bedarf des Amtes, indem wohl aus mehreren südlichen Dörfern z. B. Einfeld, Loop, noch Jungvieh verkauft wird, dahingegen auch in den nördlicheren Dörfern der Milchviehstapel zuweilen durch Ankauf aus der Fremde ergänzt werden muß. Die Milchkühe sind von mittlerer Größe: große Kühe würden im Verhältniß zur Weide auch nicht rentiren. Man läßt die Kühe gewöhnlich in der Zeit von Fastnacht bis zum Frühjahr kalben, so daß die bald darauf folgende gute Weide vortheilhaft auf den Milchertrag einwirken kann. Die Kühe werden nicht gerne vor Mitte Mai ausgetrieben und dann Ausgangs October wieder auf den Stall genommen, wenn nicht die Witterung Abänderungen erheischt. Auf gutem Boden reicht die Kuh mit einer Tonne Weideland aus, das Jungvieh wird einen Theil des Sommers über auf dem Stall gehalten. In der besten Zeit werden 7—8 Kannen in den fruchtbareren, und 5—6 Kannen in den mageren Feldmarken auf die Kuh gerechnet; für die ganze Zeit des Milchgebens etwa 3—4 Kannen täglich. Gewöhnlich steht die Kuh 6 Wochen vor dem Kalben trocken. Von 7—9 Kannen Milch wird 1 Pfd. Butter gewonnen. Die Milch wird vor dem Sauerwerden abgerahmt. Im Sommer wird jeden Morgen gebuttert, auch wohl zweimal an einem Tage. Wird die Milch knapp im Herbste und Winter, so thut man frische Milch zum Rahm in die Bütte, um eine solche Quantität zu erhalten, daß man jeden Morgen oder doch wenigstens jeden zweiten Morgen zum Buttern kommen kann. Auf diese Weise gewinnt man auch im Winter eine wohlschmeckende Butter. Buttermühlen, mit einem Pferde getrieben, finden sich nur ausnahmsweise auf einigen größeren Stellen. Am gewöhnlichsten sind die sogenannten Butterkarren mit einer Handwinde versehen, wobei die Scheibe senkrecht auf- und niederbewegt wird. Die Butter wird in der Nähe von Kiel dorthin pfundweise verkauft, gewöhnlich aber Aufkäufern überlassen, die regelmäßig jede Woche mit ihrem Fuhrwerke die Runde durch die Dörfer machen und die aufgekaufte Waare nach Hamburg ausführen, nachdem sie vorher in den Butterraffinaderien bei Langenfelde pfundweise oder gebindenweise zugestutzt worden. Die Bauerfrauen ziehen diese Art des Verkaufes

als die bequemste, und obgleich sie einen Schilling weniger per Pfund bekommen, doch als die vortheilhafteste vor, weil für diesen Zweck die Butter nur oberflächlich gesalzen und durchgearbeitet zu werden braucht, also ein bedeutendes Gewicht von den in der Butter befindlichen Molken mit verkauft, auch der Weg nach der Stadt erspart wird. Die Aufkäufer unterscheiden aber sehr die Landstellen nach der Güte ihrer Butter, so daß sie für die von sorgsamen Bauerfrauen gewonnene Waare gerne ½ Sch. mehr bezahlen. Einige größere Landstellen in Blumenthal, auf dem Hoffelde u. s. w. schlagen auch wohl Butter in Gebinde ein. Käse wird wegen des starken Consums von Buttermilch in den Haushaltungen nur höchst selten bereitet und für den eigenen Bedarf von den mit Holländereikäse herumfahrenden Handelsleuten gekauft. — Der Landwirth erkennt immer mehr den Nutzen einer gut genährten Kuh mit Rücksicht auf den Milchertrag und den Düngergewinn an, und die Winterfütterung mit Schrot hat seit 10 Jahren stark zugenommen. Man verfüttert etwa 2 Tonnen Gerste und sogenanntes Hinterkorn, auch Erbsen den Winter über an eine Kuh. Die Rübenfütterung hat abgenommen und die Kartoffelfütterung ist wenig beliebt geworden. Eine partielle Sommerstallfütterung kommt nur ganz ausnahmsweise vor. Die Anzahl der Milchkühe wechselt nach der Größe und Fruchtbarkeit der Landstellen, von 12—24 Stück und auch etwas darüber per Hufe. Man benutzt die milchgebenden Kühe bis zum 12ten, höchstens 16ten Jahre, worauf sie zur Mästung nach der Marsch oder an Branntweinbrenner verkauft oder auch zum Einschlachten für den Hausstand gefüttert werden. Der ganze Meierelbetrieb ist offenbar im Fortschreiten. Man sorgt mehr dafür, daß die Kühe in warmen Ställen stehen und legt bei Neubauten eigene Milchkeller in den Häusern an. Auch in alten Häusern haben Einige, indem sie das Tafelwerk auf Schrauben setzen ließen ꝛc., Milchkeller sich zu verschaffen gewußt. — Es wird nur oft der Fehler gemacht, daß die Milchkeller zu tief angelegt werden. Wo noch keine Milchkeller sind, hat man jetzt doch wenigstens eigene Milchkammern, die also nicht mehr wie früher zugleich zur Speisekammer dienen. —

Der Butterverkauf einer Hufe ist je nach dem Viehstande und dem Hausstandsconsum natürlich sehr verschieden, in den schlechtesten

Dörfern etwa 5—600 Pfd., in den beſten Dörfern bis zu dem Dreifachen jährlich.

Pferdezucht. Man hegt im Amte ſehr verſchiedene Meinungen darüber, ob die Pferdezucht in den letzten 30—40 Jahren ſich gehoben habe oder nicht. Das Wahre iſt wohl, daß ſchon damals und früher gute Füllen fielen, (man erzählt, daß ein Landmann vor 40 Jahren für ein Viergeſpann 600 Rthlr. löſte), daß aber große und ſtarke Pferde damals nicht ſo häufig vorkamen, als jetzt, daß namentlich in den mageren Dörfern eine kleine unanſehnliche, wenn auch durable Race vorherrſchend war, und daß, wenn jetzt mehr gute Pferde im Amte vorhanden ſind, dies weniger eine Folge von beſonderer, auf die Zucht gewandten Sorgfalt als der guten Fütterung und Behandlung ſeyn wird. Jeder wohlhabende Bauer ſieht darauf, daß er wenigſtens ein Paar beſonders ſtattlicher Pferde hat, mit denen er ſich auf dem Wege zur Kirche und zur Stadt ſehen laſſen kann. Man findet viele kräftige, ſtarke, wohlgenährte Pferde im Amte, aber an ſchönem Körperbau gebricht es im Allgemeinen; namentlich wird bei Zuchtſtuten nicht genug auf den Körperbau geſehen, ſondern nur auf eine ausdauernde, kräftige Race. — Die Pferdezucht geht über den Bedarf des Amtes hinaus, indem in der Regel der Bauer außer dem erforderlichen Nachſchuſſe 1 bis 2 Füllen alljährlich zum Verkaufe zieht. Solche Füllen werden, wenn ſie ausgeſogen haben, mit 20 bis 24 Rthlr., und 3- bis 4jährig mit 60 bis 100 Rthlr. bezahlt. Hengſte zum Beſchälen werden von einigen, wenigen Landleuten im Amte gehalten, und außer dieſen benutzt man auch die in der Nachbarſchaft z. B. im Amte Rendsburg, auf dem Gute Quarnbek u. ſ. w. aufgeſtellten Hengſte, theilweiſe Vollbluthengſte. Man iſt aber von der Zucht von Halbblutpferden ſchon wieder zurückgekommen, weil ſie ſo mißlich iſt, daß die Mehrzahl der Füllen mißräth und alſo die höheren Preiſe nicht das Riſico decken. Die Stuten werden oft ſchon mit zurückgelegtem 2ten Jahre zur Bedeckung zugelaſſen. Das gewöhnliche Deckgeld beträgt 1—3 Species. Die Arbeitspferde werden den Sommer über mehrentheils, wenigſtens des Mittags, hier und da auch ganz und gar auf dem Stalle gehalten, oder doch nur für einige Monate des Nachts auf die Weide geſchickt. Die Füllen aber und die Füllenſtuten läßt man Tag und Nacht auf

LIBRARY
University of
MICHIGAN

der Weide. Als noch die ausgebreiteten Holzweiden existirten, mußten die Pferde, besonders die von der kleinen Race, dort einen großen Theil des Winters, bis Frost und Schnee es verhinderten, ihre Nahrung suchen. Die Arbeitspferde werden mitunter schon vom zurückgelegten zweiten Jahre an gebraucht, und selten wartet man damit bis zu ihrem zurückgelegten 4ten Jahre.

Schafzucht.

Die Schafzucht hat seit Aufhebung der Feldgemeinschaft und Auftheilung der Gemeinheiten sehr abgenommen, und erstreckt sich nicht über den Bedarf der Haushaltungen hinaus. Man fürchtet von den Schafen Nachtheile für die Befriedigungen und räumt ihnen immer nur die schlechteste Weide und im Winter das mäßigste Futter ein. Auf die Race ist keine weitere Sorgfalt gewandt, und veredelte trifft man selten an. Gewöhnlich hält ein Hufner in den besseren Dörfern c. 6 Mutterschafe und einen Bock. In den letzten nassen Jahren sind die Schafe in mehreren Dörfern des Amtes fast ausgestorben, so daß man Zuchtthiere aus anderen Gegenden wieder herbeischaffen mußte. Die Schafe werden zweimal im Jahre geschoren: um Maitag und gegen Michaelis. Sie geben 2 bis 4 Pfd., die Hammel 6 Pfd. Wolle jährlich.

Schweinezucht.

Man hat hier neben der gewöhnlichen Race eine sogenannte englische, welche sich durch längere Ohren, kürzere Beine und im Allgemeinen durch einen gedrängteren Bau auszeichnet. Inzwischen geben viele Hufner nicht gerne mit der Aufzucht sich ab*), und es werden gewöhnlich Ferkel auf den benachbarten Märkten, namentlich in Kiel gekauft. Dahingegen ist die Schweinemastung allgemein, und seit dem Steigen der Preise von Fettwaaren im Zunehmen. Gewöhnlich werden auf einer Hufe alljährlich 2 bis 3 fette Schweine lebendig oder hakenrein verkauft**) und eben so viele für die Haushaltung geschlachtet, von denen aber auch noch die Schinken zum

*) So lange die Ferkel nicht über 1 Rthlr. kosten (sie waren schon einmal für 16—20 Sch. von den großen Meiereien zu haben), kommt bei der eigenen Zucht nichts heraus, und berechnende Landleute wollen auch jetzt, wo 6—8wöchentliche Ferkel mit 5—6 Mrk. bezahlt werden, wegen der erforderlichen sorgfältigen Wartung nicht gerne etwas mit der eigenen Aufzucht zu thun haben.

**) Preis: c. 20 Rthlr. für ein Schwein von c. 300 Pfd. hakenrein.

Theil zu Gelde gemacht werden. Die Ferkel werden den ersten Sommer mit Kraut, jungen Nesseln und Milch gefüttert; nach der Erndte auch mit Abfallkorn, um Michaelis fängt die eigentliche Mastung mit Gerstenschrot oder gekochten Kartoffeln an. Die Kartoffelmast giebt ein Speck von minderer Güte, ist jedoch wohlfeiler und soll bis jetzt die meisten Aufkäufer nicht gehindert haben, dieselben Preise zu bezahlen. Die Bordesholmer Schinken sind seither im Lande berühmt gewesen.

Gänsezucht. Die Gänsezucht geht über den Bedarf der Haushaltungen hinaus und ist noch immer ziemlich bedeutend, wenn sie gleich seit Auftheilung der Gemeinheiten abgenommen haben mag. In den nördlichen Dörfern pflegt der Hufner 3 bis 5 Zuchtgänse zu halten und 20 bis 50 Stück aufzufüttern, wovon über die Hälfte verkauft wird. In einigen Dörfern des Amtes kaufen die Bauern lieber junge Gänse von anderen Dörfern oder aus dem Amte Rendsburg im Herbste durchschnittlich für 24 Sch. auf, um die Haltung eines eigenen Gänsehirten zu ersparen. In mehreren Dörfern nehmen die Bauern außer ihren eigenen Gänsen noch fremde auf die Brach- und Stoppelfelder, von denen sie denn die Hälfte als Weidegeld zurückbehalten. Nachdem die jungen Gänse bis zum Herbste längs den Wegen, auf der Brache und auf der Stoppel geweidet worden, beginnt um Michaelis ihre Mästung, wenn sie nicht etwa als Stoppelgänse verkauft werden sollen, und wird c. 6 Wochen fortgesetzt, gewöhnlich mit ¼ Tonne Hafer per Gans. Auch nimmt man wohl zu Anfang der Mästung Buchweizen, der gut mästet, aber eine mürbe Haut giebt, weshalb man denn zuletzt wieder Hafer nimmt. Den Sommer über hat man den Gänsen schon zweimal die Federn ausgerupft, die man lebendige Federn nennt, und für besser hält, als die von geschlachteten: ein in manchen Gegenden unbekanntes Verfahren, welches aber, mit Vorsicht und Mäßigung ausgeführt, nur vortheilhaft seyn kann, weil die Gänse doch im Laufe des Sommers bekanntlich eine Menge Federn von selber verlieren. Die Gänse werden geschlachtet und gepflückt zu Markte gebracht, von denen zur Haushaltung geschlachteten verkauft man größtentheils die geräucherten Brüste. Die Gänsefedern werden meistentheils in den Bauernhaushaltungen selber gebraucht.

Den Gänserich hält man gewöhnlich nur 3 bis 4 Jahre, weil er immer böser und für Kinder gefährlicher wird, je älter er ist. Die Gänse dahingegen, wenn sie gut züchten, werden viel länger gehalten.

Sonstiges Geflügel.

Auf einer Hufe werden gewöhnlich 12 Hühner gehalten, von welchen aber nur einige Zuchtküchlein aufgezogen werden. Nur an Tagen, wenn auf Hofplatz und Diele nichts zu finden, werden die Hühner mit Abfallkorn u. dergl. gefüttert, doch wird auf die Fütterung der Küchlein und alten Hennen mit Grütze u. dergl. in der ersten Zeit nach dem Ausbrüten mehr Bedacht genommen.

Hühner, Küchlein und Eier werden theils in der Haushaltung verbraucht, theils zu Markte gebracht, letzteres namentlich von den Kiel näher gelegenen Dörfern. Kalkutische Hühner, Enten u. dergl. werden selten gehalten, und ebenso kommt —

Bienenzucht

bei den eigentlichen Bauern nur ausnahmsweise vor.

Gartencultur.

Nächst dem eigentlichen landwirthschaftlichen Betriebe der Hufen ist hier noch der Vollständigkeit halber der Gartencultur zu erwähnen, welche mehr Sache der Hausfrauen ist. Der Sinn für Gartenbau ist im Amte im Zunehmen, doch mehr hinsichtlich der Küchengewächse, als der Obstbaumzucht. Der gewöhnliche Hufengarten ist $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Tonne groß, mit einem Steinwalle eingefriedigt, wird gehörig bedüngt, von Unkraut rein gehalten und überhaupt in seiner Einfachheit gut behandelt. Es fehlt nicht an einer Mannigfaltigkeit von Gemüsen; verschiedene Arten von Erbsen, Bohnen, Rüben, Wurzeln u. dergl. werden gebaut. Dagegen hat die Obstbaumzucht in den letzten Jahrzehnten im Allgemeinen wenig zugenommen, und es wird nicht immer nachgepflanzt, wenn alte Bäume ausgehen. Theils fürchtet man das Stehlen des Obstes, und theils hält die indolente Betrachtung ab, daß man doch vielleicht nicht die Früchte genießen werde*), theils sind aber auch die Leute mißtrauisch geworden, weil sie oft von den herumziehenden sogenannten Bamberger Gärtnern mit schlechten Pflänzlingen betrogen wurden; wodurch sie die Lust zur Obstcultur verloren. Die Sache kann nur dadurch in

*) „Wenn de Bom is groot, de Planter is dodt."

Schwung kommen, wenn Prediger, Schullehrer, Forstbeamte u. s. w. derselben speciell sich annehmen (wie schon vielfach geschieht), und die Leute zu überreden verstehen, aus guten inländischen Baumschulen freilich theurere, aber auch bessere Pflänzlinge zu beziehen. Unter den Aepfeln sind die Melonen noch ziemlich verbreitet, hin und wieder trifft man auch Gravensteiner an. Die für die Haushaltungen so vortrefflichen Zwetschen sind nicht häufig, desto häufiger aber schlechte geschmacklose Pflaumen. Das meiste Gemüse wird in den Haushaltungen verbraucht, so daß der Verkauf zufällige Nebensache ist. Nur auf Schulenhof wird ansehnlich Gemüse, darunter auch feineres, z. B. Blumenkohl, zum Verkauf gezogen und dadurch der Kostenaufwand für das Halten eines Gärtners gedeckt. Obst wird auch von manchen Dörfern verkauft, u. A. von Schierensee, wo vielleicht die benachbarte Annenhöfer Baumschule den Impuls zur Obstcultur gegeben hat.

Fast überall vermißt man Baumanpflanzungen auf den freien Dorfsplätzen, den Dorfs- und Hofwegen u. s. w., wodurch die Dörfer ein so freundliches Ansehen erhalten könnten. Eine rühmliche Erwähnung verdient die Anpflanzung von Pappeln, welche in Fiefharrie längs der Dorfstraße der dortige Bauervogt Brüning, ein tüchtiger Landwirth, dessen Haus, Hof und Garten auch durch große Zierlichkeit und Reinlichkeit sich auszeichnet, aus eigenem Antrieb ausgeführt hat. Eben so haben der Hegereuter des zweiten Reviertes und der Mühlenbesitzer zu Voorde um die Besetzung des Weges von der Mühle queer über das Eiderthal in der Richtung nach Groß-Flintbek mit Bäumen sich verdient gemacht.

Endlich hat auch der Besitzer der Schmalsteder Mühle weder Mühe noch Kosten gescheuet, um diesen freundlichen Thalpunkt, der vor einigen Generationen noch Sumpf war, durch Gartenanlagen und Baumpflanzungen zu verschönern. —

Wir haben bei der vorstehenden Darstellung des landwirthschaftlichen Betriebes im Amte nur die eigentlichen Bauernwirthschaften der Hufner und der größeren Erbpächter im Auge gehabt; es bleibt

nun noch ein Wort über die Wirthschaft der kleineren Landwirthe, der Käthner, Bödner und kleineren Erbpächter zu sagen übrig.

Ein großer Theil von ihnen sind Handwerker, die mitunter so wenig Land haben, daß sie noch Getreide u. s. w. zum Hausstandsbedarfe zukaufen müssen; manche von ihnen müssen aber ausschließlich von der Landwirthschaft leben, was oft kümmerlich genug gehen mag. Zu einer intensiven Cultur hat die geringe Größe ihrer Stellen nicht geführt, auch aus allerlei Gründen nicht führen können, doch ist es allerdings auffallend, daß von ihnen nicht mehr Gartencultur, mit Rücksicht auf den bequemen Absatz nach Kiel und Neumünster, getrieben wird, und sie in dieser Hinsicht fast auf den Verkauf von Kartoffeln sich beschränken. Ihr landwirthschaftlicher Betrieb ist ein Hufenbetrieb im Kleinen, nur: weniger Schläge und also eine kürzere Rotation, keine Brache, mitunter Tüdern des Viehes und zuweilen, wiewohl höchst selten, gänzliche Sommerstallfütterung. Doch werden die Kühe des Nachts auf den Stall genommen. Oft gewährt der Torfabsatz ihnen ihre hauptsächlichste Geldeinnahme. Man findet auf solchen Stellen, je nach der Größe derselben, 2 bis 4 Kühe, einige Schafe, auf den größten ein Gespann Pferde, auf andern ein Pferd und auf den kleinsten natürlich gar keins. Im letzten Falle müssen sie das Land für Geld von anderen Landleuten pflügen lassen. Gewöhnlich wird für einen Pflugtag 1 Rthlr. bezahlt; mitunter sind auch sämmtliche Spanndienste auf einem so kleinen Besitze für das ganze Jahr von einem größeren Landbesitzer in Accord übernommen, z. B. für eine Stelle in Molfsee von 5 Tonnen, von denen jährlich die Hälfte beackert wird, 8 Rthlr. Court. Solche, die nur ein Pferd haben, suchen mit demselben, so gut es gehen will, die Feldarbeiten zu bestellen, denn daß zwei von ihnen ihre Spannkraft zusammen thun, wie in anderen Gegenden, ist hier nicht gebräuchlich.

Ein Hauptverdienst für solche kleine Landleute mit einem oder zwei Pferden giebt in manchen Dörfern der Torfverkauf nach der Stadt ab. Früher ist für Manche auch die Bienenzucht, namentlich für solche, die kein Gespann hatten, ein Erwerbszweig gewesen. Die Bienen sind aber in den letzten Jahren mißglückt. Auch kommt nach der vorgenommenen Cultivirung der Blößen in den Forsten,

auf welchen der Faulbaum (Rhamnus frangula), deſſen Blüthen die Bienen ſo gerne beſuchen, der Himbeerſtrauch u. ſ. w. ſich finden, nicht ſoviel Nahrung in den Hölzungen mehr für ſie vor. Ebenſo fehlen die Heidblumen ſeit Aufhebung der Gemeinheiten. Bienenzucht treiben jetzt gewöhnlich nur noch die kleinen Leuten, die ihr anderweitiges Auskommen als Handwerker, Altentheiler u. ſ. w. haben, und zwar mehr aus Liebhaberei, als des Erwerbes halber. Meth wird wenig gemacht, und der Verkauf von Honig und Wachs iſt höchſt unbedeutend.

Vor etwa 15 Jahren wurden über die Productionsverhältniſſe des Amtes folgende officielle Angaben gemacht:

I. Viehſtand.

2894 Milchkühe	Ohne Kälber, Füllen, Lämmer u. Ferkel.
1084 Jungvieh	
1335 Pferde	
1736 Schafe	
921 Schweine	
578 Bienenſtöcke	

II. Ausſaat und Erndte.

Weizen:	261 Tonnen	—	1561 Tonnen	—	6	fach.
Rocken:	1506 „	—	7297 „	—	$4\frac{4}{5}$	„
Hafer:	3963 „	—	18276 „	—	$4\frac{3}{5}$	„
Gerſte:	547 „	—	3533 „	—	$6\frac{1}{2}$	„
Buchweizen:	585 „	—	3349 „	—	$5\frac{4}{5}$	„

Die Angaben ſind aber aus den bekannten Beſorgniſſen der Bauern vor Steuererhöhung zu niedrig gemacht, außerdem hat der Viehſtand ſeitdem anſehnlich ſich gehoben.

Für das Kirchſpiel Bordesholm bin ich im Stande folgende Auskunft über den gegenwärtigen Viehſtand, die ich als eine möglichſt zuverläſſige bezeichnen darf (ſie iſt durch die Schullehrer des Kirchſpiels eingezogen worden), zu geben:

1068 Milchkühe
231 Stück Jungvieh
347 Pferde, Schweine
75 Füllen
752 Schafe
c. 600 Schweine.

Nach Areal, Fruchtbarkeit, Zahl der Landstellen u. s. w. kann das Kirchspiel Bordesholm nicht mehr als den 5ten, höchstens den 4ten Theil von dem Viehstande des ganzen Amtes haben, und es dürfte daher für das ganze Amt als ein Minimum anzunehmen seyn:

c. 4500 Milchkühe oder	c. 1240	Stück per □Meile
c. 1400 Pferde (Arbeits-)	c. 400	„ „ „
c. 2800 Schafe (Mutter-)	c. 800	„ „ „
c. 2400 Schweine (Mast-)	c. 660	„ „ „

Holzwirthschaft.

Bei der Festeabhandlung erhielten die Hufner für den Wegfall der Lieferungen von Bau-, Nutz- und Radeholz aus den königl. Gehegen ein sogenanntes Bondengehege Dorfsweise abgabenfrei ausgelegt*), welches niemals urbar gemacht werden darf, und der allgemeinen Aufsicht der Forstbeamten unterworfen seyn soll. Freies Eigenthumsholz auf rein privativen Gründen, welches die Besitzer bei Auftheilung der Holzweiden stehen ließen oder später anlegten, und über welches sie völlig frei disponiren können, kommt nur höchst selten im Amte vor und macht ein kaum nennenswerthes Areal aus. Gewöhnlich hat jeder Hufner 4 bis 5 Tonnen Bondenholz. Der Bestand der Bondengehege ist aber außerordentlich verschieden und hängt theils davon ab, in welchem Zustande das Holz den Hufnern

*) 24 Dörfer des Amtes haben solchergestalt Bondengehege erhalten. Meesdorf erhielt bei der Abhandlung Holzgründe, aber zur ganz freien Disposition. Negenharrie und Eiderstede haben kein Bondenholz. Dahingegen kommen in den Erbpachtsdistricten zwei Bondengehege vor, nämlich das Schulenhöfer und das Bordesholmer Hoffeldsgehege. Da Schulenhof früher der Festequalität unterworfen war, so ist der Ausdruck Bondengehege auch ganz passend; für das Hoffeld paßt er nur insofern, als eine Aufsicht über die Bewirthschaftung des Geheges von Seiten der Forstbeamten Statt finden soll.

bei der Festeabhandlung überliefert wurde, theils von der Bodenbeschaffenheit und klimatischen Lage derselben, die oft sehr ungünstig ist, wenn die Bondengehege isolirte Streifen bilden und nicht an königliche Gehege sich anlehnen, oder nicht durch die umliegende Gegend geschützt sind; theils aber auch davon, ob die Bauern Sinn dafür haben, den Bestand zu conserviren und durch Culturarbeiten zu verbessern. In dieser Beziehung zeichnen sich die Blumenthaler, Schönbeker, Sörener, Molfseer, Boordener, Fiefharrieer, Grevenkruger Hufner und die Bordesholmer Erbpächter aus. Die Bisseer Hufner haben sich zwar viele Mühe gegeben in der Vornahme von Holzculturen, aber ungünstiger äußerer Umstände wegen fast ohne Erfolg. Dahingegen sind u. A. die Bondengehege von Schmalstede, Gr. Flintbek und Mühbrook (jedoch mit Ausnahme des sehr gut bewirthschafteten Bondenholzes der Mühbrooker Bauervogtei — „Tökshorst") in einem sehr vernachlässigten Zustande.

Es ist ein Uebelstand, daß das Aufsichtsrecht der Forstbeamten im Wesentlichen auf ein Veto sich beschränkt*), wenn Jemand eine totale Verwüstung seines Holzpartes vornimmt, und daß die Forstbeamten die nothwendigsten Culturarbeiten nicht zu befehlen, sondern nur anzurathen und ebenso wenig die Hauungen zu leiten haben. Daher kommen denn in manchen Bondenhölzungen ansehnliche Blößen vor, die mit Farrenkraut, Heide u. s. w. überzogen sind, und Brüche, die weder mit Erlen noch anderen Weichholzarten bepflanzt sind. Eine solche Bevormundung ist aber nöthig, so lange die Bauern entweder aus Unkunde die größten Mißgriffe machen oder aus einer übel angebrachten Sparsamkeit die nothwendigsten Geldausgaben scheuen und aus Indolenz die dringendsten Culturarbeiten vernachlässigen oder endlich, ohne Rücksicht auf die Zukunft, durch übermäßige Hauungen ihren Besitz der augenblicklichen Geldeinnahme halber deterioriren. Abgesehen von der technischen Aufsicht, fehlt es auch fast überall an der polizeilichen, so daß mehrere Bondengehege fortwährend durch die Diebereien der kleinen Leute leiden. Es ist mir nur von Einem Dorfe bekannt, daß die Hufner aus eigenem Antriebe ein Reglement

*) Nur bei Setzwirthschaften scheint die Macht der Forstbeamten weiter zu gehen.

in Betreff der Bewirthschaftung ihres Bondengeheges entworfen haben, nämlich Wackenbek. Hier constituirten sich im Jahre 1839 die Hufner als eine Gesellschaft zur ordnungsmäßigen Benutzung ihres Bondengeheges. Es wird dort alljährlich aus ihrer Mitte ein Vorsteher zur Berufung und Leitung der Versammlungen und zur Ausführung der gefaßten Beschlüsse gewählt. Auf Verlangen von 3 Hufnern muß eine Versammlung angesagt werden. Für das Wegbleiben aus einer solchen Versammlung, ohne hinlänglichen Grund, wird eine Geldstrafe erlegt. 7 Hufner müssen wenigstens anwesend seyn, um einen gültigen Beschluß fassen zu können u. s. w. Von den einzelnen Bestimmungen ihres Reglements, theils polizeilicher, theils technisch forstwirthschaftlicher Natur, sind folgende die wichtigsten:

1. Die Holzanweisungen werden alljährlich im November vorgenommen, und wer auf seinem Part mehr hauet, als ihm angewiesen worden, zahlt eine Geldstrafe.
2. Im Monat November wird zugleich eine allgemeine Besichtigung des Holzes in Betreff der Befriedigungen, Wege, Siele, Abzugsgräben, Fahrhecken und Forstculturen vorgenommen.
3. Jeder unterhält die Befriedigungen so weit sein Antheil reicht; innerhalb derselben ist das Holz auf einer Strecke von 6 Fuß von dem Walle zu räumen, und stets so zu beschneiden, daß der Knickwall gegen den Tropfenfall geschützt ist.
4. Die in den Wegen nöthigen Siele werden auf Kosten der ganzen Interessentschaft in den Stand gesetzt, demnächst aber von den Anliegern unterhalten.
5. Die Fahrhecken und Schlösser werden auf gemeinschaftliche Kosten*) besorgt.
6. Die Bepflanzung von Brüchen und Blößen wird dem Einzelnen nur anempfohlen, nicht geboten; wer aber die sonst beschlossenen Arbeiten nicht zu rechter Zeit ausführt, auf dessen Rechnung werden sie durch Tagelöhner vorgenommen.
7. Regelmäßig bleibt die Hölzung vom 1. Mai bis zum 1. November geschlossen, es sey denn, daß Jemand Eichen zu fällen und zu schälen hätte.

*) In mehreren Dorfschaften haben die Holzanlieger allein die Thorhecken zu unterhalten.

8. Nach einer bestimmten Reihenfolge hat jeder Interessent eine specielle Aufsicht, namentlich auch mit Rücksicht auf Diebereien*), entweder selber, oder durch einen seiner Hausgenossen täglich zu führen. Jeder Interessent ist verpflichtet, bemerkte Frevel und verdächtige Personen anzuzeigen. Für die sichere Anzeige eines Forstfrevlers wird eine Belohnung versprochen und das Schüttgeld auf 16 Sch. per Stück Rindvieh und 4 Sch. per Schaf festgesetzt. Alle angezeigten Holzfrevel hat der p. t. Vorsteher der Bondenholzgemeinde beim Amthause einzubringen. —

Der miserable Zustand des Wackenbeker Bondenholzes hat diese Vereinigung ins Leben gerufen**). Dasselbe Bedürfniß einer solchen Bondenholzordnung ist entschieden für andere Dörfer vorhanden; die Hauptsache aber ist freilich, daß der Eifer und Gemeinsinn der Interessenten die gefaßten Beschlüsse dann auch in Kraft und Wirksamkeit erhält.

Den Hauptbestand der Bondengehege machen Buchen aus, mitunter auch Eichen, Hagebuchen und etwas Nadelholz, an niedrigen Stellen Erlen- und Weiden. Einzeln kommen noch Buchen von 10—12 Faden Holz vor. Am häufigsten ist jetzt Stangenholz. Bei dem irregulairen Zustande der Bondenhölzungen ist Plänterwirthschaft die übliche.

Während aus einigen Bondengehegen kaum für den Haushaltungsbedarf hinreichend Brenn- und Nutzholz gewonnen werden kann (Brennholz wird nicht viel gebraucht, da man hauptsächlich mit Torf sich begnügt), und namentlich Eichennutzholz sehr häufig zugekauft werden muß, so bleibt in anderen Bodengehegen etwas zum Verkaufe übrig, wiewohl die Einnahme immer nur unbedeutend ist und gegen

---

*) Auch die Grevenkruger Bauern haben eine Zeitlang wegen häufiger Diebstähle ihr Bondenholz bewachen lassen.

**) Abgesehen von unwirthschaftlicher und nachlässiger Behandlung des Bondenholzes waren hier wegen der unbestimmten Begränzung der einzelnen Holzparte allerlei Unordnungen entstanden, und schon 1809 nach sechsjähriger Existenz des Bondengeheges mit dem Weghauen der alten Bäume, die als Gränzbezeichnung dienten, alle Scheidelinien verwischt worden. Gränzsteine waren nicht gesetzt, auch eine Karte nicht vorhanden, daher mehrere Processe über einzelne Stämme entstanden.

den Erlös aus Torf gewöhnlich nicht in Betracht kommt; denn es setzt schon einen ziemlich guten Bestand eines haubaren Bondenholzpartes von der gewöhnlichen Größe von c. 4 Tonnen voraus, wenn ein Hufner an Nutz- und Brennholz 6—7 Faden schlagen kann, zu einem Geldwerthe von c. 100 Mrk., wovon aber der eigene Bedarf der Stelle mit etwa der Hälfte abzuziehen ist.

Mehrere Bauern geben sich mit dem Holzhandel ab, indem sie bei den jährlichen Verauctionirungen des aus den königl. Gehegen verkauften Holzes concurriren. Es kann aber der Gewinn dabei nicht groß seyn, da die Preise an Ort und Stelle auf 10 Mrk. per Faden Klufftholz gesteigert sind, und wird der Faden dann in Kiel, wohin der Hauptabsatz stattfindet, nur mit 12 bis 13 Mrk. bezahlt, so wird kaum der Fuhrlohn mit den sonstigen Kosten gedeckt.

Der Köhlereibetrieb im Amte beschränkt sich jetzt auf eine einzige Erbpachtsstelle des Bordesholmer Hoffeldes, woselbst auch allerlei Nutzholz, als Candisholz, Böttcherholz, namentlich Seifen- und Mehl-Tonnenholz u. s. w. bereitet wird. Die Kohlen, welche vor 30 bis 40 Jahren bei einem geringen Consum und dem hohen Preise von Steinkohlen 3 bis 4 Mrk. galten, werden jetzt in Kiel mit 2 Mrk. die Tonne bezahlt. Das Candis- und zuweilen auch das Fleischtonnen-Holz findet seinen Absatz nach Hamburg. Seifentonnenholz wird an die inländischen Seifensiedereien geliefert.

Torfwirthschaft.

Unweit wichtiger als die Holzwirthschaft ist die Torfwirthschaft der Bauern, da das Amt Bordesholm reich an Mören ist. Theils sind die Dorfschaften berechtigt, auf den beiden großen königl. Mören, dem Dosenmoor und Schönbeker Moor Torf zu graben, theils sind ihnen die Möre förmlich zugetheilt worden, und endlich haben die meisten Feldmarken noch kleine Moorstrecken zwischen den höher gelegenen Aeckern, die von jeher als Pertinenzien der betreffenden Landstellen angesehen worden sind. Für die Bewirthschaftung des Dosen- und Schönbeker Moores existiren keine näheren Vorschriften. Die allgemeinen Bestimmungen der Forstverordnung genügen aber nicht, und es werden die beiden Möre daher sehr unwirthschaftlich und ohne Rücksicht auf den Nachwuchs des Torfes benutzt, auch ist die Entwässerung sehr mangelhaft. Auf beiden Mören sind ungefähr 400 Unterthanen (Hufner und kleinere Leute) zum Graben berechtigt.

Wie weit aber die Berechtigungen gehen, ist zweifelhaft, und bis jetzt scheint Jeder soviel zu graben, als er irgend kann und vortheilhaft findet. Nur Einige benutzen ihre Berechtigungen auf dem Dosenmoor wegen der weiten Entfernung desselben von ihrem Wohnorte wenig oder gar nicht. Die Mitte des Dosenmoores ist bis jetzt noch unberührt geblieben. Die Dorfschaften sind rund herum längs des Randes angewiesen, und zwar so, daß jeder Hufner hier eine Breite von 4 Ruthen erhalten hat. Vom Rande aus graben sie immer weiter nach dem Centrum hinein, und da es nicht bestimmt ist, wie weit ihre Linie in dieser Richtung geht, so ist es schon vorgekommen, daß zwei Dorfschaften, Bissee und Brügge, auf einander gestoßen sind, und die eine durch die andere herausgedrängt ist. Der Torf des Dosenmoors besteht übrigens in der oberen Lage von 5 bis 6 Fuß aus einer schwammigen, lockeren Masse, worin oft noch die Pflanzentheile zu erkennen sind. Unter dieser Lage befindet sich ein schwarzer Torf, größtentheils von der besten Qualität, der jedoch bis jetzt noch wenig zur Nutzung hat kommen können, weil die schlechte Entwässerung jedes tiefere Graben verhindert. Nur die Einfelder stoßen mit ihren, im Südwesten des Moores gelegenen Parten schon in einer geringeren Tiefe auf den besseren Torf, und treiben auch unter allen Dorfschaften das Torfgraben im größten Umfange. Ein Einfelder Hufner läßt gewöhnlich 3 bis 400,000 Soden Torf im Jahre stechen, wovon er etwa 100,000 Soden für seine Haushaltung, seine Altentheilsleute und seine Instenfamilie gebraucht. Der Rest wird auf dem Platze an Fleckensbewohner von Neumünster verkauft, die mit ihrem Gespanne den Torf von dort abholen. Nächst den Einfelder Hufnern haben die von Gr. Buchwald und Einige aus Brügge den besten Torf. Die Eiderstedter Hufner verkaufen jeder etwa 60,000 Soden u. s. w. Manche Dorfschaften im Amte z. B. Meiskendorf geben sich aber auch gar nicht mit dem Torfhandel ab.

Die Zeit des Torfstechens fängt in der Regel im Maimonat an, wenn der Frost aus dem Moore gewichen ist (was aber oft um Johannis noch nicht ganz der Fall ist) und die Witterung die Aussicht auf Trocknen des Torfes gewährt. Von einer Hufe werden 4 bis 6 Leute (Knechte, Mägde und Tagelöhner) ausgeschickt, von denen die Hälfte den Torf sticht und die andere Hälfte ihn aufs Trockene

schiebt. Ein Mann kann täglich 6 bis 7000 Soden stechen. Der Torf wird nach einigen Tagen gekehrt, dann geringelt und kann in 4 Wochen hinlänglich getrocknet seyn. Der Torf vom Schönbeker Moor ist wohl der beste im südlichen Theile des Amtes, wie der Bönhusener im nördlichen Theile desselben.

Von den aufgetheilten, unter Aufsicht stehenden Mören liegen 7 im südlichen Theile des Amtes auf den Feldmarken von Loop, Mühbrook, Negenharrie, Fiefharrie, Klein Harrie und Sören. Ob diese mit speciellen Regulativen versehen worden, ist mir nicht bekannt. In den mir zu Gesichte gekommenen Acten wird nur eines, unterm 5. October 1816 von der Rentekammer genehmigten Regulatives für das Kiebitzer Moor auf Sörener Feld erwähnt*). Die übrigen aufgetheilten und unter Aufsicht stehenden Möre liegen auf den Feldmarken von Bönhusen, Gr. und Kl. Flintbek, und für diese ist ein, seit 1820 factisch eingeführtes Regulatiy 1830 von der Rentekammer genehmigt worden. Die Bestimmungen dieses Regulatives betreffen zunächst die Entwässerungsarbeiten und die Anlegung und Unterhaltung von Fahrdämmen durch das Moor, woran alle Interessenten nach Verhältniß ihrer Moortheile participiren. Die Schütten werden im April aufgezogen, damit die Möre für den Torfstich trocken liegen, und schon um Jacobi so geschlossen, daß die Möre eben mit Wasser überrieselt werden. Von den sonstigen Vorschriften dieses Regulativs sind folgende die wichtigsten:

Keiner darf mit dem Torfstiche anfangen, bevor nicht die Schütten der Abzugsgräben geöffnet und die Gräben selber gereinigt sind; keiner den Torf vom Moore abfahren, wenn nicht vorher die Abfuhrdämme nachgesehen und nöthigen Falls verbessert worden sind. Beim Torfgraben darf Niemand Bänke stehen lassen, oder Dämme aufwerfen, um das Wasser in den benachbarten Gruben zurück zu halten und den Abfluß desselben zu verhindern.

Wer über die Abstechlinie seiner Nachbaren hinaus in sein Moor hineingräbt, muß an beiden Seiten einen Fuß von der Scheide sich halten, um dem Anlieger nicht durch Wegfallen der Seiten ihrer

*) Dasselbe ist in Vergessenheit gerathen und dies wird auch hinsichtlich der anderen 6 Möre der Fall seyn.

Moortheile zu ſchaden. Es darf nur ſo tief geſtochen werden, daß eine Sohle von wenigſtens 1 Fuß Dicke zum Nachwuchſe bleibt.

Auch muß jährlich nach beendigtem Torfſtiche die zurückgeworfene Erde geebnet und in einer horizontalen Fläche verbreitet werden.

Vieh iſt auf den Mören nicht zu dulden*).

Die ſpecielle Aufſicht und Leitung der Arbeiten liegt den Bauervögten der betreffenden Dorfſchaften ob, die dafür von den Arbeiten für ihre Moorparte befreiet ſind. Unordnungen und Uebertretungen des Regulatives haben ſie ſogleich dem Hegereuter oder Holzvoigt anzuzeigen, welche beide überdies alljährlich um Jacobi eine gemeinſchaftliche Beſichtigung anſtellen.

Die kleinen Moorſtrecken, die als keſſelförmige Vertiefungen ohne Waſſerabfluß innerhalb der Ackerländereien der einzelnen Landſtellen vorkommen, ſind weder den allgemeinen Beſtimmungen der Forſt- und Jagdverordnung, noch ſpeciellen Vorſchriften unterworfen, und können daher ganz nach Belieben von ihren Eigenthümern benutzt werden. Sie haben größtentheils erſt Bedeutung erhalten, ſeitdem die Bereitung des Backtorfes aufgekommen iſt, weil ſie häufig aus einer unconſiſtenten Torfmaſſe beſtehen, die ſich nicht ſtechen läßt. Da man in dieſen Sichten häufig nach 6 bis 8 Fuß Tiefe auf Quellen im Sande ſtößt, ſo gewinnt man dadurch Tränkſtellen für das Vieh, an denen die benachbarten Koppeln zuweilen Mangel leiden. Außerdem wird Backtorf auf einigen, faſt vergrabenen, früher ſchlecht bewirthſchafteten Mören bereitet, auf den ſonſtigen Mören aber nur ſelten. Die Backtorfbereitung iſt erſt ſeit 25 Jahren aufgekommen, und hat man Anfangs dazu fremde Arbeiter genommen, weil das Erkennen der am beſten hiezu geeigneten Moorerde und die beſte Art des Knetens einige Kunde vorausſetzt.

Der Torfhandel iſt von beſonderer Wichtigkeit (außer dem ſchon genannten Einfeld) im Süden für die Dörfer Schönbek, Loop, Mühbrook, und Gr. Harrie, welche den Torf ſämmtlich nach Neumünſter

*) Theils ſchadet das Vieh den Gräben, die es zutritt, und den aufgerichteten Torfhaufen; theils kann es auch ſelber in den Mören Schaden leiden, und ohnehin iſt das Futter ungeſund, indem das Rindvieh auf Moorweiden häufig Blutharn bekommt.

absetzen, und im Norden des Amtes für die Dörfer Bönhusen, Gr. und Kl. Flintbek, welche ihn nach Kiel fahren. Mitunter wird auch Torf nach Preetz verfahren, wo hohe Preise zu machen sind, z. B. von den Dorfschaften Reesdorf, Wackenbek, Negenharrie, Fiefharrie und Eiderstede. Der Torfhandel ist aber bis jetzt nicht gehörig organisirt und manchen Betrügereien unterworfen, indem der Verkauf an die Consumenten in Kiel und Neumünster fuderweise stattfindet, und die Bauern, welche von den Mören oft 3000 Soden schweren und 5000 Soden leichten Torf in Einem Wagen nach Hause fahren, für den Verkauf nach der Stadt kleine Wagen, deren Construction auf alle möglichen Raumtäuschungen berechnet ist, mit 1000—1500 Soden Ladung benutzen, wobei der Käufer betrogen wird und der Verkäufer unnütz Zeit und Pferdekraft vergeudet. Die Brenner, Brauer und Färber in Neumünster kaufen den Torf per 1000 Soden auf dem Moore, erhalten aber niemals mehr dafür als 8 bis 900 und zahlen 16 Sch., holen ihn aber selber ab. Die große Tuchfabrik von Renk in Neumünster kauft nur nach dem Gewichte und zahlt für 1000 Pfd. 40 bis 50 Sch. Dieser Maaßstab ist ohne Zweifel der sicherste, nur nicht für den Marktverkehr und den Absatz an die einzelnen Haushaltungen praktikabel. In Kiel wird der Torf theils fuderweise nach dem bloßen Augenscheine, theils nach Tausenden gekauft. —

Wirthschafts-bilance der Hufen ꝛc.

Den Angaben, welche in der vorstehenden Darstellung des landwirthschaftlichen Betriebes im Amte Bordesholm hie und da über die merkantilische Seite dieses Gewerbes enthalten sind, mögen hier noch folgende Notizen über Einnahmen und Ausgaben der Hufen und über ihren jetzigen Capitalwerth folgen.

Ausgaben.

Die baaren Geldausgaben einer Hufe bestehen hauptsächlich in den Abgaben an Staat und Commune, dem Lohn für Gesinde und Arbeiter, den Handwerkerrechnungen und den städtischen Requisiten. Ueber die Abgaben verbreitet der unten folgende Abschnitt vom Steuerwesen das nöthige Licht und können wir uns hier auf die Bemerkung beschränken, daß die baaren Staats- und Communallasten aller

Art, die auf einer Hufe ruhen, je nach den Dorfschaften 80—100 Rthlr. auch 120 Rthlr. und mehr betragen.

Das Gesinde pflegt einen Theil des Lohnes in natura zu bekommen, namentlich in Leinen zu Hemden. Die Mädchen erhalten außerdem auch einen Rock oder Zeug; die Knechte auch wohl ein Paar Stiefeln. Alles zu Geld angeschlagen beträgt in den wohlhabenden Dörfern der Lohn eines guten Knechtes 90—100 Mrk., eines jüngeren Knechtes 50—60 Mrk., eines Mädchens 60—70 Mrk., in den geringeren Dörfern, wie z. B. Eiderstede, etwas weniger*).

Diese Differenz kann nicht in der größeren oder geringeren Wohlhabenheit an sich liegen, weil die Concurrenz des Gesindes hierauf keine Rücksicht nehmen würde, allein die wohlhabenderen Dörfer sind zugleich solche, welche bei schwererem Boden die Arbeitskraft der Leute mehr in Anspruch nehmen und auch beim Grabenarbeiten, Holzfällen u. s. w. einen größeren Verschleiß an Stiefeln u. s. w. bewirken, als in den Feldmarken mit leichtem, sandigerem Boden der Fall ist. In größeren Dörfern, wie Bissee, haben die Mädchen weitere Wege zum Melken der Kühe, und erhalten deshalb mehr Lohn. Auf einer Hufe werden wenigstens 2 Knechte und 2 Mädchen und den Sommer über ein Viehjunge, der blos Kost und einen Anzug bekömmt, gehalten. Der Bauer arbeitet fast immer mit, und legt selber Hand ans Werk, wenn ihn nicht die Aufsichtsführung über seine hie und da vertheilten Leute fesselt. — Jeder Hufner hat der Regel nach einen festen Tagelöhner, der in seiner Kathe zur Miethe wohnt, und wenn nicht das ganze Jahr, wie auf adeligen Gütern, so doch den größeren Theil des Jahres bei ihm Beschäftigung findet. Der gewöhnliche Tagelohn ist jetzt im Sommer 5 bis 6 Sch., im Winter 4 bis 5 Sch. nebst Beköstigung. Manche Ar-

*) Es erhält in Eiderstede der erste Knecht auf einer Hufe 20 Rthlr. Lohn, 12 Ellen Flachsleinen, 12 Ellen Heedeleinen, 4 Ellen Wollenzeug zu Jacke und Hose und 1 Pfd. Wolle zu Strümpfen. Der zweite Knecht von Allem (Geld und Naturalien) ungefähr die Hälfte. Ein Mädchen 9 Rthlr., 20 Ellen Flachsleinen, 20 Ellen Heedeleinen, 3 bis 4 Ellen Wollenzeug und 2 eigengemachte Röcke. Dabei hat das Gesinde freie Wäsche im Hause. Das Flicken ihres Zeuges geben die Knechte gewöhnlich einer Kathenfrau in Accord für 3 bis 4 Mrk. jährlich.

beiten werden aber in Accord bezahlt, z. B. das Dreschen gegen die 13te Tonne oder auch tonnenweise, z. B. für die Tonne Winterkorn 10 Sch., für die Tonne Saamenkorn 5 Sch. Die Reparatur von Gräben, Wällen (Aufsäubern und Vorwallen) per doppelte Ruthe, d. h. zu beiden Seiten des Walles eine Ruthe: 1 bis 2 Sch.; die Torfarbeiten: für das Stechen und Aufringeln à Tausend 6 Sch., für das Backen des Torfes 10—12 Sch. Für Holzhauen 12 bis 14 Sch. per Faden (kommt nicht viel mehr in Accord vor). Bei Accordarbeiten wird keine Kost gegeben; ein fleißiger Tagelöhner kann 20—24 Sch. täglich dabei verdienen.

Die Frauen der Tagelöhner werden zu den Flachsarbeiten, zum Kartoffelausnehmen, bei der Erndte u. s. w. gebraucht und erhalten im Sommer 4 bis 5 Sch. und im Winter 3 bis 4 Sch. nebst Beköstigung; auch spinnen sie im Winter für die Bauernfrauen, wobei sie aber nicht mehr als höchstens 3 Sch. ohne Beköstigung verdienen, indessen auch nebenbei ihren Hausstand und die Pflege ihrer Kinder besorgen können.

Die Handwerkerrechnungen mögen sich auf einer Hufe von leichtem Boden auf 50 Rthlr. jährlich, bei sehr schwerem Boden aber auf das 1½ bis 2fache belaufen. Manches wird auch von den Handwerkern in Accord gemacht, z. B. der Hufenbeschlag für 5 bis 6 Mrk. per Pferd.

Daß die kleineren hölzernen Geräthschaften, z. B. Harken, Brettschaufeln, Heugabeln von den Knechten selber verfertigt und reparirt werden, ist schon oben bemerkt.

Die städtischen Requisite dienen theils für die persönlichen Bedürfnisse der Familien, wie Colonial- und Manufacturwaaren, theils für die eigentlichen Wirthschaftsbedürfnisse, wie Thran, Salz, Oel, Theer, Bier, Branntwein, Bretter u. s. w.

Die gesammten regelmäßigen Geldausgaben mögen sich auf den schlechtesten Hufen im Amte, nämlich in den Dorfschaften Schmalstede, Elderstede, Mühbrook und Wackenbek, die am sparsamsten bewirthschaftet werden, auf etwa 1000 Mrk. jährlich, ohne Zinsen und Altentheilslasten, belaufen und zwar:

Staats- und Gemeindeabgaben:	240 Mrk.
Gesinde- und Tagelohn:	300 „

Handwerkerrechnungen:	120 Mrk.
Städtische Requisite aller Art:	280 „
Taschengeld und kleine diverse Ausgaben:	60 „
	1000 Mrk.

auf den besseren Hufen aber, in den wohlhabenderen Dörfern, 1500 Mrk. betragen, und wo viele Kinder sind oder mehr Luxus herrscht auf 1800 Mrk. und darüber steigen, wobei von außerordentlichen Ausgaben in Krankheitsfällen, für die Aussteuer von Kindern, bei bedeutenderen Reparaturen an Gebäuden u. dergl. abgesehen ist. —

Ein großer Theil der Wirthschaftsausgaben aber wird nicht durch die Vermittelung des Geldes, sondern durch den unmittelbaren Consum der eigenen Erzeugnisse bewerkstelligt.

Für eine Eiderstedter Hufe ist mir der Hausstandsverbrauch für 10 Personen (Mann und Frau, 2 Knechte, 2 Mägde, 1 Tagelöhner, 1 Viehjunge und die Kinder zweien Erwachsenen gleich gerechnet) angegeben worden auf:

12 Tonnen Brodrocken
10 „ Buchweizen zu Grütze und Mehl.
2—3 „ Gerste
1 „ Weizen (nicht immer)
½ „ Erbsen
2 „ Hafergrütze
8 „ Kartoffeln
½ fette Kuh vom Kieler Markte*)
oder
1 selbstgezogene alte Kuh
1 großes und ein kleines Schwein
Lämmer, frisches Ochsen- und Kalbfleisch c. 100 Pfd.
8 Gänse à 12—13 Pfd.
Außerdem Butter, Milch, Eier, Gemüse u. s. w.

Diese Zahlen geben mehrfach aber wohl nur das Minimum des Verbrauches auf einer Bordesholmer Hufe an.

*) Ein wohlhabender Hufner pflegt mit einem Nachbar zusammen einen Ochsen zu kaufen und einzuschlachten.

Für eine Wackenbeker Hufe bei einem Hausstande von gleichfalls 10 Personen (die Kinder auf Erwachsene reducirt):

18	Tonnen	Rocken
12	„	Buchweizen
2	„	Gerste
1	„	Hafer
1	„	Erbsen
16 - 20	„	Kartoffeln.

Ferner 1 Schlachtkuh, 2 Schweine und an allem sonstigen Fleisch noch c. 200 Pfd.

Darnach würde auf den Kopf eines Erwachsenen 90—100 Pfd. Fleischnahrung und 4—500 Pfd. Getreidenahrung*) und 1—2 Tonnen Kartoffeln, außerdem wenigstens 40—50 Pfd. Butter und Schmalz und eine nicht anzugebende Quantität von Milch, Eiern, Gemüse u. dergl. kommen. Man kann aber annehmen, daß auf den Hufen der wohlhabenderen Dörfer im Durchschnitte aller Artikel sicher das 1½fache consumirt wird.

Dazu der ansehnliche Consum zum Viehfutter. Es ist ohne Zweifel sehr lucrativ, daß das Rindvieh den Winter über besser und nahrhafter gefüttert wird, als früher, und daß Schweine mit Schrot und Kartoffeln gemästet werden, dahingegen fragt es sich, ob nicht mancher Landbesitzer im Amte noch zu viele Pferde halte, oder in der Fütterung derselben, wenigstens seiner beiden Staatspferde, ohne der Arbeitskraft der Thiere Abbruch zu thun, noch etwas ersparen könne.

Hinsichtlich der baaren Geldeinnahmen einer Hufe findet nach Areal, Fruchtbarkeit, Production und Viehstand, Entfernung vom Marktplatze u. s. w. eine noch größere Verschiedenheit, als hinsichtlich der Ausgaben Statt. Einnahmen.

Manche Bauern lösen aus Torf und Holz 100, 150, ja 200 Rthlr., manche dahingegen aus diesen Artikeln gar nichts oder sehr wenig. Die dem Absatzplatze näher wohnen, machen allerlei Kleinigkeiten zu Gelde, welche in den entfernteren Dörfern mehr auf den Hufen selber consumirt werden u. s. w. Man kann im Allge-

*) Es ist von den angegebenen Getreidequantitäten bei der Reduction auf Mehl und Grütze auch das Mühlenmattkorn in Abzug zu bringen.

meinen annehmen, daß aus der Milchwirthschaft mit ihren Nebenzweigen etwa die Hälfte der ganzen Geldeinnahme herauskommt. Die besten Hufen halten 25 bis 26 Milchkühe. Rechnet man nun 5 bis 6 Kühe für den Hausstand ab, und den ganzen Geldertrag einer Kuh auf 20 Rthlr., so würde dies eine Einnahme von 400 Rthlr. geben. An Getreide erndtet eine solche Hufe von 16 bis 20 Tonnen Wintersaat etwa 140 Tonnen, wovon nach Abzug der Saat und des Consums 100 Tonnen verkäuflich bleiben à 4 Rthlr. = 400 Rthlr., und an Gerste von 10 Tonnen Aussaat etwa 100 Tonnen, wovon 50 Tonnen verkäuflich à 2 Rthlr. = 100 Rthlr. Buchweizen wird auf diesen besseren Hufen nicht viel über den eigenen Bedarf gebauet, und der Hafer wird meistens auf der Stelle verfüttert. Schlägt man nun alle übrigen kleinen Einnahmen z. B. für den Verkauf eines Füllen, Erlös aus Gänsen, aus dem Holze und dergl. auf 100 Rthlr. an, so würde die ganze Bruttoeinnahme sich auf c. 3000 Mrk. belaufen. Auf den schlechtesten Hufen dahingegen wird die durchschnittliche Bruttoeinnahme nicht mehr als 1200 Mrk. betragen, und zwischen diesen Gränzen mögen alle denkbaren Abstufungen vorkommen*).

Reinertrag der Hufen u. jetziger Kaufpreis derselben.

Aus diesen Notizen kann man ungefähr den Schluß ziehen, daß die besten Hufen, wenn man von außerordentlich günstigen Conjuncturen einerseits, und schlechten Conjuncturen oder speciellen Unglücksfällen andererseits abstrahirt, bei c. 3000 Mrk. Einnahme und c. 1800 Mrk. Ausgabe einen Reinertrag von c. 1200 Mrk. abwerfen und so-

*) Es ist schon oben bemerkt worden, daß Neumünster für den südlichen Theil und Kiel für den nördlichen Theil des Amtes der Hauptmarktplatz ist, und daß ein großer Theil der Fettwaaren durch die sogenannten Butterführer aufgekauft wird, sowie Geflügel, Eier u. s. w. durch andere Aufkäufer. Außer Torf werden mitunter aus dem südlichen Theile des Amtes auch Kartoffeln nach Preetz gefahren. Aus dem Westen des Amtes wird Getreide nicht ganz selten nach Hohenwestedt an die dortigen Brenner und Brauer abgesetzt, trotz der schlechten Wege dahin, weil man dort reeller behandelt wird, als angeblich in Kiel. — In früheren Zeiten, als von Kiel noch keine Verschiffung von Landesproducten stattfand, und Neumünster unbedeutend war, war Itzehoe der Hauptabsatzplatz von Getreide für diese Gegend, wie für einen großen Theil des östlichen Holsteins. (Vergl. unten von der Verpflichtung gewisser Schmalsteder Mühlengäste, das Mattkorn des Müllers nach Itzehoe zu fahren.)

mit einen Capitalwerth von c. 30,000 Mrk. haben, wenn man einen Zinsfuß von 4½ zum Grunde legt. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß in Folge einiger sehr günstiger Jahre in der letzten Zeit die Kaufpreise der Hufen sowohl der besseren, wie der schlechteren bedeutend über den auf Durchschnittsberechnungen zu basirenden Capitalwerth derselben hinausgestiegen sind. Wenn man aus diesem Grunde auch nicht aus dem, was jetzt für Hufen geboten oder gefordert wird, einen sicheren Schluß auf einen durchschnittlichen und anhaltenden Geldertrag derselben ziehen kann, so wollen wir doch eine Classification der Dorfschaften nach den jetzigen Kaufpreisen der Hufen im Nachstehenden versuchen, weil diese Preise immer doch einen Anhaltpunkt für die Beurtheilung des auf directem Wege schwer zu ermittelnden Reinertrages der Hufen geben und jedenfalls daraus die große Differenz, welche dorfsweise hinsichtlich des Werthes der Hufen stattfindet, hervorgeht.

I. Classe.

Blumenthal
Gr. Buchwald
Kl. Harrie
Fiefharrie
Negenharrie
Rumohr u.
Bissee.

Kaufpreis der Hufe:
10—15,000 Rthlr.

II. Classe.

Bönhusen
Kl. Flintbek
Gr. Flintbek
Mielkendorf
Molfsee
Voorde
Sören
Gr. Harrie
Schönbek
Dätgen
Reesdorf
Loop.

Kaufpreis der Hufe.
8—10,000 Rthlr.

III. Classe.

Grevenkrug Brügge Einfeld Mühbrook Eiderstede Wackenbek Schmalstede.	Kaufpreis der Hufe 5—[illegible] Rthlr.

Da eine solche Classification immer etwas willkührlich und sehr generell ist, so kann Dissens darüber seyn, ob die eine oder andere Dorfschaft richtiger der einen oder anderen Classe zuzurechnen sey, ob z. B. Bönhusen nicht in die erste, Bissee dagegen in die zweite gehöre. Loop ist im Begriff, über manche andere Dorfschaft der zweiten Classe sich empor zu schwingen, und Einfeld wird bald nicht mehr zu der dritten Classe zu rechnen seyn, weil die dortigen Hufen einen so bedeutenden Zuwachs von gutem Ackerboden, den sie jetzt kulturfähig machen, durch die erst vor wenigen Jahren zu Stande gekommene Festeabhandlung erhalten haben*).

Es ist übrigens kaum nöthig zu bemerken, daß innerhalb einer und derselben Dorfschaft, je nach dem Culturzustande und dem Areal der Hufenländereien, je nachdem die Gebäude gut unterhalten sind, oder bald einer Hauptreparatur bedürfen, die Last einer Altentheils-

*) Vor 110 Jahren wurden die Dörfer mit Rücksicht auf die beabsichtigte Catastrirung des Amtes so classificirt:

Cl. I.

Gr. Buchwald, Bönhusen, Blumenthal, Rumohr, Schierensee, Dätgen, Fiefharrie, Klein-Harrie.

Cl. II.

Gr. Flintbek, Loop, Schönbek, Sören, Mielkendorf, Molfsee, Voorde, Kl. Flintbek, Brügge, Reesdorf, Negenharrie.

Cl. III.

Schmalstede, Einfeld, Mühbrook, Grevenkrug, Wackenbek, Eiderstede, Gr. Harrie. —

Bei dieser Classification wurden außer der Bonität des Bodens auch der Umfang der Holzgründe, die Nähe des Absatzplatzes, die Gelegenheit zum Nebenverdienst durch Frachtfahrt u. s. w. berücksichtigt.

leistung vorhanden ist oder nicht u. s. w., eine Verschiedenheit in den Kaufpreisen der einzelnen Hufen stattfinden muß, die bis zu 3 bis 4000 Rthlr. steigen kann.

B. Von den übrigen Erwerbzweigen.

Neben dem landwirthschaftlichen Betriebe sind die sonstigen Erwerbzweige, die im Amte vorkommen, nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Fischerei ernährt dürftig einige wenige Familien, wird außerdem als Nebensache von einzelnen Eingesessenen getrieben. Es wird über die Abnahme der Fische sehr geklagt, namentlich auf dem Bordesholmer See, wo der Fang schwerlich soviel werth ist, als die Dienste, zu welchen die Dörfer pflichtig sind, wenn im Winter die Eiswade gezogen wird; auch der Aalfang in den Wehren ist zum Theil sehr unbedeutend, besonders der in der Schulenhöfer Wehre. Die meisten Fische werden an Ort und Stelle oder in der nächsten Umgegend verkauft. Von dem Fange aus dem Einfelder und Bordesholmer See wird ein Theil wöchentlich einmal in Neumünster zu Markte gebracht; höchst selten ist genug für eine Ladung nach Hamburg vorhanden*). Bei Gr. Buchwald sieht man eine Reihe von sogenannten Hellern, welche terassenförmig über einander liegend, nach der Eider abdachen und zur Aufbewahrung von Karpfen (die von den östlicher gelegenen Gütern aufgekauft sind), an Hamburger und Altonaer Fischhändler vermiethet werden, die sie dann von dort an den Hamburger und Altonaer Markt fahren lassen. Diese Heller werden aber seit der Abnahme der Karpfenteiche nicht mehr so häufig benutzt, als früher.

Wenige Einwohner des Amtes ernähren sich von Frachtfahren, Aufkäuferei landwirthschaftlicher Producte u. dergl.

---

*) Man begreift nicht, wie die Fischer im Amte noch die Pachtsumme aufbringen können, was zum Theil wohl nur durch die mit der Fischerei verbundene Rethwindung möglich ist. —

Der Betrieb von Handwerken und vom Detailhandel ist bekanntlich durch die Berechtigung der Städte zu der sogenannten städtischen Nahrung in den Landdistricten überhaupt innerhalb gewisser Gränzen gehalten.

Am Schlusse des Jahres 1841 waren im Amte folgende Gewerbtreibende, theils in Folge von Realgerechtigkeiten, die früher an Schmiedekathen*) und einzelne Krugstellen ertheilt worden, theils in Folge von speciellen Concessionen, vorhanden:

30 Krüger	3 Böttcher
19 Höker	2 Drechsler
4 Bäcker	8 Mauerleute
29 Schmiede	1 Riemer
2 Schlösser	3 Sattler
10 Rademacher	8 Musici
8 Zimmerleute	1 Uhrmacher
18 Tischler	17 Schuster
2 Schlachter	16 Schneider.
4 Glaser	

An einigen Hgndwerken ist für einen District von über 8000 Einwohner augenscheinlicher Mangel vorhanden, namentlich an Rademachern, Zimmerleuten, Mauerleuten, Böttchern und Sattlern. Uebrigens ist die mitgetheilte Liste nicht zuverlässig, da manche arme Handwerker, um die jährliche Recognition zu ersparen, ohne Concession arbeiten, oder eine frühere Concession zur Cassirung eingereicht haben, was insonderheit mit den Schustern und Schneidern der Fall gewesen seyn muß, von welchen 7 Jahre früher noch resp. 39 und 33 concessionirt waren. Die Weber bedürfen keiner Concession und fehlen daher in obiger Liste. Ihre Zahl im Amte läßt sich nicht aufgeben. Ihr Betrieb daselbst soll sich aber in der letzten Zeit sehr vervollkommnet haben. Manche arme Familien ernähren sich vom Pantoffelmachen, Reparatur von Töpfen (Topfbinden), Verfertigung

*) In früherer Zeit war die Schmiedekathe oft das Eigenthum einer Dorfschaft (wie in noch älterer Zeit die Mühlen), und ward dann später an einen Handwerker mit der Realgerechtigkeit veräußert. Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ließ eine Dorfschaft im Amte sich eine Concession zur Anlage einer Schmiede ertheilen.

kleiner hölzerner Geräthſchaften, einige noch (vor Auftheilung der Gemeinweiden mehrere) vom Bürſtenbinden u. ſ. w.

An fabrikähnlichen Anlagen ſind nur vorhanden, die beiden Mühlen zu Voorde und Schmalſtede;
die Brauerei und Brennerei bei der Schmalſteder Mühle; und
die Brauerei und Brennerei beim Heidkruge; endlich
zwei nicht bedeutende Ziegeleien, die eine zu Schönhorſt, die andere weſtlich von Bordesholm nicht weit von Schönbek. Die Schönhorſter hat einigen Abſatz von Steinen nach Kiel, wo in dieſen Jahren ſtark gebauet worden iſt*). Beide zuſammen aber werden ſchwerlich den Conſum des Amtes decken, da von den benachbarten Langwedeler Ziegeleien viele Steine eingeführt werden. Bei dem Bordesholmer Vorwerke wurde ſchon im 17. Jahrhundert eine Ziegelei betrieben; bei Schönhorſt wurde 1728 die Anlage einer auf Torfnutzung berechneten Ziegelei für herrſchaftliche Rechnung wenn nicht effectuirt, ſo doch wenigſtens beabſichtigt; auch bei Mielkendorf ſollte in demſelben Jahre eine herrſchaftliche Ziegelei mit Holz- und nur ſubſidiär mit Torfverbrauch etablirt werden, und mit ähnlichen Plänen ging die Kammer noch ſpäter um, indem ſie 1761 einen ſolchen Betrieb beim Doſenmoor einrichten laſſen wollte, wogegen die Beamten berichteten, daß dort keine Ziegelerde vorhanden ſey**).

Die Glashütten der früheren Zeit, welche auf Holzconſum und nicht wie die gegenwärtigen im Amte Hütten auf Torfconſum***)

*) Unweit der Voordner Mühle formt ein Käthner Ziegelſteine, die er ungebrannt verkauft; ſie werden ſo in der Umgegend für Nebengebäude verwandt.

**) Fürſtliches Reſcript vom 14. Aug. 1751:
„Man habe ſich entſchloſſen, daß zur Conſervation der Hölzungen in Zukunft die Häuſer der Unterthanen in ſämmtlichen Aemtern von Brandmauern aufgeführt werden ſollten, daher die Beamten einzuberichten hätten, wo in der Nähe der Torfmöre gute Ziegelerde vorhanden."

***) Es iſt mir nur ein Beiſpiel einer Glashütte mit Torfverbrauch aus früherer Zeit bekannt. Noch vor ungefähr 100 Jahren exiſtirte eine Glashütte auf dem Böckener Felde, c. 1 Meile ſüdlich von Nortorf, welche ihre Oefen nur von dem Torfmoore unterhielt und gute grüne Glaswaaren verfertigte. Prov. Ber. 1787. p. 454.

basirt waren, sind im Amte Bordesholm mit der Abnahme der Waldungen auch längst verschwunden.

Einer Glashütte zu Sprenge geschieht schon 1470 Erwähnung (Dipl. Bordesh. Urkunde No. 374.)

1644 wurde ein Glasmacher zur Anlegung einer Glashütte beim Dorfe Schierensee concessionirt, und erhielt contractlich Holz aus den herrschaftlichen Waldungen geliefert. Die Glashütte muß gegen Ende des 17. Jahrhunderts eingegangen seyn; schon vor 1706 war das zu dieser Hütte gelegene Land durch Verkauf an Annenhof gekommen.

Auch zu Schönhorst existirte im 17. Jahrhundert eine Glashütte für Rechnung eines Privaten. Die Glasmacher wurden damals noch durch Landschenkungen, wohlfeile Holzpreise und allerlei Privilegien begünstigt, aber durch eine fürstliche Verordnung vom 19. Aug. 1695 wurde mit Rücksicht auf den verspürten Holzmangel neben dem Verbot der Ausfuhr von Brenn- und Bauholz und Kohlen, die Anlage neuer Glashütten verboten und die Niederlegung der vorhandenen befohlen.

VII.

Volkswirthschaftliche Zustände.

Wohlstand und Armuth.

Bei der Untersuchung über die Frage, ob, und in welchem Umfange Wohlstand oder Armuth gegenwärtig und im Vergleich mit früheren Zeiten im Amte vorherrschend seyn möchte, sind die Einwohner desselben ihrer ganzen ökonomischen Lage nach zuvörderst in wenigstens 3 Abtheilungen zu bringen:

1. Die Hufner, welchen die größeren Erbpächter gleich stehen.
2. Die Käthner und Böhner, denen auch die kleineren Erbpächter zuzurechnen sind.
3. Die Insten oder Besitzlosen.

Die Hufner.

Was die Hufner und größeren Erbpächter oder den eigentlichen Bauernstand betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß alle äußeren Anzeichen einen gewissen Grad von Wohlstand verrathen. Die meisten

Gebäude sind nicht allein gut unterhalten, sondern nicht selten auch stattlich aufgeputzt, und die ganze Einrichtung im Innern geht, wenn auch bäuerlich geblieben, über das Nothwendige hinaus. Fast jeder Bauer hat einen stattlichen holsteinischen Wagen. Die Leute sind täglich gut gekleidet und reichlich genährt, und für das gesellige Leben und den sonntäglichen Putz des weiblichen Geschlechtes wird, wie schon oben bemerkt, nicht weniger verwandt; auch gehen die Steuern prompt ein. Es könnte deßungeachtet Mancher auf schwachen Füßen stehen, der, verleitet von den jetzigen Conjuncturen, mit wenigem Capital eine Hufe zu hohem Preise gekauft hätte und daher an einer großen Zinsenlast laborirte. Allein die Mehrzahl der Hufen geht doch vom Vater auf den Sohn über, und dieser erhält die Stelle gegen eine moderate Abfindungssumme an seine Geschwister, so daß auf den meisten Hufen schwerlich mehr als 80 bis 100 Rthlr. Zinsenlast ruht, und überhaupt die hypothekarische Verschuldung der Stellen im Ganzen noch nicht ein Viertel des durchschnittlichen Capitalwerthes derselben betragen mag.

Im Jahre 1810 haftete auf dem Taxationswerthe der sämmtlichen Ländereien des Amtes Bordesholm von c. 800,000 Species eine Schuld von nur reichlich 200,000 Species, also ein Viertel des Werthes. Zwischen 1813 und 1830 mag das Verhältniß ungünstiger gewesen seyn, seitdem aber hat es durch fortwährend beschaffte Abträge wenigstens den Stand von 1810 wieder erreicht. Der Credit des Amtes ist auch sehr sicher. Die meisten Gelder sind zu 4 und 4½ % negocirt, nur die letzten Posten in Hufen stehen noch mitunter zu 5 %, aber auch für diese ist unter der Hand oft ein niedrigerer Zins verabredet, wodurch die Kosten des Umprotocollirens erspart werden*). Die Pupillengelder sind, wie das bei dem Institut der Setzwirthschaft sehr erklärlich ist, im Ganzen nicht bedeutend und mögen für das ganze Amt etwa 12,000 Species betragen. Mehr wird von mündigen Erben in den väterlichen Hufen bei dem älteren Bruder protocollirt stehen. Das Amt hat auch einige wenige

*) Daß für große Summen, wie die adeligen Güter sie negociren, nur 3 und 3½ % Zinsen gegeben werden, liegt nicht im größeren Credit, sondern in der größeren Bequemlichkeit der Capitalisten, eine große Summe, auf einmal unterbringen zu können.

Capitalisten, und auch von Kiel aus und durch Vermittelung Kieler Negocianten sind hier manche Geldpöste untergebracht.

Das im Amte vorhandene mobile Capitalvermögen ward 1810 bei der Anlegung der Capitalsteuer von 1¼ % auf c. 110,000 Species angegeben, wird aber jetzt mehr betragen.

Bei einem Vergleiche mit früherer Zeit kann die gegenwärtige Lage der Hufner nur in einem vortheilhaften Lichte erscheinen, so begründet auch die Besorgniß seyn mag, daß bei dem Ueberhandnehmen des Luxus, dem starken Consum der Haushaltungen und den übertriebenen Kaufpreisen der Landstellen Mancher gefährdet ist, wenn Jahrelang hinter einander schlechte Erndten oder niedrige Productenpreise eintreten, und eine solche eben verschmerzte Periode wiederkehren sollte, wie in den zwanziger Jahren und wie 1830 und 1831*). Aber wie sah es vor 100 und 200 Jahren aus! Nicht selten waren Hufen hier wie anderswo im Lande von ihren Besitzern gänzlich verlassen und wüste geworden, wenn Kriegsüberzüge, Viehseuchen oder andere Unglücksfälle die armen Leute heimgesucht hatten.

In den Kriegen des 17. Jahrhunderts ward das Amt wiederholt ausgeplündert und seines Viehstandes beraubt. Aber fast verderblicher noch waren die Viehseuchen, die sich im 17. und noch im 18. Jahrhundert zum Oefteren wiederholten und jetzt glücklicher Weise das Land lange nicht geplagt haben. Vom 1. November 1775 bis zum 31. December 1776 verlor das Amt Bordesholm c. 800 Stück Rindvieh durch die Viehseuche. Häufig konnten wüste Festehufen nicht einmal für die Erlegung der Abgaben untergebracht werden, so daß man sie für eine niedrigere Summe, z. B. statt 38 Rthlr. Steuern für 30 Rthlr. Pacht, was sie der Landesherrschaft beinahe wieder an Holzausweisungen gekostet haben werden, zu verhäuern suchen mußte.

Bei der Setzung des Amtes in den 70ger Jahren kam die klägliche Beschaffenheit mehrerer Dorfschaften detaillirt zur Sprache, und wenn man die damaligen Klagen der Leute, welche eine Steuer-

*) In dem Jahrzehnt von 1820—29 machten im Amte B. doch nur 3 Hufner Concurs, in den folgenden 10 Jahren nur ein einziger; dagegen resp. 13 und 6 Erbpächter, 8 und 6 Käthner, 10 und 7 Böbner. Die Gesammtzahl der Concurse war also in dem ersten Decennio 34, in dem zweiten 20. —

erhöhung abzuwenden bemüht waren, auch zum Theil für übertrieben halten will, so muß man doch auf das Zeugniß der berichtenden Beamten damaliger Zeit Gewicht legen. Wie kann aber auch damals ein Reinertrag von Hufen ſtattgefunden haben, welche keine Butter zum Verkaufe übrig hatten, Jungvieh nicht viel über den eigenen Bedarf zogen und Heu und Brotkorn ſogar zukaufen mußten? (Grevenkrug, Biſſee, Schmalſtede).

Die hauptſächlichſte Geldeinnahme mußte aus dem Holzverkaufe und aus Frachtfuhren gelöſt werden. Der reelle Gewinn des Frachtfuhrweſens aber war ſehr zweifelhaft, weil es die Bauern von einer ſorgfältigen Cultur ihrer Ländereien abhielt und zu einer unordentlichen trägen Lebensweiſe verleitete.

Daher haben die Bordesholmer Bauern das Frachtfahren, welches jetzt zweckmäßiger als ein ſelbſtſtändiges Gewerbe von Einwohnern in Neumünſter und Kiel betrieben wird, und namentlich in Kiel in den Händen einzelner großer Entrepreneure mit Vortheil concentrirt iſt, ſeit 20 bis 25 Jahren vernünftiger Weiſe gänzlich aufgegeben (mit ganz einzelnen Ausnahmen).

Die Taxationsſumme der Gebäude im Amte Bordesholm betrug 1777 noch nicht 205,000 Species, und beträgt jetzt gegen 700,000 Species (das Nähere ſiehe beim Brandweſen).

Hufen, deren Kaufwerth vor 100 und 150 Jahren — 0 war, gelten jetzt 4—6000 Rthlr. und darüber (Claſſe III.). Eine beſſere 1792 in Bondengut verwandelte Feſtehufe ward verkauft:

1793 für 2300 Rthlr.
1799 „ 5400 „
1803 „ 7200 „

und würde jetzt nicht für 10,000 Rthlr. verkauft werden.

Eine ähnliche Hufe ward vor reichlich 100 Jahren für 350 Rthlr. verkauft (es war eine ſogenannte Kaufhufe in Gr. Flintbek).

Eine 1816 oder 1817 in Elderſtede verkaufte Hufe ward mit 2200 Rthlr. bezahlt, und würde jetzt mit einer Altentheilslaſt für 4000 Rthlr. und ohne dieſelbe für 5000 Rthlr. zu verkaufen ſeyn. Aehnlich in Wackenbek. Der Kaufpreis der Einfelder Hufen hat ſich ſeit dem Frieden wenigſtens verdoppelt und iſt im Begriff ſich zu verdreifachen. —

Die Käthner und Bödner.

Die Lage der zweiten Classe ist so verschieden nach den persönlichen Verhältnissen der Leute, daß hierüber schwerer, als über die Hufner ein allgemeines Urtheil sich aussprechen läßt. Gewiß ist es, daß sehr Viele als Landwirthe oder Handwerker nur sehr kümmerlich ihr Auskommen haben, namentlich gilt dies wohl von der Mehrzahl der Handwerker. Es giebt aber auch Käthner, welche soviel Land haben, daß sie den Halbhufnern gleichstehen, und die durch Fleiß und Sparsamkeit zu einem gewissen Wohlstande sich emporgeschwungen haben. Manche unter ihnen haben auch, als die jüngeren Söhne eines Hufners, ihren Antheil an der Erbschaft bei dem älteren Bruder in dem väterlichen Erbe auf Zinsen stehen lassen, und sind dadurch gegen etwanige Unfälle mehr gesichert, als die größere Anzahl ihrer Genossen.

Die Insten.

Die dritte Classe sind die Besitzlosen, welche von der Arbeit ihrer Hände leben sollen, die Insten oder Häuerlinge. Von diesen befindet sich die Mehrzahl in den drückendsten Umständen. Es ist schon bei der Landwirthschaft bemerkt, daß der gewöhnliche Tagelohn nebst Verabreichung der Kost für den Mann im Sommer 5 bis 6 Sch. und im Winter 4—5 Sch. beträgt, wenn nicht Arbeiten in Accord gegeben sind, in welchem (jetzt immer seltener werdenden) Falle der tägliche Verdienst ohne Beköstigung 16 bis 24 Sch. betragen kann. Die Frauen der Tagelöhner sind durch die Sorge für ihren Hausstand, durch Wochenbette und Kinderpflege, oft auch durch den Mangel an Arbeitsgelegenheit einen großen Theil des Jahres abgehalten, den Verdienst des Mannes zu vermehren, und können mit der ihnen bequemsten Arbeit, dem Spinnen für die Bauerfrauen nur wenige Schillinge täglich verdienen. Der Nebenverdienst der Kinder beschränkt sich darauf, daß die erwachseneren den Sommer über von den Bauern im Amte selber oder in der Nachbarschaft, namentlich im Amte Rendsburg, zum Gänsehüten u. dergl. gemiethet werden, wofür sie denn freie Beköstigung erhalten und, von Oben bis Unten neu gekleidet, im Spätherbste zu der väterlichen Hütte zurückkehren. Wenn auf diese Weise die Theilnahme der Frauen und Kinder am Erwerb der Tagelöhner nur eine untergeordnete ist*), so

*) Der Erwerb von armen Familien durch Aehrenlesen, Sammeln von wildem Hopfen und Fliederblumen, Bickbeeren (aus einigen Gehegen) u. s. w. ist so unbedeutend, daß er kaum angeführt zu werden verdient.

ist es klar, daß der Tagelöhner jedenfalls nur dann bestehen kann, wenn er fortwährend Verdienst und Beschäftigung findet. Dies ist aber keineswegs bei allen der Fall, und nicht einmal bei den festen Insten der Bauern. Jeder Bauer hat nämlich einen bestimmten Tagelöhner, der bei ihm zur Miethe wohnt, und die auf der Hufe vorfallenden Lohnarbeiten zu besorgen hat. Der Bauer bindet gewöhnlich seinen Tagelöhner, so daß derselbe ihm auf Verlangen stets zur Disposition seyn muß, und vortheilhaftere Arbeiten, wie sie periodisch anderswo vorkommen können, nicht annehmen darf. Das Verhältniß ist aber kein reciprokes, da der Bauer sich nicht verpflichtet hat, dem Tagelöhner beständig Arbeit zu verschaffen, und dieser hat es somit hier im Amte schlimmer, als auf den meisten adeligen Gütern. Obgleich manche intelligente und wohlwollende Bauern, auch ohne die Verpflichtung übernommen zu haben, täglich ihrem Insten Arbeit anzuweisen suchen, so giebt es doch auch viele Bauern im Amte, welche aus verkehrter Geldöconomie, und weil sie die productive Bedeutung der für neue Culturarbeiten aufgewandten Ausgaben nicht genug zu schätzen wissen, nur die gewöhnlichen Arbeiten vornehmen lassen, so daß mancher Inste vielleicht den dritten Theil des Jahres mit seiner Arbeitskraft brach liegt. Dazu kommt, daß die Accordarbeiten, welche die einträglichsten für die Tagelöhner sind, mehr und mehr beschränkt werden, indem die Bauern z. B. das Dreschen entweder durch ihr Gesinde, wenn irgend thunlich allein, oder durch die Insten im gewöhnlichen Tagelohn vornehmen lassen. Unter diesen Umständen würde die Lage vieler Insten im Amte noch um Vieles trauriger seyn, wenn nicht einige anderweitige Arbeitsgelegenheit für Manche vorhanden wäre, z. B. in den königl. Forsten und bei Chausseereparaturen. Besonders wichtig aber ist es für das Kirchspiel Brügge, welches an brodlosen Insten einen Ueberfluß und namentlich in dem Erbpachtsdistrict Schönhorst eine Colonie von Proletariern besitzt, daß der benachbarte Gutsherr von Bothkamp für seine umfassenden Gartenanlagen, Bauten und Culturarbeiten, außer seinen eigenen Gutsinsten noch eine Menge fremde beschäftigt, die 10 Sch. täglich ohne Beköstigung erhalten.

Im Ganzen kann man den jährlichen Verdienst einer Instenfamilie (Mann, Frau und Kinder) an Geld nicht höher als für

300 Arbeitstage durchschnittlich à 5 bis 5½ Sch. gleich 100 Mrk. anschlagen, wozu dann noch die freie Beköstigung des Hauptes der Familie in etwa 200 bis 250 Tagen kommt. Wie diese Einnahme, welche nicht größer ist, als der Lohn eines Dienstknechtes, der doch nur für sich zu sorgen und Sonntags wie Werktags reichliche Beköstigung hat, zur Ernährung einer Familie z. B. von Frau und 4 bis 5 Kindern ausreichen kann, ist völlig unbegreiflich, da fast Alles, was zur Nahrung und Bekleidung erforderlich ist, neben der Miethe für baares Geld angeschafft werden soll. Die Miethe ist zwar durch Vereinbarung der Bauern in den meisten Communen von 10 bis 12 Rthlr. auf 6 bis 8 Rthlr. heruntergesetzt, allein auch so noch gehen c. 60 Arbeitstage zur Deckung dieses einen Ausgabepostens weg. Für dieses Miethgeld haben die Insten, außer einer Stube nebst Küche, einen kleinen Kohlhof und das Recht, in den Schlägen der Hufe auf einem nach dem Turnus ihnen anzuweisenden Platze, soviel Kartoffeln zu pflanzen, als ihr Dünger reicht, so daß sie gewöhnlich 8 bis 10 höchstens 15 Tonnen erndten können; auch können sie auf dem Moorpart ihres Bauern ihren Bedarf an Torf graben, und es leistet der Bauer die Torffuhren, sowie er sonst in Nothfällen das Gespann für den Insten hergiebt, z. B. in Krankheitsfällen und Sterbefällen. Wo mehrere Kinder sind, da ist an Mehl, Grütze und Brod wenigstens für 3 Sch. täglich zu kaufen, an Milch wenigstens ½ Kanne = 1 Sch., dazu die Ausgabe für Kaffee, die eigentlich keine Verschwendung, sondern eher eine Oeconomie ist, sowie er getrunken wird, ferner: alle 14 Tage ein Pfd. Butter, sodann für Syrup, Thran zur Lampe und andere kleine Hausstandsbedürfnisse. Wo möglich suchen sich auch die Insten ihrer zwei, drei oder vier zusammen eine alte Schlachtkuh im Herbste zu kaufen, oder auch jede Familie kauft sich ein Ferkel, das, da der Abfall des eigenen Hausstandes nicht hinreicht, wenn Kartoffeln fehlen, mit gekauftem Schrot und Getreideabfall gemästet wird. Es pflegen in vielen Dörfern die Bauern ihren Insten die nöthige Buttermilch unentgeltlich verabfolgen zu lassen, die süße und abgerahmte Milch müssen die Insten dagegen für ihr baares Geld kaufen, da sie keine Kühe haben.

Wir sind hier schon über den angenommenen Jahresverdienst mit den Ausgaben hinaus, und doch ist noch nichts für die Kleidung

berechnet. Nur die wenigsten Insten können oder dürfen sich ein Schaf halten, und wenn auch, so muß doch Kopfbedeckung, Cattun, Leinenzeug u. s. w. zugekauft werden, und Schuster und Schneider sollen bezahlt seyn; endlich sind auch noch Staats- und Gemeindeabgaben zu entrichten, nämlich das Verbittelsgeld, soweit nicht die Zahlungsunfähigkeit vom Bauernvoigt attestirt ist, und das Schulgeld, welches 3 bis 5 Mrk. beträgt, dazu die Gartendienste oder deren Aequivalent, die Handdienste für das Kirchen- und Schulwesen, zu Zeiten Gebühren an den Prediger (für Taufen ꝛc.) u. s. w.

Man sieht hieraus, daß es, was auch alle Unterrichtete im Amte bestätigen, schlechterdings unmöglich ist, eine Wirthschaftsbilance der Insten herstellig zu machen; denn, wie man auch rechnen mag, so sind immer die Einnahmen für die nothdürftigsten Ausgaben nicht hinreichend. Die Erfahrung zeigt indessen freilich, daß ein tüchtiger Arbeiter, wenn er eine eben so tüchtige Frau hat, seine Familie, wenn sie auch aus 4 bis 6 Kindern besteht, so lange nicht außerordenttiche Unglücksfälle eintreten, zu ernähren im Stande ist, und der Armenkasse nicht zur Last zu fallen braucht. Das Räthsel läßt sich nur dadurch aufklären, daß manche Bauern nicht blos für tägliche Arbeit ihrer Insten sorgen, sondern ihnen auch über das Gewöhnliche hinaus manche Emolumente zukommen lassen, wodurch oft ein recht inniges, patriarchialisches Schutzverhältniß begründet wird. Die Instenkinder, die spielend mit den Bauernkindern aufwachsen, werden neben ihnen mit manchen Kleidungsstücken beschenkt, ja es kommt vor, daß sie von den Bauern ganz ins Haus genommen werden. Die freie Kost des Mannes wird zuweilen auf die Familie ausgedehnt, und die Frau des Insten von der Hufnerin für manche kleine gelegentliche Dienstleistung mit einem Stück Fleisch oder dergl. aus der Haushaltung belohnt. Das ist aber keineswegs überall im Amte so, und es giebt sicher daselbst nicht wenige Familien, namentlich solche, die nicht in einem festen Verhältnisse zu einer Hufe stehen, deren Nahrung auf Kartoffeln und Buttermilch und etwas Schwarzbrod so gut wie ganz und gar beschränkt ist.

Es ist unzweifelhaft, daß die Lage der Insten im Allgemeinen im Vergleich mit dem Zustande vor 40—50 Jahren (und länger) ungünstiger geworden ist. Ob dies schon in den Concurrenzverhält-

niſſen ſelber liegt*), oder mit anderen Worten, ob die Zahl der arbeitſuchenden Inſten über das Verhältniß der, gegen früher allerdings vermehrten Arbeitsgelegenheit hinaus ſich vermehrt hat, wagen wir aus Mangel an Daten nicht zu beſtimmen; allein andere Umſtände waren den Inſten damals günſtiger: freilich war der Tagelohn nominell niedriger und betrug vor der in der Anmerkung erwähnten Kriegsperiode 1—2 Sch. weniger als jetzt, allein ſo lange noch nicht die Gemeinweiden aufgetheilt waren, konnten die Inſten 1 bis 2 Kühe halten, wofern ſie den Bauern nur ein geringes Weidegeld bezahlten, z. B. 3 Mrk. per Stück**), auch nahmen die Bauern (in mehreren Dorfſchaften wenigſtens) Inſtenkühe in ihre Weideſchläge auf, z. B. in Bönhuſen gegen 4 Mrk. Weidegeld per Stück. Dies hat jetzt zum großen Nachtheile der Inſten ganz aufgehört, und die Auftheilung der Gemeinheiten hat auch in anderen Beziehungen die Lage der Beſitzloſen verſchlechtert***). Wir können uns hierüber auf einen vor einigen Jahren erſtatteten Bericht des Bordesholmer Paſtorates in Armenſachen berufen, in welchem es u. A. heißt:

„So lange noch Gemeindeweiden waren, wurden alte Leute zum Theil als Hirten beſchäftigt. Andere ſchnitten, wenn ſonſt keine Arbeit war, Reiſer, und banden Beſen und Haidſchrupper, noch Andere trieben, obgleich ſehr im Kleinen, die Bienenzucht, und der Häuerling konnte für 1 Rthlr. eine Kuh den Sommer über

---

*) In den Jahren 1804—1813, als es an Händen fehlte und Arbeiter für das Mergeln und den ſich ungemein mehrenden Kornbau ſehr geſucht waren, war die Höhe des Tagelohnes im Amte 8—12 Sch. nebſt der Koſt, der Knechtslohn nicht ſelten 40 Mrk., für das Aufhauen eines Faden Holzes wurden 24—28 Sch. bezahlt u. ſ. w. — Als es ſpäter zur Reduction der Armee kam und die Landwehr ganz einging, fehlte es nicht an Arbeitſuchenden, und der Lohn ſank von Jahr zu Jahr. In den 20ger Jahren aber kam doch der arbeitenden Claſſe der niedrige Stand der Productenpreiſe zu Gute. —

**) In den Bönhuſener Holzgründen angeblich nur 1 Mrk.

***) In den Kirchdörfern, wo der Andrang von Inſten von jeher wohl größer war, mögen Manche ſchon früher in einer kümmerlichen Lage geweſen ſeyn. 1787 ward ſehr über die Arbeitsloſigkeit der Tagelöhner in Gr. Flintbek geklagt. Pber. 1787. p. 111. Im Allgemeinen war die Lage der Inſten zur Zeit der Feldgemeinſchaft ungeachtet des nominell niedrigeren Tagelohnes beſſer, als jetzt.

auf die Weide schicken, für welche er ein zwar spärliches, aber doch zureichendes Winterfutter an den Grabenkanten und in den Niederungen der Gehölze zusammen las. Davon hatte die ganze kleine Familie unberechenbaren Gewinn. Auch ein Paar Schafe konnte er halten und junge Gänse aufziehen. Bickbeeren, Himbeeren und Erdbeeren sammelten die Kinder. Die Wüste war der Acker des Armen. Jetzt ist sie verschwunden und der Arme darbt. Alle Felder sind jetzt eingegraben, die Bickbeerpflanze wird kaum mehr gefunden, die Himbeerstaude fristet nur kaum noch in irgend einem Knicke ihr kümmerliches Daseyn, und ist den Kindern unzugänglich; überall zieht der Pflug seine Furchen und die Heerden weiden ohne Hirten auf fest und wohl eingehegten Koppeln. Aber die Kuh des Armen ist nicht in dieser wohlgenährten, friedlich und still weidenden Heerde — er hat keine mehr — die ganze Heerde gehört dem Hufner, Halbhufner oder Käthner, der seine Nebenwohnung mit einem kümmerlich kleinen Gartenplätzchen dem Tagelöhner unter beliebigen Bedingungen vermiethet, aber keine Kuh auf die Weide nimmt, kein Schaf, keine Zuchtgans, kein Huhn auf seiner Hofstelle duldet, es sey denn sein eigenes."

Der Wegfall der Kuhweiden hat zu der Ziegenwirthschaft der kleinen Leute geführt, die erst in der neuesten Zeit aufgekommen ist*),

*) oder vielmehr wieder aufgekommen, denn in der Dorfordnung für Molfsee von 1687 heißt es schon: „Weil auch im Dorfe eine große Menge von Ziegen vorhanden, die alle Knicken und Hecken gänzlich ruiniren und vernichten, auch in den Hölzungen großen Schaden verüben, so sollen die Einwohner solchen Dorfes die Ziegen innerhalb der nächsten 4 Wochen bei Strafe von 10 Rthlr. abschaffen und künftig ohne Consens der Obrigkeit keine wieder halten."

Offenbar hängt die damalige Verbreitung der Ziegenzucht mit der vorangegangenen Ausschließung der Insten von der Benutzung der Gemeinweiden zusammen, und es trat also dieselbe Erscheinung, wie gegenwärtig ein, daß die Insten statt der Kühe zu den Ziegen, als einem wohlfeileren Surrogate im Amte griffen. Wie mag es aber nach Abschaffung der Ziegenzucht gegen Ende des 17. Jahrhunderts*) mit den Insten gestanden haben? Denn noch vor 10

*) In der Instruction eines Bordesholmer Hausvoigtes von 1740 heißt es, er solle auf den Anwachs junger Bäume fleißig achten, mithin dahin sehen, daß nicht zum Ruine derselben mehr Ziegen, als etwa zugestanden, gehalten würden.

in den letzten 10 Jahren aber große Fortschritte gemacht hat, so daß jetzt mehrere 100 Ziegen von den Insten im Amte gehalten werden*).

Wir wollen zur Bestätigung dessen, was im Obigen über die Lage der Insten mitgetheilt worden, noch eine Stelle aus einem Berichte des Brügger Pastorates in Armensachen von 1835 mittheilen, der sich zunächst auf die vielen Insten bezieht, die in diesem Amte ohne feste Beschäftigung leben.

„Bedenkt man, daß die meisten Insten nicht den dritten Theil des Jahres hindurch 24 bis 30 Sch. an Tagelohn wöchentlich erwerben, daß sie von diesem knauserigen Erwerb sich und den Ihrigen Obdach, Nahrung und Kleidung verschaffen und zudem noch Schulgeld, zuweilen auch Verbittelsgeld zu entrichten haben; so kann man sich des Erstaunens und des innigen Mitleidens nicht erwehren. Vollends unbegreiflich ist es, wie diese Kinder des Elends ohne Diebstahl und Betteln ihr armseliges Daseyn fristen. Denn daß 2 höchstens 3 Mal jährlich eine Speisekammer beraubt wird, und daß von 3 bis 4 hungrigen Kindern gebettelt wird, dürfte nicht eben sonderlich in Betracht kommen."

Kaum kann man sich einen größeren Contrast in den Lebensverhältnissen denken, wie die Lage der allermeisten Instenfamilien im Amte im Vergleich mit der Lage des Gesindes, aus welchem sich der Instenstand fortwährend recrutirt. Vorher reichliche Kost, warmes Lager, hoher Lohn und mehr als nöthig für die Gelage der Knechte und den Putz der Mägde. Nachher Noth und Elend, Sorgen und Entbehrung aller Art. Es führt uns dies aber zu einer Hauptursache der traurigen Lage der Insten; wären Knechte und Mägde auf

---

Jahren hatten actenmäßig nur die wenigsten Insten Kühe, und die wohlwollendere Gesinnung der Bauern gegen die Insten, welche diese bis zur Aufhebung der Festequalität und schließlichen Auftheilung der Gemeinweiden an letztern participiren ließ, kann erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts Wurzel gefaßt haben.

*) Die Bauern sehen dies in der Regel freilich nicht gerne, denn die Ziegen werden längs den Feldwegen getüdert und ruiniren die Zäune, und das Winterfutter wird an den Wällen und Grabenkanten, in den Bondenhölzungen u. s. w. zusammen gesucht, wenn nicht gar zusammen gestohlen.

die Zukunft bedacht, und wollten sie den überflüssigen Theil ihres Lohnes für ihren dereinstigen Hausstand zurücklegen, und nicht zu früh heirathen, so könnte eine solche Tagelöhnerfamilie sich ordentlich einrichten und auch einen Nothschilling zur Hand haben, statt daß sie jetzt fast nackt zusammenlaufen und dem ersten Unfalle preis gegeben sind. Ist nur etwas vorhanden für die erste Einrichtung, fehlt es nicht an dem noch so einfachen Mobiliar, an Leinenzeug ꝛc., so wird auch schon der Sinn rege, durch Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit das Erworbene zusammen zu halten und wo möglich zu vermehren, statt daß jetzt manche Frau eines Tagelöhners in Muthlosigkeit, Schmutz und Trägheit, er selber in Trunksucht verfällt. In dieser Hinsicht könnte die Einrichtung einer Sparkasse von unberechenbar guten Folgen für das Amt seyn, wenn außer den Predigern und Beamten auch jeder einzelne Bauer und Brodherr, den Einfluß, der ihm gebührt, auf sein Gesinde ausüben und Knechte und Mägde bewegen wollte, alljährlich wenigstens den dritten Theil ihres Lohnes zurückzulegen. Die Errichtung einer Sparkasse hat freilich in einem Landdistricte größere Schwierigkeiten zu überwinden, als in einer Stadt; daß die Sache aber auch auf dem Lande, wenn nur der nöthige Gemeinsinn vorhanden, ausführbar ist, hat die Erfahrung in den Herzogthümern selber bereits gezeigt. Die Armenlasten werden freilich auch dann nicht aufhören, aber sie könnten bedeutend vermindert werden, und was an Ausgaben für das Armenwesen bliebe, würde größtentheils als ein nothwendiger Zuschuß zu dem Tagelohn anzusehen seyn, der auch bei aller Sparsamkeit und Thätigkeit der arbeitenden Classe doch nicht hinreichen kann, um den Mangel an Verdienst und die vermehrten Ausgaben in Fällen anhaltender Krankheit und im hohen Alter zu decken. (Vergl. Armenwesen).

Die öffentlichen Angelegenheiten.

VIII.

Organisation der Amtsverwaltung.

Der Oberbeamte.

An der Spitze der Verwaltung des Amtes steht als Oberbeamter der Amtmann (das Amthaus), welcher zugleich Amtmann der Aemter Kiel und Cronshagen ist. Der Amtmann hat hier im Wesentlichen dieselbe Stellung, wie in anderen holsteinischen Aemtern, welche theils in der Aufsichtsführung über die verschiedenen Verwaltungszweige und Communalsachen, theils in der unmittelbaren Leitung der öffentlichen Angelegenheiten besteht. Er hat die Verwaltung der Civil- und Criminaljustiz, ausgenommen, wenn in ordentlichen Civilrechtssachen an das Dinggericht provocirt wird (S. Gerichtswesen). Er ist Obervormund und hat die Aufsicht über die Deposita, übt die richterlichen Functionen bei der Regulirung von Concursen und Erbtheilungen aus und bestätigt die Contracte und Testamente. Er ist Oberpolizeibeamter, hat die höhere Entscheidung in Kirchen-, Schul- und Armensachen gemeinschaftlich mit dem Kirchenprobsten, in Forst- und Jagdsachen gemeinschaftlich mit dem holst. Forst- und Jägermeister, leitet die Militärsession gemeinschaftlich mit dem See- und Landkriegscommissair u. s. w. Endlich liegt ihm die Berichtserstattung an sämmtliche Landescollegien ob.

Die Einnahme des Amtmanns besteht

1. in einer Gage von 1500 Rbthlr. (für alle 3 Aemter).
2. in Gebühren, nach einer Sporteltaxe vom 3. Septbr. 1773, die aber unvollständig und theils durch spätere gesetzliche Anordnungen, theils durch Herkommen ergänzt ist. Man richtet sich in dieser Beziehung nach dem Inhalte eines Berichtes, welchen die Amtstube 1798 auf Verlangen der Rentekammer über die Gebühren des Amtschreibers und auch des Amtmanns erstattete, auf welchen Bericht übrigens keine Resolution erfolgt ist.
3. In dem Genusse einer Dienstwohnung mit Gärten gegen eine Einlösungssumme von 5000 Rthlr. Cour. an den Vorgänger oder dessen Erben.

4. In der Nutznießung von Dienstländereien, welche 1773 nur zu 40 Tonnen Ackerland und zu Wiesenland von 24 Fuder Heuertrag angegeben wurden. —
5. In gewissen Diensten der Dorfschaften zur Bearbeitung dieser Ländereien und in den von denselben nach dem großfürstlichen Fuhrreglement von 1767 dem Amtmann zu leistenden Fuhren. Diese Dienste und Fuhren sind seit längerer Zeit durch einen Contract des jedesmaligen Amtmanns in ein Geldäquivalent von 264 Rthlr. Courant verwandelt worden.
6. In der Lieferung von 20 (früher 50) Faden Deputatholz und 50,000 Soden Torf und der Berechtigung, den sonst erforderlichen Torf auf dem Schönbeker Moor stechen zu lassen, in der Fischerei auf dem Bordesholmer See und der Mattenfreiheit auf der Schmalsteder Mühle. Beim Antritte erhält der Amtmann von den Eingesessenen den sogenannten Amtmannsthaler mit 1 Rthlr. per Hufe.

Die Unterbeamten.

Diese sind nach der in den ehemals großfürstlichen Aemtern allgemeinen Verfassung der Amtschreiber und der Hausvoigt.

Amtschreiber.

Der Amtschreiber (die Amtstube) hat die sämmtlichen, mit der Hebung der königlichen Kasse verbundenen Geschäfte, die Rechnungsführung und Kassenverwaltung für das Amtsanlageweſen, die Revision der Kirchenrechnungen, die Protocollführung bei der Militärsession, die Führung des Lageregisters, des Civilbrüchregisters ꝛc., mehrere polizeiliche Geschäfte, als die Ausstellung von Pässen, Wanderbüchern und Gesindebüchern.

Als Actuar führt er das Protocoll in allen Civil- und Criminalsachen, verzeichnet die mündlich angebrachten Klagen und fertigt die gewöhnlichen Citationen aus. Er hat ferner die Führung des Schuld- und Pfandprotocolls, die Ausfertigung von Obligationen, Contracten und Testamenten, die Abhaltung von Auctionen und Licitationen, die Aufbewahrung der Deposita, sodann die vormundschaftlichen Geschäfte, namentlich die Führung der Vormünderbücher und die Revision der vormundschaftlichen Rechnungen, ferner die einleitenden Geschäfte bei der Regulirung von Concursen und Erbtheilungen, als Versiegelungen und Inventuren, sowie die bei solchen Regulirungen vorkommende Protocollführung und Ausfertigung ꝛc.

Auch liegt es ihm ob, das Amtsarchiv aufzubewahren und in Ordnung zu halten.

Der Amtschreiber hat als Dienstemnahme eine Gage von 300 Rthlr., die Nutznießung einer Dienstwohnung, die mit 1000 Rthlr. Cour. eingelöst werden muß und gewisse Dienstländereien mit den dazu gehörigen Diensten der Eingesessenen, welche letztere nebst den dem Amtschreiber zukommenden freien Fuhren zur Zeit contractlich in ein Geldäquivalent von 100 Rthlr. Cour. verwandelt worden sind. Die Gebühren des Amtschreibers werden nach der erwähnten Sporteltaxe von 1773 mit der Ergänzung von 1798, die im Ganzen und im Vergleich mit anderen Districten moderate Sätze hat, gehoben. Gleich dem Amtmann genießt er Mattenfreiheit bei der Schmalsteder Mühle und eine, nur geringere Lieferung von Holz und Torf.

Die für die königliche Hebung zu bestellende Caution beträgt 6000 Rthlr. Cour. oder 9600 Rthlr. —

Bei der gegenwärtigen Vacanz wird die Frage wegen der Trennung des Amtschreiberdienstes in einen Hebungs- und Actuariatsposten zur Erörterung kommen, und es dürfte in dieser Hinsicht nicht uninteressant seyn zu bemerken, daß eine solche Trennung in früherer Zeit schon einmal stattgefunden hat. Es wurde nämlich durch ein Rescript aus dem geheimen großfürstlichen Regirungsconseil von 1768 dem damaligen Amtschreiber Nasser eröffnet, daß der vom Amtmann engagirte Secretär Bröcking zugleich zum Amtssecretär im Amte Bordesholm bestellt worden sey, und daher die mit solchem Amtssecretariate verknüpften Verrichtungen wahrzunehmen habe, mithin in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen das Protocoll zu führen, die daraus erwachsenen Decrete, Bescheide und Urtheile zu verfassen und alles dasjenige nach seinem desfalls bei der Justiz-Canzelei geleisteten Eide auszurichten habe, was einem wirklichen Gerichtsactuar zu thun gebühre, als wofür ihm, außer dem ihm beigelegten jährlichen Gehalte aus der Kammerkasse der vierte Theil von den Gerichtssporteln zugestanden worden.

Der Hausvoigt.

Der Hausvoigt (die Hausvoigtei) hat die specielle Aufsicht über die Wege im Amte und die Sorge für die gute Unterhaltung derselben. Er nimmt in Gemeinschaft mit dem Oberförster die Holzaus-

weisungen vor, hält die Auctionen über das in den königlichen Gehegen zu verkaufende Holz (mit Ausnahme des abständigen Holzes, welches die Amtstube verkauft), führt das Forst- und Jagdbrüchregister, und berichtet in Forstsachen gemeinschaftlich mit dem Oberförster an das Amthaus und den Forst- und Jägermeister; er führt das Fuhrregister und schreibt die Fuhren aus, führt die Aufsicht über die Gefängnisse, nimmt jährlich den Anschlag über die Bauten und Reparaturen an den königlichen Gebäuden u. s. w. auf; er vollzieht Pfändungen und weiset die Bauplätze für die Eingesessenen an, beides auf Commissorien des Amthauses, führt polizeiliche Aufträge desselben aus und hat dorthin in Wegeangelegenheiten, Landwesenssachen und dergl. zu berichten.

Seine Emolumente bestehen in einer Gage von 386 Rbthlr. 64 Rb.Sch.*), in der Nutznießung der Schmalsteder Hausvoigteihufe, in Lieferung von Deputatholz und Torf, in der Mattenfreiheit bei der Schmalsteder Mühle und in gewissen Sporteln nach einem Regulativ von 1773, soweit dieses noch praktische Bedeutung behalten hat.

Der Hausvoigt und ebenso der Amtschreiber waren in großfürstlicher Zeit mit speciellen Instructionen versehen, welche aber später, wie auch das allgemeine Regulativ der großfürstlichen Rentkammer vom 1. Juni 1765, wornach alle Beamte eines jeden Amtes unabweichlich sich richten sollten, formell in Vergessenheit gerathen seyn müssen, wie sie denn auch für die Gegenwart nicht mehr ganz passen würden.

Officiale.

Die Officialen der Beamte sind theils solche, welche für das ganze Amt, theils solche, welche für besondere, zu speciellen Verwaltungszweigen des Amtes gebildete Abtheilungen, theils endlich

---

*) nach dem Budget pro 1841:

	Gage 200 Rbthlr.	
Anstatt der Forstaccidentien	106 „	64 Rb.Sch.
Für die Haltung eines Pferdes	80 „	—
	386 Rbthlr.	64 Rb.Sch.

solche, welche nur für die eigentlichen Communaldistricte des Amtes die vorkommenden Geschäfte und Dienstleistungen auszuführen haben.

Amtsvorsteher. Die Amtsvorsteher sind ihrer hauptsächlichen Stellung nach als Vertreter des Amtes anzusehen, daher von ihnen bei der Darstellung des Amtscommunalwesens näher die Rede seyn wird. Als Officialen sind sie, abgesehen von außerordentlichen Zeitereignissen, eigentlich nur in sofern anzusehen, als sie die Verpflichtung haben, dem Hausvoigte bei den jährlichen Wegebesichtigungen und der Beantragung der vorzunehmenden Wegereparaturen zur Hand zu gehen.

Amtsvoigte. Die Amtsvoigte sind Gerichts- und Polizeidiener, sowie auch Gefängnißwärter. Bis in die 70ger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein scheint Ein Amtsvoigt ausgereicht zu haben, jetzt sind deren 2 vorhanden, von denen einer gegenwärtig einen sine spe succedendi und ohne Einnahme angestellten Adjuncten hat. In großfürstlicher Zeit wurde der Amtsvoigt oder Amtspförtner auf Vorschlag des Amtmanns durch die Rentekammer ernannt, 1783 zeigte der Bordesholmer Amtmann höheren Ortes bloß an, daß er einen vacanten Amtsvoigteiposten wieder besetzt habe, aber schon 1787 erschien eine königliche Resolution, daß bei Besetzung von Amtspförtnerstellen auf alte, dazu taugliche Unterofficiere Rücksicht genommen werden solle, und jetzt erfolgt, wie bekannt, die Ernennung dieser Leute immer unmittelbar allerhöchsten Ortes.

Die beiden Amtsvoigte haben aus königlicher Kasse jeder eine Gage von 36 Rbthlr., freie Wohnung, eine Wiese von resp. 4 und 3 Tonnen mit freiem Mähen und Heueinfahren durch die Dienste der Unterthanen, und gewisse Gebühren und Accidentien, welche besonders durch das Rescr. des Obercriminalgerichtes vom 7. Septbr. 1827*) und das Rescript an das Obergericht vom 29. April 1828 wegen des Pfändungsverfahrens im Amte Bordesholm normirt sind. Bei Executionsmahnungen wegen herrsch. Rückstände und analog wegen Rückstände in Schul- und anderen Abgaben 4 Sch. von jedem Debitor nach Verordn. v. 13. Febr. 1838, für Insinuation eines Decretes herkömmlich 8 Sch. u. s. w.

*) Hierin auch die Taxe für die Beköstigung und Aufwartung der Gefangenen (s. Justizwesen), welche den nur schlecht abgefundenen Amtsvoigten ein kleines Dienstemolument gewährt.

Amtswardirungsmänner.

Die hier sogenannten Amtswardirungsmänner sind die durch die Verordnung vom 20. Novbr. 1811 allgemein eingeführten Taratoren. Es waren hier bis vor Kurzem 4 Amtswardirungsmänner, ohne beschränkte Zeitdauer vom Amthause aus den Eingesessenen ernannt, in Function. Da aber keine Handwerker darunter waren, was für vorkommende Tarationen von Gebäuden wichtig ist*), auch die Kirchspiele Gr. Flintbek und Brügge durch die vorhandenen 4 Wardirungsmänner, die alle gerade dem Kirchspiele Bordesholm angehörten, nicht vertreten waren, was für die Schätzung von Ländereien in Betracht kommt, so wurde demgemäß die Zahl auf 8 erhöht**).

Früher hatte das Amt einen Amtszimmermeister, der zum ersten Male 1746 mit einer Gage von 12 Thlr. ernannt wurde, wahrscheinlich zur Leitung der Bauten und Reparaturen an den Festehufen. Der Posten wurde, wenn er noch so lange besetzt gewesen ist, jedenfalls mit Aufhebung der Festequalität überflüssig.

Lagemänner.

Das Amt Bordesholm bildet mit Sachsenbande einen Sessionsdistrict, der in 42 Lagen, jede mit einem Lagemann, eingetheilt ist, wovon 2 Lagen auf Sachsenbande fallen. Das Militärwesen kann, als Ausfluß allgemeiner Anordnungen und weil nichts Eigenthümliches für das Amt Bordesholm darbietend, in dieser Beschreibung füglich übergangen werden.

Die für einzelne Verwaltungszweige sonst noch vorkommenden Officialen, wie z. B. Brandaufseher werden später bei der Darstellung dieser Verwaltungszweige selber zu nennen seyn, hier aber sind noch die Bauervoigte und Vorsteher der Erbpachtsdistricte in ihrer einen Qualität, nämlich als Officialen der Beamten, jeder für den Bereich seiner Commune, anzuführen.

Die Bauervoigte und Vorsteher der Erbpachtsdistricte.

Das ganze Amt hat 27 Bauervoigte für die 27 Dorfschaften, und 5 Erbpachtsvorsteher für die Erbpachtsdistricte, welche unterm 31. Decbr. 1840 auf ihre, schon früher desfalls angebrachte Bitte mit einer (gedruckten) Instruction vom Amthause versehen worden

*) Nach §. 5. der VO. v. 20. Nov. 1811 sollen auch in jedem Districte unter den Taratoren immer ein Maurer und Zimmermann seyn.

**) Nach §. 2. der mehrgedachten VO. dürfen für ein ganzes Amt 2—12 Taratoren von dem Oberbeamten ernannt werden.

sind. Nach dieser Instruction gehört zu ihren allgemeinen Obliegenheiten:

Darauf zu sehen, daß in den einzelnen Districten nichts, den landesherrlichen Verordnungen oder obrigkeitlichen Amtsbefehlen Widerstreitendes vorgenommen werde und in vorkommenden Fällen der Art ungesäumt auf dem Amthause Anzeige zu machen, ferner in Person auf dem Amthause, der Amtstube und in der Hausvoigtei zu erscheinen, wenn sie in ihrer dienstlichen Eigenschaft gefordert werden, und alle von den Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte sogleich zu besorgen. Ihre speciellen Obliegenheiten sind größtentheils polizeilicher Natur, namentlich wenn Diebstähle, Einbrüche und gefährliche Schlägereien vorgefallen und todte menschliche Körper gefunden sind, Bettler und Vagabonden sich herumtreiben, ansteckende Krankheiten bei den Menschen oder dem Viehe sich zeigen, Feuersbrünste entstehen u. s. w. Die Voigte und Erbpachtsvorsteher sollen ferner über die genaue Nachlebung der Verordnung vom 24. Octbr. 1837, betreffend das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte, über die Befolgung des §. 18. in dem Patent vom 20. März 1807, betreffend das Herumlaufen der Hunde, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 10. März 1840, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, sorgfältig wachen. Die nach §. 50. der Gesindeordnung ihnen vorzuzeigenden Dienstbücher haben sie mit dem Producte zu bezeichnen und darüber ein Register zu führen; hinsichtlich der Pfändung wegen rückständiger Steuern ist ihnen in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 13. Febr. 1838 das Verfahren genau vorgeschrieben. Sie führen die specielle Aufsicht über die Wege und über das Schneeschaufeln in den Landstraßen, bestellen die Fuhren und Dienste, die von der Hausvoigtei ausgeschrieben werden, kassiren die Amtsanlagen u. s. w. jeder in seinem Districte ein und haben erforderlichen Falls den Amtsvoigten, Lagemännern, Brandaufsehern u. s. w. bei den amtlichen Geschäften derselben Hülfe zu leisten.

Für ihr beschwerliches Amt haben die Bauervoigte seit der sogenannten Setzung in den 70ger Jahren (s. Steuerwesen) eine in ihren Abgaben zu kürzende Gage aus königlicher Kasse von 4 Rthlr. jährlich, welche vom 1. Jan. 1842 auch den Erbpachtsvorstehern zugelegt worden ist. Bauervoigte und Erbpachtsvorsteher erhalten

außerdem den vierten Theil von allen, auf ihre Anzeige erkannten Brüchen, und für die von ihnen vollzogenen Pfändungen wegen rückständiger Steuern die vorschriftsmäßige Gebühr von 16 Sch.*).

Im April 1841 baten die Bauervoigte um nachträgliche Abänderung einiger Punkte der Instruction, namentlich um Befreiung von der Uebernahme aller sonstigen Functionen und Communalämter, worauf ihnen die Zusicherung ertheilt ward, daß sie nur in dem Falle verpflichtet seyn sollten, noch andere Aemter zu übernehmen, wenn dies wegen gänzlichen Mangels an geeigneten Eingesessenen durchaus erforderlich seyn würde. Die erbetene Exemtion von Laufreisen und Reihefuhren ward ihnen abgeschlagen und hinsichtlich des Tödtens der herumlaufenden Hunde, womit sie nicht gerne selber etwas zu thun haben wollten, wurde ihnen gestattet, hiefür Jemanden anzunehmen und erforderlichen Falls die Hülfe des Amthauses zu requiriren.

In den Dorfscommunen haftet der Bauervoigteidienst an dem Besitz einer gewissen Stelle**), in den Erbpachtsdistricten präsentirt die Hausvoigtei von den Stellenbesitzern drei dem Amthause, aus welchen dasselbe Einen auf 3 Jahre zum Vorsteher erwählt.

IX.

Justiz- und Polizeiwesen.

Gerichtsverfassung.

Bordesholm gehört zu denjenigen Aemtern des Landes, in welchem neben dem Amthause noch die uralten volksgerichtlichen Institutionen, freilich nur äußerlich und ohne eigentliche Bedeutung mehr, sich erhalten haben. Die Amthäuser werden nur allmählig im Laufe

*) Nach dem bereits erwähnten Rescripte vom 29. April 1828; durch welches zugleich die Theilnahme des Hausvoigtes und der Amtsvoigte an Pfändungen und die desfallsigen Gebühren derselben näher normirt wurden.

**) Nach §. 3. der Additamente zu den Setzungsprincipien (Anl. A.) soll der Bauervoigt „nicht ohne Noth von einer Stelle zur anderen alterniret werden."

von Jahrhunderten factisch, vielleicht usurpatorisch, die Qualität localer Gerichtsbehörden erlangt haben, späterhin ist für den ehemals großfürstlichen Antheil von Holstein die Concurrenz der Amthäuser mit dem Dinge und Rechte durch eine unterm 4. August 1724 erlassene, unterm 18. Mai 1753 eingeschärfte Verordnung folgendermaaßen gesetzlich anerkannt worden:

„Und befehlen Wir kraft Dieses allerernstlich, daß ein Jeder, der etwas zu suchen, es bestehe auch Selbiges, worinnen es immer wolle, ehe er desfalls sich unternimmt, einige Supplique an Uns zu übergeben, seine Nothdurft in den Amtern dem Amtmanne jedes Ortes und in dessen Abwesenheit denen Unterbeamten vorhero anzeige, welcher dann, wenn es eine Justizsache seyn sollte, ihm darunter brevi manu zu Recht verhelfen oder auch die Sache an Ding und Recht zu verweisen."

Hiernach scheint es lediglich dem Ermessen der Amtmänner anheimgegeben zu seyn, ob sie einen rechtlichen Streit selber entscheiden oder, wenn die Sache im Uebrigen zum ordentlichen Prozesse sich qualificirt, an das Ding und Recht zur Entscheidung verweisen wollen.

Wirklich geschah Letzteres auch im 18. Jahrhundert von dem Bordesholmer Amthause in solchen Fällen, wo die Parteien es nicht ausdrücklich verlangten, ja sogar, wo sie es ausdrücklich anders wünschten; jedoch fehlte es über dieses Abmachen und Verweisen an jeder Norm, und sehr wahrscheinlich hat, wie auch ein Officialbericht aus späterer Zeit einräumt, „das durch specielle Umstände jedesmal bestimmte arbitrium des Herrn Amtmannes die Stelle der Regel vertreten."

Späterhin änderte sich die Bordesholmer Praxis dahin, daß das Amthaus, vor welchem jede Rechtssache ohne Ausnahme immer eingeleitet werden muß, auch jedesmal einen Bescheid abgab, und es dann den Parteien überließ, ob sie sich dabei beruhigen oder an das Dinggericht sich wenden, oder auch, wenn sie sich darüber einig wurden, mit Umgehung des Dinggerichtes sogleich an das Obergericht appelliren wollten.

Voran ging immer der Versuch zum gütlichen Vergleiche an demselben Termin, und wenn dieser Versuch dem Amtmanne nicht glückte, ward sogleich ein nach Beschaffenheit der Umstände abgefaßter

interlocutorischer oder definitiver Bescheid abgegeben, wobei die Parteien gewöhnlich sich beruhigten. Die Parteien erschienen in der Regel persönlich vor dem Amtmann und dem als Actuar fungirenden, das Protocoll führenden Amtschreiber, und brachten ihre Streitsachen mündlich vor. —

„Bei diesem ganz summarischen, den Unterthanen sehr ersprießlichen Verfahren — heißt es in dem schon erwähnten, vor etwa 20 Jahren von der Amtstube erstatteten Berichte — haben die erkannten Beweise, wenn gleich in den Bescheiden die Worte „hat zu beweisen" gebraucht werden, und die ordnungsmäßige Beweisfrist von 6 Wochen vorgeschrieben wird, bloß und gänzlich die Natur der Bescheinigung, des Beibringens oder der Demonstration, indem der Beweis nicht artikulsmäßig geführt wird, keine Gegenfragen stattfinden, zur Eröffnung der Gezeugnisse kein besonderer Termin angesetzt, auch über den Beweis weiter nicht verfahren und wenigstens nicht schriftlich deducirt wird. Nur alsdann hat hieselbst in einigen Fällen ein förmlicher Beweis auf ein vom Amthause abgegebenes Erkenntniß stattgefunden, wenn eine Sache von Erheblichkeit zum schriftlichen Verfahren eingeleitet ist, das, wenn beide Parteien in dessen Wahl einig sind, zugelassen zu werden pflegt, indessen im Ganzen nur einzeln und selten vorkommt."

In dem ganzen Verfahren ist seitdem und zwar mit dem Antritte des gegenwärtigen Amtmanns, Grafen Chr. Reventlow (1841) und durch ihn nur die formelle Aenderung vorgenommen worden, daß immer erst ein besonderer Audienztermin zum Versuche gütlicher Erledigung angesetzt, und wenn die Sache nicht beizulegen ist, im Uebrigen aber zum ordentlichen Verfahren sich eignet, den Parteien die Wahl gestellt wird, ob sie das Amthaus als ordinarium anerkennen oder die Sache vor Ding und Recht bringen wollen.

Das Dinggericht besteht seit dem Rescripte vom 31. März 1803 aus 12 Amtseingesessenen, in dieser Eigenschaft Holsten genannt (früher 32), welche auf der Dingstätte beeidigt werden, und wird von zweien aus Neumünster requirirten Dingvoigten (dem Dingvoigte und sogenannten Absinder) mit einem langen Hegungsformular eröffnet. Der Amtmann führt das Präsidium, der Amtschreiber das Protocoll. Nach gehaltenem Vortrage der Parteien gehen die Holsten

mit den Voigten „in die Acht" und finden das Urtheil, welches darauf vom Amtschreiber in die gewöhnliche Form eines Erkenntnisses gebracht, ins Protocoll niedergeschrieben und sogleich publicirt wird*). Das Nähere in Seestern-Pauly's gleich anzuführender Schrift.

Die alte Dingverfassung hat sich offenbar längst überlebt, und auch schon der Kosten halber scheuen die Parteien die Provocation an Ding und Recht, die schon im vorigen Jahrhunderte nur sparsam stattfand.

In den letzten 15 Jahren ist dreimal Dinggericht gehalten worden, nämlich am 20. Mai 1826, am 17. Aug. 1835 und am 30. Oct. 1840; schon im vorigen Jahrhunderte ward oft in einer ganzen Reihe von Jahren kein Fall an das Ding und Recht gebracht. —

Die Parteien waren früher in dem Gebrauche von Anwälden beschränkt, zufolge einer fürstlichen Constitution vom 25. Sept. 1708, welche dahin lautet:

„Da auch Unseren Unterthanen nicht wenig zu schädlichen Prozessen und daher verursachten großen Kosten Anlaß gegeben wird, wodurch sie gutentheils Unsere Gefälle abzutragen sich unvermögend befinden: so verordnen wir kraft Dieses, daß keine advocati bei Ding und Recht fernerhin von ihnen gebrauchet, noch admittiret, sondern vermöge der Landgerichtsordnung daselbst summarie de simplici et plano gehandelt und verfahren werden solle."

Späterhin wurden Advokaten nach einer vorgängig beim Obergerichte zu bewirkenden, für jeden einzelnen Fall nachzusuchenden und gegen eine Abgabe von 3 Species ertheilten Concession vor Ding und Recht zugelassen, bis durch eine königl. Resolution vom 20. Juli 1827 (s. Canzleipatent vom 7. Juli) verfügt ward, daß den Advokaten das Auftreten vor den Dinggerichten, sowie in Concurssachen in den vormals großfürstlichen Distrieten künftig, ohne daß es dazu einer vorgängigen Concession bedürfe, gestattet werden solle.

Auch vor den Amthäusern des ehemals großfürstlichen Antheils wurden Advokaten nur zufolge specieller Concession zugelassen,

*) „In Sachen ꝛc. erkennen die zu diesem Ding und Recht verordneten 12 Männer im Namen sämmtlicher Holsten ꝛc."

bis durch königliche Resolution vom 10. Febr. 1830 (Kanzleipatent vom 9. März) nach der in allen übrigen holsteinischen Districten allgemeinen Einrichtung die Zulassung der Advokaten bei den Amthausterminen zur Wahrnehmung der Gerechtsame ihrer Parteien in allen Fällen, für welche sie nicht durch allgemeine Verfügungen ausgeschlossen sind, ohne Concession gestattet ward. —

Seestern-Pauly hat in seiner Ausgabe der Neumünsterschen Kirchspiels- und Bordesholmer Amtsgebräuche, Schleswig 1824. die Ansicht aufgestellt, daß diese sogenannten Gebräuche uraltes Volksrecht seyen, und daß die Bordesholmer Amtsgebräuche (um welche es sich hier nur handeln kann, welche übrigens von den Neumünsterschen Kirchspielsgebräuchen nur wenig abweichen), noch fortwährende Rechtsgültigkeit im Amte hätten. Was den ersten Punkt betrifft, so hat dahingegen Falck es mehr als wahrscheinlich gemacht, daß diese Gebräuche nichts anderes sind, als ein Auszug aus dem Ditmarscher Landrecht, den etwa ein Beamter am Schlusse des 16. Jahrhunderts gemacht und in Gebrauch zu bringen gewußt habe. Vgl. Handbuch des schlesw.-holst. Privatrechtes Bd. I. p. 451 ff.

Noch entschiedener kann die fortwährende Rechtsgültigkeit der Bordesholmer Amtsgebräuche verneint werden. Das ehemalige holst. Obergericht hat zwar in einem Rescripte v. 5. April 1811, betreffend die Theilung der Kleidungsstücke bei elterlichen Verlassenschaften im Amte die rechtsgültige Existenz dieser Gebräuche*) vorausgesetzt, allein gewiß ist, daß gegenwärtig, mit Ausnahme der obengedachten Bestimmung in Betreff der Theilung der Kleidungsstücke der Eltern unter deren Kinder, nur sächsisches Recht sammt den späteren gesetzlichen Verfügungen zur Anwendung kommt. Namentlich ist es für die vorliegende Frage entscheidend, daß im Amte nach sächsischem Rechte getrennte Güterverhältnisse unter Eheleuten herrschen, während nach den Bordesholmer Amtsgebräuchen Gütergemeinschaft stattfinden müßte. Da nun schon in einer vor etwa hundert Jahren

*) Genannt werden in dem Rescripte nur die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche, was indessen irrelevant ist, weil damals die (fast gleichlautenden) Bordesholmer Amtsgebräuche noch nicht wieder aufgefunden waren, die übrigens jetzt nur in einer unsidemirten Abschrift im Bordesholmer Archiv vorhanden sind.

ausgestellten Theilungsacte gesagt ist, daß im Amte Bordesholm keine Gütergemeinschaft stattfände, indem dort Sachsenrecht gelte, da ferner auch aus dem Erbrechte mit alleiniger Ausnahme*) obiger Bestimmung wegen Theilung der Kleidungsstücke keine einzige von den in den Amtsgebräuchen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommt, so läßt sich mit Fug in Zweifel ziehen, ob die Bordesholmer Gebräuche jemals wirkliches Recht im Amte gewesen seyen, und ob nicht ihre ganze ehemalige Gültigkeit darauf zu beschränken seyn möchte, daß es den Localbeamten etwa im Laufe des 17. Jahrhunderts gelungen ist, einzelne Bestimmungen in Ermangelung anderweitiger ausreichender Gesetze in Anwendung zu bringen.

Zwar heißt es in einem Officialberichte von 1772, daß, soweit nicht herrschaftliche Gesetze und Verfügungen vorhanden wären, die Gewohnheiten des Amtes und das allgemeine Recht zum Grunde gelegt würden. Allein abgesehen davon, daß unter „Gewohnheiten" nicht nothwendig die Amtsgebräuche in ihrem ganzen Umfange verstanden zu werden brauchen, so kommt hier wesentlich die mitgetheilte Aeußerung in jener viel früher ausgestellten Theilungsacte in Betracht. Daß aber einzelne Bestimmungen der Amtsgebräuche früher im Amte gegolten haben, die jetzt nicht mehr gelten, ist allerdings nicht unwahrscheinlich: Denn

1) Nach Art. 10. der Bordesholmer Amtsgebräuche soll der, welcher seine Hufe wegen Alter oder Unvermögenheit abtritt, dem Annehmer ein Gespann Vieh, nämlich 4 Pferde und 2 Kühe und zwar von dem vorhandenen Vieh die besten Stücke für 100 Mrk. und das Haus für 20 Gulden überlassen.

   Diese Regulirung kam noch bis in das 18. Jahrhundert hinein vor. Vgl. unten von den Landwesenssachen.

2) Nach Art. 11. der Gebräuche hat nicht der älteste, sondern der jüngste Sohn das Anerbenrecht an der väterlichen Hufe. Wiewohl nun, soweit mir Acten zu Gesichte gekommen sind, und

*) Man hat zwar auch eine andere Bestimmung in den Amtsgebräuchen, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den Erben der Altentheilsleute und den Stellenbesitzern als geltend ansehen wollen, allein es hat kein Fall in Erfahrung gebracht werden können, in welchem nach dieser Bestimmung ein Urtheil gesprochen worden wäre.

die Gedächtnißkunde der Amtsbewohner reicht, im Amte immer der älteste Sohn die väterliche Hufe erhalten hat; so scheint doch auf die ehemalige Anwendung der entgegengesetzten Bestimmung die in Erbschafts-Dispositionen noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts vorkommende Bedingung, daß der älteste Sohn eines Hufners dem jüngsten Bruder außer dem etwanigen übrigen Erbtheile und vor den übrigen Geschwistern voraus 10 Rthlr. für die Abtretung der Hufe zu geben habe, sattsam hinzuweisen.

Im Uebrigen und im Allgemeinen wird sich das althistorische Element des Bordesholmer Gerichtswesens auf die formelle Rechtsverfassung beschränken, die aus dem früheren Jurisdictionsverbande Bordesholms mit Neumünster, als beide Aemter noch Theile des alten Faldera-Gaues waren, zur Genüge sich erklären lassen möchte.

Amtsgefängnisse und Criminalkosten.

Zu Bordesholm sind 2 Arrestgebäude mit resp. 3 und 4, zusammen 7 Arreststuben, die für die gewöhnliche Zahl der Gefangenen mehr als hinreichen, jedes mit einer Wohnung für einen der beiden Amtsvoigte. Beide Gebäude sind von einer Mauer und dergl. nicht eingeschlossen, so daß selbst bei geregelter Aufsicht eine Communication von außen nicht ganz verhindert werden kann. Eine Communication zwischen den Gefangenen selber wird nur durch die aus doppelten Bohlen bestehenden Scheerwände gehindert. Die Arreststuben sind geräumig genug, daß die Gefangenen darin die erforderliche Bewegung sich machen können; auch werden sie erforderlichen Falls in die freie Luft gelassen. Die Lagerstätten bestehen aus Pritschen, mit Stroh und dicken wollenen Decken versehen. In jedem Gebäude ist *eine* Arreststube mit einem Ofen versehen. Die Stuben werden mehre Male in der Woche gefegt und die Fußböden mit Sand bestreuet. Die Wände sind bisher nicht gekalkt gewesen.

Die Stuben sind hell genug zur Beschäftigung der Gefangenen, der Voigt versieht sie mit Bibel und Gesangbuch, die weiblichen Gefangenen werden mit Stricken, Nähen und Spinnen theils für eigene Rechnung, theils für Rechnung des Voigtes beschäftigt.

Die Gefangenen müssen sich täglich waschen, die männlichen werden 1—2 Mal wöchentlich rasirt.

Für die Beköstigung, welche reichlich und gut ist, Morgens aus Thee oder Kaffee mit Butterbrod, Mittags aus Milch-, Fleisch- und Mehlspeisen, Abends aus Milchspeisen besteht, erhält der Voigt, mit Einschluß der Aufwartung täglich 14 Sch., für Gefangene die auf Wasser und Brod sitzen, täglich 6 Sch., für die Wäsche und Rasiren wöchentlich 4 Sch. à Person, für Feuerung wenn Wachen verfügt werden, 4 Sch. per 24 Stunden. So nach Rescript des Obercriminalgerichtes vom 7. Sept. 1827, welches zugleich noch folgende Gebühren einem jeden Bordesholmer Amtsvoigte bewilligt:

Für Speisung eines Vagabonden über 12 Jahre à Mahlzeit 4 Sch., unter 12 Jahren die Hälfte.

Für die Transportirung oder Abholung von Gefangenen resp. nach und von Neumünster 2 Mrk., Kiel 3 Mrk., Rendsburg 6 Mrk., Glückstadt 12 Mrk, ohne Rücksicht auf die Personenzahl des Transportes; sind beide Amtsvoigte gemeinschaftlich zu einem solchen Transporte beordert, so kann für Beide zusammen die Hälfte mehr berechnet werden.

Die Gefängnißgebäude werden für Rechnung der Staatskasse unterhalten. Die Kosten für die Unterhaltung von Forstbrüchfälligen im Gefängnisse sind aus den eincassirten Forstbrüchen zu berichtigen. Alle sonstigen Criminalkosten, soweit sie nicht von dem ganzen Lande jetzt getragen werden, sind beim Unvermögen der Inhaftirten aus der Amtsanlagekasse zu bestreiten, welcher jetzt auch die Erbpachtdistricte im Amte, die früher für sich, und zwar jeder District für sich*), die Criminallasten trugen, durch Vereinbarung der Amtsvorsteher und Erbpachtsvorsteher vom 17. Dec. 1841, in dieser Beziehung beigetreten sind. (Das Nähere s. unten vom Amtscommunal- und Anlagewesen). —

Consistorialsachen.

Sowie Bordesholm zur Propstei Kiel gehört (s. vom Kirchenwesen unten), so in Consistorialsachen zum Kieler Landconsistorium, welches unterm 13. Nov. 1820 ein, größtentheils dem Segeberger

*) Auch die privilegirte Doppelhufe in Gr. Flintbek stand bis dahin in Criminalsachen für sich da.

Justizreglement nachgebildetes Regulativ erhalten hat, und regelmäßig zweimal im Jahre auf dem Kieler Rathhause sich versammelt. Mitglieder dieses Consistorii sind der Amtmann von Kiel, Bordesholm und Cronshagen (Director), der Amtmann von Neumünster, der Prälat vom Kloster Preetz, der Kirchenpropst, 2 der ältesten Prediger in der Propstei und als Actuar und Assessor cum voto der Amtschreiber von Kiel und Cronshagen.

Gerichtsverband benachbarter Güter mit dem Amte.

Im Jahre 1806 wurde auf den Wunsch des damaligen Besitzers von Schirensee, Annenhof und Blockshagen, des Kammerherrn und Landraths von Brockdorf die Vereinigung dieser 3 Güter zu Einem Gerichtsdistricte mit dem Amte Bordesholm, in Uebereinstimmung mit der Gerichtsordnung vom 19. Juli 1805 vom Könige genehmigt. Damit wurden alle hinsichtlich der Justizverwaltung und des Gebrauches von Stempelpapier für die Amtsunterthanen erlassenen Verfügungen auf die 3 Güter extendirt. Die Gerichtsprotocolle werden ungetrennt geführt, dahingegen ist für die Güter ein eigenes Vormünderbuch eingerichtet. Die Criminalkosten tragen die Güter für sich. Die polizeiliche Aufsicht ist dem Gutsherrn verblieben und damit auch die Einnahme aus den Polizeibrüchen, sofern sie nicht auf dem Wege Rechtens erkannt sind.

Polizeisachen.

Die Verwaltung der Polizei im Amte kann begreiflicher Weise nichts local Eigenthümliches darbieten. Die großfürstliche Polizeiordnung von 1768 wird von dem Amthause als noch geltend angesehen, sofern nicht specielle landesherrliche Verfügungen aus späterer Zeit mit dem Inhalte derselben collidiren.

Die Tanzgelage in Wirthshäusern werden in gebührender Weise vom Amthause beschränkt und durch Publicandum des Amthauses vom 19. Febr. 1834 ist eingeschärft worden, daß die Wirthe ihre Häuser im Winter um 10, im Sommer um 11 Uhr bei Vermeidung ansehnlicher Strafe schließen. — Die polizeilichen Functionen der Bauervoigte und Erbpachtsvorsteher sind in der ihnen unterm

31. Dec. 1840 ertheilten Instruction genau geregelt. Für die nächtliche Sicherheit haben die Nachtwächter zu sorgen, die in Uebereinstimmung mit der großfürstlichen Polizeiordnung in allen Specialdistricten des Amtes (soviel bekannt) vorhanden sind und von den Eingesessenen eines jeden Districtes ohne Concurrenz der Amtsbehörden ernannt und besoldet werden.

X.

Landwesenssachen.

Allgemeine Maaßregeln.

Im Jahre 1766 ward eine General-Land- und Oeconomie-Verbesserungscommission angeordnet, und als ein „perpetuirliches Directorium" etablirt*), auch damit eine allgemeine, alle 2 Jahre zu haltende Landesvisitation des großfürstlichen Districtes vereinigt. Schon vor Einsetzung des Directoriums, nämlich 1764, waren sogenannte ökonomische Versammlungen der Beamten für alle großfürstlichen Aemter angeordnet worden. Die Beamten sollten sich regelmäßig jeden Monat einmal zu einer Berathung über das Wohl ihres Amtes versammeln und das Protocoll ihrer Sitzungen einschicken. Begreiflicher Weise kam nicht viel dabei heraus und 1766 ward den Bordesholmer Beamten höheren Orts vorgeworfen, daß ihre Versammlungen bisher so leer, so elend, so trocken ꝛc. gewesen**).

*) Dieses Generaldirectorium bestand auch nach der Uebergabe des großfürstlichen Districtes zu Kiel fort, bis der König unterm 20. März 1807 resolvirte, daß die von dieser Behörde bisher besorgten Landwesensgeschäfte bis weiter der königl. Schleswig-Holsteinischen Landcommission übertragen werden sollten. Bekanntlich besteht die Landcommission jetzt auch nicht mehr und fungiren statt derselben die Landcommissäre in den einzelnen ihnen angewiesenen Districten.

**) Eine ganze Reihe dieser monatlich eingesandten Protocolle lautet ungefähr so: „Da der Herr Amtmann uns (Amtschreiber und Hausvoigt) heute zusammen berufen hat, so hat Niemand etwas vorzutragen gewußt." Die Protocolle werden nur einige Mal lebhafter, wenn sich Amtschreiber und Hausvoigt über ihre Functionen in die Haare geriethen oder gegenseitig wegen wirklicher oder vermeintlicher Pflichtverletzung denuncirten.

Es ward ihnen nunmehr befohlen, von 1767 an jedes Dorf und in jedem Dorfe jeden einzelnen Einwohner zum objectum deliberationis zu machen und zu dem Ende ein Frageregiſter als Leitfaden mitgetheilt. Das Directorium wollte über jede einzelne Familie wiſſen, wie viel Kinder vorhanden wären, ob der Mann dem Geſöffe ergeben, ob er ſeine Aecker gut beſtelle, ob er mit Fuhrwerk nebenbei etwas verdienen könne, ob die Frau den Hausſtand gut führe und die Milchwirthſchaft verſtände ꝛc. Es ſcheint aber dieſe unnütze Schreiberei, welche die Tendenz zum Vielregiren und überhaupt den Geiſt jener Zeit hinlänglich charakteriſirt, bald aufgehört zu haben.

Eine vernünftige Einrichtung war jedenfalls die Anordnung der Landesviſitation. Die erſte ward 1766 durch das Directorium veranſtaltet, nachdem eine Reihe von generellen Fragen über den öconomiſchen Zuſtand des Amts voraufgeſchickt waren, deren Beantwortung die Beamten bei Ankunft der Commiſſion in Bereitſchaft haben ſollten. Vor dieſer Commiſſion konnten alle Eingeſeſſenen des Amtes ihre Bitten, Beſchwerden und Vorſchläge vortragen oder durch die Amtsvorſteher und Bauervoigte vortragen laſſen. Aus einem Schreiben des Directoriums vom 18. Octbr. 1766 ſieht man, daß die Commiſſion weder im Amte Bordesholm noch ſonſt im großfürſtlichen Diſtricte mit der Verwaltung der Localbeamten ſonderlich zufrieden war und manche Mängel zu tadeln Gelegenheit gefunden hatte.

Aufhebung der Feldgemeinſchaft.

Die wichtigſte Aufgabe dieſes Directoriums ward die mit einer neuen Steuerregulirung in Verbindung gebrachte Umgeſtaltung des Agrarweſens. Auch im Großfürſtlichen und überhaupt in den Herzogthümern und im angrenzenden Norden beſtand damals noch, zum Theile in ſeiner urſprünglichen Einfachheit, die alte Markverfaſſung oder das Inſtitut der Feldgemeinſchaft, an welches in ſeinen Hauptzügen hier zu erinnern nicht überflüſſig ſeyn dürfte, weil nur durch die Kunde dieſer hiſtoriſchen Verhältniſſe die erwähnte Veränderung verſtändlich wird.

Die Eingeſeſſenen der Dorfſchaften konnten urſprünglich nur Haus, Hof und Garten, vielleicht auch einige angrenzende eingezäunte Grundſtücke (die Tofte des jütſchen Low, hier Wiſchhof) mit gänzli-

cher Willkühr privative benutzen. Die eigentlichen Aecker lagen in strenger Gemeinschaft; der Besitz eines Jeden in vielen zerstreueten schmalen und langen Stücken, so daß Einer nach dem Andern in der Bewirthschaftung der Felder sich richten und namentlich die allgemeine Fruchtfolge und das Verhältniß der Ackerjahre zu den Weidejahren normirt seyn mußte*). Die Aecker waren, (seit wann, ist nicht zu bestimmen) in Dorfschläge eingetheilt, welche mit sogenannten Rauh- oder todten Zäunen und später mit lebendigen Hecken auf die jetzt gebräuchliche Weise eingefriedigt waren**).

Auf die Einkoppelung der Dorfschläge suchte die fürstliche Regirung schon durch eine Verordnung von 1705 und durch die Forstverordnung von 1741***) hinzuwirken. Es kam aber nicht überall hinzu, namentlich nicht in den sandigeren und unfruchtbareren Gegenden†), und was das Amt Bordesholm betrifft, so ward noch 1766 resolvirt, daß die Schmalsteder Felder nunmehr in Koppeln gelegt und eingefriedigt werden sollten: was übrigens auf das Wesen der Feldgemeinschaft keinen Einfluß ausübte, und wobei nur merk-

---

*) Weitläufig gesagt, sieht man aus einer Landauseinandersetzung zwischen Großharrie und Busdorf (im Gute Bothkamp), daß, wenn Eingesessene einer Dorfschaft auf einer fremden Feldmark Ländereien eigenthümlich besaßen, sie für dieselben keine Weidegerechtigkeit hatten, also, so lange die Feldgemeinschaft dauerte, auch in den Dreeschjahren nicht benutzen konnten. Vgl. auch Meine historisch-statist. Darstellung der Insel Fehmarn p. 68 ff.

**) Für Molfsee ward 1687 angeordnet, daß alle Frühjahre die Zäune um die Koppeln und Wiesen verfertigt, für die Aecker aber, so am Heerwege liegen, Graben und Pathen geschlagen werden sollten, damit ihnen von den Vorbeifahrenden kein Schaden zugefügt werde. Hier ist im ersten Falle offenbar von todten Zäunen, im letzten aber von dem jetzigen Einfriedigungsverfahren die Rede. — Das Wort „Koppel" kommt für diese Gegend zuerst in einer Urkunde von 1369 vor. Vgl. Dipl. Bordesh. No. 239.

***) Nach §. 34 der fürstl. Holz-VO. sollten die Bauern ihre gesammten Ländereien, bei Vermeidung, daß sie der gemeinen Weide wieder einverleibt würden, eingraben und mit steinernen Wällen oder mit Pathwerk besetzen, wozu ihnen eine Frist von nur 4 Jahren vergönnt ward. 1747 ward Bericht von allen Amthäusern gefordert, wie weit die Sache gediehen sey. —

†) Auch in anderen Gegenden wollten die Bauern aus einem anderen Grunde nicht immer gerne daran, weil sie dann nicht mehr heimlich in die gemeine Weide und Hölzung mit Culturarbeiten vorrücken konnten.

würdig ist, daß man diese Einfriedigung der ganzen Dorfschläge noch in dem Augenblicke vornahm, als die Aufhebung der Feldgemeinschaft schon in Anrege gebracht war.

Der größte Theil der Feldmarken war aber uncultivirte Gemeinheit, meist aus Holzgründen bestehend. Der Grund und Boden dieser Gemeinheiten und das darauf wachsende Hartholz*) ward als Eigenthum der Regirung angesehen; den Unterthanen dahingegen gehörte das Weichholz, auch waren sie zur Weide berechtigt, so lange nicht die Regirung über den Grund und Boden durch Landausweisungen zur Cultur disponirte. Ursprünglich mögen die Hufner die alleinigen Weideberechtigten gewesen seyn, später drängten sich die erst mit zunehmender Bevölkerung zahlreicher gewordenen anderen Classen der Dorfseinwohner, nämlich die Käthner und Bödner und zuweilen auch wohl die Insten mit mehr oder weniger Glück in den Mitgenuß der Weide ein**), wofür sie zuweilen wohl den Hufnern ein gewisses Weidegeld zahlen mußten, während es nicht bekannt ist, daß die Regirung den Hufnern oder Käthnern u. s. w. ein Weidegeld abforderte. Das ganze Verhältniß aber der Hufner und Käthner zu einander scheint nie ordentlich regulirt worden zu seyn, weshalb hierüber mancher Streit entstand, der auf sehr verschiedene Weise zu Gunsten bald der einen, bald der anderen Partei erledigt ward.

Das Bedürfniß selber muß es hier, wie anderswo, schon früh veranlaßt haben, daß über die Bewirthschaftung der Communionäcker und die Benutzung der Gemeinweiden Beliebungen, sogenannte Dorfswillkühren gemacht, und entweder durch die Schrift oder durch das Gedächtniß festgehalten wurden; denn es wird um die Mitte des 17. Jahrhunderts von Gr. Flintbek angeführt, daß die Einwohner

*) Eichen und Rothbuchen.

**) Im Jahre 1735 ward höheren Ortes die Anlegung einer Kathenstelle zu Groß Flintbek unter der von der Dorfschaft aufgestellten Bedingung genehmigt, daß der Eigenthümer derselben der Dorfschaft nicht mit Halten von Vieh, Hühnern, Gänsen ꝛc. zur Last fallen solle. 1773 behaupteten die Großkäthner in Groß Flintbek, daß sie bis dahin gleiche Weidegerechtigkeit mit den Hufnern gehabt, auch die Befriedigungsarbeiten auf der Feldmark zu gleichen Theilen besorgt hätten. Nähere Data weiter unten im Texte.

cher Willkühr privative benutzen. Die eigentlichen Aecker lagen in strenger Gemeinschaft; der Besitz eines Jeden in vielen zerstreueten schmalen und langen Stücken, so daß Einer nach dem Andern in der Bewirthschaftung der Felder sich richten und namentlich die allgemeine Fruchtfolge und das Verhältniß der Ackerjahre zu den Weidejahren normirt seyn mußte*). Die Aecker waren, (seit wann, ist nicht zu bestimmen) in Dorfschläge eingetheilt, welche mit sogenannten Rauh- oder todten Zäunen und später mit lebendigen Hecken auf die jetzt gebräuchliche Weise eingefriedigt waren**).

Auf die Einkoppelung der Dorfschläge suchte die fürstliche Regirung schon durch eine Verordnung von 1705 und durch die Forstverordnung von 1741***) hinzuwirken. Es kam aber nicht überall hinzu, namentlich nicht in den sandigeren und unfruchtbareren Gegenden†), und was das Amt Bordesholm betrifft, so ward noch 1766 resolvirt, daß die Schmalfeder Felder nunmehr in Koppeln gelegt und eingefriedigt werden sollten: was übrigens auf das Wesen der Feldgemeinschaft keinen Einfluß ausübte, und wobei nur merk-

---

*) Beiläufig gesagt, sieht man aus einer Landauseinandersetzung zwischen Großharrie und Busdorf (im Gute Bothkamp), daß, wenn Eingesessene einer Dorfschaft auf einer fremden Feldmark Ländereien eigenthümlich besaßen, sie für dieselben keine Weidegerechtigkeit hatten, also, so lange die Feldgemeinschaft dauerte, auch in den Dreeschjahren nicht benutzen konnten. Vgl. auch Meine historisch-statist. Darstellung der Insel Fehmarn p. 68 ff.

**) Für Molfsee ward 1687 angeordnet, daß alle Frühjahre die Zäune um die Koppeln und Wiesen verfertigt, für die Aecker aber, so am Heerwege liegen, Graben und Pathen geschlagen werden sollten, damit ihnen von den Vorbeifahrenden kein Schaden zugefügt werde. Hier ist im ersten Falle offenbar von todten Zäunen, im letzten aber von dem jetzigen Einfriedigungsverfahren die Rede. — Das Wort „Koppel" kommt für diese Gegend zuerst in einer Urkunde von 1369 vor. Vgl. Dipl. Bordesh. No. 239.

***) Nach §. 34 der fürstl. Holz-VO. sollten die Bauern ihre gesammten Ländereien, bei Vermeidung, daß sie der gemeinen Weide wieder einverleibt würden, eingraben und mit steinernen Wällen oder mit Pathwerk besetzen, wozu ihnen eine Frist von nur 4 Jahren vergönnt ward. 1747 ward Bericht von allen Amthäusern gefordert, wie weit die Sache gediehen sey. —

†) Auch in anderen Gegenden wollten die Bauern aus einem anderen Grunde nicht immer gerne daran, weil sie dann nicht mehr heimlich in die gemeine Weide und Hölzung mit Culturarbeiten vorrücken konnten.

würdig ist, daß man diese Einfriedigung der ganzen Dorfschläge noch in dem Augenblicke vornahm, als die Aufhebung der Feldgemeinschaft schon in Anrege gebracht war.

Der größte Theil der Feldmarken war aber uncultivirte Gemeinheit, meist aus Holzgründen bestehend. Der Grund und Boden dieser Gemeinheiten und das darauf wachsende Hartholz*) ward als Eigenthum der Regirung angesehen; den Unterthanen dahingegen gehörte das Weichholz, auch waren sie zur Weide berechtigt, so lange nicht die Regirung über den Grund und Boden durch Landausweisungen zur Cultur disponirte. Ursprünglich mögen die Hufner die alleinigen Weideberechtigten gewesen seyn, später drängten sich die erst mit zunehmender Bevölkerung zahlreicher gewordenen anderen Classen der Dorfseinwohner, nämlich die Käthner und Böbner und zuweilen auch wohl die Insten mit mehr oder weniger Glück in den Mitgenuß der Weide ein**), wofür sie zuweilen wohl den Hufnern ein gewisses Weidegeld zahlen mußten, während es nicht bekannt ist, daß die Regirung den Hufnern oder Käthnern u. s. w. ein Weidegeld abforderte. Das ganze Verhältniß aber der Hufner und Käthner zu einander scheint nie ordentlich regulirt worden zu seyn, weshalb hierüber mancher Streit entstand, der auf sehr verschiedene Weise zu Gunsten bald der einen, bald der anderen Partei erledigt ward.

Das Bedürfniß selber muß es hier, wie anderswo, schon früh veranlaßt haben, daß über die Bewirthschaftung der Communionäcker und die Benutzung der Gemeinweiden Beliebungen, sogenannte Dorfswillkühren gemacht, und entweder durch die Schrift oder durch das Gedächtniß festgehalten wurden; denn es wird um die Mitte des 17. Jahrhunderts von Gr. Flintbek angeführt, daß die Einwohner

*) Eichen und Rothbuchen.

**) Im Jahre 1735 ward höheren Ortes die Anlegung einer Kathenstelle zu Groß Flintbek unter der von der Dorfschaft aufgestellten Bedingung genehmigt, daß der Eigenthümer derselben der Dorfschaft nicht mit Halten von Vieh, Hühnern, Gänsen ꝛc. zur Last fallen solle. 1773 behaupteten die Großkäthner in Groß Flintbek, daß sie bis dahin gleiche Weidegerechtigkeit mit den Hufnern gehabt, auch die Befriedigungsarbeiten auf der Feldmark zu gleichen Theilen besorgt hätten. Nähere Data weiter unten im Texte.

Concepte der Schluß fehlt, so daß man ihn nicht mit Gewißheit vom Jahre 1712 datiren kann. Hierin heißt es nämlich, daß außer den Insten auch die Bödner von der Weide ausgeschlossen sind, beide aber, wenn sie ihnen von den Hufnern vergönnt würde, ein gewisses Weidegeld z. B. 24 Sch. per Kuh, 2 Sch. per Schaf u. s. w. zu erlegen hätten. Eine Bestimmung darüber, wieviel Vieh die Hufner und Altentheilsleute auf die Weide treiben durften, fehlt gänzlich, und hinsichtlich der Käthner wird bestimmt, daß dieselben auf der Hufnerweide keine Pferde treiben durften, und für jede Kuh 16 Sch., für jedes Schaf 2—3 Sch., für mehr als 6—8 alte und junge Gänse 2 Sch. per Stück Weidegeld den Hufnern erlegen sollten*). Auch kommt hier folgender Passus vor, der, so zweckmäßig er auch damals war, doch in andern Bauernbriefen fehlt:

„Wenn die Kornerndte herannaht, soll sich die ganze Bauerschaft zuvor zusammen thun und einhellig einen gewissen Erntetag bestimmen, daß sie ihr Korn zugleich abmähen, damit durch die Unordnung, so bisher darin gehalten, daß der Eine eher, denn der Andere gemähet, der Schade mit dem Laufen durch des Anderen Korn gänzlich nachbleibe."

Die Bauernbriefe von 1712 waren überall in Abgang gerathen, weshalb die Beamten 1766 auf eine Erneuerung und Verbesserung derselben antrugen und zwar:

„damit die Hauswirthe wüßten, wieviel Vieh an Pferden, Kühen, Schweinen, Schafen und Gänsen sowohl von ihnen als insbesondere von den Käthnern, Bödnern und Insten gehalten werden dürfte, indem die Käthner, Bödner und Insten soviel hielten, wie sie wollten und damit zum größten Nachtheile der Hauswirthe die gemeine Weide übertrieben."

Es ward 1766 auch wirklich befohlen, daß alle Bauernbriefe zur Revision und Renovation an das General-Directorium einge-

*) Nach dem Bauernbriefe für Molfsee von 1687 sollten die Käthner zwar auch nicht befugt seyn, Pferde zu halten (was doch nur heißen kann, auf die Gemeinweide zu treiben), dahingegen konnte ein Jeder 3 Kühe, 5 alte oder 10 junge Schweine, 6 Schafe und 12 alte und junge Gänse auf die Gemeinweide schicken, und hatte erst für ein etwaniges Plus ein gewisses Weidegeld an die Dorfschaft zu erlegen. —

ſchickt werden ſollten, was indeſſen durch die bald darauf erfolgte gänzliche Umgeſtaltung des Agrarweſens in den großfürſtlichen Aemtern überflüſſig ward.

Für dieſe kurz vor der Uebergabe des großfürſtlichen Diſtrictes eingeleitete höchſt wichtige Operation entwarf der großfürſtliche Miniſter v. Saldern die leitenden Grundſätze, welche darauf von der mit der Ausführung dieſes Geſchäftes beauftragten Commiſſion*) näher entwickelt wurden. Beide Actenſtücke, welche bisher nicht publicirt geweſen ſind, dürfen um ſo eher hier (in der Anlage A.) mitgetheilt werden, als ſie nicht blos hiſtoriſches Intereſſe haben, ſondern auch ein noch gegenwärtig praktiſches, indem in den großfürſtlichen Aemtern auch nach der Uebergabe derſelben an die königliche Regirung das eingeſchlagene Verfahren beibehalten ward und etwanige Streitigkeiten noch jetzt darnach erledigt werden.

Ein Vergleich der Saldern'ſchen Grundſätze und der ſpeciellen Principe der Commiſſion, die übrigens beide nicht mit ſonderlicher Sorgfalt und geſetzgeberiſcher Kunſt concipirt ſind, mit den königl. Einkoppelungs-Verordnungen kann einen Jeden überzeugen, wie verſchieden die Anſichten waren, von welchen die beiderſeitigen Regirungen in dieſer wichtigen Angelegenheit ausgingen. Namentlich fällt es auf, daß von der großfürſtlichen Regirung die ganze Operation von Oben herab, ohne die Betheiligten zu fragen und zu vernehmen, angeordnet ward, während die königliche Regirung bemüht war, die Reform möglichſt aus dem Willen und der Einſicht der Dorfſchaften hervorgehen zu laſſen.

Die weſentlichen Momente des Verfahrens**) in den großfürſtlichen Diſtricten ſind folgende:

---

*) Dieſe Setzungs-, Landaufttheilungs- und Vermeſſungscommiſſion, welche unter Leitung des General-, Land- und Oeconomieverbeſſerungs-Directoriums arbeitete, ward 1774 mit demſelben vereinigt.

**) Es verſteht ſich, daß zuvörderſt eine Vermeſſung der Feldmarken vorgenommen wurde, welche der Auftheilung und Setzung derſelben oft mehrere Jahre voranging. Die Meſſungsprotocolle ſtimmen aber mit den ſpäteren Erdbüchern häufig aus dem Grunde nicht überein, weil bei der Vertheilung Ländereien nicht ſelten der einen Feldmark abgenommen und einer anderen zugelegt wurden.

1. Egalisirung des Besitzes aller Vollhufner, ebenso aller Halbhufner, aller Käthner u. s. w. jede Klasse für sich, in einem jeden Dorfe. Ursprünglich bei der Anlage der Feldmarken mögen alle Hufen eines Dorfes (Loose, sortes) gleich groß gewesen seyn, später aber war, ungeachtet der Hufengeschlossenheit im Allgemeinen, doch manche Ungleichheit im Besitze eingetreten; der Eine hatte heimlich Land zu-, der Andere heimlich Land von der Stelle abverkauft; der Eine mehr aus der Gemeinweide aufgebrochen, als der Andere u. s. w. Diese Verschiedenheit des Besitzstandes wurde nun nicht im Geringsten respectirt; der Eine bekam Land, dem Anderen ward es genommen, und Letzteres mitunter in der Weise, daß Hufner mit Einschluß des Landes, welches ihnen nun aus den Gemeinheiten zugetheilt wurde, doch bedeutend weniger erhielten, als sie früher schon im Besitze hatten*). Auch wurden mitunter von einer Feldmark mehrere 100 Tonnen abgenommen (z. B. Wackenbek) und einer anderen Feldmark zugelegt. Die Egalisirung der Hufen geschah ohne specielle Bonitirung nach dem Areale, woraus folgt, daß jeder Hufner von den verschiedenen Classen Land, die auf einer Feldmark vorkamen, eine möglichst gleiche Quote erhalten mußte. Daraus ging wieder hervor, daß auf Arrondirung von vorneherein so gut wie verzichtet ward, wie denn auch das Regulativ so wenig hievon, als von dem Ausbau aus den Dörfern etwas enthält**). Dazu kam, daß die Leute ungern bei dieser Gelegenheit Land austauschten, aus Furcht, schlechteres für besseres zu erhalten***), so daß sie häufig nach der Auftheilung dieselben Stücke als nunmehrige Privatkoppeln

*) In Brügge z. B. hatten die Hufner nach der Setzung und mit dem zugetheilten Gemeinlande 14—24 T. Aussaat weniger, als sie früher gehabt hatten. Dennoch mußten sie wegen der durch die Setzung bewirkten Abgabenerhöhung fast eben soviel, als früher zahlen, 48 Rthlr. statt 50 Rthlr.

**) Es sind nur äußerst wenige Hufen aus den Dörfern ausgebauet worden, dahingegen manche Kathen in Veranlassung der Landauslegungen aus den Gemeinheiten bei und nach der Setzung. Die älteren Kathen bilden zuweilen dorfähnliche Wohngruppen, wie Klein Blumenthal, Brüggerholz.

***) Es kommt in den Acten gelegentlich die Aeußerung vor, daß die Leute bei der neuen Setzung wegen der gänzlichen Umänderung ihres Besitzes ihren Ruin vor Augen zu sehen glaubten.

erhielten, welche sie vorher schon in den Dorfschlägen besessen hatten, und ihre einzelnen Ländereien noch fast eben so zerstreut und in unbequemer länglicher Form blieben, als vor Aufhebung der Feldgemeinschaft*).

2. In Folge des Grundsatzes, daß die Käthner bis zu 20 Tonnen Land und die Bödner und Anbauer auch einen kleinen Landbesitz erhalten sollten**), ward zur Dotirung dieser Stellen nicht selten den Hufnern von ihren Ländereien etwas genommen; in der Regel werden aber diese Stellen aus den Gemeinheiten gebildet worden seyn. In Folge des Eigenthumsrechtes über die Gemeinheiten, welches die großfürstliche Regirung hatte oder prätendirte (gesetzlich findet sie sich nirgends in großfürstlichen Verordnungen ausgesprochen), schaltete sie nach Belieben mit den Gemeinheitsgründen, ohne Rücksicht auf die bisherigen Weiderechte der Hufner, so daß diese mitunter weniger darauf angewiesen bekamen, als Käthner, Bödner oder neue Anbauer; nur wenn Weidenutzungen auf ausdrücklichen landesherrlichen Ver-

*) Es verdient bemerkt zu werden, daß die Eingesessenen von Kl. Harrie schon einige Jahre vor der allgemeinen Auftheilung und Setzung die Austauschung und separate Einfriedigung ihrer Ländereien freiwillig vorgenommen hatten. —

Soviel mir bekannt, findet im Amte Bordesholm jetzt nur noch an zweien Stellen eine Feldgemeinschaft en miniature Statt. Die Bönhusener Käthner haben eine Koppel von c. 20 Tonnen, die sie nach einem gemeinschaftlichen Turnus bewirthschaften, und die Dätgener Hufner besitzen auf der Feldmark von Langwedel (klösterl. Itzehoeer Dorf) jeder c. 4 T. Land, die nach der alten Verfassung Stück um Stück liegen geblieben sind. — Die Einfelder haben erst nach der Festeabhandlung mit der Einfriedigung ihrer alten urbaren Ländereien begonnen und waren bis dahin in Feldgemeinschaft.

**) Im Amte Bordesholm bekamen die vorhandenen Käthner gewöhnlich so viel, daß sie nach der Setzung 16 Tonnen hatten; die Bödner und Anbauer meistens 7—8 Tonnen. Wenn einzelne Käthner bei der Setzung gar kein Land erhielten oder sogar das Wenige, was sie hatten, bei der Setzung verloren (was in Großharrie und Brügge damals vorkam), so muß man annehmen, daß sie kein Land haben wollten, weil es ihnen an Betriebscapital zur Urbarmachung fehlte oder auch sie mit einem Handwerke sich hinlänglich ernährten.

Vor der Setzung mag der Besitz der Käthner sehr ungleich gewesen seyn. In Bönhusen hatten sie nach der Setzung jeder 19 Tonnen, worunter 5 Tonnen „alte Privatkoppeln„

briefungen sich gründeten, wird Entschädigung bei anderweitiger Disposition über Gemeinheiten gegeben worden seyn.

3. Nicht die ganze Gemeinheit eines jeden Dorfes ward aufgetheilt, sondern ein Theil blieb was er früher war, theils weil die Leute damals noch glaubten, ohne besonderes Weideland nicht bestehen zu können, theils weil die Regirung gerne Land zur Disposition für künftige Anbauer zurückbehalten wollte. Was als Weideland übrigblieb, ist in den Vermessungsregistern einiger Dorfschaften als gemeine Dorfsweide bezeichnet, in anderen kommt geschieden vor: Communionweide der Hufner und Communionweide der Käthner*). Diese Scheidung, wahrscheinlich gemacht, um künftige Streitigkeiten zwischen Hufnern und Käthnern zu verhindern, stand oft nur auf dem Papier, da sich, wenn später die Auftheilung vorgenommen werden sollte, nicht selten ergab, daß die sämmtlichen Eingesessenen ihr Vieh durch einander weideten und die Abgrenzung der beiderseitigen Communionweiden gar nicht kannten**). Der Antheil eines jeden Hufners oder Käthners an der noch übrig gebliebenen Gemeinweide ward mitunter nach Stücken Vieh bezeichnet, gewöhnlich aber nach Tonnenzahl; durch keine der beiden Bezeichnungen aber sollte der Maaßstab für eine künftige Auftheilung***) gegeben werden, da hierüber später oft ganz willkührlich disponirt

*) In den Vermessungs- und Setzungsregistern kommt auch Privatweide von Hufnern und von Käthnern vor. Dieser Ausdruck bedeutet aber weiter nichts, als daß den Betheiligten hie und da kleine Stücke culturfähigen und schlechten Landes, z. B. Sichten zwischen den Aeckern, oder allzu schroffe Abhänge zu ihrem urbaren Land gewissermaaßen in den Kauf gegeben, statt des gewöhnlichen Prästandl für Acker- und Wiesenland aber nur mit derjenigen niedrigen Abgabe belastet wurden, welche für die Gemeinweide per Tonne erlegt ward.

**) Umgekehrt trennten sich in Großbuchwald, wo bei der Setzung eine gemeinsame Dorfsweide ausgelegt war, die Hufner erst später von den Käthnern.

***) So z. B. wurde 1784 eine Landauslage an die Hufner und Käthner von Schierensee zu gleichen Theilen vorgenommen, während an dem, nach der Setzung ihnen angewiesenen Communionweidelande Vollhufner, Halbhufner, und Käthner in dem Verhältnisse wie 6, 3, 2 participirten. Bei der Setzung von Boorde ward hinsichtlich des den Hufnern überlassenen Weidelandes ausdrücklich hinzugesetzt: „Bis zur herrsch. Disposition."

ward, gerade wie vor der Auftheilung. Gewöhnlich aber behielten doch die bisherigen Weideinteressenten das Land nach der späteren Auftheilung; doch wollten sie es oft nicht zur Urbarmachung haben*), weil sie dann ein höheres Prästandum erlegen mußten; sie wurden häufig nur dadurch getrieben, die Urbarmachung zu übernehmen und die höhere Abgabe zu erlegen, daß fremde oder kleine Leute aus dem Dorfe concurrirten, die sie nicht gerne zu Feldnachbarn haben wollten. Solchergestalt wurde die partielle Auftheilung der Gemeinheiten in den nächsten Decennien nach der Setzung und der Hauptauftheilung successive fortgesetzt, bis endlich der Rest der Gemeinheiten mit der Verwandlung der Festehufen in Bondenhufen ganz verschwand**). (Wovon später das Nähere.)

Bei der Urbarmachung von Gemeinheiten wurden einige Freijahre bestimmt, gewöhnlich 3—8, die schon früher herkömmlich gewesen seyn müssen, da in den Setzungsprincipien von ihnen nicht die Rede ist***).

Ein Theil der Gemeingründe wurde nach der Setzung und vor der späteren Urbarmachung erst in sogenannte Buschkoppeln verwandelt, welche in anderen großfürstlichen Aemtern, z. B. Trittau, dem

*) Merkwürdig ist es, daß die Regirung selber die kleineren Hufen für lucrativer, als die größeren hielt; wenigstens ward den Eingesessenen von Söhren, als sie sich bei der Setzung über die Höhe des ihnen aufgelegten Prästandi beschwerten und dabei auf ihr geringes Hufenareal hinwiesen, unter Andern erwiedert: „daß ihre geringe Tonnenzahl eher zu einer höheren Bestimmung des Prästandi, als zu einer niedrigen Veranlassung geben könne."

**) In der Regel wurde immer nur nach bloßem Landmaaße ohne alle Bonitirung aufgetheilt. Von einem Bonitirungsverfahren ist nur die Rede bei einer Auftheilung in Voorde von 1807 und bei Klein-Flintbek. Da das letztere Dorf theilweise zum Kloster Itzehoe gehört, so war durch eine Vereinbarungsacte vom 14. Oct. 1803 die Auseinandersetzung zwischen den beiderseitigen Untergehörigen rücksichtlich der gemeinsamen Weide dahin bestimmt, daß beide Theile unter Zugrundlegung der Bonität nach Verhältniß der Hufenzahl separirt werden sollten. —

***) Drei Jahre werden früher im Großfürstlichen nach einem Rescripte von 1773 die Regel gewesen seyn. Als diese noch für die Bisseer Käthner und Anbauer bei der Setzung angeordnet wurden, bat der Amtmann für sie um eine längere Frist, indem er u. A. geltend machte, daß in den altkönigl. Districten herkömmlich 6 Freijahre bewilligt würden.

Vernehmen nach gleich bei der Setzung angelegt worden sind. Es waren dies solche Grundstücke, welche noch ziemlich gut mit Holz bestanden waren und wo die Holznutzung wichtiger war, als die Weidenutzung. Um einigermaßen Ordnung und Pflege für die Holzproduction sich zu verschaffen, wünschten die Leute eine Auftheilung der Weide zu diesem Zwecke, und die Regirung konnte diesen Wunsch um so eher billigen, als sie nun wegen des Hartholzes, das ihr noch in diesen Buschkoppeln gehörte, eine größere Sicherheit vor Beraubung hatte. Für die Buschkoppeln ward 16 Sch. per Tonne statt des bisherigen Weidegeldes von 4—8 Sch. per Tonne erlegt. Wurden sie später urbar gemacht*), so trat das höhere Prästandum mit dem doppelten und dreifachen Satze ein. (Siehe unten vom Steuerwesen).

Das Festeverhältniß u. dessen Aufhebung.

Die Landstellen im Amte Bordesholm waren, wie in manchen anderen königlichen Aemtern, Festestellen**). Alle Hufner ohne Ausnahme, sie mochten zufolge specieller Privilegien von Diensten oder Abgaben ganz oder theilweise befreiet seyn oder nicht, mußten beim Antritte festen, selbst die Besitzer der sogenannten Kaufhufen, die ihre Stellen, weil sie sie aus Concursen gekauft hatten, nach Belieben wieder veräußern konnten***). Die Käthner und zum Theil auch die Böbner, mit Ausnahme der seit der Setzung in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts angesiedelten Anbauer, mußten beim Antritte gleichfalls festen, wiewohl sie ihre Stellen ohne obrigkeitliche Genehmigung veräußern, überhaupt mit denselben nach Belieben schalten

*) Versteht sich mit Bewilligung der Regirung, die auch wegen des ihr gehörigen Hartholzes dabei interessirt war. 1788 ward der Dorfschaft Rumohr unter Androhung schwerer Strafen befohlen, ihre Buschkoppeln nur als Weide zu benutzen, weil die Behandlung derselben als urbares Land der allerhöchsten Absicht ganz zuwider sey. Was sie damals schon von den Buschkoppeln urbar gemacht hatten, ward ihnen übrigens gegen das urbare Prästandum überlassen.

**) Ueber das Festewesen in den Herzogthümern vergl. Schlesw.-Holst. Provber. 1788, IV. p. 18. 1789, I. p. 39. Staatsb. Mag. I, 561. VI, 227. Paulsen's Lehrbuch des Privatrechtes §. 37 ff.

***) Solcher Kaufhufen gab es nur wenige im Amte. 1769: 8 Voll- und Halbhufen, 1776: 14. Mehrere der privilegirten Hufen waren zugleich Kaufhufen.

und walten konnten, nur daß sie zufolge eines Rescriptes von 1761 bei beabsichtigter Veräußerung oder Verpachtung ihrer Stellen dem Amtmann eine vorgängige Anzeige zu machen hatten. Das beim Antritte einer Festestelle loco laudemii zu erlegende Festegeld oder Festecapital war durch ein Register vom 29. December 1711 normirt und betrug gewöhnlich per Vollhufe 5 bis 8 Rthlr., per Kathe 2 Rthlr. Während einer Setzwirthschaft wurden statt des Festecapitals nur die Zinsen mit 1 Sch. à Mark, d. i. 6¼ ß erlegt. Für die Ausfertigung eines Festebriefes war eine Gebühr zu entrichten, die früher dem Amtmann zufiel, seit 1789 aber der königl. Casse berechnet ward. — Ob mit der Dienstpflichtigkeit der Hufner eine Gebundenheit an die Scholle verbunden war, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln gewesen. Zwar heißt es in dem Berichte eines Neumünster'schen Beamten von 1778 (abschriftlich im Bordesholmer Archiv vorhanden):

„Die Neumünster'schen Festehufner wären gar sehr von denen in anderen Aemtern verschieden, denn sie seyen Freie und nicht, wie in anderen Aemtern, Leibeigene oder den Gütern Zugehörige oder wie im Amte Bordesholm glebae adscripti, subditi, welche zu den Vorwerken gehörten."

Allein in den Bordesholmer Acten selber ist mir keine hierauf bezügliche Aeußerung aufgestoßen, und in den in früheren Zeiten statt der Taufscheine obrigkeitlich ausgestellten Geburtsbriefen heißt es noch zu Ende des 17. Jahrhunderts, daß „N. N. frei und Niemanden mit Leibeigenschaft verknüpft sey." An sich ist es übrigens nicht unwahrscheinlich, daß im Amte Bordesholm zu der klösterlichen Zeit die Gebundenheit an die Scholle stattfand, da diese auch in anderen klösterlichen Districten vorkam, z. B. im jetzigen Amte Cismar*).

In den 70ger und 80ger Jahren des vorigen Jahrhunderts ging das Bordesholmer Amthaus von der irrigen Ansicht aus, daß

*) In einer, dem Bordesholmer Hausvoigt Erhardi von der großfürstl. Rentekammer ertheilten Instruction heißt es u. A., daß er sowohl von freien, als leibeigenen Unterthanen ohne Unterschied ein accurates Mannszahlregister zu halten habe. — Ein solcher Passus kann zu leicht einem allgemeinen Schema angehören, als daß man daraus eine ehemalige Leibeigenschaft im Amte Bordesholm mit Bestimmtheit annehmen könnte.

die Festegüter Lehnsgüter seyen. Dadurch wäre ein Widerspruchsrecht der Agnaten begründet gewesen, welches der Verwandlung der Feststellen in Bondenstellen große Schwierigkeiten hätte bereiten können. Wirklich ließ auch das Amthaus einmal, als ein schwächlicher, unbeerbter Hufner in Schierensee seine Stelle mit obrigkeitlicher Genehmigung verkaufen wollte, die Agnaten gerichtlich gegen eine Geldvergütung verzichten. Allein das Obersachwalteramt, die damalige holsteinische Landesregirung und die deutsche Kanzelei sprachen sich entschieden gegen diese Ansicht aus, die somit ohne weitere practische Folgen blieb.

Soweit die Acten zurückgehen, erscheinen die Bordesholmer Festen als Erbfesten, und es ist daher nicht mehr zu bestimmen, ob sie, wie im Schleswigschen und Dänischen die geschichtliche Entwikkelung von Jahresfesten zu Zeitfesten, von Zeitfesten zu Lebensfesten und von diesen zu Erbfesten durchgemacht haben. Im Amte Bordesholm fiel die Feststelle allemal dem ältesten Sohne zu, und wenn keine Söhne vorhanden waren, der ältesten Tochter. So, gesetzlich wenigstens, seit der allgemeinen fürstlichen Verordnung vom 15. März (30. April) 1704, gewohnheitsrechtlich aber schon früher, wie aus den Theilungsprotocollen aus der letzten Zeit des 17. Jahrhunderts hervorgeht. In diesen Protocollen heißt es aber gewöhnlich, daß der älteste Bruder dem jüngsten außer dessen übrigen Erbtheil 10 Rthlr. „für die Abtretung der Hufe" geben solle, und hieraus darf man den Schluß ziehen, daß in älterer Zeit der jüng[illegible] Sohn in Uebereinstimmung mit den „Bordesholmer Amtsge[illegible] chen" zur Erbfolge in die Hufe berechtigt gewesen ist. Nu[illegible] der älteste Sohn zum Hufenwirth nicht tauglich war, succ[illegible] anderer Erbe, in welcher Beziehung der Wille der Eltern [illegible] haupt nicht testamentarisch disponiren oder sonst übe[illegible] verfügen konnten, der obrigkeitlichen Genehmigung [illegible] Diese Genehmigung war auch in Betreff der Gr[illegible] Altentheils, welchen die Eltern sich ausbed[illegible]

*) Der Altentheil bestand damals, wie j[illegible] außer der Wohnung aus der Abtretung von et[illegible] der Hufner bearbeiten mußte. Damals ab[illegible]

Wenn ein Sohn oder eine Tochter in eine andere Hufe sich hinein heiratheten, so verloren sie ihre Ansprüche auf die väterliche Hufe (sie vetzogen die Hufe), falls andere Geschwister oder deren Erben noch am Leben waren. Bei der Anordnung von Setzwirthschaften wurde bestimmt (Protocolle von 1698 ff.), daß nach Ablauf derselben unter den unmündigen Erben derjenige die Hufe haben solle, welchen die Obrigkeit dazu für tüchtig befinden werde. Daß bei Erbschaftstheilungen die Hufenländereien auch vor 1704 nicht mit in Betracht kamen, versteht sich bei Festehufen von selber; es scheint aber, daß die Gebäude, ungeachtet die Regirung von jeher das Holz dazu anwies, ursprünglich als Allod, wie häufig im Schleswigschen, angesehen wurden. Denn vor der gedachten Verordnung von 1704 wurde das Haus immer mit zur Theilung unter die Erben gezogen, freilich immer nur zu dem niedrigen Taxatum von 30 Mrk. Noch auffallender ist es, daß damals auf das sogenannte Hofgespann, welches auf einer Vollhufe aus 4 der besten Pferde, 2 Kühen, einem Wagen, einem Pfluge, allerlei sonstigem Geräthe und einem aufgemachten Volksbette bestand, zu dem stehenden Taxatum von 100 Mrk. neben dem übrigen Inventar in die Theilungsmasse gezogen ward, obgleich dasselbe ursprünglich als der Landesherrschaft gehörig und von dieser geliefert angesehen gewesen seyn muß. Die ganze Erbmasse betrug auf einer Hufe damals selten mehr als einige hundert Marken, und gewöhnlich war die privilegirte Schuld (Steuerrückstände, Gebühren, für Bier aus der herrschaftlichen Brauerei ꝛc.) größer, so daß die übrigen Creditoren (meistens für zugekauftes Korn, kleine Handwerkerrechnungen, kleine baar geliehene Summen) leer ausgingen. Aber selbst in diesem Falle, wenn mehr Passiva als Activa vorhanden waren, übernahm der die Hufe antretende Erbe gewöhnlich die Verpflichtung, den Geschwistern etwas abzugeben, namentlich Aussteuergegenstände für den Fall, daß sie sich verheirathen würden. Lag hierin etwa eine fast unbewußte Berücksichtigung des Werthes der Hufenländereien, oder erklärt sich dieses aus der bei deutschen Bauerngütern mit bloßen Nutzungsrechten ehemals häufig vorkommenden Verpflichtung des antretenden Bauern, für die Aus-

häufig die Verpflichtung, mit ihrer Hände Arbeit nach Kräften wiederum dem Hufner beizustehen.

steuer seiner Geschwister zu sorgen, auch wenn kein Vermögen zur Theilung vorhanden war? —

Im Laufe des 18. Jahrhunderts und bis in das gegenwärtige hinein verlor das Festeverhältniß allmählig immer mehr von seiner Strenge, sowie auch die gedachte Verordnung von 1704, welche gleichmäßig die Festehufen und Bondenhufen sammt dem nöthigen Inventar zu Majoraten machte, nicht stricte gehandhabt wurde, und zuletzt ganz in Vergessenheit gerathen seyn muß*). Es scheint, als wenn die Beamten es ebenso wohl wie die Eingesessenen selber als unbillig ansahen, daß die jüngeren Geschwister nichts haben sollten, daher wurden allmählig die für diese von dem Erben der Hufe auszukehrenden Abfindungssummen immer größer und erreichten, wenn auch der antretende Hufner noch bedeutend begünstigt blieb, doch eine solche Höhe, daß man deutlich sieht, wie außer dem nach strengem Rechte allein zur Theilung zu ziehenden Mobiliar-Vermögen auch der Capitalwerth der Hufen selber mit in Betracht gezogen ward.

Von einer speciellen Taration des Hauses und Hofgespannes war aber um die Mitte des 18. Jahrhunderts (und überhaupt wohl seit 1704) nicht mehr die Rede, nur kam es vor, daß die Summe, um welche das Hofgespann beim Abgange eines Hufners im Vergleiche mit dem Zustande desselben bei seinem Antritte sich gebessert hatte, bei der Theilung besonders verzeichnet ward.

Mit den größeren Abfindungssummen an die Geschwister correspondirt die Entwickelung des Schuld- und Pfandprotocollwesens. Eine Art von Protocollation von Forderungen fand schon im 17. Jahrhundert statt; ein eigentliches Schuld- und Pfandprotocoll ward aber erst 1749 für das Amt eingerichtet. 1766 sprachen die Amtsbehörden für die Aufhebung der Festequalität hauptsächlich aus dem Grunde sich aus, weil die Hufner dann einen größeren Credit erlangen würden, und 1769 machte der Bordesholmer Amtsschreiber noch höheren Orts die Vorfrage, worauf er indeß keine Resolution erhielt, wie weit es einem Festehufner nöthigen Falls zu gestatten sey, Schulden zu contrahiren, welche seinen Nachfolger bänden, wobei er hinzu-

*) Nach einem Bordesholmer Officialberichte von 1766 war sie damals noch in Kraft.

fügte, daß nach dem gegenwärtigen Principe derselbe auf seine Hufe keine Schulden machen könne, sondern nur auf sein Vieh und Baugeräth, worauf er aber kaum 100 Rthlr. erhalten würde. Allein späterhin ließen die Beamten, ohne eine besondere gesetzliche Auctorisation, die Zügel mehr schießen und auf die Festehufen ebenso protocolliren, als wenn es Bondenhufen wären.

Die einzigste materielle Bedeutung, welche das Festewesen für die Regirung noch hatte, war die sehr unangenehme Verpflichtung von Holzlieferungen an die Hufner. Nach einem Officialberichte von 1778 hatte der Festebauer im Amte Bordesholm alle 3 Jahre eine Lieferung von 3 Faden Buchen zu Nutz- und Radeholz zu genießen, und bei der Reparatur seines Wohnhauses erhielt er das erforderliche Bauholz angewiesen; bei Neubauten wurde bis 1777 eine Remission der Abgaben für 2, auch wohl 3 Jahre bewilligt. Durch diese Holzlieferungen mußte der Regirung mit der Abnahme der Waldungen und dem Steigen der Holzpreise das ganze Festeverhältniß im Grunde viel lästiger werden, als dasselbe den Unterthanen war, und hieraus erklärt sich, daß die Regirung früher und eifriger auf die Ablösung der Festequalität bedacht war, als die Unterthanen. Schon 1760 forderte die Kammer und 1766 das Generaldirectorium von der Bordesholmer Amtsbehörde einen Bericht über diesen Gegenstand, und diese erklärte sich schon damals für die Ertheilung der Bondenqualität.

Unterm 10. März 1781 wurde in Folge königlicher Auctorisation eine Bekanntmachung für die Aemter Kiel, Bordesholm und Neumünster erlassen, daß es sämmtlichen Festehufnern gestattet seyn solle, in den nächsten 6 Jahren von allem Zwange beim Verkaufe und Vererben ihrer Hufen, von der in solchen Fällen üblichen Ablieferung des Hofgespannes und von Erlegung des Festegeldes nebst allen sonst dabei vorfallenden Ausgaben und Gebühren eine völlige und beständige Befreiung sich zu verschaffen, mithin ihre jetzigen Festehufen als wirkliche eigenthümliche Frei- oder Bondenhufen zu acquiriren gegen eine jährliche Recognition von 2 Rthlr., eine Ablösungssumme von 50—100 Rthlr. und eine Gebühr von 11 Rthlr. 40 Sch. für die Ausfertigung der Versicherungsacte. Auch solle den Hufnern in Zukunft das etwa benöthigte Bau-, Nutz- oder

Radeholz, sofern es ohne Nachtheil für die königliche Waldung geschehen könne, gegen den taxirten Werth überlassen werden*). Auch den Festekäthnern und Festebödnern ward durch diese Bekanntmachung das freie Eigenthum ihrer Besitzungen gegen eine jährliche Recognition von 1 Mrk. bis 1 Rthlr. und eine den Umständen nach zu bestimmende Ablösungssumme offerirt**).

Die Bekanntmachung hatte so gut wie gar keinen Erfolg, und noch 1802, als die damalige Glückstädter Regirung die Sache wiederum in Anrege brachte, berichtete das Amthaus, daß eine Ablösung der Festequalität bisher hauptsächlich nur von unordentlichen und verschuldeten Leuten gewünscht worden sey, welche bei den damaligen hohen Ländereipreisen ihre Stellen gerne zu veräußern wünschten. Das Amthaus schlug zugleich zur Beförderung dieser Angelegenheit vor, daß man den Bauern privative Holzgründe überlassen solle: ginge dadurch auch ein Theil der königlichen Forsten verloren, so sey dahingegen unter den gegenwärtigen Umständen an eine geregelte Forstcultur gar nicht zu denken, und der Holzbestand habe auch alljährlich abgenommen. Diese Ansicht ward bald höheren Ortes adoptirt. Man konnte es den Bauern nicht verdenken, daß sie die Sicherstellung vor dem Mangel an Bau-, Nutz- oder Radeholz der Idee eines freien Eigenthums ihrer Stellen, wodurch die meisten damals materiell nicht viel gewinnen konnten, vorzogen.

Im Laufe dieses Jahrhunderts nun kam die Ablösung der Festequalität im Amte Bordesholm dorfsweise zu Stande, womit die Auftheilung der noch übrigen Gemeinheiten verbunden wurde. Bei den entgegenstehenden Interessen war es oft schwierig, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, und die Unterhandlung mit einer Dorfschaft wurde oft mehr als einmal abgebrochen, und dann nach

---

*) Der Amtschreiber schlug 1766 vor, auch nach Aufhebung des Festeverhältnisses die Ausweisung von Bau-, Nutz- und Radeholz unentgeltlich fortbestehen zu lassen, worauf einzugehen die Regirung allerdings nicht geneigt seyn konnte.

**) Da die Beamten durch die Aufhebung des Festeverhältnisses an Gebühren verloren, z. B. der Hausvoigt die Gebühr für die Besichtigung der Festegebäude, so ward ihnen 1783 eine Entschädigung aus königlicher Kasse zugesagt.

Jahren erst wieder aufgenommen. Zuerst kam die Abhandlung mit Wackenbek 1803 zu Stande; zuletzt die mit Einfeld 1835. Die Abhandlungsacten der einzelnen Dorfschaften sind alle auf denselben Principien begründet, und ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

1. Die Festebesitzer erhalten völlig freies Eigenthum über ihre Hufen, so daß die aus dem Festeverhältnisse entspringenden Abgaben wegfallen. Dafür zahlen sie a. eine Ablösungssumme, die gewöhnlich dorfsweise normirt ist von 15—100 Rthlr. per Vollhufe. b. eine Gebühr von 14½ Rthlr. für die Ausfertigung der Versicherungsacte. c. eine jährliche sogenannte Bondenrecognition von 2 Rthlr. per Hufe.
2. Statt der Lieferung von Bau-, Nutz- und Radeholz und statt des Genusses des Weichholzes auf den bisher gemeinen Holzgründen bekommt jede Dorfschaft ein abgabenfreies Bondengehege, worin jeder Hufner seinen besondern Part erhält, der in den verschiedenen Dörfern von 3 bis zu 6 Tonnen wechselt*). Die Bondengehege wurden theils aus den am besten mit Holz bestandenen Gemeingründen, theils auch durch Abtretung von Holzland aus den königlichen Gehegen gebildet. (Vergl. oben die Darstellung der Landwirthschaft.)
   Auch die früher abgelöseten einzelnen Festehufen erhielten einen Holzpart, und selbst die privilegirten Hufen, letztere jedoch nicht soviel als die übrigen Hufner, auch hatten sie eigentlich gar keinen Anspruch darauf, weil sie früher keine Holzanweisungen welche überhaupt als Aequivalent für die Dienste der Hufner nach dem Beamtenberichte angesehen wurden, erhalten hatten. In den Bondengehegen darf weder geweidet noch Gras geschnitten werden.
3. Der Rest der Gemeinweide ward unter die Hufner und Käthner aufgetheilt, mitunter auch neuen Anbauern etwas zur Cultur angewiesen, gewöhnlich einige Tonnen der Dorfsschule noch zu-

*) Der Dorfschaft Schierensee ward noch für die nächsten 9 Jahre nach der Abhandlung eine dreimalige Ausweisung von Nutz- und Radeholz bewilligt, weil ihr Bondengehege ihnen dies noch nicht gewährte.

In Gr. Flintbek konnte man mit 2 Bauern bei der Abhandlung des Dorfes 1822 nicht fertig werden; als dies 1825 geschah, erhielten sie statt eines Holzpartes eine baare Geldsumme von resp. 710 Rbthlr. und 425 Rbthlr.

gelegt, und wenn viel Holz darauf stand, auch den königlichen Gehegen etwas angeschlossen. Im letzten Falle ward den Unterthanen das Weichholz, das ihnen bis dahin auf den Gemeinheitsgründen gehörte, von der Regirung nach Taxationswerth bezahlt; das Hartholz aber, welches auf den, nun zur Urbarmachung aufgetheilten Gemeingründen stand, ward entweder von den Eingesessenen gegen Taxationswerth übernommen oder auch von der Regirung innerhalb einer festgesetzten Frist von Jahren hinweggeräumt. Sowohl bei der Formirung der Bondengehege, als bei der Anschließung von Gemeingründen an die königlichen Gehege konnte es vorkommen, daß einzelne Landbesitzer urbares Land der Arrondirung wegen abtreten mußten. In diesem Falle erhielten sie für jede Tonne das doppelte Landmaaß aus den Gemeingründen vergütet.

Bei dieser letzten Vertheilung von Gemeinheitsgründen unter die Eingesessenen bekamen gewöhnlich in jedem Dorfe alle Hufner gleichviel und alle Käthner gleichviel, während das Verhältniß der Hufner und Käthner in dieser Beziehung nur ex aequo et bono regulirt worden zu seyn scheint. Häufig bekam ein Käthner halb so viel als ein Hufner, mitunter aber auch weniger, z. B. nur den vierten Theil. Letzteres war unter Andern in Schönbek beabsichtigt; hierüber beklagten sich aber die Käthner, weil sie bisher das halbe Weiderecht der Hufner genossen hatten und erlangten es, daß auf je 5 Tonnen per Hufe 2 Tonnen per Kathenstelle ausgelegt wurden. Ein Halbhufner in Schönbek, der bis dahin ganz gleiches Weiderecht mit den Vollhufnern gehabt hatte, erhielt jetzt doch nur die Hälfte an Gemeindeland ausgewiesen. Für die Cultur der Gemeingründe wurden, wie früher bei der Setzung und den späteren partiellen Auftheilungen, auch jetzt in der Regel gewisse Freijahre bewilligt, dorfsweise sehr verschieden von 3—25 Jahren.

4. Die, auf Kosten der Staatskasse zuvörderst in den Stand gesetzte Befriedigung der königlichen Gehege haben die Eingesessenen gegen den Genuß des Knickbusches zu unterhalten*).

*) Nach §. 6. der Additamente zum Setzungsregulativ lag diese Verpflich-

5. Wegen Benutzung der Torfmöre ward materiell nichts geändert. In den kleineren, um diese Zeit aufgetheilten Mören hatte Jeder schon seinen besonderen Moorpart oder erhielt ihn jetzt. Auf den unaufgetheilten größeren Mören gräbt Jeder bis zur demnächstigen Auftheilung und Auslegung eines eigenen Moorpartes an den ihm angewiesenen Stellen. (Das Nähere s. oben Landwirthschaft.)
6. In Gemäßheit allgemeiner Gesetze und geltender Normen dürfen die Hufner Vertauschungen von Ländereien und Theilungen von Hufen, sowie Veräußerung einzelner Landstrecken nicht ohne Consens der Rentekammer vornehmen.

Bei dieser Regulirung sind die einzelnen Dorfschaften mehr oder weniger begünstigt worden, je nachdem die Localverhältnisse (Holzbestand, Umfang der Gemeinheiten u. s. w.), der Regirung eine reichlichere Entschädigung gestatteten oder auch die Eingesessenen in ihren Forderungen mehr oder weniger beharrlich sich zeigten. Am schlechtesten erging es Eiderstede, welche Dorfschaft gar kein Bondenholz erhielt*). Am besten ist wohl Einfeld nach einem langen Kampfe der entgegengesetzten Interessen abgefunden worden. Die Abhandlung mit Einfeld ward 1816 zuerst, 1819 zum zweitenmale versucht, 1821 zu Stande gebracht, 1823 vom Könige genehmigt, 1829 auf Drängen der Leute revocirt, 1833 zum drittenmale versucht und 1835 endlich und zwar sehr zum Vortheile der Einfelder Hufner definitiv beendigt. —

Es ist auffallend, daß bei der Abhandlung der Dörfer die Festequalität der Kathen- und der älteren Bödnerstellen gar nicht aus-

---

tung denen ob, welchen der Genuß des Weichholzes in den Staatshölzungen — auch nach der Schließung und Einhegung derselben — eingeräumt war. Es ist unbegreiflich, daß man, als man das Bedürfniß der Einschließung der Staatswaldungen schon lebhaft fühlte und die Einhegung vornahm, doch die Weichholznutzungen der Unterthanen daselbst fortbestehen ließ. Dieselbe ist übrigens durch spätere Vereinbarungen wegfällig geworden. —

*) Auch Regenharrie hat kein Bondenholz, ist aber sonst ein wohlhabendes Dorf.

drücklich aufgehoben worden ist. Diese Stellen zahlten bis zur Abhandlung der Hufner das unbedeutende Festegeld, resp. die Festecapitalzinsen, später aber dasselbe nicht mehr, wiewohl in den Festeabhandlungsacten gar nicht von ihnen die Rede ist, ausgenommen, daß darin bestimmt wird, wie viel Tonnen Land sie bei der mit der Aufhebung der Festequalität der Hufen in Verbindung gebrachten Auftheilung der noch übrigen Gemeinweiden erhalten sollten. Auch sind sie seitdem zu einer, der Bondenrecognition der Hufner analogen, das neue Verhältniß gewissermaaßen versiegelnden Abgabe nicht angesetzt worden. — Die Käthner und Bödner erhielten weder vorher Holz angewiesen, noch später einen Antheil an den Bondengehegen, und da hierin die einzige materielle Bedeutung des Festewesens für die Regirung lag, so hat man, weil diese eben für die Käthner und Bödner wegfiel, die formelle Ablösung des Festewesens für dieselben entweder nicht für nöthig erachtet oder vielleicht übersehen.

Hufengeschlossenheit.

Sowie die Hufengeschlossenheit im Amte Bordesholm für die Zukunft auf den Abhandlungsacten, wie eben bemerkt worden, und auf den angenommenen Kammergrundsätzen (für Holstein existirt keine allgemeine gesetzliche Verfügung darüber, sondern nur für Schleswig) beruht, so war sie früher eine Selbstfolge des Festeverhältnisses und es erklärt sich hieraus, daß in mehreren Jahrhunderten fast gar keine Veränderungen in dem Bestande der Hufenzahl vorgegangen sind. Das Amt hatte vor c. 210 Jahren 186 Vollhufen und 10 Halbhufen, und hat jetzt 183 Vollhufen, 2 Zweidrittelhufen, 2 Eindrittelhufen*) und 19 Halbhufen. Daß die Zahl der Hufen vor 500 Jahren und früher wahrscheinlich größer gewesen sey, ist in der geschichtlichen Einleitung erörtert worden. Die jetzigen Halbhufen sind nicht einmal alle durch Theilung ganzer Stellen entstanden, sondern mitunter auch durch Vergrößerung von Kathenstellen oder durch Ueberlassung von Gemeingründen an neue Ansiedler, wenn diese soviel Land erhielten, daß sie hinsichtlich der Abgaben und Prästationen nicht füglich als Käthner dastehen konnten. So bezeichnet man

*) Die Amtsrechnung führt 185 Vollhufen auf, indem die 4 Zwei- und Eindrittelhufen unmittelbar für 2 Vollhufen gerechnet sind. 1769 vor der Setzung: 178 Vollhufen, 1 Dreiviertelhufe, 18 Halbhufen, 1776 nach der Setzung 185 „ „ 19 „ „

jetzt auch wohl die Großkäthner als Viertelhufner, ohne daß aus dieser Benennung der Ursprung solcher Stellen aus der Theilung einer ganzen Hufe gefolgert werden könnte. Einfeld, wo bis zur Setzung nur 8 Vollhufen waren, hat jetzt 8 Voll- und 1 Halbhufe, und in der Amtsrechnung von 1776 ist von dem neuen Halbhufner in Einfeld die Rede. Bönhusen hatte vor der Setzung nur 6 Vollhufen, und hat jetzt 1 Halbhufe mehr. In Loop und ebenso in Dätgen avancirte damals ein Halbhufner zu einem Vollhufner ꝛc. —

Auf die Veräußerung einzelner Ländereien von einer Hufe oder Kathe ward in den Additamenten zum Setzungsregulativ vom 15. Aug. 1768 Zuchthausstrafe gesetzt und einjährige Suspension des Beamten, der um eine solche Veräußerung gewußt: dieser Passus der Additamente wurde durch ein Circulair des großfürstlichen Regierungsconseils besonders publicirt. —

Die früheren Verbote gegen das Landverhäuern sind jetzt als erloschen anzusehen*). —

Das Anerbenrecht bei Husen.

Bei der Aufhebung des Festeverhältnisses im Amte Bordesholm ist die Nothwendigkeit einer Bestimmung über das Anerbenrecht ganz übersehen worden, wie überhaupt eine solche allgemeine Verordnung über diesen Gegenstand, so wie sie für das Herzogthum Schleswig unterm 18. Juni 1777 erlassen worden ist, für das Herzogthum Holstein fehlt. Die Gesetzgebung hat sich darauf beschränkt, durch eine Verfügung für die Aemter Kiel, Bordesholm und Neumünster d. d. Glückstadt den 19. Aug. 1802 festzusetzen, daß, unbeschadet der durch gültige Vereinbarungen bereits erworbenen Rechte eines jeden Dritten, mit der Verwandlung einer Feste in ein Bon-

*) Das Landverhäuern ward unterm 4. Sept. 1742 im Großfürstlichen allgemein verboten, im Amte Bordesholm aber war schon 1627 den sämmtlichen Bauernvoigten eröffnet, daß Niemand, ohne Erlaubniß des Amtmannes, Ländereien verhäuern und vertauschen dürfe, und dieses Verbot wurde noch 1766 den Eingesessenen eingeschärft. Die Amtsbehörde remonstrirte 1766 dagegen 1) weil die Bauern nothwendig ihren Insten etwas Land miethweise überlassen müßten, weil sie sonst keine Tagelöhner bekommen könnten,

2) weil die Bauern oft nicht gleichviel Land in jedem Schlage, mithin oft mehr hätten, als sie bedüngen könnten, während sie, dem allgemeinen Dorfturnus unterworfen, in solchen Jahren es doch nicht zur Weide liegen lassen könnten. —

dengut die ganze Anwendbarkeit der Festeverordnungen wegfalle, so daß der in denselben vorgeschriebene Erbgang, er habe seinen Anfang genommen oder nicht, in keinerlei Weise zur Folge gereiche, noch den Gerechtsamen des als ersten Erwerber anzusehenden neuen Bonden und seinen Verfügungen irgend wie im Wege sey. Allein es ist nicht gesagt, welche erbrechtlichen Bestimmungen von nun an eigentlich in Betreff der Hufen gelten sollen. Man hätte versucht seyn können, auf die fürstliche Verordnung vom 15. März 1704, welche die Hufen im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Feste- oder Bondenqualität, zu Majoraten macht, zu recurriren, wenn diese nicht schon gänzlich in Vergessenheit gerathen gewesen wäre und ihre Wiederauflebung nicht mit der Extension der königl. Verordnung vom 14. Juni 1742 und der näheren Erläuterung dieser Verordnung vom 11. Jan. 1745 auf den großfürstlichen Antheil in Widerspruch trete. Die Verordnung von 1742 betrifft die Erbfolge unter Eheleuten, die dem sächsischen Rechte unterworfen sind und bezweckt insonderheit, den Frauen, die beim Absterben ihrer Männer nach dem alten Sachsenrecht fast leer ausgingen, einen gewissen Antheil an der Erbschaft bei Intestaterbfällen, und wenn keine rechtsständigen Ehepacten vorliegen, zu sichern. Die auf Ansuchen der Gevollmächtigten des Amtes Rendsburg abgegebene Erläuterung von 1745 bestimmt, daß bei Taxation der Immobilien „jederzeit solche Moderation gebraucht werden solle, daß der Annehmer des Gehöfts dadurch nicht zu sehr beschweret und außer contribuablen Stand gesetzt werde." Hier haben wir also, ohne den Namen, die Bruder- und Schwestertaxe, und so wenig diese, wie die Participation der überlebenden Frau an der Erbschaft der Immobilien ist mit der Verordnung von 1704 vereinbar, was bei der späteren Extension jener Verordnung von 1742 und 1745 auf den großfürstlichen Antheil Holsteins, soweit Sachsenrecht daselbst gilt (Intimation vom 14. December 1780), übersehen worden zu seyn scheint. Uebrigens beschränkt sich die Verordnung von 1742 nicht bloß auf die Districte, „wo das alte Sachsenrecht gilt und kein anderer modus succedendi inter conjuges entweder per speciale statutum oder durch eine zu Recht beständige Gewohnheit eingeführt ist," sondern sie gestattet auch, daß, wo die Gewohnheit bestehe, daß „die Wittwen oder Wittwer, so sich

in den Bauerhof gefreiet, wenn Kinder vorhanden, nur den sogenannten Abschied oder Altentheil bekommen," es beim Alten bleibe. Und diese Gewohnheit besteht freilich in den meisten Geestdistricten.

Die Verordnungen von 1742 und 1745 können in Folge der Ausdehnung auf den ehemals großfürstlichen District für das Amt Bordesholm nur in soferne praktische Bedeutung haben, als man daraus indirect schließen kann, daß nach Aufhebung des Festeverhältnisses ein Anerbenrecht überhaupt anzunehmen sey und keinesweges die sämmtlichen Erben einer Hufe gleiche Erbportionen erhalten sollen, was zur Folge haben würde, daß in sehr vielen Fällen die ganze Hufe verkauft werden müßte. Dies stimmt auch vollkommen mit der herrschenden Volksansicht überein, und es ist seit Aufhebung der Festequalität im Amte der Mangel einer bestimmten gesetzlichen Norm nicht gefühlt worden, indem das Verhältniß des die Hufe antretenden Erben zu seinen Miterben entweder durch testamentarische Verfügung des Erblassers oder durch Dispositon desselben zu Lebzeiten oder auf dem Wege des Vergleiches mit den Miterben (für die unmündigen Geschwister mit den Vormündern und für die verwittwete Mutter mit dem Curator) regulirt wurde, ohne daß es (soviel bekannt nicht ein einziges Mal) zu processualischen Verhandlungen darüber kam. Zum ersten Male ist im Jahre 1841 die gerichtliche Taxation einer Hufe vorgenommen worde, deren Eigenthümer, ohne eine Verfügung zu hinterlassen, gestorben war. Es war zwar zwischen der Wittwe, den mündigen Kindern und den Vormündern der unmündigen Kinder ein Vergleich zu Stande gekommen, allein das Amthaus war, mit Rücksicht auf die betheiligten unmündigen Kinder bedenklich, den Vergleich zu bestätigen, und ordnete eine Taxation an, welche auch unter Zuziehung des Hausvoigtes als Obmanns und unter Leitung des Amtschreibers vorgenommen wurde. Hier fragt es sich nun, nach welchen Grundsätzen zu taxiren sey, und in wieweit der die Hufe antretende Erbe begünstigt werden solle. Das Amthaus instruirte die Taxatoren, die Hufe zuvörderst nach ihrem vollen Verkaufswerthe zu schätzen und ließ sie dann den Anerben um ein Drittel wohlfeiler zukommen. Das Resultat dieses Verfahrens traf mit dem des vorher geschlossen gewesenen Vergleiches überein, und es ergab sich also, daß das Amthaus mit der Volksansicht

übereinstimmte. Wahrscheinlich wird hierdurch nun eine feste Norm für die Zukunft ohne Hülfe und Einmischung der Legislation gewonnen seyn. Es wäre nur noch zu wünschen, daß durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung der die Hufe antretende Erbe verhindert würde, die Hufe ohne dringende Ursache zu verkaufen, wodurch ja der Zweck seiner Begünstigung vor den Miterben ganz verfehlt würde. Im Amte Bordesholm fangen die Eingesessenen schon an, auf diesen Fall, der übrigens bis jetzt überhaupt im ganzen Lande nicht häufig vorgekommen seyn mag, Bedacht zu nehmen. So heißt es in dem Ueberlassungscontracte einer Hufe von 1842:

„Sollte der Annehmer der Stelle seine Hufe aus Muthwillen*) verkaufen, so lange als einer von den Altentheilsleuten lebt, so hat er noch 1000 Rthlr. zu bezahlen, welche den Altentheilsleuten und des Annehmers Schwestern zu gleichen Theilen zufallen."

Setzwirthschaften.

Wenn ein Hufner eine Wittwe mit unmündigen Kindern hinterläßt, so tritt in der Regel eine Setzwirthschaft durch Wiederverheirathung der Wittwe ein, die bis zur Mündigkeit des zum Hufenantritt berechtigten Erben, dem 21. Lebensjahre, und auch wohl etwas länger fortdauert (das gesetzliche Maximum ist das 25ste.). Bei dem Beginne einer Setzwirthschaft werden die Gebäude besichtigt und beschrieben, und das Inventar taxirt. Aus den Bondenhölzungen darf der Setzwirth nur mit Bewilligung der Vormünder Holzfällungen vornehmen. Ueber die Bewirthschaftung der Stelle selber wird ihm nichts Specielles vorgeschrieben. Trägt er Schulden für die Stelle ab, so wird ihm die Summe beim Abgange ersetzt; der Setzwirth erhält den Altentheil. Wenn beide Eltern verstorben sind, und nur unmündige Kinder hinterlassen, so wird die Hufe einstweilen verpachtet.

Altentheil.

Das Institut des Altentheils ist hier so allgemein, wie überhaupt in den Geestdistricten der Herzogthümer, aber auch hier wird der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über das Maximum, mit welchem Hufen durch Altentheilsleistungen belastet werden dürfen (namentlich wenn zwei oder gar mehrere Altentheile auf einer Hufe neben einander bestehen), zuweilen fühlbar.

*) In einem andern Contracte heißt es „aus Uebermuth," beides im Gegensatze von Noth, oder Drang der Umstände.

Schon 1766 wünschte der Amtschreiber die Altentheile, die bald groß bald klein wären, in den Protocollen aber fast durchgängig zu niedrig angegeben würden, einer festen Regulirung unterworfen zu sehen. Als Beispiel einer gewöhnlichen Altentheilsleistung im Amte führen wir folgende für eine Hufe in einem ärmeren Dorfe des Amtes an:

Das Land zu ½ Tonne Aussaat in jedem Schlage, die Aussaat wird von den Altentheilsleuten selber bestritten.
Freie Weide für 2 Kühe und für ein Schaf mit den Lämmern.
Die für den Hausbedarf erforderliche Wiesenstrecke.
20,000 Soden Torf.
Freies Brodbacken.
Die Leistung aller erforderlichen Fuhren und Spanndienste. Für die Handdienste müssen die Altentheilsleute selber sorgen.
Unterhaltung der Altentheilskathe.

In den wohlhabenderen Dörfern kommen größere Altentheile vor, z. B. von 3 Kühen u. s. w.

Die Landausweisung hat vor dem baaren Gelde den Vorzug, daß die öconomische Lage der Altentheilsleute mit dem Schicksale der Hufe in enge Verbindung gebracht wird. Sind die Getreidepreise hoch oder niedrig, die Erndten reichlich oder knapp, so gewinnen oder verlieren die Altentheilsleute mit dem Hufner.

Ist bloß ein Altentheilsmann (Althufner) oder eine Altentheilsfrau vorhanden, so kommt statt des vollen Altentheils häufig nur das sogenannte halbe Altentheil vor. Es ist den Altentheilsleuten unbenommen, den Altentheil zu verpachten.

Man kann den Werth einer vollen Altentheilsleistung auf etwa 100 Rthlr. Courant jährlich schätzen. Wird eine Stelle gekauft, auf welcher ein Altentheil lastet, dessen Vacanz nach dem Gesundheitszustand und dem Alter der Leute nicht sobald zu erwarten steht, so wird der Kaufwerth einer solchen Hufe um c. 1000 Rthlr. niedriger geschätzt.

Käthner- und Bödnerstellen.

Während die Hufenzahl in den letzten Jahrhunderten fast ganz stabil geblieben ist, hat die Zahl der kleineren Landstellen seit der Setzung und Auftheilung der Gemeinheiten einen bedeutenden Zuwachs erhalten*). Auch die vor der Setzung vorhandenen Käthner- und Bödnerstellen sind, wie aus der alten Agrarverfassung des Landes mit Sicherheit geschlossen werden kann, im Gegensatze zu den Hufen, sämmtlich jüngeren Ursprungs, und entweder durch Veräußerung einzelner Hufenländereien oder durch Anweisung von Grundstücken aus der Gemeinheit entstanden. Zu dergleichen Anweisungen hielt sich die Regirung (und früher wohl ebenso die klösterliche Obrigkeit) allein berechtigt, doch werden die Dorfschaften, die auf diesem Wege die Ansiedelung nothwendiger Handwerker sich sicherten, nicht selten die Freiheit sich genommen haben, solche Concessionen zu ertheilen**).

Manche mögen sich früher auch wohl ohne Erlaubniß weder der Regirung noch der Dorfschaft angebauet und Land aus der Gemeinheit an sich gerissen und urbar gemacht haben. So kam es bei Gelegenheit der Festeabhandlung von Einfeld heraus, daß 3 Leute eigenmächtig auf der dortigen Feldmark sich angesiedelt hatten, einer

---

*) 1769 in dem letzten Jahre vor der Setzung hatte das Amt in seinen 27 Dorfschaften 74 Käthner und Bödner, und 1776 nach beendigter Setzung schon 142, deren Zahl bis 1841 auf 297 gestiegen war. Eine bestimmte Gränzlinie zwischen Käthnern (die in mehrfachen Beziehungen wiederum in Groß- und Kleinkäthner zerfallen) und Bödnern läßt sich nicht angeben; jetzt bildet in der Regel ein Maaß von 10 Tonnen Land die Scheidewand, welche für verschiedene Communallasten Bedeutung hat. Die, oft besonders genannten Anbauer sind entweder Käthner oder Bödner, aber von gewissen Communallasten eximirt. Die Zahl der Bödner, welche außer dem Hause und Kohlhofe oder Garten gar kein Land besitzen, ist nicht bedeutend und betrug vor c. 15 Jahren nur 33. — Das Nähere s. beim Amtsanlageweſen.

**) Vor 150 Jahren z. B. zahlte ein Käthner in einem Dorfe für ein Stück Land jährlich der Dorfschaft ½ Tonne Bier. In späterer Zeit protestirten die Dorfschaften häufig mit Rücksicht auf die Schmälerung ihrer Nutzung der Gemeinweiden gegen die Etablirung neuer Käthner- und Bödnerstellen, welche die großfürstliche Regirung oft aus populationistischer Tendenz oder der unbedeutenden Abgabenvermehrung halber nur zu sehr begünstigte, ohne u. A. zu bedenken, wie viel mehr die Staatswaldungen durch solche kleine Landbesitzer der beständigen Beraubung ausgesetzt wurden.

in einer Erdhütte. Die anderen Beiden wurden jetzt zur Kathengrundhäuer angesetzt. Von dieser hatte der Eine schon 6—7 Tonnen urbar gemacht, und als die Dorfschaft dies bemerkte, ließ sie sich von ihm unberechtigter Weise 5 Rthlr. jährliche Pacht zahlen, die 1836 die herrschaftliche Casse zu sich nahm, da die 6—7 Tonnen zu den nach der Abhandlung reservirten landesherrlichen Grundstücken gehörten. Konnten aber solche Vorgänge noch vor wenigen Jahren sich ereignen, wie viel leichter dann nicht in älterer Zeit, bei geringerer Bevölkerung und größerem Landüberflusse?

Jetzt, nachdem alle Gemeinheiten aufgetheilt sind, können neue Käthner- und Bödnerstellen nur durch Landabtretungen von vorhandenen Hufner-, Käthner- und Bödnerstellen entstehen, und da in Betreff der Käthner- und Bödnerstellen dieselben Grundsätze über die Geschlossenheit des Bodens, wie in Betreff der Hufen gelten, so ist zu jeder Landveräußerung auf den Feldmarken der 27 Dorfschaften Consens der Rentekammer erforderlich. — Landveräußerungen überhaupt werden nachgesucht, entweder um Land mit einer anderen schon vorhandenen Landstelle zu verbinden, oder um auf dem Lande eine neue selbstständige Wirthschaft zu begründen. Im letzten Falle wird den Supplikanten bei Genehmigung des Gesuches die Verpflichtung auferlegt, das Land binnen Jahresfrist mit einer Wohnstelle zu bebauen. Hinsichtlich des Anerbenrechtes und der Erbtheilungen gilt von den Käthner- und Bödnerstellen dasselbe, wie von den Hufen. — Was die Erbauung von Kathen, welche im Nexus einer schon vorhandenen Hufe oder sonstigen Landstelle verbleiben, zum Vermiethen mit oder ohne Land betrifft, so fand in dieser Beziehung früher eine, wohl in dem Festeverhältnisse begründete Beschränkung Statt. (Der früheren Verbote des Landvermiethens ist schon oben gedacht worden.) 1744 zog die großfürstliche Rentekammer Erkundigung darüber ein, wie es im Amte Bordesholm mit der „Concession zur Erbauung von Kathen" verhalten werde, worunter sie nur solche im Nexus vorhandener Landstellen bleibende Wohnungen verstehen konnte, weil für die Anlegung oder Ablegung selbstständiger Käthner- und Bödnerstellen ihr eigener Consens erforderlich war. Den damals erstatteten Berichten zufolge war früher vom Amtschreiber, seit längerer Zeit aber schon vom Amtmann, der die Leute nur, wenn er Bedenken trug,

ihr Gesuch zu bewilligen, an die Kammer verwies, die fragliche Concession ertheilt worden.

Hätte jeder Landbesitzer in den Dorfschaften nach Belieben Kathenwohnungen auf seinem Grunde und Boden anlegen können, so würde diese Freiheit nicht ausdrücklich den Landerwerbern in den Erbpachtsdistricten durch die Erbpachtscontracte als Begünstigung (welche nur für Sprenge beschränkt ertheilt ward), zugesichert worden seyn. In dem Erbpachtscontracte über die Schmalsteder Mühle von 1766 hat man sogar für nöthig erachtet, ausdrücklich die Erlaubniß zum Bau einer Abschiedskathe zu ertheilen.

Gegenwärtig indessen, und zwar nicht erst seit Aufhebung der Festequalität, kann — in Ermangelung einer entgegengesetzten landesherrlichen Verordnung — jeder Landbesitzer in den Dorfschaften auf seinem Grunde und Boden nach Belieben Kathenwohnungen anlegen, nur ist eine frühere, aus brandpolizeilichen Gründen gerechtfertigte Vorschrift beibehalten worden, daß es für jeden Bauplatz zu einem neu errichteten oder wieder aufzubauenden oder zu verlegenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude (auf allen im Amte vorhandenen Landstellen ohne Unterschied) einer speciellen Ausweisung bedarf, welche der Hausvoigt vor 1828 selbstständig, seitdem aber in Gemäßheit einer Rentekammerverfügung nach einem vom Amthause zu ertheilenden commissorio vorzunehmen hat. —

Gegen eine Beschränkung hinsichtlich der Anlegung von Kathenwohnungen selber hat das Amthaus, als diese Frage vor einigen Jahren höheren Ortes in Anrege gebracht ward, sich ausgesprochen. Es ließe sich allerdings denken, daß gewinnsüchtige Landbesitzer, um die Miethe von Insten zu ziehen, eine übergroße Menge von Kathenwohnungen errichteten und dadurch das Interesse der Armenkasse gefährdeten. Allein bis jetzt ist dieser Uebelstand doch in den Dorfschaften nicht eben bemerklich geworden, indem der Regel nach jeder Hufner außer der Altentheilswohnung nur noch eine Miethwohnung für seine festen Tagelöhner hat. Hinsichtlich der Erbpachtsdistricte aber ist man an den Inhalt der Erbpachtscontracte gebunden.

Erbpachtstellen. Einen ganz neuen Bestandtheil hat die Bevölkerung des Amtes seit 100 Jahren durch die Erbpächter erhalten, welche auf den Parcellen der niedergelegten Vorwerke und der sonstigen veräußerten

Domanialgründe ſich angekauft und niedergelaſſen haben*). Die Niederlegung der Vorwerke iſt aus dem finanziellen Geſichtspunkte an einer anderen Stelle zu erörtern, hier aber die Bemerkung nicht zu unterdrücken, daß es beſſer geweſen wäre, wenn man, ſtatt der vielen kleinen, wenigere und größere Parcellen geſchaffen und deren weitere Parcellirung wenigſtens von höherer Erlaubniß abhängig gemacht hätte. Das Erbpachtsland iſt frei theilbar und veräußerlich, und die vielen kleinen Parcellen, die theils von Anfang an ausgelegt wurden, theils ſpäter entſtanden, würden noch größere Nachtheile zu Wege gebracht haben, wenn nicht manche derſelben von den Eingeſeſſenen der benachbarten Dorfſchaften als ein Appendix zu ihrer Landwirthſchaft acquirirt worden wären, was namentlich von den ehemaligen Teichen gilt.

Ueber die Vertheilung des Grundbeſitzes in den Erbpachtsdiſtricten hier nur folgende aphoriſtiſche Notizen. Im Jahre 1827 hatte Ort und Hoffeld Bordesholm:

18 größere Erbpächter, die Wagen und Pferde hielten und zuſammen c. 600 Steuertonnen, durchſchnittlich alſo nur 33 Tonnen hatten, d. i. ½ bis ⅓ einer Hufe; die größte Stelle hatte 1830 nur 104 Tonnen = einer Hufe.

7 Erbpächter ohne Geſpann mit zuſammen 51 Steuertonnen, durchſchnittlich alſo mit 7½ Tonnen.

30 nur dem Namen nach Erbpächter, blos mit einem Hauſe und einem Kohlhofe, darunter viele Handwerker, die meiſtens in kümmerlichen Umſtänden lebten.

1830 hatte Rumohr Hütten auf 5 Parcellen von zuſammen 104 Steuertonnen 4 Eigenthümer, und Sprenge auf 188 Steuertonnen 6 Eigenthümer.

Schönhorſt, welches 1786 bei der zweiten Veräußerung in 10 Parcellen niedergelegt ward, hat jetzt 25 Beſitzer auf zuſammen 552 Steuertonnen. Zieht man davon die Hauptparcelle mit 166 Steuertonnen ab, ſo bleibt für die übrigen 24 Stellen (incl. der Schulſtelle) nur ein Landbeſitz von durchſchnittlich 16 Tonnen. Es waren

*) Hier fällt der Gegenſatz von Hufnern, Käthnern und Bödnern weg, und es giebt nur größere und kleinere Erbpächter.

hier einige der kleinsten Landbesitzer im Begriff, ihr Land tonnen- und sogar scheffelweise zu veräußern, und dadurch dem Anwachs einer armen Bevölkerung in diesem überdies an einer Unzahl unbeschäftigter Insten laborirenden Districte noch mehr Vorschub zu leisten, als das Amthaus inhibirte, indem es sich auf den §. 12. der Schönhorster Erbpachtsbedingungen stützte, nach welchem weitere Zerstückelung der Parcellen zwar erlaubt ist, indessen bei jeder Veränderung „der Amtsconsens*), der ohne erhebliche Ursache nie zu verweigern," gesucht werden soll. Es scheint, als ob dieser Consens bisher weder ertheilt, noch gesucht ward. Jetzt aber hatte man durch das Gesuch der Armenvorsteher zu Schönhorst um Beschränkung der Zerstückelung des dortigen Grundbesitzes eine dringende Veranlassung erhalten, den gedachten §. zu urgiren, und es erschien unterm 20. März 1841 eine Rentekammerresolution, daß künftig bei Landveräußerungen daselbst die Umschreibung des Landes und der Abgaben nicht eher vorzunehmen, als bis in jedem einzelnen Falle der königlichen Amtstube ein von der Rentekammer gehörig approbirtes Auseinandersetzungsinstrument mitgetheilt und der Consens des Amthauses erfolgt sey. Dem Vernehmen nach hat man 3 Tonnen als Minimum zur Norm für die Ertheilung des Consenses gemacht.

Ebenso nachtheilig wie eine zu starke Parcellirung würde die Zersplitterung des Vermögens durch gleiche Berechtigung aller Erben an einer Erbpachtstelle seyn. Ob nun auch in Bezug auf die Erbpachtsbesitzungen im Amte Bordesholm ein Anerbenrecht existirt, ist wohl zweifelhaft und bis jetzt noch nicht zur rechtlichen Erörterung gekommen, weil der herrschenden Volksansicht gemäß die Erbpächter so gut wie die Hufner das Bedürfniß fühlen, den ältesten Sohn, der den Besitz erhalten soll, durch freiwillige Disposition zu bevorzugen.

*) worunter doch nur Consens des Amthauses gemeint seyn kann.

XI.

Von den Steuern und sonstigen landesherrlichen Einnahmen aus dem Amte.

Das Amt Bordesholm stand in der Landesmatrikel von 1652, mit Einschluß von Sachsenbande, zu 180 Steuerpflügen. Von 1709 bis 1770 incl. ward die ordinäre Contribution für 164 Pflüge erlegt. Die Differenz erklärt sich hauptsächlich daraus, daß der sogenannte kleine Flecken von Neumünster, welcher bis 1709 einen Theil des Amtes Bordesholm bildete, später dem Amte Bordesholm einverleibt ward*).

Von 1771 an ist die Pflugzahl 167, nachdem in diesem Jahre der Theil des Dorfes Kl. Harrie, welcher bis dahin zum Amte Neumünster (früher zum Kirchspiel Neumünster, Amts Kiel) gehört hatte, nach Bordesholm verlegt ward. Von diesen 167 Pflügen fallen 9 auf Sachsenbande, also 158 auf das eigentliche Amt Bordesholm**). Die ordentliche Pflugzahl hat übrigens jetzt, wie sich weiter unten ergeben wird, dem Staate gegenüber an sich geringe practische Bedeutung noch mehr, als Theil der außerordentlichen Pflugzahl, welche $187\frac{103}{120}$ beträgt, nachdem in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Decbr. 1801 durch die Zuziehung der nicht pflugzähligen Ländereien (Erbpachtsland, Dienstland von Beamten ꝛc.) zu den 167 Pflügen (158 + 9) noch $20\frac{103}{120}$ hinzukamen.

---

*) Nach N. Stb. Mag. III, 540 stand der kleine Flecken Neumünster zu $19\frac{3}{4}$ Pfl., was nicht ganz stimmt, so daß noch sonst kleine Abänderungen eingetreten seyn müssen.

**) Nach einer differirenden Angabe nur $157\frac{19}{24}$. Der $\frac{5}{24}$ Pfl. fällt auf die Klein Harrier Holzvoigteistelle, welche 1774 von der Regirung angekauft ward und bis dahin zum pflugzähligen Lande gehörte. Läßt man diesen Ansatz in der ordentlichen Pflugzahl weg, so ist derselbe den 1801 hinzugekommenen $20\frac{103}{120}$ zuzurechnen, so daß die Totalsumme der außerordentlichen Pflugzahl von $187\frac{103}{120}$ bleibt.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ließ Herzog Friedrich von dem Amtschreiber Steffen Hennings ein Erdbuch verfertigen, welches den Titel führt: „Amt- oder Erdbuch des Klosters Bordesholm, worin dasselbe an Ländereien und Hölzungen, Seen, Mühlen und Teichen, Dörfern und Einwohnern und was ein Jeder an Feld-, Korn- und anderen Herren-Gebühren einzubringen schuldig, sammt allen andern Gerechtigkeiten, innerhalb und außerhalb Amts, beschrieben wird."

Dieser Zeit gehört auch die älteste, im Archive noch aufzufinden gewesene Amtsrechnung an, welche von Maitag 1630 bis dahin 1631 geführt ist und eine Totaleinnahme von c. 10,354 Rthlr. nachweiset. Davon machte die Summe aller Geldhebung binnen Amtes nur c. 1000 Rthlr. aus, worunter 282 Rthlr. Fuhr- und Postgeld. Ueber den Ursprung dieser, später Postfuhrgeld genannten Abgabe ist mir nichts bekannt; vielleicht ist es dieselbe, welche im Dänischen als Holdtspenge (Haltgeld) anstatt der früheren Verpflichtung der Unterthanen, den Regenten und seinen Hof frei zu befördern, und ihre Pferde zu diesem Ende bereit zu halten, erlegt ward*).

Der Rest von c. 700 Rthlr. bestand in einem Gemische von alten Steuern und domanialrechtlichen Grundgefällen, die bei einigen Dörfern als Grundhäuer, bei anderen als Pfluggeld, bei noch anderen als Geldhäuer u. s. w. bezeichnet sind; auch kommen darunter Dienstgelder, Krughäuer, Aalhäuer, Kohlenhäuer und Verbittelsgeld von einigen Käthnern vor. In einem Dorfe Wackenbek bezahlten alle Hufner ihre Häuer in Rocken, und es kommen keine anderen Geldabgaben daselbst vor, als 6 Rthlr. 24 Sch. Dienstgeld von Einem Hufner. Das Insten-Verbittelsgeld ist besonders berechnet, gewöhnlich mit 12 Sch. à Mann, und betrug damals 13 Rthlr. Wie sehr noch die Naturalwirthschaft überwiegend war, geht schon daraus hervor, daß c. 9000 Rthlr. oder $\frac{9}{10}$ der ganzen Einnahme aus verkauften Naturalien gelöst wurden, die theils von den Unterthanen als Prästationen gehoben, theils auf den Vorwerken und in den Wäldern producirt waren. Für Rocken allein wurde 4710 Rthlr. gelöst. Für die auf die Mast genommenen und selber gemästeten Schweine c. 2670 Rthlr. Kleinere Einnahmeposte bildeten folgende:

*) Vergl. Falck's Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes Band II, p. 226.

Für Buchweizen	240	Rthlr.	
Für verkaufte Butter (die Tonne à 18 Rthlr.)	213	„	
Aus der Bordesholmer Schäferei an Wolle, Lämmern und Fellen c.	185	„	
An Futtergeld für Futterochsen	55	„	
Für saure Milch	42	„	
Für Honig	23	„	24 Sch.
Für Gartenfrüchte	12	„	
Für 193 Pfd. Oel auf der Oelmühle geschlagen à 9 Pf. =	3	„	

Ferner: für Mauersteine, einige Tonnen Pottasche, Reth u. s. w.

Es wurde aber auch neben diesen verkauften Naturalien ein Theil zum unmittelbaren Consum für die fürstliche Hofhaltung verbraucht. 1620 wurden zu diesem Zwecke Bettfedern, 1628 Getreide, 1631 Flachs nach Schleswig von Bordesholm geschickt. Aus einem Berichte von 1636 geht hervor, daß im Amte Bordesholm jeder Hufner 5 Pfd. und jeder Halbhufner 2½ Pfd. Flachsgespinnst zu liefern hatte, und noch 1684 ließ sich Herzog Christian Albrecht von der Altfrau zu Bordesholm 200 Ellen Leinwand für seine fürstliche Hofhaltung (damals in Hamburg) schicken.

Die ordinäre Contribution war damals bekanntlich noch keine stehende Abgabe, sondern wurde nach Bedürfniß von den Landständen bewilligt.

Wie das Steuerwesen im Amte mit den übrigen Intraden bis zum Ende des 17. Jahrhunderts sich entwickelt hatte, ergiebt folgender Auszug aus der Amtsrechnung von 1695: (Solleinnahme)

Caput I.

stehende Hebung	537	Rthlr.	39	Sch.	9 Pf.
Aecker und Wischhäuer	29	„	31	„	6 „
Wurdtgeld	26	„	29	„	
Kohlenhäuer	56	„	30	„	
See- und Aalhäuer	14	„	27	„	
Postfuhrgeld	308	„	24	„	

Transport:

Honiggeld 9 Rthlr. 40 Sch.

Lämmer, Gänse, Hühner und Eier:
217 Rthlr. 4 Sch. 6 Pf.

1200 Rthlr. 33 Sch. 9 Pf.

Caput II.

Dienstgeld in- und außerhalb des Amts
3258 Rthlr. 10 Sch.

Pension und Häuer-Gelder
316 Rthlr. 27 Sch.

Mühlenhäuer 895 „

Brauerelhäuer 215 „

Verhäuerte Fischereien
20 Rthlr.

Rente-Gelder*) 80 „

Feste-Gelder — „

Für Mauersteine
128 Rthlr.

Verbittelsgeld 50 „ 24 Sch.

4963 Rthlr. 13 Sch. „ Pf.

Caput III.

Holz- und andere Brüche
951 Rthlr. 16 Sch.

Femme- und Schweine-Gelder
— Rthlr. — Sch.

Dispensations-
Gelder — „ — „

Besondere Einnahme
2 Rthlr. 24 Sch.

Gemeine Einnahme
319 Rthlr. 8 Sch.**)

1273 Rthlr. „ Sch. „ Pf.

*) Für einige in Kiel und Sachsenbande belegte Capitalien.

**) Hauptsächlich das Agio auf die Kronen, in welchen die Dienstgelder zu erlegen waren.

Transport:

Caput IV.

Häuer- und Zehnt-Roggen-Gelder
888 Rthlr. 7 Sch. 10 Pf.
Hafergelder 79 Rthlr. 24 Sch.

967 Rthlr. 31 Sch. 10 Pf.

Caput V.

Contributionsgelder
4877 Rthlr. 15 Sch.
Barackengelder 397 „ 18 „

5274 Rthlr. 33 Sch. — Pf.

Summa 13,679 Rthlr. 15 Sch. 7 Pf.

Die stehende Hebung (erste Rubrik in Caput I.) wird noch 1695, wie früher, bei den einzelnen Dörfern sehr verschieden bezeichnet, z. B. bei Einfeld als Pflugschatzung (nicht zu verwechseln mit der nach Pflügen gehobenen Contribution) und zwar meistens mit 26 Sch. per Hufe, bei Loop und Dätgen als Alt-Dienstgeld 24 Sch. per Hufe, bei Sören und Rumohr als Geldhäuer von 1 Rthlr. 12 Sch. bis 3 Rthlr. per Hufe, bei Blumenthal als Grundhäuer von 2—3 Rthlr., bei manchen Dörfern ohne alle nähere Bezeichnung. Die Verschiedenheit in der Höhe der stehenden Abgabe correspondirt einigermaaßen mit der Rubrik Häuerrocken, so daß die Dörfer, welche mehr Geld zahlten, weniger Korn lieferten und umgekehrt. Die Dörfer Mühbrook, Eiderstede, Schmalstede und Wackenbek trugen zu der stehenden Hebung der gedachten ersten Rubrik gar nichts bei, sondern waren statt dessen lediglich zur Rockenlieferung angesetzt, welche für sie zusammen c. 220 Tonnen betrug. Diese Lieferung leisteten sie aber dennoch nicht in natura, sondern sie ward ihnen für 1 Rthlr. die Tonne gelassen, worin eine Art von Steuerremission lag, weil der damalige Preis des Rockens 1½ Rthlr. war. Dieses moderate Aequivalent war schon wenigstens seit 1601 eingeführt gewesen, und sollte mehrere Male erhöhet werden, was aber immer auf Vorstellung der 4 Dörfer — der ärmsten im Amte — unterblieb*).

*) 1619 und 1620 ward den Einfeldern und Groß-Harriern bewilligt, der

Ein Grund für diese Milde lag aber auch darin, daß seit Anfang des 17. Jahrhunderts die auf dem Bordesholmer Vorwerk gehaltenen Schafe auf den Feldmarken jener Dörfer geweidet wurden, wozu noch speciell für Mühbrook der Umstand in Betracht kam, daß ein Theil der Feldmark für einen um jene Zeit eingerichteten Thiergarten (den Wildhof bei Bordesholm) weggenommen und auch dann nicht wieder restituirt ward, als der Thiergarten 1632 wieder einging*). Unter der stehenden Hebung werden auch die Käthner in Gr. Flintbek mit 12 Sch. bis 1 Rthlr. à Mann, die Käthner in Brügge meistens mit 24 Sch. und die Bödner daselbst mit 12 bis 36 Sch. aufgeführt; außerdem nur noch 5 Käthner im ganzen Amte, obwohl ohne Zweifel mehre vorhanden waren. Ueber die stehende Hebung aus Sachsenbande, welche mit in der Amtsrechnung enthalten, siehe den Anhang zu dieser Beschreibung.

Der Häuer- und Zehnt-Rocken betrug 1695 c. 1120 Tonnen Neumünsterschen Maaßes (Alles auf dieses reducirt, da manches in Rendsburger Maaß einging). Das Meiste ward in natura geliefert, (1—9 Tonnen per Hufe, aber dorfsweise gewöhnlich gleichviel per Hufe), wofür der Amtschreiber 2 % Schwand berechnen durfte, doch bezahlten, abgesehen von den genannten 4 Dörfern, vier andere: Einfeld, Loop, Dätgen und Gr. Harrie den Rocken à Tonne mit 4 Mrk. Für den, für herrschaftliche Rechnung verkauften Rocken wurde 4 Mrk. 8 Sch. à Tonne gelöst. Von dem ganzen Quantum von 1120 Tonnen fiel fast die Hälfte auf Lieferungen von Dörfern, die außerhalb Amtes gelegen waren: ein Verhältniß, welches aus der klösterlichen Zeit sich erklärt, und wovon sich ein Ueberbleibsel noch bis jetzt erhalten hat**).

Die Hafergelder rührten aus einer Lieferung von 106 Tonnen

Mißerndte wegen den Häuerrocken halb in Gelde, halb in natura zu entrichten. Aehnliches kam auch sonst vor.

*) Eine Zeitlang genossen die Mühbrooker für diesen Verlust einige Remission in der Leistung der Hoftage, bis sie von 1632 an gleich anderen Amtsunterthanen 16 Rthlr. Dienstgelder per Hufe bezahlen mußten.

**) Diese Dörfer hatten auch andere Grundgefälle an die Bordesholmer Amtskasse zu entrichten, nur nicht die ordinäre Contribution und Barackengelder, welche der Jurisdiction folgten.

von den Dörfern Gr. Buchwald und Fiesharrie und einigen Hufen in Gr. Flintbek, Bönhusen und Reesdorf her: statt der Naturallieferung zahlten die Pflichtigen 36 Sch. à Tonne.

Die Acker- und Wischhäuer ward nur von einzelnen Ländereien erlegt, wahrscheinlich als eine Art von Recognition für die Erlaubniß der Urbarmachung eines landesherrlichen Grundstückes; so kommt z. B. darunter vor: von einem Hufner in Reesdorf 12 Sch. für einen ausgerodeten Acker.

Das Honiggeld ward damals nur noch von 2 Stellen bezahlt, nämlich von der Schmalsteder Mühle statt der Lieferung von ½ Tone Honig 6 Rthlr. 24 Sch., und von einer Stelle in Mielkendorf für ¼ Tonne Honig 3 Rthlr. 16 Sch.

Das Wurdtgeld zahlten im Amte nur die Hirten von Reesdorf, Negenharrie und Eiderstede à 6 Sch., und ein Hufner in Dätgen mit 18 Sch., dagegen die sämmtlichen Fleckensbewohner (Bauleute, Käthner und Bödner) von Neumünster mit 12 bis 16½ Sch.

Die Kohlenhäuer ward von den Hufnern von Loop, Dätgen, Sören, Blumenthal, Schierensee, Rumohr und Mielkendorf gleichmäßig mit 1 Rthlr. 24 Sch. Kronen oder 1 Rthlr. 27 Sch. Courant als Recognition für die Erlaubniß aus dem, auf den dortigen Waldgründen wachsenden Weichholze Kohlen zu brennen, entrichtet. —

Die Prästationen von Lämmern, Gänsen, Hühnern und Eiern scheinen damals nicht mehr in natura gefordert zu seyn, indem 1695 ein Lamm mit 32 Sch., ein Huhn mit 3½ Sch. berechnet und für Eier 4 Sch. ohne Berechnung des Quantums angesetzt wurden. Diese 39½ Sch. waren die gewöhnliche Leistung einer Hufe; einige Hufen hatten auch Gänse zu liefern, entweder magere, die mit 12 Sch., oder fette, die mit 24 Sch. das Stück angesetzt wurden.

Die Dienstgelder, im Anfange des 16. Jahrhunderts statt der Hofdienste zu den Vorwerken und Meierhöfen im Amte eingeführt, wurden 1695 gewöhnlich mit 16 Rthlr. per Vollhufe, 8 Rthlr. per Halbhufe, 4 Rthlr. vom Käthner und 2 Rthlr. vom Bödner entrichtet. In Schönbek und Gr. Harrie zahlten die Hufner nur 8 Rthlr. und dasselbe zahlten mehrere Hufner in Neumünsterschen Dörfern, die Bödner in Neumünster 3 Rthlr. u. s. w. Man scheint dieses

Aequivalent der Dienste zu wiederholten Malen willkührlich erhöht zu haben, da dieselben 1676 nur erst 743 Rthlr. betrugen.

Was die Vertheilung der Contributions- und Baraquen-Gelder betrifft, so zahlten 1695 der Regel nach alle Vollhufner 24 Rthlr., Halbhufner 12 Rthlr., Käthner 6 Rthlr., Bödner 3 Rthlr. und resp. 2 Rthlr., 1 Rthlr., 24 Sch. und 12 Sch. Barackengelder (ob eine Art von Einquartierungsgeld?). Außerhalb Amts zahlte nur der kleine Flecken Neumünster, jedoch mit Ausnahme der dortigen Vollhufner oder sogenannten ganzen Bauleute, die Contribution mit den Barackengeldern.

Die fürstliche Casse machte übrigens einen kleinen Profit bei der Eincassirung dieser beiden Abgaben, indem sie an die gemeinschaftliche Kriegscasse für die damaligen 180 Pflüge des Amtes nur 4320 Rthlr. Contributions- und 360 Rthlr. Barackengelder erlegte, dahingegen 4877 Rthlr. 15 Sch. Contribution und 397 Rthlr. 18 Sch. Barackengelder hob.

(Ueber das Verbittelsgeld und einige andere Einnahmepöste werden weiter unten an passenden Stellen noch einige Bemerkungen folgen.)

Im Jahre 1710 ward eine allgemeine sogenannte Setzung in den fürstlichen Aemtern vorgenommen, welche 1712 die landesherrliche Confirmation erhielt. Es war hiebei hauptsächlich darauf abgesehen, den Unterthanen soviel aufzubürden, als ihre Schultern nur irgend tragen konnten*), nebenbei auch das Hebungswesen etwas zu vereinfachen. Im Amte Bordesholm fiel bei dieser Gelegenheit das Postfuhrgeld weg, welches mit 2 Rthlr. à Hufe erlegt ward; ebenso die Rubrik für Lämmer, Gänse, Hühner und Eier und das Honiggeld. An die Stelle des Häuer- und Zehntrockens im Amte und der Hafergelder trat die Grundhäuer, die, wahrscheinlich nach Maaßgabe der bisherigen Verschiedenheit in der Naturallieferung und unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage der Leute, nicht blos für die verschiedenen Dörfer, sondern auch für die einzelnen Hufen desselben

*) Wenigstens in den meisten fürstlichen Aemtern; im Amte Bordesholm scheint keine besondere Abgabenerhöhung bei dieser Gelegenheit eingetreten zu seyn.

Dorfes von 1 Rthlr. 4 Sch. bis c. 12 Rthlr. per Hufe normirt und von den Käthnern und Bödnern mit 12 Sch. bis zu 2 Rthlr. erlegt ward.

In dieser Zeit wurde auch eine förmliche Verpachtung des Amtes oder vielmehr der Amtsintraden beabsichtigt und wahrscheinlich auch ausgeführt. Man legte dabei das Jahr 1706, welches in damaliger Zeit die höchste Jahreseinnahme gebracht hatte, zum Grunde, und berechnete die ganze Hebung nach Ausscheidung ganz zufälliger Einnahmeposte und nach Abzug der, vom Pächter aus der Amtscasse abzuhaltenden Ausgaben auf c. 11,400 Rthlr., während die Pachtsumme auf 13,000 Rthlr. verabredet ward, so daß die Kammercasse durch diese Operation c. 1600 Rthlr. jährlich gewann. Schwerlich werden aber auch die Unterthanen dabei gewonnen haben, wenigstens berechtigt folgender Passus in der Instruction für die zur Ablieferung des Amtes ernannten Commissaire zu den ernstesten Besorgnissen.

„Und da auch Conductor zur Sublevation einiger geringen Hufen etzliche andere Hufner in Etwas zu erhöhen vergönnt ist, so habt Ihr desfalls die hierunter von ihm gemachte Repartition zu fordern, und wenn Schwierigkeiten entstehen sollten, sie zu untersuchen und gütlich zu beseitigen."

Nach Bordesholmer Acten muß man annehmen, daß die Verpachtung wirklich von 1709 bis 1715 incl. stattgefunden. In einer Uebersicht der Gesammteinnahme der herzoglich gottorfischen Rentekammer in den nächsten Jahren vor 1713, mitgetheilt in Falck's Neuem Staatsb. Mag. Band III. p. 532, sind indessen nur die Aemter Kiel und Oldenburg im Herzogthum Holstein als verpachtet aufgeführt, und vom Amte Bordesholm heißt es: die Revenüen haben getragen:

6760 Rthlr. Kronen mit 12 ℔ agio	7472 Rthlr.
und in Courant	6204 „
	13,676 Rthlr.

Im Jahre 1728 ward wiederum eine allgemeine neue Setzung von der fürstlichen Kammer beabsichtigt: „weil wegen der bei vormals geschehener Generalverpachtung der Aemter dem Vorgeben nach

inegalen Setzung einige Jahre vorher faſt überall Querelen geführt." Dieſe neue Setzung beabſichtigte nur eine beſſere Repartition (wahrſcheinlich innerhalb eines jeden Amtes für ſich), und es ward der mit der Leitung dieſer Angelegenheit beauftragten Commiſſion nur die Aufgabe geſtellt, daß an dem bisherigen Quantum der Setzregiſter kein Abgang verurſacht werde. Was dieſe Querelen betrifft, ſo iſt nicht aus den Acten zu erſehen, daß im Amte Bordesholm Grund dazu vorhanden war, denn die eigentlichen feſten Abgaben und Gefälle betrugen noch 1735 nicht mehr als 9 bis 10,000 Rthlr., und eben ſoviel betrugen ſie auch ſchon 1695, ſo daß die um 1710 vorgenommene Regulirung nur formeller Natur für das Amt Bordesholm geweſen ſeyn kann. Zwar weiſet die Amtrechnung von 1735 gegen die von 1695 und folgende Jahre eine Mehreinnahme von einigen Tauſend Thalern nach, allein dieſes plus fällt auf eine vortheilhaftere Verpachtung der Domanialgründe im Amte. — Zu einer neuen Cataſtrirung des Amtes (ohne vorgängige Meſſung, die Ländereien blos nach Ausſaat taxirt) wurde folgender Plan entworfen:

> Alle Ackerländereien in drei Claſſen zu bringen und dabei ein Scheffel gut Land, 1½ Scheffel mittel Land und 2 Scheffel ſchlecht Land einander gleich zu ſtellen. Die Wieſen in 2 Claſſen, und zwar ſo, daß nach dem Ertrage derſelben ein Fuder gutes Heu zu 2 Scheffeln und ein Fuder ſchlechtes Heu zu 1½ Scheffeln des Ackerlandes erſter Claſſe anzuſetzen; übrigens Rückſicht auf günſtige Nebenumſtände zu nehmen, ſo daß z. B. wegen der Gelegenheit zum Nebenverdienſte durch Frachtfahren, wegen der Nähe des Marktplatzes u. ſ. w. eine ſchlechtere Feldmark in eine höhere Claſſe zu bringen; endlich ſämmtliche Aecker und Wieſenländereien auf die erſte Claſſe Ackerlandes oder auf bonitirte Tonnen zu reduciren, und nach dieſen Tonnen die damaligen Abgaben und Gefälle in Einer Summe umzulegen. Nach den Erdbüchern und Setzungsregiſtern von 1709 und 1710 hatte das Amt zufolge der eidlichen Angaben der Leute nur:
>
> an Saatland 4109 Tonnen 2 Scheffel,
> „ Heuwindung 2868½ Fuder.
>
> Die Cataſtrirung von 1730 ergab

	Saatland.		Heuwindung.
1 Classe	445 Tonnen $\frac{1}{12}$ Scheffel	—	358 Fuder
2 „	4250 „ $1\frac{7}{48}$ „	—	8 „
3 „	1747 „ $\frac{41}{48}$ „	—	3340 „
	6442 Tonnen $2\frac{1}{12}$ Scheffel*)		3706 Fuder.

Beides auf die erste Classe Ackerland reducirt = 6065 Tonnen, darauf die c. 9500 Rthlr. bisherige Abgaben und Gefälle repartirt fiel auf die bonitirte Tonne reichlich $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Daß die fürstliche Rentekammer in den Jahren 1727—1747 mit Setzungsarbeiten beschäftigt war, ist auch anderweitig bekannt**). Es ward aber damals, wenigstens im Amte Bordesholm, der Plan nicht effectuirt, denn aus der Amtsrechnung von 1735 sieht man, daß mehrfach Remissionen an Abgaben „bis zur generalen Setzung" oder „bis zur anderweitigen Setzung" bewilligt waren, und die Amtsrechnungen in den folgenden Decennien lauten in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Abgabe-Rubriken und Abgabe-Summen im Wesentlichen ganz wie die früheren. —

Eine gänzliche Umgestaltung in dem Steuerwesen des Amtes wurde erst durch die allgemeine Setzung der großfürstlichen Aemter in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorgenommen, vergl. die in der Anlage A. mitgetheilten Grundsätze des damaligen Setzungsverfahrens, von welchem schon oben beim Landwesen die Rede war, weil die ganze Operation mit der Aufhebung der Feldgemeinschaft und der ersten Auftheilung der Gemeinheiten in die engste Verbindung gebracht ward. Durch diese Setzung fielen folgende Rubriken weg:

1. Das Wurdtgeld — 1769 nur noch von der Dorfschaft Mühbrook mit $37\frac{1}{2}$ Sch. Courant, von Negenharrie mit eben soviel und von den Hirten einzelner Dörfer mit $3\frac{1}{2}$—29 Sch. erlegt.

*) also reichlich 50 % mehr als 1709. Die Regirung hatte in dieser Zeit aus Noth die Waldungen sehr angegriffen, und die Unterthanen hatten diese Gelegenheit benutzt, um ihre Ackerländereien heimlich durch die entblößten Holzgründe zu vermehren. Erst von der Mitte des 18. Jahrhunderts an ward in dieser Beziehung schärfer aufgepaßt.

*) Falck's Neues Staatsb. Magazin Band III, p. 528.

2. Die Kohlenhäuer — bis 1769 ebenso, wie schon 1695 entrichtet.
3. Die Grundhäuer, nämlich die, welche die Hufner zahlten. Die Grundhäuer, welche nach der Setzung und jetzt noch vorkommt, ist eine andere Abgabe, welche nur von Käthnern und Böhnern mit 2 Rthlr. Courant erlegt wird.
4. Die Dienstgelder.
5. Die Rubrik: „Zu einem gewissen Prästandum angesetzte Hufen." Es waren dies einzelne Hufen, die, in Zeiten der Noth wüste geworden, für eine runde Summe, welche Steuern und Pachtabgaben umfaßte, früher verpachtet und später, weil man sah, daß solche Pächter nicht nachhaltig wirthschafteten, in Feste ausgethan wurden*).
6. Das Einprocentgeld oder Centenal. Diese Steuer, eine Zulage von 1 Procent zu den eigentlichen Kammergefällen, wurde unter der Administration des Grafen Görz als eine Gebühr für den Kammerpräsidenten eingeführt und 1728 der Kammercasse überwiesen. Sie fiel mit der Setzung für die Dorfschaften weg, ward aber noch für die Erbpachtsintraden beibehalten**).
7. Die Contribution und die Quartiergelder. Letztere scheinen die ehemaligen Barackengelder zu seyn und kommen unter dem neuen Namen schon in der Amtsrechnung von 1735 zu einem erhöheten Betrage vor. An die gemeinschaftliche Kriegscasse wurden schon 1735 und noch 1770 3936 Rthlr. Contribution oder 24 Rthlr. à Pflug und

) In der Amtsrechnung von 1735 kommt noch vor: Wüste Ländereigelder 523 Rthlr. Mitunter wurde auch die betreffende Dorfschaft überredet oder gezwungen, die wüsten Hufen gegen die bisherigen Abgaben zu übernehmen). Uebrigens wurden auch Käthner, Böhner und neue Anbauer statt aller übrigen Abgaben zu einem gewissen Prästandum von 1—3 Rthlr. angesetzt.

**) Darnach ist zu berichtigen: Falck's Handbuch Band III. p. 578 unten. Im Amte Bordesholm wird das Einprocentgeld von einigen Erbpachtsintraden nicht erlegt, dagegen von den Sachsenbander Gefällen und auch von der Zeitpacht der Molfseer Fischerei.

*) Es erinnert dies an eine fürstliche VO. v. 1704, daß eines jeden Dorfes Eingesessene für die Contribution und Herrengefälle in solidum haften sollen.

668 Rthlr. Quartiergelder oder 4 Rthlr. à Pflug abgeliefert und nach 1771 wegen der aus der Neumünsterschen Jurisdiction nach dem Amte verlegten 3 Kl. Harrier Hufen 72 Rthlr. Contribution und 12 Rthlr. Quartiergelder mehr. Die Amtstube erhob aber auch jetzt noch Jahre lang von den Unterthanen einige hundert Thaler Contribution und Quartiergelder mehr, als die großfürstliche Casse an die gemeinschaftliche Kriegscasse abzuliefern hatte. Während 1695 der Regel nach alle Vollhufner, alle Halbhufner, Käthner und Bödner, jede Classe, gleichviel zahlten, so traten später Ermäßigungen für einzelne Hufen oder ganze Dorfschaften ein, indem man die Contribution mit den Quartiergeldern nicht mehr strenge als eine Reallast ansah, sondern auf die öconomische Lage der Steuerpflichtigen Rücksicht nahm. So zahlten z. B. 1735 die Hufner von Sören, Grevenkrug und einzelne Hufner in Gr. Flintbek, Kl. Flintbek, Reesdorf, Einfeld u. s. w. nur 18 Rthlr., 5 Hufner in Schönbek nur 12 Rthlr. Contribution, während 24 Rthlr. per Hufe die Regel und das Maximum blieb; manche Hufner nur 2 und 3 Rthlr. Quartiergelder statt 4 Rthlr. Das aus diesen Remissionen entstehende Deficit konnte füglich durch das Hinzuziehen neuer Käthner und Bödner gedeckt werden.

Alle diese genannten Abgaben nun und das, was man früher unter stehender Hebung im engeren Sinne verstand, wurden mit der neuen Setzung zu einer einzigen Abgabe unter dem Namen des urbaren Prästandi per Tonne Land von 300 □ Ruthen zusammengeworfen, nachdem in den vorangegangenen Jahren das Areal der Feldmarken durch eine Messung ermittelt worden war*). Innerhalb einer jeden Feldmark ward jede Tonne urbares Land der anderen gleich gestellt; die Dörfer selber aber wurden verschieden gesetzt und überall das Käthnerprästandum höher normirt, als das Hufnerprästandum, wie folgende Uebersicht ergiebt:

*) Nur Sachsenbande ward der Setzung nicht unterzogen, und auch hinsichtlich des Häuerrockens außer Amtes blieb es beim Alten.

	per Tonne Land vom Hufner		vom Käthner
Einfeld	16 Sch.	—	24 Sch.
Mühbrook	24 „	—	36 „
Eiderstede	28 „	—	36 „
Dätgen	30 „	—	36 „
Wackenbek	30 „	—	40 „ (?)
Gr. Harrie	30 „	—	40 „
Schmalstede	32 „	—	48 „
Loop	32 „	—	48 „
Schönbek	32 „	—	40 „
Schierensee	32 „	—	48 „
Mielkendorf	36 „	—	48 „
Molfsee	32 „	—	48 „
Bönhusen	32 „	—	40 „
Kl. Flintbek	34 „	—	45 „
Voorde	36 „	—	48 „
Grevenkrug	36 „	—	48 „
Blumenthal	36 „	—	48 „
Rumohr	36 „	—	48 „
Regenharrie	36 „	—	48 „
Fiefharrie	36 „	—	48 „
Kl. Harrie	36 „	—	48 „
Brügge	38 „	—	50 „
Gr. Flintbek	40 „	—	48 „
Reesdorf	40 „	—	53 „
Bissee	42 „	—	56 „
Sören	44 „	—	54 „
Gr. Buchwald	48 „	—	64 „

Daß dieses Prästandum innerhalb einer jeden Feldmark ohne Rücksicht auf die Bonität des Bodens und anderer Umstände Tonne Tonne gleich festgesetzet wurde, führt nicht eine solche Ungleichheit in der Besteuerung herbei, als es den Anschein hat, weil die Besitzer der Hufen und eben so die Käthner damals nicht blos dem Areale nach egalisiret wurden, sondern auch Jeder einen möglichst gleichen Antheil vom besseren und schlechteren Lande erhielt. Für sehr schlechtes

Land wurde hie und da ausnahmsweise ein niedrigeres Präſtandum angeſetzt, wie z. B. die Dätgener Hufner für die ſandigen Aecker, welche ſie mit dem klöſterlich Itzehoeer Dorfe Langwedel noch in Communion haben, nur 12 Sch. per Tonne zahlen. Neben dem Präſtandum ward ein gewiſſes Weidegeld, meiſtens 4 Sch. (in Sören und Grevenkrug 6 Sch., in Kl. Harrie, Gr. Buchwald, Reesdorf und Schierenſee 8 Sch.) per Tonne*) auf dasjenige Land gelegt, welches damals noch in Weidegemeinſchaft blieb, oder, wenn es in Privatbeſitz überging, nicht urbar gemacht werden konnte (einzelne abſchüſſige oder ſumpfige Stellen). Für Buſchkoppeln, die hie und da nach der Setzung aus dem Weideland gebildet wurden, ward das Weidegeld auf 16 Sch., und bei ſpäterer Urbarmachung auf das gewöhnliche Präſtandum erhöht.

Für eine Egaliſirung der Abgaben, wie ſie damals ausgeführt ward, ſpricht ohne Zweifel die dadurch erlangte Vereinfachung des Rechnungs- und Hebungsweſens; allein aus einem ſtrengen privatrechtlichen Geſichtspunkte würde ſie (ebenſo wenig, wie die damalige Egaliſirung der Hufen ſelber) ſchwerlich zu rechtfertigen ſeyn, da die Ungleichheit in den Laſten, wie ſie in einem und demſelben Dorfe bis 1771 beſtand, zum Theil daraus herrühren wird, daß einzelne Landſtellen gewiſſe Zahlungen, Lieferungen oder Dienſtleiſtungen von Alters her an das Kloſter in Folge von Schenkungen, Pachtbeſtimmungen u. ſ. w. alſo privatrechtlich zu machen hatten, welche Laſten nunmehr gewiſſermaaßen von der ganzen Dorfſchaft übernommen werden mußten. Reſpectirt wurde bei der neuen Setzung nur die bisherige niedrigere Beſteuerung von ſogenannten privilegirten Hufen, und zwar der in Molfſee, Biſſee, Bönhuſen und Gr. Flintbek. (Die Privilegien anderer Hufen bezogen ſich nur auf Dienſte). Ferner wurde denjenigen Hufnern, welche die Verpflichtung hatten, das Schmalſteder Mühlenkorn nach Itzehoe zu fahren, 1 Rthlr. Abzug in ihrem Präſtandum eingeräumt und endlich für ſpecielle Kornlieferungen oder Geldzahlungen, welche den Kirchen, Predigern oder Küſtern von einzelnen Hufen gebührten, eine verhältnißmäßige Remiſſion beſtimmt. —

*) und zwar gleichmäßig für die Hufner und Käthner.

Sehr wichtig ist der Umstand, daß man bei dieser ganzen Steuerregulirung an die frühere Totalsumme sich nicht band, sondern bei dieser Gelegenheit eine Abgabenerhöhung von c. 2000 Rthlr. bewirkte, ungeachtet die Amtsbehörden sehr entschieden gegen eine solche Plusmacherei sich erklärten. Die Amtstube machte namentlich hinsichtlich der Dörfer Schmalstede, Reesdorf, Bissee, Brügge, Wackenbek und Eiderstede die Bemerkung, daß mit wenigen Ausnahmen die Eingesessenen bisher ihr Prästandum nur mit Mühe und Kummer hätten aufbringen können, und durch die beabsichtigte Erhöhung von c. 500 Rthlr. dem Untergange entgegen geführt würden. Diese und andere Dörfer remonstrirten, jedoch ohne Erfolg, obgleich vom Amthause unterstützt, gegen die Setzung, und beschuldigten die damit beauftragte Commission, daß sie die Ländereien gar nicht besichtigt, vielweniger bonitirt, mit den Eingesessenen keine Rücksprache genommen und nur durch die Dörfer an einem Ende hinein, am anderen Ende heraus direct nach dem Amthause gefahren wären. —

Es darf dabei jedoch der Wahrheit gemäß nicht verschwiegen werden, daß, wie aus den Acten hervorgeht, den Dörfern Schmalstede, Reesdorf, Bissee, Brügge, Wackenbek und Eiderstede (wahrscheinlich auch allen übrigen Dörfern) vorher eröffnet ward, daß sie am Setzungstage einige Abgeordnete aus der Mitte der Hufner und Käthner nach dem Amthause zu senden hätten. Ob dies wirklich geschehen, und ob die Vorstellungen der Leute etwas geholfen hätten, ist eine andere Sache. Ueber das specielle Verfahren der Commission ist in den Acten nichts enthalten, woraus man sehen könnte, durch welche Prämissen dieselbe zu dem Tonnenansatze der einzelnen Dörfer gekommen und die in dem Regulativ aufgestellten Setzungsprincipien sind so allgemein gehalten, daß man von dieser Seite her gänzlich im Dunkeln bleibt. Nur soviel ist gewiß, daß aus Flüchtigkeit, Unkunde, oder anderen Motiven bedeutende Mißgriffe gemacht worden sind, wie es denn namentlich auf keine andere Weise zu erklären ist, daß z. B. Wackenbek mit Gr. Harrie, daß Schmalstede mit Schierensee und Bönhusen auf denselben Steueransatz gekommen, und daß Brügge, Reesdorf und Sören höher gesetzt worden, als Blumenthal, Kl. Harrie und Fiefharrie.

Vor 1770 wurden die Abgaben theils in Species, theils in Kronen, theils in Courant erlegt, und es kommt daher in der Rechnung von 1769 noch ein Agio von 213½ Rthlr. vor*). Nachher ward Alles in Courant entrichtet, mit Ausnahme der Hebung aus Sachsenbande, wo überhaupt Alles bei der alten Steuerverfassung blieb. — Die nach der Setzung eingetretenen Erhöhungen der Einnahme aus der nunmehrigen stehenden Hebung erklären sich auf folgende Weise:

1. Bei späterer Urbarmachung von den noch übrigen Weideländereien, die schließlich mit der Aufhebung der Festequalität aufgetheilt wurden, trat statt des niedrigeren Weidegeldes das höhere Ackerprästandum ein.
2. Wenn Hufeländereien mit höherer Bewilligung zur Vergrößerung von Kathenstellen zugekauft werden, so ist statt des niedrigeren Hufnerprästandum das höhere Käthnerprästandum von selbigen zu erlegen**).
3. Die 2 Rthlr. Bondenrecognition, welche jeder Hufner seit Aufhebung der Festequalität jährlich zu zahlen hat, sind mit in die stehende Hebung gezogen.

Im Uebrigen hat eine eigentliche Veränderung dieser ganzen Abgabenrubrik durch eine abermalige Setzung nicht stattgefunden. Es heißt zwar in dem mehrfach erwähnten, im Anhange mitgetheilten Regulative von 1768 im §. 6.: „die vorzunehmende Setzung geschieht dermalen auf 20—25 Jahre," allein diese Bestimmung ist durch eine königliche Resolution vom 24. März 1783 aufgehoben und dahin verfügt worden, daß es bei den durch die Setzung normirten Abgaben, bis die Errichtung einer allgemeinen Landesmatrikel nöthig gefunden werde, sein Verbleiben haben solle. Eine solche allgemeine Landesmatrikel ist nun zwar seitdem, wie bekannt, häufig genug gewünscht und auch höheren Orts schon vor 40 Jahren

*) 1721 wurden die Rechnungsführer im Fürstlichen angewiesen, das Agio auf Species gegen Kronen mit 6 Sch. und auf Kronen gegen Courant ebenfalls mit 6 Sch. à Thaler zu heben. 1752 waren die Species nach den Courszetteln 17⅛ % und die Kronen 6¾—8 % besser, als Courant.

**) Es kann auch freilich der umgekehrte Fall eintreten, daß durch Ankauf von Kathenländereien zu einer Hufe eine Moderation eintreten muß.

beabsichtigt worden, indessen bis auf den heutigen Tag noch nicht zur Ausführung gekommen. Statt dessen ward, als eine Abgabenvermehrung im Anfange dieses Jahrhunderts für nöthig erachtet wurde und man Bedenken trug, diese nach den vorhandenen unvollkommenen Catastern aufzulegen, die provisorische Matrikel von 1802 für die neu hinzu gekommenen Abgaben eingeführt.

Doch um in dieser und anderer Beziehung die seit der Setzung eingetretenen Abgabenerhöhungen und zugleich die in den Domanial- und Regal-Einnahmen vorgegangenen Veränderungen mit Einem Blicke übersehen zu können, wird es passend seyn, hier zuvörderst Extracte aus der Amtsrechnung von 1776 und von 1840 neben einander zu stellen:

1776.

Stehende Hebung nach der alten Setzung	595	Rthlr.	82	Sch.	2 Pf.
„ „ „ „ „ „ neuen Setzung	12,614	„	24	„	2 „
Dispensationsgelder	—	„	—	„	— „
Decimationsgelder	—	„	—	„	— „
Verbittelsgeld	104	„	42	„	— „
Festegelder	67	„	24	„	— „
Festecapitalzinsen	12	„	20	„	— „
Strafgelder	13	„	12	„	— „
Holzbrüche	430	„	20	„	— „
Femme- und Schweinegeld	102	„	—	„	— „
Für Befreiung vom Militärdienste*)	45	„	—	„	— „
Rentegelder	50	„	—	„	— „
Forstgelder	1284	„	17	„	— „
Für das verpachtete Monopel der Abdeckerei	5	„	—	„	— „
„ „ „ „ „ „ „ Musik	77	„	—	„	— „
Mühlenhäuer					
von der Schmalsteder Mühle	600	„	—	„	— „
„ „ Voordener „	200	„	—	„	— „
An Krug- und Schmiedehäuer	63	„	36	„	— „
Verhäuerte Fischerei	286	„	30	„	— „

*) Bezahlt von Sachsenbande für die Befreiung von der Naturalstellung zum Landausschusse jährlich mit 22½ Rthlr. hier also für 2 Jahre.

	Rthlr.	Sch.	Pf.
Brauerei und Branntweinbrennerei	106 „	8 „	— „
Erbpacht	2167 „	12 „	6 „
Diversa	321 „	42 „	42 „
	19,147 Rthlr.	32 Sch.	2 Pf.

1840.

Stehende Hebung aus Sachsenbande*)	895 Rbthlr.	67 Rbsch.	
„ „ „ „ „ dem Amte	23,784 „	82 „	
Erbpachtsgelder	5406 „	55 „	
Recognition von Real-Schmiedegerechtsamen	14 „	38 „	
Hausſteuer incl. der Hebungsgebühr	195 „	45 „	
Grundſteuer von 1802 mit Hebungsgebühr	3772 „	42 „	
Gagen und Accidentienſteuer	314 „	83 „	
Rangſteuer	148 „	77 „	
Für ausgewieſene Moortheile	159 „	59 „	
Das 1 ß Geld	51 „	93 „	
Heu-, Hafer- und Brodgeld	60 „	80 „	
Garten-Dienſtgelder	164 „	77 „	
Verbittelsgeld	108 „	20 „	
Recognitionen von Gewerben	483 „	6 „	
Zeitpacht (darunter einige Jagdpacht)	212 „	77 „	
Holzkaufgelder**) und aus den unaufgetheilten Mören	6932 „	81 „	
Jagdintraden (Wild nach Abzug des Schießgeldes)	81 „	26 „	
Forſt- und Jagdbrüche***)	199 „	13 „	
Unzuchtsbrüche	26 „	64 „	

*) Mit Einſchluß einiger Recognitionsgebühren.

**) Nach Abzug der Aufhauungskoſten.

***) Nach Abzug der den Forſtbeamten für die eingelieferten Klauen von Raubvögeln bewilligten Vergütung und der Detentionskoſten für unvermögende Forſtcontravenienten.

	Rbthlr.	Rbsch.
Civilbrüche an den Fond ad usus publicos	2 „	„
Für Häuerrocken außer Amts, nach Abzug des Fuhrlohns	124 „	10 „
Für den freien Schweine- und Pferdeschnitt	4 „	77 „
Collateralsteuer	863 „	48 „
Die Halbprocentsteuer für Immobilien	875 „	87 „
Laudemiengelder	70 „	63 „
	44,955 Rbthlr.	26 Rbsch.

oder c. 28,097 Rthlr. Courant. Für einen etwanigen Vergleich dieser Summe mit der Totaleinnahme in künftigen Jahren ist zu bemerken, daß eine Verringerung stattfinden wird, aber nur scheinbar, weil mehrere Ausgabepöste, die bisher generell mit der Rendsburger Hauptcasse liquidirt wurden, pro futuro im Vorwege von dieser oder jener Hauptrubrik der Einnahme abgezogen werden sollen, wie z. B. die Wegekosten von der [illegible] Hebung.

Wir wollen nun die specielle Erörterung über die einzelnen Einnahmerubriken, soweit es hier erforderlich ist*), folgen lassen, ohne uns übrigens dabei an die, nichts weniger als systematische Ordnung der Amtsrechnung zu halten.

Zuerst von einigen Gefällen und Steuern, welche außerhalb der Rubrik „stehende Hebung nach der neuen Setzung" (Prästandum) liegen.

Die Rubrik „stehende Hebung nach der alten Setzung" enthält in der Rechnung von 1776 außer den Abgaben von Sachsenbande auch den Häuer- und Zehntrocken außer Amtes, welcher 1840 besonders aufgeführt ist. Es ist schon früher bemerkt worden, daß noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine ganze Reihe von Dörfern und Ortschaften außerhalb Amtes, namentlich in den Aemtern Neumünster und Rendsburg, und in der Cremper und Wilstermarsch Grundgefälle an die Bordesholmer Amtsstube noch von der klösterlichen Zeit her zu entrichten hatten; davon sind jetzt nur noch 28 Tonnen 2 Schipp Rocken aus den Rendsburgischen Dörfern

*) Was der Steuerverfassung des ganzen Landes angehört, und aus allgemeinen Verfügungen zu ersehen, kann hier füglich übergangen werden, darüber vergl. Falck's Handbuch Bd. 3.

Krogaſpe, Timmaſpe, Gnutz und Borsdorf, und 5 Tonnen 3 Schipp Rocken aus dem klöſterlich Itzehoeer Dorf Techelsdorf übrig geblieben*) und zwar immer noch als Naturallieferung, indem der Rokken von den Bordesholmer Amtsvoigten in den pflichtigen Dörfern empfangen, in Bordesholm nachgemeſſen und daſelbſt an die Meiſtbietenden verkauft wird. Im vorigen Jahrhunderte würde dieſe Kornlieferung eine Zeitlang theilweiſe als ein Dienſtemolument des Amtsſchreibers behandelt, indem dieſer das Korn für ſeine Rechnung übernahm und dafür der herrſchaftlichen Caſſe nicht den vollen Preis berechnete. Die Reesdorfer Bauern müſſen das Korn aus Techelsdorf, die Looper, Dätgener und Schönbeker das Korn aus den Rendsburgiſchen Dörfern abholen, wofür jene 16 Sch., dieſe 1 Rthlr. per Fuhre vergütet erhalten. —

Grundſteuer von 1802.

Bei der proviſoriſchen Cataſtrirung von 1802 wurde der Capitalwerth der Ländereien im Amte, per Tonne von 260 □Ruthen, folgendermaßen geſchätzt:

1. zu 25 Rthlr.: Die Feldmarken von Einfeld, Mühbrook, Loop, Eiderſtede und Schmalſtede.
2. zu 37½ Rthlr.: Die Feldmarken von Dätgen, Kl. Flintbek und Wackenbek.
3. zu 50 Rthlr.: Die Feldmarken von Schönbek, Grevenkrug, Schierenſee, Mielkendorf, Molfſee, Gr. Flintbek, Biſſee, Reesdorf, Brügge, Gr. Buchwald, Negenharrie, Fiefharrie, Kl. Harrie und Gr. Harrie; und die Erbpachtsdiſtricte: Bordesholmer Hoffeld, Schönhorſt, Schmalſteder Mühle und die Bielkieksteiche.
4. zu 62½ Rthlr.: Die Feldmarken von Rumohr, Sören, Blumenthal, Voorde und Bönhuſen, ſowie die Erbpachtsdiſtricte Sprenge (Sprengerfeld), Rumohrhütten, Sprengerteich, Bollhuſerteich, Schulenhof und Voorder Mühle.

Die höhern Anſätze von 75 Rthlr., 87½ Rthlr. und 100 Rthlr. kommen hier alſo gar nicht vor, und das Amt Bordesholm kann ſich

*) Die Gefälle aus den Neumünſterſchen Dörfern wurden 1709 der Neumünſterſchen Amtſtube überwieſen, unter den Rendsburgiſchen Dörfern iſt die Lieferung aus Schülp erſt nach 1776 verloren gegangen.

über diese Taxation im Vergleiche mit manchen anderen Districten des Landes nicht beklagen. Vergleicht man aber Dorf gegen Dorf oder Erbpachtsdistrict im Amte selber mit einander, so ist der unrichtige Ausfall dieser damals so flüchtig und übereilt vorgenommenen Schätzung und die hierin liegende Prägravation des einen Dorfes gegen das andere gar nicht zu verkennen. So ist z. B. Sören (62½ Rthlr.) keinesweges besser, als Schönbek (50 Rthlr.), und jedenfalls schlechter, als Schierensee (50 Rthlr.), Kl. Flintbek ist mit 37½ Rthlr. zu niedrig im Verhältnisse zu Gr. Flintbek, Voorde u. s. w., und besonders auffallend ist es, daß Gr. Buchwald, Negenharrie, Fiefharrie und Kl. Harrie nur zu 50 Rthlr., also niedriger als Sören stehen*). Solche Mißgriffe haben um so tiefer einwirken müssen, als dieses provisorische Catastr auch der Reichsbankbesteuerung zum Grunde liegt und für mehrere Communallasten angewandt wird.

Das ganze steuerbare (cultivirte) Areal des Amtes wurde 1802 ohne Messung so angenommen:

Pflugzähliges Land	19,532	Tonnen.
Erbpachtsländereien	2453	„
Dienstland von Beamten	469	„
	22,454	Tonnen

zu einem Capitalwerthe von 1,055,462½ Rthlr. Courant, gleich 1,688,740 Rbthlr. Darnach würde die Grundsteuer jetzt (von 100 Rthlr. Cour. 10 Sch. Cour. oder von 160 Rbthlr. ⅓ Rbthlr. oder 32 Rbsch.) 3518 Rbthlr. 20 Rbsch. betragen. Es sind indessen, wie sich aus einem Vergleiche des 1815 von der Rentekammer approbirten Grundsteuerregisters mit dem ursprünglichen Register von 1802 einerseits und mit der jetzigen Amtsrechnung andererseits ergiebt, sowohl vor, als nach 1815 einige, doch nicht wesentliche Veränderungen durch Berichtigung kleiner Irrthümer, durch Landabtretung für den Chausseebau u. s. w. eingetreten (woraus auch die folgende Differenz mit der für die Reichsbankhaft 1813 angenommenen Capitalsumme der Ländereien sich erklärt), so daß

*) Man scheint 1802 zum Theil nur blindlings den Setzungsresultaten aus den 70ger Jahren gefolgt zu seyn.

die Grundsteuer des Amtes gegenwärtig etlegt
wird mit 3505 Rbthlr. 90 Rbsch.
dazu Sachsenbande für 127,920 Rbthlr.
Taxatum 266 „ 48 „
3772 Rbthlr. 42 Rbsch.,
wovon der königlichen Casse 2 ℔ Gebühr für die Hebung gekürzt werden.

Bei der Auferlegung der Reichsbankhaft (mit welcher Steuer die Amtsrechnung aus bekannten Gründen nichts zu thun hat, die aber doch hier erwähnt werden muß), ward der Capitalwerth sämmtlicher Ländereien des Amtes zu 1,687,800 Rbthlr. angenommen, welches mit Einschluß einer kleinen Berichtigung für Dätgen eine Haft von (6 ℔) 101,270 Rbthlr. 45 Rbsch.
ergab, dazu für die pflichtigen Gebäude*) 1094 „ 38 „
102,364 Rbthlr. 83 Rbsch.
ohne Sachsenbande, dessen Haft für 127,920 Rbthlr. Taxatum 7685 Rbthlr. 19 Rbsch. beträgt.

Im Jahre 1840 betrug die ganze restirende Bankhaft noch:
a. bei der Kopenhagener Nationalbank 70,752 Rbthlr. 19 Rbsch.
b. bei dem Altonaer Bankinstitut: 17,247 „ 85 „
88,000 Rbthlr. 8 Rbsch.
so daß also die Differenz von 14,364 Rbthlr. 75 Rbsch. abgetragen ist. Es sind aber keine, oder nur sehr unbedeutende Abträge an das Altonaer Bankinstitut gemacht worden, sondern nur an die Kopenhagener Nationalbank. Auffallend ist es allerdings, daß die überwiegende Menge der Bordesholmer Eingesessenen im Jahre 1818 gegen die, selbst unter den Gebildetesten im Lande damals allgemeine Ansicht nicht zu dem Altonaer Institute übergingen, sondern in Verbindung mit der Kopenhagener Bank blieben. Sie müssen damals gut berathen gewesen seyn, und würden nicht unbeträchtlichen Vortheil hieraus ziehen, wenn nicht Viele im Sommer 1841 zum Verkaufe ihrer Rechte an der demnächstigen Dividende der Bank sich hätten überreden lassen.

*) Der Heidkrug und die Gebäude der Schmalsteder und Bootdner Mühle, zusammen von einem Capitalwerthe von 18,240 Rthlr.

Von den übrigen Steuern, welche gegenwärtig in der Amtsrechnung vorkommen, bedürfen nur folgende noch einer näheren Erörterung:

Das Verbittelsgeld. Dieses wird gegenwärtig von Denen erlegt, welche weder als Landbesitzer das urbare Prästandum und die sonstigen Grundsteuern, noch als Bödner oder Käthner die Grundhäuer erlegen, also von den Altentheilsleuten und den Insten. In der Amtsrechnung von 1695 heißt es bei der Rubrik Verbittelsgeld „Von denen Kötenern, Alten*) und Insten." Es ward aber nicht von allen Käthnern erlegt, dahingegen auch von manchen Bödnern, und auffallend ist, daß manche Käthner und Bödner zugleich Verbittelsgeld und Contribution bezahlten, während doch die eine dieser Abgaben die andere ausschließen zu müssen scheint. Für den Klein-Flecken Neumünster ist 1695 gar kein Verbittelsgeld berechnet, dagegen kommt dort das Wurdtgeld allgemein vor. — Soviel bekannt, erlegen die Altentheilsleute in anderen großfürstlichen Aemtern kein Verbittelsgeld, und es erklärt sich hieraus, daß, nachdem das Dorf Kl. Harrie 1771 aus der Neumünsterschen Jurisdiction unter die Bordesholmische verlegt ward, die Altentheilsleute daselbst frei davon blieben**). Im Jahre 1787 erhielten die Altentheilsleute auf ihre Bitte um Befreiung vom Verbittelsgelde eine abschlägige Resolution. Damit läßt sich nun freilich eine, unter den Acten befindliche Kammerresolution vom 30. April 1765 nicht reimen, daß „alle alte unvermögende Leute, die sich verschiedene Jahre im Amte aufgehalten, Alle, welche auf dem Altentheile wohnen, Alle die zu der Alten und Unvermögenden Pflege nothwendig erforderlich sind, es mögen ihre Kinder oder Fremde seyn, insofern sie nicht ihr Brod sonst verdienen, endlich alle gebrechlichen Kinder, die bei den Eltern im Hause sind und nichts verdienen können, von dem Verbittelsgelde zu befreien."

---

*) Die Altentheilsleute zahlten also damals schon Verbittelsgeld, während in einem Officialberichte von 1787 die Zuziehung derselben einem Bordesholmer Amtsschreiber Rabe, der 1709 die Intraden des Amtes pachtete, als seine Erfindung und Plusmacherei zugeschrieben wird.

**) Diese Exemtion ist indessen später weggefallen.

Arme und alte Leute waren übrigens schon durch eine Kammerresolution von 1753 ausdrücklich vom Verbittelsgeld befreiet. Es versteht sich dies nun freilich von selber, und es ist im Grunde sehr erklärlich, daß die Bauervoigte und die Vorsteher der Erbpachtsdistricte, welche noch jetzt die Zahlungsunfähigkeit von Insten zu attestiren haben, diese gedrückte Classe von Menschen möglichst gegen die Abgabe zu schützen suchen*).

Eine rechtliche Exemtion prätendirten eine Zeitlang mit Erfolg die Insten der Bordesholmer Meierhöfe (Acten von 1705) oder der späteren Erbpachtsdistricte, es erfolgte aber auf eine Petition sämmtlicher Erbpächter die etwas unverständlich abgefaßte Resolution vom 12. März 1745, „daß Supplicanten sowohl für sich als für diejenigen, so die von ihnen erbaueten Kathen häuerlich bewohnen, den Erbpachtscontracten gemäß von dem Verbittelsgelde gänzlich befreiet seyn, solche Freiheit aber keinesweges auf die von den Erbpächtern selber oder deren Häuerern eingenommenen Insten extendirt werden können."

Was die Höhe des Verbittelsgeldes betrifft, so scheint schon vor Ablauf des 17. Jahrhunderts 1 Rthlr. der allgemeine Satz in den fürstlichen Districten gewesen zu seyn**).

Die Bordesholmer Amtstube erhob aber gegen Ende des 17. Jahrhunderts durchgängig nur 12 Sch., und rechtfertigte dies damit, daß in der damaligen theuren Zeit fast sämmtliche Insten verarmet wären und zur Vermeidung des Verbittelsgeldes von 1 Rthlr. in klösterliche oder königliche Districte sich übergesiedelt hätten. Später nahm man von den Insten ½ Rthlr. (1705) und darauf meistens 1 Rthlr., von denen, die nicht soviel zahlen konnten, nach den Umständen weniger, von den Altentheilsleuten 12 Sch. Es ward aber 1726 wieder resolvirt, daß von Allen ohne Ausnahme 1 Rthlr.

---

*) 1750 wurde eine Untersuchung vorgeschrieben, „um den vielen Unterschleifen wegen des Verbittelsgeldes vorzubeugen," und die Folge davon war, daß in dem Jahre c. ½ mehr gehoben ward, als im vorhergehenden. 1752 ordnete das Amthaus eine Mulct von 4 Rthlr. an, wenn ein Bauervoigt einen Insten verschweige, aber 1768 klagte der Amtmann, daß mit den eidlichen Attesten der Bauervoigte in Betreff der Instenregister Spiel getrieben werde.

**) Im fürstlichen Amte Tondern betrug das Verbittelsgeld 1613 nur 9 Sch. 4 Pf. vergl. Falck's Sammlungen Band II. p. 233 ff.

ließ eine so verderbliche Einrichtung oft viel länger bestehen, als es durch das fiscalische Interesse gerechtfertigt werden konnte.

Allgemein ward der Salzhandel für den großfürstlichen District monopolisirt. Speciell für das Amt Bordesholm kommen hier außer dem Pferde- und Schweineschnitte in Betracht:

1. Die Abdeckerei. 1669 ward Einer in Neumünster für den Scharfrichterdienst und die Abdeckerei in Bordesholm, und im Kirchspiele Neumünster gegen eine Erlegung von 500 Mrk. ein für alle Mal und eine jährliche Recognition von 10 Rthlr. ausschließlich berechtigt, und erst 1817 ist dieses Privilegium aufgehoben worden und die Abdeckerei ohne Abgabe an die königliche Casse allen Unterthanen frei gegeben.
2. Das Lumpensammeln, zuerst 1726 gegen eine jährliche Recognition von 8 Rthlr. auf 6 Jahre für die Aemter Bordesholm und Neumünster verpachtet, später der Papiermühle in Kl. Kummerfeld überlassen, in neuester Zeit frei gegeben.
3. Der Kesselhandel oder Kupfer- und Messinghandel, zuerst 1689 einem Kieler Bürger auf 4 Jahre gegen 20 Rthlr. Recognition für die Aemter Kiel, Bordesholm und Neumünster verpachtet. Diese Verpachtung dauerte bis 1810. Die Pachtsumme ward in die Neumünstersche Amtscasse erlegt.
4. Die sogenannte musikalische Aufwartung. Diese ward 1672 dem Kieler Stadtmusikus für die Aemter Kiel und Bordesholm und den Flecken Neumünster, später den Neumünsterschen Fleckensmusikanten für die Aemter Neumünster und Bordesholm, und darauf einer Interessentschaft von Bordesholmer Musikanten überlassen. Die Pachtzeit ward von 5 zu 5 Jahren nach vorgängiger Licitation erneuert, und betrug z. B. 1763 111 Rthlr., 1798 95 Rthlr. Die Eingesessenen mußten bei Hochzeiten und Kindtaufen und bei allen Lustgelagen [nach Acten von 1763 mit Ausnahme der Erndtetage und des Brügger Jahrmarktes] dieser gewissermaaßen officiellen Musik sich bedienen: Das Monopol ward erst in diesem Jahrhundert in Folge einer zwischen der Canzelei und Rentekammer 1805 getroffenen Vereinbarung aufgehoben.

5. Der Brau- und Brennereizwang. Wann dieser eingeführt worden, darüber fehlen die Nachrichten. Wahrscheinlich geschah es zu Gunsten einer früher für herrschaftliche Rechnung betriebenen, später verpachteten Brauerei und Brennerei, von der die Krüger im Amte ihre Getränke beziehen mußten. 1767 ward den Krügern des Amtes selber die Brau- und Branntweinpacht für 121 Rthlr. 8 Sch. jährlich, und von 1772 an auf 10 Jahre für 106 Rthlr. 8 Sch. jährlich überlassen, was nichts weiter heißen soll, als daß sie damit sich die Freiheit erkauften, Bier und Branntewein, woher und von wem sie wollten, zu beziehen. Die ganze Summe ward damals vom Amthause auf die einzelnen Krüger nach den öconomischen Umständen derselben repartirt. Von 1795 an ward die Pacht wiederum einem Einzelnen und zwar dem Besitzer des Heidkruges, mit dem eine Brau- und Brennerei verbunden, überlassen, welcher dafür das Recht erhielt, zu verlangen, daß alle Krüger im Amte Bier und Branntewein von ihm bezögen. Da er aber hierüber eine genügende Controle nicht führen konnte, so fand er sich mit den Krügern in der Weise ab, daß er durch Repartition über dieselben die Abgabe ungefähr gedeckt erhielt. Von 1795 bis 1833 betrug die an die Amtscasse erlegte Pacht durchschnittlich 108½ Rthlr. jährlich. Zufolge einer mit den Amtsvorstehern vorläufig auf 10 Jahre getroffenen Vereinbarung hat das Amt diese sogenannte Pacht für die Summe von 120 Rbthlr. jährlich übernommen, welche in der Amtsrechnung unter den Zeitpachtintraden sich berechnet findet. Diese Abgabe wird aber nicht, wie die Ablösungssumme für den freien Pferde- und Schweineschnitt, aus der Amtsanlagecasse bestritten, sondern von den Amtsvorstehern auf die Krüger repartirt, welche außerdem auch die Recognition für ihr Gewerbe zahlen müssen. —

Als Domanialeinnahmen kommen im Amte vor: Domanialeinnahmen.

1) Der Canon von vererbpachteten Ländereien.
2) Die Erbpachts- und Zeitpachtseinnahmen von Fischereien.
3) Die Einnahmen aus den Forsten, Mören und Jagden.
4) Der Canon von den vererbpachteten Mühlen.

Der Mühlencanon und der Ertrag der Jagden sind theilweise als Regalitätseinnahmen, mit Rücksicht auf den Mühlenzwang und die Jagd auf den Feldern der Eingesessenen, anzusehen.

Canon von Ländereien.

Im Amte waren früher 5 Vorwerke: 1. Bordesholm oder Bordesholmer Hoffeld, 2. Schönhorst, 3. Rumohrnerhütten oder Rumohr-Hütten, 4. Sprenge (später auch Carlsprenge genannt, wahrscheinlich weil Herzog Carl Friedrich zuweilen sich hier aufhielt) und 5. Schulenhof, welche Höfe theils durch Niederlegung von Dörfern, theils durch Ausrodung von Waldboden, durch Einziehung von Gemeinheitsgründen und auch wohl durch Wegnahme von urbaren Ländereien*) der benachbarten Feldmarken gebildet und vergrößert wurden. (Siehe oben pag. 10.)

Das Vorwerk Bordesholm ward im 17. Jahrhundert für herrschaftliche Rechnung administrirt, und war 1695 an den Amtmann verpachtet, worüber es in der Amtsrechnung des Jahres heißt: „vom Vorwerk ist in diesem Jahre nichts zu berechnen, weil der Herr Amtmann solches erkauft" (soll heißen: gepachtet und die Pacht im Vorwege auf mehrere Jahre bezahlt hat). Von Neuem war der Hof von 1702 bis 1706 incl. an den damaligen Amtmann für 1400 Rthlr. jährlich, halb in Kronen, halb in Courant verpachtet; dann einem Verwalter übergeben, welcher für das Jahr 1707 einen Nettoertrag von reichlich 1500 Rthlr. ablieferte und endlich 1720 wiederum auf 16 Jahre mit der Brau- und Brennereigerechtigkeit für 1285 Rthlr. jährlich verpachtet Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war Ochsengrasung noch mit eine Hauptnutzung der Dreesch, deren Abmähen zur Heuwindung contractlich verboten war. Die Unterthanen hatten die Zäune zu unterhalten und mußten auch der Reihe nach durch alle Dörfer Hofdienste leisten, wofür sie nach einer fürstlichen Taxe von 1653 bezahlt wurden**), z. B. für einen Tag im Sommer zu pflügen 24 Sch.,

*) In einer Vorstellung der Schönbeker aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts kommt gelegentlich die Aeußerung vor, daß ihre Feldmark das beste Land zum Hoffelde hätte hergeben müssen, wobei die Amtstube freilich bemerkt, daß dieses, da alle Nachrichten darüber fehlten, sehr lange her seyn müsse.

**) Bezahlt mußten die Dienste werden, weil die frühere Dienstpflicht schon durch die jährlichen Dienstgelder abgelöst war.

die Dreesch im Herbste zu pflügen à Tag . . . . . 16 Sch.
für einen Tag mit 3 Pferden zu eggen . . . . . 20 „

Dies war damals schwerlich ein hinreichendes Aequivalent, weshalb die Dienste nur ungerne und mit Widerspenstigkeit geleistet wurden; auch mußten die Leute oft darüber ihre eigenen Felder vernachlässigen, und wenn sie angesagt waren und sich auch eingefunden hatten, aber Regenwetter die Arbeit verhinderte, erhielten sie gar nichts.

Die ganze Aussaat betrug 1707 c. 30 Tonnen Buchweizen, 70 Tonnen Rocken und 68 Tonnen Hafer. Zum landwirthschaftlichen Betriebe wurden neben den Hofdiensten 13 Baupferde gehalten. Die Holländerei bestand aus 125 Kühen. Die Schäferei war speciell verpachtet; 1708 für 138 Rthlr. Ein Theil der Heerde, 200 Stück Herrenschafe, welche dem Schäfereipächter inventarmäßig überliefert waren, wurden auf den Feldmarken der benachbarten Dörfer geweidet, die damals dies Servitut mit 29 Rthlr. oder 1 Rthlr. jährlich per Hufe ablöseten. Die Wiesen des Vorwerks waren größtentheils schlecht und das Gras mußte fast herausgefischt und zum Trocknen auf die Höfe gebracht werden. Die Heuwindung betrug c. 300 Fuder. Nicht vom Hofe bewirthschaftet wurden c. 80 Tonnen Land mit c. 110 Fuder Heuwindung, worunter die schon 1630 genannte Pachtstelle Ochsenweide, jetzt ein Erbpachtgehöft des Hoffeldes.

Unmittelbar zum Vorwerke wurden damals folgende Fischteiche im Amte gerechnet:

1. Der Sprenger Teich, der mit 20 Zuber Karpfen und 10 Zuber Karauschen auf 3 Jahre besetzt werden konnte.
2. Der Bollhuser Teich, ebenso mit 6 Zuber Karpfen und 4 Zuber Karauschen.
3. Die drei Vielkieksteiche zusammen mit 2½ Zuber Karpfen und 1 Zuber Karauschen.
4. Der Oelteich (jetzt eine Wiese bei Bordesholm) mit 1¼ Zuber Setzfischen*).

*) An diesem Teiche stand früher, dem Pastoratgarten gegenüber, eine Oelmühle, aus welcher noch 1630, wie oben angeführt, eine kleine Quantität Oel verkauft wurde.

Der Schulenhof war vom Herzog Johann dem Andreas Lunenburg zur Belohnung seiner bei der Säculariſation des Kloſters geleiſteten Dienſte als Feſtegehöft gegen einen unbedeutenden Canon von 25 Rthlr.*) geſchenkt worden, und iſt ſeitdem unparcellirtes, jetzt in Bondengut verwandeltes Privateigenthum geblieben.

Die drei übrigen Vorwerke ſind wohl von jeher verpachtet geweſen, und die Pachtſumme betrug:

	1707	1735
Sprenge	150 Rthlr.	210 Rthlr.
Schönhorſt	300 „	542 „
Rumohrhütten	120 „	406 „

wogegen die Pächter freie Maſt für eine gewiſſe Anzahl von Schweinen und Holzanweiſungen hatten, mit welchen man früher ſehr freigebig war; der Sprenger Pächter z. B. hatte 1707: 50 Faden, welche damals beinahe den Werth der Pachtſumme haben mußten**), die deshalb unbegreiflich niedrig erſcheint.

Früher waren die Hufner von Rumohr und Mielkendorf zu Sprenge dienſtpflichtig, hatten aber dieſe Leiſtung ſchon im 17. Jahrhundert gegen eine jährliche Abgabe gelöſt, daher in der Amtsrechnung von 1695 in der Rubrik Dienſtgelder nichts für ſie berechnet, ſondern ihr Dienſtgeld bei der Einnahme von den Vorwerken unter der Sprenger Häuer mit angeführt ſteht.

1735 und in den nächſt folgenden Jahren wurden die Vorwerke Bordesholm, Sprenge, Rumohrhütten und Schönhorſt vererbpachtet und, mit einem gewiſſen Canon belaſtet, auf dem Wege der öffentlichen Licitation veräußert, die erſten 3 in Parcellen, Schönhorſt damals unzerſtückelt. Die Kammer behielt ſich bei ſpäteren Verkäufen das Näherrecht vor, im Uebrigen erhielten die Käufer das völlig freie Eigenthum mit dem Rechte der weiteren Zertheilung ihrer

---

*) Schulenhof, nach einer früheren Meſſung mit 262½ T. à 300 □R., wovon ſpäter etwas Land für ein königliches Gehege abgetreten, zahlt an älteren Abgaben:

Grundhäuer	25 Rthlr.	Cour.	
Für den Aalfang	1 „	„	24 Sch.
„ die Fiſcherei	4 „	„	— „
Agio à Rthlr. 12 Sch.	7 „	„	30 „

**) 1729 wurde der Faden Holz in Kiel für 13 Mrk. verkauft.

Besitzungen. Der Canon ward nicht nach Landmaaß, sondern nach Parcellen bestimmt, und diese wurden blos nach der Lage der Ländereien bezeichnet, ohne daß das Areal derselben durch eine Vermessung ermittelt worden wäre. Für die Erlegung des Canons ward nach dem Leichtsinn der damaligen Zeit Befreiung von allen sonstigen Auflagen und Diensten von Erben zu Erben zugesichert. Mit Ausnahme des Vorwerks Bordesholm (später auch von Schönhorst) ist von den übrigen Erbpachtsstellen eine kleine Summe als Laudemium beim Wechsel in der Regirung und im Besitze der Stellen an die Amtscasse zu erlegen. Schönhorst, welches 1738 für eine jährliche Erbpacht von 542 Rthlr. und 4000 Rthlr. Kaufsumme veräußert war, wurde 1786 von der Regirung aus einer Concursmasse für 6450 Rthlr. wieder angekauft und nun in 10 Parcellen, die zusammen zu 447 Tonnen 3 Scheffel 13 □Ruthen 7 □Fuß, die Tonne zu 4 Scheffel oder zu 320 Ruthen*) vermessen wurden, abermals verkauft und zwar für 7136 Rthlr., woneben noch für verkauftes Holz c. 3000 Rthlr. gelöst wurden. Der Canon beträgt für die ersten 8 Parcellen 4 Mrk., für die 9. und 10. 4 Mrk. 8 Sch. à Tonne.

1781 wurden die fünf, früher zu dem Bordesholmer Vorwerke gerechneten Teiche für einen Kaufpreis von 397 Rthlr., außer einem Erlös von 140 Rthlr. für verkauftes Holz, gegen einen jährlichen Canon von 227 Rthlr. 24 Sch. in kleinen Parcellen vererbpachtet, nämlich: der Bollhuser Teich von c. 49 Tonnen à 1 Rthlr. 24 Sch., der Sprenger Teich von c. 80¼ Tonnen à 1 Rthlr. 32 Sch. und die drei Vielkieksteiche von c. 24 Tonnen**) à 40 Sch. die Tonne. Obgleich diese Teiche längst urbar gemacht sind, so wird der Canon derselben doch noch in der Amtsrechnung als Erbpachtseinnahme von Fischereien aufgeführt. Auch in den Erbpachtscontracten über diese ehemaligen Teiche hat die Kammer das Näherrecht

*) Soviel bekannt, die einzige Abweichung von dem sonst im Amte Bordesholm üblichen, älteren Landmaaße von 1 T. = 3 Sch. = 300 Ruthen. Bei der provisorischen Catastrirung von 1802 wurde bekanntlich alles steuerpflichtige Areal für die neuen Steuern auf 260 □ R. per Tonne reducirt. —

**) Die Vielkieksteiche wurden von den Bisseer Hufnern acquirirt, die sie als Wiesenland sehr nöthig hatten, und dazu wegen der besseren Arrondirung und Befriedigung c. 7 Tonnen aus der Bisseer Gemeinheit erhielten.

beim Verkaufe sich vorbehalten*), im Uebrigen sind die Besitzer freie Eigenthümer.

Diese ganze Operation der Vererbpachtung und Parcellirung hat in volkswirthschaftlicher Beziehung ihre großen Bedenklichkeiten, die oben bei den Landwesens-Angelegenheiten berührt worden sind. Die Nachtheile der allzu kleinen Besitzungen würden, wie sie im Erbpachtsdistricte Schönhorst besonders sichtbar hervorgetreten sind, auch hinsichtlich der übrigen parcellirten Domanialgründe noch mehr als es schon der Fall ist, sich bemerkbar gemacht haben, wenn nicht manche kleine Parcellen von den benachbarten Dorfschaften acquirirt und mit den dortigen Wirthschaften verbunden worden wären.

In finanzieller Beziehung hat die Veräußerung und Parcellirung der Domainen allerdings augenblicklichen Vortheil gewährt. So wurde bei der Niederlegung des Bordesholmer Vorwerkes, welches mit Einschluß einer Brauerei und Ziegelei 1737 nicht mehr zu der früheren Pacht von 1285 Rthlr. anzubringen war, außer einer Kaufsumme von c. 4750 Rthlr., an jährlichen Revenüen c. 300 Rthlr. nach der Berechnung des damaligen Amtschreibers gewonnen. Dieser Mann war freilich sehr dabei interessirt, die Sache von der vortheilhaftesten Seite darzustellen, denn er nahm für seine Verdienste, die er durch die Niederlegung des Vorwerkes und anderer Finanzoperationen um die Regirung sich erworben zu haben glaubte, eine Provision von c. 2200 Rthlr. in Anspruch, indem er auf eine fürstliche Verordnung vom 27. Decemb. 1704 sich stützte, welche ihres merkwürdigen Inhalts halber und zur Charakteristik der damaligen Zeit hier einen Platz finden mag:

„Demnach Wir dahin gnädigst bedacht sind, wie die hiesigen Kammerrevenüen verbessert und Wir mehrere Kunde von demjenigen Lande, welches etwa in diesem Herzogthum annoch versteckt liegt und zu des Landes oneribus nach proportion der Gebühr noch nicht mit beiträgt, erlangen mögen, als sind wir

*) Auf dieses Näherrecht ist nur bei der zweiten Veräußerung von Schönhorst verzichtet worden. Von den Erbpachtsstellen auf Schönhorst und dem Bordesholmer Hoffeld ist auch, wie schon bemerkt, kein Laudemium beim Regentenwechsel oder einer Veränderung in der Person des Besitzers zu erlegen, dagegen von den übrigen Erbpachtsstücken z. B. von den Sprengern 1 Dukaten.

gnädigst entschlossen, Diejenigen, welche zu dem Kammer-Interesse und Verbesserung der hochfürstlichen Kammerrevenüen etwas in Vorschlag bringen können, desfalls zu recompensiren, solchergestalt, daß, wenn ihre Vorschläge von der Kammer-Verbesserung ins Werk gerichtet und zum Effect kommen, sie desfalls vergnüglich belohnet, von Capitalien eines Jahres Zinsen 5 % von denen verbesserten Revenüen, soviel als dieselben in Einem Jahre austragen können, zu genießen haben, des Angebers Namen aber, wenn er es verlangt, verschwiegen bleiben solle." —

Die Rubrik Erbpachtsintraden hat im Laufe der Jahre dadurch einigen Zuwachs erhalten, daß später noch mitunter bei Vertheilung von Gemeinheiten oder bei anderen Gelegenheiten einiges Dorfsland an Erbpächter kam und die dafür zu erlegende Abgabe dem Canon hinzugefügt ward, sowie auch durch hinzugekommene Grundhäuer, dahingegen durch die Participation des Canons an der Grundsteuer von 1802 einen kleinen Abzug erlitten. Im Ganzen sind diese Aenderungen nicht von Bedeutung.

Mühlensachen.

Die beiden landesherrlichen Mühlen im Amte bei Voorde und Schmalstede sind im Laufe des 18. Jahrhunderts mit dem Zwangsrechte erbpachtlich veräußert worden, nachdem die Regirung ihre Geneigtheit zu einer Vererbpachtung schon in einem Rescripte von 1663 zu erkennen gegeben hatte.

Die Voordener Mühle ward 1620 einem Müller auf Lebenszeit überlassen, brachte 1695 100 Rthlr. und 1723 150 Rthlr. Pacht ein, und ward dann 1729 mit dem Aalfange und der Fischerei auf der Obereider und auf der Untereider bis an den Schulensee, mit der dazu gehörigen Landstelle (damals als ¾ Hufe bezeichnet), der später wegfällig gewordenen Lieferung des nöthigen Nutz- und Radeholzes und einem Moorplatze zum Torfstechen für die Kaufsumme von 500 Rthlr. und einem jährlichen Canon von 200 Rthlr. vererbpachtet. Zu dieser Mühle sind zwangspflichtig:

Gr. Flintbek, Kl. Flintbek (Bordesholmer Antheils), Bönhusen, Molfsee, Mielkendorf, Schierensee, Voorde, Rumohr und die Erbpachtsdistricte Sprenge (mit Rothenhahn und Sprengerteich) Rumohrhütten, Schönhorst und Schulenhof.

Die Mühlendienste scheinen nach den Dienstreglements allein auf den Hufnern der Dörfer Schierensee und Rumohr zu lasten.

Nach einer Regulirung von 1700 wird die Matte mit $\frac{1}{16}$ genommen. In dem Contracte von 1729 wird aber außer der Matte noch ein Mahlgeld genannt, welches später außer Gebrauch gekommen seyn muß. — Mit der Mühle ist später ein Lohgang verbunden worden. —

Der ursprüngliche Canon ist durch Anlegung einer Schmiede und Abtretung von einigem Gemeindeland um einige Thaler erhöhet worden.

Die Schmalsteder Mühle ward 1610 an einen Müller auf Lebzeiten für 14 Drömt Rocken (56 Tonnen), 14 Rthlr. Landhäuer und einige andere Prästationen jährlich verpachtet. 1705 betrug die Pacht 100 Rthlr. in Kronen nebst 17 Rthlr. 20 Sch. in Cour. und 56 Tonnen Rocken. Von 1753 ward sie für 521 Rthlr. und dem Einprocentgelde jährlich auf 13 Jahre verpachtet, und nach Ablauf dieser Pachtzeit 1766 in Erbpacht gegeben, wobei die Kaufsumme auf 1500 Rthlr. bestimmt wurde und der jährliche Canon durch Aufgebot auf 700 Rthlr. kam. In dem Canon wurden aber schon 1773: 100 Rthlr. erlassen, nachdem die Behörden erklärt hatten, daß der Müller bei einem höheren Canon als 600 Rthlr. schlechterdings nicht bestehen könne*).

Vor der Vererbpachtung dieser Mühle gehörte die Mitfischerei auf dem Mühlenteiche und die Aalwehr am Bordesholmer See (jetzt nach dem Mühlenteiche verlegt) zu den Emolumenten des Amtmanns. Dies hörte 1766 auf, wogegen der Erbpächter dem Amtmann jährlich 5 Himpten Rocken für den Mühlenteich und 14 Rthlr. für die

*) Canon und Kaufsumme sind also dreimal so hoch, als bei der Boordener Mühle, die einen kleineren Zwangsdistrict, aber eine gesetzlich etwas höhere Matte hat. — Für die frühere Zeit übrigens die Bemerkung, daß die Müller, wenn auch bei geringerer Bevölkerung und Wohlhabenheit weniger Getreide zum Mahlen nach der Mühle geschickt wurde, doch als Handelsleute verhältnißmäßig mehr verdienen konnten, indem die Einwohner ganzer Districte, wie z. B. das Amt Bordesholm entweder nicht genug Getreide zum Bedarf producirten oder nach der Erndte aus Noth das meiste Getreide verkauften und dann zu dem Ankauf von Mehl und Grütze bei den Müllern ihre Zuflucht nehmen mußten. —

Aalwehr liefern sollte. Diese Prästationen sind seit 1789 der königlichen Kasse zugewandt, und die Rockenlieferung wird nach einem jährlich ermittelten Durchschnittspreise in Gelde bezahlt.

Nach den Erbpachtsbedingungen hat die Regirung sich das Näherrecht vorbehalten. Bei Veränderung des Besitzers oder der Landesregirung sind 4 Species Ducaten als Laudemium zu erlegen.

Zu der Mühle gehörten 1766: 84 Tonnen Land, wovon 58 bereits urbar waren; (1724 ist nur von einer halben Hufe bei der Schmalsteder Mühle die Rede), ferner die Berechtigung, auf dem Dosenmoor Torf zu graben, und den Reth auf dem Mühlenteiche für die Dachdeckung zu schneiden.

1822 ist zu der Wassermühle noch eine Windmühle erbauet worden; wofür jährlich 10 Rthlr. Cour. erlegt wird, welche in der Amtsrechnung mit unter die Erbpachtsintraden aufgenommen sind*). Auf dieser Windmühle ist auch ein Lohgang angelegt, wofür jährlich 2 Rthlr. Recognition erlegt wird.

Zwangspflichtig zu der Mühle sind:

Ort und Hoffeld Bordesholm, Schmalstede, Reesdorf, Bissee, Brügge, Gr. Buchwald, Negen- und Fiefharrie, Wackenbek, Eiderstede, Mühbrook, Schönbek, Dätgen, Sören, Grevenkrug, Blumenthal, Bollhuserteich und die Vielkieksteiche.

Die Hufner der zwangspflichtigen Dorfschaften sind pflichtig, das Holz zu Mühlenbauten heran zu fahren, wenn die Entfernung nicht mehr als höchstens 2 Meilen beträgt. Sie haben die bei einer vorzunehmenden Hauptreparatur erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten, „soweit es Herkommen ist;" doch sollen ohne Noth die Unterthanen in der Saat- und Erndtezeit nicht damit beschwert werden**). Speciell haben die 9 Hufner in Negenharrie, 8 Hufner in Wackenbek und ein Hufner in Fiefharrie die Verpflichtung, auf Verlangen des Müllers jeder jährlich 4 Tonnen Mattkorn nach Itzehoe zu fahren, wofür einem Jeden 1 Rthlr. im Prästando zu kürzen ist. Diese Fuhren, welche jetzt keine Bedeutung mehr haben

*) Der Sage nach hat schon in früherer Zeit eine kleine Windmühle auf demselben Hügel gestanden, der auch schon vor 1822 Windmühlskoppel hieß.

**) Diese Hand- und Spanndienste erstrecken sich aber nicht auf die Windmühle, zu welcher sie nur für die erste Anlage freiwillig geleistet wurden.

können, und an die Zeit erinnern, wo Itzehoe noch selbst für einen großen Theil des östlichen Holsteins der wichtigste Absatzplatz war, sind mit dem, der Kürzung im Prästando entsprechenden Aequivalente von jährlich 18 Rthlr. abgelöst worden.

Die Matte ist bestimmt zu $\frac{1}{18}$ des Rendsburger Scheffels in gehäuftem Maaße, während die Mühlengäste das Getreide in gestrichenem Maaße zur Mühle bringen sollen, und zwar in einem jeden Sacke nicht mehr als 1 Tonne = 3 Scheffel.

Das Gesuch eines Theils der Mühlengäste 1828 um Etablirung einer gesetzlich justirten Wage ward von der Rentekammer abgeschlagen, dahingegen verfügt, daß der Meistergeselle und der zweite Geselle des Erbpachtmüllers auf das Matten und auf die contractliche Behandlung der Mahlgäste zu beeidigen seyen. —

Dem Erbpächter ist der Korn- und Mehlhandel zugestanden, jedoch nach §. 20. unter der Bedingung, daß er eine ausschließliche Berechtigung zu diesem Handel nicht in Anspruch nehmen dürfe. Daraus geht hervor, daß die Regirung durch den Contract nicht gehindert ist, innerhalb des Mühlendistrictes Concessionen zur Hökerei mit Mehl u. s. w. (wichtig namentlich für alle sogenannten kleinen Leute) zu ertheilen. Da aber nach einer anderen Bestimmung des Contractes kein „fremdes Rocken-" „oder anderes Mehl und Schroot" in den Mühlendistrict eingeführt werden darf (§. 21.), so folgt, daß solche concessionirte Höker das Mehl u. s. w. von der Mühle kaufen oder Getreide dorthin zum Mahlen schicken müssen.

Das Zwangsrecht beider Mühlen wird sich auf alle Getreidearten erstrecken, da nach dem Voordener Contracte die Mühlengäste nicht ohne unumgängliche Noth*) ihr Korn, „welcher Art es auch seyn möge," nach anderen Mühlen bringen sollen, um es dort mahlen oder schrooten zu lassen, und nach dem Schmalsteder Contracte außer einer ähnlich gefaßten Bestimmung noch das schon erwähnte Verbot der Einfuhr von fremdem Mehl und Schroot in den Mühlendistrict ausgesprochen ist.

Von Grütze ist in beiden Contracten nicht die Rede. Daß aber den Mühlenzwang auf Buchweizengrütze auszudehnen beab-

*) d. h. wenn das hingesandte Getreide noch nicht binnen 3 Tagen gemahlen zurück zu erhalten ist.

sichtiget war, geht indirect daraus hervor, daß von den Eingesessenen keine Grützqueren gehalten werden dürfen*). Es fragt sich jedoch, ob mit Recht die Einfuhr von Buchweizengrütze aus anderen Districten als Contravention bestraft werden darf, da unsere Gesetzgebung bekanntlich im Zweifel für die Mühlenfreiheit des Buchweizens sich ausgesprochen hat.

Für die Verfertigung von Gerstegrütze und Graupen in dieser ganzen Umgegend ist die Kieler Graupenmühle noch von großfürstlicher Zeit her monopolisirt, so daß die beiden Bordesholmer Müller mit dem Eigenthümer derselben durch eine jährliche Abgabe sich abfinden, um nur selber (versteht sich ohne Zwangsrecht gegen ihre Mühlengäste) einen Graupengang betreiben zu dürfen.

Die 4 Dörfer Gr. und Kl. Harrie, Einfeld und Loop sind zu Neumünster mühlenzwangspflichtig.

Einnahme von Fischereien auf den Landseen und der Eider.

Die Fischerei im Amte ist theils ein Dienstemolument von geistlichen und weltlichen Beamten, theils eine Realgerechtigkeit verschiedener Hufen und Stellen, theils vererbpachtet, und endlich auch zum Theil in Zeitpacht gegeben. Der Amtmann von Bordesholm hat die Fischerei auf dem Bordesholmer See und der Bordesholmer Prediger eine Fischlieferung aus demselben. Der Amtschreiber hat die Aalwehr bei Bissee und dem kleinen Molfsee (Ramms-See). — Unter den Realgerechtigkeiten ist zu erwähnen, daß die Bisseer Bauervoigtei, ungeachtet der Vererbpachtung des Bothkamper Sees (Bordesholmer Antheils) und ungeachtet der Aalwehr des Amtschreibers, das Recht hat, soweit die Wiesen gehen, zu fischen und auch Körbe auszusetzen, daß 2 Hufen im Dorfe Schierensee, ungeachtet der Vererbpachtung des Sees (Bord. Antheils), Garnkörbe in denselben le-

*) Die Gesuche von Eingesessenen um Anlegung von Grützqueren (für Buchweizen) sind seit 200 Jahren beharrlich abgeschlagen worden. Schon 1630 ward befohlen, die verbotenen Queren zu zerschlagen, und später erließ das Amthaus wiederholt, u. A. 1732 ein Mandat, daß Niemand bei Strafe von 10 Rthlr. Brüche Queren halten solle; auch ist in dem Schmalsteder Erbpachtscontracte dem Müller die Abschaffung der etwa vorhandenen Queren in einer nicht ganz präcisen, aber wohl nicht anders zu interpretirenden Fassung, zugesagt worden, während in dem Boordener Contracte von 1729 nur gesagt wird, daß Niemand in den Mühlendistricten Queren halten dürfe, der nicht hiezu eine specielle Concession der Landesherrschaft erhalten habe.

gen, und auch vom Lande aus das Reth mähen dürfen, und daß eine Reesdorfer Hufe, sowie eine Techelsdorfer Hufe eine Aalwehr in der Eider haben. Ueber den Umfang der, der Techelsdorfer Hufe schon im 16. Jahrh. von einem gottorfischen Herzoge ertheilten Gerechtigkeit zur Fischerei in der Eider, soweit das klösterliche Itzehoer Gebiet dort an die Eider sich anschließt, entstanden zu wiederholten Malen und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Streitigkeiten, welche eigentlich rechtlich nie erledigt worden zu seyn scheinen. Soweit für solche Gerechtsame von früher her etwas zu erlegen war, ist die Abgabe in der stehenden Hebung enthalten. Schon 1695 kommt unter dieser Rubrik als See- und Aalhäuer der Unterthanen die Summe von 14 Rthlr. 27 Sch. vor. Dieselbe Rechnung enthält einen Posten von 45 Rthlr.*) als „Fischergeld sämmtlicher Unterthanen im Amte," wahrscheinlich eine Ablösung für Fischereidienste, die übrigens für den Bordesholmer See noch vorkommen. — (S. die Dienstreglements.)

In Erbpacht ausgethan ist die Fischerei am Bothkamper See, Schierensee und Schulensee, Bordesholmer Antheils, sowie die Aalwehr zur Schmalsteder Mühle; die ersteren beiden an die Gutsherrschaften von Bothkamp und Schierensee, der Schulensee an Schulenhof und an das Kieler Amtsgehöft Bieburg, die Aalwehr an den Schmalsteder Mühlenbesitzer, der auch für eine kleine Kornlieferung die Fischerei auf dem Mühlenteiche hat. Die Erbpacht für die Fischerei der Boordener Mühle auf der Eider ist in dem Mühlencanon enthalten. — Die Fischerei auf dem Molfsee und dem Einfelder See ist auf gewisse Jahre verpachtet; erstere bis Maitag 1842 für 24 Rthlr. Cour., letztere von 1841 bis 1846 für 22 Rthlr. Cour.

Die jetzt längst cultivirten, vererbpachteten Sprengerteich, Bollhuserteich und die 3 Vielkieksteiche wurden 1752 auf 10 Jahre für 180 Rthlr. Cour., 1771 für 216 Rthlr. Cour. verpachtet; wofür die Regirung die Dämme zu unterhalten, Kähne anzuschaffen hatte und dergl.

Der ehemalige Bünstorfer Teich war immer bei einer Schierenseer Hufe in Pacht ausgethan, z. B. 1721 für 12 Rthlr. Kronen,

*) Diese Rubrik scheint nach 1709 bei der damaligen Setzung in die stehende Hebung gezogen zu seyn.

später wurde der Rethwuchs besonders verlicitirt. Jetzt haben die dortigen Käthner das Land für das gewöhnliche Prästandum in Besitz, und es bildet dasselbe einen Theil der Schirenseer Feldmark.

Auch die Fischerei im Bothkamper See (Bordesholmer Antheils) war früher auf gewisse Jahre verpachtet. Nach einem Amtsinventar von 1706 ward dieser See damals bei Winterzeit mit der Eiswade von Bothkamp und von Bordesholm aus befischt, auch hatte das Amt Kiel für seinen Landanschuß gewisse Züge; bei Sommerzeit hielt jeder Part sich mit Netzen und Körben für sich. Allein das Gut Bothkamp gerieth mit den Fischereipächtern des Kieler und Bordesholmer Antheils immer in Hader, der 1709 zu einer fast blutigen Fehde ausartete, indem der Gutsherr mit bewaffneter Macht fischen ließ.

Gränzuntersuchungen über den See von 1730 und 31 scheinen zu keinem Resultate geführt zu haben, und so war es das beste Auskunftsmittel, daß die Fischerei von Johannis 1735 an dem Gute Bothkamp für 35 Rthlr. 32 Sch. Kronen (wovon 11 Rthlr. 32 Sch. für den Kieler Antheil) nebst einer Kaufsumme von 100 Dukaten, einer Abgabe von 20 Dukaten beim Uebergange an einen Descendenten, und von 100 Dukaten bei sonstigem Besitzeswechsel pro confirmatione, überlassen ward. Dem Guthsherrn wurde zugleich die Befugniß ertheilt, unbefugten Fischern Kähne und Geräthschaften wegzunehmen.

Auf dem kleinen Bönhuser See hat keine Fischerei stattgefunden, wenigstens ist der königlichen Casse dafür eine Einnahme nicht zugeflossen. Wegen der Ueberlassung dieses Sees an die Eingesessenen von Bönhusen zur Urbarmachung sind jetzt Verhandlungen eingeleitet. —

Forsten u. Jagden.

Vor der Setzung der Dörfer waren so gut wie keine eingefriedigte Forsten im Amte vorhanden, sondern diese bestanden aus lauter zerstreueten Holzgründen auf den Feldmarken, wo der Regirung das Hartholz und der Grund und Boden selber, den Unterthanen aber das Weichholz und die Weide gehörte. An eine ordentliche Bewirthschaftung war unter diesen Umständen nicht zu denken, und eine regelmäßige Aufsicht zum Schutze gegen Diebstahl, aus dem sich die Eingesessenen damals selten ein Gewissen machten, kaum möglich zu führen.

Erst durch die Setzung in den 70ger Jahren und durch die spätere Festeabhandlung im Laufe dieses Jahrhunderts sind die jetzigen geschlossenen, von jeder Servitut befreieten Gehege entstanden, und erst dadurch ist die Möglichkeit einer ordentlichen Forstwirthschaft gegeben worden.

Das gesammte Areal der herrschaftlichen Hölzungen im Amte Bordesholm beträgt nach einer älteren Angabe, die indessen durch die bevorstehende neue Messung berichtigt werden wird, 1851 Tonnen à 300 Ruthen, die in 25 Gehegen enthalten sind, worunter 2 von über 200 Tonnen, 4 von über 100 Tonnen; die übrigen darunter. Von den 25 Gehegen bilden 17 mit 1298 Tonnen den ersten (westlichen und südlichen) Hegereuterberitt des Amtes*); die übrigen 8 mit 553 Tonnen gehören zu dem zweiten (östlichen) Hegereuterberitte, welcher außerdem auch die Aemter Kiel und Cronshagen befaßt. Unter den beiden Hegereutern sind 3 Holzvoigte und 2 Forstaufseher im Amte angestellt.

Im ersten Hegereuterberitte ist die Lage der Gehege im Allgemeinen eine günstige zu nennen; die Winde üben keinen sehr wesentlichen Einfluß aus; doch liegt das Eidersteder Gehege und das Wackenbeker Gehege, zusammen von 84 Tonnen, sehr exponirt am Dosenmoor. Der Boden ist mit wenigen Ausnahmen gut, nur liegen mehrere Gehege etwas niedrig, weshalb die Entwässerung derselben große Sorgfalt erfordert, die leider früher nicht angewandt worden ist. Im zweiten Hegereuterberitte liegen mehrere Gehege ziemlich hoch und daher nicht durchgängig geschützt, namentlich leidet das Grevenkruger Gehege durch das ungehinderte Eindringen der Nordwestwinde, und es kommen hier fast jährlich mehrere Windfälle vor, so daß man gezwungen ist, die trockenen, schäligen Buchen zu verkaufen. Im Ganzen aber sind Lage und Boden auch in diesem Beritte dem Holzwuchse günstig; doch ist der Boden im neuen Bisseer

*) Darunter sind das Duvendieker und Hohehorster Gehege von zusammen 30 Tonnen nicht eingefriedigt; ersteres enthält ganz abständiges Buchenholz und letzteres ist verhauen. In diesem Beritte wird ferner der Einfelder Wohld von 64 Tonnen in Folge der mit dem Dorfe Einfeld getroffenen Festeabhandlungsacte verschwinden, sobald das reservirte Holz abgetrieben worden. In Zukunft also 22 Gehege.

Gehege nur mittelmäßig, theils sauer, theils sandig und mit Steinen besäet, und im Rumohrner Gehege ist der Boden zwar gut und humusreich, aber zu sehr mit Brüchen angefüllt.

Was den Bestand betrifft, so hat es bis jetzt an aller genauen Kunde von dem vorhandenen Holzvorrathe und dessen Werthe gefehlt, und es wird erst die bevorstehende Taxation hierüber das erforderliche Licht verbreiten. Der vorherrschende Baum ist die Buche, die in einzelnen Beständen noch 150—200jährig vorkommt, z. B. im Jettbrooker Gehege und im Wildhofe des ersten und im Grevenkruger Gehege des zweiten Berittes. Die Buchenbestände sind häufig mit Eichen untermischt, doch kommen auch mehrere reine und zwar jüngere Eichenbestände vor, wenn auch nicht von großem Umfange, z. B. im Dätgener und Hofholzer Gehege des ersten Berittes. Vom Schulenhöfer Gehege ist ein beträchtlicher Theil in den Jahren 1817—18 mit Eicheln besäet worden, die in gutem Wuchse stehen und das Mühbrooker Gehege von 44 Tonnen, welches früher zum Ackerbau diente, ward erst 1834 mit Eicheln besäet. In mehreren Gehegen sind geeignete Plätze mit Nadelholz besäet worden, z. B. im Eidersteder und Wackenbeker, im Regenharrier, wo man 45jährige Kiefern von gutem Gedeihen antrifft; im Rumohrner Gehege trifft man Kiefern und Fichten (Pinus silvestris und P. picea), und im Alt-Bisseer Gehege außerdem auch die Weihmuthskiefer (P. strogus) und schwarze Fichte (P. canadensis) in c. 45jährigem Bestande an. Die ältesten Nadelholzanlagen sind vor c. 70 Jahren gemacht worden, jedoch nur als Sprankholz. Eine umfassende Culturanlage dieser Art aber bildet das Neu-Bisseergehege, welches aus der Bisseer Gemeinheit bei der Festeabhandlung reservirt und 1818 eingegraben ward. Beim Eingraben war das Gehege schon ganz mit hoher Heide und Farrenkräutern überzogen, und was an Buchen und Eichen stand, ließ auf den schlechten Erfolg der Cultur dieser Holzarten schließen. Es ward daher beschlossen, die ganze Fläche mit Nadelholz in Bestand zu bringen. Dies gelang 1819 mit seeländischem Lerchensaamen zuerst auf den Höhen, später auch tiefer herunter und zwar durch Pflanzung von oben herab. Stellenweise mußten 2 bis 3 Mal Nachsaaten versucht werden, und es sind von der bestandenen Fläche (c. 100 Tonnen) im Ganzen wohl nur ein Drittel durch

Saat und zwei Drittel durch Pflanzung in Bestand gekommen. Die Lerchen zeigen bis jetzt einen guten graden Wuchs, aber ein großes Hinderniß ihres Wachsthums waren bis vor wenigen Jahren 2 Raupenarten, welche die Bäume entnadelten, jetzt aber glücklicher Weise sich wieder verloren haben.

Die häufigen Brüche in den Gehegen sind mit Weichholz bestanden, und zwar hauptsächlich mit Erlen bepflanzt oder auch in Dämme eingegraben und mit Birken besäet worden.

Die früher sehr bedeutenden Blößen in den Gehegen sind schon größtentheils cultivirt worden, und die wenigen noch vorhandenen werden in einigen Jahren angesäet und bepflanzt seyn.

Im Allgemeinen ist das Stangenholz überwiegend. Schiffsbauholz für die Marine findet man mit einzelnen Ausnahmen*) nicht mehr vor.

Seit der Einfriedigung der Gehege werden die Forsten in conservativer Richtung bewirthschaftet. Doch findet eine ordentliche Schlagwirthschaft noch nicht Statt, weil diese eine Taxation des Bestandes und eine gehörige Betriebsregulirung voraussetzt, welche jetzt erst im Werke ist. Sobald diese Vorarbeiten beendigt seyn werden, wird man nach der Ansicht des holsteinischen Forst- und Jägermeisters, Kammerherrn von Warnstedt rücksichtlich der Eichen eine Umtriebszeit von 200—250 Jahren, in Betreff der Buchen von 120 Jahren und der schnellwüchsigen Holzarten von 20—25 Jahren wahrscheinlich annehmen, doch wird jeder Hegereuterberitt nach wie vor einen besonderen Bewirthschaftungsdistrict für sich bilden. —

Die in den Forsten vorkommenden Arbeiten werden in Accord gegeben.

Die Waldwege waren früher zum Theil so schlecht, daß sie kaum zu passiren waren; so konnten die Bauern früher aus dem hügeligen Schulenhöfer Gehege nicht einmal ½ Faden Holz auf einem mit 6 Pferden bespannten Wagen herausschaffen. Jetzt aber wird sorgfältig auf die Verbesserung der Wege gesehen und kein Kostenaufwand gescheut, um die Abfuhr der Waldproducte zu erleichtern und den Werth derselben dadurch zu erhöhen.

---

*) im Hoffelder, Blumenthaler und Dätgener Gehege.

Auch die Einfriedigungen der Gehege sind in gutem Stande und bestehen auf die landesübliche Weise aus Wällen mit Gräben und lebendigen Hecken. Die Kosten der Einfriedigungsanlagen sind aus herrschaftlicher Kasse bestritten worden; die Unterhaltung derselben aber liegt den Landanliegern ob, wenn das Eigenthum derselben unmittelbar an ein königliches Gehege stößt, und der betreffenden Dorfcommune (oder vielmehr den Hufnern in derselben), wenn ein Weg die Gränze bildet. Für diese Unterhaltungslast entschädigt aber so ziemlich der abgehauene Knickbusch, der den Pflichtigen zu Theil wird.

Holzbrände sind selten vorgekommen, und nur sehr unbedeutend gewesen.

Dagegen wird den Forsten immer noch mancher Schade durch Diebstähle zugefügt, die ungeachtet der musterhaft strengen Aufsicht der Forstbeamten doch nicht ganz sich verhüten lassen. Erlen werden nicht selten von Pantoffelmachern, Birkenreiser von Besenbindern gestohlen. Besonders ist das Schönhorster Gehege den Angriffen der vielen, in der Umgegend wohnenden armen Leute ausgesetzt, welche aller Feuerung an Holz und Torf ermangeln, auch zum Theil sogar Handel mit dem gestohlenen Holze treiben, um ihr Leben zu fristen. Der Transport des gestohlenen Holzes, besonders der kleinen Nutzhölzer von dort wird noch sehr durch die beiden Nebenlandstraßen erleichtert, welche von Kiel nach Kirchbarkau und Bothkamp, und von Flintbek nach Preetz führen, und beide in geringer Entfernung resp. östlich und westlich bei diesem Gehege vorbeigehen.

Das jährliche Erzeugniß an zur Nutzung kommenden Holzquantitäten hat bis jetzt sehr variirt, da man in Ermangelung einer regulirten Schlagwirthschaft sich darauf beschränken mußte, die Bestände der einzelnen Gehege unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse und Bedürfnisse zu behandeln. In dem Forstjahre 184$\frac{4}{5}$ wurden für herrschaftliche Rechnung gefällt und verkauft:

14 Drümme, die 521 Cubikfuß Holzmasse enthielten*).

290 Faden Kluftholz.

165 Fuder Busch- und

*) Drümme sind abgekürzte Baumstämme, die besonders gutes Nutzholz enthalten. Der cubische Inhalt eines Drummes wird jedesmal von den Forstbedienten durch eine Nachmessung und Berechnung ermittelt.

1210 Fuder Durchforstungs- und Weichholz.

Auf dem Stamme wurden verkauft:

61 Eichen und

167 Buchen zu einem Preise von 1048 Rthlr. 51 Rbsch.; auch einiges Windfall- und Arrestholz. Außerdem betrugen die in demselben Jahre an Beamte, Prediger ꝛc. innerhalb und besonders außerhalb Amtes verabfolgten Deputate, die übrigens Veränderungen unterworfen sind:

31½ Faden dreifüßiges

181 „ zweieinhalbfüßiges und

31 „ zweifüßiges Holz

zu einem Taxationswerthe von: 1224 Rthlr. 20 Rbsch.

Die Preise von Nutz- und Brennholz haben sich hier in den letzten 30 Jahren, ungeachtet häufiger Schwankungen, doch im Ganzen nicht verändert. Der Verkauf des Holzes wird immer auf dem Wege der Licitation bewerkstelligt. Eigentliche Holzhändler erscheinen selten dabei, in der Regel kaufen die Consumenten unmittelbar, nämlich Insten, Käthner, kleine Erbpächter, auch Hufner, die selber nicht Nutzholz genug haben, Handwerker ꝛc.

Die Bruttoeinnahme aus den Bordesholmer Forsten hat mit Einschluß einer geringen Einnahme aus den Mören*) und einigen sonstigen zufälligen Einnahmen, sowie der zu Gelde angeschlagenen Deputate betragen:

pro $18\frac{3}{56}$ . . .	5859	Rthlr.	84 Rbsch.
„ $18\frac{6}{57}$ . . .	7514	„	43 „
„ $18\frac{7}{58}$ . . .	6322	„	57 „
„ $18\frac{8}{59}$ . . .	6172	„	72 „
„ $18\frac{9}{60}$ . . .	8333	„	86 „
	34,203	Rthlr.	34 Rbsch.

mithin durchschnittlich: c. 6840 Rthlr.

*) Von den Brüchen im Neu-Bisseer Gehege ist eine Strecke so moorig, daß hier bis zu 18 Fuß Tiefe Torferde vorhanden ist, die als Backtorf bereitet wird. Leute aus benachbarten Dorfschaften geben 6 Sch. für 1000 Soden, müssen aber selber alle Arbeit beschaffen. Ueber den geringen Ertrag aus dem Ohsenmoor und Schönbeker Moor für die herrschaftliche Casse S. den folgenden Passus: Von den landesherrlichen Mören.

Die Ausgaben für Holzfällungen, Culturarbeiten, Reparaturen, Unterhaltung der Forstgebäude, Gagen der Forstbedienten u. s. w. betrugen

pro $18\frac{15}{16}$	. . .	2296 Rthlr.	94 Rbsch.
„ $18\frac{16}{17}$	. . .	2032 „	74 „
„ $18\frac{17}{18}$	. . .	2508 „	39 „
„ $18\frac{18}{19}$	. . .	3142 „	2 „
„ $18\frac{19}{20}$	. . .	3578 „	90 „
		13,559 Rthlr.	11 Rbsch.

mithin durchschnittlich: c. 2712 Rthlr.

Durchschnittliche Einnahme: 6840 Rthlr.
„ „ Ausgabe: 2712 „
„ „ Ueberschuß 4128 „

d. i. per Tonne gegen $2\frac{1}{4}$ Rthlr. oder genauer 4 Mrk. 3 Sch. Courant, die aber noch nicht ganz Reinertrag sind, weil die Zinsen des auf die Forstgebäude verwandten und in den Dienstländereien der Forstbeamten steckenden Capitals, sowie pro rata die Kosten der höheren Forstverwaltung mit in Betracht kommen. —

Bisher ging das Forstjahr von März zu März, bei der jetzt bevorstehenden Regulirung des Forstbetriebes wird indessen der 1. Oct. als Anfang des Forstjahres angenommen werden. — Diese Regulirung wird auch ergeben, ob und in wie weit in Zukunft Gras- und Viehnutzungen in den königlichen Gehegen stattfinden sollen. —

Ehemalige Schweinemast in den Wäldern.

In früheren Zeiten gewährten die herrschaftlichen Holzgründe einen nicht unbedeutenden Nebenertrag durch die Schweinemastung. Diese ward gewöhnlich den Dorfschaften nach vorgängiger Taxation durch sogenannte Mastreuter für das taxirte Quantum Schweine gegen ein sogenanntes Femmegeld überlassen. Man unterschied volle, halbe, dreiviertel ꝛc. Mast; jenachdem die Eicheln und Bucheckern reichlich gefallen waren oder nicht. War reichliche Mast vorhanden, so wurden auch fremde Schweine in die Hölzungen genommen; war die Mast ganz unbedeutend, so wurde sie den Unterthanen geschenkt. Diese bezahlten überhaupt immer weniger als die Fremden, und hatten außerdem noch den Vortheil, daß die Taxation ungeachtet der Beeidigung der Mastreuter immer so gelinde ausfiel, daß die Dorf-

schaften bedeutend mehr Schweine in die Wälder treiben konnten, als das taxirte Quantum betrug. So ergab es sich z. B., daß 1734, nachdem einige für die Unterthanen freilich sehr drückende Controlmaaßregeln durch die mißtrauisch gewordene Rentekammer getroffen waren, die Taxation auf 2154 Stück Hauptschweine (die kleineren als halbe berechnet und auf Hauptschweine reducirt) ausfiel, obgleich nur halbe bis dreiviertel Mast vorhanden war, während 1727, als noch mehrere tausend Bäume mehr standen und bei voller Mast, diese nur auf 1850 Schweine taxirt war. Indessen kam die Sache immer wieder in das alte Gleis, und u. A. ergab eine Nachsicht noch 1760, daß auf den Holzgründen der Feldmarken von 5 Dörfern statt der taxirten 70 Schweine 370 Schweine auf die Mast getrieben waren. Die Dörfer nahmen in guten Mastjahren soviel fremde Schweine auf (neben den direct von den Amtsbehörden aufgenommenen fremden Schweinen), daß sie ihre eigenen oft ganz frei hatten. Die Masteinnahme, welche in die Amtskasse floß,

betrug 1727 — 925 Rthlr.
1734 — 1656 „

Im Jahre 1771 ward verfügt, daß die gegenwärtig und künftig anzulegenden Zuschläge zur Beförderung des jungen Holzanwuchses in den ersten 5 Jahren mit keinen Mastschweinen, nachher nie über das taxirte Quantum und immer nur höchstens bis 8 Tage vor Weihnachten betrieben werden sollten. Noch 1799 hielt man es der Mühe werth, das Einbrennen der Mastschweine, welches zu wiederholten Malen ohne Erfolg geboten war, abermals einzuschärfen. — 1808 wurde die Mast „in den Gehegen und uneingefriedigten Hölzungen" für 36 Rthlr. 32 Sch. verlicitirt, wovon aber 18 Rthlr. Kosten für die vorgängige Taxation der Mast abgingen. 1819 noch ließ man die Mast taxiren und zahlte dafür 4 Rthlr., eine Verlicitirung der Mast und eine Einnahme aus derselben kam aber in diesem Jahre nicht mehr vor. —

Jagden. Die Einnahme aus den Bordesholmer Jagden ist sehr unbedeutend.

Die verpachteten Jagden gaben

bis zum 1. Sept. 1837 jährlich 64 Rthlr.
von da „ „ 1839 „ 54 „ 38 Rbsch.
Seitdem nur 9 „ 58 „

Es ist nämlich jetzt nur noch die Unterjagd auf den Feldmarken von Einfeld und Loop verpachtet, vor 1839 für 19 Rbthlr. 20 Rbsch., nachher für 9 Rbthlr. 58 Rbsch. Die bis 1839 noch verpachtet gewesene Unterjagd auf den Feldmarken von Eiderstede, Wackenbek, Groß Buchwald und den 4 Harries wird jetzt, wie alle übrige Jagd im Amte, für königliche Rechnung administrirt.

Der Ertrag der administrirten Jagden läßt sich nicht genau ausscheiden, weil zu dem zweiten Hegereuterberitte auch die Reviere der Aemter Kiel und Cronshagen, die zwar größtentheils verpachtet sind, aber zu einem kleinen Theile doch noch für Rechnung der Forstkasse bejagt werden, gehören, und es unbekannt ist, wie viel Wild speciell in der einen und anderen Abtheilung des Berittes erlegt wird.

Die administrirten Jagden bringen jetzt weniger ein, theils weil sie mehr geschont werden, theils weil Deputatlieferungen für die herzogliche Hofhaltung in Kiel eingeführt worden sind.

Zu den Bordesholmer Jagden gehört noch die Manggutsjagd auf dem östlich angränzenden Barkauer Kirchengehöft Ovendorf von 25 Tonnen Holzland und 361 Tonnen Felder, die von Seiten der Landesherrschaft mit dem Kloster Preetz und dem adeligen Gute Bothkamp gemeinschaftlich bejagt werden.

Wegen der Jagddienste. S. von den Diensten.

Die landesherrlichen Möre.

Alle Möre (mit Ausnahme unbedeutender Moorstrecken, welche innerhalb der Ackerländereien einer Hufe kleine Niederungen ausfüllen) wurden als landesherrliche Domanialgründe angesehen. Die Unterthanen hatten aber von jeher die Berechtigung, auf diesen Mören Torf zu graben, wofür sie keine besondere Abgabe erlegten. Diese Berechtigung scheint eine unbestimmte gewesen zu seyn. Denn wenn gleich in einem Entwurfe zu einer Instruction für den Bordesholmer Hausvoigt von 1711 die Aeußerung vorkömmt, daß die Torfmöre 1705 vertheilt und einem Jeden daraus sein Part angewiesen worden, so ward doch 1772 bei Gelegenheit der Landesvisitation von den Beamten in Anrege gebracht, daß zur Conservation der Torfmöre im Amte die „bisher unbestimmt gewesene" Erlaubniß der Unterthanen, ihren benöthigten Torf zu stechen auf gewisse

Fuder oder 1000 Soden, je nachdem sie mehr oder weniger Weichholz hätten, eingeschränkt werden möchte.

Damals waren schon ganz oder fast gänzlich vergraben: Das Mielkendorfer Moor, das Molfseer Rammsmoor, das Voordener Kreienwohldsmoor, das Bönhusener Holmsmoor und das Negenharrier Moor. — Die Kl. Flintbeker Möre waren einige Jahre vorher zwischen den großfürstlichen und klösterlichen Unterthanen aufgetheilt*) worden. Hier hatten die Leute sich nicht damit begnügt, selber nach Belieben Torf zu graben, sondern sogar sich erdreistet, Fremden aus Kiel, der Brunswick u. s. w. Stellen zum Graben anzuweisen.

Im Jahre 1812 wurden die Möre im Amte vermessen, die kleineren gleichzeitig bonitirt und bei Gelegenheit der Festeabhandlung vertheilt. Von diesen vertheilten Mören sind einige den Unterthanen bei der Festeabhandlung zur Urbarmachung überlassen, und über diese haben sie denn völlig freie Disposition. Da aber mehrere dieser Möre nur schlechtes Wiesenland gegeben haben würden, so sind sie als Torfmöre beibehalten worden. Dahin gehören:

Das Mannhagens- und Fahrenholzmoor, } Grevenkruger Feld.
„ Bültenmoor, }
„ Hüttenkrattsmoor } Rumohrner Feld.
„ Mannhagensmoor }
„ Stritmoor im Sprenger Teich } Voordener Feldmark.
„ Kreienwohldsmoor }
„ Rammsmoor — Molfseer Feld.
„ Käthnermoor — Mielkendorfer „
Die Nachtkoppel auf Kl. Flintbeker Feld.
Das Reesdorfer Moor.

Die übrigen vertheilten Möre aber stehen unter Aufsicht der Forstbeamten und sind nur dem Torfgraben gewidmet. Es sind 10 Möre von Gr. und Kl. Flintbek und Bönhusen (2. Hegereuterbezirk) und im 1. Hegereuterbezirk 7 Möre auf den Feldmarken von Loop, Mühbrook, Negenharrie, Fiefharrie, Kl. Harrie und Söten.

*) Diese Auftheilung kann sich nur auf die Abgränzung des landesherrlichen und klösterlichen Moorgebietes bezogen haben, nicht aber auf die Vertheilung des Besitzes selber unter die einzelnen Berechtigten.

Als landesherrliches Eigenthum kommen hier nur noch die unvertheilten beiden Möre, nämlich das Dosen- und Schönbeker Moor in Betracht, von denen die Regirung bis jetzt nur eine höchst unbedeutende Einnahme hat, indem hier gegen 400 Unterthanen berechtigt sind, umsonst Torf zu graben, und nur von Nichtberechtigten für Anweisung von Stellen zum Graben eine Kleinigkeit erlegt wird*). Die berechtigten Unterthanen haben bis jetzt beide Möre soviel benutzt, als sie nur irgend konnten, und es ist dabei an ein auf nachhaltigen Ertrag berechnetes Verfahren seither nicht gedacht worden. Es ist aber jetzt die Regulirung dieser beiden Möre durch eine besonders ernannte Commission im Werke, und wird sich hiebei fragen, ob man, wie mit den übrigen Mören geschehen, den Berechtigten entsprechende Moorparte zum Eigenthume überlassen, oder nur ihre Berechtigungen näher bestimmen und ihre Torfwirthschaft unter speciellere Aufsicht setzen will. Im letzten Falle würde sich wieder fragen, ob jeder Dorfschaft im Ganzen, oder jedem einzelnen Berechtigten sein Moorpart angewiesen werden soll. In beiden Fällen aber müßte zuvor entschieden seyn, wie weit die Berechtigung der Unterthanen zum Torfgraben jetzt eigentlich gehe. Man hat mehrfach behaupten wollen, daß ihr Recht sich auf den Bedarf zum eigenen Hausstande beschränke, allein die Setzungsacten ergeben, daß bei mehreren Dorfschaften auf das Graben von Torf zum Verkaufe, als einen nothwendigen Erwerbzweig Rücksicht genommen ist. In den Festeabhandlungsacten ist gewöhnlich nur unbestimmt davon die Rede, daß die Unterthanen ihren „benöthigten" Torf da oder dort graben können; und auch in der Abhandlungsacte des Dorfes Einfeld, welches den Torfhandel am großartigsten treibt, heißt es nur, daß die Dorfschaft bei der Auftheilung des Dosenmoores „einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Antheil erhalten solle."

Allein eben das Factum, daß die Einfelder und auch Andere

*) Außer dem Dosen- und Schönbeker Moor sind von den c. 217 T. Moor auf den Feldmarken von Gr. und Kl. Flintbek und Bönhusen der Landesherrschaft 12 Tonnen reservirt geblieben. Hierauf fällt für angewiesene Moortheile von den c. 160 Rbthlrn. (s. oben Amtsrechnung von 1840) allein über die Hälfte, woraus die geringfügige Einnahme aus dem Dosen- und Schönbeker Moor hervorgeht.

schon vor der Festeabhandlung den Torfhandel, als unentbehrlich zum Bestehen ihrer Wirthschaften, betrieben und von der Regirung unbehindert nach Belieben Torf gruben, beweist, daß man unter dem Ausdruck „nöthig" „dem Bedürfniß entsprechend" oder dergleichen immer den nothwendigen Gelderlös aus dem Torfgraben mit im Auge hatte *).

Ob außer den Hufnern und Käthnern der Regel nach auch die Bödner und Anbauer in den hier in Betracht kommenden Amtsdörfern zum Torfgraben wirklich berechtigt sind, ist gleichfalls in Zweifel gezogen worden. Die Insten sind schon durch eine allgemeine V.O. vom 6. Aug. 1705 an der unentgeltlichen Benutzung der landesherrlichen Möre gehindert worden. Es heißt in dieser V.O., daß die Insten auf dem Lande nicht allein zu ihrer Nothdurft Torf gruben, sondern auch einen Handel damit trieben und dadurch die Torfmöre sehr ruinirten. Es solle von nun an keinem Insten erlaubt seyn, ohne vorgängige Anweisung und Bezahlung Torf zu graben, oder graben zu lassen.

Diese V.O. ist indessen insofern ohne Bedeutung, als jeder Bauer auf seinem Moorparte seinem Insten eine Stelle zum Torfgraben anweiset.

Die erwähnte Regulirung des Dosen- und Schönbeker Moors ward von der Kammer damit eingeleitet, daß 1830 ein Proclam zur Angabe aller vermeintlichen Ansprüche auf die beiden Möre erging, ein desfallsiger Justificationstermin abgehalten und das Landcommissariat demnächst zur Vermessung**), Nivellirung und Bonitirung beauftragt ward.

---

*) Bei der Festeabhandlung von Reesdorf machten die Hufner ausdrücklich die Bedingung, daß das ihnen zuzulegende „Haushaltungsbedürfniß" an Torf wo möglich da auf dem Bönhusener Moor, wo sie jetzt ihren Torf gruben, ihnen angewiesen werden möge, wogegen die Auslegung der Torfstelle zum Verkauf auf dem Dosenmoor würde Statt haben können.

*) Die abermalige Vermessung (nach der von 1812) war nöthig, weil die Gränzen hie und da unkenntlich geworden waren, auch dieser und jener Landanlieger heimlich Moorland an sich gerissen und urbar gemacht hatte; und wenn die Regulirung noch längere Zeit hinstehen sollte, so kann eine dritte Vermessung erforderlich werden.

Der Flächeninhalt des Dosenmoors beträgt c. 800 Tonnen, (außer 64 Tonnen Heideland), und die Bonität ist, unter Zugrundelegung der besten Torfsorte und der gewöhnlichen Tiefe von 16 Soden, auf 1008 Tonnen ermittelt worden.

Das Schönbeker Moor enthält mit Einschluß der Dätgener und Looper Moorkoppeln c. 541 Tonnen Areal*) und c. 870 Tonnen auf dieselbe Weise ermittelte Bonität.

Bei dieser Bonitirung ist indessen eine bessere Entwässerung als die bisherige vorausgesetzt, und die Kosten dieser Entwässerung, welche jedoch bloß auf die zu ziehenden Hauptgräben und die Tieferlegung zweier Siele**) sich beschränken, sind von dem Landinspectorate auf 2151 Rbthlr. 71 Rbsch. angeschlagen worden.

Nach dem von dem Landinspectorate gemachten vorläufigen Anschlage würden die, in beiden Mören berechtigten c. 400 Unterthanen mit c. 445 Tonnen Bonität (324 vom Dosenmoor und 121 vom Schönbeker Moor) abgefunden werden können***), so daß noch c. 1433 Tonnen Bonität zur Disposition der Landesherrschaft verblieben.

Von ihrem Besitz wird die Regirung freilich, besonders wenn sie reichlicher als nach dem in der Anmerk. angegebenen Maaßstabe, der schwerlich durchweg genügen wird, zu entschädigen bereit seyn sollte, auf lange hin, noch keinen sonderlichen directen Gewinn ziehen, da, so lange alle umliegenden Dorfschaften noch hinlänglich mit

---

*) Aeltere Angabe, die, wenn ich nicht irre, auf der, der Setzung vorangegangenen Messung beruht:

Auf der Schönbeker Feldmark:		c. 158⅔ T.
„ „ Dätgener	„ „	c. 186⅔ „
„ „ Looper	„ „	c. 133 „
		c. 478⅓ T.

Die Differenz wird in den Moorkoppeln liegen.

**) Es sind die beiden Siele gemeint, durch welche das Dosenmoor unter der Chaussee nach dem Einfelder See abwässert. Bei dem Chausseebau scheint das Bedürfniß einer genügenden Abwässerung des Dosenmoors leider nicht gehörig berücksichtigt zu seyn, wodurch nun vermehrte Kosten entstehen.

***) Jeder Vollhufner würde dann 480 Ruthen Bonität erhalten, berechnet zu einem nachhaltigen Ertrage von 50,000 Soden jährlich, jeder Halbhufner 320, jeder Käthner 240 Ruthen.

Moor verſehen ſind, von der Regirung nur wenige Anweiſungen zum Torfgraben gegen Geld werden begehrt werden.

Indeſſen kann eine ſolche Zeit ſpäter eintreten, und wenn nicht, ſo iſt durch die unter Aufſicht geſetzte haushälteriſche Bewirthſchaftung der Moorparte der Einzelnen in volkswirthſchaftlicher Hinſicht ſchon Vieles gewonnen.

XII.

Von den Dienſten.

Die Dienſte, im weiteren Sinne, oder die Fuhren, Hand- und Spanndienſte, werden theils im Intereſſe der Staats-Caſſe und um derſelben baare Geldausgaben zu erſparen, und theils für Communalzwecke geleiſtet (z. B. für das Kirchen- Schul- und Armenweſen, wovon an ſeinem Orte); theilweiſe ſind ſie auch gemiſchter Natur.

In älteren Zeiten wurden die Eingeſeſſenen der Aemter durch Dienſte ungemein gedrückt, und ſchon eine fürſtliche Verordnung vom 7. Juli 1699 eiferte gegen die mißbräuchliche Verwendung von Amtsfuhren, durch welche „die Unterthanen ſo geſchwächt würden, daß in den Amtsrechnungen ein großer Abgang an den Intraden zu bemerken ſey.“ Es ward durch dieſe Verordnung befohlen, daß kein Beamter ohne ſpecielle fürſtliche Ordre ſich gelüſten laſſen ſolle, Wagen und Pferde in den Aemtern zum Vorſpanne anzuſagen (die Wildfuhren lediglich ausgeſchieden), ſondern, daß den Unterthanen dafür ſogleich baare „ordonnanzmäßige Bezahlung“ zu Theil werden ſolle.

Für die Lieferung von Wagen und Vorſpann bei großfürſtlichen Reiſen und Durchzügen beſtimmte eine Taxe von 1706 und 1707 eine Vergütung von 10 Sch. im Sommer und 12 Sch. im Winter per Meile und 2 Pferde. Für das Aufhauen und Anfahren von Holz aus den herrſchaftlichen Waldungen nach Kiel erhielten die Bordesholmer Hufner, einem ſpäteren Berichte zufolge, 32 Sch. per Faden als Minimum (von den entfernteren Dörfern, wenn mehr als 2 Faden per Vollhufe verlangt wurden, bis zu 44 Sch.)

u. ſ. w. Indeſſen mußten doch mancherlei andere Dienſte ohne Aequivalent geleiſtet werden, und die Freifuhren wurden mißbräuchlicher Weiſe wieder ausgedehnt, bis dieſelben für den ganzen großherzoglichen Diſtrict durch die Verordnung d. d. Moskau 14. September 1767 geregelt wurden.

Dieſes ſogenannte Moskauiſche Fuhrreglement ſetzt als Norm feſt, daß alle herrſchaftlichen Freifuhren, welche bisher den großfürſtlichen Bedienten auf Fuhrordres ertheilt oder auch durch eingeriſſenen Gebrauch vergönnt worden, gänzlich aufhören ſollen, und beſtimmt genau die von dieſer Norm zu machenden Ausnahmen, namentlich unentgeltliche Beförderung für die amtlichen Reiſen des Landbaumeiſters und der Landcommiſſäre (die damals zugleich Wegeinſpectoren waren), ſowie der Officiere von durchziehenden Commandos Soldaten nebſt der Bagage, Mundproviſions- und Montirungsſtücke derſelben, des Amtmanns für alle amtlichen Reiſen im Amte und des Amtſchreibers für alle Beſichtigungen daſelbſt; außerhalb Amtes 12 freie Fuhren für den Amtmann und 4 für den Amtsſchreiber; für beide freie Kirchen- und Mühlenfuhren, wo ſolche bisher in Gebrauch geweſen. Die Hausvoigte ſollten ſtatt der Fuhren eine Vergütung für die Haltung des Dienſtpferdes aus großfürſtlicher Caſſe erhalten. Auch wurden alle in dem Bezirke eines Amtes vorkommenden Forſt- und Jagdfuhren, Deputatholz- und Wildfuhren, die Fuhren für herrſchaftliche Gebäude, Brücken, Wege u. ſ. w. als unentgeltliche Leiſtung nach wie vor beibehalten.

Als bald nach Erwerbung des großfürſtlichen Diſtrictes von den Eingeſeſſenen der Aemter Kiel und Bordesholm mehrere Fuhren verweigert wurden, weil das Moskauiſche Fuhrreglement ihrer nicht erwähne, ſo ward durch eine königliche Reſolution vom 5. Juni 1777 verfügt, daß Militär- und Civilbeamte, die in königlichen Dienſten auf Päſſe oder Freiordres reiſten, in dem Fuhrreglement von 1767 aber als ſolche, denen die Fuhren von den Unterthanen zu geben ſeyen, nicht aufgeführt ſtänden, zwar unaufhältlich mit Wagen oder Vorſpann zu befördern ſeyen, daß jedoch ſolche Beförderung aus königlicher Caſſe vergütet werden ſolle, und zwar nach der alten Ordonnanz mit 12 Sch. im Winter und 10 Sch. im Sommer für einen Wagen oder für Vorſpann mit 2 Pferden.

Da übrigens sehr bald über die für Geld zu leistenden Fuhren Streitigkeiten entstanden, so wurde auf dem Wege der Vereinbarung ein durch königliche Resolution vom 19. Mai 1795 approbirtes Reglement für die Aemter Kiel und Bordesholm erlassen, nach welchem vom 1. Jan. 1795 an bis dahin 1815 alle auf Fuhrordres und Fuhrpässe von den Bordesholmer Voll- und Halbhufnern zu leistenden Fuhren, zu welchen sie nach dem Moskauischen Fuhrreglement unentgeltlich nicht verpflichtet sind, in den nächsten 20 Jahren für jede zweispännige Fuhre von Anfang October bis Ende März mit 18 Sch. und von Anfang April bis Ende September mit 20 Sch. per Meile vergütet werden sollten*). Die Fuhren geschehen von Bordesholm resp. nach Kiel, Preetz, Nortorf, Bornhöved und Neumünster, auch nach Plön und Lütjenburg, jedoch nach den letzten beiden Orten so, daß, wenn die Unterthanen dahin durch die Zwischenstation durchfahren, sie nach der Posttaxe Vergütung erhalten. Das Transportgewicht auf einen zweispännigen Wagen darf nicht mehr als 6—700 Pfd. betragen u. s. w.

Dieses Reglement ist wiederhalt erneuert worden. Der jetzt gültige, zwischen Kammer und Amtsvorstehern abgeschlossene Contract gilt vom 1. Jan. 1838 bis dahin 1848, und die Amtsvorsteher haben wiederum durch eine privative Vereinbarung die Leistung dieser Fuhren für dieselbe Taxe Einem größeren Landbesitzer in Bordesholm überlassen, wodurch das Beförderungswesen viel rascher zu handhaben ist, als wenn die Eingesessenen der Reihe nach durch alle Dörfer zu diesen Fuhren angesagt werden müßten.

Noch ist hier einer Kammerresolution vom 17. Aug. 1839 zu erwähnen, daß sämmtliche großfürstliche Aemter, mit Ausnahme von Cronshagen, „nach der unzweifelhaften Vorschrift des Moskauischen Fuhrreglements" dem Oberlandwegeinspector freie Beförderung zu liefern schuldig seyen, jedoch nur bis zur nächsten Station des benachbarten Districtes die Fuhren zu leisten hätten, übrigens die Eingesessenen nicht verpflichtet seyen, den Oberlandwegeinspector aus einer benachbarten fremden Jurisdiction abzuholen. —

*) also im Sommer mehr, als im Winter, früher umgekehrt. —

Abgesehen von diesen solchergestalt-regulirten herrschaftlichen Fuhren wurden die übrigen Dienste der Eingesessenen durch Dienstreglements festgesetzt, welche für sämmtliche 27 Dorfschaften des Amtes und zwar speciell für jede Dorfschaft, doch im Wesentlichen gleichlautend, zur Zeit der neuen Setzung in den Jahren 1770—1776 erlassen wurden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Dienstreglements sind folgende:

1. Die Vollhufner haben einen ganzen, die Halbhufner einen halben Faden Herrenholz unentgeltlich aufzuhauen, und nach Kiel zu fahren. Werden mehr Holzfuhren dieser Art requirirt, so erhalten sie für den nächsten Faden nach der alten Taxe 32 Sch. und für jeden folgenden Faden, je nach der Entfernung der Dörfer von Kiel, 36—44 Sch.
2. Die Hufner liefern den herrschaftlichen Deputattorf gegen die bisherige Vergütung von 35 Sch. à Fuder zu 1000 Soden nach Kiel. Eben dahin das Kieler Prediger-, Küster- und Armen-Holz und Torf, wofür sie resp. à Faden und à Fuder 24 Sch. Hau-, Graben- und Fuhrlohn von der Kieler Commune vergütet erhalten.
3. Unentgeltlich haben sie die Holz- und Torfdeputate des Amtmannes, Amtschreibers, Hausvoigtes, der Amtsvoigte u. s. w. zu hauen, zu graben und anzufahren; gleichfalls von den auf dem Felde dieser resp. Beamten und Officialen vorhandenen Windfallholze der Reihe nach einen Faden.
4. Leistung von Hand- und Spanndiensten zu den Mühlen, zu welchen die Eingesessenen zwangspflichtig sind. (S. Mühlensachen.)
5. Gewisse Dienstleistungen in Betreff der Dienstländereien des Amtmanns, Amtschreibers und Amtsvoigtes*), und Einfriedigung der Ländereien des Hausvoigtes.
6. Eine durch Herkommen begründete Lieferung von 12 Pfd. Heu, 1 Spint Hafer und 1 Rockenbrod per Hufe an den Amtmann zur Jagd. Anfahren von Streusand für den Amtmann.

*) Diese Dienste wurden als ein Ueberbleibsel der ehemaligen Vorwerksdienste angesehen, indem die Dienstländereien vor der Parcelirung des Vorwerkes 1737 zu demselben gehörten. Vgl. p. 137. u. 138.

7. Hand- und Spanndienste bei der Reparatur der Amtsgebäude und Lieferung von Schof, Schechten und Wehden zu diesem Zweck.
8. Wenn der Amtmann im Winter auf dem Bordesholmer und Einfelder See*) die Eiswade ziehen läßt, so hat jedes Dorf dem Fischer täglich 4 Vorhauer zu geben.
9. Von jedem Käthner und Insten dem Herkommen nach jährlich 4 Gartendiensttage für den Amtmann und Amtschreiber.
10. Gewisse Jagddienste, wovon weiterhin das Nähere.
11. Beförderung der herrschaftlichen Befehle durch Lauftouren der Käthner, doch nur bis zum nächsten Dorfe, wogegen die Ritte der Hufner zur Beförderung herrschaftlicher Ordres wegfallen.
12. Unterhaltung der Wege mit der Einschränkung, daß das, was auf den großen Land- und Heerstraßen im Amte zu steinbrücken ist, „in Hinsicht des Baumgeldes" von der Landesherrschaft baar bezahlt wird.

Zu den speciellen Verpflichtungen einzelner Dorfschaften gehört, daß die Schmalsteder und Eidersteder Hufner des Amtmanns Korn nach der Mühle und das Mehl zurückfahren müssen**).

Die Dienstreglements sind keineswegs mit der erforderlichen Genauigkeit abgefaßt und könnten zu manchen Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben.

So geschieht der Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Amtsgebäude keiner Erwähnung in den Reglements für Blumenthal, Rumohr und Schierensee. Während die Hand- und Spanndienste für die Mühlen nach den übrigen Reglements bloß von Hufnern zu leisten sind, ist dem Dienstreglement für Grevenkrug §. 5. speciell hinzugefügt, daß die Käthner und Bödner daselbst zu den Mühlenhanddiensten pro rata***) gleich den Vollhufnern concurriren sollen. Ob und nach welcher Norm die Käthner, Bödner und Insten concurriren, wenn jedes Dorf

*) Der Einfelder See gehört nicht mehr zu den Emolumenten des Amtmanns, sondern ist für herrschaftliche Rechnung verpachtet, die Dienste aber werden noch dem Fischereipächter geleistet.

**) Wegen der Fuhren in Betreff des Häuerrockens außer Amts, siehe Steuerwesen, und der Kornfuhren für die Schmalsteder Mühle nach Itzehoe, s. Mühlenwesen.

***) Aber wie?

4 Vorhauer täglich*) zur Ziehung der Elswade stellen muß, ist nirgends bestimmt. Bei den Gartendiensten werden Käthner und Insten, nicht aber Bödner genannt. Sollen die Bödner mit unter die Käthner begriffen werden, so ist es eine Ungenauigkeit, daß im Grevenkruger Reglement §. 5. und im Brügger §. 16. Käthner und Bödner neben einander genannt werden. Bei der Bestimmung der Jagddienste sind in den Dienstreglements von Einfeld und Wackenbek die Käthner gänzlich übergangen. — Die großen Landstraßen, auf welchen die Landesherrschaft das Steinbrücken zu bezahlen hat, sind in den verschiedenen Dienstreglements nicht übereinstimmend angegeben. (Vergl. Wegesachen.)

Die Dienstreglements erwähnen auch der kirchlichen Prästationen**), aber in sehr verschiedener und schwankender Weise. So ist bei Einfeld bloß von Kirchenanlagen und Gebühren die Rede; bei Blumenthal bloß von Fuhren und Handdiensten; bei Gr. und Kl. Harrie bloß von Kirchenanlagen und Spanndiensten.

Nach Erlassung der Dienstreglements sind mehrfache Veränderungen eingetreten. So wird jetzt das sub 1. erwähnte Aufhauen und Anfahren des herrschaftlichen Holzes nach Kiel nicht mehr verlangt, und sogar ein Theil der Kieler Holzdeputate nicht mehr aus den Bordesholmer Hölzungen, sondern durch Ankauf von Holz für herrschaftliche Rechnung bestritten, gegenwärtig nach einem, mit dem Gute Knoop pro 1841—1851 abgeschlossenen Contracte für 8 Rthlr. per Faden, wodurch den Amtsdörfern die Fuhren erspart werden.

Die Jagdlieferung an den Amtmann von Heu, Hafer und Rockenbrod, sowie die Gartendienste für ihn und den Amtschreiber wurden 1789 in ein Geldäquivalent verwandelt, und letzteres zur königlichen Casse gezogen. Seitdem zahlt jeder Hufner 10 Sch. Heu-, Hafer- und Brodgeld, jeder Käthner, Bödner und Inste 1 Mrk. Gartendienstgeld, welches c. 300 Menschen jetzt erlegen. S. Steuerwesen.

*) so oft und so lange der Inhaber der Fischerei sie requirirt.

**) unnöthiger Weise, da die Verpflichtung der Eingepfarrten zur Unterhaltung des Kirchenwesens anderweitig begründet ist.

Vor Kurzem sind nun auch die Jagddienste abgelöset worden. Sie waren früher eine geraume Zeit nicht gefordert worden, indem die Pflichtigen statt derselben 4 Sch. per Tag zahlten, welche den Hegereutern als Dienstemolument zuflossen. Die Amtsvorsteher hielten diese Einnahme der Forstbeamten für nicht begründet und supplicirten um den Wegfall der Abgabe. Dies ward auch genehmigt, dahingegen forderte nun das Forstamt wieder die viel lästigeren Dienste selber. Die Dienstreglements lauten übereinstimmend dahin:

„Zu Jagddiensten sind die — dem Herkommen nach für 3 Tage und zwar die Hufner à Tag 2 Mann (nur in Eiderstede, Mühbrook und Schmalstede à Tag 1 Mann), die Käthner und Insten aber à Tag 1 Mann jährlich auf Verlangen des Herrn Amtmanns zu stellen schuldig, wobei es sich versteht, daß, wenn die Landesherrschaft selber oder der Statthalter Jagden anstellen, sodann sämmtliche — außer den vorberührten 3 Tagen — auf Ordre dabei sich einfinden müssen." — Nach einem Officialberichte von 1766 hatten die Bordesholmer Amtsdörfer in Uebereinstimmung mit der fürstlichen Forst- und Jagdverordnung vom 17. April 1733 6 Diensttage während der Klopfjagd, 3 für den Amtmann und 3 für die Forstbedienten zu leisten, und zwar täglich mit 2 Personen per Vollhufe und mit 1 Mann von allen übrigen Stellenbesitzern und von den Insten. Bei Erlaß der Dienstreglements müssen die Jagddienste für den Amtmann schon nicht mehr existirt haben, und es sind die in den Dienstreglements vorgeschriebenen Jagddienste immer als diejenigen, welche dem Forstwesen und nicht dem Amtmann gebührten, angesehen worden, wiewohl der Ausdruck: „Auf Verlangen des Herrn Amtmanns" es zweifelhaft machen könnte, welche Dienste eigentlich gemeint sind.

Nach einer nunmehr glücklich zu Stande gekommenen Vereinbarung haben die Jagddienste vom 1. März 1842 an aufgehört, und es werden statt derselben jährlich 150 Rthlr. Courant oder 240 Rbthlr. zum ersten Male den 1. Jan. 1843 erlegt, welche Summe nach Verhältniß der bisherigen Pflichtigkeit*) über sämmt-

*) Herkömmlich hatten die Bauervoigte eine Exemtion von 3 Diensttagen, die wohl darauf sich gründet, daß sie die Mühe des Ansagens und einer

liche jagddienstpflichtige Stellenbesitzer (die Insten sind bei dieser Gelegenheit befreiet worden) repartirt und von den Bauervoigten an die Amtstube abgeliefert werden soll. Freiwillig haben die Eingesessenen sich erboten bei Jagden, welche der Landesherr und Kronprinz im Amte anstellen möchten, die nöthigen Dienste zu leisten. —

Das Geldäquivalent wird den beiden Hegereutern wiederum als ein Dienstemolument zu Gute kommen. —

Man kann die Hand- und Spanndienste, welche die Hufner zu leisten haben, nicht eben drückend finden. Nach dem Durchschnitte von 1839, 1840 und 1841 betrugen die vom Hausvoigte ausgeschriebenen Dienste*) c. 120 Fuhren und gegen 200 Handdiensttage, d. i. per Hufe ungefähr jedes 2. Jahr eine Fuhre und jedes Jahr 1 Handdiensttag. Dazu kommt das Aufhauen und Anfahren von Deputatholz und Deputattorf mit c. 140 Holzfuhren und 82 Torffuhren (à 1000 Soden), worunter indessen 70 Holzfuhren nach Kiel mit 24 Sch. und 10 Torffuhren eben dahin vergütet werden.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß mehrere Hufen in Folge specieller Privilegien von den Diensten befreiet sind, und zwar nach Inhalt der Dienstreglements:

von den „herrschaftlichen Hand- und Spanndiensten"
1 Hufe in Mühbrook, ½ Hufe in Schönbek, 3 Hufen in Gr. Flintbek, worunter eine Doppelhufe, und 1 Hufe in Reesdorf,

von den „Hofdiensten:"
1 Hufe in Bönhusen,

von „allen Hof- und Spanndiensten"
1 Hufe in Eiderstede,

---

allgemeinen Beaufsichtigung der Leute während der Jagd hatten. Worauf aber die Exemtion, welche auch alle oder mehrere Amtsvorsteher und Kirchenjuraten in dieser Beziehung zu haben vermeinen, beruht, ist nicht zu ersehen.

*) Für Reparaturen von Amtsgebäuden und Mühlen, landesherrlich zu unterhaltenden Brücken und Sielen, für Beförderung des Oberlandwegeinspectors, Bauinspectors, des Amtschirurgen für die Vaccination, für Transport von Vagabonden zu Wagen und zu Fuß, für Befischung des Einfelder und Bordesholmer Sees, Reinigung der Mühlengräben ꝛc. Alle hiebei vorfallenden Handdienste haben die Hufner gleichfalls, ohne Zuziehung der Käthner und Insten, zu leisten.

„von Amtsfuhren und Dienſten"
2 Hufen in Biſſee,
von „allen Hand- und Spanndienſten"
die Hausvoigteihufe in Schmalſtede.
„Dienſtfrei:" eine Molfſeer Hufe.

Man ſollte nach dieſen verſchiedenen Bezeichnungen vermuthen, daß hinſichtlich des Umfanges der Exemtion der privilegirten Hufen von Dienſten eine wirkliche Verſchiedenheit ſtattfände, was aber nach der von der Hausvoigtei erhaltenen Auskunft keinesweges der Fall iſt. Von der Concurrenz zu den Wegearbeiten ſind die privilegirten Hufner nach den Dienſtreglements nicht befreiet, nur hinſichtlich der Schmalſteder Hausvoigteihufe, der privilegirten Mühbrooker und der Molfſeer privilegirten Hufe iſt von dieſer Verpflichtung in den Reglements nicht die Rede. Bei der Schönbeker privilegirten Halbhufe iſt die Pflichtigkeit zu den Mühlendienſten ausdrücklich ausgeſprochen, und auch daß ſie von den Kirchendienſten nicht eximirt ſey. Hinſichtlich der Kirchendienſte iſt daſſelbe geſagt für die übrigen privilegirten Hufen, mit Ausnahme der in Mühbrook und Schmalſtede.

Die Erbpächter ſind nach ihren Erbpachtscontracten von allen landesherrlichen Dienſten und Fuhren (auch von den Mühlendienſten, ungeachtet ſie mühlenzwangspflichtig ſind) befreiet.

XIII.

Wegeſachen.

Im Großfürſtlichen waren früher die Landcommiſſäre zugleich Wegeinſpectoren. Durch die gemeinſchaftliche Verordnung vom 28. Septbr. 1767 §. 23. ward beſtimmt, daß die zur Aufſicht über die Wege in den gemeinſchaftlichen Diſtricten von den beiderſeitigen Regierungen beſtellten Wegeinſpectoren auch die Aufſicht in den privativen Diſtricten beider Landesherren, und zwar jeder für ſich beſorgen ſolle. Dem von großfürſtlicher Seite beſtellten Wegeinſpector ward aber 1768 von dem Kieliſchen geheimen Conſeil zu erkennen

gegeben, daß es bei der von den Landcommissarien bis dahin verrichteten Inspection über die Wege im privativ Großfürstlichen bis weiter sein Bewenden behalten und jene Bestimmung des §. 23 auf den damaligen Wegeinspector vorläufig nicht zur Anwendung gebracht werden solle. Erst durch allerhöchste Resolution vom 10. Juli 1783 ward festgesetzt, daß die Wegeinspection der Landcommissarien aufhören und dem Wegeinspector übertragen werden solle, welcher bei Ernennung des ersten Oberlandwegeinspectors in Holstein diesem untergeordnet wurde*).

Der locale Wegebeamte ist der Hausvoigt.

Die durch das Amt führenden Wege sind sowohl mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Verkehr, als auf die Pflicht der Unterhaltung so zu classificiren:

1. Die Altona-Kieler Chaussee.
2. Die nicht chaussirten Landstraßen.
3. Die übrigen Vicinalwege, als Kirchen-, Mühlen- und Dorfswege, welche alle in Bezug auf die Unterhaltungspflicht lediglich als Dorfswege zu bezeichnen sind.

Die Altona-Kieler Chaussee gehörte früher zu der zweiten Gattung von Wegen, bei deren Unterhaltung die Landesherrschaft mit den Eingesessenen concurrirte; mit der Chaussirung dieser Landstraße aber hat die Regirung die Sorge für die Unterhaltung derselben einseitig übernommen, und die Eingesessenen haben in Betreff der Chaussee keine weiteren Dienste zu leisten, als daß die Landanlieger sowohl aus den Dorfschaften, als aus den Erbpachtsdistricten erforderlichen Falls den Schnee wegschaufeln müssen.

Ueber die Wegepflicht der Unterthanen überhaupt enthalten die Dienstreglements sämmtlicher Dorfschaften folgenden Passus:

„Die N. N. sind schuldig, die über ihr Feld nach den angränzenden Dörfern gehenden Wege in gutem Stande zu unterhalten, auch müssen sie mit den übrigen Amtsunterthanen zur Ausbesserung und Instandsetzung der durch die Amtsdistricte gehenden Landstraßen der Ordnung nach concurriren. Was aber auf den großen Heerstraßen — — — — gesteinbrückt wird,

*) Der Posten eines Wegeinspectors ist später eingezogen worden.

7. Hand- und Spanndienste bei der Reparatur der Amtsgebäude und Lieferung von Schof, Schechten und Wehden zu diesem Zweck.
8. Wenn der Amtmann im Winter auf dem Bordesholmer und Einfelder See*) die Eiswade ziehen läßt, so hat jedes Dorf dem Fischer täglich 4 Vorhauer zu geben.
9. Von jedem Käthner und Insten dem Herkommen nach jährlich 4 Gartendiensttage für den Amtmann und Amtschreiber.
10. Gewisse Jagddienste, wovon weiterhin das Nähere.
11. Beförderung der herrschaftlichen Befehle durch Lauftouren der Käthner, doch nur bis zum nächsten Dorfe, wogegen die Ritte der Hufner zur Beförderung herrschaftlicher Ordres wegfallen.
12. Unterhaltung der Wege mit der Einschränkung, daß das, was auf den großen Land- und Heerstraßen im Amte zu steinbrücken ist, „in Hinsicht des Baumgeldes" von der Landesherrschaft baar bezahlt wird.

Zu den speciellen Verpflichtungen einzelner Dorfschaften gehört, daß die Schmalsteder und Eidersteder Hufner des Amtmanns Korn nach der Mühle und das Mehl zurückfahren müssen**).

Die Dienstreglements sind keinesweges mit der erforderlichen Genauigkeit abgefaßt und könnten zu manchen Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben.

So geschieht der Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Amtsgebäude keiner Erwähnung in den Reglements für Blumenthal, Rumohr und Schierensee. Während die Hand- und Spanndienste für die Mühlen nach den übrigen Reglements bloß von Hufnern zu leisten sind, ist dem Dienstreglement für Grevenkrug §. 5. speciell hinzugefügt, daß die Käthner und Bödner daselbst zu den Mühlenhanddiensten pro rata***) gleich den Vollhufnern concurriren sollen. Ob und nach welcher Norm die Käthner, Bödner und Insten concurriren, wenn jedes Dorf

*) Der Einfelder See gehört nicht mehr zu den Emolumenten des Amtmanns, sondern ist für herrschaftliche Rechnung verpachtet, die Dienste aber werden noch dem Fischereipächter geleistet.

**) Wegen der Fuhren in Betreff des Häuerrockens außer Amts, siehe Steuerwesen, und der Kornfuhren für die Schmalsteder Mühle nach Itzehoe, s. Mühlenwesen.

***) Aber wie?

4 Vorhauer täglich*) zur Ziehung der Eiswade stellen muß, ist nirgends bestimmt. Bei den Gartendiensten werden Käthner und Insten, nicht aber Bödner genannt. Sollen die Bödner mit unter die Käthner begriffen werden, so ist es eine Ungenauigkeit, daß im Grevenkruger Reglement §. 5. und im Brügger §. 16. Käthner und Bödner neben einander genannt werden. Bei der Bestimmung der Jagddienste sind in den Dienstreglements von Einfeld und Wackenbek die Käthner gänzlich übergangen. — Die großen Landstraßen, auf welchen die Landesherrschaft das Steinbrücken zu bezahlen hat, sind in den verschiedenen Dienstreglements nicht übereinstimmend angegeben. (Vergl. Wegesachen.)

Die Dienstreglements erwähnen auch der kirchlichen Prästationen**), aber in sehr verschiedener und schwankender Weise. So ist bei Einfeld bloß von Kirchenanlagen und Gebühren die Rede; bei Blumenthal bloß von Fuhren und Handdiensten; bei Gr. und Kl. Hatrie bloß von Kirchenanlagen und Spanndiensten.

Nach Erlassung der Dienstreglements sind mehrfache Veränderungen eingetreten. So wird jetzt das sub 1. erwähnte Aufhauen und Anfahren des herrschaftlichen Holzes nach Kiel nicht mehr verlangt, und sogar ein Theil der Kieler Holzdeputate nicht mehr aus den Bordesholmer Hölzungen, sondern durch Ankauf von Holz für herrschaftliche Rechnung bestritten, gegenwärtig nach einem, mit dem Gute Knoop pro 1841—1851 abgeschlossenen Contracte für 8 Rbthlr. per Faden, wodurch den Amtsdörfern die Fuhren erspart werden.

Die Jagdlieferung an den Amtmann von Heu, Hafer und Rockenbrod, sowie die Gartendienste für ihn und den Amtschreiber wurden 1789 in ein Geldäquivalent verwandelt, und letzteres zur königlichen Casse gezogen. Seitdem zahlt jeder Hufner 10 Sch. Heu-, Hafer- und Brodgeld, jeder Käthner, Bödner und Inste 1 Mrk. Gartendienstgeld, welches c. 300 Menschen jetzt erlegen. S. Steuerwesen.

*) so oft und so lange der Inhaber der Fischerei sie requirirt.

**) unnöthiger Weise, da die Verpflichtung der Eingepfarrten zur Unterhaltung des Kirchenwesens anderweitig begründet ist.

solches wird in Hinsicht des Baumgeldes von der höchsten Landesherrschaft baar bezahlt."

Nach dieser Fassung sollte man annehmen, daß es außer den Dorfswegen (Klasse 3.) zweierlei Arten von Landstraßen gebe: 1) solche, welche das ganze Amt ohne Concurrenz der Regirung zu unterhalten hat, und 2) solche, an deren Unterhaltungskosten die Staatscasse in bestimmter Weise participirt. Inzwischen giebt es (jetzt wenigstens) nur die beiden genannten Classen von Wegen, indem das Amt als solches keine anderen Wege zu unterhalten hat, als diejenigen, zu welchen auch die Landesherrschaft einen Beitrag leistet. Diese sogenannten großen Heerstraßen werden nun in einigen Dienstreglements gar nicht näher, in den übrigen aber sehr verschieden bezeichnet, wiewohl die genaueste Bestimmung, mit Rücksicht auf die Pflicht der Staatscasse, zu dieser Gattung von Wegen einen Kostenbeitrag zu leisten, erforderlich gewesen wäre. Es werden nämlich in den Dienstreglements genannt

a. in einigen: „von Eckernförde nach Neumünster und resp. von Neumünster und Itzehoe nach Kiel und nach Preetz,"
b. in anderen: „resp. von Neumünster und Itzehoe nach Kiel,"
c. in noch anderen: „resp. von Neumünster und Itzehoe nach Kiel, ingleichen von Hamburg nach Eckernförde und von Itzehoe nach Preetz."

Die sogenannten großen Heerstraßen oder die durch das Amt gehenden Poststraßen sind, abgesehen von der Altona-Kieler Chaussee, die von der Schuleneiderbrücke bis zur Neumünster'schen Scheide durch das Amt geht, folgende:

1. Die Landstraße von Kiel nach Itzehoe. Sie fängt beim Wegweiser auf der Chaussee vor dem Schmalsteder Rücken an und geht über Blumenthal bis zur Langwedeler Scheide.
2. Die Straße von Preetz nach Neumünster. Sie geht durch das Amt von der Bothkamper bis zur Neumünster'schen Scheide und fällt auf einer zwischenliegenden Strecke von c. $\frac{1}{4}$ Meile dem Barkauer Kirchengehöft Ovendorf zur Unterhaltung zu. Diese Straße könnte zum Theil erspart werden, wenn sie mit einem kleinen Umwege von Groß Harrie auf die Chaussee in der Gegend des Einfelder Schlagbaumes gelenkt würde. —

liche jagddienstpflichtige Stellenbesitzer (die Insten sind bei dieser Gelegenheit befreiet worden) repartirt und von den Bauervoigten an die Amtstube abgeliefert werden soll. Freiwillig haben die Eingesessenen sich erboten bei Jagden, welche der Landesherr und Kronprinz im Amte anstellen möchten, die nöthigen Dienste zu leisten. —

Das Geldäquivalent wird den beiden Hegereutern wiederum als ein Dienstemolument zu Gute kommen. —

Man kann die Hand- und Spanndienste, welche die Hufner zu leisten haben, nicht eben drückend finden. Nach dem Durchschnitte von 1839, 1840 und 1841 betrugen die vom Hausvoigte ausgeschriebenen Dienste*) c. 120 Fuhren und gegen 200 Handdiensttage, d. i. per Hufe ungefähr jedes 2. Jahr eine Fuhre und jedes Jahr 1 Handdiensttag. Dazu kommt das Aufhauen und Anfahren von Deputatholz und Deputattorf mit c. 140 Holzfuhren und 82 Torffuhren (à 1000 Soden), worunter indessen 70 Holzfuhren nach Kiel mit 24 Sch. und 10 Torffuhren eben dahin vergütet werden.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß mehrere Hufen in Folge specieller Privilegien von den Diensten befreiet sind, und zwar nach Inhalt der Dienstreglements:

von den „herrschaftlichen Hand- und Spanndiensten"
1 Hufe in Mühbrook, ½ Hufe in Schönbek, 3 Hufen in Gr. Flintbek, worunter eine Doppelhufe, und 1 Hufe in Reesdorf,

von den „Hofdiensten:"
1 Hufe in Bönhusen,

von „allen Hof- und Spanndiensten"
1 Hufe in Eiderstede,

---

allgemeinen Beaufsichtigung der Leute während der Jagd hatten. Worauf aber die Exemtion, welche auch alle oder mehrere Amtsvorsteher und Kirchenjuraten in dieser Beziehung zu haben vermeinen, beruht, ist nicht zu ersehen.

*) Für Reparaturen von Amtsgebäuden und Mühlen, landesherrlich zu unterhaltenden Brücken und Sielen, für Beförderung des Oberlandwegeinspectors, Bauinspectors, des Amtschirurgen für die Vaccination, für Transport von Vagabonden zu Wagen und zu Fuß, für Befischung des Einfelder und Bordesholmer Sees, Reinigung der Mühlengräben ꝛc. Alle hiebei vorfallenden Handdienste haben die Hufner gleichfalls, ohne Zuziehung der Käthner und Insten, zu leisten.

„von Amtsfuhren und Dienſten"
2 Hufen in Biſſee,
von „allen Hand- und Spanndienſten"
die Hausvoigteihufe in Schmalſtede.
„Dienſtfrei:" eine Molfſeer Hufe.

Man ſollte nach dieſen verſchiedenen Bezeichnungen vermuthen, daß hinſichtlich des Umfanges der Exemtion der privilegirten Hufen von Dienſten eine wirkliche Verſchiedenheit ſtattfände, was aber nach der von der Hausvoigtei erhaltenen Auskunft keinesweges der Fall iſt. Von der Concurrenz zu den Wegearbeiten ſind die privilegirten Hufner nach den Dienſtreglements nicht befreiet, nur hinſichtlich der Schmalſteder Hausvoigteihufe, der privilegirten Mühbrooker und der Molfſeer privilegirten Hufe iſt von dieſer Verpflichtung in den Reglements nicht die Rede. Bei der Schönbeker privilegirten Halbhufe iſt die Pflichtigkeit zu den Mühlendienſten ausdrücklich ausgeſprochen, und auch daß ſie von den Kirchendienſten nicht eximirt ſey. Hinſichtlich der Kirchendienſte iſt daſſelbe geſagt für die übrigen privilegirten Hufen, mit Ausnahme der in Mühbrook und Schmalſtede.

Die Erbpächter ſind nach ihren Erbpachtscontracten von allen landesherrlichen Dienſten und Fuhren (auch von den Mühlendienſten, ungeachtet ſie mühlenzwangspflichtig ſind) befreiet.

XIII.

Wegeſachen.

Im Großfürſtlichen waren früher die Landcommiſſäre zugleich Wegeinſpectoren. Durch die gemeinſchaftliche Verordnung vom 28. Septbr. 1767 §. 23. ward beſtimmt, daß die zur Aufſicht über die Wege in den gemeinſchaftlichen Diſtricten von den beiderſeitigen Regierungen beſtellten Wegeinſpectoren auch die Aufſicht in den privativen Diſtricten beider Landesherren, und zwar jeder für ſich beſorgen ſolle. Dem von großfürſtlicher Seite beſtellten Wegeinſpector ward aber 1768 von dem Kieliſchen geheimen Conſeil zu erkennen

gegeben, daß es bei der von den Landcommissarien bis dahin verrichteten Inspection über die Wege im privativ Großfürstlichen bis weiter sein Bewenden behalten und jene Bestimmung des §. 23 auf den damaligen Wegeinspector vorläufig nicht zur Anwendung gebracht werden solle. Erst durch allerhöchste Resolution vom 10. Juli 1783 ward festgesetzt, daß die Wegeinspection der Landcommissarien aufhören und dem Wegeinspector übertragen werden solle, welcher bei Ernennung des ersten Oberlandwegeinspectors in Holstein diesem untergeordnet wurde*).

Der locale Wegebeamte ist der Hausvoigt.

Die durch das Amt führenden Wege sind sowohl mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Verkehr, als auf die Pflicht der Unterhaltung so zu classificiren:

1. Die Altona-Kieler Chaussee.
2. Die nicht chaussirten Landstraßen.
3. Die übrigen Vicinalwege, als Kirchen-, Mühlen- und Dorfswege, welche alle in Bezug auf die Unterhaltungspflicht lediglich als Dorfswege zu bezeichnen sind.

Die Altona-Kieler Chaussee gehörte früher zu der zweiten Gattung von Wegen, bei deren Unterhaltung die Landesherrschaft mit den Eingesessenen concurrirte; mit der Chaussirung dieser Landstraße aber hat die Regirung die Sorge für die Unterhaltung derselben einseitig übernommen, und die Eingesessenen haben in Betreff der Chaussee keine weiteren Dienste zu leisten, als daß die Landanlieger sowohl aus den Dorfschaften, als aus den Erbpachtsdistricten erforderlichen Falls den Schnee wegschaufeln müssen.

Ueber die Wegepflicht der Unterthanen überhaupt enthalten die Dienstreglements sämmtlicher Dorfschaften folgenden Passus:

„Die N. N. sind schuldig, die über ihr Feld nach den angränzenden Dörfern gehenden Wege in gutem Stande zu unterhalten, auch müssen sie mit den übrigen Amtsunterthanen zur Ausbesserung und Instandsetzung der durch die Amtsdistricte gehenden Landstraßen der Ordnung nach concurriren. Was aber auf den großen Heerstraßen — — — — gesteinbrückt wird,

*) Der Posten eines Wegeinspectors ist später eingezogen worden.

7. Hand- und Spanndienste bei der Reparatur der Amtsgebäude und Lieferung von Schof, Schechten und Wehden zu diesem Zweck.
8. Wenn der Amtmann im Winter auf dem Bordesholmer und Einfelder See*) die Eiswade ziehen läßt, so hat jedes Dorf dem Fischer täglich 4 Vorhauer zu geben.
9. Von jedem Käthner und Insten dem Herkommen nach jährlich 4 Gartendiensttage für den Amtmann und Amtschreiber.
10. Gewisse Jagddienste, wovon weiterhin das Nähere.
11. Beförderung der herrschaftlichen Befehle durch Lauftouren der Käthner, doch nur bis zum nächsten Dorfe, wogegen die Ritte der Hufner zur Beförderung herrschaftlicher Ordres wegfallen.
12. Unterhaltung der Wege mit der Einschränkung, daß das, was auf den großen Land- und Heerstraßen im Amte zu steinbrücken ist, „in Hinsicht des Baumgeldes" von der Landesherrschaft baar bezahlt wird.

Zu den speciellen Verpflichtungen einzelner Dorfschaften gehört, daß die Schmalsteder und Eidersteder Hufner des Amtmanns Korn nach der Mühle und das Mehl zurückfahren müssen**).

Die Dienstreglements sind keineswegs mit der erforderlichen Genauigkeit abgefaßt und könnten zu manchen Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben.

So geschieht der Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Amtsgebäude keiner Erwähnung in den Reglements für Blumenthal, Rumohr und Schierensee. Während die Hand- und Spanndienste für die Mühlen nach den übrigen Reglements bloß von Hufnern zu leisten sind, ist dem Dienstreglement für Grevenkrug §. 5. speciell hinzugefügt, daß die Käthner und Bödner daselbst zu den Mühlenhanddiensten pro rata***) gleich den Vollhufnern concurriren sollen. Ob und nach welcher Norm die Käthner, Bödner und Insten concurriren, wenn jedes Dorf

*) Der Einfelder See gehört nicht mehr zu den Emolumenten des Amtmanns, sondern ist für herrschaftliche Rechnung verpachtet, die Dienste aber werden noch dem Fischereipächter geleistet.

**) Wegen der Fuhren in Betreff des Häuerrockens außer Amts, siehe Steuerwesen, und der Kornfuhren für die Schmalsteder Mühle nach Itzehoe, s. Mühlenwesen.

***) Aber wie?

4 Vorhauer täglich*) zur Ziehung der Eiswade stellen muß, ist nirgends bestimmt. Bei den Gartendiensten werden Käthner und Insten, nicht aber Böbner genannt. Sollen die Böbner mit unter die Käthner begriffen werden, so ist es eine Ungenauigkeit, daß im Grevenkruger Reglement §. 5. und im Brügger §. 16. Käthner und Böbner *neben* einander genannt werden. Bei der Bestimmung der Jagddienste sind in den Dienstreglements von Einfeld und Wackenbek die Käthner gänzlich übergangen. — Die großen Landstraßen, auf welchen die Landesherrschaft das Steinbrücken zu bezahlen hat, sind in den verschiedenen Dienstreglements nicht übereinstimmend angegeben. (Vergl. Wegesachen.)

Die Dienstreglements erwähnen auch der kirchlichen Prästationen**), aber in sehr verschiedener und schwankender Weise. So ist bei Einfeld bloß von Kirchenanlagen und Gebühren die Rede; bei Blumenthal bloß von Fuhren und Handdiensten; bei Gr. und Kl. Hartie bloß von Kirchenanlagen und Spanndiensten.

Nach Erlassung der Dienstreglements sind mehrfache Veränderungen eingetreten. So wird jetzt das sub 1. erwähnte Aufhauen und Anfahren des herrschaftlichen Holzes nach Kiel nicht mehr verlangt, und sogar ein Theil der Kieler Holzdeputate nicht mehr aus den Bordesholmer Hölzungen, sondern durch Ankauf von Holz für herrschaftliche Rechnung bestritten, gegenwärtig nach einem, mit dem Gute Knoop pro 1841—1851 abgeschlossenen Contracte für 8 Rthlr. per Faden, wodurch den Amtsdörfern die Fuhren erspart werden.

Die Jagdlieferung an den Amtmann von Heu, Hafer und Rockenbrod, sowie die Gartendienste für ihn und den Amtschreiber wurden 1789 in ein Geldäquivalent verwandelt, und letzteres zur königlichen Casse gezogen. Seitdem zahlt jeder Hufner 10 Sch. Heu-, Hafer- und Brodgeld, jeder Käthner, Böbner und Inste 1 Mrk. Gartendienstgeld, welches c. 300 Menschen jetzt erlegen. S. Steuerwesen.

*) so oft und so lange der Inhaber der Fischerei sie requirirt.

**) unnöthiger Weise, da die Verpflichtung der Eingepfarrten zur Unterhaltung des Kirchenwesens anderweitig begründet ist.

„von Amtsfuhren und Dienſten"
2 Hufen in Biſſee,
von „allen Hand- und Spanndienſten"
die Hausvoigteihufe in Schmalſtede.
„Dienſtfrei:" eine Molfſeer Hufe.

Man ſollte nach dieſen verſchiedenen Bezeichnungen vermuthen, daß hinſichtlich des Umfanges der Exemtion der privilegirten Hufen von Dienſten eine wirkliche Verſchiedenheit ſtattfände, was aber nach der von der Hausvoigtei erhaltenen Auskunft keinesweges der Fall iſt. Von der Concurrenz zu den Wegearbeiten ſind die privilegirten Hufner nach den Dienſtreglements nicht befreiet, nur hinſichtlich der Schmalſteder Hausvoigteihufe, der privilegirten Mühbrooker und der Molfſeer privilegirten Hufe iſt von dieſer Verpflichtung in den Reglements nicht die Rede. Bei der Schönbeker privilegirten Halbhufe iſt die Pflichtigkeit zu den Mühlendienſten ausdrücklich ausgeſprochen, und auch daß ſie von den Kirchendienſten nicht eximirt ſey. Hinſichtlich der Kirchendienſte iſt daſſelbe geſagt für die übrigen privilegirten Hufen, mit Ausnahme der in Mühbrook und Schmalſtede.

Die Erbpächter ſind nach ihren Erbpachtscontracten von allen landesherrlichen Dienſten und Fuhren (auch von den Mühlendienſten, ungeachtet ſie mühlenzwangspflichtig ſind) befreiet.

XIII.

Wegeſachen.

Im Großfürſtlichen waren früher die Landcommiſſäre zugleich Wegeinſpectoren. Durch die gemeinſchaftliche Verordnung vom 28. Septbr. 1767 §. 23. ward beſtimmt, daß die zur Aufſicht über die Wege in den gemeinſchaftlichen Diſtricten von den beiderſeitigen Regierungen beſtellten Wegeinſpectoren auch die Aufſicht in den privativen Diſtricten beider Landesherren, und zwar jeder für ſich beſorgen ſolle. Dem von großfürſtlicher Seite beſtellten Wegeinſpector ward aber 1768 von dem Kieliſchen geheimen Conſeil zu erkennen

gegeben, daß es bei der von den Landcommissarien bis dahin verrichteten Inspection über die Wege im privativ Großfürstlichen bis weiter sein Bewenden behalten und jene Bestimmung des §. 23 auf den damaligen Wegeinspector vorläufig nicht zur Anwendung gebracht werden solle. Erst durch allerhöchste Resolution vom 10. Juli 1783 ward festgesetzt, daß die Wegeinspection der Landcommissarien aufhören und dem Wegeinspector übertragen werden solle, welcher bei Ernennung des ersten Oberlandwegeinspectors in Holstein diesem untergeordnet wurde*).

Der locale Wegebeamte ist der Hausvoigt.

Die durch das Amt führenden Wege sind sowohl mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Verkehr, als auf die Pflicht der Unterhaltung so zu classificiren:

1. Die Altona-Kieler Chaussee.
2. Die nicht chaussirten Landstraßen.
3. Die übrigen Vicinalwege, als Kirchen-, Mühlen- und Dorfswege, welche alle in Bezug auf die Unterhaltungspflicht lediglich als Dorfswege zu bezeichnen sind.

Die Altona-Kieler Chaussee gehörte früher zu der zweiten Gattung von Wegen, bei deren Unterhaltung die Landesherrschaft mit den Eingesessenen concurrirte; mit der Chaussirung dieser Landstraße aber hat die Regirung die Sorge für die Unterhaltung derselben einseitig übernommen, und die Eingesessenen haben in Betreff der Chaussee keine weiteren Dienste zu leisten, als daß die Landanlieger sowohl aus den Dorfschaften, als aus den Erbpachtsdistricten erforderlichen Falls den Schnee wegschaufeln müssen.

Ueber die Wegepflicht der Unterthanen überhaupt enthalten die Dienstreglements sämmtlicher Dorfschaften folgenden Passus:

„Die N. N. sind schuldig, die über ihr Feld nach den angränzenden Dörfern gehenden Wege in gutem Stande zu unterhalten, auch müssen sie mit den übrigen Amtsunterthanen zur Ausbesserung und Instandsetzung der durch die Amtsdistricte gehenden Landstraßen der Ordnung nach concurriren. Was aber auf den großen Heerstraßen — — — — gesteinbrückt wird,

*) Der Posten eines Wegeinspectors ist später eingezogen worden.

vom Amthause, sondern von der Canzelei), welche zugleich seine Taxe enthält, versehen worden.

Mit Ausnahme feuersgefährlicher-Fabrikanlagen und der Staats- und Communalgebäude im Amte können jedoch alle Eingesessenen ihre Schornsteine selber reinigen oder durch ihre Leute fegen lassen, in welchem Falle der Schornsteinfeger auf die regelmäßige Nachsicht der Schornsteine beschränkt ist, die er ganz unentgeltlich zu führen hat.

Nach der Einrichtung dieses Branddirectoratdistrictes betrug die im Jahre 1777 ermittelte Brandversicherungssumme der Gebäude für das Amt Bordesholm (ohne die Kirchen) 255,680 Rthlr. Courant gleich 409,088 Rbthlr. Diese Summe ist jetzt auf 1,476,070 Rbthlr. gestiegen, mit Einschluß der klösterlichen Hufen von Kl. Flintbek, welche schon damals zu der Brandcasse gehörten und der klösterlichen Dörfer Techelsdorf und Meimersdorf, welche erst später zu derselben hinzugezogen wurden. Zieht man nun die jetzige Versicherungssumme dieser beiden Dörfer (29,280 Rbthlr. + 73,290 Rbthlr.) = 102,570 Rbthlr. ab, so hat der Zuwachs des Capitalwerthes der Gebäude in den letzten 60 Jahren die enorme Summe von 964,412 Rbthlr. betragen, wobei noch zu bedenken, daß die Schätzung der Gebäude, welche der gegenwärtigen Summe zum Grunde liegt, moderater ist, als sie früher vorgenommen ward. Denn in den Jahren von 1830—33 ließ der gegenwärtige Branddirector die 3 Aemter durch taxiren, wovon eine bedeutende Herunterſetzung der Versicherungssumme und damit auch eine bedeutende Verminderung der Feuersbrünste das Resultat war*). Für alle 3 Aemter zusammen genommen, mit Einschluß der genannten klösterlichen Pertinenzien beträgt die Versicherungssumme gegenwärtig:

2,638,930 Rbthlr.

---

*) Verordnungsmäßig soll eigentlich jedes 10. Jahr eine generelle Umtaxation stattfinden. Dies ist indessen in manchen Decennien nicht geschehen, dem Vernehmen nach aus dem Grunde, weil die betreffende Landesbehörde den Unterthanen die daraus erwachsenden Kosten gerne ersparen will; die Branddirectoren müssen daher nach Gutdünken und Umständen verfahren.

Das Amt Bordesholm contribuirt bei weitem mehr zu der allgemeinen Brandcasse der Aemter und Landschaften, als die demselben für Brandschäden zu vergütende Summe beträgt.

	Einschuß.	Ersatz.
1339.	c. 2426 Rbthlr.	c. 960 Rbthlr.
1840.	c. 2460 „	c. 76 „
1841.	c. 2474 „	c. 720 „
Durchschnittlicher Einschuß:	2453 Rbthlr.	
„ „ Ersatz:		585 „
Verlust:		1868 Rbthlr.

Der Brandcassen-Beitrag, welcher nach 1776 $\frac{1}{3}$ ℔ betrug, ist seit Jahren nur $\frac{1}{8}$ ℔ gewesen, und die Steigerung des Einschusses rührt nur von Neubauten oder Vergrößerungen der vorhandenen Gebäude her. Aus der Brandcasse werden auch die Ausgaben für Spritzen, Spritzengebäude, Spritzenaufseher ꝛc. bestritten. Seit 1776 sind die Gilden auf die Versicherung beweglicher Güter beschränkt. Sie bestanden ohne höhere Aufsicht und Controle fort, bis durch die allgemeine Verordnung vom 27. Mai 1840 zur Abstellung der aus diesem Zustande hervorgehenden Mißbräuche, die Regeln festgesetzt wurden, denen alle Special-Feuer-Versicherungsvereine und Gilden für Mobilien, Früchte, Vieh und andere bewegliche Güter hinsichtlich der Feuerassecuranz und der bei Brandfällen eintretenden gegenseitigen Hülfsleistung und Unterstützung für die Zukunft unterworfen seyn sollen. Die nähere Einrichtung blieb indessen der Autonomie der Gilden überlassen, nur haben sie ihre Statuten zur Bestätigung an die resp. Obrigkeiten einzuschicken.

In Uebereinstimmung hiemit sind im Amte Bordesholm bisher bestätigt worden: die Gilden zum Rothenhahn, zu Schierensee, Gr. Flintbek, zum braunen Hirsch bei Kl. Harrie, in Negenharrie (jetzt Brügge), Rumohr, auf dem Bordesholmer Hoffeld, in Bönhusen und Kl. Flintbek. Zur genaueren Kunde dieses Gildenwesens, welches, abgesehen von dem nächsten und speciellen Zweck, auch ein volksthümliches Interesse hat, werden beispielsweise die Statuten der Kl. Flintbeker Gilde in der Anlage F. mitgetheilt, die der Leser, der für die geschichtliche Entwickelung des Volkslebens auch im Einzelnen

ſich intereſſirt, mit den Gildeſtatuten älterer Zeit, Anlage D. und E. vergleichen mag.

Nicht beſtätigt ſind bis jetzt die Statuten der Wackenbeker*) und Bönhuſener Naturalien-Brandgilde, die auch mit der allgemeinen Brandaſſecuranzanſtalt collidiren, weil ſie durch Fuhrleiſtungen u. ſ. w. für abgebrannte Gebäude Hülfe zuſichern.

XV.

Vom Medicinalweſen.

Früher hatte das Amt keinen eigenen Phyſicus, ſondern der jedesmalige Decan der mediciniſchen Facultät zu Kiel verwaltete die Phyſicatsgeſchäfte. Als im Jahre 1776 auf Anſtellung eines eigenen Phyſicus für den Flecken und das Amt Neumünſter angetragen war, beabſichtigte die Regierung eine Verbindung der Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen mit dieſem Phyſicate, allein die Amtsvorſteher lehnten dieſen Vorſchlag in Gemäßheit eines desfallſigen Beſchluſſes der Dorfſchaften hauptſächlich aus dem Grunde ab, weil durch die mediciniſche Facultät in der angegebenen Weiſe, ohne die Koſten eines Gehaltes, die Phyſicatsgeſchäfte verwaltet würden, und noch 1830 erklärte das Amthaus nach einer, durch eine Vorfrage des Sanitätscollegii veranlaßten Vernehmung der Amtsvorſteher aller 3 Aemter, daß man einen beſtändigen Phyſicus nicht wünſche und mit der beſtehenden Einrichtung zufrieden ſey. Inzwiſchen iſt durch eine königliche Reſolution vom 20. Mai 1836 die Facultät dieſes Amtes entbunden und darauf vom Sanitätscollegio ein eigener Phyſicus, freilich ohne Gehalt und bloß mit Hinweiſung auf die durch die Taxe vom 1. Decemb. 1820 feſtgeſetzten Gebühren, conſtituirt worden. Es verſteht ſich, daß der Phyſicus für ſeine Amtsgeſchäfte freie Fuhren hat. Bei gerichtlich-mediciniſchen Unterſuchungen werden Amtsfuhren ausgeſchrieben, für die Militärſeſſion kann der Phy-

*) eine Altentheilskathengilde.

ſicus ſtatt der Amtsfuhren einen Miethwagen nehmen, und wird ihm dann das Fuhrgeld vergütet. —

Das Amt hat einen beſonderen, zu Bordesholm anſäſſigen Chirurgen, der eine Gage aus königlicher Caſſe von 156 Rthlr.*) bezieht, außerdem mit der Vaccination im Amte, mit Ausnahme der drei zum Neumünſterſchen Phyſicate gelegten Dörfer Gr. und Kl. Harrie und Einfeld**), in welchen der Phyſicus aus Neumünſter vaccinirt, beauftragt iſt, wofür die taxmäßige Vergütung aus der Bordesholmer Amtscaſſe für Arme wie für Wohlhabende bezahlt wird, und bei gerichtlichen Sectionen als Aſſiſtent des Phyſicus zu fungiren hat, ſowie er auch mit Einwilligung des Phyſicus oder im Verhinderungsfalle deſſelben Leichenbeſichtigungen und andere medicinalgerichtliche und -polizeiliche Geſchäfte ſelbſtſtändig vornehmen darf. Die Anſtellung und Beſoldung eines eigenen Amtschirurgen hat ſich wohl aus der Zeit ununterbrochen erhalten, in welcher das Bordesholmer Gymnaſium florirte, denn für dieſes wurde 1653 ein Leibmedicus mit 100 Rthlr. Gehalt angeſtellt.

Ungeachtet Bordesholm zwei Meilen von jeder Stadt und jedem Flecken entfernt iſt, und es in ſeiner nächſten Umgebung (der Ort, das Hoffeld und 5 bis 6 Dörfer) eine Bevölkerung von 2000 Menſchen***) aufzuweiſen hat, auch außer dem angeſtellten Amtschirurgen noch ein zweiter Arzt in Bordesholm wohnt, ſo wurden doch die wiederholten Geſuche um Anlegung einer Apotheke im Orte abgeſchlagen, und ebenſo wenig ward dem Amtschirurgen die nachgeſuchte und durch die Entfernung der nächſten Apotheken gerechtfertigte Erlaubniß zum ſelbſt Dispenſiren von Arzeneien bewilligt. Endlich hat eine königliche Reſolution vom 24. März 1842 die Etablirung einer Apotheke in Bordesholm gegen die vorſchriftsmäßige Er-

*) Nach dem Budget pro 1841.

**) In Militärſeſſionsſachen gehören auch dieſe 3 Dörfer zu dem Bordesholmer Phyſicate.

***) Je nach dem Umfange der Praxis der Bordesholmer Aerzte würde der Abſatzdiſtrict einer Bordesholmer Apotheke auch noch auf andere Bordesholmer Amtsdörfer, die nicht Kiel oder Neumünſter ſo nahe liegen, ferner auf die klöſterlich Itzehoer Dörfer Techelsdorf und Langwedel und auf einen Theil der Güter Schierenſee, Weſtenſee und Bothkamp ſich ausdehnen können.

legung einer noch näher zu bestimmenden Recognition gestattet, und dabei bestimmt, daß die Bewerber um das Privilegium nach einer vorher erlassenen Bekanntmachung des Sanitätscollegii bei Letzterem ihre Gesuche zur Einsendung an die Canzelei einzureichen hätten.

Hebammen. Die Anstellung von Hebammen in den ehemals großfürstlichen Districten beruht auf der großfürstlichen Polizeiordnung vom 29. Juni 1768, da die königl. Verordnung vom 18. Febr. 1765 über das Hebammenwesen, weil sie auf den ehemals großfürstlichen District nicht ausdrücklich extendirt worden ist, daselbst auch als nicht bindend angesehen wird*), wiewohl man nicht umhin kann, dieselbe bei den ungenügenden und ganz allgemeinen Bestimmungen der großfürstlichen Polizeiordnung analogisch anzuwenden. Seither sind zwei Hebammen im Amte, jede mit einem Fixum von 16 Rthlr. Cour. aus der Amtsanlagecasse und eine dritte ohne Gehalt und auf den bloßen Genuß ihrer Gebühren angewiesen, aber mit der spes succedendi, angestellt gewesen. Eine vierte Hebamme hielt bis vor Kurzem der Erbpachtsdistrict Bordesholm auf seine eigene Kosten, weshalb derselbe auch nichts an die Amtsanlagecasse für die angestellten Hebammen contribuirte. Die übrigen Erbpächter haben weder besondere Hebammen bisher gehalten, noch für den Gebrauch der Amtshebammen etwas zur Amtsanlagecasse beigetragen. S. unten Amtsanlagewesen.

Die 3 resp. mit und ohne Fixum angestellten Amtshebammen sind über die 3 Kirchspiele vertheilt, haben jedoch keinen Banndistrict gegen einander, sondern gegenseitige freie Praxis. Eben deshalb und wegen der Aussicht auf zukünftige Anstellung hat sich immer ein großer Andrang zum Posten einer Reservehebamme gezeigt. Die Beförderung der Hebammen zu unvermögenden Kreisenden ist bisher immer als ein Liebesdienst von den größeren Landbesitzern ganz umsonst oder gegen irgend eine geringe Vergütung geleistet worden, so daß das Bedürfniß einer Ausschreibung von Fuhren bis jetzt nicht gefühlt worden ist. Dagegen möchte eine Vermehrung des Hebammenpersonals bei der vermehrten Bevölkerung nothwendig seyn, und

*) So hat das Obergericht wenigstens vor 1834 einmal entschieden, so daß nur die nach der Uebergabe von 1773 erlassenen Verfügungen über das Hebammenwesen, wie namentlich das Kanzeleipatent vom 3. Sept. 1818 hier gelten würden.

es haben die Amtsvorsteher bereits den Wunsch geäußert, daß noch zwei Hebammen mehr vom Amthause auf Rechnung der Amtsanlagecasse angestellt werden möchten.

Ein, nicht angestellter, Thierarzt wohnt zu Bordesholm.

XVI.

Kirchenwesen.

Die Kirchspiele des Amtes Bordesholm gehören zu der, erst durch Rescript vom 2. Sept. 1811 errichteten Probstei Kiel, welche die Kirchen in den Aemtern Bordesholm, Cronshagen, Kiel und Neumünster, sowie die Kirchen des Klosters Preetz (mit Ausnahme der Klosterkirche selber), die Kieler Landgemeinde von Kiel und Kirchbarkau und die adeligen Parochien von Flemhude, Seelent und Lebrade umfaßt. Früher standen diese Gemeinden, wie die adeligen und großfürstlichen überhaupt, unmittelbar unter dem Generalsuperintendenten, welcher aber nicht, wie jetzt nach allgemeiner Regel jedes dritte Jahr, sondern jedes zweite Jahr die Visitation hielt. Die kirchlichen Verwaltungssachen haben jetzt, nach der in den Herzogthümern gewöhnlichen Einrichtung, Probst und Amtmann zu leiten*). Es findet hier jedoch die Abweichung statt, daß die Specialvisitationen vom Probste und Amtmann nicht alljährlich, sondern, wie die frühere Visitation des großfürstlichen Generalsuperintendenten, nur ein Jahr um das andere gehalten werden. Organisation.

Auf dieser Specialvisitation wird auch über die, von den Juraten geführte Kirchenrechnung der letzten 2 Jahre Decision ertheilt, nachdem vorher die Revision von der Amtstube vorgenommen und die Notaten dieser Behörde den Juraten zur Beantwortung mitgetheilt worden.

*) In den letzten Jahren haben die Patrone der zur Probstei Kiel gehörigen adeligen Parochien dem Amtmann die Leitung der Geschäfte auf den dortigen Kirchenvisitationen in weltlicher Beziehung streitig zu machen versucht und die Behauptung aufgestellt, daß derselbe mit diesen Visitationen überhaupt nichts zu schaffen habe.

Das Amt zerfällt in 3 Kirchspiele:

1. Kirchspiel Brügge. Kirchdorf Brügge mit Brüggerholz, Reesdorf, Gr. Buchwald, Bissee, Erbpachtsdistrict Schönhorst und außerhalb Amtes: Techelsdorf, das Barkauer Kirchengehöft Ovendorf, der Depenauer Meierhof Löhndorf und ein Bothkamper Gutsantheil von c. 300 Seelen.
2. Kirchspiel Bordesholm. Ort Bordesholm und das Hoffeld, Mühbrook, Grevenkrug, Schönbek, Negenharrie, Fiefharrie, Wackenbek, Eiderstede und Schmalstede.
3. Kirchspiel Gr. Flintbek. Gr. Flintbek, Kl. Flintbek, Bönhusen, Voorde, Molfsee, Rumohr, Mielkendorf, Schulenhof und die übrigen Erbpachtsstellen in dieser Gegend.

Es sind aber mehrere Dörfer auswärts eingepfarrt und zwar:
nach Nortorf: Dätgen, Sören, Loop und Blumenthal*) mit einem Theile vom Bollhuserteiche.
„ Neumünster: Einfeld, Gr. und Kl. Harrie.
„ Westensee: Das Dorf Schierensee mit einem Theile vom Bollhuserteiche.

Die nach Nortorf und Westensee eingepfarrten Dörfer gehören damit unter die Probstei Rendsburg.

Das jetzige Kirchspiel Bordesholm ist erst in den Jahren 1737 und 1738 durch Ablegung des Dorfes Mühbrook aus dem Kirchspiele Neumünster und der übrigen Dörfer und Erbpachtsdistricte aus dem Kirchspiele Brügge gebildet worden**), nachdem der Tod des damaligen Hauptpredigers von Brügge einer solchen Aenderung keine Schwierigkeit in den Weg legte.

---

*) Von dem nach Nortorf eingepfarrten Blumenthal ist es den kleinen Leuten ohne Gespann gestattet, in Gr. Flintbek zu communiciren, auch darf der Flintbeker Prediger auf Verlangen der Eingesessenen Kinder aus diesem Dorfe taufen.

**) oder wieder hergestellt worden. Denn in dem fürstlichen Rescripte vom 17. April 1738 verkündet der Landesherr, er habe sich nach dem Absterben des damaligen Predigers zu Brügge entschlossen, die sonst eine Zeit lang combinirt gewesenen 2 Gemeinden Bordesholm und Brügge hinwiederum zu separiren. In dem alten (größeren) Kirchspiele Brügge war neben dem Hauptpastorate ein Diaconat. —

Die Anstellung der Prediger ist jetzt lediglich Sache der Regierung, früher hatte die Gemeinde, wenigstens in Gr. Flintbek, das Wahlrecht; nach dem dortigen Kirchenprotocolle fand 1797 die erste unmittelbare Besetzung statt.

Die Einnahme der Prediger besteht hier, wie anderswo, in freier Wohnung, Nutzung der Pfarrländereien, Deputaten, Sammlungen von Naturalien*), Gebühren**) u. s. w. Zu dem Gr. Flintbeker und Brügger Pastorate gehören Vollhufen, zu dem Bordesholmer nur 14 Tonnen, aber auch ein fester Gehalt von 200 Rthlr., welchen Herzog Carl Friedrich 1737 legirte.

Die Accidentien sind gleichfalls verschieden. Indessen ist die Differenz in der ganzen Einnahme der 3 Stellen nicht so sehr bedeutend; sie gehören zu den mittleren; vielleicht den besseren in Holstein und mögen, je nach den Productenpreisen, auf 6—800 Rthlr. Cour. und freie Wohnung zu schätzen seyn. Die Bordesholmer Pfarre ist wohl etwas einträglicher, als die Brügger, und diese, als die Gr. Flintbeker. — Wegen der Verwaltung der Dienstgeschäfte erledigter Predigerstellen ist für die Probstei Kiel unterm 27. Dec. 1823 ein besonderes Regulativ erlassen worden, nach welchem die 3 Kirchen des Amtes Bordesholm mit Flemhude, Barkau, Neumünster und Großenaspe einen besonderen, die übrigen Kirchen der Probstei den zweiten Verwaltungsdistrict bilden.

Kirchen und kirchliche Gebäude.

Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts wurde die Kirche zu Brügge — was auch der Baustil beweiset — und die zu Gr. Flintbek gebauet***); 1332 dann die Klosterkirche zu Bordesholm: ein stattliches Gebäude, in der jetzigen Gestalt wohl seit der Vergrößerung und Verschönerung von 1502, in welchem Jahre es um 2 Bogen gegen Westen verlängert ward. Die letzte Hauptreparatur ist 1826 vorgenommen. Nach einem Inventar von 1707 ist die Bordesholmer Kirche inwendig 168 Fuß lang und 60 Fuß breit. 1726 wurden für die Reparatur der Kirche c. 711 Rthlr. in Hamburg gesammelt. Der Thurm ist mit Kupfer gedeckt und 126 Fuß

*) Es sind fixirte Zehnten (noch 1679 für Brügge als decimae bezeichnet.

**) Die Gebühren sollten billig mit Rücksicht auf die so verschiedene Lage der Hufner, Käthner und Insten mehr abgestuft seyn.

***) Dipl. Neom. et Bordesh. Urk. No. 20. 24.

hoch. Hinsichtlich einiger sogenannten Merkwürdigkeiten an Grabmälern und dergl., die die Bordesholmer Kirche noch besitzt, verweisen wir auf einen Aufsatz im Staatsbürgerlichen Magazin Bd. III. pag. 241 ff., sowie auf eine kleine Notiz im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Band IV., pag. 601. und bemerken nur, daß Anna, erste Gemahlin König Friedrich I. und der Herzog Carl Friedrich aus dem gottorfischen Hause, Schwiegersohn Peters I. und Urgroßvater des jetzigen Kaisers von Rußland hier begraben liegen, sowie auch, daß nach einem mit Eutin 1786 abgeschlossenen Contracte die Leiche des 1764 verstorbenen großfürstlichen Statthalters, Herzogs Georg von Oldenburg gegen die Summe von 300 Rthlr. und außerdem 50 Rthlr. ein für allemal für die Unterhaltung des Grabmonumentes, in dieser Kirche aufgenommen ward. Ihre schönste Zierde aber, das Brüggemannsche Altarblatt hat diese Kirche längst verloren und bekanntlich dem Dome in Schleswig überlassen müssen.

Die Brügger Kirche hat Wände von Feldsteinen, ist nicht gewölbt, aber geräumig und hell, hat einen mit Schindeln gedeckten schönen Thurm von 145 Fuß Höhe und eine neue und vortreffliche Orgel, die, von Marcussen und Reuter 1821 gebauet, ein Geschenk des ehemaligen Erbpächters Joh. Christoph Dohse zu Schönhorst ist.

Die Gr. Flintbeker Kirche hat einen 110 Fuß hohen Thurm, ist aber selber unansehnlich. Schon 1768 ward in einem Pastoralberichte über den Mangel an Raum und über das die Andacht störende Gedränge in den Stühlen geklagt. 1841 ist die Kirche soviel erweitert worden, daß jetzt 50—60 Personen mehr Platz haben.

In allen 3 Kirchen sind nur wenige Kirchenstühle in Privateigenthum an Familien, die sie vor Alters gekauft haben, übergegangen, und die Regel ist, daß Jeder, der Kirchenanlagen zahlt, auch einen Platz angewiesen erhält, woraus folgen würde, daß beim Mangel an Sitzen die Insten stehen müssen.

In Gr. Flintbek wurden die Kirchenstühle 1712 numerirt und vertheilt; 1768 ward geklagt, die bisherige Eintheilung sey so ungleich, daß Einige wohl 3 Stände hätten, andere gar keinen, besonders die Insten.

Im Brügger Kircheninventar von 1798 heißt es, daß die Kirchenstühle im Allgemeinen frei besucht werden, doch so, daß die adeligen Verwalter, Holländer und Pächter mit ihren Weibern einen besonders angewiesenen Platz hätten. Gewohnheitsrechtlich sitzen die Leute dorfsweise in dieser Kirche abgetheilt.

In Bordesholm sind die Kirchenstühle dorfschaftsweise und nach Erbpachtsdistricten vertheilt, und werden dann von den einzelnen, zu einer Dorfschaft oder einem Erbpachtsdistricte Gehörigen promiscue benutzt. Einen eigenen Stuhl hat außer den Beamten nur der Erbpächter der Schmalsteder Mühle. Die Kirche selber hat keine Stühle zurückbehalten.

Die Gräber sind in Bordesholm nicht vertheilt*), sondern es werden die Leichname begraben, wie sie der Zeit nach auf einander folgen und immer zwei Särge auf einander gestellt. Doch ist ein Theil des Kirchhofes der Kirche reservirt geblieben, und hier kann man ein Familienbegräbniß für 5 Rthlr. auf 30 Jahre kaufen. Seit 1828 ist wiederholt der Ankauf eines neuen Begräbnißplatzes in Anrege gekommen.

In Betreff Gr. Flintbeks wird 1768 angeführt, einige hätten viele Grabstellen, andere wenige, andere, deren Kathen neuerrichtete Wohnstellen wären, gar keine.

Hinsichtlich der Beerdigung von Leichen müssen in Brügge und Bordesholm wiederholt allerlei Unzuträglichkeiten vorgekommen seyn. 1782 ward durch das Visitatorium verboten, in Brügge Leichen ohne Anzeige an den Prediger und Küster zu beerdigen, da bei diesem Verfahren die Todtenregister nicht in Ordnung zu halten seyen, auch dadurch der heimlichen Beerdigung unehelicher, nicht selten um's Leben gebrachter Kinder Vorschub geleistet werde. 1788 mußte dies Verbot noch wieder bei 5 Rthlr. Strafe oder angemessener Gefängnißstrafe eingeschärft werden. In Bordesholm mußte sogar noch

*) nur für den Ort und das Hoffeld Bordesholm, doch sind die Gränzen schon mannigfach überschritten. Auch sind einzelne Gräber erbliches Privateigenthum geworden. Für Bordesholm existirt ein besonderes Kirchhofsregulativ.

1829, auf des Predigers Antrag, geboten werden, daß jede Beerdigung einer Leiche zuvörderst dem Prediger angezeigt werde*).

Die 3 Pastorate sind sämmtlich sehr geräumig, erst in neuerer Zeit gebäuet und mit schönen großen Gärten versehen.

Die Predigerwohnung in Gr. Flintbek ist 1817 fertig geworden und kostete der Gemeinde 6000 Mrk., wozu die Hufe 72 Mrk. Kirchenanlage zahlte. Sie ist leicht gebauet und nicht mit Ziegeln gedeckt.

Das jetzige Bordesholmer Pastorat war früher eine Privatwohnung und ward 1806 von der Gemeinde angekauft. Es ist gebauet worden anno 1799. Das alte Pastorat ward 1737 mit den Diensten des ganzen Amtes reparirt und eingerichtet, es war bis dahin die Wohnung des Verwalters vom Hoffelde gewesen.

In Brügge ist das Pastorat 1817 neu-erbauet worden.

Wittwenhäuser. In allen 3 Gemeinden sind Predigerwittwenstellen vorhanden, mit Land und Deputaten von Holz und Torf versehen. In Gr. Flintbek benutzt der Prediger das Predigerwittwen-Land und die Gemeinde das Haus, wenn keine Wittwe vorhanden ist; in Bordesholm fällt die Einnahme in diesem Falle jetzt nicht mehr dem Prediger, sondern der Kirche zu. (Haus und Land gegenwärtig für 55 Rthlr. verpachtet). Für Brügge ward durch das geheime Regirungsconseil entschieden, daß nicht dem Prediger, sondern der Kirchengemeinde die Nutzung des vacanten Wittwenhauses mit den Ländereien gebühre. Aber nach dem Kircheninventar von 1798 hat jetzt der Prediger in diesem Falle die Einnahme mit Ausnahme der Feuerung, muß aber

*) 1830 proponirten die Kirchenjuraten daselbst die Ansetzung eines eigenen Todtengräbers, damit eine bessere Ordnung auf dem Kirchhofe eingeführt und der sehr beschränkte Raum daselbst zweckmäßiger benutzt werde. — Man hatte früher einen Todtengräber (zugleich Kirchenboten) gehabt, diesen Dienst aber 1826, als vermeintlich überflüssig, eingezogen. — In Brügge ist seit 1832 dem Organisten und Küster auch das Todtengräberamt übertragen, und bekommt derselbe für das Grab eines Erwachsenen 1 Mrk., eines Kindes 12 Sch.

die Kosten der baulichen Unterhaltung des Wittwenhauses selber tragen, die bei dem ganz baufälligen Zustande dieses Hauses (des ehemaligen Decanats) auf 30—40 Rthlr. jährlich sich belaufen.

Organisten und Küsterwohnung.

Früher waren die Organisten und Küster zugleich Kirchspielsschullehrer, und in der einen, wie der anderen Qualität war daher die Wohnung und Besoldung derselben Sache derselben Gemeinde, nämlich des ganzen Kirchspiels. Jetzt ist der Organist und Küster nur noch Lehrer des Kirchdorfes, und es hätte daher eigentlich seit der Reform des Schulwesens durch eine allgemeine Verordnung das Verhältniß der Kirchengemeinde und der Schulgemeinde hinsichtlich des Eigenthums an der Wohnung eines Organisten und Küsters und der Pflicht, diese Wohnung zu unterhalten, festgesetzet werden müssen. In Ermangelung dessen ist hierüber mehrfach im Lande zwischen dem Schuldistricte und der Kirchengemeinde Streit entstanden, und dieser wohl auf sehr verschiedene Weise geschlichtet worden. In Veranlassung eines solchen Falles ward für Brügge durch eine Resolution des holsteinischen Oberconsistorii von 1822 entschieden, daß die Kirchengemeinde der ihr schon 1810 (vor der Reform des Schulwesens) auferlegten Verpflichtung, das Küsterhaus zu repariren und zu vergrößern, für jetzt nicht sich entziehen könne, daß aber für die Zukunft die Unterhaltung dieses Hauses lediglich dem Schuldistricte obliege.

Die 3 Organisten und Küsterdienste mögen durchschnittlich jeder auf 300 Rthlr. nebst freier Wohnung anzuschlagen seyn. —

Oeconomische Angelegenheiten.

Die Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten des Kirchenwesens liegt auch hier den Kirchenjuraten ob. Ihre Functionen sind in der allgemeinen fürstlichen Verordnung d. d. Kiel den 21. Novemb. 1736 bestimmt, welche erlassen ward, um dem Unwesen vorzubeugen, daß die Kirchenjuraten, wie an manchen Stellen, und die Prediger, wie hie und da geschah, eigenmächtig mit den Kirchenmitteln verfuhren. Die Hauptbestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

1. Bei jeder Kirche sind wenigstens 2 schreibkundige und zuverlässige Kirchenjuraten anzustellen. Der Prediger präsentirt zu einem solchen Posten 3 Eingesessene, von welchen die Visitatoren einen ernennen.

2. Ueberall ist ein besonderes Rechnungsbuch für die kirchlichen Einnahmen und Ausgaben einzurichten, und nach einem vorgeschriebenen Schema zu führen*).
3. Der Prediger und die Kirchenjuraten sollen fleißig die Kirchen und Kirchengebäude nachsehen, damit aus dem kleinen Schaden nicht ein größerer entstehe (unter Hinweisung auf die Verordnung d. d. Carl-Sprenge den 10. Octbr. 1735.).
4. Alljährliche Besichtigung der Gränzen der Kirchenländereien und Einfriedigung der Kirchhöfe zum Schutze gegen weidendes Vieh.
5. Besondere Führung eines Stuhl- und Grabbuches. Jedem Gemeindemitgliede sey gegen eine Recognition von 24 Rthlr. sein Kirchenstuhl und gegen dieselbe Abgabe seine Grabstätte anzuweisen.

Diese Verordnung wird im Allgemeinen noch als gültig angesehen, doch kommen im Einzelnen manche Verschiedenheiten jetzt vor. So ward den Juraten des Kirchspiels Bordesholm 1830 eröffnet, daß sie keine Bauten oder Reparaturen an den Kirchengebäuden über 5 Rthlr. ohne Vorfrage bei den Kirchenvisitatoren vornehmen dürften, während in Brügge die Summe von 10 Rthlr. die Gränze bildet.

In Brügge sollen die Kirchenjuraten nach dem Inventar von 1798 4 Jahre dienen, was auch noch jetzt gehalten wird, nur daß man tüchtige Leute gerne auf längere Zeit behält.

In Gr. Flintbek wird jedes 2te Jahr ein neuer Kirchenjurat ernannt, so daß also nicht beide zu gleicher Zeit abgehen, beide aber 4 Jahre fungiren.

In Bordesholm dienen sie nur 3 Jahre.

Die Einnahme der Kirchenjuraten beträgt, jetzt gleichmäßig in allen 3 Kirchspielen: den Beitrag eines Vollhufners zu den Kirchenanlagen, der Jurat mag ein Vollhufner oder kleinerer Eingesessener seyn und 2 Rthlr. Cour. als Entschädigung für die ehemalige Befreiung von der Bearbeitung der Amtsländereien. Außerdem sind sie von kirchlichen Hand- und Spanndiensten befreiet. Bei ihrem Abgange erhalten sie eine kleine Geldvergütung nach Maaßgabe der

*) Geschah in Brügge und Gr. Flintbek schon vor 1633.

vorgefallenen Bemühungen und Geschäfte durch das Visitatorium bewilligt. Diese Geldvergütung ist erst in den 20ger Jahren an die Stelle der früher von den Juraten berechneten Diäten (1 Mrk. täglich bei vorfallenden Bauten, Besichtigungen und dergleichen) getreten.

In zweifelhaften Fällen berufen die Juraten (auch wohl die Prediger selber), das Kirchspiel zusammen, indem sie 2 Eingesessene von jeder Dorfschaft zu Beschlüssen bevollmächtigen lassen.

Die jetzt vorhandenen Kircheninventarien sind für Gr. Flintbek 1792, für Brügge 1798, für Bordesholm 1833 angefertigt worden.

Kirchliche Ausgaben.

Diese betreffen hauptsächlich die Bauten und Reparaturen an der Kirche und den übrigen kirchlichen Gebäuden, die Visitationskosten, Salaire an kirchliche Officialen, die Anschaffung von Brod, Wein und Lichtern für den Altardienst, und die Abhaltung einiger Abgaben. Die Ausgaben variiren natürlich sehr in den einzelnen Jahren und betrugen z. B.

	1778.	1784.	1785.	1838.
Brügge:	207 Rthlr.	266 Rthlr.	225 Rthlr.	470 Rthlr. 24 Sch.
Bordesholm:	154 „	618 „	564 „	903 „ 6 „
Gr. Flintbek:	184 „	134 „	269 „	236 „ 30¾ „

Die Einnahmen der Kirche.

Die Brügger Kirche hat einige unbedeutende Kornlieferungen oder deren Aequivalent, eine ganz geringfügige Einnahme als Grundhäuer von, auf Kirchengrund liegenden Häusern, 2000 Mrk. Capital und folgende Gebühren für das Glockenläuten und die Beerdigung:

Nach dem Kircheninventar von 1798 sind die, welche zu den Kirchenanlagen beitragen, mit Familien und Gesinde von Bezahlung der Glocken, ingleichen der Kirchenstühle und der Grabstellen auf dem Kirchhofe frei. Die Dorfschaften haben nämlich 5 Pulse Läuten (1 Puls ist eine Zeit von 10 Minuten) frei, die Einwohner des Kirchdorfes jedoch 6 Pulse, die Bothkamper und Depenauer Eingepfarrten dahingegen nur 4 Pulse. Wer mehr Pulse verlangt, zahlt für den ersten 4 Sch., den zweiten 8 Sch., den dritten und alle folgende 16 Sch. Fremde bezahlen alles Läuten nach dieser Taxe, sowie sie und alle, die nicht zu den Kirchenanlagen beitragen, für eine Grabstelle 24 Sch. zu entrichten haben.

Altentheilsleute haben wegen ihrer Befreiung von den Kirchenanlagen für jede Leiche 12 Sch. zu bezahlen.

Für den Gebrauch des Leichenlakens: von einem Erwachsenen 8 Sch., von Kindern 4 Sch. Für die Wachslichter, welche bei Leichenpredigten auf den Sarg gesetzet werden, 8 Sch.

Groß Flintbek. Diese Kirche hat 650 Mrk. belegtes Capital. An Gebühren kommt vor: für eine Beisetzung in der Kirche 2 Rthlr. — sonst nichts.

Die Bordesholmer Kirche hat weder Canon, noch Ländereien, noch Zehnten oder Kornlieferungen, dahingegen durch eine Schenkung des Herzogs Carl Friedrich einen Zuschuß von 45 Rthlr. jährlich aus der Staatscasse*).

An Kirchencapitalien sind nur 100 Rthlr. vorhanden.

An Gebühren: Für die Beerdigung einer nicht zur Gemeinde gehörigen Leiche in der Kirche, und wenn für dieselbe eine, 30 Jahre nicht zu berührende Grabstätte auf dem Kirchhofe verlangt wird, 5 Rthlr. Für eine Leiche aus der Gemeinde, wenn eine Leichenpredigt verlangt wird, 16 Sch., eine Abdankung 8 Sch., worin das Läuten der Glocken, welches durch Arbeiter aus dem Trauerhause geschieht und der Gebrauch des Leichenlakens einbegriffen. Für eine stille Beerdigung gar nichts.

Nach einem Beschlusse des Kirchenvisitatorii von 1832 ist für die Erlaubniß, ein Grab mit einem Denkstein zu versehen, 30 Sch. (1 Rthlr.) an die Kirchencasse zu entrichten. In den anderen beiden Kirchspielen wird hiefür nichts bezahlt.

Kirchenanlagen.

Bei dieser Geringfügigkeit der eigentlichen Einnahmequellen müssen die Eingepfarrten die Ausgaben hauptsächlich durch die Kirchenanlagen decken. Für die Repartition derselben sind hinsichtlich der Kirchspiele Brügge und Gr. Flintbek neuerdings Regulative er-

*) 1737 hatte die damals vorgenommene Vererbpachtung des Bordesholmer Vorwerkes die Intraden, wie man berechnete, um 245 Rthlr. jährlich, verbessert. Diese schenkte Carl Friedrich dem neu eingerichteten Bordesholmer Kirchenwesen, und zwar 45 Rthlr. der Kirche unmittelbar, und 200 Rthlr. dem Pastorate.

lassen, beide unterm 22. März 1821, während im Kirchspiel Bordesholm nach dem Herkommen verfahren wird.

1. Im Kirchspiele Brügge hatten sich die Käthner und Böbner über zu hohe Ansetzung beschwert*), und für die Zukunft ward folgende Norm festgestellt:

der Vollhufner — 1
„ Halbhufner — 1
„ Großkäthner — $\frac{1}{4}$
„ Kleinkäthner mit Land — $\frac{1}{8}$
„ Käthner ohne Land — $\frac{1}{10}$, sofern ein solcher aber ein bürgerliches Gewerbe treibt, ist er dem Kleinkäthner mit Land gleichzustellen.

Die Insten concurriren nur zu den Handdiensten, und zwar gleich den Käthnern ohne Land.

Das Concurrenzverhältniß der zu Brügge eingepfarrten Meierhöfe sowie der Schönhorster Erbpächter ward ungeändert gelassen, sowie auch die Vertheilung der Fuhren und sonstigen Naturalleistungen.

Was Löhndorf betrifft, so beruht der ein für allemal fixirte Beitrag des adeligen Guts Depenau für diesen Meierhof von 15 Species, wovon übrigens jetzt die Kirche nur 1 Species, der Küster 2, der Prediger 12 Species erhält, auf einem unterm 27. April 1646 zwischen dem damaligen Eigenthümer von Depenau und dem damaligen Prediger von Brügge, mit Zuziehung des Caplans, des Küsters und der Kirchenjuraten abgeschlossenen Vergleiche. In Betreff der eingepfarrten Bothkamper Stellen verpflichtete sich durch Vergleich vom 20. Oct. 1741 der damalige Eigenthümer von Bothkamp, daß die zu seinem Gute gehörigen, in der Gegend, wo das vormalige Dorf

*) Vorhin contribuirten, nach einem Berichte der Kirchenjuraten von 1816, die Großkäthner gleich den Halbhufnern, die Kleinkäthner und Böbner = $\frac{1}{4}$ einer Vollhufe und die Insten = $\frac{1}{8}$. (Ein Krämer in Brügge dem Herkommen nach = $\frac{1}{2}$ Hufe.) Für die Insten mußten seit 1805 die Hauswirthe derselben haften. 1776 wurden die Altentheilsleute im Kirchspiele durch die Generalkirchenvisitation von der Concurrenz zu den Kirchenanlagen befreiet, „weil sie auch in anderen Kirchengemeinden nichts zahlten und meistentheils nur kümmerlich ihr Brod hätten" (wahrscheinlich standen sie sich damals besser, als die Hufner selber, was noch jetzt oft im Lande der Fall ist).

Dudendorf gelegen (woraus der Meierhof Schönhagen gebildet), wie auch auf der sogenannten langen Reihe wohnenden „Häuersleute und Käthner" zu den Brügger Kirchenanlagen dergestalt ihren Beitrag leisten sollten, daß Sieben derselben für eine volle Hufe zu rechnen; für etwa dort eingehende Häuerstellen oder Kathen sollte der Kirche nichts an Anlagen vergütet werden, dahingegen etwanige neue Stellen zu den Kirchenanlagen hinzuzuziehen seyen*). Auch sollten von den niedergelegten 7 Dudendorfer Hufen (also vom jetzigen Meierhofe Schönhagen) die Kirchenanlagen entrichtet werden.

Die Schönhorster zahlen nach Inhalt ihrer Erbpachtscontracte zu den Kirchenanlagen für 5 Pflüge (Vollhufen), so daß eine Vermehrung der dortigen Stellen in Folge weiterer Theilungen der Ländereien keinen Einfluß ausüben kann, wiewohl nach 1806 eine entgegengesetzte Praxis eine Zeit lang Fuß faßte.

2. Im Kirchspiele Gr. Flintbek waren ähnliche Beschwerden der kleineren Landbesitzer über Prägravation, wie in Brügge, erhoben worden, und nachdem auch hier die angestellten Vergleichsversuche nicht geglückt waren, ward folgende Repartitionsnorm der Geldbeiträge festgesetzt:

Vollhufner	—	1
Halbhufner	—	$\frac{3}{4}$ **)
Großkäthner oder Viertelhufner	—	$\frac{1}{2}$
Kleinkäthner mit Land	—	$\frac{1}{4}$
„ „ ohne Land	—	$\frac{1}{8}$, jedoch bei Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes $\frac{1}{4}$.

Die Insten wurden für die Zukunft von Geldbeiträgen befreiet***), und blieben nur pflichtig zu den Handdiensten, die sie gleich den Käthnern ohne Land zu leisten haben.

*) Nach einem Verzeichnisse von 1745 waren damals 33 Bothkamper Häuerstellen zur Brügger Kirche eingepfarrt: 16 in Schilstorf, im schwarzen Redder und auf Hüttenfelde, 7 auf Hüttenwohld, 3 auf Schönhagen und 7 auf der langen Reihe. Vor 1766 war eine Stelle eingegangen. — Hüttenwohld, im Gute Bothkamp in Schulsachen unter dem Brügger Prediger stehend, auch zum Theil dorthin eingepfarrt, zahlt nicht zu den Kirchenanlagen.

**) Die Halbhufner hatten bis dahin gleich den Vollhufnern bezahlt.

***) Sie hatten bis dahin $\frac{1}{12}$ einer Vollhufe contribuirt, mitunter aber

Von den Erbpächtern in diesem Kirchspiele concurrirt der Besitzer von Schulenhof nur für 1 Vollhufe, während Sprengerfeld, das mehreren kleinen Landbesitzern gehört, für $1\frac{1}{4}$, Rothenhahn für $\frac{3}{4}$, und Rumohrhütten für $2\frac{1}{2}$ Hufen zahlt.

Die Concurrenz zu den Fuhren und sonstigen Naturalleistungen blieb wie früher.

Eigenthümlich ist, daß die Dorfschaft Rumohr, welche in den ältesten Zeiten ganz zur Nortorfer Parochie gehört haben wird, nur soweit zu den Gr. Flintbeker Kirchenanlagen beiträgt, als es sich um Deckung von Kosten handelt, welche innerhalb der Kirchhofsmauer erforderlich werden, während diese Dorfschaft umgekehrt zu den sonstigen Kirchenanlagen nach Nortorf contribuirt. Auch liefern die Eingesessenen von Rumohr Korn dem Nortorfer, Heu dem Flintbeker Prediger*).

3. Im Kirchspiel Bordesholm zahlt

der Vollhufner	—	1
„ Halbhufner	—	$\frac{1}{2}$
„ Großkäthner	—	$\frac{1}{4}$
„ Kleinkäthner und Bödner	—	$\frac{1}{8}$, eben soviel gab früher der Inste auch.

Bei der letzten Specialvisitation von 1840 aber wurde das Beitragsverhältniß der Insten auf $\frac{1}{16}$ der Vollhufe heruntergesetzt und sie sind dadurch nicht gedrückter, als in den anderen beiden Kirchspielen, wo sie ganz von Geldbeiträgen befreiet sind, weil sie im Kirchspiele Bordesholm nicht die Handdienste besonders zu leisten haben, sondern diese mit baarem Gelde aus der Kirchencasse bezahlt werden.

Die Erbpächter in diesem Kirchspiele nahmen früher die Im-

---

auch noch mehr = $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{8}$. Z. B. wurden ihnen zu der neuen Predigerwohnung 1817 9 Mrk. abgenommen, während der Hufner 72 Mrk. dazu contribuirte. Dahingegen zahlten sie 1809 zur abgebrannten Predigerscheune nur 20 Sch., während jeder Vollhufner 15 Mrk. (also das Zwölffache) beitrug.

*) Das Dorf Rumohr hat auch bei den Predigerwahlen in Nortorf ein Stimmrecht bisher ausgeübt.

munität von den Kirchenanlagen in Anspruch, indem sie sich auf den unbestimmten Wortlaut der §§. 5. und 6. der ersten Erbpachtscontracte und darauf stützten, daß bei der Erwähnung der Prediger- und Küstergebühren in diesen Contracten von den Kirchenanlagen nicht die Rede sey. Es ist indessen klar, daß die Regirung nicht befugt war, einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinde die Theilnahme an den Vortheilen derselben ohne entsprechende Uebernahme von Lasten zu sichern, und es würde eine solche Exemtion von selber zur Folge haben müssen, daß die Erbpächter zwar, wie alle Fremde, die Kirche hätten besuchen können, aber auch hinsichtlich der Kirchenstühle, Begräbnißplätze u. s. w. ganz wie Fremde zu behandeln gewesen wären, oder auch daß die Regirung für die Erbpächter die Kirchenanlagen zahlen müßte. —

Im Uebrigen ergeben die archivarischen Nachrichten, daß diejenigen Landstellen, welche schon vor der allgemeinen Vererbpachtung der Hoffelder daselbst existirten (Heidkrug, Ochsenweide, Ziegelhütte, Kielsland, Jettbrook), schon zu den Brügger Kirchenanlagen u. A. in den Jahren 1723, 1729 und noch 1736 contribuirt hatten.

Zur Verhütung aller Streitigkeiten wurde 1768 festgesetzt, daß die Erbpächter je nach der Größe der von ihnen zu zahlenden Erbpachtssumme concurriren sollten, und zwar

bei über			100	Rthlr.	Erbpacht	—	2	Vollhufen.
bei	50	bis	100	„	„	—	1	„ „
„	25	bis	50	„	„	—	½	„ „
„	12	„	25	„	„	—	¼	„ „
unter			12	„	„	—	⅛	„ „

Sie movirten sich zwar später wiederum, erhielten aber 1781 eine abschlägige Resolution von der Canzelei. Es ist zu bedauern, daß nicht auch noch bestimmt ist, wieviel ein Erbpächter, der nichts als ein Haus mit Garten und sonst keinen Landbesitz hat, geben soll. Diese sind bisher immer den Erbpächtern der letzten Classe gleichgestellt worden.

Der Betrag der Kirchenanlagen wechselt natürlich nach den Bedürfnissen, ist aber im regelmäßigen Laufe der Dinge und wenn nicht Neubauten und Hauptreparaturen an den kirchlichen Gebäuden vor-

kommen, nicht drückend, auch sind die Fuhren und Dienste gewöhnlich nicht von Erheblichkeit*).

In Gr. Flintbek meistens 1 Rthlr. à Hufe seit 100 Jahren, auch 4—5 Mrk. 1817: 24 Rthlr.; 1839: 3 Rthlr.

In Bordesholm oft nur 2 Mrk. per Hufe (da hier das erwähnte Legat zu Hülfe kommt); 1837: 2 Rthlr., 1838: 7 Rthlr. (Erweiterung des Organistenhauses.)

In Brügge 1840: 4 Rthlr.

Wären die Kirchenlasten erheblicher, so müßte ein besserer Repartitionsmaßstab, als die Hufen an sich abgeben können, da ihr Werth in den verschiedenen Dörfern eines Kirchspiels um das Zwei- und Dreifache differiren kann, aufgestellt werden. Für Gr. Flintbek hatte das Amthaus 1811 ohne höhere Autorisation die Repartition nach Steuertonnen angeordnet, was übrigens dort bei ziemlich gleicher Güte des Bodens ohne Unbilligkeit hätte beibehalten werden können, und allenfalls auch in Brügge passend wäre — aber nicht in Bordesholm, wo die Ergiebigkeit des Bodens dorfschaftsweise so verschieden ist. —

XVII.

Schulwesen.

Die fürstlich gottorfische Regirung war schon vor reichlich 100 Jahren bemüht, das Volksschulwesen zu heben, wie die Verordnungen vom 19. Octbr. 1731, 18. Juli 1733 und 17. Novemb. 1734 ergeben, welche nebst einer, gewisse Emolumente der Schullehrer betreffenden Verordnung vom 27. April 1739, unterm 20. Novbr. 1750, 31. Decbr. 1764 und 13. April 1767 erneuert und eingeschärft wurden**).

*) Kirchspiel Bordesholm z. B. 1837: 11 Fuhren und 14 Handtagsdienste.
1838: 70 „ und 34 „ „

**) Von den Kirchspielsschulen auf dem Lande handelt schon die Kirchenordnung für die Herzogthümer von 1542. Für Dorfsschulen sorgten die Communen freiwillig, wiewohl sehr unvollkommen, ehe die Regirung der Sache sich annahm. 1660 z. B. ward eine „Schulkathe" in Boorde erbauet.

1733 ward Schulzwang von Aller Heiligen (1. Novbr.) bis Ostern für alle Kinder von ihrem vollendeten 7. Jahre an eingeführt, und das zu bezahlende wöchentliche Schulgeld der Eltern, welches erforderlichen Falls obrigkeitlich beizutreiben, bestimmt. 1734 ward die Schulzeit eines jeden Kindes auf 22 Wochen im Jahre festgesetzt, doch so, daß diese Schulzeit mit Rücksicht auf die Saat- und Erndtearbeiten variabel gemacht werden konnte. Jedes Kind sollte nämlich wenigstens 22 Wochen alljährlich die Schule besuchen, nur sollte es mit Rücksicht auf die Umstände der einzelnen Eltern, die der Hülfe ihrer Kinder nicht entbehren könnten, gestattet seyn, sie etwas früher oder später im Frühling aus der Schule zu nehmen. Uebrigens wurden schon damals Sommerschulen für die Kinder unter 7 Jahren angeordnet. Den Schullehrern sollte erlaubt seyn, wo dies irgend möglich, 2 Kühe auf die gemeine Weide zu treiben, wo es aber an Weideland dazu fehle, sollte ihnen etwas Saatland ausgewiesen werden. Aber lange noch dauerte es, bis diese Verordnungen Wurzel faßten, was erst den neuesten Zeiten vorbehalten war. 1764 ergeben die Acten, wie vielfältig Beschwerden aus den großfürstlichen Aemtern darüber erhoben wurden, daß theils den Schullehrern nicht gereicht werde, was ihnen bestimmt sey, theils die Kinder nicht ordentlich zur Schule gehalten würden, und an vielen Stellen wohl gar keinen Unterricht erhielten. In einem Rescripte vom 5. August 1766 heißt es: man werde gar zu oft gewahr, wie die ohne hinlängliche Prüfung bestellten Schulmeister selber gar nichts wüßten, und also andere auch nichts lehren könnten, anderen Theils die Schullehrer mit den Eltern der Kinder in beständigem Zank und Streit lebten, welches gewöhnlich daher käme, daß den Eingesessenen gegen ihren Willen Schullehrer und bisweilen sogar untüchtige Leute zu diesem Dienste aufgedrungen würden. Es ward deshalb damals die Veränderung getroffen, daß die Eingesessenen bei Vacanzen einen oder mehrere dem Amthause präsentiren sollten. Der Amtmann habe die Präsentirten dann zum Examen an den Prediger zu verweisen, und darauf den tüchtigsten zu wählen, der endlich vom Generalsuperintendenten förmlich bestellt werden sollte. Dieses Präsentations-Recht ward den Gemeinden aber nur in Betreff der Dorfschullehrer eingeräumt, da die zugleich als Küster und Organisten fungirenden Kirch-

spielsschullehrer nach wie vor unmittelbar von den Kirchenvisitatoren (Amtmann und Generalsuperintendenten im Großfürstlichen) ernannt und eingesetzt werden sollten. Daß keine große Anforderungen damals an die Dorfsschulmeister gemacht wurden und gemacht werden konnten, braucht kaum erwähnt zu werden. Es ward den Gemeinden ausdrücklich gestattet, auch Handwerker zu wählen, nur mit Ausschließung solcher Professionen, die vielen Lärm machten, als Schmiede, Leineweber, Drechsler ꝛc. In diesem Jahre (1766) klagten noch eine Menge Schullehrer im Amte, daß sie nicht erhalten hätten, was ihnen nach der Verordnung von 1739 gebühre, nämlich 4 Scheffel Saatland und 3 Fuder Heu, daher ihnen 1767 von Amtswegen mehr Land angewiesen ward*). Noch 20 Jahre später war man mit dem Schulwesen, wie die, an die damalige Glückstädter Regirung erstatteten Berichte ergeben, nicht viel weiter gekommen. Zwar fehlte es nicht an Schulen, wie denn das Kirchspiel Bordesholm deren schon 8 und das Kirchspiel Groß Flintbek 7 hatte, aber der Unterricht beschränkte sich hauptsächlich auf den Katechismus und auf Leseübungen. Die wenigsten Kinder lernten Rechnen und Schreiben. Für die armen Kinder ward das Schulgeld zwar aus der Amtsarmencasse bezahlt, aber wegen der Anschaffung nöthiger Schulbücher für dieselben Schwierigkeiten gemacht. An Sommerschulen war nicht zu denken**), da die Schullehrer den Sommer über mit Tagelöhnerarbeit oder mit einer Handwerksprofession sich besser ernähren konnten, und die meisten Eltern ihrer Kinder in der Wirthschaft bedurften, die größeren zum Pflugtreiben ꝛc., die kleineren zum Gänsehüten oder sie an Andere für den Sommer vermietheten. Deshalb ging auch die Winterschule gewöhnlich erst Mitte November an und hörte auf, wenn der Frühling kaum sich gezeigt hatte, Mitte März. Nur darin zeigten manche Eltern Eifer, daß sie ihre Kinder,

*) Das Holz zum Bau der Schulkathen ward damals von der Landesherrschaft angewiesen. — Noch in diesem Jahrhunderte haben mehrere Communen eine Beihülfe zum Schulbau aus königlicher Casse erhalten, wie Schmalstede, Wackenbek, Eiderstede, Mühbrook und Einfeld. —

**) Nur in der zu Brügge eingepfarrten, zum adeligen Gute Bothkamp gehörigen Hüttenwohlder Schule ward schon damals des Sommers Unterricht gegeben.

ſtatt nach vollendetem 7. Jahre, ſchon ein oder mehrere Jahre früher den Winter über in die Schule ſchickten, hauptſächlich aber wohl nur, um der Aufſicht über dieſelben überhoben zu ſeyn.

Den Sommer über wurden blos ſonntägliche Katechiſationen von den Predigern gehalten, über deren ſehr nachläſſigen Beſuch aber Klage geführt ward. Und nicht beſſer ging es meiſtens mit den Betſtunden, welche die Schullehrer an den Sonntagen Nachmittags in den Dörfern gegen eine kleine Vergütung zu halten hatten.

Noch im Jahre 1801 ward von der Glückſtädter Regirung unter Bezugnahme auf die erwähnten Verordnungen von 1733 und 1734 eingeſchärft, daß die Schulen beſſer beſucht und den Schullehrern das ihnen Zukommende nicht vorenthalten werden ſolle.

Die gegenwärtige Geſtaltung und Ausbildung des Schulweſens im Amte beruht auf dem unterm 22. März 1813 publicirten Regulative für die Landſchulen der Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen, wie auch die daſelbſt eingepfarrten benachbarten klöſterlichen und adeligen Schulen. Die Hauptbeſtimmungen dieſes Regulativs ſind folgende:

1. Mit Wegfall des Unterſchiedes von Kirchſpielsſchulen und Nebenſchulen werden alle Schulen zu Diſtrictsſchulen erhoben.
2. Unter Aufhebung der bisher beſtimmt geweſenen 22wöchentlichen Schulzeit wird die Schulpflichtigkeit des Kindes als eine ununterbrochene von Anfang des 7. Jahres an bis zur Confirmation feſtgeſetzt, doch kann der Prediger als Schulinſpector für die Sommerzeit Dispenſation ertheilen, wenn Kinder Erwerbsbeſchäftigung halber vom Schulbeſuche abgehalten ſind.
3. Alle Schullehrer werden von Seiten der Kirchenviſitatoren angeſtellt.
4. Schon durch ein Reſcript d. d. Glückſtadt, den 28. Jan. 1779 war für die ehemals großfürſtlichen Diſtricte die Einführung von Schulvorſtehern angeordnet. Wo dieſe noch nicht ſind, ſind ſie jetzt einzuführen und zwar zwei für jede Schule, durch die Kirchenviſitatoren auf Vorſchlag des Predigers, mit 3jähriger Dienſtzeit*).

*) Gewöhnlich pflegt man neben einem Hufner einen Käthner oder Böbner, ſelbſt einen Inſten zu wählen. Verkehrt iſt es, daß dieſes Amt im Kirchſpiele Gr. Flintbek nach einem Turnus umgeht. —

5. Zur Verbesserung der ökonomischen Lage der Schullehrer ward (abgesehen von der Wohnung, die in den Wohnzimmern mit Brettern zu belegen) die Einnahme derselben so festgesetzt: Ablegung von Dienstland und freie Bearbeitung desselben mit Hand- und Spanndiensten und Fuhren, soviel zur Sommer- und Winterfutterung von 2 Kühen erforderlich*); ein nach der Zahl der Schulkinder und Schulinteressenten zu normirender Gehalt von 48 Rbthlr. bis 112 Rbthlr.; eine Lieferung von 12—24,000 Soden Torf und 3—6 Tonnen Rocken, unter Wegfall des bisherigen Feuerungsgeldes, der Schulbrodlieferung, des wöchentlichen Schulgeldes und des verordnungswidrigen Umhersingens mit den Schulkindern.
6. Die Repartition der Schullasten, nunmehr als eigentliche Communelasten anerkannt, ist so vorzunehmen: Die Landbesitzer allein tragen die Kosten der Anschaffung des Dienstlandes, die Abhaltung der darauf haftenden Abgaben, die Bau- und Reparaturkosten an den Schulgebäuden und die Lieferung an Brodkorn und Feuerung, Alles nach Verhältniß ihres Besitzes an steuerpflichtigen Tonnen, nach der provisorischen Matrikel von 1802**). Dahingegen ist das Schulgehalt über alle Schulinteressenten, sie mögen Kinder haben oder nicht, in gleichen Quoten zu vertheilen. Hievon sind nur die Insten und Abnahmeleute frei, wenn sie keine schulpflichtige Kinder haben — und natürlich die notorisch Armen. — Während die Landbesitzer ausschließlich allé für den landwirthschaftlichen Betrieb des Schullandes und für Schulbauten erforderlichen Spanndienste und Fuhren zu leisten haben, so sind die Handdienste bei Schulbauten und Reparaturen und in Betreff des Torfstechens von den sogenannten kleinen Leuten zu leisten.
7. Monatliche Convente der Schullehrer bei ihren Predigern*) und

*) Nach Beschaffenheit des Bodens sind 8—12 Tonnen ausgelegt.

**) In der Brügger Schulcommune wird nach Hufenzahl repartirt und dabei der Bödner = $\frac{1}{16}$ Hufner herbeigezogen. In Gr. Buchwald hatte man, trotz der Repartition nach Steuertonnen, die Bödner noch 1839 mit $\frac{1}{16}$ des Hufnerbeitrages zugezogen, was 1840 inhibirt ward.

***) Im Kirchspiele Bordesholm werden diese Convente jetzt der Reihe nach in den Dörfern bei den Schullehrern gehalten.

alljährlich zu Ostern die Abhaltung einer allgemeinen Schulprüfung.

Dieses Regulativ ward zwar nur als ein interimistisches und mit der Clausel eingeführt, daß es der demnächst einzuführenden allgemeinen Schulverordnung (die unterm 24. August 1814 erlassen ward) nicht im Wege stehen solle, indessen stimmen beide in allen Hauptpunkten mit einander überein, und sofern Abweichungen vorkommen und Zweifel entstehen, ist durch spätere Rescripte nach den Grundsätzen der allgemeinen Verordnung entschieden worden. So z. B. spricht das Regulativ von 1813 nur von den Spanndiensten und Fuhren der Landbesitzer zur Bearbeitung der Dienstländereien der Schullehrer und nimmt die Handdienste der Nichtlandbesitzer lediglich für die Bauten und Reparaturen der Schulhäuser und hinsichtlich des Stechens des Schullehrertorfes in Anspruch, während die allgemeine Verordnung von 1814 die freie Bearbeitung der Schulländereien von den Schulinteressenten (also implicite mit Einschluß der Handdienste von Böhnern und Insten) vorschreibt.

Es ist daher durch ein Rescript des Oberconsistorii vom 10. Mai 1831 anerkannt worden, daß die Schullehrer die Handdienste — die zugleich näher bestimmt wurden — für die Bearbeitung ihres Schullandes verlangen können. Als die Gränze zwischen der Verpflichtung zur Leistung der Handdienste und der Spanndienste und Fuhren ist nach einem Rescripte der gottorfischen Regirung vom 31. Jan. 1839 ein Besitz von 8 Tonnen Land dergestalt festgesetzt worden, daß die Interessenten, welche 8 Tonnen Land und darüber haben, zu der Classe der Spanndienstpflichtigen, die, welche weniger oder gar kein Land haben, zu den Handdienstpflichtigen gezählt werden*). Altentheilsleute scheinen früher vielfach von der Leistung der Handdienste

*) Darin liegt auch zugleich die Entscheidung, daß alle Landbesitzer von 8 Tonnen Land und darüber zu den Ausgaben für Schulbauten und Landauslegung, den Kornlieferungen an die Lehrer u. s. w. mit den Hufnern nach Verhältniß ihres Steuercreals concurriren. Das Regulativ von 1813 läßt hierüber freilich schon im Allgemeinen keinen Zweifel zu. Die spätere, allgemeine Verordnung von 1814 aber läßt zu den genannten Kosten nur die „Hufner und ihnen gleichzustellenden Parcellisten und Erbpächter" concurriren, als ob die Käthner frei ausgehen sollten, was aber nicht gemeint syn kann.

factisch*) eximirt gewesen zu seyn; auf eine Vorfrage der Kirchenvisitatoren hat aber die gottorfische Regirung unterm 17. August 1840 resolvirt, daß die Altentheilsleute handdienstpflichtig seyen.

In der Regel wird kein Alter von den Handdiensten frei machen, nur in Kl. Flintbek hat die Commune, auf Antrieb des Predigers, sich dazu verstanden, alle Handdienstpflichtigen, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben, zu eximiren.

Im Uebrigen haben in mehreren Schulcommunen des Amtes die Lehrer bis jetzt noch nicht die Handdienste in Anspruch genommen oder die Leistung derselben durchgesetzt, in einigen haben sie sich auch mit den Insten gegen eine kleine Geldvergütung (4 Sch., 5 Sch. à Mann jährlich) abgefunden. Am zweckmäßigsten scheint die Einrichtung zu seyn, welche auch schon in einigen Schulcommunen des Amtes getroffen ist, daß die ganze Bearbeitung des Schullandes abseiten der Schulcommune verlicitirt oder auch statt der Naturalleistung dem Lehrer eine angemessene Geldvergütung geleistet und selbige durch die Schulvorsteher repartirt und eincassirt wird**).

Unleugbar hat nun das Schulwesen seitdem in diesem Amte, wie in so manchen andern Districten, bedeutend sich gehoben und im Amte Bordesholm besonders in den letzten 10—15 Jahren***). Noch im Jahre 1819 war z. B. im Kirchspiel Brügge von allen 7 Schullehrern kaum einer tauglich. Die allermeisten Schullehrer im Amte sind jetzt, nachdem die Invaliden pensionirt und mehrere untüchtige removirt worden, zu ihrem schweren Amte geeignet, für dasselbe speciell auf Seminarien oder privatim gut vorbereitet, diensteifrig und berufstreu, und im jugendlichen oder mannskräftigen Alter. Die öconomische Lage derselben ist, wenn auch nicht besonders günstig, so doch gegen schwere Nahrungssorgen sichernd†). Ihre Wohnungen

*) Im Kirchspiele Gr. Flintbek zufolge einer früheren Entscheidung des Generalkirchenvisitatorii.

**) In einer Schulcommune haben die Bauern die eigenthümliche Veranstaltung getroffen, daß sie die Schulländereien nach Koppeln zur Bearbeitung unter sich vertheilt haben.

***) So sehr dies anzuerkennen, so ist es doch zu bedauern, daß den Predigern ihr früherer Einfluß auf die Besetzung der Schullehrerstellen genommen worden ist.

†) Die gottorfische Regirung wünscht, daß allen Lehrern des Amtes als

sind anständig und die Schulzimmer meistens geräumig. Auch sind die meisten Schulgebäude in neuerer Zeit entweder neu aufgeführt oder nach Bedürfniß erweitert worden.

Neubauten: 1830 in Gr. und Kl. Flintbek,
1832 in Voorde und Bönhusen,
1834 in Grevenkrug und Mühbrook,
1835 in Gr. Buchwald, Fief- und Negenharrie,
1836 in Rumohr,
1839 in Bissee und Molfsee,
1841 in Schönbek,

Hauptreparaturen und Erweiterungen:
1836 in Schmalstede,
1837—41 Mielkendorf, Bordesholm, Schönhorst.

Der Bau des Gr. Flintbeker Schulhauses ward zu 1100 Rthlr. Cour. veraccordirt, der in Schönbek zu 415 Rthlr. Cour., der in Bissee hat außer den Naturalleistungen c. 1120 Rthlr. gekostet.

Ueber die Anzahl der vorhandenen Schulen im Amte, der Menge der schulpflichtigen Kinder und der Größe der Schulzimmer giebt folgende pro 1841 formirte Uebersicht genügende Auskunft.

	Schulen.	Schulpflicht. Kinder.	Größe d. Schulzimmer.	Das ist per Kind.
A. Kirchspiel				
Bordesholm.	1. Bordesholm.			
	1. Klasse.	64	450 □′	7 □′
	2. =	58	350 =	6 =
	2. Grevenkrug	56	552 =	10 =
	3. Schönbek	78	323 *)	4 =
	4. Wackenbek	54	323 =	6 =
	5. Mühbrook	66	576 =	9 =

Minimum ein Gehalt von 50 Rthlr. Cour. oder 80 Rbthlr., sowie eine Lieferung von 5 Tonnen Rocken zugelegt werde, was indessen bei dem Widerstreben der betreffenden Communen noch nicht zur Ausführung gekommen ist.

*)?

	Schulen.	Schulpflichtig. Kinder.	Größe d. Schulzimmer.	Das ist per Kind.
	6. Fief- und Negenharrie	100	800 □′	8 □′
	7. Eiderstede	61	320 =	5 =
	8. Schmalstede	74	728 =	10 =
B. Kirchspiel Brügge *).	9. Brügge.			
	1. Klasse.	70	483 =	7 =
	2. »	46	279 =	6 =
	10. Reesdorf	24	306 =	13 =
	11. Schönhorst	70	624 =	9 =
	12. Bissee	60	912 =	15 =
	13. Gr. Buchwald	72	780 =	11 =
C. Kirchspiel Gr. Flintbek.	14. Gr. Flintbek	84	896 =	11 =
	15. Kl. Flintbek	89	827 =	9 =
	16. Rumohr	100	912 =	9 =
	17. Molfsee	69	576 =	8 =
	18. Bönhusen	52	702 =	13½ =
	19. Voorde	56	400 =	7 =
	20. Mielkendorf	38	360 =	9 =
D. Kirchspiel Westensee.	21. Schierensee	54	527 =	10 =
E. Kirchspiel Nortorf.	22. Blumenthal	76	900 =	12 =
	23. Dätgen	65	440 =	7 =
	24. Sören	35	520 =	15 =
	25. Loop	65	340 =	5 =
F. Kirchspiel Neumünster (1840)	26. Einfeld	c. 45	480 =	11 =
	27. Gr. und Kl. Harrie	92	504 =	5 =
	Summa 1773			

d. i. ⅕ der Bevölkerung des Amtes.

*) Unter dem Inspectorat des Predigers von Brügge stehen noch mit

Die Größe der Schulstuben differirt also von 4 □′ per Kind bis 15 □′ per Kind!

Nur 2 Schulen, die zu Bordesholm und zu Brügge zerfallen in eine Ober- und Elementarclasse, jede mit einem Lehrer; alle übrigen Schulen sind sogenannte gemischte Schulen, in denen aber die Kinder in mehreren Abtheilungen, der Regel nach drei, von demselben Lehrer unterrichtet werden. Mit Ausnahme der Combination von Gr. und Kl. Harrie und Fief- und Negenharrie haben alle übrigen Dörfer eigene Schulen, zu denen die zunächst liegenden Erbpachtsdistricte des Amtes pflichtig sind *). Die Gegenstände des Unterrichtes sind: Lesen, Rechnen, Schreiben, Singen, Religion, Denkübungen, etwas Geographie, Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte und Sprachlehre. Die Methode des wechselseitigen Unterrichts ist — abgesehen von der ersten Classe der Brügger und der Bordesholmer Schule, für welche Classe diese Methode bekanntlich nicht in Anwendung kommt (nur für Elementar- oder gemischte Schulen ist sie vorgeschrieben) — bis jetzt nicht eingeführt in folgende Schulen: Grevenkrug, Wackenbek, Eiderstede, Brügge, Reesdorf, Molfsee, Mielkendorf, Schierensee, Loop, Einfeld, Gr. und Kl. Harrie. Für die Mielkendorfer und Reesdorfer Schule möchte das Bedürfniß der Einführung dieser Methode bei der geringen Schülerzahl nicht stark seyn, in den übrigen Schulen, wo sie noch fehlt, steht ihrer Einführung meistens nur der bisher zu geringe Raum der Schulstube und nicht das Alter oder die etwanige Unkunde des Lehrers entgegen. Die meisten Lehrer sprechen sich in ihren Berichten entschieden zu Gunsten dieser Methode aus, die übrigens in mehreren Schulen des Amtes nur theilweise angewandt wird.

Zur Winterszeit werden die Schulen im Allgemeinen recht regelmäßig besucht; im Sommer dagegen desto weniger, — obgleich

---

Rücksicht auf die Pfarrverhältnisse die Techelsdorfer Schule klösterlich Itzehoer Jurisdiction, und die Hüttenwohlder, adeligen Gutes Bothkamp, die hier übergangen werden können.

*) Zu welchen Districtsschulen die Erbpachtsstellen gehören, ist nach der Lage derselben speciell bestimmt worden. So ist das Bordesholmer Hoffeld theils nach Bordesholm, theils nach Schmalstede, Sören, Schönbek und Dätgen schulpflichtig.

Sommerschulen überall regelmäßig gehalten werden — was in der ökonomischen Lage der Eltern noch immer seinen Hauptgrund hat. Der regelmäßigste Besuch der Sommerschulen scheint noch im Kirchspiele Gr. Flintbek statt zu finden; im Kirchspiele Bordesholm sehen besonders die Grevenkruger eifrig auf den Schulbesuch im Sommer. 1832 drohte das Visitatorium im Kirchspiele Bordesholm einschreiten zu wollen, wenn nicht die kleineren Kinder täglich, die größeren wenigstens ein mal wöchentlich die Sommerschule besuchten.

Industrieschulen bestehen ex officio nirgends im Amte, dagegen mehrere Privatschulen, in denen die Frauen der Schullehrer oder Andere die Mädchen im Nähen, Stricken, Spinnen und dergl. unterrichten; so in Brügge, Bordesholm, Schmalstede, Grevenkrug, Gr. Flintbek und Rumohr *). Sie werden aber hauptsächlich nur von den Töchtern der Wohlhabenderen besucht, während es gerade darauf ankommt, daß die Classe der weiblichen Dienstboten und Tagelöhnerfrauen in solchen Handarbeiten wenigstens soviele Geschicklichkeit erlangt, um ihre und ihrer Angehörigen Kleidungssachen in Ordnung halten zu können. Es wäre Bedürfniß, daß in dieser Hinsicht Unterweisung und Schulzwang überall eingeführt würde; in Gr. Flintbek werden wenigstens die von der Armencasse unterstützten Mädchen angehalten, Nähen zu lernen.

Der Widerwille der Communen, für die bessere Erziehung ihrer Jugend Opfer zu bringen, ist nicht mehr so stark als früher **) und hat zum Theile sogar der Einsicht von der Nothwendigkeit, zu solchem Zwecke Opfer zu bringen, Platz gemacht ***).

*) In der Arbeitsschule zu Hüttenwohld im Gute Bothkamp werden nicht blos die Mädchen im Nähen, Stricken und Spinnen unterrichtet, sondern auch, was sicher im Amte Nachahmung verdiente, die Knaben im sog. Klütern, im Verfertigen von Strohmatten, Spanhüten, Faufthandschuhen u. dergl.

**) und noch nach dem Regulative von 1813. Manche Communen suchten z. B. den Lehrern das entfernteste (und schlechteste) Land anzuweisen, was ihnen jetzt selber, wegen der beschwerlichen Bearbeitung lästig wird. Manche Schulvorsteher mag es aber noch geben, welche aus Rücksicht auf das pecuniaire Interesse ihrer Miteingesessenen, deren Haß sie auf sich zu ziehen scheuen, das ökonomische Interesse des Schulwesens nicht so, wie sie sollten, wahrnehmen.

***) Es ist zu erwähnen, daß die Schönhorster Schule von dem verstorbenen Erbpächter Dohse aus eigenen Mitteln fundirt ist. (Bestätigung der Fundation d. d. Kopenhagen, den 12. Juni 1816.)

Wie viel das Schulwesen, dasselbe als eine Communallast aufgefaßt, den Communen zu stehen kommt, läßt sich in Zahlen nicht gut angeben, wiewohl ein solcher Versuch auf Berichterforderung der gottorfischen Regirung jetzt alljährlich gemacht werden muß. Bis vor Kurzem sind Schulrechnungen fast nirgends geführt worden, jetzt soll es auf höhere Anordnung geschehen *). Allein die Leute sind meistens gewohnt, die außerordentlichen Ausgaben für Reparaturen und dergl. ohne Buchführung bei der ersten Zusammenkunft und Gelegenheit unter sich zu repartiren und manche Jahresrechnung, die vorgezeigt werden muß, wird daher nur aus dem Gedächnisse herstellig gemacht seyn. Dazu kommt, daß die Dienste und Fuhren von Niemandem verzeichnet werden und ohnehin schwer nach ihrem Geldwerthe zu berechnen sind **). In einigen Communen haben die Schullehrer gegen eine kleine Vergütung die Führung der Schulrechnungen übernommen, was, in Betracht der Unfähigkeit der meisten Schulvorsteher für dieses Geschäft, sehr passend ist. Nur müßte — statt der wiederholten monita des Generalsuperintendenten — ein Schema von der gottorfischen Regirung vorgeschrieben werden. Wo Schulrechnungen geführt werden (und bald wird dies allgemein seyn), wird sie 14 Tage vor der jährlichen Schulprüfung und Schulinspection des Predigers zur allgemeinen Ansicht ausgelegt. Bis jetzt sind die Schulrechnungen keiner eigentlichen Revision unterworfen worden, und es findet im Grunde nur mündliche Decharge der Schulvorsteher durch die Schulinteressenten statt.

---

*) 1832 schärfte das Visitatorium (wenigstens für das Kirchspiel Bordesholm) ein, daß die bereits in dem Schulregulative vorgeschriebenen Rechnungsbücher über die Beiträge zu den Schullasten sofort angeschafft und die geführten Rechnungen bei dem Organisten in Bordesholm zur Einsicht eines jeden Interessenten ausgelegt werden sollten.

**) Etwa auf 20 Rthr. Cour. per Schule für die Bearbeitung des Schullandes; dazu die Fuhren, den Prediger zu holen ꝛc.

XVIII.

Armenwesen.

Obgleich schon im Jahre 1709 ein fürstlicher Befehl erlassen ward, daß jedes Amt seine eigenen Arme versorgen sollte und obgleich die allgemeine fürstliche Verordnung d. d. Kiel den 21. Nov. 1736, betreffend die Anstellung und die Functionen der Kirchenjuraten schon von Armen, „die das Armengeld ordinaire genießen" und von anderen Nothleidenden spricht, denen die Juraten und Vorsteher der Armen auf des Pastoris Zettel, vom Kirchen- oder Armengeld eine Beihülfe nicht versagen sollten, so wurde im Amte Bordesholm, wie in anderen großfürstlichen Aemtern doch erst 1768, in Uebereinstimmung mit der unterm 29. Januar desselben Jahrs erlassenen großfürstlichen Policeiordnung, (§. 29 — 34.) eine regelmäßige Armenversorgung zur Abstellung des damals überaus lästigen Bettelns organisirt. Zufolge des unterm 14. October 1768 vom Amthause publicirten Regulatives wurde das ganze Amt zu Einer Armencommune organisirt, die Inspection über das Armenwesen im Amte dem Hausvoigte und dem jedesmaligen Pastor in Bordesholm übertragen; außerdem 2, vom Amthause zu ernennende Armenvorsteher für die Eincassirung der Beiträge zur Armencasse und die Vertheilung der Unterstützung, sowie zur Führung der Armenrechnung angeordnet. Die Inspectoren sollten vierteljährlich die Armencasse und Rechnung revidiren und alljährlich sollte die mit dem Vidi der Inspectoren versehene Armenrechnung des verflossenen Jahres um Lichtmesse auf dem Amte zur Revision eingegeben, von dort auch die Quittung ertheilt werden. Den Armenvorstehern wurden als Emolumente die Befreiung von allen Kirchenanlagen und die sonstigen Beneficia der Kirchenjuraten gesichert und dem Rechnungsführenden 2 Rthlr. jährlich als Ersatz für Schreibmaterialien *). Organisation.

Vom Jahre 1804 an ward das Amt in 3 völlig getrennte Armencommunen nach den 3 Kirchspielen eingetheilt.

---

*) Nach §. 32. der Polizeiordnung sollten eigentlich die Kirchenjuraten zugleich als Armenvorsteher fungiren.

1. Kirchſpiel Bordesholm, wozu auch die zu Nortorf eingepfarrten Dörfer Loop, Dätgen und Sören und das zu Neumünſter eingepfarrte Dorf Einfeld gelegt wurden.
2. Kirchſpiel Brügge mit Gr. und Kl. Harrie (im Kirchſpiele Neumünſter) und dem Barkauer Kirchengehöfte Ovendorf.
3. Kirchſpiel Gr. Flintbek mit Blumenthal (im Kirchſpiele Nortorf) und Schierenſee (im Kirchſpiele Weſtenſee.)

Die Verwaltung ward in Folge des Regulativs vom 19. Juli 1803 in den 3 Diſtricten ganz gleichmäßig ſo organiſirt: Der Hausvoigt und der betreffende Prediger waren die Inſpectoren und die Proviſoren der Armencaſſe. Ihnen lag zugleich die Reviſion der Kirchſpielsarmenrechnungen ob, über welche vom Amthauſe decidirt und Decharge ertheilt wurde. Die Kirchenjuraten waren zugleich Armenvorſteher und Armenpfleger *) und von den beiden Kirchenjuraten an jeder Kirche war der ältere der Rechnungsführende. (Die Rechnungsführung und Caſſenverwaltung übertrugen ſie aber in der Regel dem Organiſten ihres Kirchſpiels.) Die Armeninſpectoren ſollten über die Hülfsbedürftigkeit und das Maaß der Unterſtützung entſcheiden, nachdem vorher die Armenvorſteher die Umſtände der wirklichen oder vermeintlichen Armen unterſucht hatten. Durch das erwähnte Reglement von 1803 ward ferner den Amts- und Bauervoigten vorgeſchrieben, alljährlich ein Verzeichniß der ihrer Anſicht nach hülfsbedürftigen Perſonen an die Armenvorſteher einzureichen. Dies unterblieb aber wegen Indolenz der Bauervoigte ſehr häufig, ſo daß nach einigen Jahren der Gebrauch eingeführt ward, daß die Supplicanten einen Schein über ihre Hülfsbedürftigkeit von einigen der angeſehenſten Eingeſeſſenen ihres Diſtrictes beizubringen hatten. Ferner ward zur Erleichterung der Armenvorſteher bald nach 1804 (wenigſtens im Kirchſpiele Bordesholm) die Einrichtung getroffen, daß in jeder Dorfſchaft vierteljährlich ein Eingeſeſſener die Beiträge zur Armencaſſe eincaſſirte. Die Armen pflegten ſich mit ihren Bitten gewöhnlich zuerſt an den Prediger zu wenden, der jeden Monat regel-

*) Im Kirchſpiele Brügge fungirten jedoch noch 2 beſondere Armenpfleger für den Erbpachtsdiſtrict Schönhorſt und im Kirchſpiele Gr. Flintbek in jedem Dorfe 2 Armenberather.

mäßig Besprechung mit den Armenvorstehern hielt. Die Emolumente der Armenvorsteher (im Kirchspiele Brügge 15 Rthlr. Cour. für Beide und 4 Rthlr. außerdem für den Rechnungsführenden, im Kirchspiele Bordesholm der einfache Beitrag einer Hufe zum Armengelde für den jüngeren und das Doppelte für den älteren) pflegten diese dem Organisten zu überlassen, der ihnen nach wie vor die Rechnungsführung und die sonstigen Schreibereien besorgte.

Endlich ward mit dem 1. Mai 1839 eine neue, auf Dorfsversorgung basirte Armenversorgung eingeführt, für welche die näheren Bestimmungen in dem, provisorisch auf 3 Jahre genehmigten Regulative der gottorfischen Regirung vom 27. März 1839 enthalten sind. Die Grundzüge dieser neuen Organisation sind folgende:

1. Die Kirchspiels-Armendistricte bilden nach wie vor, sowohl im Verhältniß zu einander als zu auswärtigen Armencommunen, besondere und getheilte Armen- und Heimathsdistricte, jeder derselben mit einem besonderen Armencollegio und einer allgemeinen Armencasse.
2. Aus der allgemeinen Armencasse eines jeden Kirchspiels werden jedoch hinführo nur die Kosten für Taubstumme, Geisteskranke *) und Blödsinnige, die Kosten der Medicinalien für alle Armen, die Kosten für die Unterstützung solcher Individuen, deren Heimath sich nicht ermitteln läßt, und die Kosten, welche für die provisorische Verpflegung auswärts Verarmter und hier Heimathsberechtigter anderen Armencommunen zu erstatten sind, bestritten.

   Nach dem Schlußpassus von §. 3. des Regulatives sollen im Kirchspielsdistricte Gr. Flintbek auch die Kosten für die Sustentation der verarmten Blinden, Gelähmten und Krüppel aus der Kirchspielsarmencasse abgehalten werden. Außerdem findet zwischen den Specialdistricten dieses Kirchspieles eine eventuelle Hülfsleistung statt, wenn die Armenlasten eines Specialdistrictes eine gewisse Gränze überschreiten **).

*) Nur die Kosten für die Sustentation der in einer Irrenanstalt untergebrachten Geisteskranken werden noch aus der Amtsanlagecasse bestritten, welcher früher überhaupt die sub 2. genannten Ausgaben größtentheils zur Last fielen.

**) Diese Bestimmung ist zum Schutze einiger sehr kleiner Specialdistricte

3. Die ganze übrige Armenversorgung ist von nun an Sache der einzelnen Dorfs- und Erbpachtscommunen (14 im Kirchspiele Bordesholm *), 7 im Kirchspiele Brügge und 10 im Kirchspiele Gr. Flintbek, mit Einschluß der zu fremden Kirchspielen eingepfarrten Amtsdörfer.
4. Abgesehen von der Oberaufsicht der Kirchenvisitatoren des Amtes Bordesholm ist dem Armencollegio in jedem Kirchspiele das ganze Armenverwaltungswesen untergeordnet, mag es den Kirchspielsdistrict als solchen oder die einzelnen Specialdistricte angehen. Dieses Armencollegium aber besteht gleichmäßig aus dem jedesmaligen Prediger des betreffenden Kirchspiels, dem Hausvoigte des Amtes und 3 Kirchspielseingesessenen, welche letztere wenigstens 6 Jahre fungiren und von den sämmtlichen Vorstehern der Specialcommune des Kirchspiels erwählt werden.
5. In jedem Specialdistricte wird das Armenwesen durch 2 Armenvorsteher verwaltet, welche wenigstens 2 Jahre fungiren und durch Stimmenmehrheit von den Communeinteressenten gewählt werden.
6. Für die Kirchspielsarmendistricte haben die 3 Kirchspielseingesessenen, welche Mitglieder des Kirchspielsarmencollegii sind, die Rechnungs- und Cassenführung zu besorgen, dürfen aber ohne schriftliche Anweisung des Predigers und Hausvoigtes keine Zahlung aus der Casse leisten. Der Hausvoigt hat die Jahresrechnung zu revidiren, welche 14 Tage zur öffentlichen Einsicht vorher ausgelegt gewesen seyn muß. Dem Armencollegio liegt sodann die Decision der Monita und Ertheilung der Decharge ob.

---

getroffen, die schon durch die Verarmung einiger Instenfamilien gedrückt werden könnten. In den anderen beiden Kirchspielen würde die Festsetzung einer solchen Prägravationssumme gerade umgekehrt für die großen Kirchorte Bedürfniß seyn. —

*) Unter diesen kommt der Bordesholmer Erbpachtsdistrict in 2 getrennten Armencommunen, Ort Bordesholm und Hoffeld vor. Diese Trennung ward auf die Protestation des Districtes Hoffeld vorgenommen, welcher fast nur Landbesitzer hat und eine Prägravation in den Armenlasten durch die Verbindung mit dem instenreichen Orte befürchtete.

7. Die Armenvorsteher in den Specialdistricten haben ihren Communeinteressenten alljährlich Rechnung abzulegen und dann eine generelle Uebersicht beim Kirchspielscollegio einzureichen.

Art der Versorgung.

Das Regulativ von 1768 spricht nur von baaren, in monatlichen Raten *) zu ertheilenden Almosen, von einem Zehrpfennige an fremde Nothleidende und reisende Handwerksburschen **) und von außerordentlicher Geldunterstützung der Armen in Krankheitsfällen. Doch wird das Bedürfniß von selber es bald veranlaßt haben, daß man alte und kränkliche Arme und verwaiste Kinder in Beköstigung gab und manche Familie durch die Zahlung der Hausmiethe unterstützte und so blieb es bis zum Uebergange von der Kirchspielsversorgung zur Dorfsversorgung im Jahre 1839. Verwaiste oder den Eltern abgenommene Kinder wurden förmlich auf dem Wege der Licitation in Kost und Pflege gegeben, was jetzt abgestellt ist, übrigens nicht so nachtheilig war, als es den Anschein hat. Denn man behielt sich die Wahl unter den 3 Mindestfordernden, so wie die gänzliche Verweigerung der Approbation vor, wodurch Gewinnsüchtige von selber abgehalten wurden, mit zu bieten und wobei man immer die besten Leute vorsichtig zu Pflegeeltern aussuchen konnte; auch ward und wird noch über die Behandlung solcher Kinder von Zeit zu Zeit durch die Schullehrer Erkundigung eingezogen.

Rüstige gesunde Mädchen von 10 Jahren und darüber können oft ganz umsonst untergebracht werden; für Mädchen wird überhaupt nicht soviel bezahlt, als für Knaben.

Das gewöhnliche Kostgeld im Amte ist: für einen Säugling etwa 20 Rthlr, für Kinder bis zu 6 Jahren 12 — 14 Rthlr, von 6 bis 10 Jahren 6 — 8 Rthlr, vom 10ten Jahre bis zur Confirmation, je nach der Arbeitsfähigkeit 3 — 6 Rthlr., für alte Leute

*) nach der Polizeiordnung §. 32. sollten die Armen wöchentlich ihr Quantum erhalten, was auch der monatlichen Vertheilung vorzuziehen gewesen wäre.

**) Dieser Zehrpfenning, der vom Bordesholmer Prediger ausgetheilt ward und in manchen Jahren eine Ausgabe von 60 Rthlr. verursachte, ist 1827 als eine überflüssige und sogar verderbliche, das Vagabondiren begünstigende Einrichtung abgeschafft worden.

etwa 15 — 16 Rthlr. und mehr, wenn sie wegen Kränklichkeit besonderer Pflege bedürfen *).

Dieses Kostgeld schließt übrigens die Ausgabe für Kleidung und Wäsche ein.

In den letzten 10 Jahren wurde der Mangel an Wohnungen **) für Insten so fühlbar, und die Ausgabe für Hausmiethe aus der Armencasse wegen der gesteigerten Miethpreise so drückend, daß die Communen zu dem Bau von Armenwohnungen sich entschließen mußten. Im Kirchspiele Brügge geschah dies schon seit 1828, also noch zur Zeit der Kirchspielsversorgung. Im Kirchspiele Bordesholm wurden von 1839 an, bei dem Uebergange zur Dorfsversorgung, von den einzelnen Dorfscommunen Armenwohnungen gebauet ***). Im Kirchspiele Gr. Flintbek hat man sich hiezu noch am wenigsten entschlossen, weil die Eingesessenen von der Betrachtung ausgehen, daß

---

*) Nach der Rechnung einer Specialcommune war daselbst eine Wittwe sogar für 8—10 Rthlr. in Kost gegeben; in einer anderen dagegen eine Wittwe für 30 Rthlr.; in einer dritten ein armer Mann für 25 Rthlr.; in einer noch andern Commune findet man für einen alten Mann folgendes im Jahre verausgabt:

für Wohnung und Wäsche (an seinen Schwiegersohn) . . .	4	Rthlr.	— Sch.
baares Almosen monatlich 1 Mrk. = ...	4	=	— =
Kleidungssachen	1	=	11 =
dazu wöchentlich: 1 Brod, 1 Pfd. Butter, (!) und 4 Pfd. Mehl,			
also alljährlich 52 Brode etwa à 8 Pfd. = 4 Rthlr. 16 Sch.			
52 Pfd. Butter . . . . . = 7	=	— =	
208 Pfd. Mehl . . . . . = 4	=	16 =	
	15	=	32 =

was circa 25 Rthlr. macht.

Im Bönhusener Armenhause ist ein alter armer Mann bei einer eben daselbst befindlichen armen Familie für 4 Sch. täglich in Kost gegeben, so daß dieser abgesehen von Wohnung, Feuerung und Kleidung, der Commune 30 Rthlr. zu stehen kommt: bedeutend mehr, als in der Stadt Kiel für die in Kost gegebenen Leute verausgabt wird.

**) Nach einem Berichte der 3 Armeninspectionen von 1818 waren in Folge der bekannten Verordnung von 1808 so viele Tagelöhner aus anderen Districten ins Amt Bordesholm eingewandert, daß man schon damals über Vertheuerung und Mangel an Wohnungen klagte.

***) Es fehlen aber noch im Bordesholmer Kirchspielsarmendistricte Armenhäuser im Orte Bordesholm, auf dem Hoffelde und in Schmalstede.

durch den Bau neuer Wohngelegenheiten die vorhandenen nur um so schneller wieder über den landwirthschaftlichen Bedarf und über die Gelegenheit zum Arbeitsverdienste hinaus mit Insten besetzt seyen und somit nur eine weitere Vermehrung der Armenlasten die Folge seyn würde; es sind dort bis jetzt nur in den Dörfern Bönhusen, Molfsee und Mielkendorf Armenhäuser gebauet worden.

Gewöhnlich haben die Hufner allein die Kosten des Baues und der Einrichtung der Armenhäuser bestritten, sowie die Unterhaltung derselben übernommen, wofür denn auch, um die übrigen Interessenten der Armencommune hinzu zu ziehen, an sie ein gewisses Miethgeld aus der Armencasse bezahlt wird. Mitunter haben die Communen auch Gelegenheit gehabt, vorhandene Kathen anzukaufen. Der Bau der Armenhäuser hat je nach der Größe derselben c. 1000 Mrk., 1500 Mrk. ja bis zu 2000 Mrk. an baarem Gelde, ohne die geleisteten Hand- und Spanndienste gekostet. — In Schönhorst hatte der Besitzer der Hauptparcele schon früher Armenwohnungen auf seine Kosten angelegt.

In der Regel sind die Armenhäuser zu 4 Wohngelegenheiten und so eingerichtet, daß in einer Stube, die immer mit 2 großen Betten versehen ist, neben und bei einer Familie auch ein einzelner alter Mann oder eine alte Frau der Pflege halber untergebracht, zuweilen auch wohl bei der Familie in Kost gegeben wird. Mitunter müssen aber auch 2 Familien mit Einer Stube und einem Feuerheerde sich begnügen, was denn nicht selten zu häuslichen Reibungen Anlaß giebt, zugleich aber auch als Zuchtmittel der Unbändigen und Zänker, wenn zweckmäßig das Personal assortirt ist, dienen kann. — Jede Armenwohnung ist mit etwas Gartenland zum Kartoffelbau ꝛc. versehen, oft auch mit einem kleinen Stallraume zu Ziegen. Reicht das Gartenland nicht aus, so überlassen die Hufner den Armen auf ihren Koppeln einige Ruthen zum Kartoffelbau."

Die meisten Armenwohnungen liegen eine größere oder geringere Strecke von ihren resp. Dörfern entfernt: dies hat aber nur das für sich, daß der Bauplatz und das Gartenland leichter zu erwerben ist; aber das gegen sich, daß die Aufsicht schwieriger zu führen, die Hülfsleistung in Krankheitsfällen nicht so schnell zu bewerkstelligen und die Herbeischaffung von Victualien, Feuerung u. s. w. um-

ſtändlicher iſt. Deshalb iſt auch im Kirchſpiele Brügge von Anbeginn an auf die möglichſte Nähe jedes Armenhauſes beim Dorfe als weſentliche Bedingung von Seiten des Predigers gehalten worden.

Die polizeiliche Aufſicht über die Armenhäuſer haben, wenn die Auctorität der Armenvorſteher nicht ausreichen ſollte, die Bauervoigte und Vorſteher der Erbpachtsdiſtricte zu führen. So wenig auch gegen ſchlechte Arme in den Armenhäuſern genügende Aufſicht geführt werden kann, ſo iſt doch die Furcht vor dieſer oder auch die Abneigung vor dem Zuſammenleben mit Anderen die Urſache geweſen, daß nach Errichtung der Armenwohnungen manche Arme, welche bis dahin Miethgeld erhalten hatten, fortan auf dieſe Unterſtützung und auf die freie Wohnung im Armenhauſe verzichteten.

Seit 1839 hat auch Naturalverpflegung mehr Eingang gefunden *). Die Armen bekommen Milch, Brod, Mehl, Torf, Kleidung u. ſ. w. unmittelbar von den Communeintereſſenten geliefert, doch erhalten eine ganze Anzahl von Familien, die nur als theilweiſe hülfsbedürftig angeſehen werden, nichts als freie Wohnung und etwa einen Moorpart zum Torfſtechen **) angewieſen, und mitunter ſind auch Wohngelegenheiten in Armenhäuſern Inſtenfamilien gegen ein moderates Miethgeld überlaſſen. Hie und da und namentlich, wo noch keine Armenhäuſer exiſtiren, iſt das altnordiſche Inſtitut der Fletföring wieder eingeführt, ſo daß die Armen der Reihe nach bei den Communeintereſſenten in täglicher, wöchentlicher oder monatlicher ꝛc. Abwechſelung Obdach und Unterhalt oder letzteres allein (den ſogen. Wandeltiſch) finden ***), wofür ſie denn, wo

*) Nur im Orte Bordesholm und auf dem Bordesholmer Hoffelde werden gar keine Naturalien geliefert und ſoviel bekannt auch nicht in Schmalſtede; ſonſt wohl überall im Amte.

**) In Schönbek erhält eine einzelne Armenfamilie c. 20,000 Soden Torf.

***) Im Kirchſpiele Gr. Flintbek iſt die Armenverwaltung gegen ſolche Reiheverpflegung, weil man fürchtet, daß die Armen nicht gut behandelt werden. Sollte dieſe Furcht gegründet ſeyn, ſo würde darin kein gutes Zeugniß für die Eingeſeſſenen dieſes Kirchſpiels liegen. In den anderen beiden Kirchſpielen haben die Armen alle Urſache mit dem Wandeltiſche zufrieden zu ſeyn.

sie sind, nach Kräften mit arbeiten müssen. Bettlägerigen Armen wird der Reihe nach vom Dorfe Krankenspeise geschickt.

Die Gründe, welche für den Uebergang von der Kirchspielsversorgung zur Dorfsversorgung, überhaupt für die Bildung kleinerer Armenversorgungsdistricte (nicht aber zugleich kleiner Heimathsdistricte) sprechen, sind jetzt so allgemein, auch durch die Praxis der gottorfischen Regirung anerkannt, daß sie hier keiner Erörterung bedürfen. Schon 1823 baten die Dorfschaften des Kirchspiels Gr. Flintbek um Auftheilung der Armen, wogegen sich damals das Amthaus erklärte. 1835 aber ward vom Amthause auf wiederholtes dringendes Anhalten der einzelnen, zum Bordesholmer Districte gehörigen Dorfschaften der Vorschlag zur Einführung der Dorfsarmenversorgung höheren Orts eingereicht und zur Motivirung desselben angeführt, daß in den großen Kirchspielsdistricten eine genügende Aufsicht und Controle zu führen nicht möglich sey und in dringenden Fällen die Hülfe oft nicht zeitig genug gewährt werden könne, da die Armenvorsteher nur auf einen, von den beiden Armeninspectoren ausgestellten Schein auszahlen dürften.

Indessen läßt sich nicht verkennen, daß der gute Erfolg der Dorfsversorgung gar sehr von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Armenvorsteher und der Theilnahme und Mitwirkung der Communeinteressenten abhängt und daß die stete Controle und Aufsicht einer höheren Behörde (des Kirchspielsarmencollegii) erforderlich ist, um zu verhindern, daß nicht hier zu hartherzig und strenge, dort zu mildthätig und nachgiebig gegen die Armen verfahren, hier geknausert, dort verschwendet werde *). Selbst unter einer solchen Controle

*) Ueberall, wo Dorfsversorgung eingeführt ist, verdiente die Einrichtung im Kirchspiele Gr. Flintbek Nachahmung, daß die sämmtlichen Armenvorsteher alljährlich 2mal beim Prediger zu Berathungen über das Armenwesen zusammenkommen und über Grundsätze der Armenversorgung nach Stimmenmehrheit sich einigen, wodurch wenigstens innerhalb eines Kirchspieles eine wünschenswerthe Uebereinstimmung in der Verwaltung des Armenwesens erzielt wird.

fällt die Handhabung des Armenweſens, nach der Individualität der Eingeſeſſenen, die oft dorfsweiſe einen verſchiedenen Charakter haben, nothwendig ſehr ungleich aus, wie denn die größte Verſchiedenheit in dieſer Beziehung im Amte Bordesholm zu bemerken iſt. Hier ſucht man die Armen auf jede Weiſe zu beſchäftigen, dort fehlt es an einer ſolchen Sorge. Manche Armenhäuſer bieten im Innern und Aeußern und in ihrer Gartenumgebung das Bild der Ordnung und Reinlichkeit und man möchte faſt ſagen, einer gewiſſen Behaglichkeit dar, und weder Nahrung und Feuerung, noch Kleidung, Geräthe, Mobilien und Bettzeug ſind auf das Nothdürftigſte beſchränkt, ſo daß die Aufgenommenen beſſer daran ſeyn mögen, als manche Inſtenfamilie, welche der Armencaſſe noch nicht zur Laſt gefallen iſt; in einigen Armenhäuſern dahingegen (doch den wenigſten) ſieht es kümmerlich, dürftig und ſchmutzig aus und Kartoffeln und Buttermilch mögen, wie für die Schweine, die Hauptnahrung bilden. Mitunter können die Armenvorſteher auch wohl bei dem beſten Willen mit verſoffenen Kerlen und liederlichen, trägen Weibsbildern in Ermangelung eines Zwangsarbeitshauſes nicht viel ausrichten: nur traurig, daß die armen Kinder darunter leiden müſſen und unter den größten Entbehrungen in ſchädlicher Umgebung aufwachſen.

Kleine Dorfscommunen, in denen alle Verhältniſſe leichter zu überſehen und eher Einigung und gemeinſames Zuſammenwirken der Intereſſenten zu erlangen iſt, haben, wie überhaupt, ſo auch hinſichtlich der Armenverſorgung, der Regel nach den Vorzug vor den größeren, wie denn dies auch im Amte Bordesholm namenlich für die ſehr mit einander contraſtirenden Dörfer Gr. und Kl. Harrie zutrifft. Von Kl. Harrie möge hier noch rühmend erwähnt werden, daß die dortigen 5 Hufenbeſitzer ſich entſchloſſen haben, einer nichtsnutzigen, im Armenhauſe daſelbſt untergebrachten Mutter, 5 Kinder abzunehmen und ganz mit ihren eigenen Kindern erziehen und aufwachſen zu laſſen, was zwar eine größere Ausgabe, an welcher übrigens die dortigen Käthner, ſoviel ich weiß, mittelſt ihrer Beiträge zur Armencaſſe participiren, für den Augenblick verurſacht, für die Zukunft aber, den Kindern, wie ihnen ſelber, ſegensreiche Früchte tragen wird.

Die Armenlasten sind auch in diesem Amte in den letzten Jahrzehnten von einem kleinen Anfange zu einer nicht unbedeutenden Höhe gestiegen. Nach Einführung des Regulativs von 1768 betrug die monatliche Ausgabe der Armencasse für das ganze Amt

Zahl der Armen und Größe der Armenlasten.

z. B. November	1768	—	15	Rthlr.	20 Sch.
Juni	1769	—	17	=	16 =
December	1769	—	20	=	— =
Mai	1770	—	24	=	8 =
Januar	1771	—	26	=	44 =
December	1771	—	29	=	44 =
Januar	1772	—	30	=	— =
November	1778	—	37	=	12 =

Im Jahre 1768 waren in den meisten Dörfern nur 1 oder 2, höchstens 3 alte oder kränkliche Leute vorhanden, die der Unterstützung der Armencasse bedurften, in den Dörfern Kl. Harrie und Sören nicht ein Einziger. Anfangs wurden noch nicht 50 Arme im ganzen Amte unterstützt, von denen die meisten 12—16 Sch. und nur wenige 24—32 Sch. monatlich erhielten.

1770 trugen die Armeninspectoren mit Rücksicht auf den guten Zustand der Armencasse *) darauf an, daß die Armen, die bis jetzt 16 Sch. bekommen hatten, auf 24 Sch. und die, welche 12 Sch. auf 16 Sch. erhöht werden möchten. 1778 betrug die Zahl der versorgten Armen 80 und die jährliche Gesammtausgabe c. 450 Rthlr. Von da bis zu Anfang dieses Jahrhunderts können die Armenlasten nicht sehr gestiegen seyn, da nach einem Officialberichte von 1802 die einmal festgesetzten Beiträge der Amtseinwohner 458 Rthlr. 12 Sch. jährlich betrugen, wozu noch der Betrag der Klingbeutelsammlung in den 3 Kirchen und der Armenbüchsen mit c. 70 Rthlr. und die gewiß nicht bedeutende zufällige Einnahme an Strafgeldern und an Erlös aus dem verkauften Nachlasse der Armen kamen.

Die ganze Ausgabe der Amtsarmencasse betrug z. B.

1780: 669 Rthlr.
1781: 608 =

*) 1768 war die ganze Einnahme der Armencasse mit Einschluß des Klingbeutels 400 Rthlr., die den Bedarf eines Jahres überstiegen.

1788: 531 Rthlr.
1789: 522 "

Ob nun damals wirklich nicht soviel Hülfsbedürftige vorhanden waren, oder ob, was wahrscheinlicher ist, die Privatwohlthätigkeit noch mehr vorherrschte, als später, oder endlich, ob man die Armen damals mehr darben ließ, ist jetzt schwer zu entscheiden *); genug die Ausgabe für das Armenwesen nahm wenigstens mit Einführung der Kirchspielsarmenversorgung außerordentlich zu und vermehrte sich im Laufe dieses Jahrhunderts auf das 3 und 4fache **), wie folgende Data näher nachweisen.

1. im Kirchspiele Bordesholm wurde verausgabt

von 1804 bis 1813 incl. durchschnittlich jedes J.	628	Rthlr.	—	Sch.
" 1814 — 1823 incl.	"	"	771	"	— "
" 1824 — 1833 incl.	"	"	1175	"	— "
1834	"	"	1296	"	— "
1835	"	"	1600	"	— "
1836	"	"	1424	"	41 "
1837	"	"	1466	"	43 "
1838	"	"	1869	"	30 "

*) Ueber die den Insten damals günstigeren Umstände bringen wir in Erinnerung, was oben in dem Abschnitte „Volkswirthschaftliche Zustände" angeführt worden.

**) Ein Theil dieser Zunahmen fällt auf die gestiegenen Miethpreise der Instenwohnungen. Hier gewannen die Hufner, Käthner u. s. w. mit der einen Hand wieder, was sie mit der anderen ausgaben. Statt sich mit 6 — 8 Rthlr. Miethe für eine Instenfamilie zu begnügen, nahmen sie 12 Rthlr. und darüber und vermietheten der größeren Sicherheit halber am liebsten ihre Wohnungen an solche Insten, für welche die Armenkasse garantirte. Man wollte sich für das hohe Armengeld durch hohes Miethgeld wieder entschädigen und drehte sich somit Ausgabe und Einnahme unnützer Weise in einem Cirkel herum. — Ein anderer Theil dieser Zunahme fällt ohne Zweifel auf die Abbestellung des Bettelns, das auch hier früher die Eingesessenen drückte. Die gegenwärtige Generation aber weiß es nicht, welcher Last sie durch die Einführung einer geregelten Armenversorgung an die Stelle ungeregelter Bettelei ledig geworden ist und man beurtheilt daher die Zunahme der Armenkosten nicht immer aus einem unparteiischen Gesichtspunkte. In Gr. Flintbek wurden die Einwohner des Dorfes in den 80ger Jahren täglich von 140 — 160 Bettlern und Vagabonden geplagt. Vgl. Provinzialberichte. 1787. p. 110 ff.

1834 war die Zahl der permanenten Armen in diesem Kirchspiele, Erwachsene und Kinder zusammen genommen, 196 *). Damals ward für 32 Familien, 22 Wittwen und 9 einzelne Leute die Miethe bezahlt und ein Theil derselben erhielt noch außerdem eine baare Zulage; ferner wurde an ein Ehepaar und 13 einzelne Leute eine monatliche Unterstützung verabreicht und 27 Alte und Kinder waren in Kost gegeben. In harten Wintern ward Feuerung ausgetheilt.

2. Im Kirchspiele Brügge betrug der Beitrag eines Hufners zur Armencasse 1804 — 6 Mrk., 1834 — 30 Mrk. 1834 ward für 43 Familien die Hausmiethe bezahlt. Ganz unterhalten wurden 9 Personen, worunter 4 Blinde. In Kost gegeben waren 6 Kinder. Temporair Unterstützte 16. Gesammtausgabe:

1836	—	709 Rthlr.	33 Sch.
1837	—	747 »	25 »
1838	—	823 »	29 »

3. Im Kirchspiele Gr. Flintbek wurde verausgabt:

1804	—	c. 250	Rthlr.
1814	—	c. 330	»
1824	—	c. 545	»
1834	—	c. 1308	»
1836	—	c. 1073	»
1837	—	c. 1044	» **)
1838	—	c. 1237	»

*) Mit der Notiz über die Kopfzahl der Armen ist freilich schon deshalb nicht viel gewonnen, weil die temporairen nicht von den permanent Unterstützten geschieden sind und einer von den letzteren der Armencasse mehr kosten kann, als eine ganze Anzahl von den ersteren.

**) Specification für dieses Kirchspiel pro 1837:

Hausmiethe	462	Rthlr.	36 Sch.
Kostgelder	192	»	36 »
Monatliche Unterstützung . . .	87	»	24 »
Besondere Unterstützung . . .	103	»	18 »
Gehalt der Armenvorsteher . .	16	»	— »
Außerordentliche Ausgaben . .	181	»	47 »
	1044	Rthlr.	17 Sch., womit 51

Im Jahre 1834 kamen auf den Kopf der Bevölkerung

in der	Armencommune	Bordesholm	ungefähr	1	Mrk.	6	Sch.
" "	"	Gr. Flintbek	"	1	"	9	"
" "	"	Brügge	"	2	"	2	"

Armenlaſten.

Ob nun die dorfsweiſe Armenverſorgung eine Verminderung der Armenlaſten, wie in manchen anderen Gegenden des Landes, ſo auch hier bewirken wird, darüber läßt ſich bis jetzt noch nichts entſcheiden. Es ſcheint aber, als wenn in den nun bald verfloſſenen 3 Jahren keine Verminderung, eher ſogar und zwar nach Ausſcheidung der auf die Errichtung von Armenhäuſern verwandten Capitalſummen, eine Vermehrung ſtattgefunden habe, was indeſſen einerſeits dem hohen Stande der Productenpreiſe, andererſeits dem Umſtande zugeſchrieben werden kann, daß die wirklich hülfsbedürftigen Armen, die früher bei der Kirchſpielsverſorgung zum Theile nicht gehörig unterſtützt geweſen ſeyn mögen (während einzelne Unverſchämte bei der größeren Schwierigkeit, die Umſtände und Aufführung derſelben zu controliren, mehr als nöthig, ſich zu verſchaffen wußten) jetzt bei der Dorfsverſorgung beſſer gepflegt und unterſtützt werden.

Seit dem 1. Mai 1839 kommt nun in jedem Kirchſpiele eine Kirchſpielsarmencaſſe und die Armencaſſe jeder einzelnen Specialcommune in Betracht; allein daneben auch die ſehr umfaſſenden Naturallieferungen und dieſe laſſen ſich nicht genau nach ihrem Geldwerthe berechnen, finden ſich auch in vielen Rechnungen der einzelnen Communen nicht einmal notirt. Pro 1839, wo in den erſten 4 Monaten die alte Verſorgungsweiſe, in den 8 letzten die neue ſtattfand, ward von Seiten des Amthauſes auf Berichtserforderung der gottorfiſchen Regirung folgende Ueberſicht über die geſammten Armenlaſten (Kirchſpielsarmencaſſe und Specialcaſſen zuſammengeſchlagen) aufzuſtellen verſucht.

Familien, 30 einzelne Perſonen und 9 verwaiſte Kinder unterſtützt oder ganz unterhalten wurden.

	Bordesholm.	Gr. Flintbek	Brügge.
Hausmiethe	804 Rthlr. — Sch.	507 Rthlr. 4 Sch.	700 Rthlr. — Sch.
Beköstigung u. Unterstütz.	1183 = — =	380 = 22 =	740 = — =
Krankenpflege	58 = 16 =	34 = 7½ =	33 = 16 =
Arztlohn	10 = 24 =	95 = 19 =	49 = 32 =
Medicamente	24 = 33 =	31 = 22 =	
Beförderungskosten	— = — =	4 = 8 =	12 = 16 =
Schulbücher	3 = 16 =	— = — =	26 = 32 =
Feuerung	64 = 32 =	32 = 12 =	25 = — =
Beerdigungen	15 = — =	20 = 39½ =	38 = — =
Porto u. div. andere Ausgaben	1 = 24 =	— = — =	21 = — =
Summa	2165 Rthlr. 1 Sch.	1105 Rthlr. 38 Sch.	1646 Rthlr. — Sch.

Funfzehn Jahre früher (1825) war der Status folgender:

I. Bordesholm	71	Arme	1445 Rbthlr. 48	Rbsch.
II. Gr. Flinbek	52	„	761 = 29	=
III. Brügge	44	„	973 = 74	=
	167	Arme =	3180 Rbthlr. 55	=

oder c. 1988 Rthlr. Cour. Funfzehn Jahre später c. 4917 Rthlr., mithin eine Zunahme von 150 %!

1840 waren die baaren Geldausgaben *) der Armencommunen

1. Im Kirchspiele Bordesholm

Negenharrie	92 Rthlr. 32	Sch.
Sören	140 = 17½	=
Eiderstede	46 = 42	=
Einfeld	129 = 35	=
Schönbek	84 = 36½	=
Wackenbek	162 = 14½	=
Schmalstede	199 = 2	=
Dätgen	151 = 6½	=

*) ohne die Zinsen der Armenhäuser und die Naturallieferungen. Im Uebrigen sind die Angaben pro 1840 aus den noch nicht revidirten Rechnungen entlehnt, so daß kleine Differenzen in den Zahlen noch eintreten können.

Loop	29 Rthlr.	34¼	Sch.
Grevenkrug	72 "	32	"
Mühbrook	194 "	10½	"
Fleßharrie	95 "	—	"
Hoffeld	189 "	31½	"
Ort Bordesholm	147 "	20	"
	1735 Rthlr.	26½	Sch.

Von dieſen c. 1736 Rthlr. gingen c. 343 Rthlr. an die Kirchſpielscaſſe über, ſo daß in den Specialcommunen 1393 Rthlr. verwandt wurden. Zieht man davon eine Summe von c. 147 Rthlr. ab, welche nachträglich für die Inſtandſetzung des Wackenbeker und Mühbrooker Armenhauſes in dieſem Jahre verwandt wurden, ſo bleiben c. 1246 Rthlr. für die laufenden Ausgaben, ohne die Verzinſung des auf die Armenhäuſer verwandten Capitals und die Naturalleiſtungen übrig.

2. Kirchſpiel Brügge.

	In den Specialcommunen.		An die Kirchſpielscaſſe.		Summa.	
Brügge:	150 Rthlr. 36½ Sch.		65 Rthlr. — Sch.		215 Rthlr. 36½ Sch.	
Reesdorf:	49 "	41 "	26 "	32 "	76 "	25 "
Schönhorſt:	25 "	31½ "	35 "	6 "	60 "	37½ "
Biſſee:	90 "	40 "	66 "	36 "	157 "	28 "
G. Buchw.:	80 "	31 "	107 "	8 "	187 "	39 "
Kl. Harrie:	97 "	34 "	35 "	20 "	133 "	6 "
Gr. Harrie:	55 "	13 "	63 "	42 "	119 "	7 "
	550 Rthlr. 35 Sch.		400 Rthlr. — Sch.		950 Rthlr. 35 Sch.	

3. Kirchſpiel Gr. Flintbek

	In den Specialcommunen.		An die Kirchſpielscaſſe.		Summa.	
Gr. Flintbek:	104 Rthlr. 35 Sch.		23 Rthlr. 3½ Sch.		127 Rthlr. 38½ Sch.	
Kl. Flintbek:	52 "	28 "	10 "	39 "	63 "	19 "
Rumohr:	101 "	29½	18 "	47½ "	120 "	29 "
Rumohrhütten Sprenge ꝛc.	88 "	10½	5 "	30 "	93 "	40½ "
Mielkendorf:	68 "	¾	10 "	34 "	78 "	37¾ "

	In den Special-communen.		An die Kirch-spielscasse.		Summa.	
Molfsee mit Schulenhof:	112 Rthlr.	29½ Sch.	20 Rthlr.	41½ Sch.	133 Rthlr.	23 Sch.
Voorde:	43 "	45¼ "	10 "	28½ "	54 "	25¾ "
Bönhusen:	64 "	23 "	13 "	1 "	77 "	24 "
Blumenthal:	83 "	8½ "	22 "	9 "	105 "	17½ "
Schierensee:	83 "	31 "	14 "	6 "	97 "	37 "
	803 Rthlr.	4 Sch.	150 Rthlr.	— Sch.	953 Rthlr.	4 Sch.

Die wirkliche Ausgabe der Kirchspielsarmencasse betrug 1840:

In Bordesholm: c. 428 Rthlr.
„ Brügge: c. 368 "
„ Flintbek: c. 201 "

Ueber die kleinen Einnahmen der Kirchspielscassen, außer den Beiträgen der Specialdistricte siehe unten.

Die Ausgaben, welche der Kirchspielscasse zur Last fallen, gehen aus den Bestimmungen des Regulativs von 1839 hervor; sie betreffen hauptsächlich Medicinalien, wobei zu bemerken ist, daß im Kirchspiele Bordesholm die zum Holen des Arztes u. s. w. erforderlichen Fuhren nicht, wie es eigentlich consequenter Weise geschehen sollte, dem ganzen Kirchspiele zur Last fallen, sondern von jeder Specialcommune nach einem besonderen Turnus geleistet werden. Wie es in dieser Beziehung im Kirchspiel Brügge verhalten wird, ist mir nicht bekannt geworden. Im Kirchspiele Gr. Flintbek halten die Specialdistricte die sämmtlichen Ausgaben für die Krankenpflege ab, was zwar gegen die Bestimmung des Regulativs, indessen in diesem Kirchspiele wegen der eventuellen Hülfsleistung des ganzen Kirchspiels ziemlich irrelevant ist. (S. p. 289 unten.)

Der Districtsarzt des Amtes Bordesholm ist seiner Bestallung nach zur unentgeltlichen Behandlung der Armen verpflichtet; doch werden mit Rücksicht auf die Entfernung und auf den Mangel einer Apotheke in Bordesholm häufig Aerzte aus Kiel oder Neumünster gegen Bezahlung von den Armencommunen requirirt *).

*) Hie und da, wie in Molfsee, ist desfalls ein Accord mit einem Arzte abgeschlossen worden.

Hinsichtlich der Ausgaben der Specialcommunen ist noch zu bemerken, daß zwar die unbedeutende Ausgabe für die Schulbücher der Armenkinder in die Armenrechnung übergeht, aber nicht die viel bedeutendere, welche den Communeintereſſenten dadurch erwächſt, daß die Armenkinder freien Schulunterricht erhalten, alſo wegen der größeren Frequenz ein größerer Schulraum gebauet werden muß.

Einnahme der Armencaſſen u. Repartition der Beiträge.

Von Alters her und noch vor der Einführung einer geregelten Armenpflege wird der Ertrag des Klingbeutels und freiwilliger Sammlungen bei feſtlichen Gelegenheiten durch die Prediger an Arme vertheilt worden ſeyn *). Armenfonds ſind nicht vorhanden, außer im Kirchſpiele Gr. Flintbek ein Capital von 850 Mrk. Cour., das zu 4 $\frac{0}{0}$ belegt iſt. (Von den Kloſterpräbenden ſpäter.) Die Haupteinnahmequelle bilden daher die regelmäßigen Beiträge der Communeintereſſenten; dieſe wurden 1768 bei der Einrichtung der Amtsverſorgung gewiſſermaaßen als freiwillige angeordnet, doch mit Androhung des Zwanges im Hintergrunde. „Man hege zu den Eingeſeſſenen das Vertrauen, daß ſie jeder Zeit bereit ſeyn würden, die zur Amtscaſſe ausgeſetzten und verwilligten monatlichen Beiträge an die Amtsvoigte auszuzahlen, damit man nicht nöthig habe, bei der Ausübung einer Pflicht, die nicht nur die menſchlichen Geſetze, ſondern auch die Schrift und das Chriſtenthum auferlegten, annoch Zwangsmittel zu gebrauchen.“ Es wurden ſodann die Einzelnen vorgefordert, um zu unterſchreiben, was ſie geben wollten. Gewöhnlich ward per Hufe ein Reichsthaler gezeichnet, die Prediger gaben 4 Rthlr., der Amtmann 10 Rthlr. u. ſ. w. Den Bauervoigten ward eine Armenbüchſe **) für jedes Dorf zugeſtellt. Später ſcheint doch eine förmliche Setzung eingeführt zu ſeyn und bis zum 1. Mai 1839 fand folgende Repartitionsweiſe in den 3 Kirchſpielsdiſtricten ſtatt:

---

*) 1633 berichteten die Kirchenjuraten, daß ſie zum Behufe der Glocke 5 Rthlr. aus dem Armenblöcke genommen hätten und es ward decretirt, daß die Eingepfarrten dieſe 5 Rthlr. wieder reſtituiren ſollten.

**) Dieſe waren im Kirchſpiel Brügge ſchon vor 1819 in Vergeſſenheit gerathen, dahingegen ward dort ſpäter die Anſchaffung von Wirthshausbüchſen beſchloſſen.

1. Bordesholm.

volle Hufe	—	1
halbe —	—	$\frac{1}{2}$
Käthner*)	—	$\frac{1}{4}$
Kleinkäthner	—	$\frac{1}{8}$
Coloniſten oder Anbauer		$\frac{1}{10}$
Bödner	—	$\frac{1}{15}$**)

Die Erbpachtsſtellen wurden, je nach ihrer Größe, der einen oder der anderen Gattung von Stellen beigelegt.

Es war dies von Alters her der Maaßſtab für die Kirchenlaſten. — Zu den Bödnern wurden ſolche gerechnet, die nur einige Tonnen Land hatten, etwa bis zu 6 Tonnen hinauf, aber auch ſolche, die nur ein Haus und gar kein Land beſaßen, und alſo prägravirt waren, wenn ſie nicht etwa als Handwerker in einer erträglichen Lage ſich befanden.

2. Im Kirchſpiele Brügge war eine ähnliche Abſtufung, nur daß die kleineren Landbeſitzer und Bödner im Verhältniß zu den Vollhufnern bedeutend mehr bezahlen mußten. Nach einem Berichte von 1830 war die Repartitionsnorm im Kirchſpiele Brügge folgende:

Vollhufe	—	1
Halbhufe	—	$\frac{1}{2}$
Großkäthner	—	$\frac{1}{2}$
Kleinkäthner	—	$\frac{1}{4}$
Bödner	—	$\frac{9}{48}$

Später müſſen die Bödner noch etwas höher, nämlich zu $\frac{1}{4\frac{8}{8}}$ geſetzt worden ſeyn. Es ward nämlich 1834 oder 1835 bei einer vierteljährlichen Ausſchreibung von jedem Vollhufner 2 Rthlr. 24 Sch. contribuirt, während der Bödner 25 Sch. zahlte. —

Mit Recht beſchwerten ſich die Käthner und Bödner der Dörfer Brügge, Gr. Buchwald, Biſſee, Reesdorf, Gr. und Kl. Harrie in einer an die holſteiniſche Ständeverſammlung gerichteten Eingabe von 1836 wegen Ueberſetzung bei den Armenlaſten: „in den beiden

*) Sonſt als Großkäthner oder Viertelhufner bezeichnet.

**) In einem Berichte von 1830 ſteht = $\frac{1}{16}$.

letzten Jahren habe die Hufe jährlich 10 Rthlr. Armengeld bezahlt, die halbe Hufe 5 Rthlr.; ein Großkäthner, wofür schon der Besitzer einer Landstelle von 18—20 Tonnen gelte, gleich den Halbhufnern 5 Rthlr.; ein Kleinkäthner (9—11 Tonnen Land) 2 Rthlr. 24 Sch. und der Bödner, der meistens blos eine Kathe mit einem Kohlhofe oder auch nur einen geringfügigen Landbesitz habe, 2 Rthlr. 4 Sch., so daß 5 Bödner gleich einem Hufner concurrirten, während ihr Beitrag zu den Amtsanlagen doch nur $\frac{1}{16}$ des Hufenbeitrags sey.

Im Kirchspiele Gr. Flintbek wurden die baaren Geldbeiträge nach Tonnen Landes und nach der Zahl der Hausstellen ausgeschrieben, z. B. 1835 per Tonne Land 2 Sch. und auf jede Stelle quartaliter 5 Sch.*). Diese Repartitionsweise war jedenfalls besser, als die in den anderen beiden Kirchspielen, da die Verschiedenheit des Bodens in den einzelnen Dörfern dieses Kirchspiels nicht so groß ist, wie in den anderen beiden, namentlich im Kirchspiele Bordesholm. Im Letzteren war es offenbar eine sehr große Ungleichheit, Dorf gegen Dorf, wenn eine Hufe in Fief- oder Negenharrie nicht mehr zahlte, als eine in Schmalstede und Wackenbek, während der Werth der Hufen in diesen Dörfern wie 1: 2 und 1: 3 sich verhält. Die Setzung der Beiträge fand im Kirchspiele Gr. Flintbek alljährlich gegen Neujahr statt, wobei denn auch die Armen mit ihren Bitten sich einfanden.

Als das neue Armenregulativ mit dem 1. Mai 1839 in Kraft trat, wurden die vorhandenen Armen eines jeden Kirchspiels auf die neugebildeten Specialcommunen vertheilt, und zwar nach Pflugzahl der Dörfer, z. B. im Kirchspiele Bordesholm in folgender Weise: Die Summe der in Betracht kommenden Armenlasten hatte im dortigen Kirchspielsarmendistricte 1700 betragen, was auf $65\frac{1}{2}$ Pflüge repartirt, 26 Rthlr. 1 Sch. à Pflug machte. Wenn nun ein Dorf z. B. auf 4 Pflüge stand, so wurden demselben soviele Arme zugelegt, als bis dahin c. 26 Rthlr. $\times$ 4 = 104 Rthlr. zu unterhalten gekostet hatten. Bei der Vertheilung nahm man nun aber auch Rücksicht auf Alter, Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und sittliche Auf-

*) Nach einem Berichte von 1830 für jedes bewohnte Haus 20 Sch. und für jede Tonne Land in einem Jahre 2 Sch., im folgenden Jahre 3 Sch.; 1837 von jeder Stelle 6 Sch. und à T. 2 Sch.

führung der Armen, so daß neben einem Hochbejahrten ein Jüngerer, neben einem Kränklichen ein Gesunder, neben einem Saufbolde ein Ordentlicher einem jeden Districte zugetheilt wurde. Auch suchte man das Umziehen der Armen soviel als möglich zu verhüten, und wenn dies nicht ging, jede Familie in den District zu verweisen, wo sie am längsten gewohnt hatte, am meisten bekannt war und daher am leichtesten etwas erwerben konnte.

Die Beiträge der ganzen Specialdistricte zu der Kirchspielsarmencasse werden seit dem 1. Mai 1839 über dieselben nach Pflugzahl repartirt; dahingegen ist es den Specialdistricten überall überlassen, wie sie nach gemeinschaftlichem Beschlusse der Communeinteressenten sowohl die Beiträge zur Kirchspielsarmencasse, als die Kosten der eigentlichen Armenversorgung ihres Districtes auf die Einzelnen repartiren wollen, und nur für den Fall, daß in einem Specialdistricte man hierüber sich nicht einigen kann, ist in §. 25. des Regulativs das dann einzuführende Setzungsverfahren vorgeschrieben. Zu einer solchen eigentlichen Setzung aber ist es, soviel bekannt, bis jetzt nirgends gekommen und die Repartition ist theils die alte geblieben, wie man sie vor 1839 gewohnt war, z. B. in Negenharrie, Eiderstede, Wackenbek, Fiefharrie, d. h. nach Hufenzahl unter verhältnißmäßiger Zuziehung der kleineren Stellen, theils hat man die Pflüge zur Norm genommen, z. B. in Reesdorf, wo die Hufner für $\frac{2}{3}$ Pflug contribuiren, die Käthner für $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Pflug, die Bödner für $\frac{1}{16}$ Pflug, ebenso in Kl. Harrie (die Hufe = 1 Pflug, die halbe Hufe = $\frac{5}{8}$ Pflug, der Käthner = $\frac{5}{24}$ Pflug und der Bödner = $\frac{1}{16}$ Pflug) und in Gr. Harrie, wo die Vollhufner resp. für $\frac{1}{1}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{5}{8}$ Pflug, die Halbhufner für $\frac{3}{8}$ Pflug und 2 Bödner resp. für $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Pflug contribuiren; besonders aber hat die Repartition nach Tonnenzahl Eingang gefunden, z. B. in Gr. Buchwald, Bissee, Schönbek, Dätgen, Grevenkrug, Mühbrook, Hoffeld. In Schmalstede werden Hufen und Tonnenzahl als Repartitionsnormen combinirt und im Orte Bordesholm Tonnenzahl und Brandtaxat, letzteres so, daß 2 Tonnen Land einem Brandcassenwerth der Gebäude von 100 Rthlr. gleichgestellt werden. In Sören bezahlen die Bödner ungefähr $\frac{1}{16}$ eines Hufenbeitrags, und die Altentheilsleute daselbst 1 Rthlr. Im Kirchdorfe Brügge ist jetzt die Armenlast der kleineren Leute ansehnlich er-

mäßigt; wenn eine Hufe bei einer einmaligen Ausschreibung 4 Mrk. contribuirt, so zahlen (die Halbhufner 40 Sch.) die Käthner je nach der Größe ihrer Stellen 32 Sch., 24 Sch., 16 Sch., 8 Sch. und die Bödner 4 Sch. Im Kirchspiele Gr. Flintbek ist die frühere Repartitionsweise mit Ausnahme von Blumenthal (wo die Pflugzahl der Stellen als Norm eingeführt ist), geblieben und zwar so, daß gleichmäßig in allen Dörfern 24 Sch. von der Hausstelle (mit Einschluß des Beitrages an die Kirchspielsarmencasse) alljährlich stehend gehoben und das noch Fehlende nach Tonnenzahl ausgeschrieben wird. Steigt dann die Ausschreibung auf über 10 Sch. à Tonne in einem Specialdistricte, so tritt das ganze Kirchspiel hinzu. (Ist 1840 für den District Sprenge und Rumohrhütten geschehen.)

Außer den Beiträgen haben die Specialcommunen noch mitunter zufällige Einnahmen, z. B. freiwillige Sammlungen bei Gilden, Erlös aus dem verkauften Nachlasse von Armen, diverse Strafgelder, z. B. in Eiderstede für den, der nicht eine bestimmte Anzahl von Sperlingsköpfen (— selbstständige Agrarpolizei) abliefern kann und dergl. In Molfsee wird für jeden Kauf und Verkauf ein Gewisses an die Armencasse erlegt. — Die Klingbeutelgelder, Sammlungen bei Hochzeiten und gewisse Mulcten dahingegen sind den Kirchspielsarmencassen zugewiesen.

Die Naturallieferungen und Fuhren werden wohl überall einseitig von den Hufnern geleistet, nur daß die Käthner hier und da bei der Anschaffung des Torfes für die Armen concurriren (z. B. in Schönbek.)

Die Insten sind überall von der Theilnahme an den Armenlasten frei, wie dies die dürftige Lage der allermeisten erheischt; die Altentheilsleute dahingegen, welche jetzt fast durchgängig eximirt sind, könnten gerne einen Beitrag zahlen, und noch wünschenswerther wäre es, wenn das Gesinde einen Theil seines hohen Lohnes dem Armenwesen, dessen Hülfe viele von ihnen späterhin als verarmte Tagelöhnerfamilien in Anspruch nehmen, zu opfern gezwungen würde. —

Ueber das sehr sorgfältig abgefaßte Regulativ vom 27. März 1839 darf man folgende Bemerkungen, die zum Theil nur formelle Bestimmungen betreffen, hier sich erlauben:

1. Es muß dem Kirchspielscollegio angezeigt werden, welche Interessenten von der Commune zu Armenvorstehern gewählt sind, und dürfte dies daher im §. 12. ausdrücklich anzuführen seyn. — Bei diesen Wahlen begeben sich die kleineren Leute gewöhnlich ihres Stimmenrechtes, dahingegen werden Käthner und Böd-ner häufig mit zu Armenvorstehern erwählt.
2. Nach §. 16. Passus 2. dürfen die Armenkinder noch 2 Jahre nach der Confirmation ohne Genehmigung der Armenvorsteher ihren Dienst nicht verändern. Diese Vorschrift ist, abgesehen von anderen Schwierigkeiten, wohl schon deshalb nicht zu effectuiren, weil die Bestimmung einer Strafe für Uebertretungen fehlt.
3. Da nach §. 17. die Armenvorsteher die Unterstützungen bewilligen (wobei sie nach ihrem Belieben vorher mit den Communeinteressenten deliberiren können), so scheint es inconsequent zu seyn, daß sie nicht auch Unterstützungen, die an unwürdige Arme ertheilt sind, einziehen können, sondern dies erst zur Entscheidung des Kirchspielscollegii vorstellen sollen.
4. ad §. 23. Zu den Einnahmen der allgemeinen Kirchspielsarmencasse gehören noch Sammlungen bei Hochzeiten (nicht allgemein) und gewisse Mulcten.
5. Nach §. 24. scheint Stimmeneinheit der Communeinteressenten für den Beschluß über die freiwillige Repartition der Armenlasten in den einzelnen Specialdistricten erforderlich zu seyn, was indessen nicht bestimmt genug ausgedrückt ist.
6. Nach N. 9. des, von dem eventuellen Setzungsverfahren handelnden §. 25. steht einem Mitgliede des Setzungscollegii der Recurs frei, wenn er sich durch die Setzung beschwert erachtet. Es fragt sich, ob denn nicht auch jedem anderen Contribuirenden in solchen Fällen Recurs einzuräumen seyn möchte?
7. Nach §. 29. ist der Hausvoigt Revisor und als Mitglied des Kirchspielscollegii Decisor der Kirchspielsarmenrechnungen. Passender wäre es, wenn dem Amthause, wie früher, die Decision übertragen wäre.
   Ueber die Revision und Decision der — wichtigeren — Armenrechnungen der Specialcommunen fehlt jede nähere Bestim-

mung; denn es ist in §. 30. nur gesagt, daß jedes Kirchspiels-armencollegium die Art der Rechnungsablegung näher und möglichst einfach bestimmen solle.

Diese Rechnungen werden nun bis jetzt noch selten vollständig und nicht gleichmäßig geführt; den Communen wird wohl meistens „aus dem Kopfe" Rechenschaft abgelegt und von der Commune dann mündlich die Quittung ertheilt, so daß der Prediger seine Noth hat, wenn er das Material zu den in §. 31. vorgeschriebenen Uebersichten der Ausgaben für das Armenwesen sich verschaffen muß. — Am besten, wenn die Communen den Schullehrern gegen eine kleine Vergütung, etwa Befreiung vom Armengelde, die Rechnungsführung übertragen, wie auch schon in manchen Dorfschaften des Amtes geschehen ist.

Im Uebrigen wäre es aus einem anderen Gesichtspunkte zu wünschen, daß das Dorfsarmenwesen in möglichster Einfachheit erhalten würde, und auf dem gegenseitigen Zutrauen und dem guten Willen der Eingesessenen mehr basirte, als durch Controle der höheren Verwaltung in Ordnung gehalten würde. Zu viel Regiren und beengender Formalismus schadet der Sache und den Menschen selber. —

Ganz getrennt von der Armenverwaltung ist die Vertheilung der sogenannten Klosterpräbenden, welche dem Amthause gebührt, wie dies auch durch das Regulativ von 1803 (gegen den Schluß) und durch §. 23. des Regulatives von 1839 bestätigt ist. Im 14. Jahrhunderte stiftete Otto Pogwisch zu Bordesholm ein Armenhaus, das sogenannte rothe Haus, und dotirte dasselbe zum Unterhalt für 12 Arme. Das Kloster hatte sich zur beständigen Aufrechthaltung dieser Stiftung verpflichtet (Vergleiche Diplom. Neom. et Bordesh. Urkunde No. 389. von 1490 bei Westphalen II. pag. 473), und diese Verpflichtung ward auch von dem weltlichen Regimente bei der Reformation des Klosters 1566 anerkannt, l. c. pag. 558. Im 17. Jahrhundert wurden die einzelnen Armen durch unmittelbare herzogliche Rescripte aufgenommen. 1731 war das Haus sehr ver-

fallen und mußte abgebrochen werden. Der Wiederaufbau ward zwar 1743 höheren Orts verfügt, aber nicht ausgeführt. Noch 1771 kam der Wiederaufbau in Anrege und 1783 sprach sich das Amthaus dagegen aus, weil gebrechliche und kränkliche Arme besser bei ihren Angehörigen oder Bekannten versorgt oder verpflegt werden könnten. Die Dotation von Pogwisch ist im Grunde nur theilweise noch erhalten worden, denn für die abgebrochene Wohnung ist kein Aequivalent gegeben, obgleich hiezu das Kloster nach einer Urkunde von 1490 und nach der Säculariſation die Regirung verpflichtet gewesen wäre. Auch ist die den 12 Armen ausgesetzt gewesene Lieferung von 12 Faden Holz und 18 Fudern Torf nach Abbrechung des Hauses ohne Vergütung weggefallen, und mit Recht konnte daher das Amthaus 1785 auf eine Erhöhung der Klosterpräbenden von c. 150 Rthlr. auf 200 Rthlr. antragen. Diese 150 Rthlr., welche von der Amtsstube auf Anweisung des Amthauses ausgezahlt werden, sind nämlich an die Stelle der früheren Mundprovisionen getreten und werden in ganzen Portionen zu 12 Rthlr. oder in halben Portionen zu 6 Rthlr. an sogenannte verschämte Arme vertheilt, die ihrer bisherigen Lage nach nicht füglich der Armencasse zur Last fallen können. Eine Erhöhung auf 200 Rthlr. ist nicht bewilligt worden, und es wird außer den 150 Rthlrn. nur eine kleine Summe von 3 Rthlr. 22 Sch., welche als Grundhäuer von dem Platze des ehemaligen (unweit des sogenannten Surendorfer Redder gelegenen) Armenhauses gehoben wird, in Gemäßheit einer Verfügung der Glückstädter Regirung von 1784, unter die Präbendisten vertheilt.

XIX.

Amtscommunalwesen.

Die Vertreter des ganzen Amtes sind die Amtsvorsteher, von denen bereits bei der Organisation der Amtsverwaltung in ihrer anderen Eigenschaft als Officialen der Amtsbehörden die Rede war. Wann Amtsvorsteher für Bordesholm eingeführt worden, ist mir

Repräsentanten.

nicht bekannt, ich fand ihrer in den Acten erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erwähnt, und zwar in einer Weise, daß man annehmen muß, es sey bis dahin diese Repräsentation höheren Ortes noch nicht recht organisirt gewesen. Die großfürstliche Kammer rescribirte nämlich unterm 7. Jul. 1749 an das Amthaus, man habe erfahren, daß gewisse sogenannte Amtsvorsteher im Amte Bordesholm aus eigener Macht und gegen die unterm 31. Mai desselben Jahres erlassene Verfügung eine Anlage von 5 Sch. à Hufe ausgeschrieben hätten; der Amtmann möge untersuchen, von wem und zu welchem Zwecke dies geschehen sey.

1766 ordnete das Generaldirectorium die gehörige Beeidigung der 4 Amtsvorsteher an, und bestimmte zugleich die Dienstzeit auf 4 Jahre, so daß jährlich einer abgehen sollte, worauf die Bauervoigte dem Amthaus 3 Eingesessene zur Wiederbesetzung der Vacanz zu präsentiren hatten.

Nach der jetzt geltenden, unterm 19. Juli 1824 von der königlichen Rentekammer ertheilten Instruction bestehen die Rechte und Pflichten der Bordesholmer Amtsvorsteher in Folgendem:

1) Sie haben auf Alles, was das Interesse der Amtscommunen betrifft, namentlich in Hinsicht der Amtslasten zu achten, so daß sie insbesondere von den Bestimmungen in den Dienstreglements der Dorfschaften und in den Fuhrreglements eine genaue Kunde sich verschaffen müssen.
2) Werden dem Amte außerordentliche Lieferungen an Lebensmitteln oder Fourage auferlegt, so müssen wenigstens 2 Amtsvorsteher bei der Lieferung zugegen seyn, für die gute Beschaffenheit der Requisite sorgen und gehörig quittiren lassen.
3) Sie haben darauf zu sehen, daß die Amtsanlagerechnung jährlich aufgestellt und ihnen demnächst zur Revision vorgelegt werde. Ihre etwanigen Notaten sind nebst der Erklärung des Rechnungsführers (— Amtschreibers) zugleich mit der Rechnung selber durch das Amthaus höheren Ortes einzusenden.
4) Sie erheben nach den von der Hausvoigtei bei der Amtstube einzuliefernden Extracten aus dem Fuhrregister nebst beigefügter Berechnung, die für jedes Quartal fällig gewordenen Fuhrgelder zur weiteren Vertheilung.

Der Betrag außerordentlicher Fuhrleistungen dahingegen, z. B. bei Truppenmärschen und Truppenversammlungen, werden in den Abgaben der Eingesessenen gekürzt, wofür die Amtsvorsteher Namens des ganzen Amtes quittiren; eben so quittiren sie für Alles, was für Korn- und Fouragelieferungen mittelst Liquidation vergütet wird.

5) Betreffend die Wegeangelegenheiten. Zu den jährlich vorzunehmenden Wegebesichtigungen hat der Hausvoigt zwei Amtsvorsteher zuzuziehen und mit ihnen wegen der Reparaturen Rücksprache zu nehmen. In den desfälligen Licitationsbedingungen ist immer die Bestimmung aufzunehmen, daß der königlichen Rentekammer die Wahl unter den 3 Mindestfordernden vorbehalten bleibe. Die beschafften Wegebauten und Besserungen hat der Hausvoigt, gleichfalls mit Zuziehung zweier Amtsvorsteher zu besichtigen. Ueber, in Wegesachen entstehende Differenzen haben die Amtsvorsteher beim Amthause Vorstellung zu machen.

6) Die Amtsvorsteher bekommen für ihre Mühwaltung keinen Gehalt, sind aber während ihrer Amtsführung von den Beiträgen zu der Amtsanlagecasse befreiet*).
Für eine Tour innerhalb des Amtes und eine Wegebesichtigung erhalten sie 16 Sch.; für eine Wegebesichtigung, die einen ganzen Tag in Anspruch nimmt, 1 Rthlr., für Reisen außerhalb Amtes per Tag 1 Rthlr. Sie haben ihre jährlichen Kostenrechnungen gegenseitig zu attestiren; soweit dieselben Wegebesichtigungen betreffen, fügt der Hausvoigt seinen Atteſt hinzu. Das Amthaus hat dann die Rechnungen auf die Anlagecasse anzuweisen.

7) Die Amtsvorsteher dienen 4 Jahre. In Zukunft aber sollen, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, alle 2 Jahre 2 Vorsteher abgehen**).

---

*) Außer den eigentlichen Amtsanlagen auch von den besonders gehobenen Wegeanlagegeldern, aber nicht von den gleichfalls besonders gehobenen Reuteranlagegeldern.

Die Amtsvorsteher haben ferner, eben so wie die Kirchenjuraten, keine Jagddienste geleistet, und werden folgerecht auch zu dem statt der Dienste festgesetzten Geldäquivalente keinen Beitrag geben.

**) Darnach muß man annehmen, daß vor 1824 gegen die Bestimmung von

Wenn die Vorsteher mit den Eingesessenen in Amtsangelegenheiten Berathungen anstellen wollen, wie z. B. wegen Ablösung der Jagddienste vor Kurzem geschehen ist, so findet keine Plenarversammlung aller Betheiligten Statt, sondern es hat sich zu diesem Ende schon früher eine Eintheilung des Amtes in 4 Districte gebildet, und jeder Amtsvorsteher beruft für sich seinen District.

Bei der Ernennung der Amtsvorsteher ausschließlich aus der Mitte der Dorfschaftseingesessenen war seither die Classe der Erbpächter — dieses seit hundert Jahren neu hinzugekommene Element der Amtsbevölkerung — speciell gar nicht vertreten, wiewohl die Erbpächter schon seit längerer Zeit einen Theil der Amtsanlagen mit trugen; auch fehlte es den Amtsbehörden seither an einem Organe für die Erbpachtsdistricte, welches mit dem Institute der Amtsvorsteherschaft correspondirt hätte. Die Sache kam bei den Verhandlungen über die Vereinigung der Erbpachtdistricte mit den Dorfschaften wegen gemeinschaftlicher Abhaltung der Criminalkosten zur Sprache, und mit höherer Genehmigung wählten die 5 Vorsteher der speciellen Erbpachtdistricte Einen aus ihrer Mitte, der also künftig als 5ter Amtsvorsteher neben den bisherigen 4 Amtsvorstehern, die nichts gegen diesen Beitritt einzuwenden hatten, fungiren wird, gleichfalls 4 Jahre dienen und dieselbe Vergütung wie die übrigen Amtsvorsteher erhalten soll.

Die Amtsanlagen.

Die Amtsanlagen (im weiteren Sinne) werden theils durch die finanziellen Anforderungen der Staatsregirung hervorgerufen, und sind also in soweit als verdeckte Staatsabgaben anzusehen, theils dienen sie zur Befriedigung der Amtsbedürfnisse und sind mithin nur in dieser Beziehung eigentliche Communalabgaben. So gemischter Natur werden die Anlagen schon sehr früh gewesen seyn, da die Regenten häufig an die einzelnen Communen sich wandten, wenn die Landstände knapp in Bewilligungen waren. Die noch vorhandenen Acten gehen bis auf eine Anlage von 1667 und 68 zurück, welche durch einen Hexenproceß veranlaßt ward. 1698 schrieb der

---

1766 alle 4 Vorsteher nach Ablauf von 4 Jahren gleichzeitig abgingen. Auch präsentiren jetzt nicht mehr die Bauervoigte, sondern die Abgehenden selber bei einer Vacanz.

Amtmann 1 Rthlr à Pflug wegen der Erbhuldigung aus u. ſ. w. Wie es ſcheint, war noch im 18. Jahrhundert nur jedes 3. oder 4. Jahr eine Anlage nothwendig. —

Die Amtsanlagerechnung (im engeren Sinne) hat pro 1841 folgende Poſitionen:

1. Für blödſinnige Perſonen	156	Rbthlr.	25	Rbſch.
2. Gehalt zweier Hebammen	51	„	20	„
3. Vaccinationskoſten	196	„	77	„
4. Zuchthausbeiträge	333	„	68	„
5. Detentions- und Criminalkoſten	440	„	—	„
6. Unterhaltung der Erd- und Sommerwege in den Landſtraßen	358	„	13	„
7. Druck des Placates für die Militärſeſſion	—	„	93	„
8. Marſchgelder der Soldaten	62	„	12	„
9. Quittungsgebühr	11	„	38	„
10. Handlangerarbeiten bei Dienſtwohnungen	87	„	32	„
11. Für Reiſen und Bemühungen der Amtsvorſteher	108	„	77	„
12. Für 3 Jahrgänge der chronolog. Sammlung	16	„	13	„
13. Für den freien Schweine- und Pferdeſchnitt	4	„	77	„
14. Div. z. B. Anſchaffung eines Gerichtsprotocolles	9	„	32	„
	1837	Rbthlr.	1	Rbſch.

ad 1. Es ſind noch von früher her 4 arme Gemüthskranke vorhanden, welche im Amte ſelber in Koſt gegeben ſind. In Zukunft werden derartige Ausgaben den reſp. Kirchſpielsarmencaſſen zur Laſt fallen. S. Armenweſen.

ad 2. Die angeſtellten beiden Hebammen zu Brügge und Voorde bekommen jede 25 Rbthlr. 58 Rbſch. S. Medicinalweſen.

ad 3. Davon erhielt der Amtschirurg 187 Rbthlr. 58 Rbſch., der Neumünſterſche Phyſicus für die ſüdlichen Dörfer 9 Rbthlr. 19 Rbſch. S. Medicinalweſen.

ad 5. Hierunter: Das Kostgeld an die Amtsvoigte für Gefangene, die Ausgabe für ärztliche Sectionen, für Arretirungen und Haussuchungen, für die (verdungenen) Criminalfuhren u. s. w.

ad 9. Diese Gebühr erhalten die Rendsburger Cassenbeamten.

ad 11. Hierunter stellen die Amtsvorsteher auch für die ihnen gebührende Freiheit von der Bearbeitung der Dienstländereien 2 Rthlr. × 4 = 8 Rthlr. Cour. in Rechnung, wohingegen sie zu dem Aequivalente, welches der Amtmann und Amtschreiber statt der Dienste und Fuhren in Folge von Privatcontracten erhalten (p. 137. 38.) mit beitragen.

ad 13. Fließt in die königliche Casse (p. 204).

Die regelmäßigen Einnahmen der Amtsanlagecasse sind:

1) Die Zinsen einer königlichen Obligation von 1809, welche das Amt als Vergütung für die Einquartirung alliirter Truppen erhalten hat. Die Zinsen betragen 12 Rbthlr. 77 Rbsch.
2) Die Ausschreibung über die Landbesitzer in den Dorfschaften.
3) Die Beiträge der Erbpächter zu dieser Ausschreibung in Betreff gewisser Lasten.

Die obigen Amtsanlagen werden nach der bloßen Zahl der Hufen repartirt, wodurch eine große Ungleichheit (wie bei den Kirchenanlagen und Mühlenlasten) entsteht, indem die Hufen in den besten Dörfern von 10,000—15,000 Rthlr. Capitalwerth nicht mehr beitragen, als die Hufen in den schlechtesten Dörfern von 5000 Rthlr. u. s. w.

Die kleineren Landstellen werden nach Bruchtheilen einer Hufe zugezogen; die Halbhufner zahlen die Hälfte einer Hufe, die Großkäthner den vierten, die Kleinkäthner den achten, die Bödner den sechszehnten Theil.

Zu der Anlagerechnung von 1841 z. B. contribuirte halbjährlich der Hufner 3 Rthlr., der Großkäthner 36 Sch., der Kleinkäthner 18 Sch., der Bödner 9 Sch. Eine gesetzlich bestimmte Gränze zwischen Groß- und Kleinkäthnern, Kleinkäthnern und Bödnern existirt nicht, herkömmlich werden Landbesitzer von 20 Tonnen und darüber als Großkäthner, von 10—20 Tonnen als Kleinkäthner, von 10 Tonnen und darunter als Bödner angesehen und angesetzt, doch kommen auch Abweichungen vor, wie denn z. B. ein Besitzer

einer kleinen Landstelle von nur 5 Tonnen in einem der Amtsdörfer noch von früher her als Kleinkäthner contribuirt. Wäre die Abgabe größer, so würde auch bei den kleinen Landbesitzern eine so ungleiche Repartition, nach welcher z. B. der Bödner, der außer seinem kleinen Hause nur etwas Gartenland oder vielleicht noch 1—2 Tonnen Ackerland hat, eben so viel zahlen muß, als der Landbesitzer von 9—10 Tonnen, fühlbarer seyn. Inzwischen werden neue Bödnerstellen (wenn mir recht berichtet ist), jetzt nur dann zu den Anlagen zugezogen, wenn sie wenigstens mit 3 Tonnen Land versehen sind.

Vor der Setzung in den 70ger Jahren wurden die jetzigen Großkäthner als Käthner schlechthin, die jetzigen Kleinkäthner als Bödner und die jetzigen Bödner als neue Anbauer bezeichnet; Großkäthner nannte man solche, die mehr als den vierten Theil einer Hufe zu den Ausschreibungen contribuirten, z. B. den dritten Theil.

1841 trugen zu der Amtsanlagerechnung neben den Hufnern 102 Großkäthner, 56 Kleinkäthner und 139 Bödner bei.

Was die Erbpachtdistricte betrifft, so hat Schönhorst von jeher nach dem Ansatze von 5 Pflügen (hier d. h. für die gedachte Anlagerechnung gleichbedeutend mit Vollhufen) neben den Dorfschaften contribuirt. Der Sprengerteich, der Vollhuserteich und die Vielkiekstriche, von denen das meiste Land Stellenbesitzern aus anderen Erbpachtdistricten und aus den Dorfschaften gehört, sind bisher gänzlich befreiet geblieben, die übrigen Erbpächter aber zum ersten Male 1809, in Folge eines Notates der Amtsvorsteher, zu einem Theile der Amtsanlageposten, zugezogen worden. Auf ihr Gesuch um Befreiung von diesen Beiträgen event. um Bildung eines abgeschlossenen Communaldistrictes, ertheilte die gottorfische Regirung unterm 12. Oct. 1835 einen abschlägigen Bescheid.

Den Erbpachtdistricten steht in dieser Beziehung die privilegirte Doppelhufe zu Groß Flintbek gleich, und mit Einschluß dieser sind sie zu 15 Pflügen oder Vollhufen angesetzt, nämlich

Bordesholmer Hoffeld $6\frac{1}{8}$ Pfl.*).

---

*) Ob der Ort Bordesholm selber, der freilich hauptsächlich nur exemte Dienstländereien enthält, frei ausgeht gleich den ehemaligen Teichen, oder unter diesen $6\frac{1}{8}$ Pfl. mit begriffen ist?

Rumohrhütten	1	Pfl.
Sprenge	1⅛	„
Voordener Mühle	1	„
Schmalsteder	1	„
Schulenhof	2	„
Die Fl. Doppelhufe	2	„
	15	Pfl.

Nach diesem Ansatze werden die Beiträge zu der chronologischen Sammlung, der Vaccination, den Marschgeldern, den Kosten für Wahnsinnige, zu den Glückstädter Strafanstalten nach dem Patente vom 22. Mai 1838, der Quittungsgebühr an die Rendsburger Cassebeamten, zu der Abgabe für den freien Schweine- und Pferdeschnitt, der Ausgabe für Patrouillen, der Anschaffung von Protocollbüchern gehoben, nur daß Schulenhof wiederum speciell von dem Beitrage zu der Quittungsgebühr, dem freien Schweine- und Pferdeschnitt und den Patrouillen (nach Entscheidung der gottorfischen Regirung vom 14. Oct. 1835) frei ist*). Von den übrigen Positionen der Amtsanlagerechnung sind die Erbpachtdistricte bisher exemt geblieben, doch ist in Folge einer Vereinbarung der Amtsvorsteher mit den Erbpachtdistricten vom 17. Dec. 1841 die wichtige Veränderung (gültig schon für 1841) eingetreten, daß die gedachten Districte in Bezug auf die Detentions- und Criminalkosten, dem Amte und der Amtsanlagecasse beigetreten sind, und zwar so, daß ihr ganzer Beitrag nach ihrer Pflugzahl normirt ist, die Subrepartition unter ihnen selber aber nach Tonnen Landes geschieht.

Bis dahin hatten die eximirten resp. Districte und Einzelbesitzer die Criminalkosten jeder für sich abgehalten, nämlich Ort Bordesholm, das Hoffeld, Rumohrhütten, Sprenge (mit Rothenhahn), Sprengerteich, Bollhuserteich, Schmalsteder Mühle, Voordener Mühle, Vielkiekesteich und die privilegirte Doppelhufe in Groß Flintbek. Doch sollen früher auch Fälle vorgekommen seyn, in denen man

*) Demgemäß contribuirten 1840 zu der Amtsanlage die, 15 Hufen gleichgestellten Erbpachtdistricte nur 2 Rbthlr. 3 Rbsch. per Hufe, und Schulenhof speciell nur 1 Rbthlr. 93 Rbsch. per Hufe. Es ist übrigens nicht zu übersehen, daß 1840 noch die Erbpachtdistricte die Criminalkosten für sich trugen. —

Criminalkoſten über mehrere oder ſämmtliche Erbpachtdiſtricte gemeinſchaftlich repartirte; nur ſcheint Schulenhof immer ganz iſolirt geſtanden zu haben. Für Schulenhof kam die Vereinigung mit dem Amte in criminalibus ſchon 1835 in Anrege; der Beſitzer des Gehöftes lehnte den Vorſchlag aber ab, erklärte ſich dahingegen bereit, mit den übrigen Erbpächtern in einen Verband zu treten, wozu dieſe jedoch keine Luſt bezeigten, weil ſie fürchteten, daß auf Schulenhof wegen der vorbeigehenden Chauſſee mehr Criminalfälle vorkommen würden.

Die Etatsentwerfung, Rechnungsführung und Caſſenverwaltung in Betreff der Amtsanlagen iſt Sache der Amtſtube.

Die Amtſtube berichtet an das Amthaus über die Geldbedürfniſſe, und das Amthaus wiederum an die gottorfiſche Regirung, welche eine Ausſchreibung genehmigt. Die Beiträge werden durch die Bauervoigte eincaſſirt. Die Anweiſungen auf die Anlagecaſſe werden vom Amthauſe ertheilt und von der Amtſtube ausgezahlt.

Bei Formirung der Anlagerechnung werden die Amtsvorſteher nicht zugezogen, dahingegen wird ſie ihnen zur Reviſion und Formirung von Notaten mitgetheilt, über welche die Amtſtube ſich zu äußern und das Amthaus zu berichten hat, worauf die Deciſion von der gottorfiſchen Regirung erfolgt*).

Statt der öffentlichen Auslegung der Amtsanlagerechnung kam 1834 die Circulation derſelben unter den Eingeſeſſenen in Anrege, es iſt indeſſen bei dem herkömmlichen Verfahren geblieben.

Getrennt von der Amtsanlagerechnung und nach einem anderen Maaßſtabe, nämlich nicht nach Hufenzahl, ſondern nach Pflugzahl,

*) Nach einer allgemeinen fürſtlichen Verordnung vom 28. Nov. 1704 ſollte kein Beamter Amts-, Hardes-, Kirchſpiels- oder dergleichen Anlagen ins Künftige ausſchreiben, bevor ſie nicht von der Kammer genehmigt worden. 1749 wurde den Beamten eröffnet, daß in Zukunft die Anlagerechnungen von der großen fürſtlichen Rentekammer revidirt werden ſollten.

und zwar nach der ordentlichen Pflugzahl, also mit Exemtion der Erbpachtdistricte und der Dienstländereien der geistlichen und weltlichen Beamten werden die Wegeanlagegelder und die Reuterpferdeanlagegelder gehoben.

Die Wegeanlage entsteht durch die Ausgabe für neue Steindämme, soweit diese Ausgabe mehr beträgt, als diejenigen 32 Sch. Cour. à Ruthe, welche aus der Staatscasse zu diesem Zwecke hergegeben werden. Vergl. p. 250. Darüber wird eine besondere Repartition gemacht, welche der Approbation der Rentekammer unterliegt, die dann verfügt, daß solche Repartition mit den erforderlichen Beweisthümern der Amtsrechnung angelegt werde.

Pro 1841 wurden über die 27 Amtsdorfschaften 372 Rbthlr. Wegeanlage ausgeschrieben, d. i. von 155 Pflügen 2 Rbthlr. 38$\frac{7}{8}$ Rbsch. per Pflug. Die ordentliche Pflugzahl des Amtes (ohne Sachsenbande) beträgt 158 Pflüge, die Differenz entsteht durch die Exemtion der Amtsvorsteher von dieser Abgabe.

Da die Ausgabe für die Unterhaltung der Erd- und Sommerwege aus der Amtsanlagecasse bestritten, mithin nach Hufenzahl, die specielle Wegeanlage aber nach Pflugzahl repartirt wird, so contribuiren also die Eingesessenen der Dorfschaften nach einer doppelten Norm für einen und denselben Zweck! Auch ist es sonderbar, daß Schönhorst zu den Erd- und Sommerwegen mittelst der Amtsanlagerechnung beitragen muß, von der speciellen Wegeanlage aber gleich allen anderen Erbpachtdistricten befreiet ist. —

Die Reuterpferdeanlage (statt der Naturalstellung der Remontepferde) betrug 1841: 24 Rbsch. à Pflug und wird von dem Amte für 158 Pflüge*) und von Sachsenbande für 8 Pflüge bezahlt. Die Quittungen der Rendsburger Hauptcasse über diese Anlage müssen der Amtsrechnung gleichfalls beigelegt werden. —

---

*) Da die Reuterpferdeanlage der Sache nach eine Staatsabgabe (nur der Form nach eine Communallast) ist, so liegt hier der p. 185 gedachte Fall vor, daß die ordentliche Pflugzahl an sich (nicht als Theil der außerordentlichen Pflugzahl) im Verhältniß zum Staate noch eine unmittelbare praktische Bedeutung hat. Die Repartition der Reuterpferdeanlage nach 158 Pfl. beweist zugleich, daß diese die ordentliche Pflugzahl ausmachen und nicht 157$\frac{1}{2}$ Pfl. Vgl. p. 185. Anm. **

Nach Verfügung der gottorfischen Regirung vom 4. Jan. 1842 soll in Zukunft eine Uebersicht über die Wegeanlage- und Pferdeanlagegelder nachrichtlich der Amtsanlagerechnung hinzugefügt werden. —

In den Amtsrechnungen vor 1776 ist in einer vorangeschickten, nach den Dorfschaften specificirten Uebersicht die Zahl der Pflüge immer viel größer angegeben, als dieselbe gegenwärtig ist, z. B. 1735: 212¼ Pfl., 1752: 214⅛ oder ohne die 9 Pfl. von Sachsenbande, resp. 203¼ und 205⅛ Pfl. Erst 1776 tritt die gegenwärtige Zahl der Pflüge von 167 oder ohne Sachsenbande von 158 hervor. Dies war nun freilich, dem Staate gegenüber, schon längst die fixirte Pflugzahl des Amtes*), aber sie ward für Subrepartitionen im Amte selber nicht angewandt, sondern man hielt sich dabei lediglich an die Zahl der Hufen und der kleineren, auf Hufenquoten reducirten Landstellen: denn offenbar ist die beispielsweise für 1735 und 1752 angegebene Pflugzahl nichts anderes, als diese Hufenzahl und in der Einleitung zu der Amtsrechnung von 1769 heißt es auch 213$\frac{1}{16}$ Hufen. Um diese Zeit muß man die Unbilligkeit der Vertheilung öffentlicher Lasten nach Hufenzahl ohne Rücksicht auf den, zunächst dorfsweise sehr verschiedenen, Capitalwerth der Hufen gefühlt, und deshalb eine passende Umlegung der 167 Staatspflüge (wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf) vorgenommen haben**). Anders kann ich mir, in Ermangelung aller auf diesen Gegenstand bezüglichen Acten, die Sache nicht erklären. Bis zur (eigentlichen) Amtsanlagerechnung aber drang diese Reform (es ist schwer zu errathen, warum?) nicht durch, und hinsichtlich dieser ist es daher bis zu dieser Stunde bei der alten Vertheilungsart geblieben.

Seit 1776 ist eine Revision und Aenderung mit der Vertheilung der 167 Pflüge (oder 158 Pfl. ohne Sachsenbande) über die

*) nämlich 164 Pfl. + 3 Pfl., welche hinzukamen, nachdem Kl. Harrie ganz unter Bordesh. Jurisdiction und Hebung verlegt war.

**) z. B.

	1769.		1776.
Einfeld	8	Hufen.	4½ Pflüge.
Molfsee	8$\frac{3}{16}$	"	5⅛ "
Gr. Buchwald	14½	"	15½ "

u. s. w.

27 Amtsdorfschaften nicht vorgenommen worden, woraus folgt, daß alle nach 1776 noch durch Urbarmachung von Gemeingründen u. s. w. neu gebildeten Käthner- und Bödnerstellen von allen nach dieser Pflugzahl repartirten Lasten factisch eximirt sind, während eben dieselben Stellen zu den nach Hufen und Hufenquoten repartirten Amtsanlagen hinzugezogen worden sind. So bunt und complicirt haben die öffentlichen Verhältnisse im Detail fast in allen Branchen der Verwaltung sich gestaltet, und nicht bloß hier, sondern in fast allen Districten des Landes! —

Für außerordentliche Naturalausschreibungen an Fuhren, Magazinkorn und Fourage, sowie bei den Geldrepartitionen für das Taubstummeninstitut, Irrenhaus, wird gleichmäßig die außerordentliche Pflugzahl des Amtes von $187\frac{103}{120}$ Pfl. zum Grunde gelegt. Diese Zahl ergiebt sich daraus, daß in Uebereinstimmung mit der VO. v. 31. Dec. 1801 die Erbpachtsländereien mit $17\frac{53}{120}$ Pfl. *) und die Dienstländereien der geistlichen und weltlichen Beamten mit $3\frac{50}{120}$ **) zu der ordentlichen Pflugzahl von 167 Pfl. hinzugekommen sind. Die VO. enthält, wie bekannt, die Bestimmung, daß je 100 Tonnen exemten Landes zu einem außerordentlichen Pfluge angesetzt werden sollen, womit es indessen im Amte Bordesholm (und auch anderswo) nicht so ganz genau und strenge genommen worden ist, wie ein Vergleich mit den Grundsteuerregistern von 1802 ergiebt. Vergl. p. 206.

*) nämlich

Hoffeld und Ort Bordesholm	$7\frac{1}{20}$	Pfl.
Schönhorst	5	
Rumohrhütten	1	
Sprenge	$1\frac{1}{2}$	"
Schulenhof	2	"
Boordener Mühle	$\frac{2}{3}$	"
Schmalstreder Mühle	$\frac{1}{3}$	"
	$17\frac{53}{120}$	Pfl.

Die ehemaligen 5 Teiche sind nicht zur Pflugzahl angesetzt worden, und da sie, wie schon oben bemerkt, auch in Betreff der nach Hufen und Hufenquoten repartirten Amtsanlagerechnung ignorirt worden, so tragen sie zu keinerlei Art von Amtsanlagen etwas bei.

**) excl. $\frac{1}{24}$ Pfl. für die Kl. Harrier Holzvoigtei, die ich unter der ordentlichen Pflugzahl gelassen habe. p. 185 unten. —

Während bei den Amtsvorstehern die Qualität als Amtsrepräsentanten über die als Officialen der Beamten überwiegt, ist das Umgekehrte bei den Bauervoigten und Vorstehern der einzelnen Erbpachtdistricte der Fall. Vergl. oben p. 141 ff. Indessen werden sie doch durch §. 5. und §. 6. der ihnen unterm 31. Dec. 1840 ertheilten Instruction zugleich als Lenker der Angelegenheiten ihrer Communen anerkannt: Die Specialcommunen des Amtes.

§. 5. „In den die ganze Dorfschaft oder Commune*) angehenden Angelegenheiten hat der Voigt oder Vorsteher die Befugniß, die Eingesessenen zur Berathschlagung zu versammeln, und ihnen den fraglichen Fall zur Beschlußnahme vorzutragen."

Die Abstimmung geschieht nach Hufenzahl**), und ist nur dann, wenn es sich um einen Proceß oder eine neue Einrichtung handelt, zwei Drittel der anwesenden***) Stimmen zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderlich, hiezu aber in allen übrigen Fällen Stimmenmehrheit genügend; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Bauervoigtes den Ausschlag u. s. w. (Wer ohne hinlänglichen Grund die Versammlungen versäumt, zahlt Strafe). —

§. 6. „Ueber etwanige Einnahme und Ausgabe der Communen hat der Voigt eine ordentliche Rechnung zu führen und solche am Ende jeden Jahres der Commune zur Nachsicht vorzulegen u. s. w.

Eigentliche Communalangelegenheiten der Dorfschaften als solcher†) kommen seit Aufhebung der Feldgemeinschaft und Auftheilung der Gemeinweiden im regelmäßigen Laufe der Dinge kaum mehr vor, als etwa die Anstellung und Besoldung von Nachtwächtern. Es bleibt aber den Dorfschaften und den übrigen Specialcommunen unbenommen, über Angelegenheiten des ganzen Amtes, über Kirchen-,

*) d. h. hier Erbpachtsdistrict.

**) Hier fehlt eine analoge Bestimmung für die Erbpachtdistricte, auch bleibt man über die communalrechtliche Stellung der Käthner und Böhner im Zweifel.

***) Wie viele Interessenten müssen aber für solchen Fall mindestens anwesend seyn?

†) Die Schulcommune und jetzt auch die Armencommune fällt zwar im Amte in der Regel mit der Dorfschaft zusammen, aber nicht immer und nicht mit Nothwendigkeit.

Schul- und Armensachen sich zu berathen, und der citirte §. 5. erkennt in dieser Hinsicht nur eine alte Volksgewohnheit, das „Zusammenkommen in der Bauernsprache" an. Auch ereignet es sich nicht selten, daß die Amtsvorsteher, Kirchenjuraten, Schulvorsteher, Armenvorsteher u. s. w. Berathungen und Beschlüsse der Eingesessenen provociren, wenn sie Bedenken tragen, die Verantwortlichkeit für diese oder jene, mit pecuniären Opfern verbundene Maaßregel zu übernehmen.

Nachträglich hier eine Bemerkung, die eigentlich zu p. 141 unten gehört, daß weder in der Instruction vom 31. Dec. 1840 noch früher irgendwo die Erbpachtdistricte genau bezeichnet und abgegränzt worden sind, weshalb hier leicht mancherlei Collisionen mit der Zeit entstehen können, besonders in Betreff der Erbpachtsländereien, welche Dorfschaftseingesessenen gehören.

So scheinen die Vielkieksteiche mit Bissee fast verschmolzen zu seyn, wenigstens unter keinem der vorhandenen Vorsteher von Erbpachtdistricten zu gehören. Diese sind vorhanden

1) für den Ort Bordesholm,
2) für das Hoffeld (hier sind 2 Vorsteher),
3) für Schönhorst,
4) für Sprenge (zu Rothenhahn),
5) für Rumohrhütten.

Aber wohin gehören die beiden Mühlen, Schulenhof, der Sprengerteich und der Bollhuser Teich? In Wegesachen z. B., um an ein Criterium sich zu halten, nimmt die Schmalsteder Mühle Ansagungen durch den Vorsteher des Ortes Bordesholm an, die Voordener Mühle durch den Bauervoigt von Voorde, Schulenhof durch den Molfseer Bauervoigt.

Der Sprenger Teich soll nach den Versicherungen von Unterrichteten im Amte mit Sprenge verbunden seyn, und dennoch vollzieht der Bauervoigt in Voorde die Pfändungen im Sprenger Teiche. Der Bollhuser Teich müßte, wie man erwarten könnte, zu Rumohrhütten gehören, aber es ist dies wenigstens nicht in allen Beziehungen der Fall, da in dem einen Theile des Teiches der Bauervoigt von Schierensee, in dem anderen der von Blumenthal pfändet, also auch wohl andere amtliche Geschäfte dort zu besorgen hat. —

Auf Requisition der gottorfischen Regirung werden jetzt Jahresübersichten über den Gesammtbetrag der Communallasten, d. h. aller Prästationen, welche die Communen sowohl für Communalzwecke, als auch außer den Zahlungen an die Staatscasse nebenher noch für Staatszwecke zu leisten haben, von den Localbehörden aufgestellt. Es entsteht hiebei die große Schwierigkeit, den Geldwerth mancher Naturalprästationen zu ermitteln. Die gottorfische Regirung hat, um eine Norm zu geben, verfügt, daß die Spanndienste zu 48 Rbsch. oder 15 Sch. Cour. für jede zweispännige Fuhre berechnet werden sollen. Allein eine Düngerfuhre für einen Schullehrer von einer Stunde und die Beförderung eines Beamten nach der 2—3 Meilen entfernten Stadt oder Holzfuhren dorthin haben einen sehr ungleichen Werth; dazu kommt, daß die Communen über manche kleine Naturalprästationen, namentlich in Kirchen-, Schul- und Armensachen, z. B. Beförderung des Predigers, Lieferung von Speisen und Brennstoff an die Armen gar keine Listen führen. Die folgenden Zahlen haben daher nur approximative Zuverlässigkeit.

Gesammtbetrag	pro 1836:	20,209	Rbthlr.	20 Rbsch.
	1837:	19,553	„	31 „
	1838:	19,323	„	92 „
also durchschnittlich		c. 19,695	„	

Die Zusammenstellung für 1839, in welchem Jahre für den Bau von Armenhäusern größere Abgaben vorkamen (auch wird das für dieses Jahr gesammelte Material schon vollständiger und zuverlässiger gewesen seyn), ergab die Summe von 23,195 Rbthlr., d. i. auf c. 8300 Einw. 2¾ Rbthlr. per Kopf. In die königliche Casse fließen nach der Amtsrechnung c. 45,000 Rbthlr., oder nach Ausscheidung von Sachsenbande und dem Häuerrocken außerhalb Amtes (vgl. p. 203. 4.) mit c. 1000 Rbthlr. und den domanialrechtlichen Einnahmen mit c. 12000 Rbthlr. (Forst- und Jagdintraden, die Zeitpachtgelder und zum größeren Theile auch die Erbpachtsgelder), 32000 Rbthlr. eigentliche Abgaben oder c. 3⅞ Rbthlr. per Kopf. — Somit machen die Staats- und Communalabgaben zusammen c. 55,000 Rbthlr. oder c. 6⅝ Rbthlr. (c. 12 Mrk. 7 Sch. Cour.) auf jeden Kopf der Bevölkerung des Amtes aus.

Anlagen.

Anlage A.

Dokumente über die sogenannte Setzung des Amtes.

Zu p. 159 ff.

a. Grundsätze zur Vertheilung und Setzung.

1. Alle Vertheilung geschiehet in einem jeden Dorfe und bei einer jeden einzelnen Hufe aus dem Gesichtspunkte, daß alles, was der Besitzer einer Hufe, Halbhufe oder Großkathe resp. an Land besitzet und in der Folge besitzen soll, zu seinem wahren Nutzen in Koppeln vertheilet werde.
2. Die Quantité des Landes, was er besitzet oder besitzen soll, muß mit seinen bisherigen und künftigen jährlichen praestandis, welche danach gesetzet werden, in einem richtigen Verhältnisse stehen. Wobei es sich von selbst verstehet, daß die Quantité des Landes mit der Qualité, soviel es möglich ist, harmoniren müsse.
3. Es ist also die richtige Maaße des Grundes und Bodens, welchen der Hufner nach der Quantité besitzet, der Maaß-Stock seiner künftigen praestandorum und die Richtschnur der gesammten Setzung. Jedoch muß allemal die Lage und Situation der Dorfschaften in Ansehung ihrer Torf-Möre, Weichhölzungen, Nähe und Ferne von den Städten, wo selbige ihre Producten absetzen können, in Erwägung gezogen werden.
4. In denen Aemtern Kiel, Bordesholm und Neumünster, woselbst der Anfang mit der Vertheilung und Setzung geschiehet,

muß selbige auf einen im wesentlichen beständig egalen Fuß nach obigen Grundsätzen vorgenommen werden, und sind alle Arten von Hufen mit ihren dazu gehörigen Ländereien, es mögen selbige sogenannte Veste Hufen, Frei-Hufen oder Kirchen-Hufen genannt werden, der Vertheilung und Setzung unterworfen.

5. Soviel wie es immer möglich ist, muß man trachten, die Hufner, Halbhufner und Käthner eines jeden Dorfs zu egalisiren. Doch da die Tonnenmaaße die Richtschnur der künftigen Setzung ist; so hindert es auch nicht, wenn diese Egalisirung nicht aller Orten zu beschaffen ist.
   Der Hufner, der also nach der Qualité und Quantité mehr Land wie der andere hat, muß also auch mehre praestanda der Herrschaft entrichten, wenn er mehr Land wie ein anderer behalten will.
6. Bei allen Dörfern, wo Waldungen und Forsten sind, muß Land zur Hölzung an einem oder verschiedenen Orten zur Verbesserung oder Einschließung reservirt werden, doch so, daß die Unterthanen des Dorfes soviel Land behalten, als nach dem Verhältnisse ihrer praestandorum unentbehrlich ist.
7. Bei allen Dörfern, wo keine Waldungen und Hölzungen vorhanden sind, muß, in so ferne etwas Land ohne Nachtheil der Setzung reservirt werden kann, nach wohl überlegter Beprüfung, ob der Grund und Boden zur Hölzung geschickt und tauglich ist, auch auf den Anwuchs der Hölzung ein Augenwerk genommen werden.
8. Bei allen Dörfern muß darauf unabweichlich gehalten werden, daß nicht die Hufner, Halb-Hufner, Großkäthner allein mit Acker- und Wiesenland versehen werden; sondern es muß allen kleinen Leuten, welche eigene Wohnungen haben oder anbauen wollen, etwas Land in einem proportionirlichen Verhältnisse entweder aus den bereits urbar gemachten oder annoch urbar zu machenden Ländereien angewiesen werden.
9. Bei allen Dörfern muß, wenn die darinnen wohnenden Unterthanen insgesammt, sopiel deren vorhanden sind, mit Land versehen sind, soviel immer möglich darauf gesehen werden, daß,

Anlagen.

Anlage A.

Dokumente über die sogenannte Setzung des Amtes.

Zu p. 159 ff.

a. Grundsätze zur Vertheilung und Setzung.

1. Alle Vertheilung geschiehet in einem jeden Dorfe und bei einer jeden einzelnen Hufe aus dem Gesichtspunkte, daß alles, was der Besitzer einer Hufe, Halbhufe oder Großkathe resp. an Land besitzet und in der Folge besitzen soll, zu seinem wahren Nutzen in Koppeln vertheilet werde.
2. Die Quantité des Landes, was er besitzet oder besitzen soll, muß mit seinen bisherigen und künftigen jährlichen praestandis, welche danach gesetzet werden, in einem richtigen Verhältnisse stehen. Wobei es sich von selbst verstehet, daß die Quantité des Landes mit der Qualité, soviel es möglich ist, harmoniren müsse.
3. Es ist also die richtige Maaße des Grundes und Bodens, welchen der Hufner nach der Quantité besitzet, der Maaß-Stock seiner künftigen praestandorum und die Richtschnur der gesammten Setzung. Jedoch muß allemal die Lage und Situation der Dorfschaften in Ansehung ihrer Torf-Möre, Weichhölzungen, Nähe und Ferne von den Städten, wo selbige ihre Producten absetzen können, in Erwägung gezogen werden.
4. In denen Aemtern Kiel, Bordesholm und Neumünster, woselbst der Anfang mit der Vertheilung und Setzung geschiehet,

muß selbige auf einen im wesentlichen beständig egalen Fuß nach obigen Grundsätzen vorgenommen werden, und sind alle Arten von Hufen mit ihren dazu gehörigen Ländereien, es mögen selbige sogenannte Veste Hufen, Frei-Hufen oder Kirchen-Hufen genannt werden, der Vertheilung und Setzung unterworfen.

5. Soviel wie es immer möglich ist, muß man trachten, die Hufner, Halbhufner und Käthner eines jeden Dorfs zu egalisiren. Doch da die Tonnenmaaße die Richtschnur der künftigen Setzung ist; so hindert es auch nicht, wenn diese Egalisirung nicht aller Orten zu beschaffen ist.
   Der Hufner, der also nach der Qualité und Quantité mehr Land wie der andere hat, muß also auch mehre praestanda der Herrschaft entrichten, wenn er mehr Land wie ein anderer behalten will.
6. Bei allen Dörfern, wo Waldungen und Forsten sind, muß Land zur Hölzung an einem oder verschiedenen Orten zur Verbesserung oder Einschließung reservirt werden, doch so, daß die Unterthanen des Dorfes soviel Land behalten, als nach dem Verhältnisse ihrer praestandorum unentbehrlich ist.
7. Bei allen Dörfern, wo keine Waldungen und Hölzungen vorhanden sind, muß, in so ferne etwas Land ohne Nachtheil der Setzung reservirt werden kann, nach wohl überlegter Beprüfung, ob der Grund und Boden zur Hölzung geschickt und tauglich ist, auch auf den Anwuchs der Hölzung ein Augenwerk genommen werden.
8. Bei allen Dörfern muß darauf unabweichlich gehalten werden, daß nicht die Hufner, Halb-Hufner, Großkäthner allein mit Acker- und Wiesenland versehen werden; sondern es muß allen kleinen Leuten, welche eigene Wohnungen haben oder anbauen wollen, etwas Land in einem proportionirlichen Verhältnisse entweder aus den bereits urbar gemachten oder annoch urbar zu machenden Ländereien angewiesen werden.
9. Bei allen Dörfern muß, wenn die darinnen wohnenden Unterthanen insgesammt, sopiel deren vorhanden sind, mit Land versehen sind, soviel immer möglich darauf gesehen werden, daß,

12.

Bei der Setzung soll als ein unumstößliches Principium feste stehen, daß der Käthner, welcher das wahre Eigenthum seines Hauses und seiner Ländereien erhält, und weniger Nebenpflichten als der Hufner zu erfüllen hat, etwas mehr als wie der Hufner von jeder Tonne Land ins Register bezahlet und in gewissen Fällen zahlet derselbe auch etwas für sein Haus und Hof, als eine jährliche Grundhäuer.

13.

Obgleich nach dem Articulo 4. der approbirten Grundsätze alle Arten von Hufen, es mögen Veste-Bunden, sogenannte Frey- oder Kirchenhufen seyn, der Setzung nach ihrer Landmaaße unterworfen sind, so behält doch eine jede Hufe ihre vorige Qualité, i. e. welche eine Veste-Hufe ist, bleibt eine Veste-Hufe und so weiter.

14.

Alle Ländereien als Aecker und Wiesen, welche durch die Bank zu 300 □Ruthen gemessen werden, werden als Mittelland gerechnet und darnach gesetzet.

15.

Die Lage und Vortheile der Oerter, die Weichhölzungen und andere Nebenumstände müssen zwar in Consideration kommen, doch wird hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Gründ und Bodens das Augenmerk gerichtet, nie aber ein Landbesitzer, wenn er auch durch Handel und Wandel oder andere Nebenumstände noch so reich und bemittelt ist, deswegen höher, wie sein Nachbar gesetzet.

16.

Alles dieses gilt auch von trägen und nachlässigen Landbesitzern, welche deswegen nie niedriger gesetzet werden dürfen.

17.

Ein jeder Hufner, Halbhufner oder Käthner muß bestimmt oder genau wissen, welche Dienste derselbe außer seinen pflichtigen Geld-Abgaben zu leisten hat.

18.

Und sowie der Unterthan hierauf sichere, gewisse und unumstößliche Rechnung muß machen können, so muß die Commission im Stande seyn, ihm dieses zu bestimmen und zu versichern.

5.

Ein Käthner in einem jeden Dorfe ſoll allemal zwiſchen 12 bis 20 Tonnen Land, und nicht leicht mehr und nie weniger haben.

6.

Die vorzunehmende Setzung geſchieht dermalen auf 20 bis 25 Jahre.

7.

Ohne allen Unterſchied iſt ein jeder Hufner, Halbhufner und Käthner dieſer Setzung nach dem Vertheilungsplan unterworfen.

8.

Wer in hoc anno dergeſtalt vertheilt iſt, oder vertheilet wird, daß er ſeine Winterſaat in hoc anno nach der neuen Vertheilung vornehmen kann, bleibt das erſte Jahr noch bei ſeinem alten Praestando, und zahlet nach der neuen Setzung allererſt in Anno 1770 zum erſten mal.

9.

Gleichergeſtalt wird es mit denen gehalten, welche in den folgenden Jahren nach der neuen Vertheilung geſetzet werden.

10.

Sollte der Fall auch hie und da es erfordern, daß ein oder anderer Hufner oder Halbhufner das allererſte Jahr ſeiner nicht genug präparirten Winterſaat wegen eine Remiſſion erhalten müßte, wird ihm ſolche auf eine leidliche Art zugeſtanden werden müſſen; doch iſt dieſes principium nicht auf die Käthner zu extendiren.

11.

Ein jeder Hufner oder Käthner erhält das Sprankholz, was auf ſeinen Theil kommt oder ſtehet, nach forſtmäßiger Taxation, um dadurch ſeiner Arbeit und Einkoppelung wegen ſoulagiret zu werden; jedoch verſteht ſich dieſes nur von denen, welche ihr Land in kleine Koppeln erhalten, nicht aber von dem Lande, was in ganzen Dorfs-Schlägen verbleibet und nicht in einzelne Koppeln vertheilet werden kann, es wäre denn, daß ſothanes auf denen Dorfsſchlägen ſtehende Sprankholz von keinem ſonderlichen Belang zu ſeyn gefunden würde, als in welchem Fall ſolches gleichfalls der Dorfſchaft pro taxato zu überlaſſen iſt.

hat, muß frei stehen, aus seiner ganzen Hufe zum faveur seiner Kinder oder nächsten Blutsverwandten, selbige zu theilen und zwei halbe Hufen daraus zu machen. Einem jeden Bonde-Hufner oder einem sogenannten Frei-Hufner muß frei stehen, mit Consens der Landesherrschaft seine halbe Hufe einem tertio etiam extraneo zu überlassen.

27.

Ein-jeder Veste-Hufner, der über 100 Tonnen urbares Land besitzet, muß es pure an die Herrschaft zur Disposition abgeben, oder er muß sich erklären, einem seiner Kinder oder nächsten Blutsverwandten solches gegen Erlegung der praestandorum zu überlassen.

28.

Alles Weichholz, was der Landbesitzer in seinen Koppeln hat besessen, behält er zu seiner Nutzung. Was aber in der gemeinen Weide oder aber in den reservirten Hölzungen bleibet, bleibt für gesammte Hufner unter sich in der Communion zu gleichen Theilen. Derjenige aber, der bei seinem Hause auf seinen zu seiner Hufe gehörigen Koppeln in Zukunft hartes oder Weichholz säet oder pflanzet, behält das Holz eigenthümlich bei der Hufe, selbige mag von welcher qualite sie auch wolle seyn.

29.

Obgleich vermöge des vorstehenden §. 13. dieses Regulativs alle Arten von Hufen bei der neuen Setzung ihre vorige Natur und Beschaffenheit behalten, so wünschet dennoch die Commission davon zu ihrer Belehrung zum Voraus unterrichtet zu seyn, ob die Veste-Hufen gegen Erlegung eines gewissen proportionirlichen Kaufgeldes allmählich in Freihufen verwandeln zu dürfen, genehmigt werden möchte, da denn die Commission diesemnächst, wenn sie über die quaest. an? eine nähere Bestimmung wird erhalten haben, nicht ermangeln wird, bei einem jedweden besonderen Fall ihr Gutachten abzustatten, wieviel etwa ein solcher Vest-Hufner dafür zu erlegen haben möchte, um hierüber die specielle Genehmigung sich zu erbitten.

30.

Uebrigens reservirt sich die Commission in der Folge, nachdem es die Umstände erheischen werden, denen vorstehenden Principiis

neue Additamenta hinzuzufügen, um ſolche zur vorgängigen Approbation einzureichen.

Cronshagen den 23. July 1768.

C. v. Saldern. F. L. v. Holmer. J. D. Schütt. L. Chriſtenſen. J. D. Jahn.

---

c. Additamenta

zu dem Regulativ d. d. Cronshagen den 23. July 1768.

1.

Daß allen denen, welche von denen bei einem jeden Dorfe übrig bleibenden Ländereien verlangen, darin unter der Bedingung zu favorisiren, daß ſelbige, in ſoferne ſie zu ſolchem Dorfe gehören, a proportion der übrigen Landlieger dafür den jährlichen Canonem erlegen. Wenn aber ein Fremder übrig bleibendes gemeines Weideland zu haben verlanget, ſo bezahlet derſelbe außer dem Canone annoch einen proportionirlichen Kaufſchilling vid. §. 9. der Grundſätze, als wozu Commissio potestiviret werden muß.

2.

Bei der Landmaaße wird alles, was unter 50 Ruthen iſt, nicht gerechnet. Was aber über 50 bis unter 100 Ruthen gehet, wird für einen halben Scheffel genommen, doch wird der Fall darunter nicht verſtanden, wenn einer lediglich bei ſeinem Hauſe etwa 30 bis 48 oder 49 Ruthen Land beſitzet, als wofür er ſodann den Canonem zu bezahlen verbunden iſt.

3.

Der in einem jeden Dorfe befindliche Bauervoigt, welcher ohne Noth niemalen von einer Stelle zur andern alterniret werden muß, genießet aus der Amtscaſſe jährlich 4 Rthlr.

Dahingegen bezahlet derjenige, welcher die Kruggerechtigkeit hat, dafür eine zu beſtimmende Recognition.

Solchemnach ceſſiren alle die übrigen, denen Bauervoigten bisher in der Weide an Vieh und Schaafe oder ſonſten eingeräumte und von denenſelben genoſſene Vorzüge.

4.

Die Prastanda werden pro futuro in 4 Terminen bezahlt und zwar quartaliter der 4te Theil.

5.

Wegen eines beständigen Fleckenvoigts in der Braunschweig wird festgesetzet, daß derselbe alljährlich 6 Rthlr. zu dem wenigen Lande, welches nach dem Vermessungsprotocolle ihm competiret, aus der Amtscasse erhalten solle.

Die Vorsteher aber dienen 2 Jahre umsonst.

6.

Daß diejenigen, welche das Weichholz aus denen geschlossenen Hölzungen in Zukunft genießen, dafür den Ringgraben um die geschlossenen und reservirten Hölzungen, nach der unter ihnen zu machenden Austheilung bei Verlust dieser Freiheit unterhalten sollen.

7.

Kein Hufner oder Halbhufner, er sey von welcher Natur er wolle, item kein Käthner soll in Zukunft bei Strafe des Zuchthauses stückweise etwas von seinen Ländereien veräußern oder verkaufen und soll ein jeder Beamter, der um solchen Kauf gewußt hat, auf ein Jahr suspendirt werden. Und der Hausvoigt, welcher es nicht weiß oder seine Negligence vorschützet, soll für jeden Fall, welcher sich zuträget, eben seiner Unwissenheit halber 50 Rthlr. an die Armencasse bezahlen.

Schirensee den 15. August 1768.

C. v. Saldern. F. L. v. Holmer. J. D. Schütt. L. Christensen. J. D. Jahn.

Anlage B.

Reglement für Gr. Flintbek von 1649.

Zu p. 157.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wasgestalt die Eingesessenen des Dorfes Gr. Flintbek, insonderheit die meisten Hufner in Abgang ihrer Nahrung je länger je mehr gerathen, dergestalt, daß sie

nicht allein für sich selbsten kümmerlich leben, sondern auch der Herrschaft nicht gleich und recht thun können, welches dann mehrentheils die Uneinigkeit unter sich selbsten und dann die große Unordnung, so in dieser Bauerschaft verspüret wird verursachen thut, derowegen von dem Herrn Amtschreiber nachfolgende puncta aufgesetzt worden, denen ein Jedweder bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung gehorsamlich geleben und nachkommen soll.

1. Damit sie den Segen von dem Allerhöchsten erlangen, sollen sie für allen Dingen sich der Gottesfurcht befleißigen und ohne hohe Noth keine Predigt versäumen, auch ihren Pastoren und Seelsorger in Ehren halten und demselben zu rechter Zeit das Seinige gutwillig entrichten.
2. Sollen sie unter sich friedlich leben, Keiner den Andern weder mit Worten oder in der That beleidigen und des Vollsaufens in den Krügen oder sonsten sich gänzlich enthalten.
3. Sie sollen alle Frühjahr ihre Zäune um ihre Koppeln und Wischen verfertigen und den ganzen Sommer über im Bestande erhalten, auch soll ein Jeder vor seinem Acker Gräben oder Pfähle setzen, damit die Fuhrleute ihnen an der Saat und Weide keinen Schaden thun können, wie sie denn auch die Thore vor den Kornkämpen allenthalben in gutem esse erhalten sollen.
4. Keiner soll sich gelüsten lassen, Acker oder Wischland ohne erlangten Urlaub zu häuern oder zu verhäuern, viel weniger berechtiget seyn, das Korn vom Felde zu verkaufen.
5. So lange das Korn im Felde auf dem Halm oder in den Hocken steht, soll Keiner sich unterstehen, seine Pferde dabei zu tüddern, sondern sich dessen so lange enthalten bis das Korn von demselben Kampe gänzlich eingeführt.
6. Die Roßkämmer oder die, so mit Pferden oder Rindvieh Kaufhandel treiben, sollen nicht bemächtigt seyn, solche gekaufte Pferde oder ander Vieh über einen Tag auf der gemeinen Weide gehen zu lassen.
7. Die Käthner sollen nicht mehr halten und auf die Weide treiben, als ein Jeder 2 Kühe, 4 Schweine und 4 Schafe oder an

deren Staat 4 junge Schweine. Die Inſten ſollen von der Weide ganz ausgeſchloſſen ſeyn.

8. Die ganze Bauerſchaft ſoll die Pücken oder Brücken nach dem Moore in gutem Stande verfertigen und unterhalten, damit das Vieh ſo viel beſſer in die Holzweide kommen kann.

9. Wofern ſie fremd Vieh auf die Weide nehmen können, ſo ſollen ſie dahin ſehen, daß es geſund ſey und keine Seuche an ſich habe, damit das ihrige durch das ungeſunde auch nicht angezündet werde.

10. Sie ſollen jährlich zur Herbſtweide etwas liegen und nicht Alles zugleich auffreſſen laſſen.

11. Es ſoll kein Käthner oder Inſte ſich unterſtehen, bei Sommertagen das Gras aus den Wieſen oder zwiſchen dem Korn abzumähen oder zu ſchneiden und nach Hauſe zu tragen, viel weniger des Nachts die Wieſen und Koppeln aufzubrechen und ihr Vieh darin zu ſchlagen.

12. Die Bauerſchaft ſoll einen guten Viehhirten halten und denſelben gebührlich lohnen, auch das Vieh bis Martini hüten laſſen.

13. Nichts weniger ſollen ſie auch einen beſtändigen Schweinehirten den Winter über ſowohl als des Sommers halten, damit bei Herbſttagen und ſonſten die liebe Saat nicht aus der Erde aufgefreſſen und vernichtet werde.

14. Und damit ſie etwas von der Viehzucht haben können, ſo ſollen ſie einen guten Bullen halten und denſelben den Winter über, wie bisher geſchehen, nicht verhungern laſſen, wie ſie denn auch mit guten Eberſchweinen und Schaafböcken ſich verſehen ſollen.

15. Sollen den Sommer über einen guten Schütter halten, der fleißige Aufſicht führe, daß ihnen in Korn und Wieſen kein Schade geſchehen möge.

16. Das Holz, ſo ihnen zu ihrer Nothdurft wird ausgewieſen, ſollen ſie ſolchergeſtalt nicht an Fremde verkaufen, daß dieſelben mit ihren Pferden und Wagen es abholen, und alſo noch einmal ſoviel darzu ſtehlen, ſondern ſie ſollen es ſelbſten hauen und führen und ſoll Keiner dem Andern das Seinige im Holze entwenden.

17. Ein jeder soll mit seinem Feuer behutsam und sorgfältig umgehen und wenn muthwillige Gesellen vorhanden, die im Dorfe die Feuerröhren oder Pistolen abschießen, sollen die Einwohner sich zusammenthun und ihnen die Röhre nehmen oder, nach Befindung, solche Gesellen gefänglich nach Bordesholm bringen.
18. Sie sollen auch das Wasser, so durch das Dorf geht, mit einem Damm aufhalten und stauen, damit in Feuersbrünsten (so der liebe Gott in Gnaden abwende) sie daraus schöpfen und damit löschen können.

Alle diese obgeschriebenen Punkte sollen von der ganzen Bauerschaft und einem Jeden insonderheit steif und fest gehalten und in Acht genommen werden. Wer aber sich denselben widersetzet, soll in 10 Rthlr. Strafe unnachlässig verfallen seyn oder da er dieselben zu bezahlen nicht vermag, mit dem Gefängniß belegt werden. Und soll der Bauervoigt schuldig seyn, die Ungehorsamen und Uebertreter also fort namkundig zu machen oder in Verbleibung dessen gleichmäßige Strafe zu gewärtigen haben und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten."

Dieses Reglement ward 1698 renovirt und bei dieser Gelegenheit auch das Weidegeld bestimmt, welches die Käthner an die Bauerschaft erlegen sollten, wenn sie über die ihnen eingeräumte Zahl Vieh halten wollten. Es war dieses Grasgeld aber sehr niedrig z. B. per Kuh „altem Herkommen nach" nur 4 Sch.

Anlage C.

Bauernbrief für die Dorfschaft Mühbrook von 1712.

Zu p. 157.

Demnach die Erfahrung es sattsam bezeuget, wesgestalt die Eingesessenen des Dorfs Mühbrook in großer Unordnung zu nicht geringen Abgang ihrer Nahrung sowohl zu Hause als im Felde gerathen, indem sich immer ein Theil dem andern aufsätzig und widerspenstig gezeiget, wodurch gar oft der allgemeine Nutzen und die herrschaftlichen Intraden leiden müssen, ja mit einigen Hufen es gar

so weit gekommen, daß die Contribuenten nicht länger Präſtanda zu präſtiren vermogt: als iſt zur Abſtellung all ſolchen Unweſens folgende Verordnung gemachet, welche ein Jeder bei Vermeidung der darin enthaltenen unabdittlichen Strafe, allewege zu geleben ſchuldig ſeyn ſoll.

1. Damit die Eingeſeſſenen des Dorfs Mühbrook den gnadenvollen Segen von Gott erlangen mögen, ſollen ſie zufolge dieſes Bauerbriefes ſich für allen Dingen der Gottesfurcht befleißigen, ihre Jugend zum Schulengehen und nebſt ihnen das Gotteshaus fleißig zu beſuchen, anhalten, auch ohne hohe Noth keine Predigt verſäumen und nicht weniger ihre pastores und Seelſorger in Ehren halten, der Kirchen und den Kirchendienern das Ihrige williglich geben und zu rechter Zeit entrichten.
2. Sollen ſie unter ſich und ein Jeder in ſeiner Nachbarſchaft chriſtbeſcheident- und friedlich leben, alſo daß Keiner dem Andern, weder mit Worten noch mit Werken beleidigen, aus den Sonn- und Feſttagen keine Sauftage machen, beſondere da dergleichen betroffen werden ſollte, und daß der Krüger unter der Predigt Bier geſchenket und ſitzende Gäſte gehabt, ſoll er ſo wohl als ſie in 10 Rthlr. Herrenbrüche verfallen ſeyn.
3. Wird hiemit die beſtändige Verordnung gemachet, daß ein Jeder im Frühjahr ſeine Koppeln, wie auch die Wieſe-dichte machen und in einen untadelhaften Stand ſetzen; auch den Sommer hindurch alſo erhalten ſoll; als worauf der Bauervoigt nebſt 3 Hauswirthen aus dem Dorfe die Aufſicht führet und dieſelben, ſo darin ſäumig erfunden werden, auf ½ Tonne Bier auspfändet.
4. So ſoll ſich auch Keiner gelüſten laſſen, Acker und Wiſchland ohne erlangten Urlaub zu verhäuern, vielweniger vergönnet ſeyn, das Korn vom Felde zu verkaufen bei Verluſt deſſelben, wie dann auch auf der Hofſtätte wo Alte in der Kathe ſind, keine Inſten, weniger 2 oder mehr derſelben geduldet werden ſollen.
5. Das Raden ſoll einem Jeden ſoweit auf dem Felde vergönnet ſeyn, als der Pflug vor Alters erweislich gegangen, in der Hölzung aber keinesweges, es ſey dann, daß ſolches auf Anſuchen von der Obrigkeit conſentiret, und ein oder andern angewieſen würde.

6. Der ausgerabete Busch soll allemal wieder zu Pathen und Einfriedigung des Feldes und der Koppeln nach Möglichkeit angewandt werden; wie denn auch ein Jeder mit seinem Weichholz haushälterig umzugehen hat. Und da Einer oder Ander sollte betroffen werden, welcher von eines andern Holztheil Weichholz gehauen, soll derselbe in ½ Tonne Bier Strafe, wie auch nach Befinden in die Herren-Brüche verfallen seyn.
7. Wenn einer nöthig findet seine Wiesen durchzugraben, soll der Andere, so unter ihm eine Wiese hat, schuldig seyn, durch die seine einen Graben von gleicher Breite zu machen und also das Wasser einen freien Lauf zu schaffen, und soll bei Herbst- und Winterzeiten keinen erlaubet seyn, die Stauung in seiner Wiese höher zu machen als er solches zum Vortheil seiner eigenen Wiesen findet; imgleichen sollen die Torfkuhlen also gemachet werden, daß das Vieh, so etwan darinnen fallen möchte, sich wieder heraushelfen könne.
8. Das Gras, so in den Seegen zwischen dem Buchweizen oder andern Korn in den Schlägen wächset, mag ein Jeder nach seinem Gefallen daraus meyen und zu Verbesserung seiner Heuwindung oder sonsten sich zu Nutzen machen.
9. Die Dorfschaft hält zu ihrer Viehzucht einen Bullen oder ein Stück Rind-Vieh, ein Eberschwein und einen Schaafbock, welche nach dem Herkommen in der Gemeine geweidet und gefüttert werden.
10. Ein jeder Hufner ist berechtiget, in allem 24 Stück Pferde und Rindvieh, alt und jung, in der gemeinen Weide zu treiben, und wird eine Kuh so hoch als ein Pferd gerechnet; wie auch 12 alte Schaafe um Fastnacht, dann 6 alte Schweine und .. Sommer-Farken, imgleichen 3 alte Gänse und 20 junge; davon der halbe Hufner ¾ zu halten berechtiget. Einem Käthner oder Alten aber wird vergönnet auf der gemeinen Weide zu treiben: 2 Kühe, 4 Schaafe und 2 Schweine, wie auch soviel Gänse, als er von 2 Alten aufziehen kann.

Die Insten aber haben sich wegen der gemeinen Weide mit der Bauerschaft abzufinden und sind nicht berechtiget etwas frei auszutreiben, eben so wenig ihren Mist von der Hofstätte an

Jemand anders zu verkaufen, besondern soll der Wirth, auf dessen Hofstätte er wohnet, den ersten Kauf für den gewöhnlichen Preis *) daran haben.

11. Sollte der große Gott einen oder andern Hufner mit Abfall an Vieh strafen, also daß er die gesetzte Zahl nicht auf die Weide zu treiben hätte, ist ihm vergönnet, vor jede 2 Stück 1 Stück von seines Nachbaren oder fremden Vieh vor Geld aufzunehmen, doch soll er mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß er kein ungesund Vieh auf die Weide bringe, als worauf der Bauervoigt mit Fleiß zu halten und so offt neue Insten im Dorfe kommen oder sich brüchfällige Personen darin betreten lassen, solches auf der Amtstube anzumelden.

12. Den Zigeunern oder sog. Tarttern soll weder auf des Dorfes Feldmark noch beim Dorfe eine Lagerstätte zu machen vergönnet noch sie irgends wo geduldet werden, besondern sollen die Eingesessenen es sofort beim Amthause anmelden, damit sie von dar weg geschaffet werden mögen.

13. Ein jeder Hufner, Halbhufner, Käthner und Bödner, so sein eigen Haus oder etwas auf Jahre besitzet, soll schuldig seyn die Brand- und Amts-Gelder dabei anzunehmen und jährlich dasjenige nach der Gilde-Rolle, so davon bei Brandschaden gefordert wird, ohne Nachstand bezahlen.

14. Wird hiedurch ernstlich verboten, daß Niemand die Stoppeln betreiben solle, so lange auf demselben Schlage noch Korn von 3 Hauswirthen stehet und das Vieh nicht Alles zugleich von der Dorfschaft darauf getrieben wird, bei der Strafe $\frac{1}{2}$ Tonne Bier, wie denn auch bei gleicher Strafe das Pferdetüddern bei dem Korn nicht geduldet werden soll.

15. Soll sich Niemand gelüsten lassen, das Holz aus den Zäunen zu brechen, noch die Recke aus dem Haagen nach Hause zu tragen bei Strafe 5 Rthlr. Herrn-Brüche, als wodurch der Busch und das Weichholz verhauen wird. Und da

16. Es die Erfahrung gegeben, daß das Winter-Korn mit dem Viehe größten Theils vertreten und vernichtet wird; als wird

*) Nach einem andern Bauernbriefe damals 8 Sch.

auch solches hiemit bei willkührlicher Herrnbrüche verboten und soll der Bauervoigt jedesmahl die Uebertreter bei der Amtstube anzumelden schuldig seyn, auch solches Vieh sofort durch den Schütter einholen lassen. So soll auch

17. Alles Vieh, es sey auch vor Gattung wie es wolle, so von außen erhandelt und eingebracht wird, vorher von 4 Männern im Dorfe besichtiget und eher nicht auf die Weide getrieben werden, damit keine böse Seuche von andern Orten eingeführet und das ganze Dorf damit inficiret werde, bei Strafe ½ Tonne Bier. Wie denn auch gleichfalls verboten wird, die Roßkämmer durch ihr Vieh, womit sie handeln, nicht die geringste Weide betreiben zu lassen.

Damit nun dieser Bauer-Brief um desto fester gelebet und gehalten werden möge, ist derselbe mit dem Amtssiegel corroboriret und von dem p. t. Amtschreiber protocolliret auch unterschrieben worden.

So geschehen Bordesholm den 29. Februari 1712.

(L. S.) Rabe.

Anlage D.

Zu p. 252.

Statute der Sanct Lorenz Gilde zu Eiderstede, Brüder- und Schwesterschaft nach der Bestätigung des Bordesholmer Klosterprobsten Albert von 1514.

Auszugsweise aus dem Niedersächsischen Original *) übertragen.

1. Wenn ein Gildebruder oder Schwester abbrennt, so soll jeder Gildebruder ihm einen Stieg Schoof- und ein Fuder Zimmerholz liefern und heran fahren und ihm eine Tagesarbeit leisten. Die Frauen sollen der Gildeschwester geben einen Top Flachs,

*) Dipl. Bordesh. Urk. No. 418. Auch abgedruckt in Noodt's Bordesholmischen Merkwürdigkeiten pag. 3.

einen Löffel und eine Schüssel oder ein Faß. Will der Abgebrannte aber nicht wieder aufbauen, so soll jeder Bruder ihm einen Scheffel Rocken geben und nicht mehr, die Frauen aber der Schwester dennoch das vorher Bestimmte.

2. Stirbt ein Gildebruder oder eine Gildeschwester, so sollen die Verwandten es der Gilde anzeigen, damit der Leichnam mit Ehren zu Grabe kommen könne. Die Erben sollen dann für 1 Tonne Bier und 2 Gerichte sorgen, wogegen die Gilde 30 Seelenmessen für den Verstorbenen zu veranstalten hat.

3. Die Gilde soll zweimal im Jahre, zu Pfingsten und am Sct. Lorenztage (den 10. August) gehalten werden, wo alle Brüder und Schwester in Liebe und Fröhlichkeit essen und für die verstorbenen Gildebrüder und Schwestern beten sollen. Der Kirchherr zu Brügge soll alle Jahr 8 ßl. haben, um jeden Sonntag für die verstorbenen Brüder und Schwester zu beten.

4. Wenn ein Bruder oder eine Schwester aus Armuth die Zeche nicht bezahlen kann, so soll er doch kommen und mit trinken.

5. Wenn beim Gildegelage ein Mann, eine Frau oder Jungfrau im zornigen Muthe oder sonst mehr Bier ausgießt als er (sie) mit einem Fuße bedecken kann, so zahlt er (sie) 1 Tonne Bier und 2 Pfd. Wachs.

6. Wer zu viel Bier zu sich nimmt, so daß es ihm nicht gut bekommt, büßt dies mit einer Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs.

7. Wer Zank und Streit in der Gilde anfängt oder Waffen bei sich trägt, oder barfuß erscheint, zahlt 4 Pfd. Wachs und 1 Tonne Bier zur Strafe.

8. Wenn die Aelterleute des Abends klopfen, soll jeder Gildebruder und jede Gildeschwester nach Hause gehen. Wer länger sitzt und mehr Bier von den Aelterleuten fordert, soll dies mit 1 Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs büßen.

9. Kinder, Knechte und Mägde dürfen nicht mit zur Gilde genommen werden bei Strafe von 1 Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs, sondern nur ehrsame Jungfrauen, die zur Erhöhung der Gildefreuden gebeten werden.

Anlage E.

Gildeordnung

für

die Brandgilde im Kirchspiele Brügge aus dem 17ten Jahrhunderte.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreifaltigkeit! Nachdem die Gilde zu Brügge vor undenklichen Jahren gestiftet, als ist anno 1621 die Gildeordnung in der großen Feuersbrunst zu Brügge mit verbrannt worden, ist aber von den sämmtlichen Gildebrüdern wiederum erneuert und aufgerichtet wie folgt:

1.

Fürs Erste so ist unser Aller einhellige Beliebung: würde ein Gildebruder an seinem Wohnhause in Feuer- oder Brandschaden, welches Gott gnädig verhüte, gerathen und selbiges außerhalb seiner oder der Seinigen Verwahrlosung geschehen, als soll und will ein jeder Gildebruder einer dem Andern zu geben schuldig seyn, einen Scheffel Rocken, 20 Deckschoose, 20 Latten, 1 Bund Schächte, 1 Bund Weeden, 1 Topp Flachs, 1 Faß und 1 Löffel. Auch soll ein jeder auf seine Kosten dem Schadhaften 2 Tage Holz hauen und 1 Fuder Zimmerholz auf die Hausstätte führen. Wer hierin säumig gefunden wird, der soll der Gilde zur Strafe geben: 1 Tonne Bier, und der Kirche: 1 Pfd. Wachs.

2.

Es soll Keiner in die Gilde aufgenommen werden, er wäre denn von dem Aeltermann und 4 Gildebrüdern würdig erkannt; und wenn er angenommen ist, so soll er angeloben, daß er der Gilde zu jeder Zeit Recht thun will und wenn Schadhafte seyn würden, sie unweigerlich befriedigen, bei Strafe: 1 Tonne Bier und der Kirche: 1 Pfd. Wachs.

3.

Die Gildebrüder haben ihr eigenes Haus, so vor undenklichen Jahren von ihnen erbaut ist und unterhalten wird. Es ist auch selbiges Haus von aller Pflugschatzung, Contribution und andern Be-

schwerlichkeiten befreit. Würde demselben aber Feuerschaden, welches Gott gnädig verhüte, zufallen, so muß es von den sämmtlichen Gildebrüdern wiederum erbaut werden, und was einem Jeden hievon wird zukommen, das soll von ihm unweigerlich erlegt werden; bei Strafe von 1 Tonne Bier und der Kirche 1 Pfd. Wachs.

4.

Die Gilde soll alle Jahre einmal gehalten werden, dafern es nicht von der hohen Obrigkeit verboten wird, wozu ein jeder Gildebruder in dem Gildehause, wann es ihm kund gethan ist, sich einstellen soll; bei Strafe von 1 Tonne Bier und der Kirche 1 Pfd. Wachs.

5.

Ein jeder Gildebruder soll sowohl auf dem Hauswege als im Gildehause sich rühmlicher Gebühr verhalten und zu Streit und Ungelegenheit nicht Ursache geben; sonst verbrücht er 1 Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs.

6.

Es soll der Aeltermann 2 Gildebrüder verordnen, so neben dem Gildeschreiber richtige Rechnung von allen Unkosten jährlich machen, und was einem Jeden von selbigen Kosten zu erlegen beikommt, das soll von ihm unweigerlich erlegt werden; bei Strafe von 1 Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs.

7.

Wenn einer als Gildebruder aufgenommen wird, so soll er der Kirche 1 Pfd. Wachs geben und 3 Sch. Hausgeld und dem Gildeschreiber 2 Sch. Schreibgebühren.

8.

Würde sich jemand gelüsten lassen, Bier aus dem Gildehause zu tragen oder zu schenken, der soll der Gilde zur Strafe geben: 1 Tonne Bier und der Kirche: 1 Pfd. Wachs. Doch sind den beiden Priestern, jedem 2 Stübchen und dem Küster 1 Stübchen verordnet, des Tages so lange die Gilde währt. Auch ist dem Aeltermann täglich 1 Stübchen und jedem Schenker ½ Stübchen verordnet.

9.

Ein jeder Gildebruder soll in eigner Person im Gildehause erscheinen, es wäre denn, daß er Erheblichkeit einzuwenden hätte, alsdann mag er seine Stelle durch eine tüchtige Person vertreten und

bei dem Aeltermann sich gebührlich entschuldigen lassen. Auch soll er niemanden mehr als seine Frau mit sich in die Gilde nehmen und Knechte, Mägde und Kinder daraus lassen. Hätte er aber einen guten Freund, den er gerne mit sich nähme, so soll er solches dem Aeltermann anmelden, im Widrigen verbrücht er 1 Tonne Bier und der Kirche 1 Pfd. Wachs.

10.

Es soll Keiner, er sey Mann, Frau oder Schenker sich gelüsten lasten, Bier auf oder unter den Tisch zu gießen, weder in böser oder guter Meinung, und da solches über Verhoffen geschehen und könnte es mit der Hand oder dem Fuße nicht bedecken, der verbrüchet 1 Tonne Bier und der Kirche 1 Pfd. Wachs.

11.

Würde jemand in der Gilde mehr trinken als seine Natur vermöchte, der soll der Gilde zur Strafe geben 1 Tonne Bier und der Kirche 1 Pfd. Wachs.

12.

Es soll Keiner sich gelüsten lassen, im Gildehause oder auf dem Hauswege schandbare Worte zu reden, keinen alten Haß regen, noch neuen Streit anfangen, auch nicht wrangen oder spielen, sondern friedlich aus der Gilde und wieder zu Hause gehen, und in keinen andern Krügen sich finden lassen; sonst verbrücht er 1 Tonne Bier und der Kirche 1 Pfd. Wachs.

13.

Wann der Aeltermann wird den Gildebrüdern ankündigen, daß ein jeder nach Hause hin wieder sich verfügen soll, alsdann soll kein Bier mehr gefordert werden, sondern ein jeder soll nach Hause gehen. Im Widrigen verbrücht er 1 Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs.

14.

Würde jemand sich wider diese Beliebung und gegen diese Gildeordnung auflegen, sich gegen den Aeltermann und Vorsteher dieser Gilde widerspenstig erzeigen und an dieser Gildeordnung sich nicht genügen lassen, auch die Obrigkeit mit weiteren Klagen molestiren; es wäre ihm denn blutiger Schade zugefügt, welches wir der Obrigkeit zur Strafe heimstellen, der verbrücht der Gilde 1 Tonne Bier und der Kirche 1 Pfd. Wachs.

15.

Der Aeltermann soll Macht haben, wann ein Gildebruder seine Gebühr zu rechter Zeit nicht ausgäbe, daß er ihm durch 4 oder mehr Gildebrüder, so er ernennen wird, lässet auspfänden, daß die Bezahlung daraus kann gesuchet werden.

16.

Wann eine Feuersbrunst, welches Gott gnädig verhüte, entstände und die Sturmglocke geschlagen wird, so soll ein jeder Gildebruder nach dem Feuer zueilen und mit allem Fleiß zu retten und das Feuer zu löschen anwenden, auch wann es der Aeltermann ihm kund thun wird, die Feuerstätte, wann das Feuer gelöschet, hinwiederum reinigen helfen, worauf alsdann dieser Gildeordnung in allen Puncten nachgelebt werden soll.

17.

Die Aeltermänner, sowohl der Schützen- als der Brandgilde, sollen gute Anordnung machen, daß die Schützen keinesweges ihre Röhre in dem verordneten Gildehause oder Gildehofe lösen, desgl. auch auch nicht bei allen andern Strohhäusern. Wer solches thut, der verbrücht: 1 Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs. Und weil auch beide Gilden darin gehalten werden, so sollen auch beide Aeltermänner hierüber die Aufsicht haben.

18.

Wann aber Einer, unsere Gilde nicht länger beliebet und dieselbe wiederum verlassen will, so soll er keinesweges daraus kommen, sondern er soll erstlich der Gilde 1 Tonne Bier und der Kirche 1 Pfd. Wachs, auch sein Biergeld sowohl als die andern Gildebrüder erlegen, mag alsdann wiederum von uns entledigt werden.

Anlage F.

Gesetze und Artikel
der
Klein Flintbeker Species-Brand-Mobilien-Gilde von 1840.

Eine Königliche Verordnung vom 27. Mai d. J. macht es erforderlich, die im Jahre 1838 den 29sten Juni entworfenen, und

von der ganzen Intereſſentſchaft dieſer Gilde beliebigten Geſetze und Artikel umzuarbeiten, und dem zufolge hat die Direction derſelben unterm heutigen Dato nachfolgende Geſetze und Artikel, theils beibehalten und neu zu entwerfen für nöthig erachtet, welche, nachdem ſie von unſerer hohen Obrigkeit als zuläſſig erkläret worden, als bindende Norm für ihre Mitglieder dienen ſollen.

§. 1.

Nichts kann einem Chriſten und einem vernünftigen Menſchen beſſer geziemen, als wenn er eine jede, auf ſein und der Nebenmenſchen Wohl Einfluß habende Handlung oder Stiftung mit Gott, als dem Geber alles Guten anfänget; daher iſt es für zweckmäßig gefunden, daß dieſe Gilde allemal mit einem andächtigen Lobgeſang und mit dem Gebete des heiligen Vater-Unſers ihren Anfang nehme, um von dem allgütigen Weſen Segen und Gedeihen zu erflehen.

§. 2.

Da nun aber keine Gilde ohne Aufſicht und Leitung beſtehen kann, ſo werden aus den ſämmtlichen Mitgliedern zwei als Aelterleute und acht als Beiſitzer oder Schaumänner ernannt, welche verpflichtet ſind, dies Amt 4 Jahre zu bekleiden und welche zuſammen mit einem erwählten Protocollführer die Direction der Gilde bilden und in allen vorkommenden Fällen das Beſte der Gilde nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu beſorgen haben.

§. 3.

Weil es der guten Ordnung ſowohl, als auch dem Herkommen gemäß iſt, daß alle 2 Jahre an einem beſtimmten Tage eine Gildeverſammlung gehalten werde, ſo iſt zu dem Ende der Petri-Pauli-Tag, der 29. Juni, wenn nämlich kein Sonnabend, Feſt- oder Feiertag auf denſelben einfällt, feſtgeſetzt. Sollte aber ein Sonnabend, Feſt- oder Feiertag einfallen, ſo iſt der Tag vorher Verſammlungstag. An dieſem Tage nun müſſen die beiden Aelterleute, ſowie die beiſitzenden Schaumänner mit dem zugeordneten Schreiber Vormittags 10 Uhr im Gildehauſe erſcheinen, damit in Gildeangelegenheiten das etwa Nöthige beſprochen werden könne. Sollte nun dieſer oder jener von der Direction nicht zur beſtimmten Zeit kommen, noch einen Gevollmächtigten für ſich ſchicken, der ſoll er-

legen 1 Sch. in die Armenbüchse und 8 Sch. an die Gilde. Wer gänzlich ausbleibt, zahlet 4 Sch. an die Armen und 2 Mrk. Cour. an die Gilde. Die Gildebrüder aber müssen Mittags 12 Uhr im Gildehause erscheinen, weil alsdann diese Gildeartikel allemal verlesen werden sollen, damit sich keiner mit der Unwissenheit des Inhaltes derselben entschuldigen könne.

§. 4.

Es werden in diese Gilde nur wirkliche Eigenthümer und Zeitpächter, sowie auch Altentheiler aufgenommen. Allenfalls können selbige Insten oder Miethsleute bei sich im Hause wohnen haben, wenn selbige nur mit ihnen unter einem und demselben Schwibbogen oder Schornstein kochen und einheizen.

Solche, die Backöfen und noch eine sonstige Feuerstelle im Hause haben, welche benutzt wird, werden nicht aufgenommen. Eine Ausnahme machen in dieser letzten Bestimmung die in Städten und Flecken wohnenden Mitglieder.

§. 5.

Diese Gilde soll sich nicht über 3 Meilen weit von Klein Flintbeck aus erstrecken, und die Mitglieder derselben innerhalb dieses Bezirks müssen wenigstens 16 Ruthen von einander wohnen. Nur hierin findet hier am Stiftungsorte eine Ausnahme Statt, wenn nämlich dieser oder jener diese bestimmte Ruthenzahl nicht hätte, denn es soll hier einem Jeden, der den Forderungen der übrigen Gesetze Genüge leisten kann, die Aufnahme gestattet seyn.

§. 6.

An Feuergeräth muß jedes Mitglied haben: eine Feuerstülpe, eine Laterne, einen Dachstuhl, einen Notheimer, eine Leiter von 16 Fuß lang und einen Feuerhaken, ebenfalls von 16 Fuß Länge. Weil Altentheilsleute das Feuergeräth gewöhnlich zur Stelle gelassen haben, dürfen diese nur eine Laterne und eine Feuerstülpe haben. Uebrigens muß es, falls es noch nicht vorhanden, unverzüglich angeschafft werden und sich zu jeder Zeit in untadelhaftem Stande befinden.

§. 7.

Der Zweck dieser Gilde ist: Ersatz des Schadens, den ein Mitglied durch Feuersbrunst an seiner Habe erleidet. Die Gegenstände,

die in dieser Gilde versichert werden, sind: alle Mobilien und Sachen, welche in dem Wohnhause des Versicherten sind; jedoch verzichtet sie nicht auf Vieh, Wagen, Heu, Stroh und Getreide. Ist bei einem Mitgliede ein Brandfall eingetreten, so wird nur der wirklich angerichtete Schade an den versicherten Gegenständen ersetzt. Hat es nichts gerettet, so erhält es von jedem Interessenten dieser Gilde 1 Rthlr. 12 Sch. Norm. Cour. Entschädigung*). Ist aber etwas gerettet, so werden die geretteten und vom Feuer unbeschädigt gebliebenen Sachen von den beikommenden Aelterleuten taxirt, und der Werth der Sachen wird gekürzt, und kommt die Kürzung des Werths der geretteten und unbeschädigt gebliebenen Sachen den daran betheiligten Gilden und Versicherungs-Anstalten verhältnißmäßig zu Gute. Bei der Schätzung des Schadens wird das von dem Branddirectorat oder dem Brandaufseher aufgenommene Verzeichniß der geretteten Gegenstände oder Sachen zum Grunde gelegt. Der Eigenthümer hat möglichst dafür zu sorgen, daß die geretteten Sachen zur Stelle bleiben, und ist darauf mittelst Handschlags zu verpflichten; auch haben die Brandaufseher in Betreff dieser Sachen eine polizeiliche Aufsicht zu führen. Sollten die Aelterleute bei der Schätzung der geretteten Gegenstände oder Sachen nach der Meinung eines brandbeschädigten Mitgliedes etwas zu hoch schätzen, welches wohl schwerlich zu erwarten seyn möchte; so müssen sie solches für das Taxatum annehmen.

§. 8.

Der von einem Brandschaden betroffene Eigenthümer versicherter Sachen hat, falls nicht schon bei der gedachten polizeilichen Untersuchung die diesfälligen Angaben gehörig zu Protocoll gekommen, innerhalb 8 Tagen nach stattgehabtem Brandfall auf dem Districtsbranddirectorate anzuzeigen, an welche Gilden und Assecuranzcompagnien und auf welche Summe er Entschädigungsforderungen zu machen habe; später beschaffte Angaben sind nicht zu berücksichtigen. Das Branddirectorat muß darauf den Vorstehern der betheiligten Gilden, sowie den Commissionären der Assecuranzcompagnien, bei denen die Einschreibung erfolgt ist, nebst einer Anzeige über den

*) also einen Species, daher der Name Speciesgilde.

Brandfall, zugleich eine Mittheilung der von dem Brandbeschädigten über seine sämmtlichen Assecuranzforderungen beschafften Angaben zukommen lassen, damit die Versicherungsvereine ihre etwanigen Gerechtsame, vornehmlich wegen der gleichzeitigen Assecuranzen gehörig wahrnehmen können. Keine bestehende Gilde und Versicherungsanstalt darf, ehe und bevor ihnen eine solche Anzeige des Districtsbranddirectorats oder der sonstigen beikommenden Behörde zugekommen, eine Zahlung an die Assecuraten leisten. Dem Branddirectorat ist für die Besorgung dieser Geschäfte von den Gildeinteressenten eine Gebühr von 1 Rthlr. vorm. Cour., sowie 16 Sch. vorm. Cour. für jede an die Gilde hiernach zu beschaffende Anzeige, jedoch weder Schreibgelder noch sonstige Vergütungen, zu entrichten.

§. 9.

Wenn eins der Mitglieder dieser Gilde durch eine Feuersbrunst heimgesucht wird, so ist dasselbe auch noch verpflichtet, solches innerhalb 8 Tagen den Aelterleuten dieser Gilde anzuzeigen, und zu erklären: ob er die ihm zukommende Entschädigungssumme nach Verlauf von 6 Wochen, von dem Tage der Feuersbrunst an gerechnet, zu haben wünscht, oder ob er damit bis zum nächsten etwa bevorstehendem Versammlungstage der Gilde warten will. In beiden Fällen haben dann die Aelterleute dafür zu sorgen, daß den sämmtlichen Mitgliedern zu rechter Zeit darüber gehörige Anzeige mitgetheilt werde, und ist sodann jedes Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag zur Entschädigungssumme des Brandbeschädigten an dem bestimmten Tage vor Nachmittags 4 Uhr, am Versammlungsorte der Gilde selbst zu bringen, oder doch wenigstens zu schicken. Wer von den Mitgliedern an dem Tage seinen Beitrag nicht bezahlt, von dem wird derselbe von einem der Schaumänner abgeholt, wofür dann der Säumige noch 8 Sch. unweigerlich zu entrichten hat. Imgleichen hat derjenige, welcher sein Zechgeld am Versammlungstage nicht berichtigt, an den Schaumann des Districts, welcher in diesem Falle selbiges von ihm abzuholen verpflichtet ist, außer dem Zechgelde noch 4 Sch. zu erlegen.

§. 10.

Da bei einem Brandfall nur der wirkliche Schade ersetzt wird, so soll und darf der Brandbeschädigte nicht, wie bis dahin, viele Ko-

sten bei dem Empfang der Entschädigungssumme an die Gilde haben, sondern die Beköstigungs- und Zehrungskosten der Direction, sowie Schreib- und Bekanntmachungsgebühren nebst Localgelder und dergleichen, welche auf 12 Rthlr. vorm. Cour. anzuschlagen sind, sollen gleich den Revenüen des Branddirectorats mit über die sämmtlichen Interessenten der Gilde repartirt werden; doch hat der Brandbeschädigte die beiden Aelterleute bei dem Taxiren der geretteten Sachen frei auszuspeisen und an jeden derselben eine Gebühr von 16 Sch. vorm. Cour. für die Besorgung dieser Geschäfte zu entrichten. Imgleichen soll es dabei sein Bewenden behalten, daß der Brandbeschädigte, ehe und bevor er seine Entschädigungssumme erhält, einen obrigkeitlich attestirten Eidschein produciren muß, des Inhalts: daß der Brand nicht durch sein vorsätzliches Verschulden, noch auf sein Geheiß durch das Verschulden Anderer herbeigeführt worden ist. Wenn dieses dargethan, so erhält er gegen eine auszustellende Quittung seine Entschädigungssumme. Wegen aller, von einem Mitgliede vorsätzlich oder boshafter Weise entstandenen Feuersbrünste aber, wenn er nämlich dessen überführt würde, wird von dieser Gilde nichts gut gethan, sondern der Thäter vielmehr der hohen Obrigkeit angezeigt und zur gebührlichen Ahndung überlassen, und als ein ganz unwürdiges Mitglied aus der Gilde gestrichen.

§. 11.

Jede Veränderung unter den Mitgliedern, sie entstehe durch Todesfälle, durch Kaufen und Verkaufen und dergleichen, muß den Aelterleuten binnen 8 Tagen gemeldet werden, und wenn diese deshalb eine Schauung für nöthig erachten, muß dieselbe von den beikommenden Schaumännern innerhalb 8 Tagen beschafft werden. Wird eine solche Meldung unterlassen, und ein solches Mitglied trifft ein Brandfall, so erhält er aus dieser Gilde gar keine Entschädigung.

§. 12.

So lange diese Gilde noch nicht vollzählig ist, können zu jeder Zeit neue Interessenten aufgenommen werden, und die sich zur Aufnahme Meldenden werden von den beikommenden Schaumännern innerhalb 8 Tagen eingeschaut und sind sodann von dem Tage der Einschauung an, wenn sie nämlich für gut anerkannt werden, Mitglieder dieser Gilde. Außer dem Gildetage können aber nur diejeni-

gen ausgeschrieben werden, bei denen ein außerordentlicher Fall eingetreten ist. Jeder, der eingeschaut wird, muß auf Verlangen der Schaumänner offen schließen. Die Einschauungsgebühr beträgt außer 3 Sch. Schreibgeld und 1 Sch. in die Armenbüchse: 8 Sch. Diejenigen, die außer dem Gildetage diese Gilde annehmen, müssen, falls sie im ersten Jahr nach Haltung der Gilde eintreten, das volle, und treten sie im zweiten Jahr ein, das halbe Zechgeld noch entrichten. Die Einschauung neuer Mitglieder geschieht von 2 Schaumännern.

§. 13.

Die Schaumänner sind verpflichtet, der ihnen als Norm von den Aelterleuten zur Einschauung mitzutheilenden Instruction genau nachzukommen, und zwar in Hinsicht der Feyerstellen, des Backofens, des Feuergeräths und der Ruthenzahl, sowie auch darauf zu sehen, ob der Werth ihres Mobiliarvermögens den Versicherungssummen entspreche. Demzufolge müssen sie sich besonders erkundigen, welche Gilden und Versicherungsvereine die sich Gemeldeten außerdem noch haben, und wieviel selbige einbringen, um darnach zu entscheiden, ob selbige auch noch in dieser Gilde aufgenommen werden können oder nicht. Finden nun die Schaumänner, daß dieser oder jener sich zur Aufnahme Gemeldeter schon anderweitig hinlänglich versichert und dessen Mobiliarvermögen, ihrer Ueberzeugung nach, nicht hinreichend ist, auch noch in unsere Gilde aufgenommen werden zu können, so wird einem solchen auf der Stelle die Erklärung gegeben, daß sein Wunsch nicht befriedigt werden könne. Ueberhaupt muß jedes einzelnes Mitglied angeben, welche Gilden und Versicherungsvereine es außerdem noch habe und wieviel selbige einbringen, welches zu Protocoll genommen werden soll. Will nun dieses oder jenes Mitglied außerdem noch eine Gilde annehmen, so ist dasselbe verpflichtet, sich deshalb zuvor bei den Aelterleuten dieser Gilde zu melden, worauf ihm von derselben Schaumänner zugeschickt werden. Finden diese nun, daß sein Mobiliarvermögen hinreichend dazu ist, so steht ihm dieses frei; im Gegentheil aber wird ihm erklärt, daß, wenn es auf jeden Fall darauf bestehe, noch eine Gilde anzunehmen, es sich aus dieser Gilde tilgen lassen müsse. Unterläßt ein Mitglied, bei dem dies der Fall ist, eine solche Meldung, und es würde nachher bei

Aufbrennung seiner Sachen in Erfahrung gebracht, daß es außer den zu Protocoll genommenen Versicherungsanstalten dennoch eine andere angenommen hätte, so erhält es aus dieser Gilde durchaus keine Entschädigung.

§. 14.

Wenn die Artikel am Versammlungstage verlesen sind, können diejenigen, welche in die Gilde aufgenommen zu werden wünschen, sich bei der Direction melden, und werden solche dann, wenn nach ihrer Aussage nichts wider ihre Aufnahme vorhanden ist, gegen Erlegung des Schreib-, Zech-, und Armengeldes, vorläufig auf ein besonderes Blatt, und nach der innerhalb 8 Tagen zu beschaffenden Einschaltung in das Stamm- oder Namenbuch geschrieben. Auch können dann diejenigen, welche Umstände halber nicht länger in der Gilde bleiben können oder wollen, sich ausschreiben und andere, wegen vorgefallener Veränderungen, sich umschreiben lassen. Für's Ein-, Um- und Ausschreiben werden in jedem Fall 3 Sch. Schreibgebühr erlegt.

§. 15.

Die Anzeige, daß ein Brandfall eingetreten ist, und wann und wieviel jedes der Mitglieder zur Entschädigungssumme eines brandbeschädigten Mitgliedes zu entrichten hat, geschieht durch Zettelschreiben nach jedem Orte, wo Interessenten sind, und dasjenige Mitglied, woran ein solcher Anzeigezettel ergeht, muß die übrigen Mitglieder seines Dorfs, oder wohnten sie auch außerhalb desselben, die darauf angeführt stehenden Interessenten davon in Kenntniß setzen, was vorgeschrieben ist, falls es sich nicht den Kosten aller der angeführt Stehenden aussetzen will. Für diese Bekanntmachung werden dem Schreiber 4 Mrk. vorm. Cour. zugestanden.

§. 16.

Alle 4 Jahre, 14 Tage vor der Zusammenkunft der Gilde, wird von den Schaumännern eine allgemeine Nachschauung gehalten, und zwar 1840 zum ersten Male; bei welcher Gelegenheit die Schaumänner besonders darauf ihr Augenmerk zu richten haben: ob der Werth des Mobiliarvermögens der Mitglieder den Versicherungssummen ferner entspreche, und muß auch dabei auf Verlangen der Schaumänner aufgeschlossen werden. Auch haben die Schaumänner darauf zu sehen, daß keins der Mitglieder gesetzwidrig die dritte bewohnte

Feuerstelle, die nicht unter einem und demselben Schwibbogen oder Schornstein sich befindet, benutzt, sowie auch, ob auch ein Backofen im Hause angebracht und das bestimmte Feuergeräth vorhanden ist und sich in untadelhaftem Stande befindet. Desgleichen darauf zu sehen, daß die Feuerstellen, als: Schwibbögen, Schornsteine, Darren und Branntweinbrennereien unschadhaft sind, und daß selbige reinlich gehalten werden damit Kochen, Brauen, Malzen und Branntweinbrennen ohne daher zu besorgende Feuersgefahr betrieben werden könne; imgleichen, daß Heu, Stroh, Flachs und andere brennbare und leicht feuerfangende Sachen sorgfältig verwahrt sind und dergleichen. — Wird nun befunden, daß das Mobiliarvermögen dieses oder jenen Mitgliedes sich auf die eine oder andere Art dergestalt verringert hat, daß es diese Gilde, der Ueberzeugung der Schaumänner nach, nicht länger behalten könne, so wird einem solchen auf der Stelle gesagt, daß er sich sofort aus dieser Gilde tilgen lassen müsse. Befinden die Schaumänner ferner, daß an etwas von den vorgenannten Hauptfehlern abzuändern ist, so erhält der Besitzer 14 Tage, oder nach Befinden der Umstände noch längere Zeit zur untadelhaften Abänderung und Instandsetzung desselben. Nach Verlauf der ihm gegebenen Frist wird auf seine Kosten abermals Nachschauung gehalten. Sind dann die befundenen Mängel nicht zur Zufriedenheit der Schaumänner abgeändert, so ist ein solches Mitglied so lange von dieser Gilde ausgeschlossen, bis es den Vorschriften dieser Gilde und den Forderungen der Schaumänner völlige Genüge geleistet hat. Für die Mühwaltung des allgemeinen Schauens zahlt jedes Mitglied 4 Sch. an die Schaumänner, von welcher Ausgabe jedoch der Gildewirth und die beiden Aelterleute in Betreff ihres Amtes frei sind. Für eine abermalige Nachschauung aber wird für jede Meile 8 Sch. erlegt. Da nun diese allgemeine Schauung auf das gemeine Beste der Gilde den heilsamsten Einfluß hat, so wird den Schaumännern die strengste und genaueste Untersuchung eingeschärft und selbige werden, wenn sie sich erweislich Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit in dieser Hinsicht zu Schulden kommen lassen, von der Gilde deshalb zur Verantwortung gezogen.

§. 17.

Die Direction der Gilde wird am Versammlungstage auf Ko-

sten der Gilde von dem Wirth des Gildehauses frei beköstigt, wofür 11 Mrk. vorm. Cour. entrichtet werden. Außerdem werden noch auf Kosten der Gilde als feste Ausgaben in Rechnung gebracht: Die Bezahlung der Getränke nebst 1 Pfd. Tabak auf dem Aeltermannstisch, dem Wirth fürs Local 3 Mrk., für Aufwartung 1 Mrk. 8 Sch., dem Mädchen 8 Sch., den Bierzapfern 6 Sch., dem Schreiber 3 Mrk. und freies Papier und Schreibmaterialien und den Armen 1 Mrk. 2 Sch., sowie für die anwesende Gesellschaft hinreichendes Bier. Die Aelterleute und der Gildewirth sind vom Zechgelde frei, Schreiber ist ganz zechfrei.

§. 18.

Am Schlusse des Versammlungstages haben die Aelterleute den anwesenden Mitgliedern die Rechnung über Einnahme und Ausgabe nebst der Zahl der ein- und ausgegangenen Mitglieder, sowie sämmtlicher Interessenten der Innung ausfertigen und ablesen zu lassen.

§. 19.

Wenn der Aeltermann am Gildetage etwa rufen oder anklopfen würde, sollen alle Gildebrüder ganz stille seyn, und mit Aufmerksamkeit anhören, was ihnen vorgetragen wird. Falls Jemand sich hierwider ungebührlich aufführen würde, soll geben 4 Sch. an die Armen und 8 Sch. an die Gilde.

§. 20.

Wenn ein Gildebruder vor den Tisch der Aelterleute treten will, etwas zu klagen oder anzubringen, so hat er billig aus schuldiger Ehrerbietung seinen Hut abzunehmen, und kann alsdann seine Nothdurft vor dem Tische anbringen. Wer dawider handelt, zahlt 2 Sch. an die Armen.

§. 21.

Aus Erfahrung ist schon bekannt, wie das Sprichwort sich bewährt: „Friede ernährt und Unfriede verzehrt." Deshalb soll sich kein Gildebruder unterstehen, weder in- noch außerhalb dem Gildehause auf irgend eine Weise Streit und Uneinigkeit zu erregen, mi Schimpfworten jemanden anzufahren, Stühle, Tische und Trinkgeschirr aus Muthwillen entzwei zu schlagen und das Bier auf die Erde zu gießen, bei Strafe von 8 Sch. an die Armen, 1 Mrk. an die Gilde und der Bezahlung des Zerbrochenen.

§. 22.

Da die Dorfscommune hieſelbſt im Jahre 1838 bei der Direction dieſer Gilde auf die Einſtellung der Muſik bei Haltung derſelben antrug, ſo wurde darüber von den 8 Schaumännern geſtimmt und von denſelben dabei dem Verlangen der Commune gewillfahrt. Wenn nun die Muſik in der Gilde für die Zukunft ganz eingeſtellt werden ſoll, ſo iſt dabei feſtgeſetzt, daß die Gilde von nun an nicht nur bei den Landbeſitzern hieſelbſt alleine, ſondern bei jedem Eigenthümer, falls er Mitglied dieſer Gilde iſt, der Reihe nach gehalten werden ſoll. Es iſt aber keinem geſtattet, die Gilde auszumiethen. Sollte ſich bei dieſem oder jenem Eigenthümer nicht hinlänglich Raum finden, ſie einzuhaben, ſo behält ſie ſich vor, weiter zu gehen, als worüber keine Einreden von Seiten derjenigen, die auf dieſe Art übergangen worden, gemacht werden dürfen.

§. 23.

Schließlich wird noch bemerkt, daß alle von Zeit zu Zeit zum Beſten der Gilde ausgemachten Beſchlüſſe, dieſen Artikeln als Beilage hinzugefügt werden ſollen, welche, nachdem ſie von der hohen Obrigkeit als zuläſſig erkläret werden, ebenfalls von den ſämmtlichen Mitgliedern genau befolgt werden müſſen.

Deſſen allen zur Urkunde ſind vorſtehende Artikel für zweckmäßig und gut erkannt und zur Beglaubigung von der derzeitigen Direction eigenhändig unterſchrieben worden, und worauf nun die beikommende hohe Obrigkeit um die Confirmation derſelben ganz gehorſamſt gebeten wird.

So geſchehen, Klein Flintbek im September 1840.

Vorſtehende 23 Artikel der Klein Flintbeker Brandmobiliengilde werden in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Mai 1840 hiedurch von Amtsobrigkeit wegen genehmigt.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Amtsſiegels.

So geſchehen auf dem königlichen Amthauſe zu Bordesholm, den 15. Septbr. 1840.

(L. S.) Hoyer,
Amtsverweſer.

Anhang.

Die Voigtei oder das Ländchen Sachsenbande*).

Von den ansehnlichen Besitzungen, welche das Bordesholmer Kloster in den holsteinischen Marschen und zwar größtentheils schon sehr früh, als der Sitz des Conventes noch in Neumünster war, erworben hatte (Dipl. Urk. No. 13, 15, 19, 23 ꝛc.), gehört jetzt noch die Voigtei oder das Ländchen Sachsenbande zum Amte Bordesholm. Diese Voigtei besteht

a) aus dem eigentlichen Sachsenbande, einer Dorfschaft mit einem schmalen Striche von niedrigem Marsch- und Moorland, welches gegen Norden an die Kirchspielsvoigtei Schenefeld im Amte Rendsburg, gegen Osten an das adelige Gut Krummendiek und gegen Süden und Westen an die Kirchspielsvoigtei Wilster Alte Seite (Wilstermarsch, Amts Steinburg) gränzt.

b) aus mehreren Streugründen in der Wilstermarsch. Von diesen liegen 5 Höfe (worunter zwei zu einem Besitze verbunden) in der Kirchspielsvoigtei Wilster Neuen Seite (am rechten Ufer der Wilsteraue) und zwar auf dem Broier, in Dammfleth und im Rothenmeer, die übrigen aber in der Kirchspielsvoigtei Wilster Alten Seite (am linken Ufer der Wilsteraue), und zwar in Hackeboe (Hackeboy), zu Kreuzfleth und dem Dückerstiege**). Die Kreuzflether und

*) Historische Nachricht von dem Ländchen Sachsenbande in Niemann's Miscellaneen 1798 Bd. I. p. 137 ff. und Kurze Beschreibung des zum Amte Bordesholm gehörigen Marschländchens. Ebendaselbst p. 155 ff.

**) Im Kirchspiele Beidenfleth in der Wilster Marsch liegen, erhaltener Auskunft zufolge, keine Streugründe der Voigtei Sachsenbande, wornach eine Mittheilung im Staatsb. Mag. Bd. III. p. 284. zu berichtigen seyn wird.

Dückerſtieger Streugründe werden jetzt, als zur eigentlich Dorfſchaft Sachſenbande gehörig angeſehen, indem die Ländereien völlig in einem Verbande liegen und der ganze Unterſchied darin beſteht, daß die Häuſer von Kreuzfleth und Dückerſtieg ſüdlich, die von Sachſenbande nördlich und nordöſtlich von den Ländereien liegen.

Sachſenbande ward urſprünglich Saſſenbann, Sachſenbann, auch ſächſiſcher Bann geſchrieben, im Gegenſatze des Holländerbanns oder holländiſchen Gerichtsdiſtrictes, welcher von den, im 12. Jahrhunderte in die Wilſtermarſch und die Umgegend eingewanderten Holländern bewohnt ward, deren abgeſonderte Rechtsverfaſſung König Chriſtian I. 1470 für die Krempermarſch und Wilſtermarſch aufhob*).

Sachſenbande war als Gerichtsdiſtrict in jenen Zeiten ohne Zweifel viel größer, als die jetzige Voigtei dieſes Namens.

Das jetzige Sachſenbande im engeren Sinne wird das ehemalige Willrichsmoor ſeyn, welches ein Willricus und deſſen Frau dem Kloſter ſchenkte, worüber Graf Adolph IV. 1227 eine Beſtätigungsurkunde ausfertigte. Dipl. No. 23. Vielleicht hat auch zu dieſem Willricsmoor das benachbarte Niendorf gehört, welches, ein niedergelegter klöſterlicher Hof, 1448 mit allem Rechte und aller Freiheit an die Dorfseingeſeſſenen ſelber vom Kloſter verkauft ward**). Urk. No. 353. Nach einer anderen Annahme iſt dieſes Niendorf allein das ehemalige Willricsmoor. Orig. Bordesh. p. 2375 bei Weſtph.***) und in Niemann's Miscellaneen a. a. O. wird Willricsmoor p. 146 für das eigentliche Sachſenbande, p. 148 aber für das jetzige Niendorf gehalten.

Räthſelhaft iſt es, daß nach Dipl. Urk. No. 246 das Bordesholmer Kloſter den Saſſenbane (terra, quae dicitur Zassenbann) an einen Dominus Käding verkauft haben ſoll. Es paßt dazu freilich, daß in der, die Beſitzungen des Kloſters beſtätigenden Urkunde Königs Johann von 1502 ſowohl über das eigentliche Sachſenbande, als über die jetzt zur Voigtei noch gehörigen Streugründe gänzliches Stillſchweigen beobachtet wird. Allein wie iſt Sachſenbande eine

*) S. Falck's Handbuch Bd. I. p. 371.

**) Wann und wie mögen die Niendorfer unter die Jurisdiction des Amtes Steinburg gekommen ſeyn?

***) woher die dortige Notiz?

Pertinenz vom Amte Bordesholm geworden, wenn dieses Verhältniß nicht noch von der klösterlichen Zeit herrührte, man müßte denn schon, was nicht wahrscheinlich ist, annehmen wollen, daß das Ländchen vor 1502 auf irgend eine Weise*) in den Besitz der fürstlichen Linie gekommen und nach 1566 aus dem Grunde dem Amte Bordesholm zugelegt worden, weil die näher gelegenen Territorien (Süderdithmarsen, Amt Rendsburg, Amt Steinburg) zum königlichen Antheile gehörten und nur die Wahl zwischen Bordesholm und Norderdithmarschen übrig blieb?

Noch unwahrscheinlicher ist, daß das Kloster den Sachsenbann nach 1502 und vor 1566, während die ungünstigen Zeitumstände dasselbe zu häufigen Veräußerungen zwangen (s. die geschichtliche Einleitung) wieder an sich gebracht haben sollte.

Das an sich Wahrscheinlichste bleibt, was auch in N's Misc. a. a. O. p. 157 unten vermuthet wird, daß Sachsenbande niemals dem Kloster abhanden gekommen, und jener Verkauf von 1372 gar nicht zur Ausführung gebracht worden. —

Die weite Entfernung Sachsenbande's von Bordesholm, dem Sitze der Amtsbehörden und des Gerichtes, wohl auch das häufige Collidiren mit den königlichen Beamten der Wilstermarsch, besonders wegen Deichsachen, ließen bei der fürstlichen Regirung den Plan einer Vertauschung dieses Ländchens an eine der benachbarten Jurisdictionen wiederholt in Anrege kommen.

Namentlich war es 1654 beabsichtigt, Sachsenbande dem Grafen Christian Ranzau auf Breitenburg gegen das östlich vom Amte Bordesholm gelegene Gut Arfrade zu überlassen. Herzog Friedrich beorderte unterm 2. Febr. 1654 den damaligen Bordesholmer Amtschreiber nach Gottorf, um genauere Auskunft über die Sachsenbander Verhältnisse zu geben.

Nach der damals aufgemachten Designation hatte die Voigtei 43 Feuerstellen und urbares Land:

---

*) In Niemann's Misc. a. a. O. p. 157 oben ist von einer Tradition die Rede, daß die Sachsenbander freiwillig unter fürstlichen Schutz und Botmäßigkeit sich begeben hätten.

vom beſten:	76 Morgen		
von mittelmäßigem:	95 „	96 R.	
von geringem:	221 „	15 „	
	392 M.	111 R.*).	

Die ganze Hebung an Zehnten, Häuer, Landgeld u. ſ. w. ward nur zu 99 Rthlr. 24 Sch. 3 Pf. angegeben.

Es war ſchon die Verabredung getroffen, daß der Amtſchreiber nach Arfrade ſich begeben ſolle, um mit dem Umſchlagsverwalter und Caſſirer des Grafen das Gut zu beſichtigen und die dortigen Hebungsregiſter durchzugehen, als die Sachſenbander Wink von der Sache bekamen, auf das Dringendſte ſowohl ſchriftlich als mündlich durch nach Gottorf geſandte Deputirte dagegen ſupplicirten, und, nachdem ſie ſich zur Erlegung des doppelten Landgeldes erboten hatten, vom Herzog Friedrich d. d. Gottorf den 23. Nov. 1655 die feierliche Verſicherung erlangten, daß Sachſenbande nimmermehr vom Amte Bordesholm getrennt und einer fremden Herrſchaft überlaſſen werden ſolle. Ein ſolches Verſprechen war für Sachſenbande von Wichtigkeit, ſo lange die Eingeſeſſenen zu befürchten Urſache hatten, daß ſie, an eine benachbarte gutsherrliche Jurisdiction überlaſſen, in Leibeigenſchaft gerathen würden. Mit der Uebergabe des großfürſtlichen Diſtrictes aber von 1773 wäre es das Einfachſte und Natürlichſte geweſen, Sachſenbande dem Amte Steinburg zu incorporiren. Dennoch laſſen die Sachſenbander noch immer bei einem Regirungswechſel jene Verſicherung als „Privilegium" für ihr gutes baares Geld ſich beſtätigen. —

Die Voigtei Sachſenbande hatte bei der Zählung von 1835 eine Bevölkerung von 250 Menſchen, nämlich:

	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Zuſ.
Verheirathet	36	36	72
Unverheirathet	93	70	163
Wittwer	3	—	3
Wittwen	—	12	12
	132	118	250

*) Der Morgen à 450 Quadr.R., nämlich 120 Q.R. Länge mit 3¾ Q.R. Breite.

Nach den Altersclassen:

Bis 10	Jahre	incl.	62
„ 20	„	„	62
„ 30	„	„	36
„ 40	„	„	35
„ 50	„	„	22
„ 60	„	„	19
„ 70	„	„	10
über 70	„	„	4
			250 Einw.

Auf die Nahrungszweige vertheilt:

Von der Landwirthschaft lebend	191
Von Lohnarbeit	26
Von Handwerken	21
Angestellte (Lehrer ꝛc.)	6
Altentheilsleute	3
Arme	3
	250 Einw.

Die Zählung von 1840 ergab nur 248 Einwohner, mithin zwei weniger, als 1835.

In dem Adventsjahre von 1839 auf 1840 wurden

	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zus.
Geboren	5	1	6
Confirmirt	1	3	4
Verehelicht	3	—	3
Beerdigt	1	1	2

In Bezug auf Volkscharakter, Bildung, Sitten und Gebräuche, übliche Bauart der Häuser u. s. w. schließen sich die Sachsenbauer den Bewohnern der Wilstermarsch an. Auch in Bezug auf den landwirthschaftlichen Betrieb, nur ist der Boden vom eigentlichen Sachsenbande mittelmäßig, theilweise schlecht, und zur Fettgrasung nicht geeignet. Man treibt Aufzucht von Rindvieh, und bauet Weizen, Rocken, Hafer, Bohnen und Kartoffeln. In nassen Jahren hat das Land der niedrigen Lage wegen viel zu leiden und die Entwässerung desselben durch Schöpfmühlen macht den Landleuten

viele Kosten. Da nun überdies die Besitzungen nicht groß sind (auf 981 Steuertonnen der Voigtei 46 Landstellen, also durchschnittlich auf jede nur c. 21 T.), so kann von einem allgemein verbreiteten Wohlstande der Sachsenbander nicht die Rede seyn, wiewohl Steuerrückstände jetzt nicht vorhanden sind.

Vor zweihundert Jahren aber scheint der dortige volkswirthschaftliche Zustand noch viel ungünstiger gewesen zu seyn.

Denn in einem Berichte des Sachsenbander Voigtes von 1617 heißt es, die eigentlichen Sachsenbander wären größtentheils arme Leute, die aus Noth ihr Land hätten in fremde Hände kommen lassen müssen.

Jetzt sind nur noch c. 39 St. T. im Besitze von Eingesessenen der Wilstermarsch, auch haben einige Sachsenbander wiederum Land im Amte Steinburg; beides mag sich ungefähr compensiren.

An Arbeitern ist in dieser Gegend niemals Ueberfluß, und die Insten finden also immer Beschäftigung. Der Tagelohn beträgt 8, auch 10—12 Sch. neben der Beköstigung; mit Torfgraben können die Leute wohl 30 Sch. bei eigener Kost verdienen.

Von Gewerbetreibenden waren am Schlusse des Jahres 1841 nach den Bordesholmer Listen concessionirt: 1 Krüger, 1 Höker, 1 Schmidt und 1 Schuster. Eine der Entwässerungsmühlen liefert zugleich Rockenmehl und Schrot. Mühlenzwang findet nicht Statt. Realgerechtsame für den Betrieb von Gewerben sind nicht vorhanden. —

Die Voigtei über Sachsenbande war früher immer einem Eingesessenen des Districtes, auf Präsentation der Commune übergeben, weshalb es zur ordentlichen Einrichtung eines Archivs nicht kommen konnte, und die, frühere Zeiten betreffenden Documente nur unvollständig auf die Gegenwart gekommen sind.

In neuerer Zeit und wenigstens seit Anfang dieses Jahrhunderts wird die Besetzung der Stelle durch die Rentekammer, ohne Präsentation der Eingesessenen, veranlaßt, und dem Voigte eine königliche Bestallung ertheilt.

Wiederholt ist ein Kirchspielvoigt der Wilstermarsch zugleich Voigt von Sachsenbande gewesen, seit 1830 verwaltet der gegenwärtige Wilstersche Landschreiber dieses Amt.

Der Voigt hat an das Amthaus und die Amtſtube von Bordesholm Berichte zu erſtatten, an letztere die Sachſenbander Abgaben einzuſenden und in Folge der Verfügung vom 17. Mai 1794 das Schuld- und Pfandprotocoll zu führen.

Im Uebrigen iſt, in Ermangelung einer Inſtruction, für ſein Geſchäftsreſſort dasjenige Verhältniß zur Norm genommen worden, in welchem der Landſchreiber der Wilſtermarſch zum Steinburger Amthauſe ſteht.

Demgemäß beſorgt er gerichtliche und außergerichtliche Verkäufe, Verſiegelungen und Inventuren, vollzieht Teſtamente und Erbtheilungen, verwaltet die untere Polizei, führt die Aufſicht über Wege, Waſſerlöſungen und dergl.

Eine eigentliche Jurisdiction aber iſt dem Voigte nicht beigelegt, nicht einmal eine Cognition in ſummariſchen und geringfügigen Sachen.

Die Dienſteinnahme des Voigtes iſt ſehr unbedeutend und beſteht, nach Einziehung eines ehemals aus königlicher Caſſe gezahlten Gehaltes, hauptſächlich in den Hebungsgebühren; für ſeine Auslagen in Officialſachen zahlt ihm die Commune nach freiwilliger Uebereinkunft eine Univerſalſumme von 10 Rthlr. jährlich. Als Dienſtemolument iſt ihm die Jagd überlaſſen, die der gegenwärtige Voigt für eine Lieferung von 2 Haſen und 2 Rebhühnern verpachtet hat, und die gleichfalls von ihm verpachtete ausſchließliche ſogenannte Aufwartung mit Muſik im Sachſenbander Diſtricte. —

Hinſichtlich der Rechtspflege für Sachſenbande iſt auf das oben über das Bordesholmer Gerichtsweſen Mitgetheilte zu verweiſen. Jedoch gilt das im Amte Steinburg eingeführte Land- und Marſchrecht ſeit undenklichen Zeiten in Sachſenbande und iſt auch durch Patent vom 17. Mai 1794 zur beſtändigen Befolgung auf Anſuchen der Eingeſeſſenen beſtätigt worden, „da die Einwohner faſt allein mit den umliegenden Marſchgegenden im Verkehr ſtänden, es alſo paſſend ſey, daß ſie mit dieſen gleiches Recht hätten.“ Schon aus dieſem Grunde würde die Committirung eines oder mehrerer Sachſenbander Eingeſeſſenen zum Bordesholmer Dinggerichte, ſo lange dieſes überhaupt noch beſteht, wenn Rechtsſachen aus Sachſenbande dort zur Verhandlung kommen, erforderlich ſeyn, und es iſt auch wenigſtens noch im Jahre 1795 ein „frommer Holſte“ aus Sach-

senbande nach Bordesholm zum Ding und Recht beordert worden. Allein wegen der großen Entfernung von Bordesholm scheuen die Sachsenbander sich überhaupt vor Processen und befinden sich zum Theil in der Unmöglichkeit zu processiren, da die mehrmaligen Reisen und sonstigen Kosten nicht selten den ganzen Gegenstand des Streites absorbiren würden. So findet denn gewissermaaßen ein perennirendes Justitium Statt, welches neben seinen Nachtheilen, wer kann es leugnen, auch seine vortheilhafte Seite hat.

Mulcten sind seit undenklichen Zeiten nicht vorgekommen. Von der im Amte Bordesholm noch geltenden großfürstlichen Polizeiordnung von 1768 weiß man hier nichts.

Ueber die Sachsenbander Abgaben ist das Generelle schon bei der Uebersicht der Bordesholmer Amtsintraden mitgetheilt worden. Was die älteren betrifft, so ist die Rubrik „Stehende Hebung aus Sachsenbande" (mit Einschluß einiger Recognitionsgebühren von Gewerbetreibenden) von 895 Rbthlr. 67 Rbsch. (s. p. 203) oder 559 Rthlr. 39 Sch. Cour. aus folgenden Specialsätzen hervorgegangen.

Maitagsgeld	64	Rthlr.	38	Sch.	2	Pf.
Landschatz auf Nicolai	176	„	31	„	$2\frac{7}{8}$	„
Contribution	216	„				
Quartiergeld	36	„				
Agio	60	„	29	„	$7\frac{1}{8}$	„
Recognitionsgebühren	5	„	36	„		
	559	Rthlr.	39	Sch.*).		

Das Maitagsgeld enthält vorzugsweise alte grundherrliche Gefälle, Landhäuer, Zehnten, auch Zinsen, nicht bloß von Sachsenbandern, sondern auch von Eingesessenen der Kremper- und Wilstermarsch, selbst von Hausbesitzern der Stadt Krempe. Aus Acten der 60ger Jahre geht hervor, daß in einem Hause von Krempe 200 Mrk. belegt waren, wofür der Voigt die Zinsen zu heben hatte, die vielleicht in dem Maitagsschoß stecken.

Der Nicolaischatz oder das Landgeld wird von den Ländereien

*) Oder ohne die Recognitionen 554 Rthlr. 3 Sch. In den Misc. a. a. O. p. 159. 60 ist eine etwas geringere Summe angegeben, was theils im niedrigeren Agio, theils in einer fehlerhaften Angabe der Contribution (212 Rthlr. statt 216 Rthlr.) liegt.

per Morgen nach einer sehr alten Eintheilung derselben in 3 Classen, die wie 1, 1½ und 2 zu einander sich verhalten, entrichtet. —

Getrennt von den älteren Gefällen und Abgaben wird die Contribution und das Quartiergeld von Sachsenbande mit resp. 24 Rthlr. und 4 Rthlr. jährlich per Pflug nach 9 Pflügen (p. 185) noch immer für sich gehoben, da die allgemeine Setzung der großfürstlichen Aemter in den 70ger Jahren für Sachsenbande nicht zum Vollzuge gebracht ist*).

Verbittelsgeld wird in Sachsenbande jetzt nicht bezahlt. —

Zur Grundsteuer von 1802 (p. 207) ward das Ländchen auf 568 Morgen 200⅝ □R. angegeben, reducirt auf 1159 Steuerdemathe, später auf 981 Steuertonnen. Von den 1159 Dem. sind 838 pflugzählig, 321 nicht pflugzählig; letztere sind schlechtes Moorland, welches die Landanlieger nach Landanschuß zu sich genommen und nach und nach urbar gemacht haben, wofür sie zwar zur Grundsteuer, aber nicht zu den nach Pflügen zu repartirenden Abgaben angesetzt worden sind**).

Wegen der Reichsbankhaft von Sachsenbande s. p. 207.

Die außerordentliche Pflugzahl von Sachsenbande ist, gleich der ordentlichen, 9 Pfl.

Zu Fuhren und anderen Diensten ist Sachsenbande in Friedenszeiten nicht pflichtig, und das Moskauische Fuhrreglement ist hier daher gänzlich unbekannt.

Schon 1634 wurde den Sachsenbandern bei Gelegenheit einer Erhöhung der Geldabgaben fürstlicher Seits versprochen, daß sie in Zukunft mit Dienstleistungen und Dienstgeldern verschont bleiben sollten.

---

*) Dies ist außerdem auch im Flecken Neumünster nicht geschehen, sonst aber, soweit bekannt, die Setzung im ganzen großfürstlichen Landgebiete zur Ausführung gekommen.

**) Schon um die Mitte des 17. Jahrh. kam es zur Kunde der Regirung, daß die Sachsenbander c. 30 Morgen Moorland, welches früher nur zum Torfgraben benutzt worden war, urbar gemacht hatten. Statt dafür zu Abgaben angesetzt zu werden, wurde ihnen die Zahlung von 500 Mrk. ein für allemal auferlegt und dem Amtschreiber befohlen, das Geld sicher zu belegen. Diese Resolution ward veranlaßt durch die „Abhörung" der dreijährigen Bordesholmer Amtsrechnung von Maitag 1650 bis dahin 1653. —

Bei der Besichtigung der Sachsenbander Gränzen von 1765 wurden die erforderlichen Fuhren in Itzehoe für Geld genommen.

Früher war es den Sachsenbandern untersagt, einzelne Ländereien oder ganze Landstellen an Fremde, d. h. an Solche, welche nicht unter fürstlicher Jurisdiction standen, zu veräußern, insbesondere durch eine fürstliche VO. v. 11. Febr. 1618, welche durch die Beschwerde des Voigtes veranlaßt war, daß die königlichen Unterthanen für ihre in Sachsenbande gelegenen Ländereien zu denjenigen 100 Rthlr., welche Sachsenbande dem Herzoge beim Regirungsantritte zu verehren sich bereit erklärt hatte, nichts beitragen wollten.

Noch 1623 hielt man für nöthig, zwei unter königlicher Jurisdiction stehende Besitzer von Sachsenbander Ländereien einen Revers unterschreiben zu lassen, daß sie sich hinsichtlich ihrer Ländereien auf fürstlichem Territorio den Abgaben nicht entziehen, sondern diese nachbarsgleich tragen wollten.

1634 ward abermals eingeschärft, daß Keiner ohne höhere Genehmigung von seinen Ländereien etwas veräußern und verpfänden solle.

Es ist indessen dieses Verbot als antiquirt zu betrachten, eine Geschlossenheit der Landstellen existirt in S. nicht, einer Theilung der Ländereien steht aber die Schwierigkeit der Auseinandersetzung der Abgaben im Wege, und es ist die Frage, ob die Behörde hiezu ohne höhere Genehmigung schreiten würde.

Von einem Anerbenrechte und der Anwendung einer Bruder- und Schwestertaxe kann schon deshalb in S. nicht die Rede seyn, weil diese Verhältnisse dem dort geltenden Land- und Marschrechte fremd sind.

Ob es den Eingesessenen frei stehe, ohne höhere Genehmigung Kathenwohnungen, die im Nexus der verschiedenen Landstellen verbleiben sollen, anzulegen, ließe sich wohl bezweifeln; inzwischen sind sie in dieser Beziehung vorsichtig genug, um nicht selber den Grund zu einer Vermehrung der Armenlasten zu legen. —

Sachsenbande gehört zu keinem Branddirectoratsdistricte und es hängt überhaupt von der Willkühr der Eingesessenen ab, wie sie es mit der Versicherung ihrer Wohnungen verhalten wollen. Einige stehen in der Brandcasse der Wilstermarsch, Andere in der der Krempermarsch, noch Andere in der Neuendorfer Gilde versichert.

1790 stifteten die Sachsenbander eine Assecuranzkorngilde, deren Statuten verordnungsmäßig 1841 revidirt worden sind. Die Angelegenheiten dieser Gilde werden durch einen Hauptmann, welcher statutenmäßig einer der Familien der 6 Stifter angehören muß, und durch Geschworene verwaltet. Wenn Feuersbrünste in Folge feindlicher Ueberzüge oder gesetzwidrigen Verfahrens beim Hanf- und Flachstrocknen entstehen, leistet diese Gilde keinen Ersatz.

Sachsenbande ist keinem Physicatsdistricte einverleibt, gehört aber als Hebammendistrict zu Aewerfleth im Kirchspiele Wilster Alter Seite.

Da Sachsenbande zu Wilster eingepfarrt ist, so hat auch das Bordesholmer Visitatorium nichts mit dem dortigen Kirchen- und Schulwesen zu schaffen, und es würde nur ausnahmsweise in besonderen Fällen das Bordesholmer Amthaus als Territorialbehörde zu concurriren haben. Früher machte das Bordesholmer Amthaus ein Oberaufsichtsrecht über das dortige Schulwesen geltend, wodurch mancherlei Reibungen entstanden, welche zur Zeit der getheilten Landesherrschaft schwer zu erledigen waren. 1751 z. B. erließ der betreffende Prediger in Wilster als Schulinspector von Sachsenbande eine Verfügung, welche das Bordesholmer Amthaus inhibirte.

1782 genehmigten die Visitatoren des Amtes Steinburg einen Vergleich der Sachsenbander (oder vielmehr eines Theiles derselben) mit den Neuendorfern wegen einer gemeinschaftlichen Schule, ohne Wissen des Bordesholmer Amthauses.

Dieses protestirte höheren Ortes und die Visitatoren erhielten den Befehl, mit dem Bordesholmer Amthause zusammenzutreten, woraus ein mehrjähriger Schriftwechsel sich entspann, bis durch ein Regulativ von 1791 das Nähere über die Vereinigung der Dorfschaft Sachsenbande mit der benachbarten Dorfschaft Neuendorf zu einem Schuldistricte festgesetzt ward. (S. Chron. Sammlg.)

Die übrigen Eingesessenen der Sachsenbander Voigtei sind denjenigen Districtsschulen zugelegt, welchen ihre Stellen am nächsten liegen, der Dammflether Schule u. s. w.

Das Armenwesen bietet hier die Eigenthümlichkeit dar, daß dasselbe ohne alle Controle und Beaufsichtigung geistlicher und weltlicher Beamten als reine Communalsache verwaltet wird. Die ganze

Voigtei bildet sowohl nach Außen, als im Innern Einen Armendistrict*), und die beiden Gevollmächtigten oder Communerepräsentanten der Voigtei fungiren zugleich als Armenvorsteher. Sie vertheilen die Unterstützungen in monatlichen Geldraten, repartiren die Ausgaben nach Vermögen und Umfang des landwirthschaftlichen Betriebes (bei welcher Setzung zwei Eingesessene zugezogen werden), und legen Ende Februars vor der ganzen Commune oder vor zweien von der Commune speciell dazu committirten Interessenten Rechnung ab. So wenig wie eine höhere Einmischung, ist bis jetzt ein Armenregulativ Bedürfniß geworden.

Die Ausgaben waren bis vor wenigen Jahren nicht bedeutend und nach einem Berichte des Voigtes vom Febr. 1835 nur zwei alte Leute und eine von ihrem Manne verlassene Frau mit 2 Kindern damals zu versorgen, also 5 Köpfe oder auf je 50 Einwohner nur 1**). Eine Summe von 50—60 Rthlr. reichte jährlich aus. In den letzten 5 Jahren aber hat eine ansehnliche Steigerung stattgefunden.

Armenhäuser, Legate u. dgl. sind nicht vorhanden, und es giebt außer den Beiträgen der Interessenten nur eine kleine Einnahmequelle, die Theilnahme an dem Wilsterschen Klingbeutelgelde, welche durch die VO. vom 12. Juli 1737 (C. C. H.) begründet ist.

Dieses Recht scheint im Anfange dieses Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen zu seyn, und ward erst vor Kurzem von den Sachsenbandern bei der Zunahme ihrer Armenlasten in Anspruch genommen, worauf durch Vergleich mit dem Kirchspiele Wilster vom 30. Sept. 1840 abgemacht ward, daß Sachsenbande mit dem Landkirchspiele nach Einwohnerzahl an der Einnahme des Klingbeutels

*) Nach den Misc. a. a. O. p. 151 wurde den Sachsenbandern bei Einführung der königl. Armenverordnung von 1736 die Wahl gestellt, mit den königlichen Unterthanen zusammenzutreten oder ihr Armenwesen für sich einzurichten, worauf sie zu dem Letzteren sich entschlossen. Ebendaselbst p. 156 unten wird eine k. Decision vom 28. Jan. 1737 eingeführt, daß die Sachsenbander zur monatlichen Sammlung für die Armen in der Wilsterschen Land- und Außengemeinde nicht concurriren, der Pastor und die Kirchspielvoigte dahingegen dahin sehen sollten, daß die Land- und Außengemeinde auch nicht mit den Sachsenbander Armen beschwert würden.

**) nach der gleichzeitigen Volkszählung, wie oben angegeben, nur 3, welche Zahl wohl unrichtig ist.

participiren ſolle, nachdem vorher die Theilung derſelben zwiſchen Stadt- und Landgebiet des Kirchſpieles nach einem gewiſſen Verhältniſſe vorgenommen worden.

In Deichſachen gehören die Sachſenbander zum allgemeinen Wilſterſchen Deichbande, nehmen alſo Theil an den Plenarverſammlungen des Deichbandes und beſchicken auch mit einem Bevollmächtigten die Aufnahme der allgemeinen Deichbandsrechnung. In Entwäſſerungsangelegenheiten ſind ſie Intereſſenten der reſp. Aue- und Feldſchleuſencommunen des Kirchſpiels Wilſter, und im Uebrigen, wie ſonſt in der Wilſtermarſch, hat jeder Landbeſitzer, oder es haben deren mehrere zuſammen ihre Windenentwäſſerungsmühlen*).

Diejenigen Communalangelegenheiten, welche die ganze Voigtei Sachſenbande als ſolche betreffen, werden durch die beiden Bevollmächtigten geleitet, für welche die Sachſenbander Acht vom 6. Nov. 1809 eine Art von Inſtruction enthält. Damals wurde ihre Zahl von 4 auf 2 beſchränkt, deren Einer aus dem eigentlichen Sachſenbande, der Andere aus den Streugründen der Neuen Seite gewählt wird. Sie fungiren 4 Jahre und jedes zweite Jahr geht Einer ab. Der Abgehende ſchlägt der Commune aus der Zahl der größeren Landbeſitzer ſeinen Nachfolger vor, der dann gewöhnlich durch Acclamation angenommen wird, ohne daß eine obrigkeitliche Beſtätigung der Wahl und Verpflichtung des Gewählten erfolgt. Letzterer hat nur einen Revers auszuſtellen, daß er das Beſte der Commune in jeder Weiſe wahrnehmen wolle.

Jeder Bevollmächtigte erhält jährlich 5 Mrk., und für Reiſen außerhalb des Diſtrictes eine, nach Umſtänden und Billigkeit abgemeſſene Vergütung.

Die archivaliſchen Papiere der Commune werden in der „Bauernlade" aufbewahrt.

Eine Anlagerechnung wird nicht geführt, ſondern jede Ausgabe ſogleich über die Commune nach Pflugzahl repartirt. Es können aber, abgeſehen von dem ſchon beſprochenen Armenweſen, im regelmäßigen Laufe der Dinge nicht viele Ausgaben vorkommen, welche die ganze Voigtei als ſolche betreffen, wie z. B. die Marſchgelder der Soldaten.

*) Vergl. über alle dieſe Verhältniſſe Löck's Darſtellung der Communalverfaſſung in der Wilſter- und Krempermarſch. Stb. Mag. Bd. 3. p. 266 ff.

Plenarversammlungen aller Eingesessenen der Voigtei kommen außer den Wahlacten und Rechnungsablegungen auch sonst vor, so oft nämlich die Gevollmächtigten die Commune convociren, wenn sie in Gemeindesachen nicht auf eigene Verantwortlichkeit handeln wollen.

Nach den, auf Requisition der gottorfischen Regirung abgefaßten Uebersichten wurden die Sachsenbander Communallasten aller Art geschätzt und angegeben:

Für 1836 auf 4552 Rbthlr. 26 Rbsch.
„ 1837 „ 4475 „ 32 „
„ 1838 „ 4487 „ 19 „

also durchschnittlich auf c. 4500 Rbthlr. Ungefähr dieselbe Summe wurde pro 1839 nach folgender Specification angegeben:

Schulwesen:	360	Rbthlr.		
Armenwesen:	178	„	64	Rbsch.
Gesundheitspolizei	64	„	—	„
Sicherheitspolizei:	9	„	58	„
Wegepolizei:	484	„	51	„
Feuerpolizei:	416	„	—	„
Für Militärzwecke	30	„	64	„
Zum Kirchenwesen:	164	„	—	„
Für weltliche Beamte:	51	„	58	„
Communeschulden:	78	„	—	„
Deiche und Wasserlösungen:	1704	„	—	„
Unterhaltung von 19 Schöpfmühlen:	912	„		
	4453	Rbthlr.	7	Rbsch.

Eine sehr bedeutende Summe für einen so kleinen und nicht sehr fruchtbaren District, die fast das Vierfache der älteren Staatsabgaben nebst der Grundsteuer von 1802 (nach ihrer jetzigen Höhe) und c. 17½ Rbthlr. durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung beträgt. —

Druckfehler.

Seite	47	Zeile	7	von oben Verehelicht l. Verehelicht.
„	177	„	15	„ unten worde l. worden
„	191	„	10	„ oben Tone l. Tonne
„	203	„	3	„ „ 42 Pf. l. 4 Pf.
„	263	„	13	„ „ Statt des zweiten; ein, .
„	283	Unten: Summa 1773. l. 1873.		
„	302	Zeile	7	von oben 26½ Sch. l. 26½ Sch.
„	346	„	15	„ „ ist einmal „auch“ zu streichen.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun. in Leipzig.